

FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE
DES MITTELALTERS
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

34

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –

UND DER
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR · MAINZ



Heinrich V. in seiner Zeit
Herrschen in einem europäischen Reich
des Hochmittelalters

Herausgegeben von

Gerhard Lubich



2013

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Das Vorhaben *Regesta Imperii*: „Beiheft-Reihe“
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur
wird im Rahmen des Akademienprogramms
von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-412-21010-6

© 2013 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in
elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb
der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der
Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Druck: betz-druck GmbH, Darmstadt

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	3
GERHARD LUBICH Zur Einleitung: Heinrich V. in den Welten des Hochmittelalters	5
HANNA VOLLRATH Überforderte Könige. Die Salier in ihrem Reich	11
STEFFEN PATZOLD Königtum in bedrohter Ordnung: Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06 ..	43
DANIEL BRAUCH Heinrich V. und sein Vater in den Jahren 1098-1103	69
CASPAR EHLERS Ort, Region, Reich. Mobilität als Herrschaftsfaktor	81
GABRIEL ZEILINGER Zwischen <i>familia</i> und <i>coniuratio</i> . Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert	103
JENS LIEVEN Adel und Reform im Rheinland	119
MATTHIAS BECHER Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur nord-deutschen Opposition gegen Heinrich V.	137
WOLF ZÖLLER Das Krisenjahr 1111 und dessen Folgen – Überlegungen zu den Exkommunikationen Heinrichs V.	151
JOCHEN JOHRENDT Rom zwischen Kaiser und Papst – die Universalgewalten und die ewige Stadt	169
FLORIAN HARTMANN Heinrich V. im Diskurs Bologneser Gelehrter	191

ELKE GOEZ Zwischen Reichszugehörigkeit und Eigenständigkeit: Heinrich V. und Italien	215
ROLF GROSSE <i>Scire et posse</i> . Ludwig VI. von Frankreich	233
THOMAS KOHL Bischöfe, Konflikte und Forschungsparadigmen: Der Westen Frankreichs um 1100	253
DANIEL ZIEMANN Im Osten was Neues – Byzanz, Osteuropa und das Reich (ca. 1100-1125)	271
WOLFRAM DREWS Die islamische Welt und das christliche Europa zur Zeit Heinrichs V. Machtverschiebungen und institutionelle Neuansätze	289
GERHARD LUBICH Statt einer Zusammenfassung: Worms, das Reich und Europa – Dimensionen eines gescheiterten Kriegszugs	301
Orts- und Personenregister	339
(bearb. von CHRISTOPH GWISDECK und MARKUS JANKOWSKI)	

Vorwort

Unter den salischen Herrschern ist Heinrich V. wohl derjenige, mit dem sich die Forschung am wenigsten befasst hat. Eine verlässliche Sammlung seiner Diplomata liegt erst seit Mai 2010 unkommentiert im Internet vor, seine Regesten sind bislang nicht mehr als ein Projekt, und eine umfassende Biographie ist nicht vorhanden. Dabei böte das Leben Heinrichs spektakuläre Themen genug, selbst jenseits kritischer Wissenschaft. Allein der Aufstieg Heinrichs zum Königtum ließe sich wohl als Vater-Sohn-Drama darstellen, konterkariert durch die Politikwende von 1111 und das „Wormser Konkordat“ als Parabel über die Spannung zwischen Erneuerungswillen und Macht der Struktur – Zäsuren eines Lebens, das in einem frühen, fast einsamen Tod sein Ende fand. Die Wissenschaft wird nüchterner urteilen, der Zeit Heinrichs aber dennoch prägende Wirkung attestieren. Für das Reich bedeutete seine Regierung immerhin das Ende des „Investiturstreits“, zugleich aber auch den irreversiblen Aufstieg der Fürsten gegenüber der Königsmacht.

Ein Urteil darüber, welchen Anteil Heinrich selbst an den damit in Verbindung stehenden Prozessen hatte, steht bislang aus. Noch immer wird sein Profil am ehesten „im Gegenlicht“ kenntlich, wenn man königliches Handeln etwa mit dem besser erforschten Vorgehen des Papsttums kontrastiert, oder aber mit demjenigen mächtiger Adliger wie den frühen Staufern oder den Welfen. Doch enden die Desiderate keineswegs bei der Person Heinrichs selbst. Seine Regierungszeit steht am Beginn des 12. Jahrhunderts, Auftakt für die eigentümliche Parallelgeschichte des Hochmittelalters: Auf der einen Seite das Reich, das nochmals im überkommenen Glanz des Kaisertums in einer Art „splendid isolation“ figuriert, während für den Rest der mittelalterlichen Welt Aufbruch und Neuordnung zu verzeichnen sind und internationale kulturelle, religiöse wie politische Verflechtungen eine neue Qualität erreichten. Bereits unter Heinrich beginnt diese Sonderstellung des Reiches, das in Anbetracht der vorhandenen Instabilitäten und Wandlungen offenbar so sehr mit sich selbst beschäftigt war, dass es sich in vergleichsweise geringem Umfang europäischen oder gar außereuropäischen Einflüssen zu öffnen in der Lage war.

Dieser skizzenhaft umrissene Horizont stand am Anfang der lang gehegten Überlegungen, eine Fachtagung zu Heinrich V. abzuhalten, die schließlich vom 16. bis 18. Juni 2011 in Bochum stattfinden konnte. Der vorliegende Band versammelt einen Großteil ihrer Ergebnisse. Der Titel der Veranstaltung wurde für dieses Buch übernommen, das nunmehr, noch nicht einmal ein Jahr später, in den Druck geht. Diese erstaunliche Geschwindigkeit legt Zeugnis ab von dem Einsatz und dem großen Entgegenkommen einer Vielzahl von beteiligten Personen und Institutionen, ohne die Tagung und die nunmehr vorliegende Publikation lediglich Projekt geblieben wären.

Ein erster Dank geht an die Beitragenden. Trotz der vielfältigen Belastungen, denen Hochschullehrer wie Forscher ausgesetzt sind, haben alle Beteiligten in

außergewöhnlicher Schnelligkeit ihre Überlegungen zu Papier gebracht, korrigiert und zum Druck freigegeben. Ihr außergewöhnliches Engagement möchte ich als Indiz werten für das Interesse, das das Thema gefunden hat. Auch denjenigen, denen eine Verschriftlichung ihrer Vorträge in dieser kurzen Zeit nicht möglich war, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt – ihre Anregungen finden sich in den vorliegenden Aufsätzen wieder.

Besonders verbunden mit diesem Buch ist Nina Rickert-Loosen. Sie hat bereits die Organisation der Tagung mit immer wieder erstaunlicher Professionalität gemeistert und gemeinsam mit Birte Menting und Manuela Nowald für deren mustergültigen Ablauf gesorgt. Auch die ersten großen Schritte zur Drucklegung hat sie koordiniert und bis hin zu Lektoratsaufgaben eigenständig betreut, wobei sie in Fragen der Textverarbeitung von Daniel Brauch unterstützt wurde. Das Register stammt von Christoph Gwisdeck und Markus Jankowski. Dem gesamten Bochumer Team nochmals nachdrücklich: Danke!

Ein abschließender Dank geht an die Deutsche Kommission für die Bearbeitung der *Regesta Imperii* e.V. Sie hat den vorliegenden Band in die Reihe der „Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*“ aufgenommen und dadurch ihr Engagement für die noch anstehende Aufarbeitung der verbleibenden Regesten des salischen Hauses deutlich gemacht, durch die eine Erforschung auch der Zeit Heinrichs V. auf ganz anderer Grundlage möglich sein wird.

Bochum/Köln, im Mai 2012

Gerhard Lubich

Heinrich V. in den Welten des Hochmittelalters. Einleitende Bemerkungen

GERHARD LUBICH

Die Kategorien „Einheit“ und „Einheitlichkeit“ waren für lange Zeit ungefragt positiv besetzte Leitmotive der deutschen Erzählung vom Mittelalter. Im gängigen Geschichtsbild, aber auch in der Geschichtswissenschaft schien das „alte Reich“ der „deutschen Vorzeit“ daher gerade im Früh- und Hochmittelalter einen Idealzustand erreicht zu haben: Dort vermeinte man ein einheitlich verfasstes Gemeinwesen zu erblicken, das von einem Herrscher geleitet wurde und ein geeintes Volk beherbergte, dessen Lebensentwürfe und Werte sich wiederum an einer alle verbindenden Religion orientierten. Für das 19. und das frühe 20. Jahrhundert waren diese im Mittelalter anscheinend erreichten Verhältnisse ein Leitbild, mitunter gar eine vermeintliche Alternative zur aktuell bestehenden Gesellschaft. Gerade in Deutschland tat man sich schwer mit einer Gegenwart, die manche als krisenhaft komplex empfanden und viele zumindest mit einem grundlegenden Unbehagen zur Kenntnis nahmen. Die sozialen Instabilitäten neuer ökonomisch-sozialer Verhältnisse, ungewohnte demokratische Neuerungen, das Fehlen einer Leitkultur und unbeantwortete Fragen nach einer zeitgemäßen Rolle der Religion – der vergangenen Gemeinschaft des Mittelalters, die vermeintlich dem Einzelnen einen beschützten Platz zugeschrieben hatte, stand eine moderne Gesellschaft gegenüber, in der jeder Einzelne seinen beständig bedrohten Platz immer wieder neu erkämpfen musste.

Gewiss konnte dieses positive Bild vom Mittelalter nur vermittelt einer deutlichen Reduktion von Komplexität gezeichnet werden. Allein die Suche nach „Einheit“ und „Einheitlichkeit“ verführte dementsprechend dazu, dem Mittelalter auch eine Einfachheit zu unterstellen, die ihm nicht eigen war und die man manchmal gar bis hin zur Einfältigkeit steigerte. Die Auffassung etwa, dass dem Mittelalter ein Verständnis von Individualität abgesprochen wurde (JACOB BURCKHARDT), erklärt sich nicht zuletzt aus diesem Zusammenhang heraus. Doch wollte man wirklich den Preis der modernen Freisetzung, ja gar: Befreiung des Individuums bezahlen? Der von einigen Denkern dezidiert vertretene Antimodernismus gab eine andere Antwort und suchte über-individuelle Faktoren, die aus der Vergangenheit in die eigene Gegenwart wirken konnten, das „Volk“, das „Land“, das „Reich“ etwa – und in der „Volksgemeinschaft“ war schließlich der Einzelne nichts, das Volk hingegen alles, wobei es dann von „Volk“ und „Land“ nur noch ein kleiner Schritt hin zu „Blut und Boden“ war.

Nicht immer, aber oft genug unabhängig von diesen ideologischen Verzerrungen und politischen Irrwegen lassen sich auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Mittelalter strukturell ähnliche Bewertungen herauslesen. Der Gedanke der „Einheit“ ist, zumal in älteren Werken, fast durchgängig positiv besetzt, was mitunter noch bis heute nachwirkt. So erscheint es fast selbstver-

ständig, dass das Frankenreich nur unter einem Einzelherrscher wie Karl dem Großen seinen Höhepunkt erreichen konnte – das Ende der Reichseinheit in den Reichsteilungen führt in dieser Sicht unfehlbar zum Zerfall, damit zum Verfall und schlussendlich zum Niedergang. Ähnlich stellt sich dies für das Spätmittelalter dar, wo aus der „Zersplitterung“ des Reiches und dem Anwachsen der „Fürstenmacht“ ein Partikularismus resultierte, der ebenfalls in der Krise mündete, in einer politischen, ökonomischen oder aber gruppenpsychologischen im „Herbst des Mittelalters“ (JOHAN HUIZINGA).

Doch lagen Welten zwischen den Krisen des 9. und 10. Jahrhunderts und denen des 14. und 15. Jahrhunderts. Bereits eine oberflächliche vergleichende Betrachtung dieser Jahrhunderte zeigt deutlich, wie heterogen das „Mittelalter“ genannte Jahrtausend eigentlich ist, und dass es in seinem Verlauf eigentlich immer heterogener wurde. Doch ist dieser – nicht zuletzt durch die breiter werdende Quellenlage bedingte – Eindruck von einem fortschreitenden Verlust an Einheitlichkeit niemals als linearer Prozess verstanden worden. Im Gegenteil erschien der „Investiturstreit“ gerade aus deutscher Perspektive als ein wesentlicher, allerdings unverhältnismäßig abrupter Einschnitt, wofür man sich ja auch auf das beinahe zeitgenössische Urteil Ottos von Freising berufen konnte.

Sicherlich: Der sprichwörtliche „Gang nach Canossa“ war wohl eher ein Pakt zwischen den Universalgewalt beanspruchenden Instanzen des Kaiser- und Papsttums (JOHANNES FRIED), und die Verfestigung päpstlicher Institutionalität und Autorität als „papstgeschichtliche Wende“ (RUDOLF SCHIEFFER) erscheint kaum als das Resultat einer Niederlage des Kaisertums gegen das Papsttum – und doch wird man heute mit STEFAN WEINFURTER in den Veränderungen dieser Zeit jenseits allen anachronistischen Block- und Lagerdenkens einen entscheidenden Schritt hin zu einer „Entzauberung der Welt“ (MAX WEBER) erblicken dürfen. Der Aufbruch auf dem langen Weg zu einer in vielem säkulareren, rationaleren, zugleich dynamischeren und vielfältigeren Welt war allerdings nicht zu haben ohne einen neuerlichen Verlust an Einheit. Die traditionelle Zuordnung der Gewalten, die den *ordo* gewährleisteten, galt fortan nicht mehr. Der König war nicht mehr die einzige Instanz, die das Reich zu vertreten behauptete – Gegenkönige und schließlich die Fürsten beanspruchten diese Rolle mit einem neuen, korporativen Verständnis zu füllen. Letztlich setzte sich mit der nunmehr dezidiert „konsensualen Herrschaft“ (BERND SCHNEIDMÜLLER) eine Regierungsform durch, die den zunehmend geringeren Vorsprung des Königtums vor dem Adel in eine Regierungspraxis überführte. Gewiss wurde dieses Miteinander schließlich durch den *honor*, die „Ehre“ (KNUT GÖRICH) als handlungsleitendes und sozial zuordnendes Element ausdifferenziert; doch ergab sich daraus keineswegs mehr die anscheinend so starke Geschlossenheit des Reichs früherer Jahrhunderte, sondern ein von innen heraus dynamisiertes und damit unstetes (und unsteter noch werdendes) Spiel der Kräfte.

In dieser Perspektive mag der „Investiturstreit“ sicherlich als eine überaus bedeutende, ja vielleicht sogar die bedeutendste Krise des Mittelalters erscheinen,

zumal man in seiner Fundamentalität den am tiefsten gehenden Verlust an Einheit und Einheitlichkeit überhaupt erblicken kann. Doch löst man sich von der Auffassung, dass die neue Heterogenität und Disparität zwangsläufig zu Verschlechterung und Niedergang führen mussten, dann wird schnell das Potential dieses Neuanfangs deutlich, wie man ihn nicht zuletzt außerhalb der deutschen Forschung erblickt hat. Neue Lebensformen entstanden, etwa durch die Ministerialität, Ritter oder Stadtbürger, eine neue Religiosität drückte sich aus in den neuen Orden oder bündelte sich zu religiöser Devianz als Massenbewegung, neues Wissen und neue Horizonte wurden durch die Kreuzzüge und einen ausgeweiteten Handel geschaffen, neue intellektuelle Praktiken verbreiteten sich als Schriftkultur und durch die Akademisierung von Recht und Theologie in den entstehenden Universitäten – die Reihe ließe sich fortsetzen, um letztlich die Bestandteile einer faszinierend agilen Welt des hohen Mittelalters aufzulisten, die sich so deutlich von den statischen (aber einheitlichen) „dark ages“ des Frühmittelalters absetzt.

Gesteht man dieser Pluralität einen Eigenwert zu, etwa als entscheidende Konstellation auf dem Weg zu einem formulierten europäischen Denken, so erscheint die Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* als ein Konflikt, der im Gesamtprozess vergleichsweise früh begann und durchaus katalytische Funktion hatte. Doch kann er keineswegs als umfassende Erklärung der Gesamtphänomene dienen, sondern lediglich als eine Art Hintergrund, vor dem die Entwicklungen im durchaus bedeutenden deutschen Reich und im international bedeutender werdenden Papsttum besser einzuordnen sind. Zudem muss bei aller neuartigen Vielfalt und Mehrdimensionalität beachtet werden, dass diese Qualitäten die Welt des Mittelalters zwar veränderten, nicht aber gänzlich neu definierten. Wenn das Mittelalter in gewisser Weise die europäischste der drei großen Epochen ist – sie ist von Europa aus gedacht, und Europa denkt sich über sie –, dann zeigen Mikro- wie Makrovergleiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausprägung einer Gesamtanlage an, der grundlegend ähnliche Strukturen unterlagen – christlicher Monotheismus, feudal-grundherrliche Wirtschaftsgrundlagen etc. –, deren Gemeinsamkeiten man mithin als „europäisch“ definieren kann (MICHAEL BORGOLTE).

Wenn also für die deutsche Geschichte im Rahmen einer europäischen der „Investiturstreit“ noch immer Bedeutung beanspruchen kann, so steht mit Heinrich V. ein Kaiser sozusagen an der Schwelle zu einer neuen Zeit, zu einer neuen Welt. Als letzter Abkömmling einer Dynastie, deren Herrschaft von der Wechselwirkung mit der Kirchenreform wesentlich geprägt wurde, war er einerseits in Traditionen verwurzelt, die ihn phasenweise als einen autokratischen Herrscher frühmittelalterlichen Zuschnitts erscheinen lassen. Andererseits verstand er es aber auch, die Bewegungen der Zeit aufzunehmen, in den ersten Jahren seiner Herrschaft in besonderem Umfang, mitunter jedoch selbst noch in seiner fast durchgängig krisenhaften Spätzeit. Mit dem Wormser Konkordat gelang ihm schließlich ein gangbarer Kompromiss, dessen Regelungen noch mehrere Herrscher nach ihm als Handlungsgrundlage betrachteten, ohne eigentlich vertraglich

daran gebunden zu sein. Seine Politik war im Vergleich zu seinen Vorgängern im 11. Jahrhundert recht weit gespannt, sind doch neben den üblichen Eingriffen in die Angelegenheiten der östlichen Nachbarn auch Berührungen mit dem Westen, mit England und Frankreich nachweisbar. Doch wirkte Heinrich hier wenig traditionsbildend, wohl weniger noch als bei seinem Umgang mit den Großen des Reichs oder den aufstrebenden, noch kaum im Zentrum der Macht stehenden Gruppen der Ministerialen oder dem Stadtbürgertum. Zu wenig deutlich mögen den Zeitgenossen die Verhältnisse erschienen sein, zu wenig absehbar die künftige Wirkung der sich nunmehr ergebenden Konstellationen. Erbenlos, in vergleichsweise jungen Jahren und ohne nennenswerten Anhang verstarb Heinrich am 23. Mai 1125, Zeitgenosse, wohl aber selten Lenker dieser Transformationen.

Weder die Forschung noch die populäre Geschichtsbetrachtung hat sich Heinrich V. in besonderem Maße gewidmet. Wenn überhaupt, dann hat man ihn recht zwiespältig beurteilt, zumeist als einen letztlich gescheiterten Herrscher, der nach furiosem Start im Verlauf seiner Regierung in alte Bahnen zurückfiel und daran scheiterte. Neuere Forschungen haben dieses Urteil, das letztlich demjenigen des zeitgenössischen Chronisten Ekkehard von Aura ähnelt, durchaus zu differenzieren verstanden. Insbesondere Heinrichs Position innerhalb der spannungsvollen Trias von König, Fürsten und Reich (JUTTA SCHLICK) hat deutlicheres Profil erhalten (STEFAN WEINFURTER, JÜRGEN DENDORFER).

Doch ist eine umfassende Neubewertung Heinrichs noch nicht erfolgt, und sie wird auch in diesem Band nicht abschließend zu leisten sein. Die Ansprüche dieses Buches sind weitaus weniger hoch: Aus dem Bemühen heraus, die Regierung Heinrichs zunächst einmal nicht so sehr aus der Person denn aus den Zeitumständen heraus verständlich zu machen, zielt die Anlage dieses Sammelbandes in erster Linie darauf, mit Heinrich V. verbundene Ereignisse, Strukturen und Zusammenhänge in der Perspektive der neueren Forschung zu kontextualisieren. Dieses Anliegen, das am Anfang der Fachtagung und des nunmehr daraus resultierenden Bandes stand und sich in ihm widerspiegelt, hatte verschiedene Konsequenzen, die bei der Themenwahl der vorliegenden Beiträge besonders deutlich werden dürfte. Zum einen wurde davon Abstand genommen, die „Großereignisse“ von Ponte Mammolo (1111) sowie das Wormser Konkordat von 1122 nochmals eigens zu thematisieren; die nicht zu leugnende Bedeutung dieser Vorgänge sollte den Blick auf die strukturellen Gegebenheiten nicht verstellen. Zum anderen sollte, auch hier dem angedeuteten Prinzip europäischer Vergleichbarkeiten verpflichtet, nicht jeder Beitrag unmittelbar auf Heinrich, seine Regierung oder seine Person zielen. Vielmehr stand am Beginn der Konzeption das Bedürfnis, ein wenn auch lückenhaftes Panorama entstehen zu lassen, dem Leser nicht nur Aussagen und Erkenntnisse, sondern auch Vergleichsmöglichkeiten anzubieten, um dadurch Heinrich V., seine Zeit und seine Welt aus alten Diskussionszusammenhängen zu lösen und neue Möglichkeiten der Beschäftigung mit einem wenig geliebten Herrscher anzudenken.

Diese Linie spiegelt sich letztlich auch in der Anordnung der Beiträge, die sowohl strukturellen Prinzipien als auch einer – sicherlich gebrochenen – chronologischen Ordnung folgt. Zunächst sollen die Voraussetzungen, Kontinuitäten und Neuansätze der Herrschaft Heinrichs im deutschen Reichsteil thematisiert werden, bevor das Verhältnis zum Papsttum und Italien diskutiert wird. Ein Blick auf die westlichen und östlichen Nachbarn sowie ein Vergleich mit dem islamischen Machtbereich sollen Ansätze zum internationalen und interkulturellen Vergleich bieten, wobei die Frage nach dem jeweils spezifischen Verhältnis zwischen Religion und Herrschaft in den Vordergrund gerückt wurden.

Am Ende dieses Bandes wird in keinem Fall ein fertiges, in sich geschlossenes oder gar einheitliches Bild von Heinrich V. stehen. Wenn überhaupt, so werden die Beiträge Facetten eines tätigen Lebens zu erkennen geben, in denen sich verschiedene Welten des Mittelalters spiegeln. Die Aufgabe, diese Impressionen zu einem schlüssigen Bild zusammenzufügen, besteht weiterhin – vielleicht aber können die folgenden Ausführungen für diese Arbeit die eine oder andere Handreichung bieten.

Überforderte Könige. Die Salier in ihrem Reich

HANNA VOLLRATH

Der Titel mag verwundern, denn die Einschätzung, dass hochmittelalterliche Könige überfordert waren, widerspricht so ganz dem Bild, das die zeitgenössischen Quellen von den Königen und Kaisern von der Karolingerzeit bis zu den Staufern vermitteln. Moderne deutsche Forscher können weitgehend den zeitgenössischen erzählenden Quellen folgen, wenn sie die Salierkönige als kraftvolle Herrscher darstellen und dieses Herrscherbild auch der breiteren Öffentlichkeit vermitteln, wie z. B. in der Speyerer Salierausstellung, die beim interessierten Publikum mit der Feststellung warb, dass die Salier das mächtigste Herrschergeschlecht Europas in ihrer Zeit waren: „Über ein Jahrhundert lang prägten die salischen Herrscher die Geschicke des Römischen Imperiums, veränderten das damalige Weltbild und leiteten weit in die Zukunft wirkende Entwicklungen ein“¹.

Insgesamt ist die Vorstellung weit verbreitet, dass die Salier kraft ihrer Autorität und königlichen Amtsgewalt das Reich kraftvoll geordnet, zukunftsweisend geprägt und seine Grenzen „gegen auswärtige Feinde“ verteidigt haben. Nach den Kriterien „ordnen und prägen des Reiches“ und „verteidigen der Reichsgrenzen“ wird auch die Erklärung für einzelne Handlungen von Königen gesucht. Da die zeitgenössischen Quellen in aller Regel keine entscheidungsrelevanten Hintergründe und handlungsleitenden Motive für die Handlungen von Königen und anderen zeitgenössischen Akteuren nennen, für modernes Denken aber die Darlegung der Hintergründe und Motive unverzichtbar für das Verständnis und Einordnen von Handlungen ist, kommen moderne Forscher nicht umhin, die meist kargen Faktenberichte der Quellen in ihren Darstellungen durch vermutete Hintergründe und Motive zu ergänzen. Ganz ähnlich wird verfahren, wenn es um die Wirkungen königlichen Handelns geht.

Moderne Forscher gewinnen ihre Aussagen über Motive und Wirkungen königlichen Handelns aus einer bestimmten Form der Quellenauslegung, die sich exemplarisch an einer bekannten Eintragung in der Chronik Hermanns des Lahmen von Reichenau über die Friedensbemühungen Heinrichs III. zum Jahr 1043 zeigen lässt.

[...] *In sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adorationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitis, sibi invicem reconciliavit pacemque multis seculis inauditam efficiens per edictum confirmavit*².

1 Die Salier. Macht im Wandel. Katalog der Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz in Speyer. Essays (2011) Vorwort S. 12.

2 „(König Heinrich) kam nach Alemannien und vergab auf der Synode von Konstanz allen, die sich ihm gegenüber schuldig gemacht hatten. Dann söhnte er durch Bitten und Ermahnungen alle an-

Für den unmittelbaren Zeitgenossen Hermann genügte des Königs Wort und Vorbild, um dem ganzen Reich Frieden zu geben, und moderne Historiker folgen Sprache und Tenor der Quelle, wie die Darstellung des Friedensaufrufs Heinrichs III. in einer modernen Überblicksdarstellung zur Salierzeit zeigt: es wird nach dem „Rechtscharakter“ der Friedensmaßnahmen gefragt, der aus dem Begriff „Edikt“ und der gegenseitigen Vergebung abgeleitet wird, die Heinrich III. ja im ganzen Reich gefordert haben soll, und interpretiert sie als „Sühneverträge“, hinter denen aber das königliche Gebot gestanden habe, „das den Maßnahmen ihren unbedingt verpflichtenden Charakter verleiht“. Das Fazit aus den Überlegungen lautet so: „Die Verbindung von Gnade und Recht [...] war ein geradezu revolutionärer Versuch der Verchristlichung der Welt, der Umsetzung des christlichen Gebots zur Versöhnung in die politische Wirklichkeit, und dieser Versuch konnte nur gewagt werden, weil der Herrscher über eine gewaltige Autorität verfügte und sich dieser Autorität sicher war“³. Wie einfach war doch das „Frieden schaffen ohne Waffen“ im Mittelalter. Moderne Politiker können da nur vor Neid erblassen!

Und ein solcher König sollte überfordert gewesen sein?

Es ist klar: dieser Art der Quelleninterpretation geht es um das einführende Verstehen von Texten über königliches Handeln. Der Begriff „Überforderung“ aber zielt auf etwas anderes, nämlich auf die Darlegung der strukturellen Grundbedingungen königlichen Handelns im 11. Jahrhundert – und davon steht nichts in den Quellen. Überfordert waren nach vorherrschender wissenschaftlicher Meinung höchstens die beiden letzten Salier Heinrich IV. und Heinrich V., weil sie auf die päpstliche Herausforderung keine angemessene politische Antwort gefunden hätten⁴.

Ich nehme diese Feststellungen zum Ausgangspunkt eigener Überlegungen. Dabei bleibt die Auslegung von Quellentexten unverzichtbar, allerdings gehört zur Auslegung auch die Reflexion über die Perspektive und das Ordnungsschema,

wesenden Schwaben untereinander aus, nachdem sie sich gegenseitig alles, was sie einander schuldeten, und alle Feindschaften vergeben hatten in dem eifrigen Bemühen, dass dasselbe nachher in den anderen Ländern seines Reiches geschehe, und schuf so einen seit vielen Jahrhunderten unerhörten Frieden und bekräftigte ihn durch ein Edikt“. Hermannus Augiensis *Chronicon*, lat. Text hier zitiert nach: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, hg. von Rudolf BUCHNER (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 11, 1978) S. 676-677 mit leicht veränderter dt. Übersetzung.

3 Egon BOSCHOF, *Die Salier* (1987, ²2008) S. 114; ein ähnliches Verständnis der „Friedenspolitik“ Heinrichs III. bei Monika MINNINGER, *Heinrichs III. interne Friedensmaßnahmen und ihre etwaigen Gegner in Lothringen*, *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 5 (1979) S. 33-52; Matthias BECHER, *Heinrich III.*, in: *Die deutschen Herrscher des Mittelalters*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 136-153 stellt auf S. 140 f. eine Parallele zu den französischen Gottesfrieden her, ohne allerdings auf die grundlegenden Unterschiede zum Vorgehen Heinrichs III. einzugehen, wie Johannes LAUDAGE es tut in: *Die Salier* (2006) S. 37 f. Zur Erläuterung von Heinrichs III. Mahnung zum Frieden im Kontext anderer programmatischer Äußerungen dieses Königs vgl. Stefan WEINFURTER, *Das Jahrhundert der Salier (1024-1125)* (2004) S. 101-105.

4 In diesem auf das politische Handeln abzielenden Sinne ist Heinrich V. für Johannes LAUDAGE „ein überforderter König“, vgl. LAUDAGE, *Die Salier* (wie Anm. 3) S. 97.

die der jeweiligen Darstellung in den Quellen zugrunde liegen. Hermann von Reichenau schrieb „Reichsgeschichte“, und das bedeutete für ihn, die Geschichte als eine Abfolge der Handlungen der Könige zu schreiben.

„Reichshistoriographen“ schrieben aus der Perspektive der Könige, weil ihnen multiperspektivische und sozialgeschichtliche Denkweisen noch fremd waren. Da das heutige Geschichtsverständnis nicht mehr entspricht, muss die verstehensorientierte Auslegung der Quellen durch Analyse der strukturellen Grundbedingungen der Zeit, also durch Fragen nach den gesamtulturellen Lebensformen der damals lebenden Menschen, ergänzt und weitergeführt werden, denn es waren die allgemeinen Lebensformen, die die Bedingung der Möglichkeit königlichen Handelns darstellten. Es geht also nicht im Sinne einer traditionellen Strukturgeschichte darum, die Könige und ihr Handeln aus der Geschichte zu eliminieren, sondern darum, das Handeln der Könige von der Gesellschaft her zu beschreiben, deren Teil sie waren⁵. Aus dem Vielen, das für eine angemessene Bestimmung der Art und Weise königlichen Handelns herangezogen werden muss, habe ich hier das ausgewählt, was Karl Ferdinand Werner die „wesentlichen Voraussetzungen“ für „Raum gestaltendes Regierungshandeln“ genannt hat.

Werner bezieht diese Voraussetzungen auf Gesellschaften, die die Gewohnheiten und Zwänge der Organisation in Kleingruppen hinter sich gelassen und größere und differenziertere Organisationsformen entwickelt haben. Die unabdingbaren Voraussetzungen (*les conditions essentielles*) für „regieren“ im Sinne von „Raum gestaltendes Regierungshandeln“ formuliert er so

- a. être informé sur ce qui se passe dans le pays que l'on gouverne,
- b. pouvoir informer ses sujets (transmission des ordres),
- c. être capable de surveiller l'exécution des ordres,
- d. être capable de reprimer l'inobédience et les abus (la justice n'étant évidemment pas séparée de l'administration dans l'ancienne Europe),
- e. être en mesure de se procurer les moyens matériels d'existence, de financement et de distribution des récompenses [...]⁶.

5 Anregend für diese Überlegungen ist Bernhard JUSSEN, Einleitung zu dem Band *Die Macht des Königs*, hg. von DEMS. (2005) S. XI-XXIII. Dass die moderne Forschung der 1960er bis 1980er Jahre „die großen Männer“ aus der Geschichte verdrängt und so eine „menschenarme Geschichte“ geschaffen habe (*ibid.*, S. XIV) vermag ich für die Salierzeit allerdings nicht zu erkennen.

6 Ein Herrscher musste wissen, was in dem Land, das er regierte, vor sich ging und er musste in der Lage sein, den Menschen in seinem Reich Anweisungen zu erteilen, die Ausführung seiner Anweisungen zu überwachen und Ungehorsam und Missbrauch zu unterdrücken, denn das Gerichtswesen war im alten Europa nicht unabhängig von der Regierung, und schließlich musste er materiell so ausgestattet sein, dass er Be- und Entlohnungen finanzieren und verteilen konnte. Karl Ferdinand WERNER, *Histoire comparée de l'administration. Une introduction au colloque*, in: *Histoire comparée de l'administration (IVe- XVIIIe siècles)* (1980) S. IX- XXXIV, hier S. XVII; Nachdruck in DERS., *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ausgewählte Beiträge*, Festgabe zu seinem 60. Geburtstag (1984) S. 82-107, Zitat S. 90 mit reichen Literaturangaben. Etwas zusammengefasste deutsche Übersetzung von Hanna VOLLRATH. WERNER schließt aus den immensen Entwicklungsleistungen im Hochmittelalter, dass es zumindest einen gewissen Rahmen für die oben genannten Voraussetzungen gegeben haben muss, verweist dabei auf mögliche Einflüsse spätrömischer Verwaltungsformen und fragt: „N'a-t-on pas sous-estimé la survie de la conscience politique et les traditions administratives de l'Empire romain en Occi-

Ich werde meine Überlegungen zu den salischen Königen im Wesentlichen an diesen Kriterien orientieren, wobei sie alle, wie sich zeigen wird, in Zusammenhang miteinander stehen.

Wir wissen, dass die Herrscher unermüdlich ihre Reiche durchzogen. Wo immer sie sich aufhielten, wurden sie mit Bitten konfrontiert: Bitten um Schenkungen, um gerechte Urteile in Streitfällen, überhaupt um Schlichtung bei Streit, um die Vergabe von Ämtern, denn die Könige investierten ja nach altem Brauch Bischöfe und Reichsäbte, Herzöge und Grafen, und natürlich um Unterstützung gegen gewalttätige Feinde, die sich an Kloster- oder Bistumsgut vergriffen hatten.

Es stellt sich die Frage, was sie von den Konstellationen vor Ort, d.h. von dem wussten, was bei den betroffenen Personen und Personengruppen durchsetzbar war. Personen und Personengruppen, das waren vor allem, wenn nicht ausschließlich, die Adligen. Von diesen werden in der Forschung aber so gut wie ausschließlich die reichsweit agierenden Großen berücksichtigt, denn sie waren es, die die „Reichshistoriographen“ als Freunde oder Feinde der Könige nennen. Neben ihnen aber gab es die lokal oder regional agierenden Herren.

Die Forschung hat schon seit langer Zeit herausgearbeitet, dass Aufstände ein Strukturelement aller mittelalterlichen Reiche waren, u. z. auf allen Ebenen der Gesellschaft. Aufständische traten ihren Herren im Bewusstsein eigenständiger Rechte entgegen. Folgt man den „Reichshistoriographen“, dann hatten es die Könige vor allem mit den Aufständen Hochadeliger zu tun, die durch ausgedehnten Großgrundbesitz über die Mittel verfügten, um Krieger an sich zu binden, mit denen sie einerseits dem König wirksamen Widerstand leisten konnten und deren Hilfe (*auxilium*) die Könige andererseits brauchten, um politisch handlungsfähig zu sein. Dabei war die grundsätzliche Voraussetzung für ihre „Hilfe“ das vorausgegangene gemeinsame Ratschlagen, das *consilium*. *Auxilium* und *consilium* sind bekanntlich lehnrechtliche Termini⁷, die allerdings in ihrer Grundbedeutung den im eigentlichen Sinne lehnrechtlichen Bereich insofern überschreiten, als sie als allgemeine Aussage über die gesellschaftlichen Beziehungen im Hochmittelalter gelesen werden können⁸. Die hierarchische Struktur der Gesellschaft war weitge-

dent?“, *ibid.*, S. 91. Diese Schlussfolgerungen beziehen sich auf Frankreich, das in römischer Zeit vollständig aus römischen Provinzen bestand. Im entstehenden Deutschland traf das nur auf die Gebiete an der Rheinschiene und an der Donau zu. So vermag denn auch Hagen KELLER keine römischen Resteinflüsse im Reich des 11. Jahrhunderts zu entdecken: Hagen KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont* (Propyläen Geschichte Deutschlands 2, 1986) S. 40.

7 Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (2010); darin bes. Gerhard LUBICH, *Lehnsgeber und Lehensnehmer. Herrschender und Beherrscher*, S. 413-442.

8 Dieses Verständnis von Lehnbeziehungen als Teil größerer sozialgeschichtlicher Zusammenhänge ist neueren Debatten der Feudalismus – Forschung verpflichtet, in denen es darum geht, die Vielfalt personaler Beziehungen im Früh- und Hochmittelalter aus der strengen Regelmäßigkeit von Verfassungsnormen zu lösen. Für einen Überblick über die wissenschaftlichen Debatten der letzten 20 Jahre S. Brigitte KASTEN, *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion*, in: *Der frühmittelalter-*

hend unbestritten, aber sie sollte eben nicht in autoritativen Befehlen ihren Ausdruck finden, sondern im Wechselspiel von Rat und Hilfe, eine Herrschaftsform, für die Bernd Schneidmüller die Fügung „konsensuale Herrschaft“ geprägt hat⁹. Das bedeutet nicht unbedingt ein Verhandeln „auf Augenhöhe“, denn sozialer Status wie auch ein durch Alter und besondere Erfolge herausgehobenes Ansehen, oder auch, wie beim König, eine durch Krönung und Salbung erworbene sakrale Autorität schufen Unterschiede, die durchaus beachtet wurden und die nach den Zufälligkeiten der je einzelnen Situation zur Geltung kamen. Aber selbst ein König, der seine königliche Autorität durch Frömmigkeit und kriegerische Leistungen befestigt hatte, musste sich ständig der Übereinstimmung mit seinen Großen vergewissern¹⁰.

Es ist schwierig, die sozialen Beziehungen in den Grundherrschaften angemessen zu beschreiben. Grundholden lebten in Abhängigkeit von ihren Herren, aber machte sie das zu willenslosen Befehlsempfängern? Bischof Burchard von Worms hat im ersten erhalten gebliebenen Hofrecht des 11. Jahrhunderts schriftlich festgehalten, dass er dieses Recht in Übereinstimmung (*cum consilio*) mit Klerus, Rittern und der ganzen *familia* habe aufzeichnen lassen, damit niemand deren Rechte sollte mindern können; das solle für Reiche und Arme gelten¹¹. Wieder wie beim Friedensgebot Heinrichs III. ist natürlich zu fragen, ob solche Sätze als tradierte Formeln, als Ausdruck frommer bischöflicher Caritas oder als Anerkennung realer Partizipationsrechte der Grundholden zu verstehen sind. Vermutlich kommt hier beides zum Tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Herrschaft durch Befehl und Zwangsgewalt eine komplizierte Herrschaftsform ist, weil sie einen Durchsetzungsapparat erfordert, der die organisatorischen Möglichkeiten der Zeit bei weitem überfordert haben dürfte. Die Zahl derjenigen, die im Reich aktiv die Belange ihrer je eigenen Welt mit gestalteten, scheint jedenfalls wesentlich größer gewesen zu sein, als es die vielen Forschungen zur Grundherrschaft vermuten lassen¹². Aber so sehr auch Kontingenzen die Wege zum Konsens und die Art und Weise seines Erreichens beeinflusst haben mögen – es scheint, dass

liche Staat – europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL/Veronica WIESER (2009) S. 331-353, Überblick über die jüngere Forschung S. 331-335.

- 9 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Paul-Joachim HEINIG (2000) S. 53-87.
- 10 Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1999) Kap. 4: Ordnungen und Ordnungsvorstellungen, bes. S. 65-67.
- 11 Lex familie Wormatiensis ecclesie (Gesetz der Hausgenossenschaft der Wormser Kirche). Hier zitiert nach der zweisprachigen Ausgabe von Lorenz WEINRICH in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 32, 1977) Nr. 23, S. 88-105, Zitat S. 90; dazu: Gerold BÖNNEN, Bischof, Stifte, Stadt, Bevölkerung. Burchard von Worms und seine Civitas am Beginn des 11. Jahrhunderts, in: Bischof Burchard von Worms. 1000-1025, hg. von Wilfried HARTMANN (2000) S. 311-381.
- 12 Vgl. unten die Teilhabe von *liberi* und *servi* im Konflikt um den Kirchenzehnten des Klosters Kaufungen, S. 17.

sie ihn auch auf der Ebene der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung nicht überflüssig machten.

Von dieser Grundkonstellation her ist der Bericht Hermanns von Reichenau zu lesen, der schreibt, dass Heinrich III. alle aufgefordert habe, die je eigenen Feindschaften zu beenden und es ihm, dem König, in Vergebungs- und Friedensversprechen gleich zu tun. Wer diesen Text nicht allein aus der Perspektive des Königs liest, wie sie der zeitgenössische Historiograph Hermann vorgegeben hat, sondern sie durch die Perspektive der Menschen ergänzt, die der Aufforderung Heinrichs III. folgen sollten, muss sich einige Fragen stellen: Welche Möglichkeiten standen einem König zu Verfügung, um seine Aufforderung überall im Reich bekannt zu machen? Wie, wenn die also Aufgeforderten andere Interessen hatten, so dass ihnen ein Friede mit ihren momentanen Feinden gerade nicht zu Pass kam? Wenn die Situation ihnen geradezu die Hände band, weil sie einen Frieden ohne den Konsens ihrer Fehdegenossen gar nicht eingehen konnten? Heinrichs III. Halbbruder, der Herzog Ernst II. von Schwaben, hatte einst einem Friedensgebot seines Stiefvaters, des Königs Konrad II., keine Folge geleistet, weil er dafür seine Kriegsgenossen hätte ausliefern müssen: der Friede des einen war ohne Treubruch gegenüber anderen nicht zu haben¹³. Im deutschen Reich des 11. Jahrhunderts war man von einer fest etablierten Hierarchie der Treubindungen noch weit entfernt, mochte auch Heinrich III. mit dem Friedensgebot an alle (adeligen) Bewohner seines Reiches im Stil einer Anordnungsgewalt sprechen, die allem lokalen und regionalen Streit übergeordnet sein sollte.

Eine im Original erhaltene Urkunde Heinrichs III.¹⁴ vermittelt ein anderes Bild von den Einflussmöglichkeiten des Königs bei seinem Versuch, zwischen streitenden Parteien Frieden herzustellen. Die *Narratio* der Urkunde berichtet von einem Streit zwischen Hildegard, der Äbtissin des Klosters Kaufungen, und dem Erzbischof Bardo von Mainz um den Kirchenzehnten, den sog. „Hessenzehnt“, den Bardos Vorgänger schon lange von den Leuten des Klosters gefordert und schließlich von Konrad II. – wenn auch nur zum Teil – zugesprochen bekommen habe. Nur die *familia* des Klosters Kaufungen habe sich im Vertrauen auf die Unterstützung durch ihren Herrn, den Bischof Dietrich von Metz, geweigert, den Zehnten an Mainz zu zahlen. Im Jahr 1040 sei es dann nach dem Rat des Königs und seiner Leute (*nostro nostrorumque prudenti circumventus consilio*) zum Vergleich gekommen: die Äbtissin behielt den Zehnt, ihre Hintersassen mussten ihn also nicht mehr an Mainz abliefern; dafür entschädigte sie den Erzbischof durch Besitzungen des Klosters in verschiedenen Orten im Umkreis von Kassel.

Ein lebhafter Güterverkehr durch Heirat, Erbschaft, Kauf oder Tausch von Gütern (um nur die friedlichen Arten von Landerwerb zu nennen) hatte zur Folge,

13 Der wohlbekannte Aufstand des Herzogs Ernst, dessen kurzes Leben alsbald in schwäbischen Sagen besungen wurde, findet in den Darstellungen zur Salierzeit regelmäßig Berücksichtigung. Vgl. dafür exemplarisch WEINFURTER, Das Jahrhundert (wie Anm. 3) S. 56-58.

14 MGH D H III. 61; auch ediert von Hermann VON ROQUES in: UB des Klosters Kaufungen 1 (1900) Nr. 17, S. 22-24.

dass es eine ganze Reihe Betroffener und Beteiligter gab, deren Ansprüche für eine dauerhafte Beilegung des Streits berücksichtigt werden mussten: die Äbtissin Hildegard von Kaufungen, den Bischof Dietrich von Metz als Bruder der Klostergründerin, die Kaiserin Kunigunde, den Erzbischof von Mainz als Diözesan von Kaufungen und Empfangsberechtigten des Kirchenzehnten, die *familia* des Klosters und „alle anderen *liberi* und *servi*“, die die Ansprüche von Mainz als rechtens anerkannt hatten und den Zehnten bereits zahlten. Die erwähnten Großen und ihre Interessen lassen sich zuordnen¹⁵, nicht aber die grundherrlichen „Freien und Knechte“, die in der Urkunde Heinrichs dargestellt werden, als seien sie aktiv am Streit beteiligt gewesen, indem sie die *familia* von Kaufungen durch ihr Verhalten unter Druck setzten.

Die friedliche Beilegung des Konflikts gelang bei einem Aufenthalt Heinrichs III. in der Königspfalz zu Fritzlar in der Nähe des Klosters Kaufungen. Dort hat Heinrich III. anders als drei Jahre später in Konstanz den Streitenden nicht etwa Frieden befohlen, sondern er hat zusammen „mit den Seinen“ durch geduldiges Verhandeln einen Vergleich herbei geführt. Man darf annehmen, dass zur Akzeptanz des ausgehandelten Kompromisses auch die Autorität des persönlich anwesenden Königs beigetragen hat, der zudem von diesem lange schwelenden Konflikt schon vor seiner Ankunft in Fritzlar Kenntnis gehabt haben dürfte.

Aber konnte ein König von allen solchen lokalen und regionalen Feindschaften auch dort Kenntnis haben, wo nicht die Klostergründung einer Kaiserin betroffen war? Er zog dauernd von einem Ort zum anderen – wie und woher konnte er wissen, was dort passierte, wo er gerade nicht war? Woher und wie erfuhr ein König, wer gerade welche Interessen verfolgte, wer mit wem verfeindet war oder gerade in Freundschaft lebte?

Das Reich war kleinräumig strukturiert. Peter Moraw hat „die überlegene Wirkungskraft kleiner Einheiten wie Haus, Familie, Gemeinde, Grundherrschaft, Stadt“ einen „herausragend wichtigen Tatbestand des Mittelalters“ genannt und festgestellt: „Die Hierarchien der Würde und der Durchsetzungsfähigkeit deckten sich jedenfalls nicht: konkret erfahrbares Herrendasein war der abstrakten Legitimation aus der Ferne weit überlegen“¹⁶. Moraw hat die Erkenntnis, dass der Lebens- und Erfahrungsraum der meisten Menschen aus kleinen sozialen Einheiten von Menschen bestand, aus spätmittelalterlichen Quellen gewonnen. Für die Salierzeit muss das noch weit mehr als für das Spätmittelalter gelten, auch wenn die im Wesentlichen ortsgebundenen „kleinen Herren“ mit ihrem „konkret erfahrbaren Herrendasein“ in den erzählenden Quellen kaum einmal erwähnt werden. Wer die Gesellschaft der Salierzeit aus der Perspektive des Königtums wahrnimmt, wird die kleinen Lebenseinheiten, die auch der Durchsetzungsraum der „kleinen Herren“ vor Ort waren, kaum in den Blick bekommen, denn nur die

15 Zu den rechtlichen Hintergründen der jeweiligen Ansprüche vgl. Karl HEINEMEYER, *Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel* (1969) bes. S. 184-191, 198 f.

16 Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 22.

Hochadeligen kommen in den reichsgeschichtlichen Quellen als Partner und Gegner der Könige vor. Das aber verkürzt die gesellschaftliche Wirklichkeit des Hochmittelalters auf einige wenige Akteure und lässt die wirkmächtigen kleinen Welten außer Acht.

Einen gewissen Eindruck von diesen allbeherrschenden kleinen Lebenswelten in der Salierzeit hat die Archäologie zutage gefördert. Dazu ein Beispiel: In der mittelalterlichen Siedlung Holzheim bei Fritzlar wurden Grundrisse und Mauerreste eines Gebäudekomplexes ergraben, der in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts innerhalb des Dorfrings durch Graben und Palisadenring zusätzlich geschützt war. Diese Einfriedung wurde in der späteren Salierzeit aufgegeben. Neuer Mittelpunkt dieses Herrnsitzes wurde damals ein wohl mehrstöckiger Wohnturm, eine Gebäudeform, die im späten 11. und im 12. Jahrhundert nicht nur in Niederungslagen, sondern auch auf Berghöhen beliebt wurde¹⁷. In Holzheim unterschied sich dieses Wohnquartier von den umliegenden Gebäuden des Ortes durch seine bauliche Qualität wie auch durch seine Ausmaße und die nachgewiesenen Besitzungen¹⁸. Im 11. Jahrhundert umfasste dieser Komplex einen Herrnsitz mit eigener Kirche und eigenem Friedhof sowie einen großen Wirtschaftshof, der in einiger Entfernung von der Herrenburg, aber immer noch innerhalb des Dorfbereichs, lag. Er wird als Besitz einer im Dorf ansässigen „kleinadeligen Dorfherrschaft“ bezeichnet¹⁹, eine Niederungsburg, die in einem eindeutig agrarisch geprägten Dorf lag, in dem die nachweisbare Handwerkstätigkeit noch in erster Linie dem Eigenbedarf diene. Dass die Herren von Holzheim, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts erstmals in einer Urkunde genannt werden, die Nachfahren der Besitzer dieser dörflichen Herrenburg waren, kann nicht mehr als eine Vermutung sein, für die es in den wenigen schriftlichen Quellen keine Bestätigung gibt. Im 13. Jahrhundert waren sie jedenfalls eines der mächtigsten Adelsgeschlechter im niederhessischen Raum²⁰.

Für die noch dörflichen Herren von Holzheim des 11. Jahrhunderts ist nirgendwo schriftlich festgehalten, auf welche Weise sie reicher und mächtiger wurden. Allerdings waren Aufstiegskarrieren im Hochmittelalter in der Regel

17 Vgl. Burgen der Salierzeit, 2 Begleitbände zur Ausstellung 'Die Salier und das Reich', hg. von Horst Wolfgang BÖHME (1991); vgl. auch Hermann HINZ, Motte und Donjon. Zur Frühgeschichte der mittelalterlichen Adelsburg (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters. Beiheft 1, 1981).

18 Vgl. hierzu und zum folgenden Norbert WAND, Holzheim bei Fritzlar in salischer Zeit – ein nordhessisches Dorf mit Herrnsitz, Fronhof und Eigenkirche, in: Die Salier. Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit 1, hg. von Horst Wolfgang BÖHME (1991) S. 169-208; DERS., Das Dorf der Salierzeit (1991); Holzheim bei Fritzlar. Archäologie eines mittelalterlichen Dorfes, hg. von Norbert WAND (Kasseler Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 6, 2002). Es lassen sich Ähnlichkeiten zwischen der Lage, der Anordnung und der Form der Gebäude in Holzheim und der nicht weit entfernt liegenden Königspfalz Grone (Göttingen) feststellen, auch wenn sich die Maße und die Ausstattungen natürlich stark unterscheiden. Zu Grone vgl. Caspar EHLERS, in: Die Macht des Königs (wie Anm. 5) S. 106-124, bes. S. 108f.

19 WAND, Holzheim bei Fritzlar in salischer Zeit (wie Anm. 18) S. 207.

20 Zur Geschichte dieses Adelsgeschlechts vgl. Ulrich WEISS, Dorf und Herrschaft Holzheim im Mittelalter. Analyse der historischen Überlieferung nach den Schriftquellen, in: Holzheim bei Fritzlar (wie Anm. 18) S. 415-442.

auch mit gewalttätigen Auseinandersetzungen verbunden. Die sichtbare, ja demonstrative Änderung der Behausung von Herrenfamilien gibt da deutliche Hinweise. Viele Niederungsburgen wurden verlassen, ihre bisherigen Bewohner siedelten sich auf Berghöhen an, auf denen sie Burgen errichten ließen. Die häufig gewählte Spornlage, bei der der Zugang zur Burg nur von einer Seite her möglich war, lässt vermuten, dass Auslöser der Entwicklung das Sicherheitsbedürfnis vor feindlichen Überfällen war. Zugleich aber war es eine sichtbare gesellschaftliche Distanzierung von den Menschen in den Niederungen durch Demonstration des kriegerischen Herrenstatus.

Ausgedehnte Grabungen wie in Holzheim sind nicht nur außerordentlich aufwändig, sondern auch nur an Orten möglich, die relativ früh wüst wurden und so die salierzeitlichen Restbestände bewahren konnten. Es werden also Einzelbeispiele bleiben, und die Frage ist natürlich, ob sie repräsentativ für eine weiter verbreitete Siedlungs- und Gesellschaftsstruktur waren. Diese Frage kann nur durch Plausibilitätserwägungen beantwortet werden. Es ist anzunehmen, dass diese „kleinen Herren“ vor Ort von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung in ihrem Bereich waren. Allerdings kann die Archäologie nicht die Frage nach den gesellschaftlichen Implikationen beantworten, die die herausgehobene Stellung einer Familie für das Dorfganze und für die gesamte Gegend mit sich brachte²¹, z. B. ob der Einfluss dieser kleinen Herren auf ein einzelnes Dorf beschränkt war, oder ob die archäologisch nachweisbare Niederburg in Holzheim eine von mehreren Besitzungen der gleichen Herrenfamilie war. Ebenso wenig lässt sich erkennen, wie sich ihre Beziehung zu den bäuerlichen Nachbarn gestaltete, und ob ihre herausgehobene Stellung bedeutete, dass ihr Leben eher vom Verbund mit Ihresgleichen in der Nachbarschaft als von den bäuerlichen Nachbarn bestimmt war. Auch ist nicht zu klären, wann sie ihre Autorität im Dorf, die wohl vorausgesetzt werden darf, in vererbte Sonderrechte ummünzten.

Erwerb von Besitz und gesellschaftlicher Aufstieg gehörten nicht nur in der Salierzeit zusammen. Zur Vergrößerung des Besitzes wurden, wie viele Beispiele zeigen, nicht nur friedliche, sondern auch kriegerische Mittel eingesetzt. Es lässt sich zwar nicht erkennen, ob die Herren von Holzheim zur Zeit Heinrichs III. gerade ihre Nachbarn bekriegten und die gesellschaftliche Stellung erkämpften, die dann in der Stauferzeit auch einen schriftlichen Niederschlag fand. Allerdings ist davon auszugehen, dass es Kämpfe um Land, Prestige und gesellschaftlichen Rang nicht nur unter den großen Herren des Reiches gab, von denen die Reichshistoriographen berichten.

Was wusste ein König von den Vielen, die überall in seinem Reich waffenfähig und fehdebereit waren, als er seinen Friedensaufruf aussprach? Dachte der fromme König überhaupt an diese Vielen?

21 Norbert WAND, Die archäologische Erforschung des mittelalterlichen Dorfes, in: Holzheim bei Fritzlar (wie Anm. 18) S. 11-24 ; vgl. an anderen geographischen Beispielen die Ergebnisse der Studie von Thomas KOHL, Lokale Gesellschaften. Formen der Gemeinschaft in Bayern vom 8. bis zum 10. Jahrhundert (2010).

Unabhängig von diesem Fall lässt sich feststellen, dass ein Salierkönig sicher keine so klare Vorstellung von den Verbindungen und Verfeindungen der vielen großen und kleinen Herren im Reich hatte, dass er darauf sein Handeln hätte gründen können. Es gab keine flächendeckende Weitergabe von Informationen, so dass er davon ausgehen konnte, dass sein Aufruf alle Waffentragenden erreichte. Es gibt auch gar keinen Hinweis darauf, dass er selbst seine Worte als Befehl verstand, dessen Durchsetzung er als seine Aufgabe angesehen hätte und ebenso wenig darauf, dass er auch nur den Versuch gemacht hat, Nichtbefolgen zu sanktionieren.

Für die Ottonenzeit sind die Unterschiede zwischen dem mittelalterlichen Verständnis, das sich in den Quellen niedergeschlagen hat, und unserem modernen Verständnis klar herausgearbeitet worden²². Herrschaft, so ist formuliert worden, wird heute in den Kategorien von anordnender und kontrollierender Machtausübung konzeptionalisiert, während mittelalterliche Quellen königliches Handeln mit Idealvorstellungen vom Königtum verknüpfen²³. Den frommen Friedensaufruf Heinrichs III. als herrscherlichen Befehl „mit unbedingt verpflichtendem Charakter“ zu verstehen heißt, ihm eine Gestaltungsmacht zuzuschreiben, die er aufgrund der strukturellen Gegebenheiten seines Reiches gar nicht haben konnte.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach den Wirkungen herrscherlichen Tuns muss immer wieder die Frage nach dem Wissen der Herrscher von ihrem Reich und dem Tun und Lassen der Menschen sein, die darin lebten. Vieles wurde ihnen fraglos zugetragen. Aber folgende Episode aus den Anfangsjahren Konrads II. zeigt, dass die Informationen, auf die ein König sein Handeln gründete – gründen musste –, wenig zuverlässig, lückenhaft und manchmal sogar schlicht falsch waren. Das zeigt eine Königsurkunde aus dem Jahr 1033, die im Original überliefert ist. Darin bekennt der erste salische König, einen schlimmen Fehler gemacht und irrational – *irrationabiliter* – gehandelt zu haben, und das, wie es heißt, gleich am Anfang seiner Königsherrschaft.

Wenn man die frommen Zerknirschungs- und Reuebekennnisse abzieht, bei denen es um Sünde, nicht um Fehler geht, dann sind solche Bekenntnisse von Fehlern durch hohe Herren äußerst selten. Das Bekenntnis Konrads gehört in einen fast banalen Zusammenhang, denn es handelte sich um ein königliches Alltagsgeschäft, nämlich um eine großzügige Schenkung an einen Kirchenfürs-

22 Hagen KELLER, Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: *Il Secolo di Ferro: Mito e Realtà del Secolo X*, (Settimane 38, 1991) S. 159-203; Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, *FmSt* 16 (1982) S. 74-128; DERS., Zum Charakter der „Staatlichkeit“ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsausbau, *FmSt* 23 (1989) S. 244-264; DERS., Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: *La Giustizia nell'Alto Medioevo I* (Settimane 44, 1997) S. 91-131.

23 Andreas KRÄNZLE, Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft, *FmSt* 31 (1997) S. 120-157, hier S. 125 f.

ten: Konrad hatte die Grafschaft eines Grafen Dodiko, der kurze Zeit zuvor gestorben war, dem Erzbischof von Mainz geschenkt, der darum gebeten hatte.

Natürlich vergisst Konrad nicht zu erwähnen, dass er durch „ungerechten Rat“ dazu überredet wurde. Das war und ist ein Topos, nicht nur im Mittelalter. Aber dennoch: dass er die Schenkung in irrationaler Weise gemacht habe, gibt der König unumwunden zu. Der Grund für diese Selbsterkenntnis war, dass das, was er verschenkt hatte, nicht ihm, sondern dem Bischof Meinwerk von Paderborn gehörte, in dessen Vita die Hintergründe für die doppelte Schenkung erläutert werden: Konrads Vorgänger Heinrich II. habe nämlich, so heißt es dort, die Grafschaft „in kaiserlicher Großzügigkeit“ der Kirche von Paderborn geschenkt²⁴. Die Schenkungsurkunde für Paderborn aus dem Jahr 1021 ist, wie ja auch die Urkunde Konrads, im Original erhalten. Sie wurde in Paderborn ausgestellt und hat Westfalen vermutlich nie verlassen, denn sie liegt heute noch im Staatsarchiv zu Münster²⁵. Konrad II. habe aber die fragliche Grafschaft, so heißt es in der Vita, der Paderborner Kirche weg genommen und auf Betreiben des Erzbischofs Aribo von Mainz der Mainzer Kirche geschenkt²⁶.

Die Königswahl Konrads war zwiespältig gewesen. Der Mainzer Erzbischof hatte schon früh seinen Einfluss zugunsten des dann gewählten Konrad d. Älteren geltend gemacht und dessen Wahl dadurch wesentlich befördert. Danach hat er wohl für seine Hilfe eine Gegengabe erbeten, ein durchaus üblicher Vorgang. Die Gegenleistung des neuen Königs scheint die Übertragung der Grafschaft des Dodiko gewesen zu sein²⁷. Irgendwann erfuhr der Bischof von Paderborn davon, aber er gab keine Ruhe, wie sein Biograph befriedigt feststellt, und erreichte schließlich nach mehr als zehn Jahren, nämlich im Jahr 1033²⁸, die Rückübertra-

24 Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn, hg. von F. TENCKHOFF (MGH SS rer. Germ., 1921, ND 1983) c. 198, S. 114 f. Die Urkunde, die Heinrich II. in diesem Zusammenhang ausgestellt hat, ist als MGH D H II. 439 ediert.

25 Vgl. die Vorbemerkung des Herausgebers zur Edition in MGH D H II. 439, hier S. 561.

26 Zum allgemeinen Kontext der Übertragung von Grafschaften an Bischofskirchen Hartmut HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, DA 46 (1990) S. 375-480, zur fraglichen Grafschaft des Grafen Dodiko *ibid.* S. 427-428; was der Paderborner Hagiograph als reine Willkür erscheinen lässt, mag eine Vorgeschichte gehabt haben, die das drängende Bitten Aribos um die Übertragung der Grafschaft vielleicht erklären könnte. Michael LAGERS, Topografische Untersuchungen zur Erwerbspolitik Bischof Meinwerks von Paderborn, Westfälische Zeitschrift 154 (2004) S. 179-220. Zum größeren Zusammenhang vgl. Frank G. HIRSCHMANN, Der Ausbau der Kathedralstädte im frühen 11. Jahrhundert, in: Aufbruch ins zweite Jahrtausend, hg. von Achim HUBEL / Bernd SCHNEIDMÜLLER (2004) S. 73-116.

27 Der Herausgeber der Urkunden Konrads II. weist in der Restitutionsurkunde Konrads II. für Paderborn (MGH D K II. 88) den dort nicht namentlich genannten Erzbischof von Mainz als Erzbischof Bardo (1031-1051) aus und datiert die Urkunde entsprechend auf das Jahr 1033. Das widerspricht der Aussage der Vita Meinwerki, die ausdrücklich von Erzbischof Aribo und der Anfangszeit Konrads II. spricht. Vgl. Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn (wie Anm. 24) c. 198, S. 114 f.

28 Das Datum ergibt sich aus der Urkunde Konrads II., mit der er die Rückübertragung bestätigte: MGH D K II. 198; von der vorangegangenen Schenkung an Mainz ist keine Urkunde überliefert, so wie überhaupt die Mainzer Kirche erhebliche Quellenverluste hat hinnehmen müssen, vgl. Franz STAAB, Die Mainzer Kirche. Konzeption und Verwirklichung in der Bonifatius- und Theo-

gung der Grafschaft. Selbstverständlich musste der König den wichtigen Mainzer Erzbischof für den Verlust entschädigen, den er erlitten hatte. Er schenkte ihm, um den Frieden zu sichern, eine andere Grafschaft.

Wer nach dem Funktionieren von Königsherrschaft im früheren Mittelalter fragt, ist auf die Auswertung solcher Episoden angewiesen, denn es gibt keine Quellen, die als normativ zu verstehende Abhandlungen über Herrschaftshandeln gelesen werden könnten. Aufschlüsse kann in diesem Zusammenhang die Beantwortung der Frage geben, wie es geschehen konnte, dass Konrad II. sich gleich zu Beginn seiner – noch länger umstrittenen – Königsherrschaft in eine solch prekäre Situation hat bringen können. Beide, Aribio von Mainz wie Meinwerk von Paderborn, waren wichtige Männer im Reichsepiskopat. Sie hatten beide in hohem Ansehen bei Heinrich II. gestanden und verfügten über blendende Verbindungen im ganzen Reich. Sie gehörten zur Gruppe der hohen Würdenträger, von deren Unterstützung jeder König abhing. Wusste König Konrad, auf was er sich einließ? Hatte er ausreichende Informationen über die Rechtsansprüche beider Seiten, als er den Bitten Aribos entsprach und diesem wichtigen Fürsten den schuldigen Dank für seine Hilfe abstattete? Mit anderen Worten: wusste er, dass die Grafschaft, die er an Mainz schenkte, kein Reichsbesitz (mehr) war, sondern dass sein Vorgänger sie mit feierlicher Königsurkunde an Paderborn geschenkt hatte? Wusste Aribio, dass er mit seiner Bitte die verbrieften Rechte Meinwerks verletzte? Die schriftliche Überlieferung erlaubt keine Antwort auf diese Fragen, und die Verbreitungswege und Verbreitungsformen des mündlichen Informationsflusses am Königshof und im Reich sind noch kaum erschlossen, zumindest nicht für die Salierzeit²⁹.

Soweit sich erkennen lässt, gab es in diesem Fall kaum personelle Kontinuitäten, denn mit dem Beginn der Königsherrschaft Konrads II. war nur noch Meinwerk als einziger derjenigen im Amt, die 1021 an der Ausstellung der Urkunde Heinrichs II. beteiligt gewesen waren³⁰. Allgemein ist schwer zu ermessen, wie

nesttradition, in: *Die Salier und das Reich 2*, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 31-63, hier S. 32 f.

29 KRÄNZLE, *Der abwesende König* (wie Anm. 23) diskutiert einige in diesem Zusammenhang erhellende Beispiele aus dem 10. Jahrhundert, bes. S. 144-150; für englische Beispiele aus dem 12. Jahrhundert vgl. Hanna VOLLRATH, *Kommunikation über große Entfernungen. Die Verbreitung von Nachrichten im Becket-Streit*, in: *Der Weg in eine weitere Welt*, hg. von DERS. (2008) S. 85-114; für das Spätmittelalter lassen sich dank der viel besseren Quellenlage fundiertere Aussagen machen, auch wenn noch im 15. Jahrhundert weit verbreitete Furcht vor Falschmeldungen zeigt, dass bei wesentlich besser entwickelten Verwaltungsstrukturen in den Königreichen die Versorgung mit Nachrichten ein Problem blieb. Vgl. den Sammelband: *Information et société en Occident à la fin du Moyen Âge*, hg. von Claude GAUVARD u.a. (2003) bes. die Einleitung der Hg. mit dem Überblick über die französische Forschung.

30 Der Kanzler und Recognoszent Gunther wird in den Urkunden Konrads II. nicht mehr genannt. In D H II. 439 fungierte er an Stelle des Erzbischofs Erchanbald von Mainz, der wenig später am 17.8.1021 starb; Aribio folgte ihm im September 1021 im erzbischöflichen Amt. Zuvor war er für kurze Zeit Mitglied der Hofkapelle, aber es ist unbekannt, ob er in dieser Funktion Heinrich II. im Februar 1021 nach Paderborn begleitet hat, vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 2. Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche* (Schriften der Monumenta Germaniae historica XVI/2, 1966) S. 161 ff., S. 223 ff.

für einen König des 11. Jahrhunderts die Entscheidungen vorbereitet wurden, die ihm in seinen Begegnungen mit den Großen an den verschiedenen Orten des Reiches ständig abverlangt wurden. Vieles wurde ihm fraglos zugetragen, und ein Hof, insbesondere der Hof eines Königs, war die Nachrichtenbörse schlechthin, nicht zuletzt das dürfte seine Attraktivität ausgemacht haben. Aber auch für einen König musste es schwer und teilweise unmöglich sein, belastbare Informationen von bloßen Gerüchten zu unterscheiden, Gerüchten, die auf dem Weg zu ihm vielfache Veränderungen durchgemacht oder auch schlicht in betrügerischer Absicht in die Welt gesetzt worden sein konnten, wie folgende Episode zeigt:

Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen soll am Königshof das Gerücht in Umlauf gebracht haben, der Bischof von Pola sei gestorben. Daraufhin habe er mit Zustimmung des Königs den Abt von Corvey zu dessen Nachfolger bestimmt, weil er selbst das Kloster haben wollte. Die Sache sei aufgefliegen, als Leute aus Italien kamen (*quidam de Italia venientes*) und vermeldeten, dass der Bischof gesund und munter sei³¹. Das berichtet Lampert von Hersfeld zum Jahr 1063.

Ist es glaubhaft, dass sich diese Episode so zugetragen hat, wie Lampert sie überliefert? Für die Beantwortung dieser Frage sind heutige Leser in gewisser Weise in der Situation des jungen Königs, der vielleicht Zweifel an der Aufrichtigkeit Adalberts, seines damaligen Vormunds, hegte, so wie heutige Leser aus gutem Grund an der Aufrichtigkeit Lamperts zweifeln können. Der junge Heinrich IV. konnte wohl nicht wissen, ob der Rat Adalberts, den Abt von Corvey zum Bischof zu machen, ein ehrlicher guter Rat oder aber eine Intrige war. Es ist durchaus möglich, dass Lampert einen vielleicht wahren Kern so zu recht frisierete, dass der Erzbischof in einem trüben Licht erscheint. Erzbischof Adalbert war vielen verhasst und wurde 1066 von missgünstigen Fürsten gegen den Willen des jungen Königs aus der Hofgesellschaft gedrängt.

Meist aber sind die Urheber von Gerüchten schwer oder gar nicht zu fassen, allerdings wird erstaunlich häufig auf Gerüchte verwiesen, vor allem in Briefen, aber auch in der Geschichtsschreibung. Da ist von *rumores* die Rede³², aber auch

31 Lampert von Hersfeld, Annalen zum Jahr 1063, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38, 1894, ND 1984); ich zitiere im Folgenden nach der zweisprachigen Ausgabe: Lampert von Hersfeld, Annalen, hg. mit dem Text von Oswald HOLDER-EGGER, übers. von Adolf SCHMIDT, erläutert von Wolfgang Dietrich FRITZ (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 13, 1962) hier S. 88-90.

32 So berichtet Lampert von Hersfeld, dass sich in Italien über den sich Canossa nähernden Heinrich IV. das Gerücht verbreitet habe, er käme voll Zorn, um den Papst abzusetzen: *quia fama vulgaverat ad deponendum papam ferocibus eum animis properare*, in: Lampert von Hersfeld, Annalen zum Jahr 1077 (wie Anm. 31) S. 398. Das Verb *vulgare* drückt sehr gut aus, was gemeint ist, dass nämlich im *vulgus*, im Volk und durch das Volk, Nachrichten verbreitet wurden. Andererseits hebt Lampert lobend hervor, dass Otto von Northeim niemals durch negative Gerüchte inkriminiert worden sei (*ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus*), ganz im Gegensatz zu seinem Ankläger Egino, dem alle möglichen Verbrechen nachgesagt würden (*omni flagiciorum genere infamatum*, beide Zitate in Lamperts Annalen z. J. 1070 (wie Anm. 31) S. 124), Feststellungen, die fraglos die Urteilsfähigkeit Heinrichs IV. in Zweifel ziehen sollten. Mit ganz ähnlichen Formulierungen wie bei Otto von Northeim begründet Lampert auch die Unschuld Gregors

von der *fama*, durch die sich etwas in Windeseile verbreitet habe, wobei man ihr manchmal trauen könne, oft aber auch nicht, und außerdem sei das also Verbreitete meistens maßlos übertrieben³³. Es müssen sehr viele Gerüchte im Umlauf gewesen sein, deren Richtigkeit sich in aller Regel kaum überprüfen ließ. Wie hätte man das auch zuverlässig tun können?

Vor diesem Hintergrund der Probleme bei der Verbreitung von Wissen ist die Überlieferung der doppelt verschenkten Grafschaft des Dodiko zu verstehen. Es heißt in der Restitutionsurkunde Konrads wie auch in der Meinwerk-Vita, dass der Erzbischof Aribo Konrad um die Schenkung der Grafschaft gebeten habe. War es mit seiner Würde als König, war es mit der Würde des mächtigen Erzbischofs vereinbar, dass Konrad jemanden beauftragte, Nachforschungen über das gewünschte Geschenk anzustellen? Wohl eher nicht.

Der Meinwerk-Biograph nennt ein weiteres Erschwernis, wenn er aus Anlass der problematischen Schenkung lakonisch feststellt, dass bei einem Thronwechsel „mit dem König auch dessen Freunde und Berater wechseln“. Es fehlten Konrad also zwei unterschiedliche Formen des Gedächtnisses, nämlich zum einen das „institutionelle Gedächtnis“ der Kanzleibeamten Heinrichs II., die mit der ersten Schenkungsurkunde für Paderborn im Jahr 1021 befasst gewesen waren und in Konrads Urkunden nicht mehr auftauchen, und zum anderen das „lebende Gedächtnis“ der Freunde und Berater.

Peter Classen hat den Funktionswandel dargelegt, den das Aufhören antiker Verwaltungsstrukturen für mittelalterliche Schenkungen bedeutete³⁴. In der Antike wurde ein Immobilientransfer ganz ähnlich wie heute durch eine Urkunde schriftlich dokumentiert. Rechtskraft aber erlangte die Urkunde erst durch die Eintragung in die Akten der zuständigen Behörden, die die Voraussetzungen vor der Eintragung überprüften.

Mit dem Absterben des antiken Behördenwesens blieb im Mittelalter von dieser doppelten Schriftlichkeit die Einzelurkunde, die nicht mehr im Zusammenhang mit einem Verwaltungsakt, sondern durch feierliche Formalhandlungen ihre

VII., über den Anhänger des Königs und vor allem Kleriker üble Gerüchte hinsichtlich seiner Keuschheit ausgestreut hätten, dem aber wegen seines bekannt heiligmäßigen Lebenswandels kein schlimmes Gerücht das Geringste habe anhaben können (*minimam sinistrae rumoris maculam conversationis eius sublimitas admitteret*, ebd. zum Jahr 1077 (wie Anm. 31) Zitat S. 400).

33 Johannes von Salisbury wunderte sich bei seiner Ankunft in Frankreich über die Schnelligkeit, mit der Neuigkeiten aus England dort die Runde machten, „ich weiß nicht durch welches flüchtige und behende Gerücht“ (*nesquio pro prepetis et inquiete fame preconio*), aus: *The Letters of John of Salisbury* 1, hg. von W. J. MILLOR u.a. (1979) Nr. 24, S. 64-77, Zitat S. 66-68; dazu hier und zum Folgenden HANNA VOLLRATH, Kommunikation (wie Anm. 29) hier S. 89-90. Ähnliches berichtet auch Brun von Merseburg: eine *fama* habe den Papst schneller erreicht als die Gesandten des Königs, die eigentlich als erste dem Papst hätten berichten sollen: Brun, *Der Sachsenkrieg*, in: *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.*, hg. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 12, 42000) Zitat S. 276, Z. 33-34.

34 Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 13-54 aufbauend auf der ausführlicheren Darstellung von DEMS., *Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem*, 2 Teile, AfD 1 (1955) S. 1-87 und AfD 2 (1956) S. 1-15.

Bedeutung erlangte. Solche Akte waren grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit musste sehen und hören, welches Recht geschaffen wurde, sie wurde zum Zeugen des Rechtsaktes gemacht. Die Aussage von Zeugen – das „lebende Gedächtnis“ also – war neben der Schenkungsurkunde ein wichtiges und vielleicht das wichtigste Instrument überhaupt, um im Konfliktfall Klarheit über den rechtlichen Sachverhalt zu schaffen. Die Zeugenaussage blieb nicht zuletzt deshalb neben der Schenkungsurkunde von Bedeutung, weil die Aufbewahrung von Urkunden bekanntlich den Empfängern oblag, so dass die vom König ausgestellten Urkunden im ganzen Land verstreut waren. Das musste es bei längerer Regierungszeit einem König und seiner Kanzlei schwer, wenn nicht unmöglich machen, einen Überblick über die Urkunden zu behalten, die in seinem Namen ausgestellt worden waren³⁵. Kenntnis der Urkunden seines oder seiner Vorgänger hatte er wohl nur dann, wenn der Urkundenbesitzer seinerseits wusste, welche Urkunden er besaß, und sie bei der richtigen Gelegenheit hervorholte.

Diese insgesamt unspektakuläre Episode bestätigt, wie mir scheint, zwei Thesen, die beide unmittelbar zusammen hängen: zum einen beruhte der Informationsfluss – sowohl der lokale als auch der überlokale – überwiegend und weitgehend auf dem, was Menschen wussten, beobachtet hatten und weitersagen konnten; zum anderen beruhten die Lebenswelten weitgehend auf kleinräumigen sozialen Einheiten. Die Könige, die durch ihre Lande zogen, wurden konfrontiert mit sozialen Gruppen, die für ihre Belange häufig auf sich gestellt blieben. Zeugenschaft und Gedächtnis als Garanten von Recht setzen Öffentlichkeit voraus, die Beteiligte und Betroffene miteinander teilen. In welchem Umfang stellte der wandernde Hof Konrads II. bereits kurz nach dessen Wahl eine Öffentlichkeit dar, in der die je einzelnen Gedächtnisorte Mainz und Paderborn in einer Art „Reichsöffentlichkeit“ zusammengebunden waren? Außerdem gehörte Meinwerk zu den sächsischen Oppositionellen, die der Königswahl fern geblieben waren, und das bedeutet konkret, dass er zur Zeit der Schenkung der Grafschaft an Erzbischof Aribio nicht zum Hof Konrads gehörte, und damit von dem, was damals dort vor sich ging, nur zufällig und im Zweifel nur Bruchstückhaftes hörte. Auch Konrads und Aribos Chancen waren wohl gering, Kenntnis von der etwa vier bis fünf Jahre zurückliegenden Schenkung von Konrads Vorgänger an eine Kirche zu haben, die von Kamba bzw. Mainz relativ weit entfernt lag.

Diese Überlegungen müssen ergänzt und modifiziert werden. Es gab Mobilität auf allen Ebenen der Gesellschaft. Könige und ihre Entourage waren unterwegs, ebenso Kriegersleute, Händler und Pilger. Mönche pflegten im Auftrag ihrer Äbte die Verbindungen zu Klöstern, mit denen ihre Heimatklöster verbunden waren. Gerade seit der Salierzeit wuchsen durch Zuzug vom Land die alten Städte in ganz Westeuropa über die Größe und die lockere Besiedlung hinaus, die im Frühmittelalter üblich geworden waren und wurden für die Landbevölkerung

35 Hanna VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters, in: *Mittelalterforschung nach der Wende*, hg. von Michael BORGOLTE (*Historische Zeitschrift Beihefte* 20, 1995) S. 319-348.

zunehmend attraktiver. Die Geschichtsschreiber erwähnen immer wieder Menschen, die unterwegs waren. Allerdings lässt sich kaum abschätzen, wie groß der normale tagtägliche Lebensradius bäuerlich wirtschaftender Menschen war, die oft in verstreuten Siedlungen und Weilern lebten. Landwirtschaft erfordert Anwesenheit, außerdem stellte sich die Frage der Transportmittel. Es ist vorstellbar (aber natürlich keineswegs sicher), dass Bauern auch in der Salierzeit Aktionsräume mit einem Durchmesser von wenigen Kilometern in der Regel nicht überschritten, der an einem Beispiel aus der Karolingerzeit errechnet worden ist³⁶.

Mit dieser Kleinräumigkeit der Lebensverhältnisse korrespondierte die Art und Weise, wie Informationen Verbreitung fanden, nämlich mündlich und weitgehend unkontrolliert.

Kann die Episode von der doppelten Verfügung über die Grafschaft des Dodiko als typisch gelten für die Imponderabilien königlichen Handelns, oder zeigt sie eine bedauerliche Panne, wie sie gerade am Anfang in jedem Regierungsbetrieb vorkommen kann? Ich denke, sie war insoweit typisch, als sie als Beleg für die These dienen kann, dass die Informationen der Salierkönige zufällig, lückenhaft und wenig verlässlich waren und entsprechend jederzeit zu Fehlern führen konnten. Das war noch im deutschen Reich des Spätmittelalters so, wie Peter Moraw in der deutschen Verwaltungsgeschichte feststellt: „Das spätmittelalterliche Reichsgebiet hat nach den Maßstäben des Zeitalters als Großreich zu gelten, seinen technischen Mitteln und Möglichkeiten jedoch war Verwaltung aus der Nähe gemäß [...] Schon Kommunikation war oft anlass- und interessengebunden, zufällig und lückenhaft“³⁷. Die Verbindung von Kleinräumigkeit, zufälliger und daher lückenhafter Information und der konkurrierenden Präsenz der Herren vor Ort machte ein Anordnen aus der Ferne weitgehend aussichtslos.

Der konkrete Fall der doppelten Schenkung einer Grafschaft erlaubt darüber hinaus einen Blick auf die Handlungsfähigkeit der Könige im Reich. Wer Anordnungen durchführen und kontrollieren will, braucht ausführende Organe. Nach weitgehender Auffassung der Forschung waren das in Fortführung römisch-karolingischer Strukturen die Grafen und Herzöge. Grafen fungierten in der Karolingerzeit als Stellvertreter der Könige in ihrer Grafschaft. Sie hatten königliche Befehle in ihrem Bereich durchzuführen und Zuwiderhandeln durch Gerichtsurteil zu bestrafen. Wenn Konrad II. die Grafschaft des Dodiko verschenkte und dem Erzbischof von Mainz die Zuständigkeit für den Grafen und seine Nachfolger übertrug, so beraubte er das Reich gerade der Funktionsträger, die für „Raum gestaltendes Regierungshandeln“ unverzichtbar hätten sein müssen. Konrads Grafschaftsschenkung war kein Einzelfall, die Ottonen- und Salierkönige haben

36 Wendy DAVIES, *Small Worlds. The Village Communities in Early Medieval Brittany* (1988), bes. Part II: *Village Communities*, S. 63-160; DIES., *People and Places in Dispute in Ninth-Century Brittany*, in: *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, hg. von DERS. / Paul FOURARCRE (1986) S. 65-84.

37 Peter MORAW, *Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter* (ca. 1350-1500), in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von K. G. A. JESERICH u. a. (1983) S. 21-65, hier S. 27.

in großem Stil Grafschaften an Bischofskirchen verschenkt³⁸, auch das ein Hinweis darauf, dass sie ihre Aufgabe nicht als regieren im modernen Sinne verstanden.

Ähnliche Gleichgültigkeit zeigten die Könige auch gegenüber den Herzogtümern. Die Herzöge, so die vielfach vertretene Lehrmeinung, seien durch königlichen „Amtsauftrag“ an die Könige gebunden gewesen: „Das Herzogtum war in allen Phasen grundsätzlich als Amt, als eine dem König untergeordnete Provinzialherrschaft, konzipiert und ist so vielfach, wie im deutschen HochMA, beibehalten worden“³⁹. Allerdings ist es der Forschung nicht gelungen, den Herzögen spezifische Herzogsaufgaben zuzuordnen, und der Versuch, eine königliche Amtseinweisung der Herzöge von einer Vergabe nach Lehnrecht zu unterscheiden, scheitert an der kargen Berichterstattung der erzählenden Quellen, die in aller Regel nur knapp erwähnen, dass ein König einen Herzog eingesetzt hat. Umgekehrt war es den Herzögen augenscheinlich nicht bewusst, dass sie, wenn sie Herzogsgut als Schenkung weggaben, das verschenkten, was ein im königlichen Auftrag handelnder Nachfolger brauchen würde, um seinen „Amtspflichten“ nachzukommen. Das ist besonders offensichtlich bei den reichen Schenkungen Heinrichs II. an Kirchen und Klöster seines Herzogtums Bayern⁴⁰. Schon in Zusammenhang mit der Gründung des Bistums Bamberg wird ein Gelübde des kinderlosen Königs erwähnt, Christus als seinen Erben einsetzen zu wollen. Ebenso wenig wie andere Herzöge machte auch Heinrich II. bei seinen frommen Schenkungen einen Unterschied zwischen Hausgut und Herzogsgut. Auch das ist ein Zeichen dafür, dass er seine Herzogsstellung nicht als temporäre Beauftragung im Dienste von König und Reich verstand.

Es ist problematisch, den Begriff „Amtsauftrag“ auf die Herzogsstellung im Salierreich anzuwenden. Erst im Spätmittelalter hat der Begriff „Amt“ nicht nur als Quellenbegriff, sondern auch als analytischer Forschungsbegriff eine spezifische Bedeutung: „Unter «Amt» wird eine durch überlieferte Tätigkeitsmerkmale fest umrissene Aufgabe verstanden, eine Stellung, die ihre Autorität nicht eige-

38 HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand (wie Anm. 26).

39 So Hans-Werner GOETZ, Herzog, Herzogtum, in: Lex.MA 4 (1989) Sp. 2189-2193, hier Sp. 2191; DERS., Das Herzogtum im Spiegel der salierzeitlichen Geschichtsschreibung, in: Die Salier und das Reich (wie Anm. 28) S. 253-271. Ausser in solch generellen Aussagen wird der 'Amtsauftrag' von Herzögen an konkreten Beispielen hervorgehoben, bes. prononciert von Matthias WERNER, Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit, in: Die Salier und das Reich (wie Anm. 28) S. 367-473; Bernhard DIESTELKAMP geht von einer Feudalisierung des Ämterwesens schon in spätkarolingischer Zeit aus, nimmt aber an, dass die Ottonen und Salier versucht hätten, das Amtsrecht gegenüber dem Lehnrecht wieder verstärkt zur Geltung zu bringen. Vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Lehen, Lehnswesen in: Lex.MA 5 (1991) Sp. 1807-1810, hier Sp. 1808. Kritisch zur frühen zeitlichen Einordnung der Feudalisierung des Ämterwesens KASTEN, Lehnswesen (wie Anm. 8), bes. S. 332f. Einen wichtigen Beitrag zur Vergabe der Grafen- und Herzogswürde im Zusammenhang des Ganges der Forschung liefert Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter (2005), bes. S. 254-263.

40 Wilhelm STÖRMER, Bayern und der bayerische Herzog im 11. Jahrhundert. Fragen der Herzogsgewalt und der königlichen Interessenpolitik, in: Die Salier und das Reich 1 (wie Anm. 28) S. 503-547.

nem Recht oder Anspruch verdankt, sondern einem Dauerauftrag, eine nach bestimmten Normen festgelegte Reihe von Pflichten und Privilegien in gewohnheitsmäßig fixierten und sanktionierten sozialen Zusammenhängen⁴¹. Die Herzöge der Salierzeit weisen kein einziges dieser Merkmale auf, sie waren keine Amtleute der salischen Könige. Amt ist im deutschen Reich aus dem Kontext des spätmittelalterlichen Territorialstaats zu verstehen. „Die Ergebnisse der jüngeren verfassungsgeschichtlichen Forschung lassen darüber hinaus die Übertragung des neuzeitlichen Amtsbegriffs auf das Frühmittelalter und auch noch den «feudalen Personenverbandsstaat» als problematisch erscheinen⁴². In der und für die Salierzeit erweist sich der Amtsbegriff als leerer Begriff.

Am Anfang meiner Ausführungen stand die These, dass der Friedensaufruf Heinrichs III., den Hermann von Reichenau überliefert, nicht aus dem Wortgebrauch des zeitgenössischen Historiographen zu verstehen ist, sondern von den zeitgenössischen strukturellen Grundbedingungen der Zeit her analysiert werden muss. Ausgangspunkt war die Frage nach den Kommunikationsformen im Reich, denn bevor über irgendwelche Wirkungen nachgedacht werden kann, musste zunächst einmal geklärt werden, ob das königliche Friedensgebot die Adressaten im Reich überhaupt hat erreichen können. Es zeigte sich, dass die salischen Könige nicht über verlässliche und flächendeckende Kommunikationswege verfügten, um die, die es potenziell betraf, erreichen zu können.

Wer Anordnungen durchsetzen und dann die Durchsetzung kontrollieren will, braucht, sobald der engere Kreis der Nahbeziehungen überschritten wird, ausführende Organe, Amtleute eben, deren Aufgabe es ist, den Willen ihres Auftraggebers umzusetzen. Das aber taten weder Grafen noch Herzöge, wie sich gezeigt hat. Die Salier herrschten über ein Reich ohne administrativen Unterbau.

Für die Salierzeit ist nun in besonderer Weise von Bedeutung, dass die Könige nicht nur über das deutsche Reich nördlich der Alpen herrschten, sondern auch über das alte Langobardenreich in Italien und über das Königreich Burgund, dessen Krone Konrad II. im Jahr 1033 gegen mächtige Konkurrenten behauptete. Wenn es schon innerhalb des deutschen Reiches zu Pannen kommen konnte, so musste der Informationsfluss zwischen dem Reich und Italien noch problematischer sein. Die Fragen, die sich aus dieser Feststellung ergeben, sei am Beispiel des Eingreifens Heinrichs III. im Papstschiisma des Jahres 1046 erläutert.

Deutsche Herrscher besuchten regelmäßig Orte im alten Langobardenreich und kamen auch bis nach Rom, das ist lange bekannt, aber auch italienische Kleriker und Mönche kamen häufig an den deutschen Hof – das hat Wolfgang Huschner in

41 Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verwaltungsgeschichte* (wie Anm. 37) § 5, Abschn. II. Allgemeine Merkmale des landesherrlichen Ämterwesens, I. Das «Amt», a) Wort und Begriff, S. 81-84, Zitat mit Verweis auf Ausführungen von Reinhard WENSKUS S. 82.

42 Ebd. S. 84.; vgl. auch Peter MORAW, *Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter* (ca. 1350-1500), in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* (wie Anm. 37) S. 21-31.

seiner großen Studie noch einmal minutiös herausgearbeitet⁴³. Der Besucherstrom in beide Richtungen ist nicht verwunderlich, denn Kleriker und Mönche aus diesem Raum erwarteten von den salischen Königen genau das gleiche wie ihre deutschen Kollegen, nämlich Königsurkunden, die ihre Rechte an allen möglichen Besitztümern bestätigten. Die meisten transalpinen Besuche sind aus der Existenz solcher Urkunden bekannt⁴⁴. Allerdings ist es wohl vorschnell, daraus zu folgern, dass die Besucher dem König bei diesen Gelegenheiten politische Lageberichte gaben. Wir wissen nicht, über was man und wie mit einem König in gezielter Weise bei Hofe sprach. Es gibt inzwischen viele Arbeiten über die Sprache der Riten, Rituale, Gesten, eben über das Zeremoniell als nonverbale Form der Kommunikation, die wertvolle Aufschlüsse über die zeremoniellen Handlungsformen gebracht haben⁴⁵. Diese zeigen, welche Anstrengungen Besucher unternahmen, um ihren Rang und ihre Würde darzustellen, welche Bedeutung das Konzept der Ehre hatte, der Ehrerbietung, der Ehrerweisung⁴⁶. Die eigene Ehre zu wahren war von größter Wichtigkeit, es konnte blutige Folgen haben, wenn der Ehre nicht Genüge getan wurde. Das alles lässt sich den zeitgenössischen Quellen gut entnehmen.

Auch wenn es in folgendem Beispiel nicht zu Blutvergießen kam, so zeigt doch der Bericht über den Weihnachtshoftag Heinrichs IV., mit dem Lampert das Jahr 1074 beginnen lässt, was unter Ehrerbietung und dem Verweigern von Ehrerbietung konkret verstanden wurde:

„Der König feierte Weihnachten in Worms, aber er lebte dort durchaus nicht so, wie es der königlichen Würde – *regia magnificentia* – entsprochen hätte. [...] Es waren einige Fürsten bei ihm, aber sie waren nicht, wie sonst üblich, mit dem Pomp einer großer Dienerschaft – *serviciorum apparatu* – noch mit einem großen Gefolge von Kriegerern und Schreibern gekommen, sondern nur mit wenigen Begleitern und fast wie Privatleute gekleidet“⁴⁷.

43 Wolfgang HUSCHNER, Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9. - 11. Jahrhundert), 3 Bde. (Schriften der MGH 52, 2003).

44 Für das 11. Jh. ebd. bes. Bd. 2 S. 795-855.

45 Karl LEYSER, Ritual, Zeremoniell und Gestik. Das ottonische Reich, FmSt 27 (1993) S. 1-26. Besonders sei verwiesen auf die reiche Produktion im Kontext des Münsteraner Sonderforschungsbereichs „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, für das deutsche Mittelalter vor allem die Arbeiten von Gerd ALTHOFF, von denen hier nur die beiden Monographien Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) und Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalter und der Renaissance, 2006) genannt seien; unmittelbar einschlägig für das mittelalterliche Königtum auch Barbara STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches (2008); interkulturell Jenny Rahel OESTERLE, Kalifat und Königtum. Herrschaftsrepräsentation der Fatimiden, Ottonen und frühen Salier an religiösen Hochfesten (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 2009).

46 Dazu grundlegend Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 2001); DERS., Ehre des Königs und Ehre des Reiches, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von T. STRUVE (2008) S. 303-326 (vor allem zu Heinrich IV.).

47 Lampert, Annalen (wie Anm. 31) S. 214 f

Natürlich ist das keine unschuldige Beschreibung, sondern Lampert bringt in einer Art bildhafter Episodensprache zum Ausdruck, dass und wie die Fürsten dem König die ihm gebührende Ehre vorenthielten – und dass Heinrich IV. das hinnahm, weil er sich überlegt habe, wie Lampert fortfährt, „dass es seinen Feinden heftigen Schrecken einjagen würde, wenn sie hörten, dass im Reich so angesehenen Personen gegen sie versammelt seien“. Die Botschaft Lamperts ist unmissverständlich: was für ein erbärmlicher König war doch dieser Heinrich IV., dass er sich eine solche unkönigliche Behandlung gefallen lassen musste! Nicht nur Kleidung und Auftreten der Gäste, sondern auch Zahl und Ausstattung von deren Dienerschaft und überhaupt des ganzen fürstlichen Trosses mussten den Rang des Gastgebers widerspiegeln und ihm dadurch Ehre erweisen⁴⁸.

Was wir nicht erfahren – hier und anderswo – ist, ob und wie ein König über politische Fragen mit seinen hochrangigen Besuchern sprach. Wie redete man mit einem König? Deshalb wird auch nirgendwo mitgeteilt, ob und wie sich König und Hof auf einen Italienzug politisch vorbereiteten. Gemeint ist nicht die praktische, also die logistische Seite, da konnte man wohl auf gewohnheitsmäßige Abläufe zurückgreifen⁴⁹, sondern eben die politische Vorbereitung, d. h. ob sich der Hof einigermaßen professionell und systematisch auf einen Italienzug vorbereitete. Politisch vorbereiten würde heißen, sich mit der konkreten, aktuellen, eben politischen Situation vertraut zu machen mit all den Kontingenzen, die nun einmal dazu gehören, also: Personalkenntnisse über die Akteure vor Ort, ihre Vernetzungen, ihre Feindschaften mit „innenpolitischen“ Gegnern, aktuelle Probleme. Heinrich III. und viel mehr noch später Heinrich IV. hatte es in Italien mit konfliktgeladenen inneren Verhältnissen zu tun und damit mit Konstellationen, die schnellem Wechsel unterworfen waren. Am Romzug Heinrichs III. im Jahr 1046 lässt sich exemplarisch erkennen, welche unvorhergesehenen Probleme das für die Besucher aus dem fernen Norden mit sich bringen konnte⁵⁰.

Allgemein ist wohl unbestritten, dass dort, wo es Konflikte gibt, eine Regierung nicht nur eine von mehreren Konfliktparteien hören darf, dass sie vielmehr möglichst viele Meinungen, Stimmen hören muss, dass sie etwas über die Wortführer aller Seiten wissen muss, deren Positionen, Zukunftserwartungen und Zukunftspläne, nicht zuletzt, um mögliche interne Bündnisse abschätzen und das eigene Handeln entsprechend ausrichten zu können. Weil sich akute Konflikte in der Regel aus längerfristigen Prozessen entwickeln, berichten heutige Repräsentanten, die Botschaften, auch dann ganz regelmäßig an ihre Heimatregierungen, wenn es keine spektakulären Neuigkeiten gibt und obwohl man denken könnte, dass die mediale Omnipräsenz Botschaftsberichte eigentlich überflüssig machen

48 Diese Lampert-Stelle wird allerdings vor allem als Beschreibung verstanden und „als Zeichen seiner (Heinrichs IV. HV.) geschwächter Stellung im Reich gewertet“, S. Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich 1056-1159* (2001) S. 51.

49 Carlrichard BRÜHL, *Fodrum, Gistum, Servitium Regis*, 2 Bde. (1968).

50 Dazu ausführlicher H. VOLLRATH, *Sutri 1046 – Canossa 1077 – Rome 1111: Problems of Communication and the Perception of the Neighbors*, in: *European Transformations. The Long Twelfth Century*, hg. von T. NOBLE/J. VAN ENGEN (2012) S. 132-170.

müsste. Aber für Analysen längerfristiger Prozesse bedarf es wohl einer längerfristigen analysierenden Berichterstattung.

Für das Handeln der Salierkönige in Italien gilt zunächst einmal das gleiche wie für die Information der Könige im deutschen Reich: vieles wird ihnen zuge- tragen worden sein, aber das war, nach allem, was bekannt ist, zufällig, lücken- haft und in seiner Zuverlässigkeit nicht immer einschätzbar. Die Salierkönige hätten vorab Späher losschicken können, die etwas über die allgemeine Stim- mung in dem Gemeinwesen hätte berichten können, zu dem der Königshof sich auf den Weg machte. Unsere Quellen erwähnen solche Späher nicht. Es gab, soweit sich erkennen lässt, Räte des Königs, die bei Bedarf offiziell und öffent- lich los geschickt wurden, um ad hoc zu verhandeln und über die Ergebnisse der Verhandlungen zu berichten.

Das verweist auf etwas, was als „mentale Voraussetzung“ für weiträumiges herrscherliches Entscheidungshandeln bezeichnet werden kann: Königsherrschaft über große Räume und über Grenzen hinweg gab es seit Jahrhunderten. Wenn die Könige Herrschaft als ein Tun aufgefasst hätten, das Ortskenntnisse, Information und Tradierung von Herrschaftswissen durch spezialisierte Verwaltungsbeamte erforderte, so hätten sie sich das zugelegt. Wer Wissen will und braucht, ver- schafft es sich, wer es nicht braucht, kommt ohne es aus, ist von Vorstellungen über seine Aufgaben geleitet, die dieses Wissen nicht erfordern.

Es lässt sich auch aus einem anderen Grund vermuten, dass alle diese Fragen einem deutschen König, der sich anschickte, mit seinem Hof zur Kaiserkrönung nach Italien zu ziehen, ganz fremd waren. Keine der deutschen erzählenden Quel- len des 11. Jahrhunderts thematisiert solche Themenkomplexe in irgendeinem Zusammenhang. Es gibt keine Beschreibungen der politischen und gesellschaftli- chen Verhältnisse, um die Leser oder Hörer auf eine ihnen fremde Welt vorzubereiten. Am ehesten berichten die zeitgenössischen Historiographen über Feind- schaften, allerdings so, dass sie konkrete Aufstände nennen, meistens sogar ohne Angabe der Gründe, aus denen sie entstanden. Sie geben also keine analysieren- den gesellschaftlichen Zustandsbeschreibungen. Es sei die These gewagt, dass den Historiographen dafür eine angemessene politische Sprache fehlte, die sie intellektuell hätten konzipieren müssen, um gesellschaftliche Sachverhalte ange- messen ausdrücken zu können. Im 12. Jahrhundert begannen sich die entspre- chenden Konzeptionalisierungen zu entwickeln, weil man nicht mehr nur die Tat als das, was geschah, sondern ebenso deren Kontext berücksichtigte und die Art und Weise, wie etwas geschah. Das offenbart ein neues historisch-politisches Denken, das sich zum einen als praktische Anwendung in der Historiographie niedergeschlagen hat, vor allem aber auch theoretisch in politisch- philosophischen Abhandlungen wie z. B. im *Policraticus* des Johann von Salisbu- ry, eines der wichtigsten intellektuellen Repräsentanten der „Renaissance des 12. Jahrhunderts“⁵¹. Im 11. Jahrhundert gab es eine solche politische Sprache wohl

51 *Policraticus*, hg. von R. S. B. KEATS-ROHAN (CC Cont. Med. 118, 1993).

noch nicht, und Historiographen bedienten sich in der Regel moralischer Wertungen im Gut-Böse-Schema, um komplexe Situationen einzuordnen.

Unabhängig von der intellektuellen Aufbereitung in den historiographischen Darstellungen erhebt sich die Frage, welche Möglichkeiten einem König wie z. B. Heinrich III. überhaupt zur Verfügung standen, um an Informationen über die Situation vor Ort zu kommen.

Die eigens geplanten Kommunikationen des früheren Mittelalters, genauer, der Zeit vor dem 13. Jahrhundert, in dem zuerst „Ständige Gesandte“ begegnen⁵², beruhte vor allem auf Berichten von Augenzeugen und auf Briefen und Boten⁵³. Diese Form der Informationsgewinnung war bilateral und ad hoc, es sind mir keine Hinweise auf einen ständigen, institutionalisierten Informationsaustausch begegnet. Vielmehr wurden Boten oder Gesandte mit oder ohne Briefe aus einem konkreten Anlass zu einem bestimmten Adressaten geschickt, die später zur Berichterstattung – mit oder ohne Briefe – zu ihrem Auftraggeber zurück kehrten. Selbst ein König musste, obwohl das ganz unglaublich scheint, mit der Unzuverlässigkeit von Boten rechnen, und mit Unwägbarkeiten bei der Übermittlung von Briefen. So berichtet Brun von Merseburg von einem wendischen Boten (*Sclavus*), „einer üblen Person“ (*vilis persona*), dem der Bischof Eppo von Zeitz einen gesiegelten Brief des Königs an den „König von Russland“ übergeben habe, den der Bote aber stattdessen an einen anderen weiter gab⁵⁴. Es gibt viele andere Bei-

52 Donald QUELLER, Diplomatic Envoys. Nuncii and Procuratores, *Speculum* 35 (1960) S. 196-213; außerdem allgemein zum Gesandtschaftswesen die Einleitung der Herausgeberinnen im Sammelband: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von Claudia ZEY / Claudia MÄRTL (2008) S. 9-21. Da die Entstehung eines ständigen Gesandtschaftswesen die Bedingungen von Kommunikation grundlegend veränderte, nenne ich die inzwischen reiche Literatur zum Kommunikationswesen des Spätmittelalters nur ausnahmsweise und verweise stattdessen auf die umfangreichen Literaturangaben in dem eben zitierten Sammelband.

53 Vgl. vor allem den Sammelband: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES / Klaus WRIEDT (VuF 60, 2003). Auch Stephan FREUND, Boten und Briefe. Formen und Wege bayerisch-italienischer Kommunikation im Früh- und Hochmittelalter, in: Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (Fs. Kurt Reindel), hg. von Heinz DOPSCH (2001) und DERS., Kommunikation in der Herrschaft Heinrichs II., *ZBLG* 66 (2003) S. 1-32; DERS., Offene Briefe, fehlende Boten, mühsame Reisen. Nachrichtenübermittlung und Kommunikation am Beispiel des Petrus Damiani, in: Text, Bild, Schrift. Vermittlung von Informationen im Mittelalter, hg. von Andreas LAUBINGER u. a. (2007) S. 45-64. FREUND betont immer wieder die Existenz sehr zuverlässiger „Kommunikationssysteme“ und kommt damit zu Ergebnissen, die sich grundlegend von meinen unterscheiden. Für das Frühmittelalter mit Beispielen vor allem aus der Karolingerzeit Volker SCIOR, Bemerkungen zum frühmittelalterlichen Boten- und Gesandtschaftswesen, in: Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven, hg. von Walter POHL / Veronica WIESER (2009) S. 315-329; DERS., Veritas und certitudo oder: Warten auf Wissen. Boten in frühmittelalterlichen Informationsprozessen, in: Das Mittelalter 11/1, hg. von Wendelin KNOCH (2006) S. 110-131.

54 Brun von Merseburg, Das Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 33) hier c. 13, S. 208. Der Sinn der Geschichte ist nicht ganz klar und sollte wohl nur die Falschheit Heinrichs IV. unterstreichen. Das beeinträchtigt aber nicht die Glaubwürdigkeit der Mitteilung über die unbefugte Weitergabe von Briefen. Lampert von Hersfeld weiß eine in dieser Hinsicht vergleichbare Geschichte zu erzählen, die den Erzbischof Anno von Köln betrifft. Der habe einen Boten in seinem Dienst für besonders zuverlässig gehalten, denn er habe ihn lange gekannt und immer wieder durch Geschenke an sich gebunden. Dieser Bote nun habe Verdacht geschöpft, als er sah, wie Anno einen Brief an seinen

spiele, die zeigen, dass Boten die ihnen anvertrauten Briefe, ohne dass ihre Auftraggeber das wussten, anderen Reisenden zur Weiterbeförderung in die Hand drückten, um sich selbst den Weg zu sparen. Briefe des Hochmittelalters sind voll von Klagen über unzuverlässige Boten.⁵⁵ Die Auswertung literarischer Quellen führt Horst Wenzel zu folgender zusammenfassender Feststellung: „Es galt zu verhindern, dass die Boten Heimlichkeiten offenbaren, Nachrichten verkürzen oder verfälschen, Antworten verzerren und umdeuten würden, Zeit auf ihrem Weg verbummeln, in schlechte Gesellschaft geraten, sich dem Weinrausch oder auch dem Glanz des Goldes überlassen könnten“.⁵⁶

Selbst bei päpstlichen Legaten musste man damit rechnen, dass sie bestechlich waren. Hugo von Flavigny überliefert einen Brief Gregors VII. an zwei seiner Legaten, in dem der Papst diesen mitteilt, dass er von gewissen Zweifeln an ihrer Redlichkeit gehört habe, denen er aber nicht glauben wolle. Um jeden Verdacht zu zerstreuen, sollten sie sich seine Anweisungen immer „vor die Augen ihres Verstandes halten“, und sie sollten nur das tun, was er ihnen mit dürren Worten (*nudis verbis*), oder durch Briefe eingeschärft habe. In seinem Kommentar zu Gregors Brief wird Hugo von Flavigny deutlicher: die Legaten seien durch Geschenke bestochen worden und hätten daraufhin das Gegenteil von dem getan, was der Papst ihnen aufgetragen habe.⁵⁷

Hugo erscheint glaubwürdig, denn er gehörte zu einer Gruppe von Mönchen, die aus ihrem Kloster St. Vanne in Verdun vor ihrem königstreuen Bischof Dietrich (1049-1089) nach Saint-Bénigne in Dijon im französischen Herzogtum Burgund geflohen waren. Dort schloss er sich dem für ganz Frankreich zuständigen päpstlichen Legaten, dem Erzbischof Hugo von Lyon, an und begleitete diesen mächtigen Propagator gregorianischer Vorstellungen als dessen Sekretär. Was Hugo von Flavigny später in seiner Chronik schrieb, dürfte also aus erster Hand gekommen sein, wenn auch nicht auszuschließen ist, dass mögliche interne Rivalitäten der päpstlichen Legaten untereinander seine Darstellung beeinflusst haben.

Legaten, vor allem aber Boten, lebten gefährlich, insbesondere dann, wenn sie durch Feindesland reisen mussten, denn sie wurden unmittelbar mit ihren Herren

Neffen, den Bischof von Halberstadt (einen der Anführer des Sachsenaufstandes, H. V.) *propter maiorem secreti cautelam* mit der Hand geschrieben habe, anstatt ihn zu diktieren. Das habe ihn misstrauisch gemacht, weil er mutmaßte, dass der Brief etwas Feindseliges gegen König und Reich enthalte. Deshalb habe er den Brief dem König gebracht und Anno sei daraufhin in Ungnade gefallen. Lampert von Hersfeld, *Annalen* (wie Anm. 31) zum Jahr 1075, S. 336.

55 Dazu ausführlicher meine oben genannte Studie: *Kommunikation* (wie Anm. 29) und meinen Aufsatz: *Lauter Gerüchte? Canossa aus kommunikationsgeschichtlicher Sicht*, in: *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen*, hg. von Stefan WEINFURTER (2012) S. 153-198.

56 Horst WENZEL, *Boten und Briefe. Zum Verhältnis körperlicher und nicht-körperlicher Nachrichtenträger*, in: *Gespräche – Boten – Briefe*, hg. von DEMS. (*Philologische Studien und Quellen* 143, 1997) S. 86-105, hier S. 99.

57 Hugo von Flavigny, *Chronik*, Buch II (MGH SS 8, 1848) S. 450 f.; auch in: *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII*, hg. von Herbert E. J. COWDREY (*Oxford Medieval Texts*, 1972) Nr. 31, S. 80-84. Die Legation steht im Zusammenhang mit der 2. Bannung Heinrichs IV., vgl. zum Kontext Ian Stuart ROBINSON, *Henry IV of Germany 1056-1106* (1999) S. 186-196.

identifiziert und als Feinde angesehen und behandelt, wenn ihre Auftraggeber mit irgendjemandem verfeindet waren. Auch Gregor VII. hatte wegen seiner Gesandten und Boten ganz konkrete Befürchtungen. Das zeigt der Eid, den er Heinrich IV. in Canossa schwören ließ. Er bestand nicht nur aus einer Sicherheitsgarantie für Gregors eigene Person und für sein Gefolge, sondern auch für die, die als des Papstes Boten unterwegs waren⁵⁸.

Die Übermittlung von Nachrichten durch Boten und Briefe war grundsätzlich stör anfällig. Das könnte der Grund gewesen sein, aus dem dort, wo sich die Möglichkeit dazu ergab, die Höfe vertrauter Verwandter und geistlicher und weltlicher Standesgenossen der Auftraggeber oder Empfänger als Zwischenstationen genutzt wurden⁵⁹. Sie wurden damit zugleich Mitwissende der transportierten Nachrichten, was nicht nur die gezielte Verbreitung von Nachrichten, sondern auch von Fehlinformationen gefördert haben dürfte, denn jede zusätzliche Nachrichtenquelle war zugleich Ursprung eigener, kaum zu kontrollierender Verbreitungswege.

Die ersten, die den Weg zu einer Professionalisierung bei der Verbreitung von Nachrichten gingen, waren die Päpste durch den Auf- und Ausbau des Legatenwesens seit der Mitte des 11. Jahrhunderts und gegen Ende der Salierzeit auch die neuen großen Orden⁶⁰.

Nach diesem Exkurs über das Informationswesen über größere Entfernungen wieder zurück zu den Ereignissen von 1046. Damals gab es beim Papsttum eine Situation, die besonders nachteilig für die zuverlässige Übermittlung von Informationen an den deutschen Hof war: die Dinge waren im Fluss, die Konstellationen änderten sich schnell, weil zwei große stadtrömische Familienclans, die Tuskulaner und die Crescentier, miteinander in Streit lagen und in diesen Streit auch den päpstlichen Stuhl als einen Baustein für ihre Ambitionen mit einbezogen. Einmal gewannen die Tuskulaner, einmal die Crescentier die Oberhand, die beide einen der Ihren als Papst durchsetzen konnten. Zuerst gelang dem Tuskulaner-

58 *Si idem Dominus papa Gregorius ultra montes seu ad alias partes terrarum ire voluerit, securus erit [...] ab omni lesione vite et membrorum eius seu captione, tam ipse quam qui ab illo mittuntur vel ad eum de quibuscunque terrarum partibus venerint, in eundo et ibi morando seu inde redeundo.* Das Register Gregors VII. (Gregorii VII Registrum), hg. von Erich CASPAR (MGH Epistolae Selectae 2, 1-2, 1920 (1923) hier IV, 12a, S. 315.

59 FREUND, Kommunikation bei Heinrich II. (wie Anm. 53) S. 19 f. schließt daraus auf Kommunikationspunkte, an denen „Informationen gebündelt und von dort aus weitergeleitet“ wurden. Einen solchen strukturiert-organisatorischen Umgang mit Nachrichten habe ich in den Quellen des früheren Mittelalters nicht entdecken können; er scheint mir auch mit der Fluidität und dem vorherrschenden „ständigen Spannungszustand [...] der Adels- und 'Stammesgruppen' untereinander“ nicht vereinbar zu sein, den Stefan WEINFURTER als Grundgegebenheit der Gesellschaft des 11. Jahrhunderts herausgearbeitet hat: vgl. Heinrich II. (1002-1024) (1999) Kapitel 4: Ordnungen und Ordnungsvorstellungen, S. 59-92, Zitat S. 65.

60 Zum Legatenwesen Claudia ZEY, Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluss von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. von Ernst-Dieter HEHL u. a. (Mittelalter-Forschungen 6, 2002) S. 243-262; außerdem Rudolf SCHIEFFER, Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, in: Europäische Diplomatie (wie Anm. 52) S. 23-39.

Clan die Inthronisierung Benedikts IX. im Jahr 1032, dem aber die rivalisierenden Crescentier im Januar 1045 Silvester III. entgegen stellten. Die Auseinandersetzungen wurden offensichtlich von heftigen Verleumdungskampagnen begleitet, die noch in der älteren wissenschaftlichen Literatur ihren Niederschlag gefunden haben⁶¹. Zwischen den Päpsten der beiden Familien wurde gestritten, bis im Priester Johannes Gratianus ein Mann gefunden wurde, der nicht nur verwandtschaftlich gut vernetzt war, sondern der zudem als fromm und gottesfürchtig galt und von vielen Seiten Zuspruch erfuhr. Nichtsdestoweniger hatte er Widerstände zu überwinden, denn Benedikt verlangte eine Entschädigung für den Verlust der päpstlichen Einkünfte, den sein Rücktritt zur Folge haben würde. Auch wenn Johannes Gratianus nicht persönlich an dem Geschacher beteiligt gewesen sein soll, so war schließlich doch Geld geflossen⁶².

Am 1. Mai 1045 wurde Johannes Gratianus als Papst Gregor VI. inthronisiert, die beiden anderen Päpste zogen sich zurück und Gregor fand Anerkennung auch außerhalb von Rom, man bat ihn um päpstliche Schutzurkunden für französische, italienische und deutsche Kirchen und Klöster. Das Schisma schien beendet. Aber die Geldzahlungen waren nicht geheim geblieben, und im römischen Klerus wurden bald Simonievorwürfe laut, so dass selbst so angesehene Unterstützer wie Petrus Damiani schwankend wurden. Die Situation war ungeklärt und verworren, als Heinrich III. sich auf den Weg nach Rom machte, in Pavia eine flammende Rede gegen Simonie hielt und bald darauf mit Gregor VI. in Piacenza eine Gebetsverbrüderung einging.

Es ist natürlich nirgendwo festgehalten, was Heinrich III. wann und wo über die ungeklärte Situation in Rom wusste. Aber man kann angesichts der Leistungsfähigkeit von Boten und Gesandten fragen, was der fremde König wissen konnte. Gewiss hatte er irgendetwas vom Schisma gehört, auch wenn er nicht wegen des Schismas den Romzug angetreten zu haben scheint. Auch ist davon auszugehen, dass Heinrich Gesandte geschickt hatte, um sein Kommen zu vermehren. Wem? Dem Papst natürlich, und das war Gregor VI. Erkundigungen über den Papst einzuholen, gehörte im Zweifel nicht zu ihrem Auftrag. Außerdem wäre es schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen, eine klare, weitgehend unparteiische Darstellung der Problemlage in Rom zu bekommen – von wem? Hatten die von fern angereisten Abgesandten des fernen deutschen Königs so gute Kontakte, dass diese jederzeit aktiviert werden konnten? Auch ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen: Die Reisegeschwindigkeiten für Reisen von Italien in das deutsche Reich sind nachgerechnet worden und haben ergeben, dass normale Reisende 25-60 km am Tag bewältigten, wer es sehr eilig hatte, konnte in Ausnahmefällen bis zu 90 km schaffen, musste aber alle paar Tage einen Tag Pause einlegen, da es so

61 Vgl. Albert DRESCHNER, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert (1890).

62 Reginald Lane POOLE, Benedict IX and Gregory VI, *Proceedings of the British Academy* (1917/1918), hier zitiert nach dem ND in: DERS., *Studies in Chronology and History* (1934) S. 185-222.

etwas wie Poststationen zum Pferdewechsel im 11. Jahrhundert nicht mehr und noch nicht wieder gab. Von Rom bis zum deutschen Königshof brauchte ein Bote, der engagiert seinen Weg verfolgte, etwa einen Monat. Man musste also in der Regel zwei Monate warten, bis eine Antwort eintreffen konnte, wobei noch nicht berücksichtigt ist, dass Boten und auch hochrangige Gesandte oft Tage, aber auch mehrere Wochen warten mussten, bis sie zum Papst vorgelassen wurden. Heinrich III. hatte also bestenfalls den Kenntnisstand der Ereignisse von vor zwei Monaten, als er mit Gregor VI. in Piacenza zusammentraf. Da aber, wie geschildert, Zeremoniell und würdevolle Selbstdarstellung entscheidend wichtig waren, die sich nur in der Muße frei entfalten können und Eile nicht vertragen, könnte Heinrichs Kenntnisstand deutlich älter gewesen sein.

Erschwerend mag hinzu gekommen sein, dass Kadeloh im Jahr 1045 gestorben war. Er war vermutlich norditalienischer Herkunft und im Jahr 1030 von Konrad II. als Bischof von Naumburg investiert und 1037 zum Kanzler in der Kanzlei für Italien gemacht worden. Normalerweise blieben die Kanzler nur kurze Zeit auf diesem Posten, in den elf Jahren von Kadelohs Tod bis zum Tod Heinrichs III. gab es sieben Kanzler, die alle bis auf einen nicht mehr als ein Jahr lang Dienst taten⁶³. Bei Kadeloh war das anders, er blieb acht oder neun Jahre, hielt sich häufig, möglicherweise auch in Familienangelegenheiten, in Italien auf und konnte dabei eine Art Fachwissen in italienischen Angelegenheiten angesammelt haben⁶⁴.

Es ist möglich, dass Kadeloh nach Rom geschickt worden war, als man am deutschen Königshof von der Revolte um den Papstthron hörte. Kadeloh war auf dem Rückweg nach Deutschland, als er 1045 starb. Mit ihm hatte Heinrich III. seinen wohl kenntnisreichsten Berater für Italien verloren, als er zur Kaiserkrönung nach Rom aufbrach. „Von einer italienischen Kanzlei kann man eigentlich nicht oder nur mit Vorbehalt sprechen. Denn ein eigenes Büro der italienischen Kanzlei hat es damals nicht gegeben“⁶⁵. Wo dergestalt institutionell verbürgte Kontinuitäten fehlen, stirbt das Wissen mit demjenigen, der es angesammelt hat. Wäre Heinrichs III. Italienzug im Jahr 1046 anders verlaufen, wenn Kadeloh den König über die Situation in Rom hätte unterrichten können?

Jedenfalls kann man davon ausgehen, dass Heinrich III. in Oberitalien noch nichts von den Simonievorwürfen gegen Gregor wusste, aber dann sehr bald danach, in Sutri und Rom, unvermutet eine Entscheidung herbeiführte, die sicher stellte, dass er die Kaiserkrone nicht von einem Simonisten empfing. Hermann

63 Liste der Kanzler für Italien in: Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 1 (1912) S. 474 f.

64 HUSCHNER, *Transalpine Kommunikation* 2 (wie Anm. 43) Abschn. 5.2.3.: Kadeloh, Bischof von Naumburg und Kanzler für Italien, S. 856-864; DERS., Über die politische Bedeutung der Kanzler für Italien in spätottonisch-frühsalischer Zeit (1009-1057), *AfD* 41 (1995) S. 31-47.

65 Paul Fridolin KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., ND in: DERS., *Ausgewählte Schriften* 2 (2005) S. 1230-1232, hier S. 1232.

Heimpel könnte an solche Situationen gedacht haben, als er die Herrschaft der deutschen Könige ein „Entscheiden aus dem Sattel“ nannte⁶⁶.

Waren die Salier „überforderte Könige“?

Sie waren es dann, wenn man Königsherrschaft als Entscheidungs-, Anordnungs- und Lenkungsgewalt versteht und, wie im ersten Textbeispiel geschehen, die Aussage eines zeitgenössischen Historiographen über die Friedenspredigt Heinrichs III. in Konstanz ganz selbstverständlich als politische Aussage liest. Wer Hermann den Lahmen an dieser Stelle politisch versteht, muss eigentlich zu dem Schluss kommen, dass weder Heinrich III. noch irgendein anderer deutscher König des Mittelalters über die Mittel verfügte, um mit einer solchen, das Reich umspannenden Anordnung irgendeine Wirkung zu erzielen. Auch daran könnte Ernst Schubert gedacht haben, als er in seinem letzten Buch gegen den „von früheren Historikern gefeierten individualistischen Aktionismus“ polemisierte⁶⁷.

Natürlich konnten deutsche Könige erklären, was sein soll, aber es ist nicht erkennbar, dass sie solche Erklärungen als Anordnungen verstanden hätten, und ebenso wenig, dass sie auch deren Durchsetzung regelmäßig als ihre Aufgabe angesehen hätten, und gewiss haben sie keine Vorkehrungen getroffen, um die Ausführung ihrer Anweisungen zu überwachen und Ungehorsam und Missbrauch systematisch zu unterdrücken.

Rolle und Funktion der Könige muss wohl auf einer ganz anderen Ebene gesucht werden als auf der funktional geleiteten Entscheidungshandeln des Oberhauptes einer – wenn auch noch so primitiven – Regierung. In seiner Person, so lässt sich seine weltlich – „politische“ Aufgabe umschreiben, hatte er die Völker des Reiches als gedachte Einheit sichtbar zu machen. Das war eine wichtige, eine unverzichtbare Aufgabe, denn die Einheit des Reiches war auch im 11. Jahrhundert noch alles andere als selbstverständlich, auch wenn die Königreiche Westeuropas seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts nicht mehr unter die Söhne der jeweiligen Könige aufgeteilt wurden.

Es war eine unreflektierte Vorstellung von der Aufgabe der Könige, die keine problemorientierte, begriffliche Präzisierung erfahren hatte. Einen Diskurs über die Abgrenzung der Kompetenzen von König und Fürsten in Bezug auf die Belange des Reiches hatte es nicht gegeben, lange Zeit bedeutete „Reich“ ganz konkret einen einzelnen Ort oder einzelne Orte, die im Recht und Besitz des Königs waren; Reich meinte nicht den „Gesamtzusammenhang der politischen Ord-

66 Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel I (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52, 1982) S. 58 f.

67 Ernst SCHUBERT, Alltag im Mittelalter, Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander (2002) Zitat S. 53.

nung“.⁶⁸ In den Auseinandersetzungen des Investiturstreits und den damit einhergehenden Fragen nach der rechten Ordnung der Welt erwies sich eine solche Vorstellung als unzulänglich.

In diesen Zusammenhang scheint es zu gehören, dass sich unter Heinrich V. eine Änderung im Verhalten der Fürsten zeigt, die als ein weiterer Schritt in einem Prozess fortschreitender Reichsbildung gedeutet werden kann. Während ihrer Konflikte mit Heinrich IV. hatten sich die Fürsten nach dem Muster traditioneller Fehdeführung verhalten: sie bekämpften ihren König als ihren Feind, nahmen Zerstörungen und Verwüstungen im Reich in Kauf und verbündeten sich mit Gregor VII. nach dem alten Schema, nach dem der Feind des Feindes der eigene Freund ist. Heinrich IV. hat das so wahrgenommen, als er in einem Brief an Gregor VII. im Jahr 1075 darüber klagte, dass die Fürsten sich nach seiner Einschätzung mehr über die Feindschaft zwischen ihnen beiden als über ihr friedliches Einvernehmen freuten⁶⁹.

Als dann unter Heinrich V. wiederum Konflikte zwischen dem König und dem Papst in gewalttätige Auseinandersetzungen im Reich mündeten, scheint sich bei vielen Fürsten die Einsicht durchgesetzt zu haben, dass die Feindschaft gegen den König nicht nur sie selbst und ihre Länder traf, sondern dass bei einem mehrfach gebannten Herrscher das gesamte Reich in Mitleidenschaft gezogen wurde. Vor allem aber wollten es die Fürsten nicht hinnehmen, dass ihr König als Haupt des Reiches den Konflikt über die Investituren lösen wollte, ohne sich zuvor mit ihnen nach Herkommen und eingespieltem Brauch beraten zu haben. Genau das – das Rat-Suchen und Rat – Nehmen – hatte Heinrich V. im Jahr 1111 unterlassen, als er in seinen zunächst geheimen Gesprächen dem Papst überraschend einen Tausch vorschlug: er werde auf die Investitur mit Ring und Stab verzichten, wenn die geistlichen Fürsten ihrerseits auf die Regalien verzichteten, unter denen der König wohl den gesamten weltlichen Besitz der geistlichen Fürsten verstand⁷⁰. Das war ein plötzlicher, ein radikaler Vorschlag für die Lösung der Investiturfrage, der die Stellung der Bischöfe und Erzbischöfe im Reichsgefüge von Grund

68 J. FRIED, Warum es das Reich der Franken nicht gegeben hat, in: Die Macht des Königs (wie Anm. 5) S. 83-89, Zitat S. 89; vgl. auch die ausführlichere Studie des gleichen Vf.: «Gens» und «Regnum». Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter, hg. von J. MIETHKE / K. SCHREINER (1994) S. 73-104. FRIED erkennt den allmählichen Bedeutungswandel von der dinglich-konkreten zur abstrakten Bedeutung von *regnum* in der Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts. Für das deutsche Reich sollte man aber, so scheint mir, eher das 11. und 12. Jahrhundert nennen und die krisenhaften Auseinandersetzungen zwischen *regnum* und *sacerdotium* auch in diesem Bereich als Anstoß zu einem intellektuellen Klärungsprozess verstehen.

69 CASPAR, Registrum (wie Anm. 58) III, 5, S. 251; Gregor VII. hat diese Mitteilung einem an ihn selbst gerichteten Brief des Königs entnommen und in einen eigenen Brief an die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tuszien inseriert.

70 Johannes FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert, DA 29 (1973) S. 450-528, der herausgearbeitet hat, dass Heinrich V. auf der einen und der Papst auf der anderen Seite von unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs “Regalien” ausgingen; hierzu auch E.-D. HEHL, König – Kaiser – Papst. Gedankliche Kategorien eines Konflikts, in: Salisches Kaisertum und neues Europa, hg. von B. SCHNEIDMÜLLER / S. WEINFURTER (2007) S. 7-26, bes. S. 21-24.

auf verändert hätte, denn die Konsequenz wäre der Verlust ihrer reichsfürstlichen Stellung gewesen⁷¹. So kann es nicht verwundern, dass es zum Tumult kam, als die Vereinbarungen bekannt gemacht wurden. Sie erwiesen sich dann auch schnell als undurchführbar.

Spätestens seit diesem Ereignis waren die Fürsten gewarnt. Als sich dann im Sommer 1121 wieder einmal zwei Heere kampftenschlossen gegenüber standen, das Heer des Königs und der ihm verbundenen Fürsten und das Heer ihrer reichsfürstlichen Feinde unter der Führung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, gab Gott den Fürsten „den Geist des Rates und des Friedens“ ein, wie es Ekkehard von Aura ausdrückt⁷². Die Fürsten beider Seiten hätten darauf hin „die weisesten und frömmsten Männer unter den Großen“ ausgewählt, die „in brüderlicher Eintracht“ den erzürnten König besänftigt hätten, so dass Heinrich V. schließlich entschieden habe, die Zwietracht zwischen *regnum* und *sacerdotium* nicht durch königlichen Spruch beizulegen. Vielmehr sollten je zwölf gottesfürchtige Männer aus den beiden fürstlichen Lagern einen Friedensplan erarbeiten.

Folgt man Ekkehards Bericht, den wenig später der Annalista Saxo über weite Strecken wörtlich übernahm, so haben die Fürsten spätestens seit 1121 entscheidende Initiativen ergriffen, um eine Lösung für die wieder offenen Konflikte herbei zu führen. Anders als bei Ekkehard von Aura gibt es beim Annalista Saxo ein Textstück in seiner Chronik, das schließlich als eigenständiger Vertragstext unter dem Titel *Principum de Restituenda Pace Consilium Wirceburgense* in den *Constitutiones* ediert wurde⁷³. Es nennt ganz unterschiedliche Konfliktpunkte, unter denen der Streit Heinrichs V. mit dem Papst um die Investituren nur einer von mehreren war. Bei jeder der fürstlichen Initiativen zur Wiederherstellung des Friedens im Reich und zwischen *regnum* und *sacerdotium* im Umkreis des „Würzburger Ratschlags“ betont der Historiograph das kontinuierliche Werben der Fürsten um die Zustimmung des Königs.

Der „Würzburger Ratschlag“ der Fürsten war keine grundsätzliche Neuerung in deren Reichsverständnis, denn *consilium* von Herren und Getreuen war ein unverzichtbares Element jeder Herrschaft. Es galt auch für die Königsherrschaft, und das nicht nur im deutschen Reich, sondern in allen westeuropäischen Reichen⁷⁴. Wie sehr die Fürsten dem Althergebrachten verpflichtet waren, zeigt sich

71 Die ereignisgeschichtlichen Abläufe und Hintergründe sind, soweit sie sich den Quellen entnehmen lassen, oftmals präzise dargelegt worden. Vgl. aus der Fülle der wissenschaftlichen Literatur WEINFURTER, Jahrhundert (wie Anm. 3) bes. S. 175-186; SCHLICK, König (wie Anm. 48) S. 62-81; P. MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit (1989); allgemein im Zusammenhang der Mechanismen der Friedensstiftung H. KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (2001).

72 Chronik, Rezension IV, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von F.-J. SCHMALE / I. SCHMALE-OTT (1972) S. 348.

73 MGH, *Constitutiones* I, Nr. 106, S. 158.

74 Susan REYNOLDS spannt den Bogen weit über Europa hinaus und sieht kollektives Handeln wie das von König und Fürsten als eine Selbstverständlichkeit in so gut wie allen vormodernen Gesellschaften: ...“virtually all traditional societies studied by anthropologists seem to be full of collective activities and to be generally unbothered about justifying them or setting limits to them“; Zitat in: *Kingdoms and Communities* (21997) S. xliii, auch oben S. 14-15.

in den Formulierungen des ersten Absatzes⁷⁵ ihres Ratschlags, in dem es heißt, dass die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und König *ex consilio et auxilio principum* beigelegt werden sollten. Das ist eine seit der Karolingerzeit gebräuchliche Formel für die Pflichten von Lehnsleuten; auf der Ebene des Reiches waren das die Fürsten als Kronvasallen⁷⁶.

Angesichts solcher Kontinuitäten scheint es, als sei das Einfordern von Mitwirkungsrechten durch die Fürsten vor allem der Tatsache geschuldet, dass Heinrich V. in eklatanter Weise gegen dieses durch Tradition verbürgte Recht verstoßen hatte. Jeder, so lautet die Kernaussage des „Würzburger Ratschlags“, solle das Seine in Frieden besitzen und behalten: der Herr Kaiser das Seine und das, was dem Reich gehört (*...domnus imperator que sua et que regni sunt habeat*), genau so wie die Kirchen und jeder andere. Alle sollten das Ihre unbeeinträchtigt besitzen und behalten. Auch dieser Satz zeigt die grundsätzlich bewahrende Einstellung der Fürsten.

Aber wie so oft im Mittelalter zeigt sich auch hier Neues unter dem Deckmantel des Bewahren – Wollens, auch hier unabhängig von der Selbsteinschätzung der Akteure. Der Zeitgenosse Ekkehard von Aura mag das gespürt haben, als er König und Fürsten zusammen als „Häupter des Gemeinwesens“ (*capita rei publice*) bezeichnete⁷⁷. Es waren die Fürsten, von denen die Friedensbemühungen ausgingen. Die Fürsten waren zwar nicht die Repräsentanten des Reiches gegenüber und gar gegen den König, wie oft behauptet wird⁷⁸, aber sie hatten durch ihr Handeln gezeigt, dass sie ohne Einberufung durch den König als Gruppe handlungsfähig und im Dienst von König und Reich bereit waren, alle internen Feindschaften (eine Zeitlang) hintan zu stellen. Das blieb nicht unwidersprochen, wie Ekkehard mit dem Satz andeutet, dass einige Friedenshasser neue Zwietracht gesät hätten, so dass das friedliche Unterfangen nur durch göttliches Eingreifen habe zum Erfolg geführt werden können⁷⁹.

Neben dem König standen nun die Fürsten. Beide sollten gemeinsam für die Belange des Reiches zuständig sein. Als die Könige mit ihren Fürsten in den bald einsetzenden Landfrieden reichsweite Friedensgebote durchsetzen wollten, ließen sie es nicht wie einst Heinrich III. dabei bewenden, für das ganze Reich Frieden anzusetzen, sondern sie verbanden sich mit den Fürsten zu geschworenen Friedenseinungen, in denen sich alle, die den Eid geschworen hatten, zu bestimmten friedenssichernden Maßnahmen verpflichteten.

Die deutschen Könige wirkten auch nach der Salierzeit nur wenig durch Anordnen und Entscheiden, sondern beschränkten sich weitgehend auf die Legitimierung dessen, was jeweils vor Ort ausgehandelt und ausgekämpft worden war

75 Die Untergliederung des „Würzburger Ratschlags“ in sechs Abschnitte findet sich allein in der Edition der *Constitutiones* und nicht beim *Annalista Saxo*, aus dessen Chronik der Text übernommen wurde. Sie dürfte also Zutat des Herausgebers der *Constitutiones* sein.

76 S. dazu auch oben Anm. 74.

77 Chronik, Rezension IV (wie Anm. 72) S. 352.

78 S. oben die Literatur in Anm. 71.

79 Chronik, Rezension IV (wie Anm. 72) S. 352.

oder bemühten sich in Einzelfällen um den Frieden durch Vermitteln zwischen streitenden Parteien. Die physische königliche Anwesenheit scheint dabei von großer Bedeutung gewesen zu sein. Auch wenn sie vielleicht die Aura ihres Königtums durch das Anlegen königlicher Kleider, durch Insignien, Worte und Gesten unterstrichen haben, so konnten sie auch in solchen Fällen Frieden in aller Regel nicht befehlen, denn es war ja bekannt, dass sie in kurzer Zeit weiter ziehen würden. Ein Friede, der die königliche Anwesenheit überdauerte, setzte die Akzeptanz der Lösung durch alle Beteiligten voraus und konnte sich nur dann einstellen, wenn niemand als Verlierer erschien. Er ließ sich nicht befehlen, sondern er konnte nur durch gegenseitige, oft durch Eid gesicherte Selbstverpflichtungen erreicht werden, auch wenn ein König über einige Druckmittel verfügte, um Widerstrebende für eine annehmbare Lösung zu gewinnen. Ein solches Druckmittel konnte der Entzug der königlichen Gnade und die Verbannung vom Königshof sein, um so den Abtrünnigen zu isolieren. Aber diese Mittel wirkten nur, wenn sie sehr sparsam angewandt wurden und keine Solidarisierung mit dem Abtrünnigen provozierten.

Königtum in bedrohter Ordnung: Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06

STEFFEN PATZOLD

Einleitung

Wie Historiker den Charakter und die Regierungszeit Heinrichs V.¹ beurteilen, das hängt in hohem Maße davon ab, wie sie den Beginn seiner Herrschaft einschätzen. Heinrich gelangte bekanntlich in den Jahren 1105/06 durch eine Rebellion gegen den eigenen Vater an die Macht². Aus einer nationalen Perspektive des 19. Jahrhunderts konnte die Tat den jungen König als Verräter am Königtum selbst erscheinen lassen: In einem entscheidenden Moment der reichsdeutschen Geschichte, als Heinrich IV. endlich nach jahrzehntelangem Ringen mit zentrifugalen, selbstsüchtigen Fürsten und dem ultramontanen, nach Universalherrschaft strebenden Papsttum seine Herrschaft wieder stabilisiert hatte – in eben diesem Moment ließ sich ausgerechnet des Kaisers Sohn von einer Gruppe junger Adliger zum Aufstand verführen und schwächte damit das Königtum entscheidend. Die politischen Kosten der Tat schienen aus nationaler wie kulturkämpferischer Perspektive allzu hoch. Auch später, nach der Wende von 1111³, habe Heinrich sie nicht mehr zurückzahlen vermocht: Das deutsche Königtum verlor im Kampf gegen Fürsten und Papst so viel Terrain, dass schließlich nicht einmal mehr das politische Genie eines Friedrich Barbarossa den Niedergang aufhalten konnte. So führte die Geschichte Deutschlands auf Jahrhunderte hinaus nicht zum Nationalstaat, sondern in die ungeliebte Kleinstaaterei des Alten Reichs. „Wahr-

-
- 1 Als ereignisgeschichtliche Skizze: Gerd ALTHOFF, Heinrich V. (1106–1125), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 183-200, hier S. 183-186.
 - 2 Mit ausführlicher Analyse zuletzt Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2006) S. 228-253; außerdem: Volkhard HUTH, Reichsinsignien und Herrschaftsentzug. Eine vergleichende Skizze zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/6 und 1235, FmSt 26 (1992) S. 287-330, hier S. 293-310; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit, Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997) S. 167-172; Theo KÖLZER, Vater und Sohn im Konflikt. Die Absetzung Heinrichs IV., in: Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ (1998) S. 60-70; Thomas MEIER, Die Rebellion Heinrichs V. (1104/06) im Diskurs über Religion und Lüge, in: Lügen und Betrügen. Das Falsche in der Geschichte von der Antike bis zur Moderne, hg. von Oliver HOCHADEL / Ursula KOCHER (2000) S. 33-50, hier S. 33-40 (zu den Ereignissen); zur Bedeutung des Geschehens für die Entwicklung Speyers zur Grablege der Salier: Caspar EHLERS, Corpus eius in Spiream deportatur. Heinrich V. und der Tod Heinrichs IV. zu Lüttich, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 99-114.
 - 3 Dazu zuletzt Bernd SCHNEIDMÜLLER, 1111 – Das Kaisertum Heinrichs V. als europäisches Ereignis, in: Die Salier. Macht im Wandel, hg. vom Historischen Museum der Pfalz Speyer und dem Institut für Fränkisch-Pfälzische Landeskunde Heidelberg (2011) S. 37-45.

lich!“, derart emphatisch schloss Wilhelm von Giesebrecht in seiner ‚Geschichte der deutschen Kaiserzeit‘ den Bericht über die Absetzung Heinrichs IV., „Wahrlich! es war ein bedeutsames Zeichen der Zeit, daß sich drei Gegenpäpste nach einander kaum noch wenige Tage aufrecht erhalten konnten, während die Absetzung des Kaisers, an welcher die römische Kirche und die deutschen Fürsten ein Menschenalter gearbeitet hatten, nun endlich, und ohne daß nur ein Schwert aus der Scheide fuhr, durchgesetzt wurde. Freilich auch jetzt würden sie den lange verfolgten Zweck nicht erreicht haben, hätte ihnen nicht der Sohn des Kaisers, der Kaiser der Zukunft, selbst die Hand geboten“⁴. Kürzer, nüchterner, in der Sache aber doch ähnlich formulierte es Karl Hampe: „Gegen Papsttum und Fürstentum hatte Heinrich IV. in einem dreißigjährigen Kriege sein Königtum verteidigt. Mit beiden Mächten verbündet, hatte zuletzt der Sohn den Vater gestürzt. Der Streit konnte damit beendet scheinen. Aber sobald Heinrich V. nun alleiniger Herrscher war, trat zutage, daß er im Grunde für dasselbe Ziel kämpfte, wie der alte Kaiser. Der Friede mit beiden Mächten konnte daher nicht dauern.“⁵

Auch wenn Peter Rassow hinter dem Aufstand das durchaus verständliche machtpolitische Kalkül sehen wollte, der Kurie den Vater zu opfern, um in der Investiturfrage päpstliche Zugeständnisse zu erhalten⁶, auch wenn Heinz Zatschek 1944 versuchte, Heinrich V. als „Menschen und als Führergestalt“ bis zu einem gewissen Grad zu rehabilitieren⁷ – die Rebellion gegen Heinrich IV. belastete das Bild des Sohnes auch noch im 20. Jahrhundert stark. In den Augen von Adolf Waas war Heinrich der „letzte, unselige Sproß der Salier“, zwar ein „guter Politiker mit einer klaren Vorstellung von der ihm gestellten Aufgabe und dem Weg, den er einschlagen mußte“, aber doch zugleich auch das Musterbild „des zielbewußten, skrupellosen, amoralischen Mannes“⁸. In den Kategorien seiner Analyse blieb Waas dabei dem 19. Jahrhundert verhaftet: Den Abstieg Heinrichs V. gliederte er in zwei Abschnitte, die den „Kampf mit dem Papsttum“ und den „Kampf mit den Fürsten“ nacherzählen. Noch in den 1980er Jahren fand Carlo Servatius über Heinrichs Weg zur Macht und seinen Charakter wenig Erfreuliches zu melden: „Taktische Allianzen und skrupellose Brutalität, verborgen unter dem Deckmantel kirchlicher Gesinnung und hinter der Maske eines gewinnenden Äußeren, charakterisierten den Griff des damals achtzehnjährigen Königs

4 Wilhelm VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 3. Band: Erster Theil: Gregor VII. und Heinrich IV. (41876) S. 749.

5 Karl HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 10. Aufl. bearb. von Friedrich BAETHGEN (1949) S. 88.

6 Peter RASSOW, Der Kampf Kaiser Heinrichs IV. mit Heinrich V., Zeitschrift für Kirchengeschichte 47 (1928) S. 451-465, hier bes. S. 454 und S. 465.

7 Heinz ZATSCHEK, Beiträge zur Beurteilung Heinrichs V. I. Die Verhandlungen des Jahres 1119, Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7 (1944) S. 48-78, das Zitat S. 78, vgl. auch ebd. S. 50.

8 Adolf WAAS, Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967), die Zitate auf S. 7 und S. 39.

nach der Alleinherrschaft“; ein „politisch konservativer ,Technokrat der Macht“ sei Heinrich gewesen⁹.

Gegen diese Perspektive hat die jüngere Forschung – und hier besonders Stefan Weinfurter¹⁰ – mit gutem Recht Einspruch erhoben. Wer Heinrich V. und seine Anhänger als gewissenlose, machtgierige Rebellen auffasst, der verkennt ihre eigene, tiefe religiöse Not, verkennt ihre Sorge um das Heil ihrer Seelen und des Reiches, verkennt ihren aufrichtigen und handfesten Einsatz für das große Projekt der Erneuerung, Befreiung und Reinigung der Kirche. Zudem muss man den tiefgreifenden Umbruch der politischen Ordnung beachten, der sich seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts im Reich vollzog: Die Großen beanspruchten mehr Gehör und Mitsprache; sie waren bereit, selbst Verantwortung für das Reich zu übernehmen, forderten solche Verantwortung aber auch immer intensiver vom Herrscher ein. Der Aufstand Heinrichs V. lässt sich vor diesem Hintergrund anders verstehen: als heilsgewisse Tat einer Gruppe, die sich in neuer Weise für das Reich insgesamt verantwortlich fühlte und deshalb danach strebte, die aus den Fugen geratene Ordnung dieser Welt in ihren gottgewollten Zustand zurückzuführen.

Vor allem Stefan Weinfurter¹¹, Jutta Schlick¹² und Jürgen Dendorfer¹³ haben in den letzten Jahren gezeigt, wie weit man dieses Argument bei einer behutsam-intensiven Neuinterpretation unserer Quellen und mit Hilfe einer Prosopographie der Rebellengruppe führen kann. Theo Kölzer hat an der neuen Deutung allerdings leise Zweifel angemeldet und in seiner Darstellung des Aufstands beide Motive – das machtpolitische und das religiöse – gleichberechtigt nebeneinander gestellt¹⁴. Auch Gerd Althoff hat sich zuletzt skeptisch geäußert: Angesichts der divergierenden, parteigebundenen Überlieferung sei es kaum möglich, die Motive der Akteure sicher zu erschließen. „Ob Machtgier, Verschlagenheit und Brutalität zu seinen [sc. Heinrichs V.] vorrangigen Wesenszügen gehörten [...], läßt sich [...] genausowenig sicher erkennen wie die Frage zu beantworten ist, ob es die

9 Carlo SERVATIUS, Heinrich V. (1106–1125), in: *Kaisergestalten des Mittelalters*, hg. von Helmut BEUMANN, 3., durchges. Aufl. (1991) S. 135-154, hier S. 140 f. [zuerst 1984].

10 Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich*, hg. von DEMS. unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-45.

11 Stefan WEINFURTER, Die Macht der Reformidee. Ihre Wirkkraft in Ritualen, Politik und Moral der spätsalischen Zeit, in: *Religiöse Ordnungsvorstellungen und Frömmigkeitspraxis im Hoch- und Spätmittelalter*, hg. von Jörg ROGGE (2008) S. 13-39; DERS., Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: *Heinrich IV.*, hg. von Gerd ALTHOFF (Vorträge und Forschungen 69, 2009) S. 331-353; DERS., Ordnungswandel in der späten Salierzeit, in: *Die Salier* (wie Anm. 3) S. 19-24.

12 Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 54-62.

13 Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: *Die Salier, das Reich* (wie Anm. 2) S. 115-170; als knappe Skizze auch: DERS., König und Fürsten in der späten Salierzeit, in: *Die Salier* (wie Anm. 3) S. 111-117.

14 KÖLZER, Vater und Sohn (wie Anm. 2) S. 64.

Angst um sein Seelenheil war, die ihn vorrangig veranlaßte, den Vater zu verlassen und zu stürzen¹⁵.

Angesichts dieses Forschungsstandes ist das Ziel des vorliegenden Beitrags bescheiden: Ich frage nicht danach, welche Motive und Intentionen Heinrich V. und seine Anhänger seit Ende des Jahres 1104 tatsächlich in den Aufstand trieben. Ich möchte vielmehr die zeitgenössischen Texte, die uns über das Geschehen jener Jahre Aufschluss geben, als Medien der damaligen Meinungen und Überzeugungen lesen. Mein Ziel ist es zum einen, die Argumente herauszuarbeiten, die in den Texten – mehr oder minder explizit – formuliert sind; zum anderen sollen jene Kommunikationsprozesse deutlich werden, in denen diese Argumente im Reich verbreitet wurden.

Der Aufstand des Sohnes gegen den Vater muss die Eliten des Reiches erschüttert haben. Seit mehr als 60 Jahren, seitdem Heinrich III. im Jahr 1038 die Nachfolge seines Vaters angetreten hatte, war im Reich kein Thronwechsel mehr reibungslos vom Vater auf den Sohn vonstatten gegangen: Heinrich III. hatte zwar seinen Sohn noch zum König wählen und krönen lassen, war aber verstorben, als Heinrich IV. noch ein Knabe war. Dessen Sohn Konrad hatte, schon zum König gekrönt, im Frühjahr 1093 rebelliert und sich in Italien den Feinden seines Vaters angeschlossen¹⁶. Nun schien sich mit dem Aufstand Heinrichs V. die Geschichte zu wiederholen – und das, obwohl doch der Königssohn zuerst anlässlich seiner Wahl im Mai 1098, dann noch einmal bei seiner Krönung am 6. Januar 1099 einen Eid geschworen hatte, sich nicht gegen den Willen seines Vaters des Reiches zu bemächtigen¹⁷. Wie haben die Eliten vor diesem Hintergrund über den Konflikt zwischen Vater und Sohn gestritten? Mit welchen Argumenten verurteilten oder rechtfertigten sie das Handeln Heinrichs V.? Und nahmen die Parteien aufeinander Bezug? Kannten Sie einschlägige Texte der Gegenseite? Haben wir es also mit einer in sich geschlossenen Debatte zu tun? Oder vollzog sich die Meinungsbildung eher partiell, lagergebunden?

Die Überlieferung: Kommunikation in bedrohter Ordnung

Das spektakuläre Geschehen ließ Angehörige beider Parteien im Reich schon bald zur Feder greifen. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1105 wandte sich Heinrich IV. mit einem Schreiben an Paschalis II., um ihn angesichts des Aufstands seines Sohnes als Verbündeten zu gewinnen¹⁸. Nach seiner Flucht aus

15 ALTHOFF, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 199; vgl. im selben Sinne auch DERS., Heinrich IV. (wie Anm. 2) S. 234 f., der seinerseits, S. 229-234, stärker die Ermordung des Grafen Sigehart im Jahr 1104 als Anlass für die Rebellion hervorhebt.

16 KÖLZER, Vater und Sohn (wie Anm. 2) S. 61; zu Konrad umfassend Elke GOEZ, Der Thronerbe als Rivale: König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn, *Historisches Jahrbuch* 116 (1996) S. 1-49.

17 Heinrich IV., Ep. 37, ed. Carl ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1, 1937) S. 47, Z. 25-31; vgl. auch KÖLZER, Vater und Sohn (wie Anm. 2) S. 60.

18 Heinrich IV., Ep. 34 (wie Anm. 17) S. 43 f.

Ingelheim sandte der Kaiser dann von Köln aus, das er Ende Januar oder Anfang Februar 1106 erreichte, zwei Briefe an seinen Taufpaten, den Abt Hugo von Cluny; Heinrich setzte den Abt ausführlich über das Geschehen im Reich in Kenntnis und bat ihn, im Streit mit dem Papst zu vermitteln. Die beiden Schreiben sind nur im Original der Empfängerüberlieferung aus Cluny erhalten; nichts deutet darauf hin, dass sie weiter gestreut worden wären¹⁹. Im Frühjahr 1106 brachte Heinrich in Lüttich einen Brief an den französischen König Philipp auf den Weg²⁰. Auch in diesem Schreiben schilderte er wieder ausführlich den Gang der Ereignisse. Dieser Text aber wurde offenbar systematisch im Reich verbreitet (während nicht sicher ist, ob er den französischen König selbst überhaupt je erreichte). Das Schreiben ist noch heute in etlichen Handschriften überliefert²¹; und Sigebert von Gembloux kannte den Text bereits, als er im Jahr 1106 den einschlägigen Jahresbericht seiner Chronik abfasste²². Im Juli des Jahres sandte Heinrich schließlich noch einmal drei Schreiben aus: Eines davon ging an den Sohn, die beiden anderen an alle Fürsten des Reiches. Jedes der drei Schreiben, auch das an Heinrich V., hat eine breite Überlieferung gefunden²³.

Über diese Briefe hinaus sind noch zwei weitere Texte wichtig: ein Klagegedicht, das aus der Perspektive Heinrichs IV. verfasst ist; und die ‚Vita Heinrici IV.‘. Das Klagegedicht ist vollständig nur im Codex Latinus Monacensis 17142 aus dem 12. Jahrhundert überliefert. Wilhelm Wattenbach hat es als erster kritisch ediert als ‚Conquestio Heinrici IV imperatoris ad Heinricum filium‘²⁴.

19 Ebd., Ep. 37-38, S. 46-52; zur Überlieferung der Originale in Paris, BnF, Lat. 11826, vgl. auch Franz-Josef SCHMALE, Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12, 1974) S. 16; zur Datierung außerdem Karl PIVÉC, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici, I. Teil: Eine Bamberger Diktatorenschule aus der Zeit Heinrichs IV., Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 45 (1931) S. 409-485, hier S. 473.

20 Heinrich IV., Ep. 39 (wie Anm. 17) S. 52-58; SCHMALE, Quellen (wie Anm. 19) S. 12, vermutet einen Lütticher Kleriker als Verfasser, wie zuvor schon Siegfried HELLMANN, Die Vita Heinrici IV. und die Kaiserliche Kanzlei, Historische Vierteljahrschrift 28 (1934) S. 273-334, hier S. 319; anders, aber letztlich ohne durchschlagende Argumente: PIVÉC, Studien I (wie Anm. 19) S. 420-433, sowie (gegen die Kritik von Hellmann argumentierend) DERS., Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici. 3. Die Briefe Heinrichs IV. und der Päpste aus der Frühzeit des Investiturstreites. Der Anhang an den Codex nach 1134, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 48 (1934) S. 322-413, hier S. 390-413, der (wie für sämtliche weiteren Heinrich-Briefe des Jahres 1106) Erlung von Würzburg als Verfasser des Schreibens sah.

21 Vgl. die Liste der zehn Handschriften in der Edition von ERDMANN (wie Anm. 18) S. 52. Der Brief ist neben dem berühmten Absageschreiben an Gregor VII. nach SCHMALE, Quellen (wie Anm. 19) S. 13 der am weitesten verbreitete Brief Heinrichs IV. überhaupt; zur weiten Verbreitung außerdem auch HELLMANN, Vita (wie Anm. 20) S. 321 f.

22 Sigebert von Gembloux, Chronik, ed. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS 6, 1844) S. 300-374, hier a. 1106, S. 369-371.

23 Heinrich IV., Ep. 40-42 (wie Anm. 17) S. 58-64; eine Frühdatierung noch in die Zeit des Aufenthalts in Köln unmittelbar nach der Flucht aus Ingelheim hat dagegen PIVÉC, Studien I (wie Anm. 19) S. 474 f., vertreten.

24 Conquestio Heinrici IV imperatoris ad Heinricum filium, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: Sitzungsberichte der Philosophisch-Philologischen und Historischen Classe der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München 3 (1873) S. 738-742; im Folgenden wird zitiert die Ausgabe von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SSG 17, 1889) S. 24-28; eine deutsche Übersetzung des Textes

Der Titel ist modern, den Inhalt aber charakterisiert er recht treffend: Es handelt sich um eine in 142 Verse gefasste Klage, die Kaiser Heinrich selbst an seinen gleichnamigen Sohn richtet. Wann der kurze Text verfasst wurde, lässt sich einigermaßen scharf rekonstruieren: Der Dichter erwähnt einen Kometen, dessen Erscheinen wir auf Februar 1106 datieren können²⁵; zugleich ist vorausgesetzt, dass Heinrich IV. noch am Leben ist. Die Verse müssten demnach zwischen März und Anfang August 1106, also auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn entstanden sein. Wer das Gedicht schuf, ist leider unklar. Der Autor war aber zweifellos ein Anhänger des Kaisers. Vielleicht stammte er aus Bayern: Der Codex ist im Kloster Schäftlarn unweit des Starnberger Sees überliefert worden; und im Text selbst wird der junge König ermahnt, nicht den Sachsen und Schwaben zu vertrauen²⁶.

Die sogenannte ‚*Vita Heinrici IV.*‘ ist in einer einzigen Handschrift aus St. Emmeram überliefert, die aus dem 12. Jahrhundert datiert; es könnte sich um „die Reinschrift und das Widmungsexemplar“ handeln, die noch unter den Augen des Autors entstanden ist²⁷. Der Text ist mit einiger Wahrscheinlichkeit bald nach dem Tod Heinrichs IV. geschaffen worden, also bald nach dem 7. August 1106. Der Verfasser war wohl sogar um Anonymität bemüht, weil er nämlich Repressionen aus dem Lager des jungen Königs fürchtete²⁸. Wer dieser Verfasser war, darüber hat die Forschung seit jeher eifrig debattiert. Am wahrscheinlichsten ist es, dass der Würzburger Bischof Erlung den Text geschaffen hat; sicher aber ist auch diese Annahme nicht²⁹.

Die Argumente der Gegenseite, Heinrichs V. und seiner Anhänger, sind weniger intensiv in Briefen überliefert. Immerhin kennen wir heute noch zwei einschlägige Dokumente: Das erste ist ein kurzes Schreiben, mit dem sich Hein-

von Philipp GEY jetzt in: Die Salier (wie Anm. 3) S. 46-48, die allerdings die wichtigen Korrekturen und Ergänzungen zur Edition nicht beachtet, die Paul LEHMANN, Zur *Conquestio Heinrici IV. imp. ad Heinricum filium*, Neues Archiv 48 (1930) S. 445-447, mitgeteilt hat. – Zu dem Gedicht vgl. auch Franz Josef WORSTBROCK, *Conquestio Heinrici IV.*, in: Verfasserlexikon 2 (1980) Sp. 5.

25 *Conquestio Heinrici* (wie Anm. 24) S. 25, V. 58: *Mutandos reges designat rara cometes*; zum Datum vgl. Siebert von Gembloux, Chronik (wie Anm. 22) a. 1106, S. 369, Z. 31: *Toto pene mense Februario cometes apparuit*; außerdem HOLDER-EGGER in seiner Edition (wie Anm. 24) S. XIII.

26 Dies nach HOLDER-EGGER (wie Anm. 24) S. XIII.

27 Das Zitat bei SCHMALE, Quellen (wie Anm. 19) S. 45; die grundlegende Analyse dazu bei Helmut BEUMANN, Zur Handschrift der *Vita Heinrici IV.*, in: *Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Johannes Spörl aus Anlass seines 60. Geburtstages* dargebracht von Weggenossen, Freunden und Schülern, hg. von Clemens BAUER u.a. (1965) S. 204-223, hier zusammenfassend S. 223.

28 Vgl. *Vita Heinrici IV. imperatoris c. 1*, ed. Wilhelm EBERHARD (MGH SSrG 58, 1899) S. 9, Z. 16-18.

29 Aus der reichen Debatte über den Text sei hier verwiesen auf SCHMALE, Quellen (wie Anm. 19) S. 35-44, der sich kritisch mit der älteren Forschung auseinandersetzt; außerdem: Friedrich LOTTER, Zur literarischen Form und Intention der *Vita Heinrici IV.*, in: *Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag*, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE / Reinhard WENSKUS (1977) S. 288-329; Helmut BEUMANN, Zur Verfasserfrage der *Vita Heinrici IV.*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag*, hg. von Lutz FENSKE (1984) S. 305-319.

rich V. wohl Anfang Mai 1106 bei den Fürsten darüber beklagte, dass ihm der Herzog Heinrich von Niederlothringen und der Bischof Otbert von Lüttich bei Visé an der Maas militärisch entgegengetreten waren. Der Text ist interessanterweise nur in der ‚Vita Heinrici IV.‘ überliefert; die Echtheit der vorliegenden Fassung bleibt daher unsicher³⁰. Das zweite Schreiben aus dem Lager Heinrichs V. datiert vom Juli 1106: Es ist von „den Fürsten“ an den kaiserlichen Vater gerichtet und reagierte auf jenen oben erwähnten Brief, den Heinrich IV. seinerseits von Lüttich aus seinem Sohn geschickt hatte³¹. Auch in diesem Falle wissen wir sicher, dass es sich nicht um ein ‚privates‘ Schreiben handelte; der Text wurde vielmehr – auf Anordnung Heinrichs V. selbst – noch vor der Versendung durch den Erzbischof Heinrich von Magdeburg öffentlich bekanntgemacht (*praedicari*)³².

Darüber hinaus stehen uns zwei wichtige historiographische Texte zur Verfügung. Zu nennen sind hier zuvorderst die beiden ersten Rezensionen der Chronik Ekkehards von Aura³³: Spätestens um 1080 geboren, kam Ekkehard aus einer vornehmen Familie Bayerns; möglicherweise war er sogar mit den Aribonen verwandt. Vielleicht hatte er schon geistliche Weihen, bevor er im Gefolge Herzog Welfs IV. am Ersten Kreuzzug teilnahm. Am 24. September 1101 schiffte er sich für die Heimreise ein; Anfang April 1102 war er in Rom und hörte dort mit eigenen Ohren, wie Paschalis II. einmal mehr das Anathem über Heinrich IV. sprach. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland dürfte er dann in das Kloster Tegernsee eingetreten sein³⁴.

Die Rebellion Heinrichs V. gegen seinen Vater erlebte er – zumindest zeitweise – als Anhänger der Aufständischen in großer Nähe zum jungen König. Wahrscheinlich schloss er sich Heinrich V. schon Ende 1104 oder Anfang 1105 bei dessen Aufenthalt in Bayern an. Am 29. Mai 1105 nahm Ekkehard an der Synode von Nordhausen teil, auf der Heinrich V. und seine Anhänger ein Reformprogramm für die Kirche beschlossen. Von Nordhausen scheint unser Autor dann im

30 Vita Heinrici IV. imperatoris (wie Anm. 28) c. 13, S. 40 f. – Das Stück wird offenbar auch in der neuen MGH-Edition der Urkunden Heinrichs V. als „unsicher“ firmieren: Vgl. MGH DH V. 7.

31 Das Schreiben ist nur als Inserat bei Ekkehard von Aura, Chronik, Rez. III, a. 1106, hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972) S. 282/284, überliefert. Zu den alttestamentlichen Bezugnahmen des Textes, die ich hier nicht weiter verfolgen werde, vgl. Paul MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit (Historische Forschungen 20, 1989) S. 187-194.

32 Ekkehard von Aura, Chronik, Rez. III, S. 282, Z. 28-30.

33 Eine brauchbare Edition der Chronik, die die verschiedenen Rezensionen des Werks und sein Verhältnis zur Anonymen Kaiserchronik transparent abbildet, fehlt bis heute; zu benutzen ist daher vorerst noch die Ausgabe von SCHMALE/SCHMALE-OTT (wie Anm. 31); vgl. dazu deren textkritischen Vorarbeiten für die Neuedition, hier vor allem: Franz-Josef SCHMALE, Überlieferungskritik und Editionsprinzipien der Chronik Ekkehards von Aura, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 27 (1971) S. 110-134; Irene SCHMALE-OTT, Untersuchungen zu Ekkehard von Aura und zur Kaiserchronik, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 34 (1971) S. 403-461.

34 Dies und die folgenden biographischen Fakten nach SCHMALE-OTT, Untersuchungen (wie Anm. 33) S. 403-409; SCHMALE/SCHMALE-OTT, Frutolfs und Ekkehards Chroniken (wie Anm. 31) S. 19-26.

Gefolge des Königs über Mainz und Würzburg bis Nürnberg gezogen sein. Wohl die Bekanntschaft mit dem Bischof Otto von Bamberg führte Ekkehard in das Kloster Michelsberg – ein Aufenthalt, der für seine Tätigkeit als Historiograph entscheidend werden sollte. Denn hier fand Ekkehard die Chronik des Mönchs Frutolf, deren Ende er ab dem Jahresbericht zu 1098 teils strich, teils ausradierte, durch einen eigenen Bericht über den Ersten Kreuzzug ersetzte und schließlich bis in seine Gegenwart fortführte – das heißt bis zum Beschluss Heinrichs V., im Februar 1106 eine Gesandtschaft zum Papst zu senden³⁵.

Diese erste Rezension der Chronik gewährt uns einen guten Einblick in die Haltung und die politischen Argumente der Aufständischen selbst: Sie ist noch während des Aufstands, nämlich sicher noch vor dem Tod Heinrichs IV. im August 1106 niedergeschrieben worden; und sie nimmt sehr deutlich zugunsten Heinrichs V. Stellung, dessen Handeln sie lobt und preist. Die erste Fortsetzung der Chronik muss Ekkehard schon bald darauf abgefasst haben: Sie führte den Bericht bis zum Ende des Jahres 1106 fort; Ekkehard hat diesen Text mit einer Widmung an Heinrich V. versehen und dem jungen König vielleicht auch zukommen lassen³⁶. Wahrscheinlich schon in dieser, heute nur noch in Handschriften der dritten Rezension erhaltenen Fassung inseriert war jenes bereits erwähnte Schreiben, das Heinrich IV. von Lüttich aus im Juli 1106 hatte verbreiten lassen, außerdem auch der Antwortbrief der Anhänger Heinrichs V., den der König – laut Ekkehard – vor der Absendung an den Vater erst noch durch den Erzbischof Heinrich von Magdeburg öffentlich verkünden ließ³⁷. Die Boten, die dieses Schreiben dem Kaiser überbringen sollten, waren die Priester Albuin und Richwin, außerdem mehrere Laien; sie konnten zwar Ekkehard zufolge die Nachricht schließlich übermitteln, wurden aber von Heinrich IV. und seinen Leuten misshandelt und danach ohne Geleit wieder nach Köln zurückgeschickt³⁸.

Nach dem Jahr 1107 hat Ekkehard seinen eigenen Text noch in mehreren Etappen fortgeführt; spätestens seit 1111 allerdings wuchs seine innere Distanz zu Heinrich V., die Ekkehard auch in seinem Geschichtswerk zum Ausdruck brachte. Am Ende seiner Darstellung, im Jahresbericht zu 1125, zog er anlässlich des Todes Heinrichs V. noch einmal Bilanz. Nun urteilte er, Heinrich habe zwar zuerst „unter dem Schein von Frömmigkeit“ (*sub specie religionis*) dem exkommunizierten Vater das Reich genommen, danach aber sein Wesen verändert und sich zum Schlechten entwickelt³⁹.

Neben Ekkehards Berichten kennen wir noch eine recht ausführliche Darstellung der Ereignisse von 1105/6, die in die ‚Hildesheimer Annalen‘ inseriert ist⁴⁰.

35 SCHMALE/SCHMALE OTT, Frutolfs und Ekkehards Chroniken (wie Anm. 31) S. 33.

36 Ebd., S. 34.

37 Ekkehard von Aura, Chronik, Rez. III (wie Anm. 31) a. 1106, S. 280/282 und S. 282/284; vgl. oben bei Anm. 32.

38 Ekkehard von Aura, Chronik, Rez. III (wie Anm. 31) a. 1106, S. 286.

39 Ebd., Rez. IV, a. 1125, S. 374.

40 Annales Hildesheimenses, hg. von Georg WAITZ (MGH SSrG 8, 1878) a. 1104, S. 51, Z. 4 - a. 1106, S. 58, Z. 11.

Diese Annalen werden überliefert im Pariser Latinus 6114; sie fußen für die Zeit nach 1040 auf Jahresberichten aus St. Alban in Mainz, die ihrerseits in ihrer heute überlieferten Fassung allerdings nur bis 1101 reichen. Gleichwohl dürften auch noch die Berichte zu den Jahren 1102-1109 ursprünglich aus einer heute verlorenen, etwas längeren Fassung der in Mainz geschriebenen Annalen geschöpft gewesen sein. Der Text wurde in der Handschrift dann aber nachträglich – das heißt wohl erst im Jahr 1109 oder später – ausradiert und von anderer Hand mit einem ausführlicheren Bericht über den Aufstand von 1105/6 überschrieben, der deutlich tendenziöser gegen Heinrich IV. argumentiert als die übrige Darstellung. Wir müssen davon ausgehen, dass hier ein eigener kleiner, wohl zeitnah entstandener Libellus mit einem Bericht über die Rebellion Heinrichs V. nachträglich eingearbeitet wurde⁴¹.

Die Überlieferung der Argumente der beiden Parteien gewährt uns insgesamt bereits zwei wichtige Aufschlüsse für unsere Fragestellung. Zum einen können wir – jedenfalls in dem überlieferten Material⁴² – ein gewisses Ungleichgewicht beobachten: Die Argumente der Seite Heinrichs IV. sind vor allem in Briefen tradiert, außerdem in einer versifizierten Klage Heinrichs IV. und einem Prosa-Epitaphium⁴³, das heute unter dem Titel der ‚Vita Heinrichs IV.‘ firmiert. Die Argumente der Partei Heinrichs V. dagegen sind vor allem in historiographischen Texten überliefert – als Inserat in den ‚Annales Hildesheimenses‘ und in der Chronik Ekkehard von Aura. Eben diese Struktur der Überlieferung stellt die Forschung seit jeher vor ein methodisches Problem: Für die Rekonstruktion der Ereignisse ist sie in hohem Maße auf die historiographischen Berichte aus dem Lager Heinrichs V. angewiesen; um die Intentionen und Motive oder auch den Charakter des Königs zu rekonstruieren, hat sie sich aber lange ebenso sehr (wenn nicht sogar stärker) auf die Briefe Heinrichs IV. gestützt.

Zum anderen können wir festhalten: Einige der für uns einschlägigen Texte sind offenbar nicht weit zirkuliert – so beispielsweise die beiden kaiserlichen Schreiben an Hugo von Cluny oder die ‚Vita Heinrichs IV.‘, die jeweils nur in einer einzigen Handschrift auf uns gekommen sind. Andere Texte hingegen fanden bei den Eliten des Reiches weite Verbreitung und wurden nachweislich auch von der jeweiligen Gegenpartei rezipiert. Das gilt insbesondere für den Briefwechsel zwischen Heinrich IV. und Heinrich V. vom Juli 1106 und für das kaiserliche Klageschreiben an König Philipp von Frankreich im Februar desselben Jahres, schließlich vielleicht auch – sofern der Text echt ist – für die in der ‚Vita

41 Alles Voranstehende nach WAITZ, ebd., S. VII sq.

42 Heinrich V. hat sich Anfang 1106 mit einem (oder mehreren?) heute verlorenen Schreiben an die Großen des Reiches gewandt: Das geht hervor aus einem Zusatz zu Heinrichs IV. Ep. 37, von anderer Hand (hg. von ERDMANN [wie Anm. 17] S. 51, Z. 1-3): *Preterea conquerimur pietati tue, quod filius noster litteris suis mandat ubique regalia omnia sponte nos reddidisse; quod noverit sanctitas tua omnino verum non esse*. Der Inhalt des (oder der) Briefe(s) Heinrichs V. war demnach die freiwillige Übertragung der Königsherrschaft von Heinrich IV. auf seinen Sohn.

43 Vgl. LOTTER, Zur literarischen Form (wie Anm. 29) S. 329.

Heinrici IV.' überlieferte Klage Heinrichs V. über den Widerstand Herzog Heinrichs von Limburg und Bischof Otberts von Lüttich im Mai 1106. Wir können daher sagen: Die Überlieferung unseres Materials zeigt deutlich genug, dass noch während des Konflikts zwischen Vater und Sohn beide Parteien ihre Argumente nicht nur geographisch weit, sondern auch personell über die Grenzen der politischen Lager hinweg in den Eliten des Reichs streuten. Schon diese Befunde weisen auf eine – zumindest teilweise – gemeinsam geführte Debatte beider Parteien hin. Vor diesem Hintergrund gilt es nun genauer zu betrachten, welche Argumente die Parteien in ihrem Streit vortrugen.

Die Argumente Heinrichs IV. und seiner Anhänger

a) Die Briefe Heinrichs IV.

Die Kernargumente der Partei Heinrichs IV. werden in nahezu allen Briefen an Abt Hugo von Cluny, an Philipp von Frankreich, an Heinrich V. und an die Fürsten des Reiches in ganz ähnlicher Weise wiederholt. Sie lauten:

- (1) Heinrich V. handele nicht so, wie ein Sohn gegenüber seinem Vater zu handeln habe. Während er, Heinrich IV., ihn liebe und ihm stets – unter großen Anstrengung – die Thronfolge zu sichern bestrebt gewesen sei, begehre der Sohn nun gegen den eigenen Vater auf. Die Rebellion ist deshalb wider die Natur. Dieses Argument findet sich bezeichnenderweise noch nicht im Schreiben an Paschalis II., wird dann aber seit Februar 1106 in Heinrichs Briefen in zweierlei Weise entfaltet: Heinrich V. handelt, da gegen das Recht der Natur (*ius naturae*)⁴⁴, letztlich unmenschlich (*inhumane*)⁴⁵; nicht einmal von Barbaren oder Heiden wäre ein derartiger Verstoß gegen die Menschlichkeit zu erwarten⁴⁶. Als Christ aber missachtet Heinrich V. zugleich auch jene Ehrfurcht, die ein Sohn seinem Vater schuldet: Er verstößt gegen das Vierte Gebot⁴⁷.
- (2) Darüber hinaus wird in den verschiedenen Briefen Heinrichs IV. immer wieder Wert darauf gelegt, den Sohn als eidbrüchigen Lügner und Betrüger darzustellen. Dazu verweisen die Schreiben nicht nur auf die Eide, die Heinrich V. anlässlich seiner Wahl 1098 und seiner Krönung 1099 dem Vater geschworen hatte⁴⁸; sondern die Briefe erzählen darüber hinaus ausführlich, wie Heinrich V. dem Vater noch 1105 immer wieder Treue (*fides*) versprochen habe – sogar unter Tränen, vor ihm auf dem Boden liegend, also mit einschlägigen Gesten der Aufrichtig-

44 Heinrich IV., Ep. 39 (wie Anm. 17) S. 53, Z. 16: *contra ipsum ius naturę*; vgl. auch ebd., Z. 24: *omnem naturę affectum abiciens*.

45 Ebd., Ep. 37, S. 49, Z. 22; S. 50, Z. 9; Ep. 41, S. 61, Z. 14.

46 Ebd., Ep. 37, S. 50, Z. 1: *quod etiam barbari alicui servo non facerent*; Ep. 39, S. 54, Z. 19-22: *Hac promissione, quę etiam gentili observanda est, securus illorsum ibam [...]: cum ecce quidam fideles mei occurentes verissime affirmabant me deceptum et proditum sub falsa pacis et fidei sponsione*.

47 Ebd., Ep. 39, S. 54, Z. 17 f.

48 Ebd., Ep. 37, S. 47, Z. 25-31; Ep. 39, S. 53, Z. 20 f.

keit und Reue⁴⁹. Dieses Versprechen der Treue aber, so das zweite große Argument, habe Heinrich V. nur in betrügerischer Absicht gegeben; daher habe er es ohne Zögern gebrochen, als er den eigenen Vater erst in der Burg Böckelheim, dann in Ingelheim gefangen setzte und schließlich mit Gewalt zur Herausgabe der Herrschaftsinsignien zwang⁵⁰.

- (3) Das dritte Argument lautete: Heinrich V. habe gegen den Vater nicht mit Recht, sondern aus niederträchtigen Motiven aufgekehrt. Es sei ihm keineswegs um die Verteidigung oder die Wiederherstellung der Einheit der *ecclesia* gegangen; das werde schon daran deutlich, dass er, Heinrich IV., ja mittlerweile mehrfach seine Bereitschaft kundgetan habe, in dieser Frage in allen Punkten zu einer Lösung zu kommen, indem er sich dem Papst und dem Urteil der Fürsten unterwerfe⁵¹. Nein, der Aufstand habe nur einen einzigen Grund gehabt, nur von einem Ziel sei der Sohn beseelt gewesen: Die Gier nach Herrschaft habe Heinrich V. aufbegehren lassen⁵². Mit diesem Vorwurf der widerrechtlichen Aneignung der Herrschaft eng verbunden dürften im Übrigen die wiederholten Hinweise auf den Mangel an Barmherzigkeit und auf die Grausamkeit (*crudelitas*) des Sohnes gewesen sein⁵³: Grausamkeit nämlich kennzeichnete den Tyrannen!
- (4) Schließlich aber fällt auf, wie häufig Heinrich IV. in seinen Briefen den „Rat der Fürsten“ (*consilium principum* o.ä.) erwähnte. Schon in seinem Brief an Paschalis II. wird dies hervorgehoben, und noch in seinen letzten Schreiben finden sich die entsprechenden Hinweise⁵⁴. Auch damit dürfte ein politisches Argument des Kaisers formuliert gewesen sein: Die Gegner hatten Heinrich schon seit längerem vorgeworfen, er handle eigenmächtig und missachte den Rat der Großen⁵⁵. Umso eifriger ließ Heinrich in den Briefen hervorheben, wie oft, sorgfältig und beharrlich er den Ratschlag der Fürsten bei seinem Handeln eingeholt habe und auch künftig einholen wolle.

b) Die ‚Conquestio Heinrici IV.‘

In der ‚Conquestio Heinrici IV.‘ finden sich die Argumente, die in den Briefen formuliert sind, zum Teil wieder. Sie werden aber ergänzt um zwei weitere, wenn auch eng damit verflochtene Argumente, die in den Briefen so deutlich nicht angesprochen sind. Dreierlei nämlich hält der anonyme Dichter in der Gestalt

49 Vgl. den Bericht ebd., Ep. 37, S. 48 f.; Ep. 39, S. 54 f.

50 Vgl. ebd., Ep. 37, S. 49 f.; Ep. 39, S. 56; Ep. 40, S. 59, Z. 16-18.

51 Ebd., Ep. 40, S. 59, Z. 21 - S. 60, Z. 5.

52 Ebd., Ep. 37, S. 47 f.; Ep. 41, S. 62, Z. 27 - S. 63, Z. 1: [...] *quia manifestum est eum non divinę legis zelo vel Romanę ecclesię dilectione, sed concupiscentia regni, patre iniuste eo privato, hoc incepisse.*

53 Ebd., Ep. 37, S. 49, Z. 27; S. 50, Z. 20; Ep. 41, S. 61, Z. 14.

54 Ebd., Ep. 34, S. 44, Z. 14 f.: *consilio et suggestione principum nostrorum, religiosorum virorum nos diligentium*; vgl. Ep. 37, S. 48, Z. 25; Ep. 39, S. 57, Z. 6-8; Ep. 40, S. 60, Z. 3; Ep. 41, S. 62, Z. 16 f.

55 ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 2) S. 259.

Heinrichs IV. dem rebellischen König entgegen: Der Aufstand verstoße gegen die Regeln der Natur (1); Heinrich werde bitter lernen, dass das, was er nun seinem Vater antue, bald Schule machen und dann ihn selbst treffen werde (2); ein König müsse selbst vorbildlich leben und Milde (*pietas*) walten lassen, wenn er Frieden schaffen und die Ordnung der Welt wiederherstellen wolle (3).

(1) Das erste Argument wird gleich zu Beginn des Textes vorgetragen und dann gegen Ende des Gedichts noch einmal aufgerufen. Die ersten Verse lauten:

*Proli dilectae summo pater exul in orbe
Querere virtutem, quae dat quesita salutem.
Cum naturale constet natos adamare
Patres, et cum sis mihi filius unicus heres,
Miror non modicum, quis te mihi fecit iniquum*⁵⁶.

Das Argument ist in aller Klarheit formuliert: Heinrich V. ist der Sohn und zugleich der einzige Erbe seines kaiserlichen Vaters. Natürlicherweise lieben Kinder ihre Eltern; umso wunderlicher ist es, dass Heinrich V. gegen seinen eigenen Vater rebelliert: *O res, res mira!*⁵⁷ Der Aufstand, so lautet die Botschaft des Dichters, ist letztlich wider die Natur – auch wenn Heinrich V. selbst mit eben dem Vorwurf der Widernatürlichkeit seine Rebellion gegen den Vater begründe. In dem derartige Gewalt gegen den eigenen Vater gegen die Natur verstößt, ist sie unerhört und ohne Beispiel.

Dasselbe Argument ruft der Dichter gegen Ende des Textes dann noch einmal mit großem Nachdruck auf:

*Vilibus ex rebus nunc exemplum capiamus:
Inspice naturas pecorum rationem carentum,
Quae sese natis iungunt et amantur ab illis;
Quanto magis tu me, cum fungaris ratione,
Qui generavi te, nutrivi religiose.*⁵⁸

Selbst das dumme Vieh, das des Verstandes entbehrt, liebe diejenigen, die es hervorgebracht hätten. Um wie viel mehr müsste Heinrich V. als vernunftbegabter Mensch seinen Vater lieben, der ihn doch gezeugt und fromm erzogen habe! Das Argument zieht sich durch den gesamten Text. Es spiegelt sich schon darin wider, dass fast durchgehend von „Vater“ und „Sohn“ die Rede ist. Dabei präsentiert sich Heinrich IV. – in der Sprache des Dichters – jedoch stets als liebender Vater. Sein Sohn ist und bleibt für ihn der *filius dilectus*⁵⁹. Jenem Hass, der Hein-

56 Conquestio Heinrici (wie Anm. 24) S. 24, V. 1-5.

57 Ebd. V. 10.

58 Ebd., S. 27, V. 120-124.

59 Ebd., S. 28, V. 142; vgl. schon S. 24, V. 1.

rich V. wider die Natur handeln lässt, gibt sich der Vater gerade nicht hin. Im Gegenteil: *O fili, fili, mihi quam dulcissime fili!* lässt der Dichter ihn ausrufen⁶⁰.

(2) Das zweite Argument ist mit diesem ersten eng verbunden: Heinrich V., so behauptet der Text, rebelliere gegen seinen Vater letztlich aus Herrschsucht. Während Heinrich IV. ihm das Königtum verschafft habe, sei Heinrich V. nun undankbar und lohne Herrschaft und Krone mit Hass: Wer könne es gutheißen, dass Gutes derart mit Schlechtem vergolten werde? Wörtlich fährt der Dichter fort:

*Absit, ut haec facias! Tibi sum pater; accipe causas,
Neu des exemplum tibi subiectis abolendum,
Et dicat quivis: „Haec exemplaria regis“⁶¹.*

Der Gedanke ist mehr als deutlich formuliert: Wenn der Herrscher selbst Gutes mit Bösem belohnt, dann muss er fürchten, dass auch diejenigen, die ihm unterworfen sind, sich an diesem Beispiel orientieren werden. Die Schlussverse greifen den Gedanken noch einmal auf:

*Quid facias, queso, videas; vere tibi dico:
Nunc ego si pello, et tu pelleris, et error
Peior erit primo. Fili dilecte, caveto!⁶²*

Wenn Heinrich nun seinen Vater aus der Herrschaft vertreibe, werde ihn selbst dereinst dasselbe Schicksal treffen. Nur wird es noch schlimmer werden.

(3) Das dritte Argument, das das Gedicht vorträgt, ist wiederum mit den ersten beiden eng verflochten. Der Dichter legt gleich nach der oben bereits zitierten Stelle Heinrich IV. eine Mahnung in den Mund, die Heinrich V. verdeutlicht, was von ihm sowohl als Sohn wie auch als König erwartet wird: *Prostrati, flentis potius miserere parentis*⁶³. Dem Sohn stehe nicht Hass und Rebellion an, sondern *pietas* (eine Leitvokabel, die im Text mehrfach wiederkehrt). Denn wo die Könige stritten, da müssten notwendigerweise auch die Völker streiten, und *discordia* quäle das Reich: „Unsretwegen hat sich der Zorn erhoben, unsretwegen wird er ein Ende nehmen“⁶⁴. In düstersten Farben zeichnet der Dichter anschließend die aus den Fugen geratene Ordnung:

*Omnia turbantur, per secula cuncta parantur
Vis, dolus et scelera, nunc sunt incendia, furta;
Pro virtute pia succedunt quaeque pericla,
Pro iusto bellum, pro religione duellum.
Unde [coorta mala] quae sunt, tenus hac quasi clausa*

60 Ebd., S. 24, V. 27.

61 Ebd., S. 25, V. 43-45.

62 Ebd., S. 28, V. 140-142.

63 Ebd., S. 25, V. 46.

64 Ebd., S. 25, V. 49: *Propter nos orta, propter nos desinat ira.*

*Stabant, et merito nudantur tempore nostro.
 Scisma fit ecclesiae; mundus dissentit ubique,
 Clerus de plebe, vulgus de nobilitate.
 Omne pium ius negligitur, lex vilis habetur.
 Iura sacerdotum plebs exigit inscia legum,
 Baptizat vulgus, sacratur chrismate nullus.
 Lex pia deletur penitus...*⁶⁵

Der widernatürliche Hass des Sohnes, sein übles Beispiel – dem eigenen, um Gnade flehenden Vater die Milde zu versagen! – die daraus resultierende *discordia* zwischen den Herrschern: all dies hat die Welt verwirrt, hat Gewalt, Hinterlist, Verbrechen generiert. Tugendhaftigkeit, Gerechtigkeit, Frömmigkeit sind nun abgelöst durch Gefahr, Krieg und Feindschaft. Die Kirche ist gespalten, die Welt allerorten uneins, Recht und Gesetz werden verachtet, die Ordnung ist verkehrt, selbst die Taufe spendet jetzt das *vulgus*! Kurzum: Die widernatürliche Rebellion des Sohnes gegen den Vater und das schlechte Beispiel, das er mit seiner eigenen Undankbarkeit und seinem Mangel an Milde und Barmherzigkeit seinen Untertanen gibt – sie haben das gesamte Reich in Unfrieden gestürzt und die gottgewollte Ordnung verkehrt.

c) *Die ‚Vita Heinrici IV.‘*

Die Argumente, die der anonyme Verfasser der ‚Vita Heinrici IV.‘ zugunsten des Kaisers und gegen dessen Sohn vortrug, ähneln zum Teil recht auffällig jenen, die in der ‚Conquestio Heinrici IV.‘ formuliert sind, außerdem Heinrichs IV. Brief Nr. 39⁶⁶. Auch der Autor der Vita jedenfalls machte mehr als einmal deutlich, dass Heinrich V. mit seinem Aufstand gegen den eigenen Vater die Pflichten des Sohnes verletzt, damit unmenschlich (*inhumanus*)⁶⁷, da wider die Natur⁶⁸ gehandelt und zugleich Gottes Viertes Gebot gebrochen habe⁶⁹. Auch in diesem Text wird die Liebe des Vaters kontrastiert mit dem Mangel an Milde und Barmherzigkeit des Sohnes⁷⁰. Auch hier wieder wird der Betrug (*fraus*), die Heuchelei (*simulatio*) des Sohnes aufgezeigt⁷¹. Und auch hier wieder wird Heinrich V. letztlich Gier nach Herrschaft als Motiv seines Handelns unterstellt⁷².

65 Ebd., S. 26, V. 60-71.

66 Vgl. schon HOLDER-EGGER (wie Anm. 24) S. XIII sq.; sowie Manfred SCHLUCK, Die Vita Heinrici IV. Imperatoris. Ihre zeitgenössischen Quellen und ihr besonderes Verhältnis zum Carmen de bello Saxonico (Vorträge und Forschungen Sonderband 26, 1979) S. 105 f.

67 Vita Heinrici IV. imperatoris (wie Anm. 28) c. 11, S. 37, Z. 5 (hier im inserierten Brief Heinrichs IV.); aber auch ebd., c. 13, S. 41, Z. 14, im Eigentext des Vitenautors.

68 Ebd., c. 10, S. 34, Z. 33; S. 35, Z. 1 f. (*ius naturae*); vgl. auch c. 11, S. 37, Z. 6 f. (im inserierten Schreiben Heinrichs IV.); sowie das gegenteilige, nämlich naturgemäße Verhalten des Vaters: c. 9, S. 31, Z. 5 f.: *Reddidit contra filii factum paternitatis affectum; non attendit iniuriam, sed naturam.*

69 Ebd., c. 11, S. 36, Z. 23-29.

70 Ebd., c. 9, S. 31, Z. 28: *hinc pater, inde filius, hinc pietas, inde furor consedit.*

71 Ebd., c. 10, S. 32, Z. 31 - S. 33, Z. 3; auch c. 10, S. 34, Z. 4-6 und öfter.

72 Ebd., c. 9, S. 30, Z. 13-15; c. 10, S. 32, Z. 25 f.; vgl. die gegenteilige Haltung des kaiserlichen Vaters: c. 13, S. 41, Z. 17-20.

Und doch ist die Argumentation in der Vita insgesamt mindestens in zweierlei Hinsicht erweitert bzw. nuanciert. Zum einen versuchte der Verfasser, Heinrich V. bis zu einem gewissen Grad zu exkulpieren: Die Initiative zum Aufstand ergreift in seiner Darstellung nicht etwa der Königssohn selbst. Er erscheint hier tatsächlich weniger als Anführer denn als Verführter: Die eigentliche Schuld kommt nach dem Bericht der ‚Vita Heinrici IV.‘ nämlich nicht dem Königssohn zu, sondern jenen bösen Fürsten, die den Reichslandfrieden von 1103 als Einschränkung ihrer Einkünfte begreifen, weil sie nun nicht mehr ungestraft plündern und rauben können⁷³. Heinrich V. wiederum ist noch jung. Er ist, in seinem jugendlichen Drang zur Macht, allzu schwach; er lässt sich umgarnen, verführen, hinreißen. Der Initiator des unmenschlichen Aufstands aber ist in der Erzählung der Vita nicht der Salier, sondern eine Gruppe böser, selbstsüchtiger Fürsten⁷⁴.

Zum anderen führt der Autor der Vita mit einigem Nachdruck aus, dass Heinrich IV. stets darum bemüht gewesen sei, ein Blutvergießen zu vermeiden: Mehr als einmal legt der Verfasser dem Kaiser die Absicht in den Mund, jeden Kampf, jeden Krieg vermeiden zu wollen. Selbst noch unmittelbar vor dem Kampf bei Visé an der Maas soll Heinrich IV. erklärt haben, „es sei besser, er entferne sich, statt dazubleiben und so für sie der Anlaß zum Unglück zu werden“⁷⁵. Nur weil Otbert von Lüttich und Herzog Heinrich von Limburg ihn heftig gedrängt hätten zu bleiben und zu kämpfen, habe er schließlich seine Zustimmung gegeben. Mit anderen Worten: In der Darstellung der ‚Vita Heinrici IV.‘ ist der Kaiser so sehr auf Frieden und Versöhnung aus, dass er jeden Kampf mit dem eigenen Sohn und dessen Partei zu vermeiden sucht.

Wahrscheinlich erklären sich die beiden Akzentverschiebungen in der Argumentation vor allem aus der Tatsache, dass die Vita einige Wochen nach den bisher behandelten Texten entstand – erst nach dem Tod Heinrichs IV. Ihr Ziel konnte es daher gar nicht mehr sein, für die Sache des Kaisers zu werben, sei es im eigenen, sei es im gegnerischen Lager. Ihr Ziel war es vielmehr, das Geschehen der jüngsten Vergangenheit zu erklären, zugleich aber auch eine Perspektive für die Zukunft zu entwickeln (und sei es nur für den Verfasser der Vita und dessen engste Umgebung selbst). In dieser Lage machte die Vita ein versöhnliches Angebot: Weder Vater noch Sohn hatten zum Krieg geblasen. Heinrich V. war in seiner Jugendlichkeit und Unerfahrenheit ein Opfer selbstsüchtiger Ratgeber geworden, die nach dem Landfrieden von 1103 mit ihrem Weg zur Rebellion letztlich nur auf den eigenen Vorteil bedacht gewesen waren; und Heinrich IV. hatte, soweit es in seiner Kraft stand, selbst noch in höchster Not jeden Kampf, jedes Blutvergießen zu vermeiden versucht.

73 Ebd., c. 8-9, S. 28 f.

74 Vgl. ebd., c. 9, S. 29, Z. 19 - S. 30, Z. 15.

75 Ebd., c. 11, S. 38, Z. 18-21: *Ille vero, ne eis materia cladis esset, cedere quam manere utilius asserens, tandem eis, cum importunius instarent, consensit et, ut postulabant, mansit.* – Die Übersetzung orientiert sich hier an der Übertragung von Irene SCHMALE-OTT, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (wie Anm. 19) S. 408-467, hier S. 457.

Die Argumente Heinrichs V. und seine Anhänger

a) Der Brief Heinrichs V. von Frühjahr 1106

Nur als Inserat in der ‚Vita Heinrici IV.‘ ist das Schreiben überliefert, das Heinrich V. angeblich bald nach der Niederlage seiner Truppen bei Visé an der Maas – *sparsis ubique legatis* – an die Fürsten des Reiches gesandt haben soll⁷⁶. Gerold Meyer von Knonau nahm an, dass der Brief im Kern zwar echt sei, doch habe der Autor der Vita den Text sprachlich überarbeitet⁷⁷. Letztlich dürfte sich die Frage nach der Echtheit nicht sicher entscheiden lassen⁷⁸.

Das Argument, das der Text vorträgt, lautet im Kern: Er, Heinrich V., habe sich die Macht ja nicht selbst angeeignet, sondern habe nur die „Anordnungen“ (*praecepta*) der Fürsten befolgt. Wenn nun jemand gegen ihn die Waffen erhebe, dann sei das eine „öffentliche“, eine „allgemeine Schmach“ (*contumelia publica*)! Denn die Schmach treffe eben nicht nur ihn, Heinrich V., persönlich, sondern „auch Ihr seid verachtet worden“⁷⁹: „Jene Vermessenen wollen Eure Beschlüsse nicht anerkennen, nur ihre eigenen Satzungen sollen Geltung haben, kurz, sie wollen, daß der Schwerpunkt des Reiches bei ihnen liege“⁸⁰. So sei das Unrecht mehr dem Reich als ihm, dem König, angetan worden; „die Mißachtung der Fürsten aber ist der Untergang des Reiches“⁸¹.

Sofern der Text tatsächlich zumindest dem Gehalt nach von der Seite Heinrichs V. stammt und nicht ganz der Phantasie des Autors der ‚Vita Heinrici IV.‘ entsprungen ist, macht er ein Argument stark, das schon seit etlichen Jahren gegen den Kaiser im Umlauf war: Heinrich IV. missachte den Rat der Fürsten, handele partikular, zugunsten einiger weniger, nicht aber im Sinne der Allgemeinheit aller Großen. Schon Lampert von Hersfeld beispielsweise hatte in den späten 1070er Jahren diesen Vorwurf gegen Heinrich IV. mit einiger Vehemenz erhoben⁸².

b) Das Antwort-Schreiben vom Juli 1106

Laut Ekkehard von Aura reagierte Heinrich V. auf die Anwürfe, die sein Vater in Briefen an ihn selbst und an alle Fürsten des Reiches gegen ihn erhoben hatte, nicht etwa mit einem eigenen Schreiben – sondern mit einer *legatio vicaria*, und

76 Vita Heinrici IV. imperatoris (wie Anm. 28) c. 13, S. 40 f.

77 Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 5: 1097–1106 (1904) S. 300, Anm. 39.

78 Vgl. oben, Anm. 30.

79 Vita Heinrici IV. imperatoris (wie Anm. 28) c. 13, S. 40, Z. 19 f.: *Nec solum me petit haec contumelia: vos despecti estis*. (Die Übersetzung – wie auch die folgenden – nach SCHMALE-OTT [wie Anm. 75] S. 461.)

80 Vita Heinrici IV. imperatoris (wie Anm. 28) c. 13, S. 40, Z. 20-23: *isti praesumptores decreta vestra auctoritatem habere nolunt, sua tantum statuta firma esse volunt; denique in quos totum regni pondus se reclinet, haberi cupiunt*.

81 Ebd., Z. 27 f.: *principum autem conculcatio ruina regni est*.

82 Dazu Steffen PATZOLD, Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik, FmSt 41 (2007) S. 75-103, hier S. 91-94.

zwar ausdrücklich auf Rat der Großen hin (*ex optimatum consilio*)⁸³. Gemeint war mit dieser „stellvertretenden Gesandtschaft“ wohl schlicht, dass nicht Heinrich V. selbst in einem Brief antwortete, sondern die Großen als Kollektiv für seine Sache eintreten ließ. Die entsprechende Botschaft, so berichtet es Ekkehard weiter, sei denn auch vorher von dem Erzbischof Heinrich von Magdeburg verkündet (bzw. wörtlich: „gepredigt“) worden⁸⁴. Ekkehard hat den Text der Botschaft an den Vater im Wortlaut in seine Chronik inseriert⁸⁵; angesichts seiner Nähe zur Partei des Königs ist es gut möglich, dass ihm tatsächlich eine Kopie vorlag, als er wohl 1107 – also schon im Wissen über den Tod Heinrichs IV. und den Sieg des Sohnes – den zweiten Teil seines Jahresberichts zu 1106 niederschrieb.

Im Kern bleibt mit dieser *legatio vicaria* die Position dieselbe wie in dem Schreiben Heinrichs V. aus der Zeit unmittelbar nach der Schlacht von Visé: Wieder trachtet der Rebell danach, nicht seine persönliche Position in den Vordergrund zu stellen, sondern sich in erster Linie als Repräsentant der politischen Allgemeinheit, nämlich aller Großen darzustellen. Statt selbst zu antworten, lässt er die Fürsten sprechen. Allerdings reagiert das Schreiben nun durchaus auch auf einige der Argumente, die der Kaiser soeben in seiner Briefoffensive im Reich (und wohl auch darüber hinaus) gestreut hatte. Die Argumentation ist deshalb mittlerweile etwas komplexer als in dem kurzen Text vom Frühjahr 1106.

Der Vater hatte dem Sohn vorgeworfen, mit seinem Aufstand gegen das *ius naturae* zu verstoßen und geradezu „unmenschlich“ zu handeln, wie es nicht einmal bei Heiden möglich sei, zugleich aber das Vierte Gebot des Dekalogs gebrochen zu haben⁸⁶. Darauf ließ Heinrich V. nun durch die Fürsten antworten: Nach fast vierzig Jahren der *discissio*, der „Spaltung des Römischen Reiches“, seien doch „ebenso die göttlichen wie die menschlichen Gesetze fast ganz außer Kraft gesetzt“, das Reich sei nicht nur verödet, sondern nahezu ins Heidentum (*paganismus*) zurückgefallen⁸⁷. Ohne dass es hier noch explizit hätte formuliert werden müssen, lautete das Gegenargument gegen Heinrich IV. also: Er selbst habe durch sein Handeln jene Ordnung fast ganz zerstört, auf die er sich nun berufen wolle! In diesem Sinne stilisieren sich die Fürsten im weiteren Text selbst als die Söhne Christi, die nun endlich die Spaltung der Kirche (für die Heinrich IV. verantwortlich sei) mit Hilfe des Heiligen Geistes überwinden und die Einmütigkeit wiederherstellen wollten. Zu diesem Zweck hätten sie Heinrichs Sohn zum König erwählt⁸⁸.

83 Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 31) Rez. III, a. 1106, S. 282, Z. 26 f.

84 Ebd., Z. 28-30.

85 Vgl. oben, Anm. 31.

86 Heinrich IV., Ep. 41 (wie Anm. 17) S. 61 f., inseriert auch bei Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 31) Rez. III, a. 1106, S. 280/282.

87 Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 31) Rez. III, a. 1106, S. 282/284: *Post inveteratam, id est per annos circiter XL, discissionem imperii Romani, quę tam divinas quam humanas iam pene leges abolevit et exceptis mortibus omnimodis, sacrilegiis, periuriis, rapinis et incendiis ipsum regnum nostrum non tantum in solitudinem, sed etiam ad apostasiam catholicę fidei sive in paganismum propemodum redegit [...]*.

88 Ebd., S. 284, Z. 2-7.

Hatte Heinrich IV. seinem Sohn vorgeworfen, er habe sich nicht an sein gesprochenes Wort und seine mit Gesten demonstrierten Zusagen gehalten, so zahlte ihm Heinrich V. durch die *legatio vicaria* der Fürsten diesen Vorwurf nun mit gleicher Münze heim: Der Kaiser habe angesichts der Ereignisse unter Tränen – *tamquam voluntarius, sed, ut iam eius fatentur litere, nimis invitus* – auf seine Herrschaft verzichtet und „versprochen“ (*spopondit*), fortan sich nicht mehr um die *regni pompa*, sondern um das Heil seiner Seele zu sorgen⁸⁹. Dieses Versprechen aber habe er nur allzu rasch wieder gebrochen – ebenso wie er sein Versprechen brechen werde, künftig den Ratschlägen der Fürsten folgen zu wollen. Tatsächlich gehe es ihm nur darum, das „Heer Christi“ zu entwaffnen⁹⁰.

Der Text ist durchzogen von dieser Dichotomie: Heinrich IV. wird hier zum Vernichter aller irdischen Ordnung, zum „unverbesserlichen Haupt der Spaltungen“, zu einem Herrscher, der nun sogar die Nachbarvölker gegen das eigene Reich aufhetze⁹¹. Die Fürsten dagegen repräsentieren das Allgemeinwohl, die Gesamtheit aller Christen, die Einheit der *ecclesia catholica*. Sie negieren damit zugleich die Versuche aus dem Lager Heinrichs IV., den Kaiser als jemanden zu präsentieren, der bei seinen Entscheidungen stets getreu „den Rat der Fürsten“ befolge.

c) *Das Inserat in den ‚Annales Hildesheimenses‘*

Der nachträglich in die Hildesheimer Annalen inserierte Bericht über den Aufstand Heinrichs V. beginnt offensiv: Gleich zu Anfang klagt er Heinrich IV. an, die Fürsten seien zwar oft an seinem Hof zusammengekommen, hätten dort aber nicht über die *res publica* verhandelt⁹². So habe sich zu seiner Zeit alles zum Schlechten entwickelt: Städte und Orte seien im Krieg verwüstet worden; und die Kirchen habe Heinrich beraubt, um mit deren Gütern die Fürsten wieder zu versöhnen, die gegen ihn aufbegehrt hatten. All das war beispiellos und unerhört: *Nemo umquam talia in antiquis voluminibus repperit scripta, qualia inaudita perpetrarat facinora; et nisi mira Dei clementia eum sufferet et ad poenitentiam distulisset, terra eum vivum sicut Dathan absorbuisset*⁹³.

Mit diesen Worten ist nicht nur bereits die antikaiserliche Tendenz des weiteren Inserats mehr als deutlich angezeigt; zugleich greifen wir in der Passage eine Argumentationsfigur, die ähnlich auch schon im Brief der Fürsten an Heinrich IV. vom Juli 1106 zu beobachten war: Die Ordnung, die Gesetze Gottes, der Natur, der Menschen hatte nicht Heinrich V. mit seiner Rebellion gestört, sondern Heinrich IV. selbst mit seinem jahrzehntelangen Missregiment.

89 Ebd., Z. 7-12.

90 Ebd., Z. 11-24.

91 Das Zitat ebd., Z. 4 f.: *ipsumque incorrigibile scismatum illorum caput, Henricum scilicet dictum imperatorem nostrum.*

92 *Annales Hildesheimenses*, a. 1104, S. 51: *Cumque principes ad eius curiam sepe convenirent, nihil de re publica agebant [...].*

93 Ebd.

Der weitere Text des Inserats liest sich dann über Strecken wie eine Gegendarstellung zu jenen Vorwürfen, die Heinrich IV. und seine Partei seit Anfang 1106 gegen den Königssohn und seine Anhänger im Reich gestreut hatten. Hier bringt Heinrich V. unmittelbar nach seinem Fortgang von seinem Vater, noch von Regensburg aus, erst einmal eine Gesandtschaft zum Papst auf den Weg *propter iuramentum, quod patri iuraverat, numquam se regnum sine eius licentia et consensu invasurum*⁹⁴. Paschalis II. habe dem König daraufhin Absolution vom Eidbruch im Jüngsten Gericht versprochen, sofern er denn als gerechter König die Kirche lenken werde, die durch die Nachlässigkeit seines Vaters seit langer Zeit ihre Ordnung verloren habe. Während Heinrich IV. seinem Sohn und dessen Anhängern den Eidbruch zum Vorwurf gemacht hatte, argumentiert dieser Text also, der König habe den Eid mit Erlaubnis des Papstes gebrochen.

Auch gegen den Vorwurf, der Sohn habe den Vater im Spätjahr 1105 mit List und Trug gefangengenommen, habe ihn in unmenschlicher Weise inhaftieren und quälen lassen, bis der Kaiser ihm die Reichsinsignien ausgeliefert habe – auch gegen diesen Vorwurf schrieb der Autor des in die Hildesheimer Annalen inserierten Textes an. In seinem Bericht versuchte zunächst der Vater das *generale colloquium* aller Fürsten, zu dem der Sohn nach Mainz geladen hatte, heimlich zu hintertreiben⁹⁵. Bei ihrem Treffen in der Nähe von Koblenz dann habe sich der Kaiser Heinrich V. zu Füßen geworfen und ihn ermahnt, doch daran zu denken, dass er sein Sohn und sein Blut sei⁹⁶ (das ist eben das Argument, das Heinrich IV. in der Tat in seinen Briefen seit 1106 immer wieder vorgetragen hat). Darauf habe Heinrich V. sich aber ebenfalls dem Vater gegenüber auf die Knie geworfen und ihn gebeten, dem Papst und dem „ganzen Reich“ (*omne regnum*) Gehorsam zu erweisen. Wenn er das aber nicht wolle, dann wolle er, Heinrich V., auf seinen irdischen Vater verzichten und Gott als himmlischen Vater haben⁹⁷. Das Gegenargument des Sohnes gegen den Anwurf des Vaters lautete demnach: Gottes Wille und Gebot, die Sorge um das Seelenheil und das Reich, stehen über allen Pflichten, die ein Sohn gegenüber dem leiblichen Vater hat.

In der Nacht habe der Vater dann versucht, zu fliehen, doch sei ihm das nicht gelungen, „da er überall umgeben war von Feinden“⁹⁸. Die Kernfrage ließ der Autor im weiteren Verlauf seiner Darstellung einigermaßen geschickt im Ungewissen: *patre assumpto*, formulierte er vage, seien Heinrich V. und seine Leute nach Bingen gekommen – „nachdem sie den Vater aufgenommen hatten“, könnte man im Sinne Heinrichs V. übersetzen⁹⁹. Selbst noch die Überstellung nach Bö-

94 Ebd., a. 1104, S. 52.

95 Ebd., a. 1105, S. 54.

96 Ebd.: *Cumque ambo inibi convenissent, pater nuncios misit ad filium, rogans ea quae pacis sunt. Filius vero trans flumem ad patrem veniens, se pedibus filii sui advolvit, et, quia filius et sanguis eius esset, recordari vellet, monuit.*

97 Ebd., S. 54 f.: *quod si nollet, caelestem Deum patrem habere et sibi terreno patri penitus ibi inpresentiarum vellet renunciare, promisit.*

98 Ebd., a. 1105, S. 55: *sed vallatus undique ab inimicis, nequaquam poterat.*

99 Ebd.

ckelheim erlebt Heinrich IV. in diesem Bericht nur „gleichsam gegen seinen Willen“ oder „fast ungerne“ (*quasi invitus*)¹⁰⁰. Von körperlichen Qualen oder Drohungen ist im Weiteren mit keinem Wort die Rede. Statt dessen hält der Text das fest, was für den 1102 (erneut) exkommunizierten Sünder aus der Perspektive der Anhänger Heinrichs V. und Paschalis' II. nur folgerichtig und ordnungsgemäß sein musste: Der Büsser Heinrich bleibt dort, ungebadet und ungeschoren, über die Weihnachtstage *ab omni Dei servitio privatus*¹⁰¹ – während Heinrich V. zur Feier der Geburt des Herrn nach Mainz zurückkehrt.

Auch danach sind es nicht Gewalt und Zwang, sondern Trauer und Reue über die eigenen Sünden, die Heinrich IV. binnen nur dreier Tage dazu bewegen, von sich aus um ein Gespräch mit dem Bischof von Speyer nachzusuchen. Heinrich verspricht (*promittit*), sich dessen Rat und dem der Großen des Reiches in allem zu unterwerfen, auch *regalia et castella, que optima et munitissima habebat, filio tradere, ut saltem sibi predia ad usus necessaria impenderet*¹⁰². Der Bischof berichtet über dieses Versprechen schon am 27. Dezember in Mainz dem König und den versammelten Fürsten. Bereits am 31. Dezember hören die Fürsten den Kaiser dann in Ingelheim persönlich an: Dort überträgt Heinrich IV. seinem Sohn die Herrschaft (*regnum filio tradidit*), bekennt alle seine Sünden (nur Götzen habe er nie angebetet!), bittet um Verzeihung und um Lösung vom Bann. Nicht der Sohn, sondern ein Kardinallegat des Papstes verweigert dem Kaiser die Absolution – indem er darauf hinweist, dass eine so bedeutende Person bei solch großen Übeln nur vom Papst selbst wieder in die Kirche aufgenommen werden könne. Die Herausgabe der Insignien ist danach nur noch Formsache: Der Sohn schickt dafür zwei Gesandte zum Vater; Volkmar, ein übler Mann und früherer Ratgeber des Vaters, bringt die Insignien dann am 5. Januar herbei¹⁰³.

Der ganze Bericht trägt implizit, aber deutlich ein klares Argument vor: Heinrich IV. war mitnichten gegen heroischen Widerstand von seinem Sohn mit Gewalt und langen Qualen dazu gezwungen worden, auf seine Herrschaft zu verzichten und die Insignien auszuliefern. Er hatte binnen kürzester Zeit als Sünder von selbst die Initiative ergriffen, hatte vor allen Fürsten in Mainz auf die Herrschaft verzichtet und die Insignien seinem Sohn überbringen lassen. Nur hatte ihm das nicht, wie er erhofft hatte, sofort die Lösung vom Bann eingebracht. Daraufhin aber sei es der Kaiser gewesen, der nun sein eigenes Versprechen gebrochen und auf Rache gegen die *res publica* gesonnen habe¹⁰⁴!

So argumentiert der Text, der in den Hildesheimer Annalen überliefert ist, zwar gleichsam in einem anderen sprachlichen Register als die Briefe des Jahres 1106; aber er nimmt doch in geschickter Weise zu drei Kernargumenten der kai-

100 Ebd.: *et altera die quasi invitum in Bekelenheim deduxit castellum et in vigilia natalis Domini Spirensi episcopo diligenter custodiendum commisit.*

101 Ebd.

102 Ebd., a. 1106, S. 55.

103 Ebd., S. 55 f.

104 Ebd., S. 56: *Imperator autem ut vidit, sibi denegatam esse veniam, cogitans secum, quomodo excitaret vindictam erga rem publicam, Coloniam venit [...].*

serlichen Partei Stellung: Heinrich V. hatte bei der Rebellion gegen den eigenen Vater mitnichten wider die Natur und die Gesetze Gottes gehandelt; er hatte vielmehr richtig erkannt, dass Gottes Wille, das Seelenheil und das Heil des Reiches über die Pflichten gegenüber dem leiblich Vater zu stellen waren. Heinrich V. hatte mit seinem Aufstand seinen Eid zwar gebrochen, dafür aber sofort beim Papst die Absolution eingeholt. Heinrich V. hatte den Kaiser weder unmenschlich noch grausam behandeln lassen oder ihn gar mit nackter Gewalt zum Verzicht auf die Herrschaft und zur Herausgabe der Insignien gezwungen; Heinrich IV. hatte vielmehr von sich aus, als reumütiger Büsser vor den Fürsten des Reiches auf die Herrschaft verzichtet und die Insignien durch einen seiner eigenen schändlichen Ratgeber überbringen lassen. Heinrich V. hatte die Ordnung des Reiches keineswegs gestört; er war angetreten, die seit Jahrzehnten von Heinrich IV. zugrunde gerichtete Ordnung wieder gottgefällig aufzurichten.

d) *Ekkehard von Aura*

Dass Ekkehard das Handeln Heinrichs V. in den Jahren 1104 bis 1106 verteidigte, liegt angesichts seiner historiographischen Tendenz und seiner politischen Nähe zum jungen König auf der Hand. Die erste Rezension seiner Chronik schloss er offenbar ab, noch bevor er sich im Februar 1106 als einer der Gesandten des Königs zu Paschalis II. auf den Weg machte. Welche Argumente trug er zu diesem frühen Zeitpunkt vor? Und wie fügen sie sich zu jener politischen Diskussion, die wir dann seit Februar 1106 aus den Briefen der beiden Salier und den übrigen Texten rekonstruieren können?

Ekkehard erzählte schon in seinem Bericht zu 1102 ausführlich darüber, wie Paschalis II. auf der Fastensynode jenes Jahres das Anathem über Heinrich IV. bekräftigt hatte. Spätestens hier wird dem Leser vor Augen geführt: Der Kaiser hatte die *ecclesia*, die Gemeinschaft der Christen, „durch Raub und Brand verwüstet“ und durch seine beharrliche „Unzucht, seine Meineide und Morde besudelt“¹⁰⁵. Schon Gregor VII. und Urban II. hatten ihn dafür exkommuniziert, und auch Paschalis II. war von Anbeginn seines Pontifikats an strikt bei dieser Linie geblieben.

Den Bericht zum Jahr 1103 eröffnete Ekkehard dann mit der Nachricht, Heinrich IV. habe selbst nach Jerusalem ziehen, dafür aber – wie er öffentlich habe bekanntmachen lassen – seinem Sohn Heinrich die Herrschaft überlassen wollen¹⁰⁶. Der Eintrag zu 1104 berichtet ausführlich von der Ermordung des Grafen Sigehart in Regensburg, die Heinrich IV. nach dieser Darstellung zumindest billigend in Kauf nahm. Der Eintrag endet mit Nachrichten über ein außergewöhnli-

105 Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 31) Rez. I, a. 1102, S. 180, Z. 25-27: „*Quia*“, *inquit* [sc. Paschalis II.], „*tunicam Christi scindere, id est ecclesiam rapinis et incendiis devastare, luxuriis, periuriis atque homicidiis commaculare non cessavit [...]*“.

106 Ebd., a. 1103, S. 182, Z. 24-27; vgl. dazu jedoch Heinrichs Brief an Abt Hugo von Cluny aus dem Jahr 1102 (Ep. 31 [wie Anm. 17] S. 39 f.), in dem der Kaiser zwar die Pilgerfahrt nach Jerusalem ankündigt, sofern ihm eine Wiederherstellung des Friedens gelinge, von einem Herrschaftsverzicht zugunsten seines Sohnes aber kein Wort verlauten lässt.

ches Unwetter in Würzburg: Dort „sollen Hagelkörner von solcher Größe heruntergekommen sein, daß sie selbst in vier Teile geteilt nicht von ebenso vielen Männern getragen werden konnten“¹⁰⁷. Dazu fügt sich die letzte Nachricht: Im Bistum Speyer habe man Blut aus Broten fließen sehen, außerdem sei Blut in Linsengerichten gefunden worden. Ekkehard interpretierte dies, wohl unter Rückgriff auf einen Bericht der Chronik Frutolfs zum Jahr 659, als Ankündigung eines *intestinum bellum*¹⁰⁸.

Der Leser ist an dieser Stelle bereits entsprechend eingestimmt: Ekkehard hat ihm Heinrichs IV. Tyrannei im allgemeinen und sein Versagen als Herrscher konkret 1104 in Regensburg in Erinnerung gerufen; er hat verdeutlicht, dass Heinrich IV. höchstselbst geplant hatte, die Herrschaft noch zu seinen Lebzeiten seinem Sohn zu überlassen; und er hat den inneren Konflikt, das *bellum intestinum*, durch sichere Vorzeichen als geradezu unausweichlich angekündigt. Das Motiv, das in dieser Situation den König in die *rebellatio* treibt, ist vor diesem Hintergrund für Ekkehard leicht einzuführen: Er kämpft gegen jene Häresie, mit der sein eigener Vater – der Kaiser! – nun schon seit Jahrzehnten die Kirche spaltet und besudelt. Gleich als erste Tat des königlichen Rebellen berichtet Ekkehard deshalb: *Primo quippe heresim prescriptam anathematizans apostolice sedis pontifici debitam profitetur obedientiam*¹⁰⁹.

Ebenso ist Ekkehard von Anfang an bemüht, die Rebellion nicht als Tat des Königs allein oder einiger weniger Aufrührer in seinem Umfeld darzustellen, sondern als ein Gemeinschaftsprojekt vieler Fürsten, die danach streben, die Spaltung zu überwinden und die Einheit der ganzen *ecclesia* wiederherzustellen. Heinrich, so behauptet unser Chronist, verbündet sich mit Fürsten aus Bayern, Alemannien und dem östlichen Franken und zieht dann nach Sachsen, das er binnen kurzem ganz wieder in die Gemeinschaft der Kirche zurückführt¹¹⁰. Ekkehards Sprache in dieser Passage ist aufschlussreich¹¹¹: Er kann in Sachsen in kurzer Frist *universae civitates* für sich gewinnen, er rekonziliert *tota Saxonia*, er beruft einen *conventus generalis* nach Nordhausen ein, und dort kommt nicht weniger zusammen als eine *ingens cum episcopis et clericis etiam abbatum atque monachorum ecclesiasticam sitiens unitatem turba*; eine *multitudo* hört dort Heinrichs V. Worte und heißt sie gut. Kurzum: Hier handelt nicht der König mit einer kleinen Gruppe von Verschwörern; hier handelt eine Menge, ja die Allgemeinheit.

107 Ekkehard, Chronik (wie Anm. 31) Rez. I, a. 1104, S. 188, Z. 18-21: *Circa solstitium aestivale commutato in tempestatem aere decidisse fertur inter grandinum lapides in pago Wirciburgensi tantę magnitudinis glacies, quę in IIII divisa totidem hominibus importabilis videretur.*

108 Ebd., Z. 22-25; vgl. Frutolfs Chronik (fälschlich unter dem Namen Ekkehardi Uraugiensis chronica, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 1-267, hier S. 87, Z. 43): *apud Aretinos in convivio e panibus cruor quasi e vulneribus corporum fluxit.*

109 Ekkehard, Chronik (wie Anm. 31) Rez. I, a. 1105, S. 190, Z. 2-4.

110 Ebd., Z. 4-6: *fęderatis sibi Noricis principibus atque ab Alemannia necnon orientali Francia nonnullis nobilibus ad Saxones convertitur.*

111 Alle im Text folgenden Zitate ebd., S. 190/192.

Nicht minder wichtig aber ist, wie Ekkehard den König bei diesem Anlass charakterisiert: Heinrich V. benimmt sich demütig und bescheiden, zugleich klug und großherzig. Vor allem aber ruft er Gott selbst zum Zeugen an, „daß er nicht aus Herrschsucht (*regnandi cupiditas*) die Herrschergewalt des Vaters an sich reiße (*usurpare*) und keineswegs wünsche, daß sein Herr und Vater des Römischen Reiches verlustig gehe, daß er vielmehr dessen Halsstarrigkeit und Ungehorsam stets das schuldige Mitleid (*debita compassio*) entgegenbringe; für den Fall aber, daß er [sc. der Vater] sich nach dem christlichen Gesetz (*lex christiana*) dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern unterwerfen werde, versprach er [sc. König Heinrich V.], ihm die Herrschaft zu überlassen und untertänig dienen zu wollen“¹¹². Ekkehards Botschaft ist deutlich: Heinrich V. war nicht von Herrschsucht getrieben! Ihm ging es gar nicht darum, seinen Vater vom Thron zu drängen, er wollte vielmehr die Einheit der Kirche wiederherstellen und der *lex christiana* wieder Anerkennung verschaffen. Auf dem Weg dahin waren die Rebellion gegen den Vater und die Synode in Nordhausen die ersten, richtigen Schritte. Sie schufen Ordnung: *His rite dispositis*, so fährt Ekkehard mit seinem Bericht fort¹¹³.

Das Muster, das er zu Beginn seiner Darstellung angelegt hat, führt Ekkehard danach fort. Während in Heinrichs V. Umgebung die Gesamtheit, die Allgemeinheit die Ordnung wiederherstellt, hat Heinrich IV. in Mainz zwar ein großes Heer bei sich, jedoch eben nur „einige, ihm aber nicht hinreichend treue Fürsten“¹¹⁴. Und während alle Fürsten gemeinsam Rat pflegen, handelt der Kaiser über eine *regni divisio* und die Nachfolge im Königtum, sein Sohne dagegen ist es auch hier wieder nur um die Unterwerfung unter den Papst und die *ecclesiastica unitas* zu tun¹¹⁵. Ein *parricidale bellum*¹¹⁶, so meldet Ekkehard, kann aber diesmal vermieden werden.

An der weiteren militärischen Eskalation des Jahres 1105 gibt der Chronist dem Kaiser die Schuld: Heinrich IV. sammelt ein Heer, er verwüstet die Markgrafschaft Dietbalds, er lässt grausame böhmische Truppen für sich kämpfen¹¹⁷. Der König reagiert darauf nur. Aber kurz bevor es zu einer offenen Schlacht zwischen Vater und Sohn kommt, ergreifen wiederum die Fürsten die Initiative: Fürsten beider Seiten verhandeln miteinander, kommen überein, dass sie ja auf beiden Seiten Christen, also Brüder seien und eine *parricidalis pugna* deshalb nicht stattfinden dürfe. Der König aber, so behauptet Ekkehard, habe auch in dieser Situation noch einmal betont, es sei nicht sein Ziel, seinen „Vater und

112 Ebd., S. 192, Z. 5-9: *Inter hæc obortis lacrimis ipsum regem cęli cunctamque cęli militiam testatur se nulla regnandi cupiditate paternum sibi regimen usurpare neque dominum et patrem suum a Romano deponi imperio exoptare, immo debitam pertinacię et in obędientię eius semper compassionem exhibere; sique sancto Petro suisque successoribus lege christiana subici velit, sive regno cedere sive serviliter ipsi se subesse promisit.*

113 Ebd., Z. 20.

114 Ebd., Z. 25 f.: *nonnullisque non tamen sibi sat fidis principibus.*

115 Ebd., Z. 29-32.

116 Ebd., Z. 28.

117 Ebd., S. 194, Z. 13-16.

Herrn“ zu töten: „ich möchte wahrhaftig nicht Vatermörder heißen oder gar sein“¹¹⁸. Noch immer geht es Heinrich V. allein darum, den Vater zum Gehorsam gegenüber dem Papst zu bewegen. Während die königlichen Truppen deshalb vom Kampf absteigen, präsentiert Ekkehard den Kaiser als kriegslüsternden Mann: Heinrich IV. nimmt die Entscheidung der Fürsten mit Bestürzung zur Kenntnis – und bittet sie eigens noch einmal um ihr *adiutorium*, ihre Waffenhilfe!¹¹⁹

Der Sohn als kluger Repräsentant der Allgemeinheit, in Sorge einzig um die Einheit der Kirche, auf Frieden bedacht – der Vater als exkommunizierter Häretiker, Spalter, Kriegstreiber, sich an seine schlechte Herrschaft klammernd: dieses nun schon gut eingeführte Erzählmuster kann Ekkehard schließlich auch dazu nutzen, die Schlüsselereignisse im Winter 1105/6 in seinem Sinne zu schildern. Heinrich IV. versucht jenes *curiale colloquium* zu verhindern, das „alle Fürsten des Königs“ (*universi regis principes*) für Weihnachten 1105 nach Mainz anberaumt hatten¹²⁰. Auf dem Weg dahin, in Bingen, trifft Heinrich V. den Kaiser am 13. Dezember. Hier ermahnt der Sohn den Vater – *ordine quidem prepostero, sed necessarie commutato*, wie Ekkehard eigens kommentiert¹²¹. (Das könnte vielleicht schon auf eine Position Bezug nehmen, die sich im Lager Heinrichs IV. eben bildete und sich bald zu dem Vorwurf verdichten sollte, Heinrich habe mit seinem Aufstand gegen den eigenen Vater wider die Natur gehandelt.) Von Bingen aus ziehen Vater und Sohn „in gegenseitiger friedlicher Gesinnung“¹²² weiter nach Mainz; unterwegs aber erfährt Heinrich V., dass sein Vater gegen den Frieden intrigiere (also wohl den Hoftag in Mainz zu hintertreiben suche). Da erschien es dem Sohn besser, „daß der Vater für sich mit den Seinen in einer sehr sicheren Burg die Versammlung der Fürsten abwarte“¹²³ – zumal die Bischöfe von Mainz und Speyer und andere Anwesende bereits öffentlich bekanntgegeben hätten, dass sie mit dem Kaiser – der ja exkommuniziert war – keine Gemeinschaft pflegen könnten. Kurzum: Heinrichs IV. Aufenthalt in Böckelheim war eine harmlose Schutzmaßnahme gegen den, aber zugleich auch für den immer noch intrigierenden Vater! „Die Dummheit des Pöbels jedoch“, so meinte Ekkehard, „streute überall, der Vater sei vom Sohn mit einer List gefangengenommen und in Haft gesetzt worden“¹²⁴.

118 Ebd., S. 196, Z. 5-7: *nemo tamen in hoc me sibi velit vel credat fore fēderatum, ut dominum et patrem meum per se gloriatur occisum vel unquam estiment occidendum. Ego quidem christianis mihi legibus subarratum regnum ut heres et successor augusti tenere, si tamen rerum omnium dominatori complacuerit, cupio, parricida vocari vel esse nolo.*

119 Ebd., Z. 18.

120 Ebd., S. 198, Z. 21-26.

121 Ebd., Z. 28 f.

122 Ebd., S. 200, Z. 2: *uterque pacificus ad invicem.*

123 Ebd., Z. 5 f: *visum est eisdem, ut pater separatim cum suis in castello quodam tutissimo principum conventum expectaret.*

124 Ebd., Z. 11-13: *sed vulgaris inde stulticia patrem a filio dolo captum et custodię mancipatum circumquaque diffamavit.*

Im Mainz tagt derweil nicht weniger als ein *totius regni Teutonici conventus*, wie er seit vielen Jahren nicht mehr gesehen worden sei. 52 oder sogar noch mehr *optimates* seien vor Ort gewesen. Allein der Herzog Magnus von Sachsen habe gefehlt, weil ihn sein hohes Alter gehindert habe¹²⁵. Heinrich IV. habe nun selbst versucht, nach Mainz zu gelangen; die Fürsten seien ihm aber bis Ingelheim entgegengezogen, um einen Tumult zu vermeiden. Dort schließlich habe sich Heinrich durch den „allgemeinen Rat“ (*generale consilium*) der Fürsten zur Beichte und zum Versprechen einer Buße bewegen lassen. Und als der anwesende päpstliche Legat ihm mitgeteilt habe, das Maß der Buße könne nicht ohne eine allgemeine Synode und den Papst festgesetzt werden, da habe der Kaiser schließlich den Ratschlägen „beider Parteien“ (*partis utriusque consilii*) zugestimmt und die Herrschaftsinsignien dem Sohn übergeben. Mehr noch, er habe Heinrich V. Glück gewünscht und ihn unter vielen Tränen den Fürsten des Reichs anempfohlen. *Hoc ordine* – also ganz im Sinne der Ordnung – war Heinrich damit nach Ekkehardts Darstellung zum Herrscher des Reiches geworden¹²⁶.

Im Kern nutzte Ekkehard demnach für seine Erzählung die Spannung von Ordnung und Chaos, von Einheit und Spaltung, von Frieden und Streit, von *ecclesia* (als gottgewollter Gemeinschaft der Christen) und *regnum* (als irdischer Herrschaft eines einzelnen). Auch die starke Stellung, die in seinem Bericht gerade dem kollektiven Entscheiden und Handeln der Fürsten zukommt, erklärt sich wohl nicht zuletzt aus dieser auktorialen Strategie. Anfang des Jahres 1106 verfasst, reagiert der Bericht dagegen noch kaum auf jene Argumente gegen Heinrich V., die die Partei des Vaters schon bald danach weit im Reich streuen würde. Vielleicht waren sie Ekkehard schlicht noch nicht bekannt, als er zur Feder griff, um die Chronik Frutolfs von Michelsberg mit einem Bericht über das dramatische Geschehen seiner eigenen Gegenwart zu ergänzen.

Fazit

Das Fazit kann kurz ausfallen. Im Konflikt der Jahre 1105/6 warfen sich beide Parteien gegenseitig vor, Gottes Ordnung zu missachten und die irdische Ordnung zu zerstören. Dem rückblickenden Historiker aber zeigt eben die Art und Weise, in der sie in ihrem Konflikt Argumente austauschten, dass ein Gutteil der Ordnung weiterhin funktionierte: Die Parteien nahmen sich nicht nur gegenseitig zur Kenntnis, sie kannten auch Texte und Argumente der jeweiligen Gegenseite. Die Kommunikation bestand auch über die Grenze der politischen Lager hinweg. Sie war möglich, weil alle Beteiligten letztlich ein breites Spektrum fundamentaler Überzeugungen teilten: Im Prinzip hegten sie alle dieselben Vorstellungen von dem, was gute Herrschaft war, was ein König zu tun und zu lassen hatte, was einen Tyrannen kennzeichnete, welche hohe Bedeutung dem Rat der Fürsten

125 Ebd., a. 1106, S. 202, Z. 16-21.

126 Ebd., S. 204, Z. 6.

zufiel, ja wohl sogar, wie die gottgewollte Ordnung im Kern auszusehen hatte. Sie teilten auch dieselben Auffassungen über die Bedeutung bestimmter demonstrativer Gesten – etwa von Eiden, Fußfällen, Tränen. Gerade dies zeigt der Parallele, auf die Gegenseite Bezug nehmende Austausch von Argumenten in den Jahren 1105/6 deutlich: Strittig waren nicht so sehr die fundamentalen Kategorien und Kriterien, auch nicht die Werte und Ideale, mit denen die Angehörigen der Eliten mental ihre Welt ordneten, schon gar nicht die Kommunikationsformen, die beide Seiten in gleicher Weise zu nutzen wussten. Strittig war allein, welcher der beiden Salier die Kriterien erfüllte und den geteilten Werten und Idealen entsprach.

In diesem Sinne also bestand die Ordnung, welche die Angehörigen beider Lager als so existentiell bedroht sahen, in guten Teilen doch fort. Ein Neuanfang war deshalb nach 1106 ziemlich leicht und schnell möglich. Die vielleicht größte Veränderung, die der Historiker mit dem Abstand von Jahrhunderten seit dem späteren 11. Jahrhundert beobachtet, scheint dagegen den beiden Parteien 1105/6 schon geradezu selbstverständlich gewesen zu sein: Der Rat der Fürsten war, eben weil diese politische Führungsgruppe gespalten war, ein Schlüsselargument beider Parteien. Anders als die Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts haben die Zeitgenossen der Jahre um 1100 in der Stärke der Fürsten kein prinzipielles Problem gesehen. Im Gegenteil: In ihren Augen war diese Stärke ein hohes Gut – solange der Rat der Fürsten nur auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die Einigkeit innerhalb der *ecclesia*, der Gemeinschaft der Christen, ausgerichtet blieb. Die neue, kollektive politische Kraft, die daraus hervorstach, sollte schon bald, nämlich spätestens mit dem Wormser Konkordat auch gravierende Folgen für die Verfassung des Reiches zeitigen.

Heinrich V. und sein Vater in den Jahren 1098-1103

DANIEL BRAUCH

Der durchaus stark diskutierte Abfall Heinrichs V. von seinem Vater ist bislang immer im Kontext der Ereignisse der Jahre 1104-1106 betrachtet worden¹. Stefan Weinfurter, dem die jüngere Forschung gefolgt ist, hat darauf aufmerksam gemacht, dass Heinrich V. sich von den ersten Tagen seiner Erhebung gegen seinen Vater an (1104) auf die Unterstützung einer von den Idealen der Kirchenreform inspirierten Gruppe sächsischer Adliger stützen konnte². Mit diesen Adligen sowie Heinrich IV. feindlichen Reformbischöfen konnte Heinrich V. in den ersten Jahren seiner Regierungszeit eine Einheit von Kirchenreform und Königtum verwirklichen, wie sein Vater es nicht geschafft hatte³.

Diese Zuwendung des jüngeren Heinrichs zu den Fürsten war jedoch nicht nur die Stütze seiner frühen Herrschaft, sondern, so der Tenor der Forschung, auch der Auslöser für den Abfall von seinem Vater. Gestützt vor allem auf zwei Quellen⁴ wird durch die Forschung der Einfluss einiger junger bayerischen Grafen auf den jungen König hervorgehoben, welche ihn „zum Abfall vom Vater verleitet“⁵ haben. Mit diesen war die oben erwähnte Gruppe sächsischer Adliger Ende 1104 oder Anfang 1105 in Kontakt mit ihm getreten; sie boten Heinrich V. ein Bündnis an und luden ihn nach Sachsen ein, um ein gezieltes Vorgehen gegen den Vater einzuleiten⁶.

Die Forschung hat nun die Gründe dieser Adligen diskutiert, Heinrich zum Abfall von seinem Vater zu verleiten; man ging also der Frage nach, warum die Fürsten mit der Regierung des Kaisers unzufrieden waren⁷. Die Gründe Heinrichs

1 Als ein Beispiel sei genannt Thomas MEIER, Die Rebellion Heinrichs V. (1104/06) im Diskurs über Religion und Lüge, in: Lügen und Betrügen. Das Falsche in der Geschichte von der Antike bis zur Moderne, hg. von Oliver HOCHADEL u. Ursula KOCHER (2000) S. 33-50. Einen Überblick über die jüngere Literatur bietet Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 115-170, hier S. 116 Anm. 3. Die ältere Literatur bei Bernd SCHNEIDMÜLLER, Regni aut ecclesie turbator. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hg. von Franz STAAB (1994) S. 195-222, hier S. 205 Anm. 44.

2 Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Stefan WEINFURTER / Helmut KLUGER / Hubertus SEIBERT / Werner BOMM (2005) S. 289-333; zuerst in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauferischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte vom 11. bis zum 13. September 1991 in Trier (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-45.

3 Stefan WEINFURTER, Das Jahrhundert der Salier (1024-1125) (2004) S. 89-112.

4 Vita Heinrichi IV. Imperatoris, hg. von Wilhelm EBERHARD (MGH SS rer. Germ. 58, 1899); Ekkehardi Chronicon Universale, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 33-265.

5 Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2006) S. 232 f.

6 Ebd., S. 234.

7 Lutz FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des In-

hingegen, sich verleiten zu lassen, sind in diesem Zusammenhang weit weniger stark diskutiert worden⁸. Genannt wurden hierfür zumeist zwei Aspekte, ein politischer und ein religiöser⁹.

So wurde als Ziel des jüngeren Heinrich gesehen, „die drohende neue Entfremdung der Fürsten abzufangen und die ausweglos gewordene kirchenpolitische Situation unter Wahrung der entscheidenden Königsrechte zu überwinden“¹⁰. Heinrich strebte dieser Interpretation nach also den Machterhalt des Königtums an, den er seinem Vater nicht mehr zutraute. Überdies, so hat man ergänzt, sei es Heinrich V. nicht allein um Machtstreben gegangen; vielmehr hätten seine religiöse Überzeugung und die des Reformadels im Vordergrund gestanden¹¹. Diese religiöse Überzeugung wurde auch dahingehend interpretiert, dass die Gruppe um den jüngeren Heinrich der Kirchenreform gegenüber sehr aufgeschlossen gestanden habe, allerdings wurden auch Gegenstimmen diese Interpretation betreffend laut. Ob die persönliche Religiosität der Beteiligten sich mit politischen Motiven (der Kirchenreform oder dem Investiturstreit) vermischte oder nicht kann hier nicht entschieden werden. Entscheidend an dieser Stelle ist persönliche Religiosität¹². Zudem hat man angenommen, dass es dem jüngeren

vestiturstreits (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 47, 1977) S. 158; WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 2) S. 16 f.; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997) S. 166-172; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich 1056-1159. Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 48-57; Ernst SCHUBERT, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 3/267, 2005) S. 165-177.

- 8 Recht ausführlich in der älteren Forschung behandelt dies Hans Friedrich HAEFELE, *Fortuna Heinrici IV. Imperatoris. Untersuchungen zur Lebensbeschreibung des dritten Saliers* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 15, 1954) S. 101-132.
- 9 Bezogen auf die Forschung der letzten 40 Jahre. Die Argumente der älteren Forschung finden sich zusammengefasst bei Peter RASSOW, *Der Kampf Kaiser Heinrichs IV. mit Heinrich V.*, ZKG 47 (1928) S. 451-465. Rassow vermutet seinerseits, Heinrich V. hätte seinen Vater der Kurie geopfert, um das Ende des Investiturstreites herbeizuführen, ohne Zugeständnisse, die die Macht des Königtums beschnitten hätten, machen zu müssen. „Die Methode des Sohnes ist neu: ich opfere der Kurie den Vater und erwarte von ihr ein Äquivalent auf dem Gebiet des Investiturstreites.“ Ebd., S. 454.
- 10 Theodor SCHIEFFER, *Die deutsche Kaiserzeit* (Deutsche Geschichte 1, 1973) S. 60. So auch noch Stefan WEINFURTER, *Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit* (1992) S. 144 f. und ihm folgend SCHLICK, *König, Fürsten und Reich* (wie Anm. 7) S. 55. Mit der gleichen Begründung zuletzt ALTHOFF, *Heinrich IV.* (wie Anm. 5) der mutmaßt, Heinrich habe sich „nicht zuletzt deshalb verleiten lassen, weil er dem sinkenden Schiff der Herrschaft seines Vaters keine Chance mehr gab und nicht mit untergehen wollte.“ Ebd., S. 233 f. Direkt im Anschluss räumt er allerdings ein, dass „dieser Schluss von bestimmten Anhaltspunkten auf die Motive der Handelnden aber [...] ein sehr hypothetischer, wenn nicht spekulativer“ sei.
- 11 WEINFURTER, *Reformidee* (wie Anm. 2) S. 11 und S. 17. SCHLICK, *König, Fürsten und Reich* (wie Anm. 7) S. 55 f. mit Anm. 229 schränkt diese Vermutung ein, indem sie betont, dass sich kaum entscheiden lasse, inwieweit religiöse Motive Heinrichs V. Handeln bestimmt habe, aber die Meinung von Adolf WAAS, *Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers* (1967) S. 144, der solche Motive gänzlich ausschließen will, als nicht haltbar einstuft.
- 12 Zu den Gegenstimmen bezogen auf Weinfurters These, die Rebellion des Reformadels und Heinrichs V. als Tat der Kirchenreform anzusehen siehe Hermann JAKOBS, *Kirchenreform und Hochmittelalter 1046-1215* (1999) S. 171 und Ludger KÖRNTGEN, *Königsherrschaft und Gottes*

Heinrich, sofern es ihm denn um Macht ging, eher um den Machterhalt der Dynastie als um persönliche Macht ging¹³. Schließlich hat man die Kombination aus beiden Beweggründen, religiösem wie politischem, zusammen als wichtigen Grund betrachtet, um letztlich wieder bei den Motiven der Fürsten anzukommen: Nicht zu unterschätzen sei „die subjektiv empfundene Mißachtung fürstlicher Rechte und Teilhabe an der Königsherrschaft sowie [...] die seit einer Generation andauernde Zwietracht in Reich und Kirche“¹⁴.

Letztlich reduzieren sich die Motive Heinrichs V. also auf die Sorge um die eigene Dynastie, um das Königtum sowie um das eigene Seelenheil, wobei jedes Motiv für sich allein oder in Kombination mit einem anderen genannt wird. Die Gründe Heinrichs wirken mithin eigenartig altruistisch; ein Anhaltspunkt etwa dafür, dass Heinrich mit der Regierungsweise seines Vaters bezogen auf sich selbst unzufrieden gewesen sein könnte (und eben nicht ausschließlich bezogen auf Fürsten und Kirche), ist bislang nicht erkannt worden. Doch war das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, so wird zu zeigen sein, bereits vor den Kontakten Heinrichs zum Reformadel alles andere als frei von Differenzen. Ab dem Zeitpunkt, an dem Heinrich seinen Bruder Konrad als Mitkönig abgelöst hat, bestand vielmehr eine ganze Reihe möglicher Spannungspunkte.

Auf ein keinesfalls einfaches Verhältnis deutet bereits der Treueid hin, den Heinrich seinem Vater gleich doppelt leisten musste. Dies geschah zum ersten Mal im Mai 1098 auf einer Fürstenversammlung in Mainz, während der Heinrich IV. seinen älteren Sohn Konrad wegen dessen Abfall als Erben ab- und seinen jüngeren Sohn, Heinrich, als Erben einsetzte¹⁵. In Gegenwart der Fürsten, die Heinrichs IV. Anliegen zustimmten, musste der jüngere Heinrich unter Eid schwören, zu Lebzeiten des Vaters weder die Herrschaft noch sonst etwas, was des Vaters sei oder noch sein werde, an sich zu reißen¹⁶. Die Eidesleistung erfolg-

Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit (2001) S. 455. Die persönliche Religiosität, auf die hier, ebenfalls WEINFURTER, Herrschaft und Reich (wie Anm. 10) S. 144 folgend eingegangen wird, außer Acht lassend und sich deshalb für den „Machterhalt für sein Haus“ als Hauptmotiv aussprechend, da er ebenfalls bezweifelt, Heinrich V. wäre besonders aufgeschlossen gegenüber der Kirchenreform gewesen SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 7) S. 166 f.

13 So bereits WEINFURTER, Herrschaft und Reich (wie Anm. 10) S. 10: „Im Interesse der Dynastie sah sich der Sohn also zur Entmachtung des Vaters verpflichtet.“

14 Theo KÖLZER, Vater und Sohn im Konflikt. Die Absetzung Heinrichs IV., in: Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULZ (1998) S. 60-70, hier S. 64.

15 Vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 5: 1097 bis 1106 (1904) S. 26 f. Zu der Bedeutung der „Absetzung als Enterbung“ siehe SCHUBERT, Königsabsetzung (wie Anm. 7) S. 161-164.

16 Über diesen Eid sind wir am besten durch Briefe Kaiser Heinrichs IV. informiert. Im Folgenden folgt die Angabe der Briefe der Nummerierung von Carl ERDMANN, *Epistolae Heinrici IV* (MGH Dt. MA 1, 1937). Dieser Nummerierung folgt auch Franz-Josef SCHMALE, *Die Briefe Kaiser Heinrichs IV.*, in: *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.*, hg. von Rudolf BUCHNER (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe 12, 42000). Der Eid findet sich in den Briefen an Abt Hugo und die Mönche von Cluny (1106) Nr. 37 und an König Philipp I. von Frankreich (1106) Nr. 39. Er ist allerdings auch noch an anderen Orten überliefert. Vgl. dazu MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher 5* (wie Anm. 15) S. 27 f. Anm. 9. – Die Überlieferung des Eides ist also zeitverzögert, die

te *ut miles domno*, wie ein Vasall seinem Herrn¹⁷. Eben diesen Eid wiederholte Heinrich bei seiner Krönung am 06.01.1099¹⁸.

Die Motivation des Kaisers für diese doppelte Absicherung dürfte außer Frage stehen, zumal er kurz zuvor von seinem ältesten Sohn genau das erfahren hatte, wovor er sich nun zu schützen hoffte: Den offenen Aufruhr¹⁹. Das spürbare, offene Misstrauen mag den Grundstein gelegt haben für eine angespannte Vater-Sohn-Beziehung, zumal dadurch „zu Lebzeiten des Vaters für Heinrich V. die Selbständigkeit seines Königtums auf der Grundlage der Erhebung von 1098/1099 gar nicht legitimiert war“²⁰.

Allerdings hat vor 1105, so Gerd Althoff, „die Mitregentschaft des heranwachsenden Sohnes mit dem Vater scheinbar reibungslos funktioniert. Wir hören von einer Reihe gemeinsamer Aufenthalte und abgestimmter Aktivitäten, ohne jedoch über das Verhältnis von Vater und Sohn detaillierter unterrichtet zu werden“²¹. In dieser Sicht der Dinge kam der Bruch zwischen den beiden Saliern natürlich abrupt²². Doch sind die angeführten gemeinsamen Tätigkeiten wenig zahlreich. Die Berichte darüber bieten, ohne dass sie als neutral oder objektiv einzustufen wären²³, Aufschluss über das Verhältnis von König und Kaiser und liefern zudem mögliche Beweggründe Heinrichs V. für den Aufstand gegen seinen Vater. Von

Briefe sind wohl 1106 verfasst worden und um die Jahreswende 1104/1105 suchte Heinrich V. sich von diesem Eid durch den Papst dispensieren zu lassen, was die erste Überlieferung darstellt.

- 17 Diese Aussage findet sich einzig in Brief Nr. 39 an Philipp von Frankreich. Zur Forschungsdiskussion über das Verhältnis von Vasall und Herr vgl. Das Lehnswesen im Hochmittelalter: Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (2010).
- 18 Dieser Eid ist etwas breiter belegt als der erste (vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (wie Anm. 15) S. 57 Anm. 2), findet sich aber vor allem auch in Brief Nr. 37 an Abt Hugo. Zur Bedeutung des Eides bezogen auf den Abfall Heinrichs V. von seinem Vater siehe Stefan WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: Heinrich IV., hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 69, 2009) S. 331-354, hier S. 337 ff.
- 19 Zu Konrad siehe Elke GOEZ, Der Thronerbe als Rivale. König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn, HJB 116 (1996) S. 1-49.
- 20 WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 2) S. 307. Vgl. zur Bedeutung des Eides Siegfried HAIDER, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 11, 1968) S. 45 ff.; Franz BECKER, Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit 5/3, 1913) S. 27 ff.; Georg SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1065-1138), MIÖG 81 (1973) S. 1-62, hier S. 25 f. sowie Ulrich REULING, Die Kur in Deutschland und in Frankreich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979) S. 135 f.
- 21 Gerd ALTHOFF, Heinrich V. (1106-1125), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519), hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 181-200, hier S. 182.
- 22 Ebd.
- 23 Darauf weist nachdrücklich KÖLZER, Absetzung (wie Anm. 14) S. 62 hin („Man wird gut daran tun, die Ursachen nicht vordergründig im Charakter oder Lebenswandel des Kaisers zu suchen, wie einige Quellen suggerieren. Denn die zeitgenössischen Quellen sind partiisch und geben kaum ein vorurteilsfreies Bild der Protagonisten“).

Bedeutung sind letztlich allein zwei Quellen, eben jene, die auch den Einfluss der jungen bayerischen Grafen hervorheben²⁴.

Als ein erstes Motiv wird dort eine übermäßige Strenge des Kaisers genannt. In den Worten der Vita Heinrichs IV.: Heinrich V. unterscheide nichts von einem Knecht, da er alles was einen Knecht ausmache erdulde²⁵. Diese Aussage ist sehr pauschal gehalten (und sicherlich eine der am wenigsten objektiven); spezifische Vorfälle oder handlungsleitende Grundkonstellationen wird man ihr nicht entnehmen können, ohne sich auf das Feld unbeweisbarer Spekulation zu begeben²⁶.

Als zweites Motiv für die Auflehnung Heinrichs V. wird das hohe Alter des Kaisers angeführt, aufgrund dessen dieser nicht mehr habe regieren können²⁷. Der Sohn hätte hier gleichsam aus vorauseilender Rücksicht auf den Vater gehandelt, um den Ermatteten abzulösen²⁸. Zu dem Zeitpunkt, als sich der junge König von seinem Vater abwandte, war Heinrich IV. 54 Jahre alt. Damit war er zwar bereits älter geworden als sein Vater oder auch sein Großvater; die letzten Herrscher, die 60 Jahre und älter wurden, waren Heinrich I. und Otto I., deren Alter man wohl kaum erinnerte. Doch lassen sich von den Zeitgenossen Heinrichs IV. auf kirchlicher Seite wenigstens Papst Gregor VII., die Erzbischöfe Anno II. von Köln und Gebhard von Salzburg sowie Petrus Damiani anführen, auf weltlicher Seite die Herzöge Welf IV. von Bayern²⁹, Berthold I. von Kärnten und Berthold II. von Schwaben zu nennen, die alle das sechzigste Lebensjahr überschritten haben. Ein Alter von 54 Jahren konnte also nicht als enorm hoch gelten, weswegen die Bezeichnung des Kaisers als *senex* und die Zweifel an seiner Regierungsfähigkeit wohl ex post mit dem Wissen um das baldige Ableben formuliert wurden. Hinzu

24 Also die Vita Heinrici IV. (wie Anm. 4) sowie Ekkehard, Chronicon (wie Anm. 4). Andere Quellen sind nicht so zeitnah am Geschehen wie diese beiden, weswegen diesen hier der Vorzug eingeräumt werden soll. Andere Quellen, die vor allem ex post formulieren und in dem Vorgehen gegen den Vater den Grund für Heinrichs V. Kinderlosigkeit oder dessen späteres Scheitern sehen, sind zusammengestellt bei SCHNEIDMÜLLER, Regni aut ecclesie turbator (wie Anm. 1) S. 205 f. Zu Ekkehard, Chronicon und den darin enthaltenen Aussagen siehe Gustav BUCHHOLZ, Ekkehard von Aura: Untersuchungen zur deutschen Reichsgeschichte unter Heinrich IV und Heinrich V. (1888) vor allem S. 180. Zur Vita Heinrici IV. und ihren Aussagen siehe HAEFELE, Fortuna Heinrici IV (wie Anm. 8) S. 101-131.

25 Vita Heinrici IV. (wie Anm. 4) c. 9, S. 29: *nichil eum [Heinrich V.] á servo differre, cum omnia quae servi sunt toleraret.*

Bezogen auf die Strenge des Vaters äußert sich Ekkehard: Chronicon a 1099 (wie Anm. 4) S. 211. An dieser Stelle unterstellt er Konrad persönliche Gründe für den Abfall von seinem Vater.

26 HAEFELE, Fortuna Heinrici IV. (wie Anm. 8) S. 104-107 verwendet einige Mühe darauf, Heinrich IV. als schlechten Familienmenschen herauszuarbeiten und gibt der Vita in diesem, wie übrigens auch in den vier noch folgenden Punkten, recht.

27 Vita Heinrici IV. (wie Anm. 4) c. 9, S. 29: *patrem eius senem esse et moderandis regni habenis invalidum.*

28 Ekkehard, Chronicon a 1105 (wie Anm. 4) S. 226: *Heinricus rex [...] cepit ex laboribus multis licet bene providi patris sui, simul etiam ex frequentibus corporis eius molestiis fortunae volubilitatem rerumque varietatem prospicere.*

29 Dessen Vater, Markgraf Albert Azzo, verdoppelte als 100-jähriger die Lebensjahre Heinrichs IV. sogar beinahe. Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819-1252) (2000) S. 145.

kommt, dass das Itinerar des Kaisers keinerlei Rückschlüsse auf eine Ermattung zulässt³⁰.

Als drittes Motiv nennen die Quellen die Möglichkeit, dass der Kaiser von jemand anderem als Heinrich V. beerbt werden könnte, wenn dieser auf den Tod des Vaters warte. Anders formuliert: Wenn der junge Salier die Möglichkeit nicht nutze, stünde ihm möglicherweise Konkurrenz ins Haus³¹. Doch waren die Gegenkönige notorisch erfolglos gewesen, und in Ermangelung eines profilierten Kandidaten scheint dieser Grund wenig überzeugend, zumal Heinrich ja auch bereits zum König gewählt und gekrönt war³².

Das vierte Motiv ist die zur Zeit der Rebellion in Kraft gesetzte vierte Exkommunikation des Kaisers³³. Die ersten drei Exkommunikationen wurden politisch gelöst: Am bekanntesten ist die Lösung der ersten Bannung von 1076 durch die Vorgänge in Canossa³⁴. Auch seine zweite und dritte Exkommunikation

30 Als Beispiel herausgenommen seien hier die Monate September und Oktober des Jahres 1105, in welchen der Kaiser im September in Würzburg weilte, dann über Regensburg sich nach Netolitz begab, um von dort aus über Böhmen, das Erzgebirge und Sachsen nach Mainz zu kommen, welches er Ende Oktober erreichte. Dies ist eine für zwei Monate durchaus beachtliche Wegstrecke von über 1100 Kilometern. Vgl. Eugen KILIAN, *Itinerar Kaiser Heinrichs IV.* (1886) S. 130 f. und S. 151 f.

31 Am deutlichsten ist dies in der *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 4) S. 29 f. formuliert: *si investituram regni usque ad obitum eius differret, haut dubium, quin alter illud sibi praeriperet; illum multos fautores habiturum propter invidiam et odium patris sui.* Ekkehard, *Chronicon a 1105* (wie Anm. 4) S. 226 lässt den jungen König selbst gleichsam zur Eile drängen, allerdings ebenfalls mit dem Motiv der Furcht vor einer möglichen Konkurrenz: *recavensque ne forte inopinatus patris obitus se nondum amicis vel militibus plene instructum vel etiam bellicis in rebus specialiter glorificatum reperiens, aliquam sibi regnandi scrupulositatem pareret.*

32 Einschränkend ist zu beachten, dass den Fürsten die Wahl von 1098 allem Anschein nach nicht genügte und für jene Heinrich wohl erst durch die zweite Wahl 1106 legitimiert wurde (siehe SCHUBERT, *Königsabsetzung* (wie Anm. 7) S. 164). Vgl. aber den Gedankengang bei SCHLICK, *König, Fürsten und Reich* (wie Anm. 7) S. 56, die plausibel macht, dass Heinrich V. hier für die Fürsten bei weitem die beste und einfachste Wahl war.

33 Dieser Sachverhalt findet sich in einer breiten Sammlung von Quellen wieder, als Argument für den Abfall des Sohnes ist es besonders stark in der *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 4), vor allem auf S. 30 akzentuiert: *se autem omnium vota in se transferre si non cunctaretur suscepti regni gubernacula possidere maxime cum patrem eius excommunicatum et aecclesia dudum abiecerit et proceres regni reprobaverint; nec a sibi observandum, quod incaute iuraverit, immo tum demum se sanctificasse, si iuramentum excommunicato iuratum irritum faceret.*

34 Aus der immensen Fülle der dazu erschienenen Literatur seien hier nur zum einen auf die aktuellste Monographie zu dem Thema hingewiesen, die ihrerseits zahlreiche weiterführende Literaturangaben enthält: Stefan WEINFURTER, *Canossa: Die Entzauberung der Welt* (2006). Und zum anderen auf den Essayband zur Ausstellung *Canossa 1077. Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik*, hg. von Christoph STIEGEMANN / Matthias WEMHOFF (2006), dessen Artikel mit ihren weiterführenden Literaturangaben ebenfalls mehr als nur einen einfachen Einblick in die Ereignisse bieten. Zur speziellen Diskussion um die Auswirkung dieser Exkommunikation siehe Tilman STRUVE, *Päpstliche Sanktionen gegen Heinrich IV. Die Diskussion um die Berechtigung zur Eideslösung*, in: DERS., *Salierzeit im Wandel: Zur Geschichte Heinrichs IV. und des Investiturstreites* (2006) S. 200-212, zuerst erschienen als Tilman STRUVE, *Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreites*, ZRG Kan. 106 (1989) S. 107-132. Eine neue Herangehensweise, die den politischen Charakter der Bannlösung betont, bietet Johannes FRIED, *Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse*, in: *Die Faszination der Papstgeschichte: Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Wilfried HARTMANN / Klaus HERBERS (2008) S. 133-198.

wusste der Kaiser wenigstens faktisch unwirksam zu machen³⁵, doch war eine politische Lösung allerdings bei der vierten Bannung Heinrichs IV. nicht in Sicht, wodurch dieses Motiv als stark zu gewichten ist³⁶.

Das fünfte und letzte Motiv ist einem Nebensatz Ekkehards zu entnehmen: Erst als Heinrich den Vater verließ, begann er wie ein König und Königssohn zu handeln³⁷. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass er vorher eben nicht als König oder Königssohn handelte. Diese Behauptung führt zurück zu den von Althoff erwähnten gemeinsamen Aufenthalten von Vater und Sohn³⁸. Vergleicht man die gleichzeitigen Erwähnungen in Urkunden mit denen anderer Königsöhne und ihren Vätern, so ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass Heinrich V. tatsächlich nicht wie ein Königssohn handeln konnte. In der Zeit vor den beiden letzten Saliern zeigt sich die Tendenz, dass Königsöhne frühzeitig, sobald als irgend möglich, am Reichsgeschehen beteiligt wurden, sei es in der Rolle von Ausführenden zumeist militärischer Aufträge, oder aber als Intervenienten in den königlichen Diplomen³⁹, worauf bereits Hans Haefele hingewiesen hat⁴⁰. Der

35 Die zweite Exkommunikation von 1080 löste er 1084 dadurch, dass er seinen eigenen Papst (Clemens III.) einsetzte von welchem er sich auch zum Kaiser krönen ließ (vgl. ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 5) S. 167-195); während ihn die dritte Exkommunikation (1094) traf, war Clemens III. noch am Leben, so dass man dahingehend argumentieren könnte, dass nicht klar war, ob er nun von Papst oder Gegenpapst exkommuniziert worden war. Immerhin blieb Clemens III. wohl noch am kaiserlichen Hofe, bis sich die Situation Heinrichs IV. deutlich gebessert hatte (siehe Jürgen ZIESE, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. 1084-1100 (Päpste und Papsttum 20, 1982) S. 230 f.). Die vierte und letzte Exkommunikation im Jahre 1102 hingegen geschieht zwei Jahre nach dem Tode Clemens III. und Heinrich IV. hatte darauf verzichtet, einen neuen Papst einzusetzen (die italienischen Gegner der Gregorianer taten dies zwar, doch blieben diese Gegenpäpste bedeutungslos) (vgl. ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 5) S. 227), so dass diese vierte Exkommunikation wohl schwerer zu gewichten ist, als die vorhergegangene. Während er zum dritten Mal gebannt war, gelang es Heinrich vielmehr seine bereits beinahe verlorengegangene Macht im Reich wieder zu festigen (vgl. ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 5) S. 224 ff.).

36 Als einen Grund für den Erfolg der Rebellion Heinrichs V. gegen seinen Vater sieht dies auch Karl Heinrich KRÜGER, Herrschaftsnachfolge als Vater-Sohn-Konflikt, FmSt 36 (2002) S. 225-240, hier S. 239. Als weitere Gründe für des jüngeren Heinrichs Erfolg führt Krüger an, dass der Kaiser „durch ‚Ränke‘ gegenüber den Fürsten diskreditiert und wohl auch durch sein ‚Alter‘ nach fast fünfzigjährigem Königtum geschwächt war.“ (ebd.) Zu den Kritikpunkten der Fürsten an Heinrich IV. vgl. unten Anmerkung 61. Zu einer möglichen Schwächung des älteren Saliern vgl. oben S. 74. Wobei zu beachten ist, dass Krüger sich auf Heinrichs Todesjahr 1106 selbst bezieht, in welchem eine Schwächung des Kaisers zumindest durch die Krankheit, der er erlag, als gesichert gelten kann; ganz im Gegensatz zu den Jahren davor.

37 Ekkehard, Chronicon a 1105 (wie Anm. 4) S. 226 f.: *per se ipsum iam rei publicae consulere ut rex et regis filius institit.*

38 Vgl. oben S. 72.

39 Zur Bedeutung der Interventionen, die nicht als rein formelhaft, sondern vielmehr als realer Tatbestand angesehen werden muss, siehe Tilman STRUVE, Herrscherurkunden als Medium dynastischer Propaganda. Die Interventionen des Thronerben in den Diplomen Heinrichs III., in: DERS., Salierzeit im Wandel (2006) S. 35-56; zuerst erschienen als Tilman STRUVE, Die Interventionen Heinrichs IV. in den Diplomen seines Vaters – Instrument der Herrschaftssicherung des salischen Hauses, AfD 28 (1982) S. 190-222.

40 HAEFELE, Fortuna Heinrici IV. (wie Anm. 8) S. 121: „Bei den Karolingern wie bei den Ottonen herrschte die offenbare Gewohnheit, den Söhnen bereits in jungen Jahren Anteil an der Regentschaft zu geben. Das war die Regel. Die einzige wesentliche Ausnahme liefert das Beispiel Hein-

Anteil an der Regentschaft war mitunter sogar außergewöhnlich hoch. So zog etwa Otto I. wenige Monate, nachdem er seinen Sohn Otto (II.) hatte krönen lassen, für dreieinhalb Jahre nach Italien und anderthalb Jahre nach seiner Rückkehr noch einmal für weitere sechs Jahre. Während des letzten angesprochenen Italienzuges wurde Otto II. an den väterlichen Hof gerufen, doch bis dahin amtierte er als formal selbständiger König⁴¹.

Was die Salier angeht, so setzte Konrad II. 1028 seinen elfjährigen Sohn Heinrich auf den Thron, den er anfangs noch bei sich behielt, etwa bei den Burgunderfeldzügen. 1034 aber agierte Heinrich im Kampf gegen Ulrich von Böhmen bereits autark. Als ihm 1038 Burgund zufiel war er faktisch Mitregent⁴². Als Intervent in den Urkunden seines Vaters erscheint Heinrich III. insgesamt 86 Mal⁴³. Heinrichs III. gleichnamiger Sohn wurde bereits im Alter von dreieinhalb Jahren König. Obwohl beim Tod seines Vaters noch keine sechs Jahre alt, erscheint er ganze 62 mal als Intervent in dessen Urkunden⁴⁴, dreimal davon vor seiner Königskrönung am 17.7.1054, 59 mal danach. Dies ist nach Tilman Struve als „äußerlich sichtbares Zeichen einer vom Kaiser planvoll betriebenen Politik, seinem Sohne - und damit dem salischen Hause - die Herrschaft im Reich zu sichern“ zu werten⁴⁵.

Heinrich IV. ließ nun aber bereits bei seinem Sohn Konrad erkennen, dass er dies anders handhabte als seine Vorgänger. Konrad erscheint acht Jahre vor seiner Krönung zum König 1087 (im Alter von fünf Jahren) das erste Mal von nur insgesamt elf Nennungen als Intervent; außerdem tritt er noch zweimal als

richs I; dessen retardierendes Verhalten erklärt sich jedoch sehr wohl aus den besonderen Schwierigkeiten, mit welchen er als Neublütiger und Neubegründer, als erster sächsischer König zu kämpfen hatte.“ - Haefele bewertet allein auf Basis der chronikalischen Quellen.

41 Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (MGH Schriften 50, 2001) S. 653.

42 HAEFELE, *Fortuna Heinrichi IV.* (wie Anm. 8) S. 121 f.

43 Vgl. *Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins*, hg. von Harry Bresslau / Hermann Bloch / Robert Holtzmann u.a. (1900-1903, Nachdruck 1980) (MGH DD III) passim.

44 STRUVE, *Herrscherurkunden* (wie Anm. 38) S. 35 f. Struve lässt hier bereits im (Erst-erscheinungs-)Titel erkennen, dass seiner Meinung nach eben das die gängige Praxis war. Siehe dazu auch Ian Stuart ROBINSON, *Henry IV of Germany 1056-1106* (1999), S. 23. Eine gegenteilige Meinung zu diesem Thema vertritt Richard AHLFELD, *Die Erziehung der sächsischen und salischen Herrscher in Hinblick auf ihre spätere Regierungszeit* (Diss 1949) S. 116-141, der postuliert, dass Heinrich IV. „ein nicht für das Herrscheramt erzogener Regent“ (ebd., S. 116) war. Er begründet dies jedoch nicht mit Taten oder dem Fehlen von Taten Heinrichs III., sondern vielmehr mit den immer wieder wechselnden „Erziehern“ Heinrichs IV. (Kuno, Agnes, Anno und später als Ratgeber Adalbert). Da aber der Vater zu Lebzeiten getan hatte, was allem Anschein nach gängige Praxis war, und das obwohl er so kurz nach der Geburt des Sohnes verstarb, sind die Argumente Ahlfelds hier nicht weiter berücksichtigt, der eben in seiner Untersuchung nach dem Tode des Vaters erst beginnt.

45 STRUVE, *Herrscherurkunden* (wie Anm. 38) S. 53. Zu den „vielfältigen Sicherungsmaßnahmen Heinrichs III. für den minderjährigen Thronfolger“ (Theo KÖLZER, *Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze*, HZ 251/2 (1990) S. 291-323, hier S. 302) siehe auch Egon BOSCHOF, *Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III.*, HZ 228 (1979) S. 265-287.

Zeuge auf⁴⁶. Im Vergleich zu den hohen Zahlen, die Heinrich III. und Heinrich IV. als mitkönigliche Intervenienten erreichten, stellt dies bereits einen deutlichen Rückgang dar. Allerdings wurde Konrad zu militärischer wie politischer Eigenständigkeit angeleitet und mit der Stellvertretung des Vaters in Italien betraut; bei dieser Gelegenheit fiel er bekanntermaßen von seinem Vater ab⁴⁷. Wohl als Konsequenz aus diesem Verhalten war das Verhalten des Vaters gegenüber Heinrich V. von äußerster Vorsicht bestimmt. Abgesehen von dem oben erwähnten Eid, den der Sohn dem Vater bei der Wahl schwören musste, tritt er insgesamt lediglich dreimal als Intervenient auf und erscheint ebenso oft als Zeuge⁴⁸.

Ganz offensichtlich ist hinsichtlich der Beteiligung des Mitkönigs unter Heinrich IV. ein Traditionsbruch zu erkennen; der Sohn stand dem Regierungsgeschehen tendenziell eher fern als dass er als Nachfolger aufgebaut worden wäre. Hinzu kam der Eid, der seine subalterne Stellung auch nach außen hin deutlich zu erkennen geben musste. All dies ergänzt die Aussage Ekkehards dahingehend, dass aufgrund des Eides von 1098/1099 die Selbständigkeit von Heinrichs Königtum nicht legitimiert war⁴⁹. Zwar wurde Heinrich V. bis zu seinem Abfall auch ohne den Vater aktiv – 1099 als Schlichter in einem Streit zwischen dem Kloster Prüm und dessen Vögten⁵⁰, 1103 bei der Einnahme der Burg Gleiberg⁵¹ –, doch sind dies im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Königssöhnen bemerkenswert wenige selbständige oder aber gemeinsamen Aktionen mit dem Vater⁵².

46 Vgl. Alfred GAWLIK, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056-1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel (Münchener Historische Studien. Abteilung geschichtliche Hilfswissenschaften 7, 1970) S. 129.

47 Zu den möglichen Begründungen für den Abfall Konrads von seinem Vater siehe Elke GOEZ, Thronerbe (wie Anm. 19) S. 25-28. Goetz weist darauf hin, dass selbst in den wenigen Nennungen Konrads als Intervenient bereits Spannungen sichtbar sein könnten, da Konrad wiederholt nicht an erster Stelle der Intervenientenliste stand, in MGH D H IV. 426 sogar an letzter Stelle noch hinter zwei einfachen Grafen (ebd., S. 22 f.)

48 Vgl. STRUVE, Herrscherurkunden (wie Anm. 38) S. 55 insbesondere mit Anmerkungen 118 und 119. Vgl. außerdem GAWLIK, Intervenienten (wie Anm. 44) S. 90, S. 97, S. 129, S. 166. Als Intervenient erscheint Heinrich V. in MGH DD H IV. 458, 472 und 479, als Zeuge in MGH DD H IV. 469, 471 und 476. Darüber hinaus wurde er in der Seelenheilformel der MGH DD H IV. 424 und 426 bedacht.

49 Vgl. oben bei Anm. 20.

50 Das geht jedenfalls aus MGH D H IV. 476 hervor, das wohl 1102 oder 1103 ausgestellt wurde. Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (wie Anm. 15) S. 60. - AHLFELD, Erziehung (wie Anm. 43) S. 146 weist allerdings darauf hin, dass Bischof Konrad von Utrecht, der den jungen König begleitete, wohl vom Kaiser mitgeschickt wurde, um Heinrich V. anzuleiten. Der Sohn war hier also ohne den Vater aktiv, jedoch nicht ohne dem Vater gegenüber bewährte Gefolgsleute, wie etwa sein Bruder Konrad vor ihm.

51 So die Annales Patherbrunnenses a 1103, S. 108 (Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des zwölften Jahrhunderts, aus Bruchstücken wiederhergestellt von Paul SCHEFFER-BOICHHORST (1870)).

52 AHLFELD, Erziehung (wie Anm. 43) S. 146 f. bemerkt dies, indem er sagt „Auch für die ferneren Jahre vernehmen wir nichts von einer selbständigen Regierung Heinrichs V. im Reich, bis er im Jahre 1105 durch den Abfall von seinem Vater in den Mittelpunkt des Reichsgeschehens trat.“ Allerdings sieht er das mehr durch den „Zufall der Überlieferung“ als durch die „tatsächlichen

Überdeutlich muss die Zurücksetzung des Thronfolgers auf dem Mainzer Hofstag von 1103 geworden sein, auf dem Heinrich IV. den ersten Reichslandfrieden verkündete⁵³. Während der Kaiser, die Erzbischöfe und Bischöfe durch einen Handschlag gelobten, mussten die Fürsten den Frieden beschwören – wie der junge König auch⁵⁴. Dieser Sachverhalt ist bereits in der älteren Forschung als herabwürdigend interpretiert worden: „Das Vorrecht der königlichen Eidesleistung [...] wird ihm also nicht zugestanden, er gilt nicht als wahrer König. Hier ist seine Würde gemindert worden“⁵⁵. Dabei greifen die in Quellen genannten Motive der übertriebenen väterlichen Strenge und der Unselbständigkeit des Mitkönigs ineinander; Heinrich V. wurde von seinem Vater davon abgehalten, als König zu handeln, dadurch in seinem Rang gemindert⁵⁶.

Doch damit nicht genug: Neben der Verkündigung des Reichslandfriedens hatte Heinrich IV. bekanntgegeben, dass er in das seit dem Ende des ersten Kreuzzuges wieder christliche Jerusalem wallfahren wolle, um seine 1102 verkündete vierte Exkommunikation rückgängig zu machen, bzw. um sich vom Bann zu lösen⁵⁷. Während seiner Abwesenheit sollte sein Sohn die Reichsgeschäfte übernehmen⁵⁸. Doch scheint Heinrich IV. diesen Plan, der seinem Sohn schließlich doch ein standesgemäßes eigenes Handlungsfeld eröffnet hätte, nicht ernsthaft betrieben zu haben. Spätestens Ende November 1104 muss deutlich

Verhältnisse“ begründet. Da wir allerdings über Heinrich IV. ungewöhnlich gut informiert sind – vor allem durch die zeitgenössischen Chroniken, aber eben auch durch Urkunden – möchte ich den Überlieferungszufall hier ausschließen, zumal derselbe dann auch für Konrad gelten müsste. Die Urkunden für die Zeit von Mai 1098 (Einsetzung Heinrichs V. als Erben) bis November 1104 (Abwendung des Königssohnes vom Vater) sind zwar nur 29 an der Zahl (MGH DD H IV. 460-488), jedoch sind die Erwähnungen Heinrichs V., selbst gemessen an so geringen Stückzahlen, noch niedrig.

53 Ob er damit auf die Fürsten des Reiches zugeht, die bereits 1093 einen Landfrieden ausriefen (so WEINFURTER, *Herrschaft und Reich* (wie Anm. 10) S. 142), oder aber ganz im Gegenteil dadurch die Friedenswahrung wieder aus der Hand der Fürsten nahm und zu einer königlichen Angelegenheit machte (so Egon BOSCHOF, *Heinrich IV. Herrscher an einer Zeitenwende* (1979) S. 111) ist nicht zweifelsfrei zu entscheiden. Der weitere Ablauf des Reichstages, vor allem die Ankündigung des Kaisers, nach Jerusalem zu wallfahren, deutet aber darauf hin, dass Heinrich IV. bemüht war, den Frieden im Reich wieder herzustellen, so dass es näherliegend scheint, der Kaiser sei auf die Fürsten zugegangen.

54 MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher 5* (wie Anm. 15) S. 175.

55 Franz BECKER, *Der römische König zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters* (vom 10. bis zum 12. Jahrhundert) (1913) S. 31.

56 Dieses Motiv findet sich bereits in der Merowinger- und Karolingerzeit, wenn auch dadurch begründet, dass es für ein „Unterkönigtum“, also ein Mitkönigtum der Söhne unter den noch lebenden Vätern, keine Konzeption gab. Vgl. grundsätzlich Brigitte KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit* (MGH Schriften 44, 1997) S. 570.

57 Ekkehard, *Chronicon a 1102* (wie Anm. 4) S. 224 f. Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher 5* (wie Anm. 15) S. 173 f. mit weiteren Quellenangaben.

58 *Heinricus imperator nativitatem Domini Mogontiae celebrans, filio suo Heinricho regi rerum summam dimissurum seque sepulchrum Domini visitaturum*. Ekkehard, *Chronicon a 1103* (wie Anm. 4) S. 224 f. Vgl. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher 5* (wie Anm. 15) S. 174. Vgl. außerdem zu der geplanten Wallfahrt sowie zur Stellvertreterrolle Heinrichs V. Bernhard SCHMEIDLER, *Kaiser Heinrich der Vierte und seine Helfer im Investiturstreit. Stilkritische und sachkritische Untersuchungen* (1927) S. 323 f.

geworden sein, dass der Kaiser in näherer Zukunft nicht ins Heilige Land aufbrechen würde: Einmal mehr hatte sich der ältere Salier auf Kriegsfahrt gegen die Sachsen begeben. Etwa zwei Wochen nach dem Aufbruch des Heeres verließ Heinrich V. seinen Vater, um sich nunmehr gegen ihn zu wenden.⁵⁹

Diese zeitliche Koinzidenz scheint m. E. bislang nicht genügend beachtet worden zu sein. Für den jungen Heinrich bedeutete der Aufbruch des Vaters nach Sachsen zweierlei: An der Exkommunikation Heinrichs IV. würde sich nichts ändern, und die Möglichkeit, im Rahmen einer eigenständigen Regierung Profil zu gewinnen, war wieder in weite Ferne gerückt. Damit traten die beiden Hauptargumente, die für einen Abfall des Sohnes sprachen wieder in der Vordergrund und das Maß war voll – der Sohn rebellierte nunmehr offen gegen den Vater, der ihn aus verständlichem Mißtrauen heraus zu streng (und damit: herabwürdigend) behandelt hatte und ihm dadurch die Möglichkeit genommen hatte, sich selbst zu profilieren. Der Bruch zwischen Vater und Sohn war damit also keineswegs abrupt; vielmehr hatte er sich über Jahre hinweg angebahnt.

Die folgenden Ereignisse stellen letztlich die Konsequenzen aus der geschilderten Konstellation dar, in der die Bannung Heinrichs IV., seine übergroße Strenge und die Zurücksetzung des Sohnes in eine Situation gemündet hatten, die dem jungen König unhaltbar erscheinen musste, für seine Person wohl ebenso wie für den Reichsfrieden. Als sich Heinrich V. 1104 die Möglichkeit zum Abfall von seinem Vater bot, ergriff er sie. Er bemühte sich minutiös um eine formal korrekte Handlungsweise, ließ sich durch den Papst von dem an den Vater bindenden Eid lösen⁶⁰ und suchte Rückhalt bei den Fürsten⁶¹. Seinen Vater

59 MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (wie Anm. 15) S. 203 datiert den Aufbruch auf „um den 30. November“ und die Abkehr Heinrichs V. von seinem Vater auf den 12. Dezember.

60 Ekkehard, Chronicon a 1105 (wie Anm. 4) S. 227. Siehe MEYER VON KNONAU, Jahrbücher 5 (wie Anm. 15) S. 216 mit weiteren Quellenangaben. Eine häufig hervorgehobene Stelle, an der Heinrich V. argumentiert, er müsse dem himmlischen Vater mehr gehorchen als dem irdischen findet sich in den *Annales Hildesheimensis a 1105*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 54 f.: *filius patris genibus advolutus, rogabat, ut apostolico et omni regno vellet obedire; quod si nollet, caelestem Deum patrem habere et sibi terreno patri penitus ibi inpresentiarum vellet renunciare, promisit*. Dieses Verhalten hebt auch WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. (wie Anm. 18) S. 341 f. hervor.

61 Freilich musste er dies tun, da er ohne die Fürsten keine Chance hatte, den Vater zu überwinden. So ließ er sich denn auch im Januar 1106 zum zweiten Mal, wie Ekkehard betont, nur diesmal von den Fürsten zum König wählen. Ekkehard, Chronicon a 1106 (wie Anm. 4) S. 231 *Hoc ordine Henricus, illius nominis quintus, primum a patre, deinde ab universis Germaniae principibus in regem iam secundo electus*. Dies war darüber hinaus eine Maßnahme, einen Kritikpunkt der Gegner Heinrichs IV. an diesem, dass er die Fürsten von der Teilnahme der Herrschaft ausschloß und sich stattdessen mit Personen niederer Herkunft berate (vgl. ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 5) S. 259 und WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. (wie Anm. 18) S. 351), nicht auf sich selber zu übertragen. Bemerkenswert gut fügt sich dieser Kritikpunkt in den Umgang Heinrichs IV. mit seinen Söhnen ein. Er beteiligte weder die Großen des Reiches noch seine Söhne in dem Maße an der Herrschaft, wie diese es erwarten konnten. Vgl. dazu auch mit dem Hinweis, dass Heinrich V. vom Tage der Huldigung der Fürsten seine Urkunden datierte, nicht vom Tage der Abdankung seines Vaters an Volkhard HUTH, Reichsinsignien und Herrschaftsentzug. Eine vergleichende Skizze zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/6 und 1235, FmSt 26 (1992) S. 287–330, hier S. 295f.

forderte er auf, sich vom Bann zu lösen⁶². Der von der modernen Forschung stark gewichtete Motivationsstrang des „handlungsbestimmenden religiösen Bewusstseins der Beteiligten“⁶³ fügt sich hier nahtlos ein. Damit standen sich der junge König und die Fürsten in ihren Kritikpunkten am Kaiser so nahe, dass es nicht weiter verwundert, dass eine Gruppe junger Reformadliger es verstand, Heinrich V. für ihre Sache zu gewinnen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass die Mitregentschaft des jungen Heinrich keineswegs reibungslos funktioniert hat. Vielmehr finden sich mögliche Begründungen für seinen Abfall vom Vater kontinuierlich seit der Einsetzung zum Erben 1098. Ein bedeutender Auslöser für den Aufstand Heinrichs V. war wohl der Sachverhalt, dass Heinrich IV. nicht ins Heilige Land aufbrach, um sich vom Bann zu lösen; hierdurch wurde seinem Sohn die Chance verwehrt, in Abwesenheit des Vaters selbständig zu regieren, also endlich als Königssohn und designierter Nachfolger handeln zu können. Dies war Heinrich V. vorher unter fast ehrwürdigen Umständen verwehrt worden, weswegen die Ereignisse der Jahre 1104-1106 weniger abrupt denn als Konsequenz aus dem über die Jahre immer gespannter werdenden Verhältnis zwischen Vater und Sohn, zwischen König und Nachfolger, erscheinen.

62 So berichtet die *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 4) c. 9, S. 30: *Ille prorsus abnuit et se non ulterius secum partem habiturum, quia excommunicatus esset, asseruit.* Und die *Annales Hildesheimensis* a 1105 (wie Anm. 60) S. 52: *nulla ratione ei communicare posse, nisi prius purgaretur excommunicationis noxa, qua diu tenebatur sedis apostolicae censura.* Heinrich IV. versucht nach der *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 4) c. 10, S. 34 auch eben dieses von einem päpstlichen Legaten (vergeblich) zu erlangen.

63 ALTHOFF, *Heinrich IV.* (wie Anm. 5) S. 234. Dort auch weitere Literaturangaben.

Ort, Region, Reich. Mobilität als Herrschaftsfaktor

CASPAR EHLERS

Einleitung

Heinrich V. war der zweite Mitkönig seines Vaters, Heinrichs IV., nachdem sein älterer Bruder Konrad zum Verräter aus Sicht des Kaisers geworden war, als er sich 1093 in Oberitalien der Reformpartei anzuschließen schien. Acht Jahre, von 1098/99 bis August 1106, währte Heinrichs V. unselbständiges Königtum, währenddessen er zu einem mächtigen Gegner des eigenen Vaters und zur großen Hoffnung der Reformen wurde.

Die letzten Lebensjahre seines Vaters waren bekanntlich geprägt von einem harten Kampf zwischen den beiden Saliern, Heinrich IV. starb am 7. August 1106 räumlich und persönlich isoliert in Lüttich. Sein Sohn trat die Alleinherrschaft als König an, die fünf Jahre dauerte und der sich weitere 14 Jahre der Herrschaft als Kaiser (seit 13. April 1111) anschlossen.

Das Reich der späteren Salierzeit war nicht erst seit der Jahrhundertwende gespalten durch die Konflikte der vergangenen Jahrzehnte innerhalb der salischen Familie und mit der Führungsschicht, die jeweilig Partei nehmen musste. Zu Beginn von Heinrichs V. selbständiger Königsherrschaft unterstützte die starke Reformpartei noch seine Politik, bis sich – jedenfalls in der Wahrnehmung der einstigen Verbündeten in der Opposition gegen das starke salische Königtum Heinrichs IV. – herausstellte, dass Heinrich V. nicht wesentlich anders handelte als sein Vater, und in den Auseinandersetzungen, die sich zumeist um Reichsgut und Kirchenbesitz drehten und durch die jüngst aufgekommenen Bestrebungen zur Territorialisierung des Adelsbesitzes in ihrer Heftigkeit noch gesteigert wurden, den Großen des Reiches wenig entgegenkam und den Reichsbesitz zu wahren versuchte. Im Grunde kreisten die Konflikte um Herrschaft und Ansprüche, die sich stets auf Recht und Raum bezogen.

All dies ist bekannt sowie öfters beschrieben und gedeutet worden. In der vorgelegten Studie sollen nun die Reisegewohnheiten Heinrichs V. in den skizzierten Phasen seiner Herrschaft sowie, was erstmals umfassend aber keinesfalls abschließend möglich ist, seine Urkunden herangezogen werden¹, um die räumlichen Aspekte seiner Regierungspraxis auszuwerten.

¹ Zu den Diplomen Heinrichs V. und dem aktuellen Stand vgl. den Beitrag von Elke GOEZ in diesem Band. Zu benutzen ist immer noch Friedrich HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 14, 1956).

Herrschaftsstationen: Orte – Regionen – Reich

„Von Ort zu Ort“. Mit diesem Motto überschrieb Rudolf Schieffer auf dem Aachener Historikertag des Jahres 2000 (publiziert 2002) seinen programmatischen Vortrag zu Inhalten, Aufgaben und Perspektiven des vom damals noch existierenden Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte getragenen „Repertorium der deutschen Königspfalzen“. Dieses Vorhaben stellt die Aufenthaltsorte der ostfränkisch-deutschen Könige bis zum Interregnum, die auf der Karte eingetragen sind, in den Mittelpunkt seiner übrigens nicht mit dem Göttinger MPI erledigten Arbeit. Anders als in den „Regesta Imperii“ werden die Orte und nicht der chronologische Reiseweg untersucht. Könige kommen, sie gehen – und kehren nicht selten niemals wieder zurück...

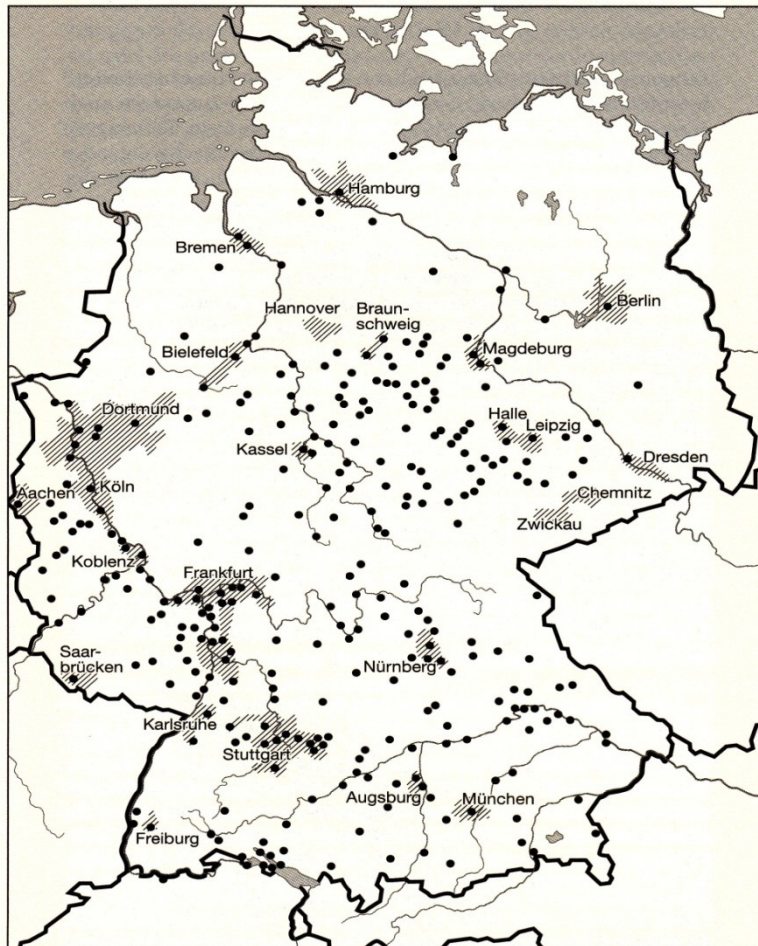


Abbildung 1: Karte der im Repertorium der deutschen Königspfalzen bearbeiteten Orte. Flächen heutiger Siedlungskonzentration sind schraffiert.

Der Raum ist bei diesem altherwürdigen, vor gut 50 Jahren konzipierten Vorhaben ein wichtiges und in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit oftmals übersehenes Kriterium des methodischen Ansatzes (lange vor dem Anglizismus „spatial turn“), denn die Bände sind regional definiert. Allerdings nach den heutigen Bundesländern, aber diese sind ja nicht völlig unhistorisch gewachsen und bei der Anlage des Werkes wird subkutan die mittelalterliche Ordnung berücksichtigt, was mit entsprechenden Karten auch deutlich gemacht wird.

Das Repertorium wie die Regesta Imperii, die ja noch älter sind, boten also schon immer den Sprung vom Ort zur Region, zum Raum. Die von ihnen gelieferten ‚Daten‘ waren unter anderem die Grundlage für die Itinerarforschung zu den Ottonen und Saliern von Carlrichard Brühl oder von Ekkehard Müller-Mertens und seinen Schülern, sie brachten einprägsame Begriffe hervor, wie den der „Kernlandschaft“.

Die landesgeschichtliche Forschung in Deutschland hat stets den Raum in den Mittelpunkt gestellt. Bis in die jüngere Vergangenheit hinein nicht immer mit ehrenwerten Zielen, wie beispielsweise Werner Köster² dargelegt hat. Aber schon eines dieser raumbezogenen Projekte aus dunkler Zeit hat in seinem abschließenden Band sechs Jahre vor anderen genau über diese Problematik reflektiert: Das 1931 begonnene Werk „Der Raum Westfalen“ wurde 1996 mit einem durchaus selbstkritischen Band VI abgeschlossen, der das Abwegige in den frühen Bänden thematisierte³. Die Erforschung von historischen Räumen hat also eine teilweise berechtigt inkriminierte Tradition, aber sie hat eine.

Ähnlich sieht es mit dem dritten Schlagwort des vorliegenden Beitrages aus. Das „Reich“ ist ein belasteter Begriff. Heute aber ist er anders als früher von den ‚germanischen Wurzeln‘ befreit und als aus römischen Traditionen hervorgegangen erkannt. Nur noch Unverbesserliche sprechen vom ‚Reich der Germanen‘.

Ist der „Ort“ also ein mehr oder weniger unbelasteter Begriff, so sind es die mit dem „Raum“ verbandelten nicht immer gewesen. Heutzutage aber darf doch wohl angenommen werden, dass Landes- und Reichsgeschichte von den ungunstigen Konnotationen befreit sind, die einst mit ihnen waren. Die mir durch den Herausgeber vorgeschlagene Trias „Ort, Region, Reich“ darf also heuer als ‚traditionell‘ angesehen werden. Oder ist sie nicht sogar ultramodern? Haben wir nicht den

2 Werner KÖSTER, Die Rede über den „Raum“. Zur semantischen Karriere eines deutschen Konzepts (Studien zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 1, 2002). Vgl. auch mit weiteren Verweisen zum Forschungsstand Caspar EHLERS, Die propreußische Rezeption des Deutschen Ordens und seines „Staates“ im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, in: Preußische Katholiken und katholische Preußen im 20. Jahrhundert, hg. von Richard FABER / Uwe PUSCHNER (2011) S. 115-144.

3 Der Raum Westfalen VI/1: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz 1, hg. von Franz PETRI / Peter SCHÖLLER / Alfred Hartlieb von WALLTHOR (1989) sowie: Der Raum Westfalen VI/2: Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz 2, hg. von Franz PETRI / Alfred Hartlieb von WALLTHOR (1996).

„spatial turn“ als eine der jüngeren Wendungen erfahren, die uns neue Einsichten eröffnete⁴?

Methodische Bemerkungen

Einen ansprechenden Zugang im Zusammenhang mit dem neu erwachten Interesse am „Raum“ bietet der Paderborner Frühneuzeithistoriker Frank Göttmann in seinem online verfügbaren Essay *„Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte“* aus dem Jahr 2009⁵, dem ein 2004 gehaltener Vortrag zu Grunde liegt. Er bezieht sich nicht auf den „spatial turn“ – zumal da wie bei vielen seine eigene Arbeit zum Thema vor diesem Aufbruch begann – sondern auf andere, hier nicht anzuführende Referenzwerke. Göttmanns zentrale These ist, dass der Raum methodisch in drei „Dimensionen“ oder „Horizonte“ zu teilen sei⁶:

1. „Der Mikro-Raum als Raum der elementaren leiblichen und sozialen Lebenserfahrungen des Menschen“.
2. „Der Meso-Raum repräsentiert komplexe Raumstrukturen auf der Ebene regionaler Lebens- und Gesellschaftszusammenhänge und vereinigt insofern Teil-Räume [...] zu einem Raumsystem, das weithin fähig ist, sich selbst zu erhalten und zu reproduzieren“.
3. „Makro-Räume scheinen vom gestaltenden Faktor her eher eindimensional, abstrakter und weniger komplex. Sie entsprechen je nach Fragestellung und Sichtweise nationalen politischen Räumen oder internationalen Wirtschaftsräumen bzw. binden kleinere Raumeinheiten ein“.

In dieser Dreiteilung scheint sich das mir aufgetragene Thema zu spiegeln, wenn man die von Thomas Wetzstein⁷ herausgestellte kleinräumige Mobilität einfacher Bevölkerungsgruppen einbezieht: Ort – Region – Reich. Inwieweit sich diese Trias auch auf einen mittelalterlichen Herrscher übertragen und die skizzierte Methode sich auf das von ihm regierte Reich anwenden lässt, soll am Ende thematisiert werden. Zunächst aber gilt es, die klassischen Herangehensweisen an das mittelalterliche Reisekönigtum vorzustellen.

Verschiedene Wege, ein Itinerar auszuwerten

Schon erwähnt wurden die älteren Forscher zu den Itineraren, Brühl und Müller-Mertens, andere wären zu nennen wie Hans-Jürgen Rieckenberg oder John Bern-

4 Zusammenschau des Phänomens bei Doris BACHMANN-MEDICK, *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften* (2010) S. 284-328 (mit zahlreichen Nebenwegen des Turns).

5 Frank GÖTTMANN, *Zur Bedeutung der Raumkategorie in der Regionalgeschichte* (2004), <http://ubdok.uni-paderborn.de/servlets/DocumentServlet?id=10226> (08.06.2009).

6 GÖTTMANN (wie Anm. 5) S. 6.

7 Thomas WETZSTEIN, *Europäische Vernetzung. Straßen, Logistik und Mobilität in der späten Salierzeit*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 341-370, hier S. 344.

hardt⁸. Zusammen mit der umfangreichen Erforschung des Reichsgutes seit der Karolingerzeit, den Königshöfen und -pfalzen⁹, der Rolle der Kirche als Gastgeber im Rahmen des „Servitium Regis“, des von Leo Santifaller konstruierten „Reichskirchensystems“ der Ottonen und Salier¹⁰, der seinerseits auf Vorarbeiten fußen konnte, etwa von Edmund E. Stengel¹¹ und vielen anderen.

Der für das Folgende gewählte Ansatz birgt die also die Gefahr, wenig Neues zu bieten, da beinahe alles schon probiert worden ist:

Ich habe die in einer Region belegte Tage der salischen Könige ermittelt (nicht etwa die geschätzte Spanne vom ersten überlieferten Aufenthalt bis zum letzten innerhalb eines Herzogtums, weil die Überlieferungslücken im Itinerar oft zu groß sind! Gleichfalls der Berechnung entziehen sich die Tage zwischen einem Aufenthalt in einem Herzogtum und dem unmittelbar folgenden in einem anderen, weil ja kein ‚Tag des Überganges‘ ermittelt werden kann).

8 Carlsruh BRÜHL, Die Herrscheritinerare, in: *Popoli e paesi nella cultura altomedievale* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 29, 1983) S. 615-645; Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, 1980); Hans Jürgen RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, *Archiv für Urkundenforschung* 17 (1941) S. 32-154 und 3 Karten; John W. BERNHARDT, *Itinerant Kingship and Royal Monasteries in Early Medieval Germany c. 936-1075* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series 21, 1993). Vgl. jüngst Ferdinand OPLL, Herrschaft durch Präsenz. Gedanken und Bemerkungen zur Itinerarforschung, *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 117 (2009) S. 12-22.

9 Vgl. nun mit Literaturauswahl Caspar EHLERS, Art. Königspfalzen, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage (im Druck).

10 Leo SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte 229. Bd., 1. Abhandlung, 1964).

11 Edmund E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (Die Immunität in Deutschland 1, 1910, ND 1964).

Heinrich V. seit 1099

Heinrich V.	Sachsen	Franken	Bayern	Schwaben	Lothringen	Summe Reich	Tage im Jahr	Anteil Reich	Ausland	Anteil Ausl.	Anteil Gesamt	Festzahl	
1099	0	0	1	0	0	3	4	360	1,11	0	0,00	1,11	20
1100*	0	0	0	0	0	0	0	366	0,00	0	0,00	0,00	11
1101	0	0	0	0	0	5	5	365	1,37	0	0,00	1,37	31
1102	0	0	0	0	0	1	1	365	0,27	0	0,00	0,27	16
1103	0	0	0	0	0	0	0	365	0,00	0	0,00	0,00	8
1104*	0	2	1	0	0	1	4	366	1,09	0	0,00	1,09	27
1105	13	12	3	1	0	29	29	365	7,95	0	0,00	7,95	19
1106	0	4	0	0	9	9	13	219	5,94	0	0,00	5,94	4
1106 Alleinherrscher	4	1	1	1	2	146	9	146	6,16	0	0,00	6,16	
1107	9	1	1	0	15	365	26	365	7,12	0	0,00	7,12	24
1108*	3	4	2	0	1	366	10	366	2,73	30	8,20	10,93	15
1109	3	2	0	0	1	1,64	6	365	1,64	31	8,49	10,14	35
1110	0	4	1	0	3	365	8	365	2,19	122	33,42	35,62	20
1111	1	12	4	0	7	365	24	365	6,58	152	41,64	48,22	12
1112*	11	7	0	0	0	366	18	366	4,92	0	0,00	4,92	31
1113	5	4	1	0	3	365	13	365	3,56	0	0,00	3,56	16
1114	4	22	0	7	4	365	37	365	10,14	0	0,00	10,14	8
1115	5	20	0	0	0	25	25	365	6,85	0	0,00	6,85	28
1116*	0	2	0	1	0	3	3	366	0,82	306	83,61	84,43	12
1117	0	0	0	0	0	0	0	365	0,00	365	100,00	100,00	4
1118	0	0	0	1	1	2	2	365	0,55	243	66,58	67,12	24
1119	1	1	0	0	5	7	7	365	1,92	0	0,00	1,92	9
1120*	1	1	0	0	0	2	2	366	0,55	0	0,00	0,55	28
1121	0	5	1	1	0	7	7	365	1,92	0	0,00	1,92	20
1122	0	8	0	0	16	365	24	365	6,58	0	0,00	6,58	5
1123	0	7	0	0	6	13	13	365	3,56	0	0,00	3,56	25
1124*	0	16	0	0	10	26	26	366	7,10	0	0,00	7,10	16
1125	1	7	0	0	20	22	22	143	15,38	0	0,00	15,38	8
Gesamtsumme (B+C)	61	136	16	12	113	338	338	9635	3,51	1249	12,96	16,47	
Summe B: Mitkönig	13	18	5	1	19	56	56	2771	2,02	0	0,00	2,02	
Summe C: Alleinherrscher	48	118	11	11	94	282	282	6864	4,11	1249	18,20	22,30	
Gesamtanteil (B+C)	0,63	1,41	0,17	0,12	1,17	3,51	3,51						
Anteil B: Mitkönig	0,47	0,65	0,18	0,04	0,69	2,02	2,02						
Anteil C: Alleinherrscher	0,70	1,72	0,16	0,16	1,37	4,11	4,11						

Diese Einschränkung ignoriert die von verschiedenen Wissenschaftlern vorgelegten Möglichkeiten, die ‚Unbekannten‘ in einem Itinerarkalender zu schließen¹². Dies, weil es meines Erachtens unmöglich ist, in einem Zeitraum von Wochen ohne Überlieferung größere Umwege auszuschließen, die andere Regionen berührt haben könnten. Fügt man nur die als ‚wahrscheinlich‘ anzunehmenden Routen hinzu, die innerhalb eines Herzogtums gelegen haben dürften, bliebe doch die methodische Frage unbeantwortet, wie man mit den als ‚unsicher‘ einzustufenden Reisewegen umgeht. Häufig genug reisen die Herrscher ja entlang von Grensräumen oder durchquerten ganze Großräume, ohne dabei eine überlieferte Spur zu hinterlassen¹³.

Werden nur die durch Quellen gesicherten Aufenthaltstage bewertet und die unsicheren dazwischen ignoriert, entsteht ein vergleichbares Bild, denn der Überlieferungsausfall dürfte für alle Herrscher der Salierzeit in etwa gleich bleiben. Man gewinnt so einen Eindruck von der Herrschertätigkeit in den Herzogtümern und zugleich den erschütternden Nachweis, wie wenig eigentlich von den ‚gelebten Tagen‘ der salischen Könige durch Quellen verschiedenster Art bekannt ist, nämlich minimale prozentuale Anteile. Aus diesen wird dann die Herrschaftspraxis rekonstruiert. Immerhin aber gibt es weitere, noch nicht genannte Indikatoren. Urkunden beispielsweise geben nicht nur mit dem Rechtsinhalt vertiefenden Aufschluss, sie bieten in Arenga oder Narratio ab und an Informationen über die Welt hinter dem Vorhang aus formelhaften Konzeptionen. Die Nennung von Intervenienten oder die Zeugenlisten verraten, wer an Entscheidungen beteiligt oder zumindest bei ihrer Fixierung anwesend war. Bauwerke mit königlicher Unterstützung lassen besonderes Interesse des Herrschers erkennen und die historiographischen Quellen berichten natürlich nicht nur über ortsbezogene Handlungen.

Nochmals zurück zur Auswertung des Itinerars Heinrichs V.: Anders als mit den Reisewegen im Reich selbst wurde mit den Aufenthalten außerhalb des Reiches umgegangen¹⁴. Hier können zusammenhängende Zeitspannen ermittelt werden, in denen der Herrscher sicherlich nicht im deutschen Reich nördlich der Alpen gewesen ist (Italienzüge) beziehungsweise westlich oder östlich von dessen Grenzen gewilt hat. Diese Phasen müssen deshalb von Interesse sein, weil ja während der Abwesenheit Heinrichs V. andere agiert haben könnten, ohne dass er direkt hätte eingreifen können. In einem vergleichenden Diagramm können jedoch keine ‚Auslandsaufenthalte‘ einbezogen werden, weil sie keine ortsbezoge-

12 Vgl. etwa MÜLLER-MERTENS, Reichsstruktur (wie Anm. 8) S. 101-132 am Beispiel Ottos des Großen oder Bernd SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe und Hof (Monumenta Germaniae Historica Schriften 51, 2002) S. 16-25.

13 Westfalen wäre beispielsweise eine klassische ‚Durchgangsregion‘ seit der Ottonenzeit. Wenn nur aus Ostsachsen oder Lothringen herrscherliche Handlungen in zeitlicher Nähe überliefert sind, bedeutet dies zwangsläufig ein Itinerar durch Westfalen.

14 Aus der Vortragslänge geschuldeten Gründen wurden Böhmen sowie die weiteren an der Ostgrenze des salischen Reiches gelegenen Räume nicht berücksichtigt. Dies müsste an anderer Stelle zweifelsohne nachgeholt werden, zumal da der Vergleich mit Heinrichs Vorfahren und ottonischen Vorgängern dies erfordert.

nen Daten sondern eben nur Zeitspannen umfassen. Man könnte höchstens darstellen, wie viel Zeit ein Herrscher außerhalb und innerhalb des Reiches verbracht hat, was wenig Erkenntnisgewinn bringen würde, wenn man nicht die Herrschaftspraxis einzelner Könige unter diesem Aspekt der Abwesenheit miteinander vergleichen will.

Insgesamt gesehen, ergeben sich vergleichende Diagramme zur Erhellung verschiedener Fragestellungen, die über die Rolle der Aufenthalte in den Herzogtümern Aufschluss geben können. Schnell vergessen sollte man dabei Begriffsbildungen, die mit „Lieblings-“ anfangen. Eher angebracht wäre der etablierte Terminus „Kernregion“, und genau dieser soll nun am Beispiel Heinrichs V. in den Blick genommen werden.

Aus Platzgründen wird nun nicht auf einzelne Orte eingegangen, die im Itinerar Heinrichs V. eine Rolle – oder auch: keine! – gespielt haben. Jedoch sei der Hinweis auf die jüngst von Matthias Untermann in die Diskussion gebrachte Beobachtung zum Wormser Dom gestattet¹⁵. Denn, wenn er Recht hat, wäre das Verhältnis Heinrichs zum Speyerer Dom, das ich ja selbst vor Jahren in seiner Intensität kritisch betrachtet habe¹⁶, neu zu bewerten.

Das Itinerar Heinrichs V.

Unter dem „Itinerar“ wird also im Folgenden Heinrichs V. Präsenz in den Regionen verstanden, den Herzogtümern, nicht die Kette seiner überlieferten Reisesationen. Der Ort muss also vor seiner Region zurückstehen.

15 Matthias UNTERMANN, Die Baugeschichte des Wormser Doms, in: Die Salier. Macht im Wandel. Essays (2011) S. 233-239. Diesen Aspekt hat auch Gerhard Lubich in der Zusammenfassung zu dem vorliegenden Band aufgegriffen.

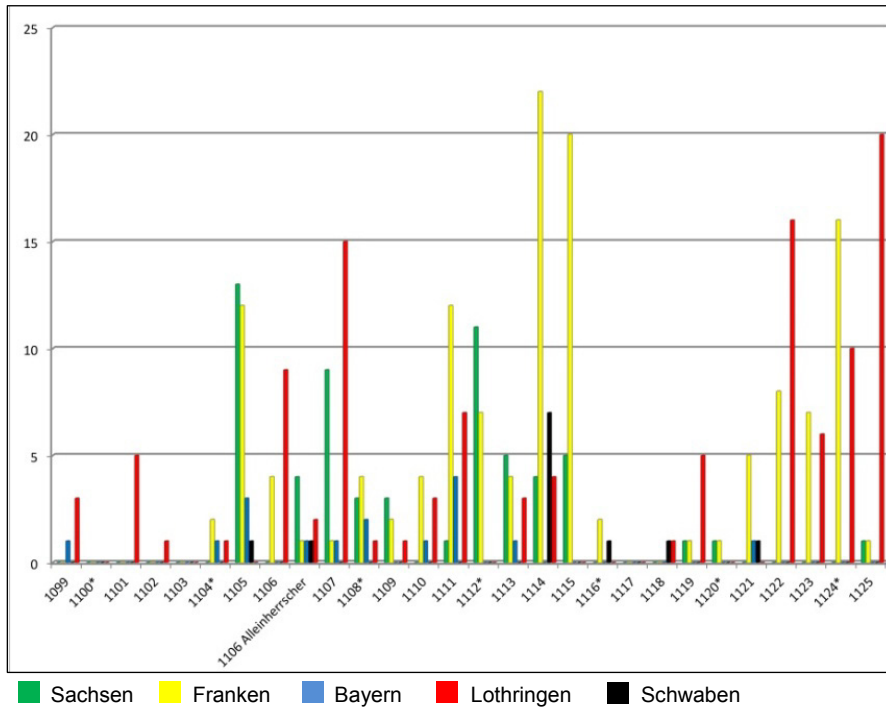
16 Caspar EHLERS, Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert? Das Speyerer Domkapitel und Heinrich V., in: Robert Folz (1910-1996). Mittler zwischen Deutschland und Frankreich. Actes du Colloque „Idée D’Empire et Royauté au Moyen Âge. Un Regard Franco-allemande sur l’Œuvre de Robert Folz“, hg. von Franz J. FELTEN / Pierre MONNET / Alain SAINT-DENIS (Geschichtliche Landeskunde 60, 2007) S. 35-49; Caspar EHLERS, Corpus eius in Spiream deportatur. Familienverständnis oder Gefahrenabwehr? Heinrich V. und der Tod Heinrichs IV. zu Lüttich, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilmann STRUVE (2008) S. 99-114.



Abbildung 2: Das Reich der Salier um 1100, aus: Speyer, Historisches Museum der Pfalz, Entwurf: Peter Palm, Berlin.

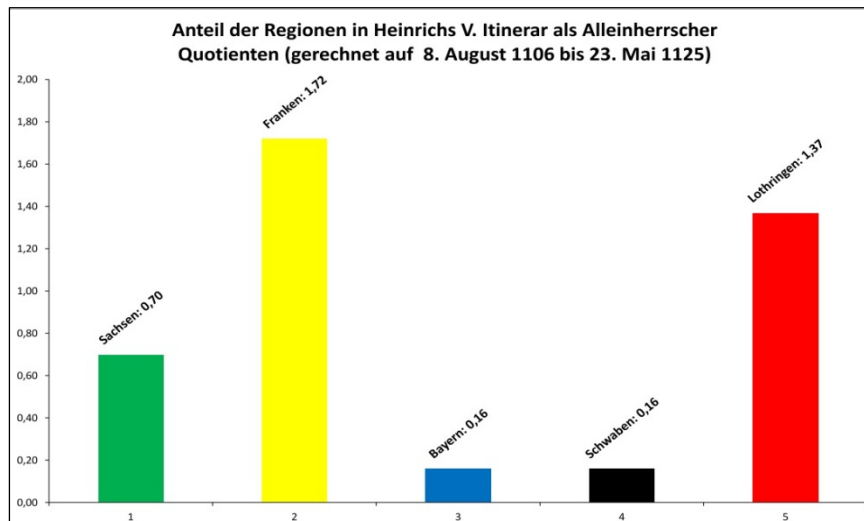
Auswertungen des Itinerars

Für die hier gezeigte jahresweise Übersicht wurde das Jahr 1106 in zwei Abschnitte geteilt, um das Ende des Mitkönigtums zu markieren. Zur Anwesenheit Heinrichs V. in den Herzogtümern lässt sich Folgendes beobachten:



Sachsen war für Heinrich V. eine Kernregion bis zur schweren Niederlage am Welfesholz 1115 gegen Herzog Lothar, den späteren König. Nach der Schlacht sind dem Salier nur noch wenige Besuche in den Jahren 1119, 1120 und 1125 möglich. Franken ist eine seit der Kaiserkrönung 1111 oft aufgesuchte Landschaft, vor allem 1114/15 ist Heinrich V. hier nachzuweisen. Auffällig ist der Befund für die beiden Herzogtümer Bayern und Schwaben. Sie werden eher selten besucht, ein Zusammenhang mit den Italienzügen ist dabei zu beobachten (Bayern 1111 sowie Schwaben 1114). Lothringen hingegen ist schon während des Konfliktes mit Heinrich IV. als eine wichtige Region für Heinrich V. zu erkennen, was natürlich auch an seiner Funktion für den Vater als Rückzugsgebiet (Lüttich und Umgebung) liegt, und wird dann wieder gegen Ende der Herrschaft Heinrichs V. zu seiner Kernlandschaft.

Bedeutet die Erlangung des Kaisertums eine Zäsur? Eigentlich nicht, eher dürften die daran anschließenden Konflikte, von denen noch zu reden sein wird, die Veränderung der Reiserouten bewirkt haben.



Zu sehen ist in Diagramm 2 für den Vergleich der Regionen die umgerechnete Angabe von „Aufhalten pro Jahr“ Heinrichs V. in den Herzogtümern nördlich der Alpen als Alleinherrscher.

Drei Herzogtümer sind klar als „Kernregionen“ zu erkennen: Sachsen, dessen hoher Wert allein aus den neun Jahren vor der salischen Niederlage sowie drei einzelnen Besuchen danach resultiert, Lothringen und allen voran Franken, das Heinrich fast zweimal pro Jahr aufgesucht hat. Nochmals: Die Werte basieren nur auf Daten der Überlieferung, nicht auf rekonstruierten Wegestrecken!

Neben den Aufenthalten in den verschiedenen Regionen seines Reiches, ist ein wichtiger Indikator für die Herrschaftspraxis Heinrichs V. sein Verhältnis zu den Großen, den Herrschaftsträgern in den Räumen.

Jürgen Dendorfer hat darauf hingewiesen, dass sich Heinrich V. unmittelbar nach seinem selbständigen Herrschaftsantritt für zwei Monate nach Sachsen begeben habe, um den Konsens der Großen herzustellen, indem er die offenen Streitfälle aus den zurückliegenden Jahren im Sinne der Reformpartei beilegte¹⁷. Zu ergänzen ist, dass sich Heinrich V. hier genau so verhielt, wie zuvor Heinrich II. (1102), Konrad II. (1024) und Heinrich III. (1028 und 1039), deren jeweils erste Reise Sachsen galt. Jürgen Dendorfer konstatiert eine Phase relativen Friedens bis in das Jahr 1111 hinein. Nach der Kaiserkrönung treten nun folgende Konflikte auf (Auswahl¹⁸):

17 Jürgen DENDORFER, Heinrich V. Könige und Große am Ende der Salierzeit, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein (wie Anm. 16) S. 115-170, hier S. 123 ff.

18 Dazu umfassend und mit den relevanten Quellenzeugnissen DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 17).

- Konflikte in und mit Sachsen (1111-1115), bei denen es in erster Linie um Erbschaftsfragen geht. Heinrich V. kollidiert mit den sächsischen Rechtsvorstellungen¹⁹.
- Der Konflikt mit Erzbischof Adalbert von Mainz (ab 1112) hat seinen Grund in der Mainzer Territorialpolitik am Mittelrhein²⁰.
- Konflikt mit Bischof Otto von Bamberg (1113/14)²¹.
- Der Friesenzug Heinrichs V. (1114) löst eine Erhebung niederrheinischer und sächsischer Großer aus²².
- Konflikt mit Erzbischof Friedrich I. von Köln (1114)²³.
- Die schon erwähnte Niederlage am Welfesholz in Sachsen (1115) war das Ergebnis des sächsischen Widerstandes gegen Heinrichs V. Reichsgutpolitik²⁴.

Relative Ruhe bringt erst das Wormser Konkordat (1122). Alle diese Konflikte produzierten übrigens eine Reihe von Schriftstücken Heinrichs V., unter anderem Schreiben an die Päpste oder einzelne Reichsfürsten, die in die nun zu würdigende Edition seiner Diplomata Eingang gefunden haben, ohne im eigentlichen Sinne „Urkunden“ zu sein, wie noch zu zeigen ist.

Die Urkunden Heinrichs V.

Nach der Analyse des Itinerars und den Interaktionen mit den Großen bieten die Diplomata Heinrichs V. eine weitere und wichtige Zugangsmöglichkeit, die hier jedoch nur in Form knapper Übersichten ohne umfassende Auswertung vorgenommen werden kann.

- Der Hauptteil der kommanden, von Elke Goetz und Matthias Thiel unter Mitwirkung von Alfred Gawlik (†) herausgegebenen Edition umfasst 280 Stücke, von denen insgesamt 28 als „Fälschungen oder Verfälschungen“ anzusehen sind (mit D H V. †8 aus der Zeit vor dem Tod Heinrichs IV. und inklusive D H V. †17, das nicht in der Übersicht, sondern nur in der Einzelansicht, als Fälschungen ausgeworfen ist), also sind 10% der aufgenommenen Stücke Fälschungen. Etwas höher liegt mit 26% der Anteil der Deperdita, der hier vernachlässigt werden kann.

19 Vgl. DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 17) S. 141-147, sowie Ernst SCHUBERT, Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert. (Geschichte Niedersachsens 2,1. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, 1997) S. 352 ff.

20 Vgl. Stephanie HAARLÄNDER, Die Mainzer Kirche in der Stauferzeit (1122-1249), in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1.1 (2000) S. 290-346, hier S. 290-300.

21 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 17) S. 149 f. Zur Person des Bischofs zuletzt Klaus GUTH, Bischof Otto I. von Bamberg (1102-1139), Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 143 (2007) S. 25-38.

22 Vgl. Christian HILLEN, Zum Friesenzug Heinrichs V. von 1114, HJb 120 (2000) S. 284-290.

23 Vgl. Friedrich Wilhelm OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln 1, 31991) S. 131-140.

24 Zur Schlacht und ihren Folgen vgl. zusammenfassend SCHUBERT, Politik (wie Anm. 19) S. 354-359.

- Die Nummern 281-305 bieten 25 „frei erfundene mittelalterliche Fälschungen“ (zusammen mit den 28 unter Fälschungsverdacht: 17,4%: 53 von 305).
- Die Stücke 306-331 listen „verlorene Urkunden ohne sichere Datierungsmerkmale“ (von denen mindesten drei gefälscht sind, so dass sich der Anteil der ‚ver- oder gefälschten‘ Urkunden auf 17% einpendelt: 56 von 331).
- Die Positionen 332-341 dokumentieren „private Akte mit Beteiligung Heinrichs“. Sechs Diplome der Mathilde schließen sich an, sieben neuzeitliche Fälschungen auf Heinrich V. enthält der Anhang.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1		Klöster	Bischof/Domkapitel	Laie/Stadt	Summe 1	Brief	Sonstiges	Summe 2	Deperdita	Spuria	Total
2	Mitkönig	3	0	0	3	4	0	7	2	1	8
3	König	22	8	4	34	12	0	46	15	15	61
4	Kaiser	103	40	34	177	21	1	199	48	12	211
5	Summe	128	48	38	214	37	1	252	65	28	280
6											
7											
8		Jahre	Urkundensumme 1	Quotient							
9	Mitkönig	8	3	0,38							
10	König	5	34	6,80							
11	Kaiser	14	177	12,64							
12	Summe	27	214	7,93							
13											
14			Quotient DD	Quotient Aufenth.							
15	Sachsen	9	0,33	0,7							
16	Franken	22	0,81	1,72							
17	Bayern	11	0,41	0,16							
18	Schwaben	33	1,22	0,16							
19	Lothringen	52	1,93	1,37							
20	Italien	92									
21	Papst	13									
22	Reichssachen	18									
23	SUMME	250									

Zurück aber zu den 280 Urkunden Heinrichs V. aus dem ‚Hauptteil‘ der Edition: DD H V. 1 bis 8 stammen aus der Zeit vor dem Tod Heinrichs IV., eine davon ist gefälscht (D †8), es verbleiben sieben Urkunden Heinrichs V. als Mitkönig, die nicht bezweifelt werden.

Ab dem Beginn seiner selbständigen Herrschaft datieren die Nummern 9 bis 69 vor seine Kaiserkrönung am 13. April 1111, davon sind 15 Stücke²⁵ Fälschungen, es bleiben unverdächtige 46 Königsurkunden Heinrichs V.

Insgesamt 211 Stücke von den 280 entstammen seiner Zeit als Kaiser, von denen man die als Spuria erkannten 12 Urkunden abziehen muss, so dass 177 Kaiserurkunden Heinrichs V. als weitestgehend ‚echt‘ einzustufen sind.

Wie oben dargelegt, sollte man die Herrschaft Heinrichs V. in drei Phasen einteilen: Die erste wäre die acht Jahre währende Phase als Mitkönig seines Vaters vom April 1098 bis zum 7. August 1106, der die der selbständigen Herrschaft als König folgt und die fünf Jahre währt (8. August 1106 bis 12. April 1111). Als

²⁵ Mit D H V. †17, das nicht in der Inhaltsübersicht als gefälscht gekennzeichnet ist.

Kaiser herrschte Heinrich V. dann 14 Jahre, vom 13. April 1111 bis zu seinem Tod am 23. Mai 1125. Als Alleinherrscher regierte er also 19 Jahre (vom 8. August 1106 bis zum 23. Mai 1125); Heinrichs V. gesamte Regierungszeit dauerte 27 Jahre (seit April 1098 bis zu seinem Tod). Diese Periodisierungen sind für die statistische Analyse seiner Urkunden und Aufenthalte notwendig, um Werte zu errechnen, die auf die Zeit seiner Herrschaftsphasen bezogene Vergleiche erlauben (beziehungsweise komparatistische Überlegungen zu anderen Herrschern)²⁶.

Um die in der Edition enthaltenen Urkunden auszuwerten, wurde zunächst zwischen „Urkunden“ und „Briefen“ geschieden. Eine Eigenheit der aktuellen MGH-Edition ist nämlich, dass auch solche Schriftstücke, die im eigentlichen Sinn keinen rechtsetzenden Charakter haben, aufgenommen wurden, also Briefe an Päpste, Bischöfe oder die Reichsfürsten unterschiedlichen Inhalts (Berichte, Sendschreiben, Einladungen zu Hoftagen et cetera). Dinge also, die eigentlich den „Reichsangelegenheiten“ zuzuordnen wären.

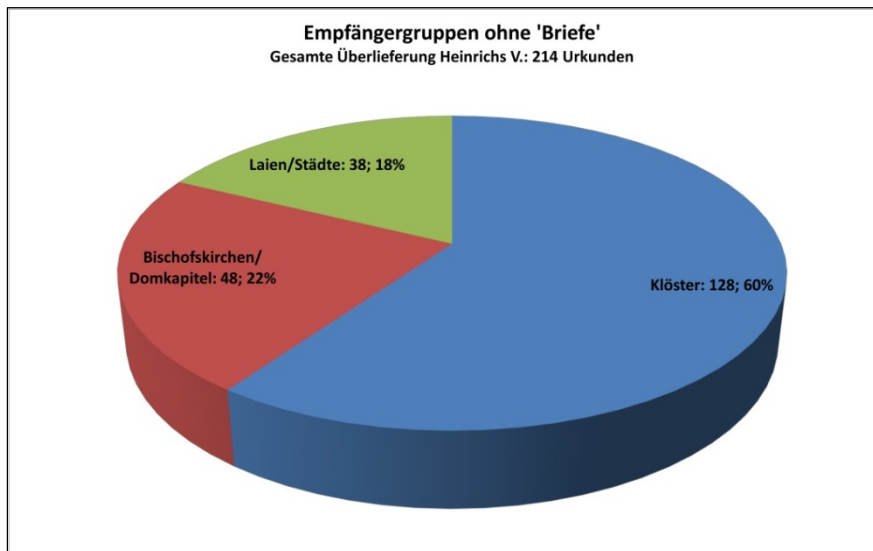
So ergeben sich vier Gruppen innerhalb der Edition, denen die 252 ‚zuverlässigen‘ Stücke (nach der Scheidung von den Fälschungen) zuzuweisen sind. Die ersten drei Gruppen beschreiben die Empfänger: Klöster und Stifte sowie (zweitens) Bischofskirchen und Domkapitel und schließlich, drittens, Laien als Individuen oder als ‚Kommunen‘ (Städte). Die vierte Gruppe umfasst die in der Edition vorhandenen Schriftstücke, die eben keine „Urkunden“ sind, wie soeben dargelegt. Wagen wir also nun eine erste Analyse des Bestandes der neuen Edition der Diplomata Heinrichs V.

Analyse der Empfängergruppen

Soweit zu übersehen, gibt es noch keine Analyse der Urkunden Heinrichs V. außer der oben schon erwähnten zur Kanzlei von Friedrich Hausmann aus dem Jahr 1956. Erste Eindrücke legten nahe, dass kirchliche Empfänger überwiegen, was natürlich kaum überrascht. Allerdings gehen doch eine beachtliche Zahl an ‚Laien‘, seien es Personen oder Körperschaften (wie Städte), was Heinrich V. zumindest von den Ottonen unterscheidet, die allerdings weniger Zielgruppen dieser Art vorfanden...

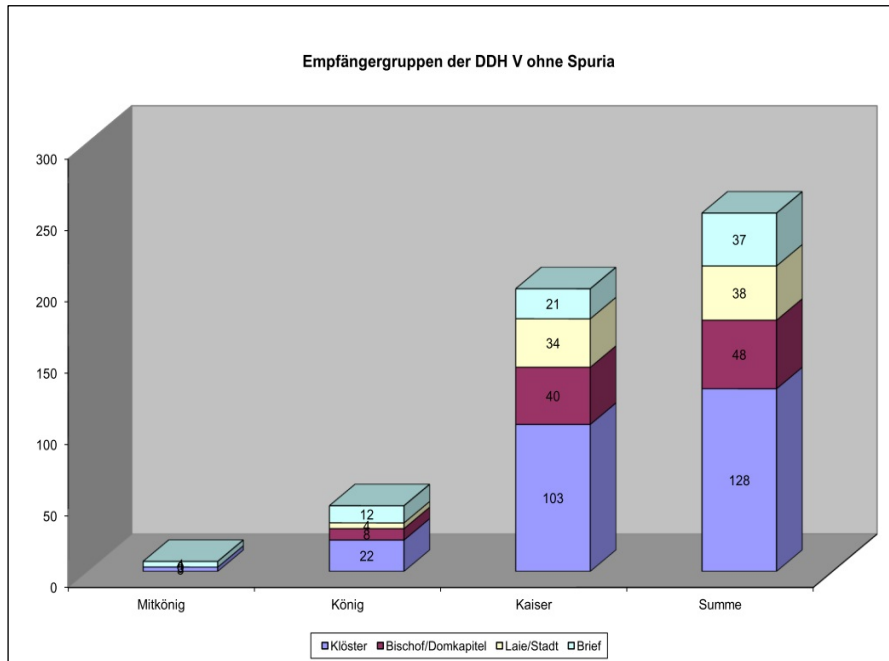
Regional gesehen, scheinen sich die Empfänger nördlich der Alpen recht ausgewogen zu verteilen, aber davon ist später mehr zu berichten.

26 Zu dieser Methode vgl. Caspar EHLERS, Die Integration Sachsens in das fränkische Reich 751-1024 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 231, 2007) S. 412 f.



Urkunden in dem hier angewandten Sinne sind mehr oder weniger rechtsetzende (also auch Besitzverhältnisse verändernde) Schriftstücke, keine Briefe, Berichte, Gesandtschaften oder Beschlüsse der Fürsten²⁷. Mit 60% aller zuverlässig überlieferten Urkunden geht deutlich mehr als die Mehrheit an die oben genannte erste Gruppe der Klöster und Stifte, Bischöfskirchen – egal ob an den Metropoli-ten oder das Domkapitel – stellen mit 22% eine davon zahlenmäßig deutlich abgesetzte Empfängergruppe dar. Nur kaum weniger, nämlich 18% der Urkunden, sind für die dritte Empfängergruppe außerhalb der Sphäre der Kirche ausgestellt und erhalten oder dokumentiert. Die Betonung der Überlieferungslage ist dem Umstand geschuldet, dass vermutlich viele Rechtshandlungen zwischen König und weltlichen Großen entweder wegen der schlechten Archivierung oder wegen nur mündlich vollzogener Geschäfte nicht den Weg in unsere Zeiten gefunden haben mag.

²⁷ Wie etwa D H V. 230: Der Ratschlag der Fürsten aus Würzburg vom Anfang Oktober 1112.



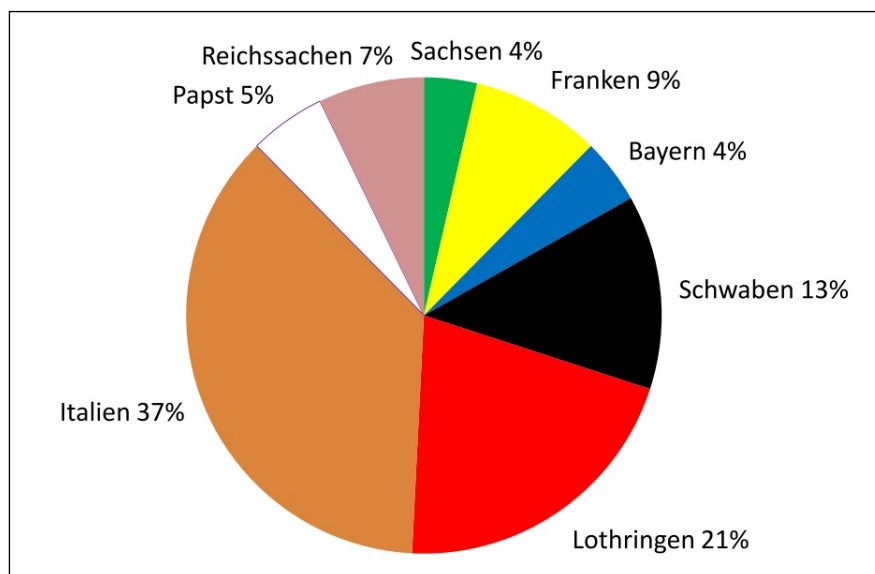
Nehmen wir nun die umfassende Analyse der bislang abgeschiedenen vierte Gruppe, die der ‚Nicht-Urkunden‘, hinzu und werten die Empfängergruppen der Urkunden und Briefe nach Regierungsphasen aus. Neben die Urkunden im vorge-tragenen Sinne werden also nun auch die ‚Briefe‘ gestellt. Eigentlich handelt es sich dabei, wie betont, nicht um eine zeitgenössische „Empfängergruppe“, sondern um die in der modernen Edition enthaltenen, mehr oder weniger zufällig überlieferten bzw. bekannten Stücke, die keine Urkunden sind, worunter sich Schreiben an die Päpste, an einzelne oder an mehrere Reichsfürsten befinden (als „Reichsangelegenheiten“ zu bezeichnenden Stücke). Eine tiefergehende Auswertung folgt später, wenn auf die regionale Verteilung der Empfänger geschaut wird. Dann können diese Schriftzeugnisse aus Heinrichs V. Umfeld besser ein-sortiert werden.

In den schon definierten drei Phasen der Herrschaft Heinrichs V. lassen sich alle vier Sortierungen finden – und beachtenswerter Weise scheinen sie fast pro-portionally anzuwachsen. Ein Wandel mag kaum zu beobachten sein, wenn auch die Klöster und Stifte stets die Mehrheit bilden (eine genaue Unterscheidung zwischen den beiden geistlichen Lebensformen wurde nicht vorgenommen, je-doch scheinen prima vista die monastischen Institute zu überwiegen).

Analyse der Empfänger nach Regionen

Folgendes Bild ergibt sich aus der Sortierung der Diplome nach der regionalen Verteilung ihrer Empfänger:

Sachsen:	9 Urkunden	= 4%
Franken:	22 Urkunden	= 9%
Bayern:	11 Urkunden	= 4%
Schwaben:	33 Urkunden	= 13%
Lothringen	52 Urkunden	= 21%
Italien:	92 Urkunden	= 37%
Papst:	13 Stücke	= 5%
Reichssachen:	18 Stücke	= 7%
SUMME:	250	

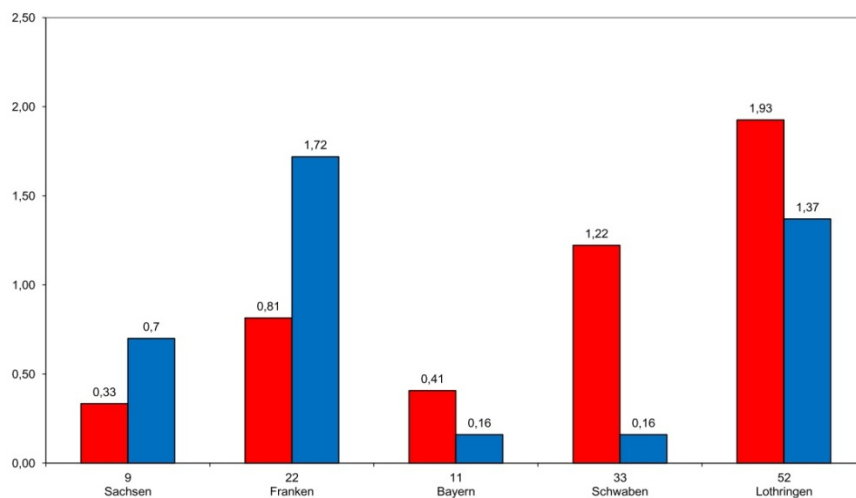


Nicht berücksichtigt wurde der Würzburger Fürstenentscheid sowie zwei Urkunden für Cluny. Für Sachsen *und* für Franken musste D H V. 103 gewertet werden, eine Urkunde, die einen Gütertausch zwischen den beiden Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg bestätigt.

Im Grunde sind es italische Empfänger, die am höchsten in der Gunst Heinrichs V. gestanden zu haben scheinen. Dies mag jedoch an der fortschrittlichen Archivierung liegen. In Italien wird während seiner beiden Italienzüge von Heinrich fast ausschließlich für regionale Empfänger geurkundet. Nördlich der Alpen sind Lothringen und Schwaben besonders begünstigt, ein Befund, der noch zu diskutieren sein wird. Franken, Bayern und Sachsen liegen deutlich dahinter. Da

sich dies nicht auf den ersten Blick mit der vorhin gebotenen Gewichtung der Herzogtümer in Heinrichs Itinerar zu decken scheint, müssen wir nun beide Indikatoren vergleichen.

Es muss also ein regionaler Vergleich der Urkunden- und Aufenthaltsquotienten angestellt werden, weil nur diese Methode einen von der Zeit gelösten Vergleich einzelner Herrscher beziehungsweise Dynastien untereinander erlaubt²⁸.



Was ist zu erkennen? Im Grunde genommen ist die Reichweite der Herrschaft Heinrichs V. zu erahnen. In Sachsen und Franken hält er sich im Jahresdurchschnitt häufiger auf, als er für diese *regna* urkundet. Bei Bayern ändert sich der Befund zugunsten der Urkunden, auffällig ist der schwäbische Ergebnis, hier liegen die Diplome deutlich vor den Aufenthalten. Lothringen, das schon als Kernlandschaft identifiziert werden konnte, zeigt von allen fünf Herzogtümern das annähernd am besten ausgewogene Bild²⁹. Eine hier nicht mehr vorgenommene Auswertung, die auch die Zeit berücksichtigen müsste, dürfte vertiefende Einsichten bieten. Vor allem der oben angerissene Befund für Bayern und Schwaben, der eine leichte Diskrepanz von Aufenthalten und gegebenen Urkunden und vor allem deren schwache Rolle im überlieferten Itinerar Heinrichs V.

28 Verglichen werden statistische Mittelwerte: Aufenthalte (blau) beziehungsweise Urkunden (rot) „pro Jahr“. Die Quotienten [Q] ergeben sich aus der Operation: <Summe der Position> dividiert durch <Regierungsjahre>. Somit kann ein vergleichbarer Wert ermittelt werden, der das Verhältnis <Position>, also etwa Aufenthalte, umgelegt auf das Regierungsjahr darstellt, vgl. oben bei Anm. 26.

29 Ein weiterer Indikator für die Bedeutung der Räume bei der Urkundenausstellung Heinrichs V. wäre die Auswertung der Intervenienten nach ihrer regionalen Herkunft, was hier leider nicht geleistet werden kann.

mit einem verschwindend geringen Anteil von jeweils 0,16% nahelegte, müsste tiefer gehend untersucht werden³⁰.

Der Anteil der für Empfänger in beiden Herzogtümern ausgestellten Urkunden Heinrichs V. zeigt jedoch, dass Bayern (4%) mit Sachsen an letzter Stelle liegt, schwäbische Empfänger mit einem Anteil von 13% liegen deutlich darüber und noch vor Franken (9%), allerdings immer noch weit hinter Lothringen (21%) und Empfängern aus Italien (37%), vgl. Diagramm 5. Eine chronologische Aufstellung der Urkunden für Empfänger in Bayern und Schwaben kann hier noch nicht geboten werden.

Wohl aber lässt sich ein Blick werfen auf die zeitliche Verteilung der überlieferten Aufenthalte Heinrichs V. in beiden Herzogtümern, vgl. Diagramm 1. Schwaben ist in den Jahren 1105 und 1106 (nach dem Tod Heinrichs IV.), 1114 (in dieses Jahr fallen die meisten gesicherten Aufenthalte in Schwaben), 1116, 1118 und 1121 Ziel von Reisen Heinrichs V. Das Herzogtum Bayern ist für kein Jahr der Herrschaft Heinrichs V. als ‚führende Region‘ nachzuweisen, 1111 und, zahlenmäßig danach rangierend, auch 1105 sind die Jahre, in denen er sich häufiger als sonst³¹ dort nachweisen lässt. Drei Schnittmengen, also Jahre mit Besuchen sowohl in Bayern als auch in Schwaben, werden von dem Jahr 1105, der Jahreshälfte 1106 nach dem Tod Heinrichs IV. sowie dem Jahr 1121 gebildet.

Ein direkter Zusammenhang mit den Italienzügen, vgl. Tabelle 1, lässt sich neben dem bereits genannten von 1111 und 1114 nicht herstellen. Die Aufenthalte im Jahr 1105 haben mit der ‚Verfolgung‘ seines Vaters zwischen Franken und Bayern zu tun (Würzburg, Nürnberg, Regensburg und wieder Würzburg), die bekanntlich in Lothringen ihr Ende finden wird. Das erste Weihnachtsfest als Alleinherrscher feiert Heinrich V. in Regensburg, zuvor hielt er sich in Thüringen auf, von wo aus er über Augsburg in die bayerische Metropole reiste, von der aus er nach Sachsen aufbrach (2. Februar 1107 in Quedlinburg). Nach dem Ausscheiden Sachsens als verfügbare Landschaft im Gefüge des nordalpinen Reichs Heinrichs V., seinem Makroraum, musste sich nach 1115 das Reiseverhalten ändern, wovon jedoch nicht die beiden süddeutschen Herzogtümer etwa zu spüren bekamen: 1121 sind Regensburg (im März) und Konstanz (im April) Ziele Heinrichs, er kommt aus Franken (Würzburg) und kehrt wieder dorthin zurück, zur Belagerung von Mainz in der zweiten Junihälfte. Weitere schwäbische oder bayerische Stationen sind nicht überliefert. Eine inhaltliche Auswertung der süddeutschen Reisen des letzten Saliers dürfte mehr Aufschlüsse bieten, was hier nicht geleistet werden kann³².

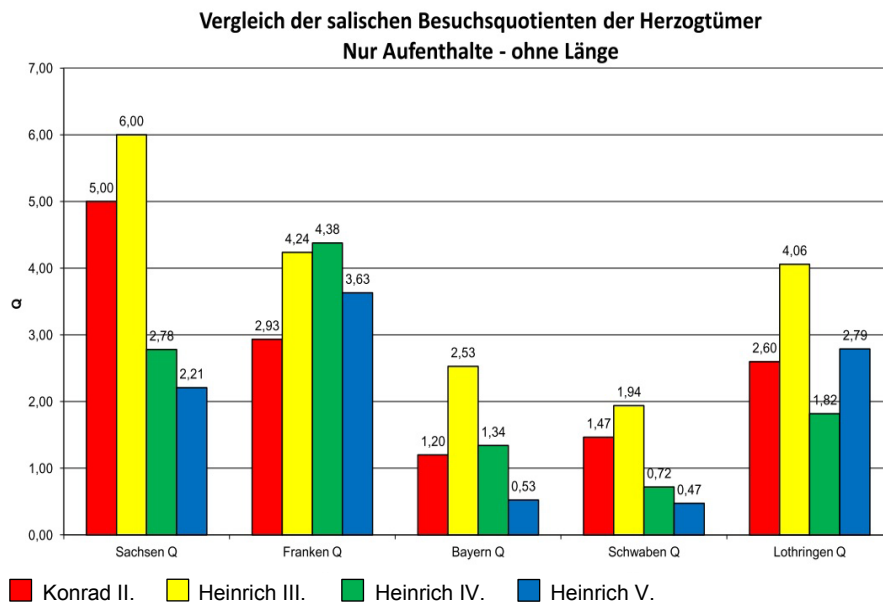
30 Ich danke Jochen Johrendt für entsprechende Nachfragen in der Diskussion.

31 Für die Jahre 1099, 1104, 1106 (nach des Vaters Tod), 1107, 1108, 1110, 1113 und 1121 ist Heinrich V. auch in Bayern belegt.

32 Vgl. auch dazu DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 17).

Der salische Vergleich

Es fehlt für die Beurteilung der Herrschaftspraxis Heinrichs V. nur noch der vergleichende Blick auf die Itinerare von allen Saliern in den Herzogtümern. Die Berechnung der Quotienten basiert – wie schon ausgeführt – auf „Aufhalten“, ohne deren tatsächliche oder vermutete Länge zu berücksichtigen, also nicht auf den Tagen!



Es gibt keine Region im Reich, in der sich Heinrich V. häufiger aufgehalten hätte als seine Vorfahren. Franken und Lothringen allenfalls stehen als Kernlandschaften des letzten Saliern hervor, was wir ja bereits hergeleitet haben. Auf das Ganze gesehen, unterscheidet sich Heinrich V. in der regionalen Verteilung seiner Reisewege anscheinend kaum von „Urgroßvater, Großvater und Vater“. Heinrichs III. regionales Itinerar zeigt allerdings die größte Dichte.

Ergebnisse

Heinrich V. erscheint trotz seines immer wieder erkennbaren Eigensinns in der Auswertung seiner Reisegewohnheiten wie seiner Urkundenausstellungen als ein ‚typischer‘ Vertreter der salischen Herrschaftspraxis, vor allem auch dann, wenn die signifikanten Umstände und Begleiterscheinungen seiner Regentschaft be-

nannt und innerhalb der salischen Dynastie diachron verglichen werden: Wie sein Urgroßvater Konrad II. ist er den Fürsten ein Hoffnungsträger gewesen, wie Heinrich III. und Heinrich IV. war er Sohn und Mitkönig, der es wie alle seine Vorfahren auf dem Thron zum Kaiser brachte.

Doch alsbald wandelte er sich vom Hoffnungsträger zum Widerpart der Fürsten. Dabei verband ihn seine Selbstsicht als rechtmäßiger Restaurator der Reichsgüter mit Konrad II., Heinrich III. und auch seinem Vater Heinrich IV., obwohl er ihn am Ende seiner Mitregentschaft unerbittlich bekämpft hatte. Wie diese Vorfahren auf dem Thron war er im Reich und den Regionen präsent, um seine Herrschaft vor Ort zu vergegenwärtigen und gegebenenfalls durchzusetzen – auch wenn ihm dies beispielsweise in Sachsen nicht gelang.

Das wiederum verbindet ihn mit seinem Vater, wie die Gegnerschaft zu den Päpsten ihrer Zeit, sofern sie nicht ihre Kandidaten waren. Auch in diesem Konflikt zwischen *regnum* und *sacerdotium* standen sie in ihrer Selbstsicht als Bewahrer der Kirchenhoheit auf der gottgewollten richtigen Seite. Was beide nicht vor der Exkommunikation schützte und ihnen manifeste Konflikte im nordalpinen Reich einbrachte.

Die Durchdringung der Räume war dabei ein entscheidendes Kriterium für Erfolg oder Scheitern. Auch wenn Süddeutschland keine Kernlandschaft des Reiches Heinrichs V. gewesen sein mag – für die Reisen nach Italien war es doch notwendig, mindestens die Durchgangswege zu sichern. Ebenso mussten nicht immer alle Reichsfürsten dem König nahestehen oder ihm zu Willen sein – in den Zeiten der Abwesenheit war es aber unumgänglich, die Stabilität in den Räumen zu sichern.

Inwieweit die eingangs zitierte Trias der räumlichen Bezüge im Sinne Göttmanns für Heinrich V. relevant war, ist eine nun zu bedenkende Frage. Was waren Heinrichs V. Kleinräume, was seine mittleren und großen? Die Auswertung der Anwesenheiten des Königs und seiner Urkunden lieferte vermutlich eine Antwort auf die mittleren Bezugsräume in seinem Reich, die Herzogtümer. Denn der Großraum dürfte für ihn als König das nordalpine ‚deutsche‘ Reich gewesen sein und spätestens seit 1111 das „römische Kaiserreich“ als ideelle Konstruktion eines auch eschatologisch verstandenen Reiches mit Rombezug³³. Was aber waren Heinrichs V. ‚Kleinräume‘, seine besonderen Orte?

Das letzte Diplom der Kaiserin Mathilde ist für diese Frage insofern interessant, weil es die Memoria in Utrecht für Heinrich V. und Konrad II. regelt, deren Intestina dort in einem gemeinsamen Grab bestattet sind: *pro remedio anime dilecti domini mei imperatoris Heinrichi, cuius viscera ibidem sepulta sunt in tumulo, quo et atavi eius Conradi imperatoris intestina condita sunt, ad perpetuam memoriam eorundem imperatorum et meę peccatricis anime*³⁴.

33 Vgl. nun neben anderen Jürgen PETERSOHN, *Kaisertum und Rom in spätsalischer und staufischer Zeit. Romidee und Rompolitik von Heinrich V. bis Friedrich II.* (2010).

34 Diplom der Kaiserin Mathilde Nr. 6 aus Wageningen [Provinz Gelderland, Niederlande] vom 26. Mai 1125: D H V. M 6.

Wie in Speyer, so ist in Utrecht – hier mit Lücken freilich – die Dynastie durch den ersten und letzten vertreten³⁵: In Franken und in Lothringen. Der Rückbezug der Orte und Regionen zum Reich im Sinne des Dreiklages von den Makro-, Meso- und Mikroräumen wird deutlich. Inwieweit der „spatial turn“ hier neue Methoden und aus diesen gewonnene, vorher undenkbbare Einsichten eröffnet, mag jeder selbst entscheiden.

35 Vgl. Tillmann LOHSE, Das Goslarer Pfalzstift St. Simon und Judas. Eine Stiftung für die Ewigkeit?, Harz-Zeitschrift 54/55 (2002/03) S. 85-107. Die thematisch entsprechende Dissertation des Berliner Mediävisten befindet sich im Druck.

Zwischen *familia* und *coniuratio*.
Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert

GABRIEL ZEILINGER

I.

Ein stadtgeschichtlicher Beitrag über die Lebens- bzw. Herrschaftszeit Heinrichs V. darf mit bestimmten Erwartungen rechnen, bei denen mit einiger Sicherheit Worms 1073/74, Köln 1074, vor allem aber Speyer 1111 eine gehörige Rolle spielen. Und dies hat auch seinen guten Grund: Schließlich liegen die Herrschaftsjahre des letzten Salierkaisers mitten in jener Sattelzeit der nordalpinen Stadtgeschichte, die Bernd-Ulrich Hergemöller mit der Ausbildung von „Frühformen gefreiter Ortsgemeinden in salischer Zeit“¹ überschrieben hat. Diese grob gesagt von dem berühmten Freiheitsbrief für die *burgenses* von Huy 1066 bis zum Beginn der flächenhafteren Urbanisierung und zu den umfassenderen stauferzeitlichen Stadtprivilegierungen reichenden rund 100 Jahre folgen zeitlich auf jene stadtgeschichtliche Phase, die vornehmlich durch die ottonen- und frühsalierzeitlichen Markt-, Münz- und Zollprivilegien geprägt war, mit der auch das Ausgreifen zumindest prä-urbaner Strukturen über die früheren Grenzen des Imperium Romanum hinweg einherging². Nach quantitativ und qualitativ wiederbelebter Urbanität im Sinne zentraler Funktionen rücken mit den Vorboten der Kommunebewegung nördlich der Alpen auch die Stadtbewohner in ihren verschiedenen sozialen Gruppen zunehmend in die Überlieferung – nun eben auch über ihre wirtschaftlichen oder administrativen Funktionen hinaus. Die zumindest stadtgeschichtlich fast schon Epoche machende Privilegierung der Gemeinschaft der Wormser Stadtbewohner – unter Einbeziehung der in der Stadt lebenden Juden – durch den in die Stadt aufgenommenen Heinrich IV. zu Anfang des Jahres 1074 und der Kölner Aufstand gegen Erzbischof Anno II. wenige Monate später markieren dies eindrucksvoll³.

-
- 1 Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter, hg. von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 34, 2000) S. 9. Gerold BÖNNEN, Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220), Rheinische Vierteljahrsblätter 74 (2010) S. 19-56, benennt auf S. 21 die Jahre 1090/1100 sogar als „Achsenzeit“ innerhalb dieser Übergangsphase, deren Bedeutung er in einem weiteren ausführlichen wie programmatischen Aufsatz zum Thema ebenfalls unterstreicht: DERS., Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 207-281, unter besonderer Betrachtung der Kathedralstädte.
 - 2 Vgl. im Überblick Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1), das Privileg Bischofs Theodinus von Lüttich für Huy ebd., Nr. 15, S. 96-101.
 - 3 MGH D H IV. 267. Dazu ausführlich Gerold BÖNNEN, Zur Entwicklung von Stadtverfassung und Stadtgemeinde im hochmittelalterlichen Worms, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 150 (2002) S. 113-159; DERS., Die Blütezeit des hohen Mittelalters, in: Geschichte der Stadt Worms, hg. von DEMS. (2005) S. 133-179, besonders S. 144-151; Knut SCHULZ, „Denn sie lieb-

In diesem Beitrag sollen die so vielbeachteten Beziehungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. zu den entstehenden Gemeinden der ober- und mittelhheinischen Bischofsstädte, allen voran in Speyer und Worms, freilich nicht in den Mittelpunkt gestellt, sondern vielmehr als Ausgangspunkt genutzt werden (II.), um die Stadtentwicklung im nordalpinen Reich der ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf dem Südwesten zu charakterisieren (III.), der immerhin die Kernzone salischer Macht berührt. Dabei ist insbesondere die ‚Städtepolitik‘ anderer Herrschaftsträger, zu dieser Zeit vornehmlich kirchlicher und weltlicher Magnaten, in den Blick zu nehmen. Es wird kaum überraschen, dass dies vorrangig an den Bischöfen von Straßburg, den Staufern und den Zähringern zu exemplifizieren sein wird. Durchweg, aber besonders pointiert zum Schluss (IV.), ist der Begriff ‚Städtepolitik‘ neuerlich zu problematisieren⁴. Denn wenngleich dieser hier in einem rein pragmatischen Sinn Anwendung finden soll, so ist gerade angesichts häufig reaktiven Herrschaftshandelns doch von Fall zu Fall zu prüfen, was am jeweiligen Ort durch wen betrieben wurde. Bei all dem soll die im Titel dieses Beitrags angedeutete Leitthese verfolgt werden, ob nicht bereits in der hier untersuchten Zeit die Konzentration, und das heißt nicht zuletzt die Förderung zentralörtlicher Funktionen gar nicht mehr hauptsächlich die Stadtentwicklung und Städtepolitik ausmachten, sondern eben das dynamische Wechselspiel von Herrschaft und werdender Gemeinde zwischen den bestehenden herrschaftlichen und den sich differenzierenden genossenschaftlich-korporativen Zuordnungen, als deren Außenpole *familia* und *coniuratio* aufgefasst werden können. Dies wurde für das frühe 12. Jahrhundert bislang vornehmlich den genannten kommunalen Vorreitern zugestanden. Dabei ist eine solche Dynamik zur Zeit Heinrichs V. schon mancherorts erkennbar – auch in solchen Ortschaften, für die man für das erste Viertel des 12. Jahrhundert allenfalls vorsichtig von ‚Stadt‘, geschweige denn von einer ausgebildeten Stadt sprechen wird⁵. Doch haben gerade diese Siedlungen auf dem noch nicht abgeschlossenen Weg zur Stadtqualität bzw. zu urbanen Lebensformen ein besonderes Interesse im Rahmen der Untersuchungszeit dieses Bandes verdient.

Die Stadtgeschichtsforschung hat erstaunlicherweise immer noch nicht zur Gänze Abschied davon genommen, wie in der Historisierung des freiheitslieben-

ten die Freiheit so sehr...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter (21995) vor allem S. 78-92.

4 Siehe die Literatur in den Anmerkungen 51- 61.

5 Gerhard DILCHER, Die deutsche Bischofsstadt zwischen Umbruch und Erneuerung. Stadtherrliche Rechtspositionen und bürgerliche Emanzipation im Gefolge des Investiturstreits, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (Mittelalter-Studien 13, 2006) S. 499-510, hat zwar mit einigem Recht wieder den „erheblichen Vorsprung“ der Bischofsstädte „vor den anderen nichttagarrischen Siedlungen“ (S. 501) dieser Zeit unterstrichen; doch ist die Bedeutung dieser anderen Siedlungen für die Urbanisierung Europas schon in der hier betrachteten Zeit kaum in Abrede zu stellen, vgl. z. B. aus jüngerer Zeit Peter JOHANEK, Frühe Zentren – werdende Städte, in: Vom Umbruch zur Erneuerung? (wie in dieser Anm.) S. 511-538. Eine neuerliche ausgiebige Darlegung der Erforschung der Städtegeschichte um 1100 erübrigt sich nach Bönnens detaillierter Nachzeichnung von 2008 einstweilen, BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 1).

den ‚Bürgers‘ im 19. und 20. Jahrhundert Feudalismus und Kommunalismus als grundsätzlich opponente Systeme zu betrachten. Dabei gab es im Alten Reich nur sehr wenige Städte, welche die Stadtherrschaft faktisch ganz abgeschüttelt hatten. Städte entstanden auf feudalem Grund⁶, ihre Führungsgruppen entstammten zumindest in Teilen der adlig-herrschaftlichen Lebenswelt und entwickelten sich im Spätmittelalter wieder zunehmend dorthin. Denn selbst die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Stadtgemeinde „war sowohl eine Versammlung der Freien und Gleichen als auch autoritär gebunden und von quasiadligen Sozialeliten beherrscht“⁷. Auch ohne sozialromantische Verklärung lässt sich feststellen, dass Herrschaft und Genossenschaft in den meisten Städten der Vormoderne eher symbiotisch wirkten, was nicht etwa mit harmonischen Verhältnissen zu verwechseln ist⁸. Bei dem Unterfangen, die Untersuchung der Interaktion von Herrschaft und Gemeinde in hoch- und spätmittelalterlichen Städten gegenüber der Zentralörtlichkeitsanalyse nun in den Vordergrund zu schieben⁹, ist jedoch stets die in der Stadtgeschichtsliteratur gut belegte Gefahr zu gewärtigen, aus den nachzeitigen Verhältnissen der stauferzeitlichen und der im Spätmittelalter voll

-
- 6 JOHANEK, Frühe Zentren (wie Anm. 5), verweist auf S. 513 pointiert auf die in der Forschungsgeschichte lange währende „Negierung der Rolle, die die herrschaftlichen Kräfte in der Vorbereitung der Grundlagen des Städtewesens und bei seiner Installierung, Entfaltung und Formung gespielt haben“. Dabei hat es Mahnungen dagegen immer wieder gegeben, so z. B. Hermann JAKOBS, Stadtgemeinde und Bürgertum um 1100, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard DIESTELKAMP (Städteforschung A 11, 1982) S. 14-54, hier S. 18 f.: „Ein grobes Mißverständnis wäre es, ‚Gemeinde‘ als ‚autonome Gemeinde‘ und kommunale Selbstverwaltung einfach als Ablösung von Stadtherrschaft zu verstehen. Abgesehen von den italienischen Stadtstaaten und Seerepubliken sowie den eidgenössischen Kantonsvororten sind de iure überhaupt alle Städte des mittelalterlichen Europa unter stadtherrlicher [...] Kontrolle geblieben [...]“.
- 7 Gerhard FOUQUET, Speyer und Lübeck – zwei Beispiele für Bischofs- und Königsstädte in staufischer Zeit, Vortrag am 9.12.2010 in Speyer.
- 8 Siehe z. B. Gabriel ZEILINGER, Grenzen der Freiheit. Stadtherrschaft und Gemeinde in spätmittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands, in: Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems, hg. von Kurt ANDERMANN / Gabriel ZEILINGER (Kraichtaler Kolloquien 7, 2010) S. 137-152; Gerhard FOUQUET, Stadt und Residenz im 12.-16. Jahrhundert – ein Widerspruch?, in: Stadt, Handwerk und Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag (2008) S. 163-185.
- 9 Wie es sich das seit 2010 laufende Kieler DFG-Projekt „Städtische Gemeinschaft und adlige Herrschaft in der mittelalterlichen Urbanisierung ausgewählter Regionen Zentraleuropas“ zur Aufgabe gemacht hat, das Forschungsprogramm findet sich einstweilen noch unter: <http://www.histosem.uni-kiel.de/Lehrstuehle/wirtschaft/DFG.htm>. Dass die Zentralitätsforschung die Stadtgeschichtsforschung, insbesondere jene zum Früh- und Hochmittelalter, über Jahrzehnte nicht nur bestimmt, sondern auch meilenweit vorgebracht hat, ist unumstritten, vgl. im Überblick beispielsweise Peter JOHANEK, Stadtgeschichtsforschung – ein halbes Jahrhundert nach Ennen und Planitz, in: Europäische Städte im Mittelalter, hg. von Ferdinand OPLL / Christoph SONNLECHNER (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 52 = Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs C 14, 2010) S. 45-92. Doch war und ist die europäische ‚Stadt‘ historisch wie definitorisch stets mehr als nur ein Zentralort, wie auch Franz Irsigler in einem glänzenden Raisonement festgehalten hat: Franz IRSIGLER, Was machte eine mittelalterliche Siedlung zur Stadt? (Saarbrücker Universitätsreden 51, 2003). Vgl. auch: Die Urbanisierung Europas von der Antike bis in die Moderne, hg. von Gerhard FOUQUET / Gabriel ZEILINGER (Kieler Werkstücke E 7, 2009).

entwickelten Stadt allzu lineare Prozessverläufe aus der Vorzeit anzunehmen – zumal in lokalen Situationen mit besonders dünner Quellenlage.

II.

Den gegenüber den anderen Städten im hochmittelalterlichen Reich zu verzeichnenden „Vorsprung“ in der Herausbildung kommunaler Verfassungsverhältnisse¹⁰ in Worms und Speyer hat jüngst wieder Gerold Bönnen umsichtig und den Blick erweiternd dargelegt. Denn er betont zu Recht die „enorme Vielfalt von Gemeinschaften“¹¹ innerhalb der Stadt und relativiert damit ein zu bipolares Verständnis der Verfasstheit dieser Städte, die eben nicht allein aus Stadtherr und Domklerus, frühstädtischer ministerialisch-merkantiler Führungsgruppe sowie deren Verschränkungen bestand. So gab es hier wie dort schon früh Bruderschaften, Hospitäler, Pfarreverbände, jüdische Gemeinden und Stadtsassen verschiedener Herren, deren Existenz und Verbandscharakter sich entweder schon zeitgenössisch belegen lassen oder über Nachweise aus späterer Überlieferung plausibel gemacht werden können¹². Nicht zu vernachlässigen sind trotz ihrer geringeren Widerspiegelung in den Quellen der Zeit außerdem die sozialen Formationen Familie und Nachbarschaft, wie sie etwa aus der Wormser Mauerbauordnung um 900 zumindest hervorscheinen: Diese Auflistung der für bestimmte Mauerbauabschnitte zuständigen städtischen Gruppen weist neben den noch als Sondergemeinde geführten Friesen die Dienstleute und Abhängigen der Benediktiner-Abtei St. Leodegar im elsässischen Murbach, die wohl in verschiedenen Abhängigkeiten und Zugehörigkeiten am Ort lebenden *urbani* sowie die entweder grundherrlich gebundenen oder schlicht dem bischöflichen Gebot unterliegenden Bewohner mehrere Umlandsiedlungen auf¹³. Warum sollte dieses Bild nach zwei Jahrhun-

10 BÖNNEN, Gemeindebildung (wie Anm. 1) Zitat S. 19.

11 BÖNNEN, Gemeindebildung (wie Anm. 1) S. 20. Bönnen erinnert dabei völlig zu Recht an den wichtigen Beitrag von Hansjörg GRAFEN, Die Speyerer im 11. Jahrhundert. Zur Formierung eines städtischen Selbstverständnisses in der Salierzeit, in: Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit. Teil 2: In den südlichen Landschaften des Reiches, hg. von Horst Wolfgang BÖHME (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 28, 1991) S. 97-152.

12 Außer den in Anmerkungen 1, 3 und 11 bereits genannten Werken siehe insbesondere auch Ernst VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1, 1981); Sabine HAPP, Stadtwerdung am Mittelrhein. Die Führungsgruppen von Speyer, Worms und Koblenz bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 144, 2002); Thomas ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.-14. Jahrhundert), in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51, 1979) S. 92-136; sowie die Mehrzahl der Beiträge in Knut SCHULZ, Die Freiheit des Bürgers. Städtische Gesellschaft im Hoch- und Spätmittelalter, hg. von Matthias KRÜGER (2008).

13 Gerold BÖNNEN, Stadtopographie, Umlandbeziehungen und Wehrverfassung. Anmerkungen zu mittelalterlichen Mauerbauordnungen, in: Stadt und Wehrbau im Mittelrheingebiet, hg. von Michael MATHEUS (Mainzer Vorträge 7, 2003) S. 21-45, hier S. 22-35; Thomas KOHL / Franz J. FELTEN, Worms – Stadt und Region im frühen Mittelalter von 600-1000, in: Geschichte der Stadt Worms (wie Anm. 3) S. 102-132; Monika PORSCHKE, Stadtmauer und Stadtentstehung. Untersuchungen zur frühen Stadtbefestigung im mittelalterlichen Deutschen Reich (2000) S. 66-70; zu

dernten städtischer Wiederbelebung dann weniger differenziert sein? Das Hofrecht Bischof Burchards von 1025 zeigt die rechtlich-soziale Diversität allein schon für die bischöfliche *familia* auf¹⁴. Auch die wohlbekannte, Ortsrechte wie stadtsässige Hörige umfassende Schenkung Konrads des Roten an den Speyerer Bischof Reginbald im Jahre 946 deutet diese frühe Vielfalt auch für Speyer an¹⁵. Bei aller Besonderheit von Worms und Speyer: Die Forschungen von Alfred Haverkamp und anderen haben gezeigt, dass die Organisationsform der Bruderschaft eben auch an vielen anderen Orten schon im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert sehr vital war, worauf noch einmal einzugehen sein wird¹⁶.

Diese Vorbemerkungen sollen festhalten, dass wir in Worms und Speyer um 1100 nicht nur eine volatile Herrschaftssituation zwischen Königtum und den Bischöfen als eigentlichen Stadtherren fassen, sondern auch bei den Stadtbewohnern mit aufgegliederten Verhältnissen zu rechnen haben. Als umso bemerkenswerter ist folglich der Schritt aufzufassen, der in den Herrscherprivilegien für Worms 1074 und Speyer 1111 zum Ausdruck kommt: So unterschiedlich die politischen Kontexte und Entstehungsbedingungen sowie die gewährten Rechte auch gewesen sind, konstituieren doch beide gleichsam die Stadtgemeinde als Entität – im Falle Speyers gar als „Gebets- und Sakralgemeinschaft“¹⁷ in Gegenleistung für das *privilegium de non evocando*, die Erlassung des Buteils, Stadtzolls und anderer Bedrängungen durch den stadtherrlichen Bann. Diese sollte all jene umfassen, *qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecumque venerint vel cuiuscumque condicionis fuerint*¹⁸. Die

beachten ist hierfür außerdem Frank G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43, 1998) hier besonders S. 313-329.

- 14 Außer der in den vorangegangenen Anmerkungen aufgeführten Literatur siehe insbesondere Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: DERS., Die Freiheit des Bürgers (wie Anm. 12) S. 17-40.
- 15 VOLTMER, Reichsstadt (wie Anm. 12) S. 18 f.; Wolfgang METZ, Städte am Mittelrhein als Stützpunkte salischer Reichspolitik, *Geschichtliche Landeskunde* 7 (1972) S. 34-50, hier S. 35 f.
- 16 Hier seien nur genannt Alfred HAVERKAMP, Bruderschaften und Gemeinden im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (VuF 64, 2006) S. 153-192; DERS., Neue Formen von Bindung und Ausgrenzung. Konzepte und Gestaltungen von Gemeinschaften an der Wende zum 12. Jahrhundert, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 85-122, hierfür besonders ab S. 112; Mathias KÄLBLE, Bruderschaft und frühe Stadtgemeinde. Zu den *Fratres de Friburch* im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: *in frumento et vino opima*. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, hg. von Heinz KRIEG / Alfons ZETTLER (2004) S. 111-126; *Mittelalterliche Bruderschaften in europäischen Städten. Funktionen, Formen, Akteure*, hg. von Monika ESCHER-APSNER (Inklusion/Exklusion 12, 2009); vgl. im Überblick Frank G. HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84, 2009) S. 5 f.
- 17 BÖNNEN, Gemeindebildung (wie Anm. 1) S. 38.
- 18 Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 118-123; vorzuziehen ist nun die Edition von Sebastian Scholz, Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111, in: *Die Salier. Macht im Wandel*. Katalog der Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz in Speyer, Essays (2011) S. 167-175, hier S. 174 f., der auch den Nachweis der Zweiteiligkeit des Privilegs führt. Zur Einordnung siehe neben der in den Anmerkungen 1 und 15 aufgeführten Literatur u. a. Stefan WEINFURTER, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Hein-

sich zwar durch die Beziehungen der städtischen Führungsgruppen zu Heinrich IV. und Heinrich V. in den Vorjahren durchaus anbahnende¹⁹, für die Region und die Zeit aber fast schon unerhörte Totalität dieser Auffassung mag die epigraphische Niederlegung der beiden Privilegien vom 7. und 14. August 1111 am Domportal wohl erklären. Vorausgegangen war am Ort notwendigerweise eine enorme Integrationsleistung, in der die ursprüngliche, sehr differenzierte soziale und rechtliche Vielfalt der Stadtbewohner allmählich aufging²⁰. Die mitten in diesen Prozessen stehenden Entwicklungen von stadtsässiger Ministerialität und Zensualität haben Knut Schulz und andere nicht zuletzt für Speyer eingehend beleuchtet, so dass dies hier nicht wiederholt werden muss²¹.

Dass jedoch weitere Stufen der stadtbürgerlichen Freiheit erst erklommen, ja erstritten oder erstanden werden mussten, ist hinlänglich bekannt. Vor 1139 wurde die Befreiung vom Kopfzins gewährt, 1198 das Recht der Ratsbenennung verliehen, das Speyerer Stadtrecht kennen wir nur teilweise bzw. nur indirekt aus den Weiterverleihungen an Heilbronn und Annweiler. Die um 1230 wohl gewillkürte und verschriftlichte Satzung und Einung der Speyerer Stadtgemeinde beziehen sich vor allem auf das innerstädtische Strafrecht²². Doch soll dies nicht die Bedeutung der Privilegierung des Jahres 1111 relativieren. Sie war – wie wir noch sehen werden – gewissermaßen ihrer Zeit voraus und lässt sich durch die besondere Bedeutung erklären, welche die Salier der Stadt für Dynastie und Reich zukommen lassen wollten. Dass in diesem Zuge der Ort auch ökonomisch,

rich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer 1111, FmSt 36 (2002) S. 317-335; Kurt ANDERMANN, Die Speyerer Privilegien von 1111, in: Die Salier. Macht im Wandel. Katalog (wie in dieser Anm.) S. 177-179, sowie DERS., Bürgerrecht. Die Speyerer Privilegien von 1111 und die Anfänge persönlicher Freiheitsrechte in deutschen Städten des hohen Mittelalters, Historische Zeitschrift [im Druck] mit ausführlicher Literatur.

19 So z. B. in der Urkunde MGH D H IV. 466; wieder in: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, hg. von Friedrich KEUTGEN (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte 1, 1901/ND 1965), in der 1101 das *commune civium ius* bzw. *ius civile* der „Marktleute“ bemerkenswert eindeutig vom Wirkungsbereich der Domfreiheit geschieden wird. Dazu vgl. VOLTMER, Reichsstadt (wie Anm. 12) S. 19-23; Gerhard FOUQUET / Anja MEESENBURG, „Lebendige Steine“. Das Speyerer Domkapitel um 1100, in: Die Salier. Macht im Wandel. Katalog (wie Anm. 18) S. 101-107.

20 VOLTMER, Reichsstadt (wie Anm. 12) S. 24 f.

21 Hier aus der Fülle stellvertretend nur Knut SCHULZ, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: DERS., Die Freiheit des Bürgers (wie Anm. 12) S. 69-105, sowie DERS., Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, in: DERS., Die Freiheit des Bürgers (wie Anm. 12) S. 171-198.

22 Gerhard FOUQUET, Heilbronn – eine Königsstadt im 13. Jahrhundert und ihr Speyerer Recht, in: Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, hg. von Andreas BIHRER / Mathias KÄLBLE / Heinz KRIEG (2009) S. 341-358; Erich MASCHKE, Die Verbreitung des Speyerer Stadtrechts mit besonderer Berücksichtigung von Neustadt an der Haardt, in: DERS., Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959-1977 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 68, 1962/ND 1980) S. 138-156.

hinsichtlich der Lage in den Kommunikationsnetzen, nicht zuletzt auch städtebaulich profitierte, ist bekannt²³.

III.

Von diesen Ausnahmesituationen mit dem Tableau des in dieser Zeit Möglichen städtischer Entwicklung soll nun der Blick nach Südwesten schweifen, um ein breiteres Bild von Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert zu gewinnen. Dazu sei zunächst die von ihrer Genese her sehr ähnliche Bischofsstadt Straßburg betrachtet, die zwar gewisse Kontinuitäten zur römischen Siedlung aufweist, aber etwas später als Speyer, nämlich erst im 11. Jahrhundert, fortifikatorisch konsolidiert und seitdem in ihrem Kern und an den Rändern ausgebaut wurde. Die bischöfliche Stadtherrschaft gestaltete sich seit dem 10. Jahrhundert mit der Übertragung von Bann, Gericht und Münze durch die Ottonen aus²⁴. Sie war bis kurz vor 1100 auch dadurch noch recht gefestigt, dass mit Otto von Staufen ein naher Verwandter der Königsfamilie das Bischofsamt innehatte. Sein mitunter angenommener vorübergehender Abfall von der kaiserlichen Partei änderte für die Verhältnisse in der Stadt vermutlich weniger als die taktischen Seitenwechsel seines Nachfolgers Kuno, die wohl auch in Straßburg eine Situation politischer und sozialer Dynamik erzeugt haben mögen. In diesem Wechselspiel – so lassen zumindest die wenigen gegebenen Indizien erahnen – optierten das Domkapitel und die nicht in der bischöflichen *familia* gebundenen Stadtbewohner bisweilen für Heinrich V.²⁵ Der Kaiser dankte dies 1119 in einem allerdings nur spät kopiaal überlieferten, mithin ungesicherten Privileg, das den *cives* von Straßburg nach ihrer *peticio* eigentlich nur eine Reduktion der angeblich widerrechtlich auferlegten Bannweinabgabe brachte, diese damit aber auch „als eine rechtliche Gemeinschaft anerkannt“²⁶ haben soll. Nach Heinrichs Tod vermochte der Bischof seine Stadtherrschaft vorübergehend wieder zu intensivieren. Das wohl in die 1130er oder 1140er Jahre zu datierende Stadtrecht bzw. die Arti-

23 Caspar EHLERS, *Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751-1250)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125, 1996) S. 235-240 und öfter; HIRSCHMANN, *Stadtplanung* (wie Anm. 13) S. 338-356.

24 Sonja BENNER, *Straßburg*, in: *Die urbanen Zentren des hohen und späteren Mittelalters 2*, hg. von Monika ESCHER / Frank G. HIRSCHMANN (Trierer Historische Forschungen 50/1-3, 2005) S. 595-601; HIRSCHMANN, *Stadtplanung* (wie Anm. 13) S. 356-367; Jean-Jacques SCHWIEN, *Strasbourg. Document d'évaluation du patrimoine archéologique urbain* (1992).

25 Philippe DOLLINGER, *Der Aufschwung der oberrheinischen Bischofsstädte in salischer Zeit (1025-1125)*, in: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen* (wie Anm. 6) S. 134-148; DERS., *Straßburg in salischer Zeit*, in: *Die Salier und das Reich 3*, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 153-164, hier S. 156-161; BÖNNEN, *Aspekte* (wie Anm. 1) S. 265, betont zu Recht die unsichere Quellen- und Erkenntnislage hierüber. Dies gilt auch nach dem Erscheinen des Werks von Hans-Peter SÜTTERLE, *Die Salier und das Elsass. Studien zu den Herrschaftsverhältnissen und zu den politischen Kräften in einer „Randregion“ des Reiches (1002-1125)* (Europäische Hochschulschriften III 1058, 2009) S. 156-187 und öfter.

26 MGH D H V. 219; *Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1*, bearb. von Wilhelm WIEGAND (1879) Nr. 74, S. 59 f. Die in Anführungszeichen dargebrachte Deutung bei DOLLINGER, *Straßburg* (wie Anm. 25) S. 160.

kelliste über die Rechte und Pflichten am Ort²⁷ lassen dies zumindest annehmen. So konnten dem adligen Vogt etliche Vorgaben über die Ausübung seiner Befugnisse diktiert werden, der bischöfliche Schultheiß wurde ihm gegenüber gestärkt und der ebenfalls bischöflich bestimmte Burggraf sicherte die Kontrolle über die Stadt weiter ab. Die bischöfliche *familia* wies nach dieser Artikelliste übrigens eine wiederum beachtenswerte Varianz verschiedener Funktionsträger auf. Die stadtgemeindliche Führungsgruppe und damit langfristig die Opposition zum Bischof dürfte sich wohl vor allem aus der Interessengemeinschaft der Kaufleute, der nicht-bischöflichen Handwerker sowie der eigenen Ministerialen des Domkapitels und der übrigen Stifte am Ort gebildet haben²⁸. Die domstiftischen Funktionsträger wurden übrigens 1122 durch Heinrich V. – entsprechend dem für die bischöflichen Dienstmännern geltenden Recht – von *publico autem civitatis iure* und von allen fiskalischen Abgaben befreit²⁹.

Der Straßburger Bischof hatte wie so viele Amtsbrüder aber schon um 1100 nicht allein seine Kathedralstadt als Zentralort zur Verfügung. Als solcher fungierte – wiewohl ungleich kleiner – im oberelsässischen Besitzkomplex des Hochstifts wohl schon um 1100 die lange bezeugte *villa* Rufach, in der freilich auch das Domkapitel sowie mehrere regionale Klöster Höfe besaßen³⁰. Wie sich diese Lage auf den Aufstand der Rufacher Bewohner gegen das Gefolge Heinrichs V. bei seinem Königsumritt 1106 ausgewirkt haben mag, bleibt leider im Dunkeln. Die sicherlich nicht einzigartigen Vorgänge sind hierfür mehrfach belegt, doch in der *Vita Heinrichi quarti imperatoris* ausführlicher geschildert: Demnach hätten sich Heinrichs Mannen in der angeblich stark bevölkerten und bewaffneten Ortschaft übel benommen – vermutlich hielten sie sich an den Vorräten der Bewohner allzu frei – und seien auch vom König trotz einer *frequentia civium* nicht gezügelt worden. Danach sei die Ortsbevölkerung zum Gegensturm aufgelaufen, habe das Königsgefolge einstweilen in die Flucht geschlagen und die Reichsinsignien in ihre Gewalt gebracht. Dass die Sache für die Rufacher letztlich gar nicht gut ausging, erklärt sich wohl von selbst: *villam incendio praedaque vastaret*³¹. Bei allem Impetus der *Vita* Heinrichs IV. gegen den unbotmäßigen

27 Urkundenbuch Straßburg (wie Anm. 26) Nr. 616, S. 467-476; dazu u. a. Philippe DOLLINGER, Le premier statut municipal de Strasbourg (XIIe siècle), *Annuaire des Amis du Vieux-Strasbourg* 3 (1973) S. 13-35.

28 Dazu neben den vorangegangenen Anmerkungen auch Yuko EGAWA, Stadtherrschaft und Gemeinde in Straßburg vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Schwarzen Tod (1349) (*Trierer Historische Forschungen* 62, 2007) S. 41-51.

29 MGH D H V. 239; Urkundenbuch Straßburg (wie Anm. 26) Nr. 75, S. 60.

30 Urkunden und Regesten der Stadt Rufach (662-1350), hg. von Theobald WALTER (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach 2, 1908); Theobald WALTER, Die Dinghöfe und Ordenshäuser der Stadt Rufach, nebst einem Anhang: Zur Baugeschichte des Münsters zu Unserer Lieben Frauen (1898); Frank G. HIRSCHMANN / Bernhard METZ, Rufach, in: *Die urbanen Zentren 2* (wie Anm. 24) S. 533 f.

31 MGH SS rer. Germ. 58, S. 35 f., Zitat S. 36; vgl. Quellen zur Geschichte Heinrichs IV., hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12, 42000) S. 450-453; zum Hintergrund siehe u. a. SÜTTERLE, Salier (wie Anm. 25) S. 40-45; Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein* (wie Anm. 1) S. 115-170, hier S. 117.

Sohn indiziert die Episode immerhin, dass in Rufach 1106 nicht nur eine gewisse Bevölkerungsverdichtung gegeben war, sondern auch – trotz mehrerer Herren am Ort – zumindest eine Notgemeinschaft der Bewohner, wenn nicht gar gewisse nachbarschaftlich-genossenschaftliche Strukturen existiert haben mögen³². Eine gänzlich unorganisierte Spontanaktion einer Menge von Familialen verschiedener Zugehörigkeiten gegen das königliche Gefolge erschien dem Verfasser der Vita – wie auch deren heutigem Leser – offensichtlich schwer vorstellbar. Man darf annehmen, dass es die Rufacher zu dieser Zeit kaum beschäftigt haben wird, ob sie einen ländlichen oder bereits einen ‚prä-urbanen‘ Ort bewohnten. Festzuhalten ist aber – zumal die Unterscheidung zwischen Dorf und Klein- bzw. werdender Stadt im Elsass nicht nur im 12. Jahrhundert besonders schwerfällt³³ – die zumindest situative Existenz einer herrschaftsübergreifenden Bewohnergemeinschaft an einem Ort mit gewisser Bedeutung zumindest für das direkte Umland.

Diese Momentaufnahme deckt sich durchaus mit den sonstigen Befunden aus dem Elsass um 1100: Es gab eben allein die alten Römer- bzw. Bischofsstädte Straßburg und Basel als „Inseln in einer rustikalen Umwelt“³⁴ in oder am Rande der Landschaft. Die westliche Seite des Oberrheins war noch weithin von ländlichen Siedlungen geprägt, aus denen nur einige klösterliche Marktflecken, so z. B. Selz, Maursmünster oder Andlau, mit einer etwas höheren Zentralität heraussta-

32 BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 1) S. 238 f., sieht hier wie in anderen (noch eher) ländlichen Situationen vor allem die „Wehrgemeinschaft“ der Ortsansässigen am Werk. Henri DUBLED, La communauté de village en Alsace au XIIIe siècle, *Revue d'histoire économique et sociale* 41 (1963) S. 5-33, sieht auch die Landgemeinde im Elsass erst im 13. Jahrhundert ausgebildet, weil er als Kriterium die Gegebenheit des Quellenbegriffs *communitas* voraussetzt. Das prominent von Franz STEINBACH, Stadtgemeinde und Landgemeinde. Studien zur Geschichte des Bürgertums I, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 13 (1948) S. 11-50, angesprochene Problem des Verhältnisses der Entstehungszeiten von Land- und Stadtgemeinde zueinander ist eben deswegen schwer zu lösen, weil wir die Sicht der Zeitgenossen zumeist nur vom Ende der Entwicklung her kennen; siehe nun auch nun auch Franz IRSIGLER, Was ist eine Landgemeinde?, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien 8, 2012) S. 31-44, sowie den Beitrag von Heidrun OCHS, Kommunale Autonomie und Siegelführung. Das Beispiel des Rheingaus, in: ebd., S. 87-111.

33 Siehe z. B. ZEILINGER, Grenzen (wie Anm. 8); Bernhard METZ, Les enceintes urbaines en Alsace d'après les sources écrites, in: *Archéologie des enceintes urbaines et de leurs abords en Lorraine et en Alsace (XIIe-XVe siècle)*, hg. von Yves HENIGFELD / Amaury MASQUILIER (*Revue Archéologique de l'Est. Supplément* 26, 2008) S. 39-50; Tom SCOTT, Kleine Städte, keine Städte. Das so genannte „urbane Netz“ in Südwestdeutschland im ausgehenden Mittelalter, in: *Minderstädte, Kümmerformen, gefreite Dörfer. Stufen zur Urbanität und das Märkteproblem*, hg. von HERBERT KNITTLER (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 20, 2006) S. 181-200; Henri DUBLED, Ville et village en Alsace au moyen âge. Essai de définition, critères de distinction, in: *La Bourgeoisie alsacienne. Études d'histoire sociale*, hg. von Jean SCHLUMBERGER (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est 5, 1954) S. 57-69; grundlegend: Gerhard FOUQUET, Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 141 (1993) S. 70-120. Die Befunde von beiderseits des Oberrheins decken sich im Übrigen weitgehend mit den Ergebnissen aus dem Burgundischen bei Georges DUBY, *La société aux XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise* (Bibliothèque générale de l'École pratique des Hautes Études. VIe section, 1971), S. 454-457 und öfter.

34 Edith ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters (⁴1987) S. 48.

chen³⁵. Aber die vor- bzw. frühstädtischen Entwicklungen abseits der Kathedralstädte waren bereits im Gange: Im Gebiet der späteren Stadt Colmar beispielsweise befand sich in karolingischer Zeit ein Königshof, für den mehrere Herrscheraufenthalte belegt sind. Im 10. Jahrhundert wurden einige Klöster mit dem Besitz dieses Colmarer *fiscus* versehen: Das waadtländische Cluniazenser-Kloster Payerne/Peterlingen erhielt einen später als Oberhof bezeichneten Wirtschaftshof am Ort, es entwickelte sich eine wohl etwas kleinere Hebestelle des Konstanzer Bischofs, ab ca. 975 der Dompropstei, für die herrschaftlichen Gefälle aus dem Umland, die als ‚Niederhof‘ belegt ist. Die beiden Höfe waren zusammen mit einer Niederlassung der Benediktiner-Abtei Münster die Keimzellen der urbanen Entwicklung Colmars³⁶. Archäologische Befunde der 1970er Jahre weisen schon für das 11. Jahrhundert u. a. gewerblich-merkantil genutzte Buden in dem Areal zwischen diesen herrschaftlichen Höfen nach³⁷. Es sind dies bemerkenswerte Belege zentralörtlicher Verdichtung in Zeiten von Bevölkerungswachstum und Siedlungskonzentration gut 100 Jahre vor dem Niederschlag der weiteren Stadtentwicklung in der Schriftüberlieferung!

In jener Zeit zeigten sich aber auch die frühen Staufer herrschaftlich, und das heißt in diesem Fall auch: städte-, zumindest jedoch zentralortsfördernd im Elsass bereits sehr aktiv. In Schlettstadt, wo sich schon eine karolingische Pfalz befunden hatte, gründete Hildegard von Egisheim, die Ehefrau Friedrichs von Büren, 1094 zusammen mit ihren Söhnen das Stift St. Fides, welches in mehreren Schritten mit Zugehörungen der Umgebung sowie mit dem Marktrecht ausgestattet wurde. Während des 12. Jahrhunderts waren die Staufer vornehmlich im Rahmen der Vogtei am Ort präsent, die Bewohnerschaft bzw. Gemeinde fassen wir aber erst Ende dieses Jahrhunderts in den Quellen³⁸. Das älteste, später das prestige-

35 François J. HIMLY, Atlas des villes médiévales d'Alsace (Publications de la Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie d'Alsace 6, 1970); Die urbanen Zentren 1 (wie Anm. 24) S. 528-531; Bernhard METZ, Essai sur la hiérarchie des villes médiévales d'Alsace (1200-1350), *Revue d'Alsace* 128 (2002) S. 47-100; 2e partie, *Revue d'Alsace* 134 (2008) S. 129-167; Gabriel ZEILINGER, Alte Städte – neue Städte. Urbane Kontinuitäten und Neuanfänge am Oberrhein im Früh- und Hochmittelalter, in: Die Urbanisierung Europas (wie Anm. 9) S. 101-120.

36 METZ, Essai (wie Anm. 35) für Colmar S. 68-73; DERS. / Frank G. HIRSCHMANN, Colmar, in: Die urbanen Zentren 2 (wie Anm. 24) S. 126-128; Christian WILSDORF, Comment Colmar devint ville (8e-13e siècles), in: *Histoire de Colmar*, hg. von Georges LIVET (1983) S. 29-52; Gabriel ZEILINGER, Urbane Entwicklung abseits der Kathedralstadt. Die Stadtwerdung Colmars und die Urbanisierung des Oberelsass vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, in: *Städtische Räume im Mittelalter*, hg. von Susanne EHRICH / Jörg OBERSTE (Forum Mittelalter. Studien 5, 2009) S. 123-136.

37 Pierre BRUNEL, La formation urbaine de Colmar à l'épreuve de l'archéologie, *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Colmar* 30 (1982) S. 17-27.

38 Dies und das Folgende zu den frühen Stauern im Elsass nach ZEILINGER, Städte (wie Anm. 35). Wichtig sind hierfür, neben der in Anm. 35 genannten Literatur: Helga FEIN, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt 23, 1939); Wolfgang MAIER, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte (mit besonderer Berücksichtigung des Wirkens Kaiser Friedrichs II.) (1972), der freilich weniger verlässlich ist als Ferdinand OPLL, Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 6, 1986); Thomas SEILER, Die früh-

reichste Stadtprojekt der Stauer im Elsass lässt sich freilich schon früher etwas genauer beschreiben: Der angeblich im Burgenbau so emsige Herzog Friedrich II. von Schwaben war ganz besonders im unterelsässischen Hagenau herrschaftlich engagiert, das er als Verwaltungsort für den umliegenden ‚Heiligen Forst‘ ausbauen ließ. Vor der wahrscheinlich von ihm begründeten Burg entwickelte sich rasch ein Burgflecken. Zusammen mit seinem Bruder, König Konrad III., stattete er den Ort 1142 mit einer Pfarrkirche aus. Sein Sohn Friedrich Barbarossa nahm in seiner Bestätigung und Erweiterung des Stadtrechts für die *villa, que dicitur Hagenowe*, im Jahre 1164 Bezug auf diese Vorleistungen seines Vaters, der unter König Heinrich, also spätestens 1125, den Ort gegründet und privilegiert habe³⁹. Das in seiner der nur wenig älteren Straßburger Artikelliste durchaus ähnlichen Form, in seinem Inhalt und wegen der Verwendung findenden Pluralität der Stadt- und Bürgervokabeln hochinteressante Barbarossaprivileg muss hier freilich ausgespart bleiben, nachdem auf die methodischen Gefahren des ex post-Zugriffs bereits zu Beginn hingewiesen wurde. Festzuhalten bleibt aber, dass nicht nur für die frühen Stauer, sondern auch für andere Große des Reichs Stadtförderung und Burgenpolitik kaum zu trennen sind. Dies blieb nicht allein im Elsass und nicht nur bei den Stauffern nachweislich sogar bis weit in das 13. und 14. Jahrhundert hinein so⁴⁰.

Wechseln wir nun die Rheinseite, stoßen wir unausweichlich auf das Paradebeispiel einer ‚Gründungsstadt‘ des frühen 12. Jahrhunderts, nämlich auf Freiburg im Breisgau. Diese Stadtentstehung ist so viel diskutiert⁴¹, wohl auch so bekannt, dass hier nur einige grobe Federstriche als Skizze genügen dürften. Für dieses Fallbeispiel sind die neueren Forschungsergebnisse von Geschichtswissenschaft und Mittelalterarchäologie eine besonders hilfreiche Verbindung eingegangen:

staufige Territorialpolitik im Elsaß (1995); sowie der Sammelband: Staufische Stadtgründungen am Oberrhein, hg. von Eugen REINHARD / Peter RÜCKERT (Oberrheinische Studien 15, 1998).

39 Siehe hier besonders OPLL, Stadt (wie Anm. 38) S. 83-89; Bernhard METZ, Hagenau als staufische Stadtgründung, in: Staufische Stadtgründungen (wie Anm. 38) S. 213-234.

40 Siehe z. B. ZEILINGER, Grenzen (wie Anm. 8); für benachbarte Räume z. B. Sven RABELER, Stadt – Umland – Region. Zur Wirtschaftsgeschichte des Kraichgaus (13. bis 16. Jahrhundert), in: Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft, hg. von Kurt ANDERMANN / Christian WIELAND (Kraichtaler Kolloquien 6, 2008) S. 49-74; DERS., Der Geschichtsschreiber, die Dynastie und die Städte. Städte als Objekte, Akteure und Antagonisten dynastisch orientierter Politik in der Chronik Levolds von Northof (1279-ca. 1359), Jahrbuch für Regionalgeschichte 27 (2009) S. 15-40; Winfried REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200-1350, Zeitschrift für Historische Forschung 19 (1992) S. 257-316.

41 Zwei jüngere Monographien und ein Sammelband haben das Beispiel und die Geschichte seiner Erforschung umfassend untersucht: Mathias KÄLBLE, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 33, 2001); Armand BAERISWYL, Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30, 2003); Freiburg 1091-1120. Neue Forschungen zu den Anfängen der Stadt, hg. von Hans SCHADEK / Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 7, 1995).

Der populären Vorstellung der Gründung auf gänzlich ‚grüner Wiese‘ widersprechen nicht nur Siedlungs- und Herrschaftsspuren des früheren 11. Jahrhunderts im Umfeld der spätmittelalterlichen Stadtanlage, sondern vor allem die Errichtung einer Burg auf dem Schlossberg und nachfolgend eines *burgus* am Fuß des Berges im bzw. ab dem Jahr 1091 durch den Zähringer Herzog Berthold II. Dieser Aufbau war wohl vor allem dem neuen Besitzschwerpunkt der Zähringer am westlichen Schwarzwaldrand und der Abschöpfung des dort belegten Silbererzabbaus geschuldet und nicht – wie es die ältere Forschung wollte – eine raumplanerische Maßnahme zur Umlenkung des Handelsverkehrs von der Rhein- bzw. Kaiserstuhlstraße⁴². An die bereits etablierte und offensichtlich funktionierende Struktur knüpfte Herzog Konrad auf Eigengut oder zumindest in seinem Verfügungsbereich (*in loco mei proprii juris, scilicet Friburc*) mit der Marktgründung von 1120 auf dem direkt westlich von Burg und *burgus* gelegenen Areal an, der alsbald ein urbanistischer Ausbau mit durchaus auch planvoller Anlage folgte. Wichtig scheint genau diese Aufstellung zu sein: Marktgründung und Stadtausbau auf noch freiem Areal – freilich an ältere Strukturen unmittelbar anschließend. Diese Auffassung vermag jedenfalls ein allzu plastisches Bild von einer Stadtgründung mit Geodät und Raumordnungsplan kurz zu halten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass Konrad als jüngerer Bruder wohl bestrebt war, durch die „Schaffung eines attraktiven Handelsplatzes“ eine „Ausgangsbasis für eine eigene Herrschaft“ zu errichten⁴³.

Die Herrschaftslage unter den Brüdern erklärt auch den im Text der Marktgründungsurkunde von 1120 erkennbaren Vorgang rechtlicher Ausstattung: *Mercatoribus itaque personatis circumquaque convocatis* wurden – in den meisten Artikeln sogar in Form einer herzoglichen Willenserklärung – Parzellen gestellt und attraktive Rechte verliehen. Etwa beim Verfahren der Streitschlichtung sollte diese dem Recht aller Kaufleute, insbesondere aber dem der Kölner, entsprechen. Das Dokument handelt aber nicht nur von den verschworenen Kaufleuten, sondern auch von der wohl bereits bestehenden Gemeinschaft der *burgenses*, zum Beispiel beim Erbrecht. Darüber hinaus erwähnt es zwölf *nominatissimi ministeriales*, mit denen der Herzog die Rechte der *conjuratores fori* und der *burgenses* beschworen haben will, damit kein Zweifel an deren Gültigkeit entstehe⁴⁴. Gerade

42 Georg von BELOW, Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. Breisgau (1920) S. 26-28, sah darin immerhin die fast schon unausweichliche Konsequenz der Stadtgründung. Die von großangelegten Raumstrategien ausgehenden Sichtweisen fußen meist auf Ernst HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 1, 1932).

43 BAERISWYL, Stadt (wie Anm. 41) S. 107 f.; vgl. KÄLBLE, Herrschaft (wie Anm. 41) S. 29-33; Thomas ZOTZ, Siedlung und Herrschaft im Raum Freiburg am Ausgang des 11. Jahrhunderts, in: Freiburg 1091-1120 (wie Anm. 41) S. 49-78, hier besonders S. 73.

44 Hier zitiert nach: Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1) Nr. 22, S. 124-129. Zum Überlieferungsproblem umfassend: Marita BLATTMANN, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 27/1-2, 1991); nun außerdem KÄLBLE, Herrschaft (wie Anm. 41) S. 11-13 und S. 54-61.

weil es sich aber um ein Projekt des jüngeren Herzogs handelte und weil eine königliche Bestätigung nicht eingeholt wurde, wird verständlich, warum diese Absicherung vorgenommen wurde. Gleich ob der Herzog neben seinem Bekräftigungsschwur auch bei der Marktgründungs-*coniuratio* die Hand hob oder nicht: Er machte sich zu deren Teil – der Stadtherr als Partner. Es handelte sich in diesem doch außergewöhnlichen Fall „bei der Marktgründung also um einen herrschaftlichen Akt auf genossenschaftlicher Basis“⁴⁵. Denn die Reichenauer Marktprivilegien um 1100 für Radolfszell und Allensbach weisen zwar ein ähnliches Marktförderungsprogramm auf wie die Urkunde für Freiburg von 1120, aber es handelt sich doch um einen deutlich vertikalen herrschaftlichen Rechtsetzungsvorgang⁴⁶.

Für Freiburg kommt noch ein weiteres hinzu: Der aus dem Text der Urkunde von 1120 deutlich hervorscheinende, wenn auch nur implizit zu fassende Wille zur Verschmelzung der genannten Gruppen zu einer Marktgemeinde⁴⁷ hat noch ein Widerlager im religiösen Bereich. Die im Marktprivileg vorgesehene Überführung eines Drittels von einem unbeanspruchten Erbe *in usus pauperum* durch die Marktgeschworenen deutet eine gemeinschaftliche Armenfürsorge an, die wir institutionalisiert freilich erst wieder mit dem 1146 ersterwähnten *hospitium* fassen. Bemerkenswert ist weiters das schon 1120 versprochene Präsentationsrecht der Marktgemeinde für einen Priester. Mathias Kälble hat außerdem den für die Frühgeschichte Freiburgs wichtigen und daher schon vielfach behandelten *Fratres de Friburch* im St. Galler Verbrüderungsbuch einen eigenen Aufsatz gewidmet und stellt in diesem die Frage nach der Einbindung dieser als Laienbruderschaft anzusehenden Gemeinschaft in die Frühgeschichte Freiburgs. Einen Bezug dieser wohl kaum allein der Totenmemoria verpflichteten Bruderschaft zu einer frühen Marktgemeinde um St. Martin plausibel machend betont er, „dass das bruderschaftliche Prinzip geradezu konstitutiv für die frühe Stadtgemeinde“ auch in Freiburg gewesen sei⁴⁸.

Nun ließe sich natürlich leichterhand entgegnen, dass der Freiburger Vorgang eben ein besonderer gewesen sei. Dass dies zum einen stimmt, dürfte auch hier ausreichend gewürdigt worden sein. Freilich zeigen auf der anderen Seite die in der *Historia comitum Ghisnensium* des Pfarrers Lambert so eindrucksvoll geschilderten Stadtförderungsvorgänge in Ardres um 1100⁴⁹ sowie beispielsweise

45 KÄLBLE, Herrschaft (wie Anm. 41) S. 34.

46 Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1) Nr. 19, S. 112-115. Otto FEGER, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt. Untersuchungen zu den ältesten Marktrechten des Bodenseeraumes, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 106 (1958) S. 1-31.

47 So auch Hagen KELLER, Über den Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt, in: Festschrift für Berent Schwineköper zu seinem siebzigsten Geburtstag, hg. von Helmut MAURER / Hans PATZE (1982) S. 249-282, hier S. 257 f., und KÄLBLE, Herrschaft (wie Anm. 41) S. 36-38.

48 KÄLBLE, Bruderschaft (wie Anm. 16) Zitate S. 126; zum gesamten religiösen Bereich DERS.: Herrschaft (wie Anm. 41) S. 38-42.

49 Franz IRSIGLER, Über Stadtentwicklung. Beobachtungen am Beispiel von Ardres, Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 11 (1983) S. 7-19.

die von Frank G. Hirschmann als „Einverständnisgemeinschaft“⁵⁰ charakterisierte Übertragung der Patronatsrechte von St. Georg in Erfurt durch den Mainzer Erzbischof an eine *fraternitas* vor Ort 1132, dass genossenschaftliche Strukturen nicht nur in den Kathedralstädten einen belegbaren, wesentlichen Anteil an der frühen Stadtentwicklung hatten – lange bevor wir die voll ausgebildete Stadtgemeinde in den Quellen fassen.

IV.

Was machen wir angesichts dessen mit dem Begriff der ‚Städtepolitik‘ für die Zeit Heinrichs V., für das frühe 12. Jahrhundert? Die jüngeren Angänge des Problems durch Bernhard Diestelkamp, Ferdinand Opll und Weitere⁵¹ sahen die Anwendung des fraglos anachronistischen Begriffs zumeist eher skeptisch bzw. betonten die Ortsgebundenheit des Handelns. Selbst wenn man diesen, in Anlehnung daran, ganz pragmatisch als herrschaftliches Handeln in Städten bzw. für oder gegen städtische Gruppen und Gemeinschaften auffassen möchte – also als ‚politics‘, nicht als ‚policy‘ –, so stellt sich immer noch die Frage, ob es denn eine dezidiert ausmachbare Kontingenz von derlei ‚politics‘ bei bestimmten Herrschaftsträgern gegeben hat⁵². Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass – wie hier in vielen Beispielen gezeigt – herrschaftliches Handeln in Städten wohl eher selten auf originär einseitiger Herrscherinitiative beruhte. Selbst wenn eine Petition städtischer Individuen oder Gruppen jedenfalls nördlich der Alpen nur vereinzelt explizit Erwähnung in hochmittelalterlichen Privilegien findet, darf man doch einen Prozess der Aushandlung, mithin der Interaktion, eher als Regelfall annehmen⁵³. Der Nutzen der Förderung von zentralen Orten, von Städten für die Herr-

50 HIRSCHMANN, Stadt (wie Anm. 16) S. 7; dieser Begriff auch bei Monika ESCHER-APSNER, Stadt und Stift. Studien zur Geschichte Münstermaifelds im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 53, 2004) S. 507. BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 1) S. 226 sieht hingegen für einige Kathedralstädte an Rhein und Mosel eine „Zustimmungsgemeinschaft von Bischöfen, Geistlichkeit und Stadtbewohnerschaft“.

51 Bernhard DIESTELKAMP, König und Städte in salischer und staufischer Zeit – Regnum Teutonicum, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, hg. von Friedrich VITTINGHOFF (Historische Zeitschrift Beiheft 7, 1982), S. 247-297; Erich MASCHKE, Stadt und Herrschaft in Deutschland und Reichsitalien (Salier- und Stauferzeit) – Ansätze zu einem Vergleich, in: ebd., S. 299-330; OPLL, Stadt (wie Anm. 38) S. 22-24 und S. 519-534.

52 Ähnlich schwierig verhält es sich mit dem Begriff und Problem von ‚Wirtschaftspolitik‘ für das (Hoch-)Mittelalter, dazu u. a. Ulf DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 51, 1966); Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, 2 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1, 1970-71); Johannes FRIED, Die Wirtschaftspolitik Friedrich Barbarossas in Deutschland, Blätter für deutsche Landesgeschichte 120 (1984) S. 195-239; Gerhard FOUQUET, Das Reich in den europäischen Wirtschaftsräumen des Mittelalters, in: Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa. Kolloquiumsband, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2006) S. 323-344; Gabriel ZEILINGER, Salische Ressourcen der Macht. Grundherrschaft, Silberbergbau, Münzprägung und Fernhandel, in: Salisches Kaisertum (wie Anm. 16) S. 143-160.

53 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Fest-

schaft dürfte zunächst offensichtlich sein, der Zweck nicht immer! Dass beide im Einzelnen hochgradig situativ bestimmt waren, sollte hier auch gezeigt werden. Doch dürfen wir bei der Betrachtung der Einzelsituationen eben nicht außer Acht lassen, dass auch „Märkte und Städte als Mittel bewußter Konkurrenz zwischen Trägern staatlicher Gewalt eingesetzt“⁵⁴ wurden.

Und ganz zum Schluss: Wie verhält es sich dabei mit Heinrich V.? Seine Herrschaft fällt wie eingangs bereits angedeutet im Grunde nach die Zeit der gewissermaßen noch konventionellen ottonisch-salischen Markt- und Stadtförderung, für die Berent Schwineköper freilich die Absenz „einer besonderen Form von Städtepolitik der Salier“ diagnostizierte⁵⁵. Auf der anderen Seite war die Phase der umfassenden Stadterhebungen und Gemeindeprivilegien nördlich der Alpen vor allem während der Stauferzeit noch nicht eröffnet. Doch nahm, wie hier hervorgehoben wurde, die Entwicklung von Siedlungen zur auch gemeindlich gelebten Städtlichkeit im Sinne urbaner Lebensformen nicht selten in der ausgehenden Salierzeit ihren Anfang, aber bei weitem nicht immer und überall mit herrscherlichem Zutun. Klaus Flink zeigte dies beispielsweise auch für den Raum zwischen Rhein und Maas auf⁵⁶. Förderer der frühen Urbanisierungs- und Gemeindebildungsansätze im nordalpinen Reich waren auch die beiden letzten Salierherrscher eben nicht generell, sondern vorrangig dann, wenn es ihrer Politik nutzte – ad hoc oder im langfristigen dynastischen Interesse wie in besonderer Weise im Falle Speyers⁵⁷. Dass etwa der „geteilten Stadtherrschaft“⁵⁸ in Speyer oder der wohl bewussten Vakanzpolitik am Bischofsstuhl in Worms ab 1107 herrscherliches Kalkül innewohnte, ist plausibel⁵⁹. Damit ist dem neuerlich von Gerold Bönner

schrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67, 2000) S. 53-87; Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters, hg. von Karel HRUZA / Paul HEROLD (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. f. Böhmer, Regesta Imperii 24, 2005); Kommunikation in mittelalterlichen Städten, hg. von Jörg OBERSTE (Forum Mittelalter 3, 2007). Neben der für die hier behandelten Beispiele angeführten Literatur siehe z. B. auch Dieter DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.-15. Jahrhundert) (1977); für die folgenden Jahrhunderte z. B. Martina STERCKEN, Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung A 68, 2006); Sven RABELER, Urkundengebrauch und Urbanität. Beobachtungen zur Formierung der städtischen Gemeinde in Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert, Neue Beiträge zur Pforzheimer Stadtgeschichte 3 (2010) S. 9-40.

54 DIRLMEIER, Hoheitsträger (wie Anm. 52) S. 3. Vgl. auch die in Anmerkung 40 genannten Werke.

55 Berent SCHWINEKÖPER, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreites. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (VuF Sonderband 11, 1977) S. 159.

56 Klaus FLINK, Stand und Ansätze städtischer Entwicklung zwischen Rhein und Maas in salischer Zeit, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen (wie Anm. 6) S. 170-195; vgl. die von JAKOBS, Stadtgemeinde (wie Anm. 6) S. 34-54 erstellte Liste städtischer Entwicklungsschritte; sowie Die urbanen Zentren (wie Anm. 24) hierfür z. B. Bd. I, S. 543-545.

57 Die Einschätzung über die Städtepolitik der Salier teilen SCHWINEKÖPER, Königtum (wie Anm. 55) S. 159, und Alfred HAVERKAMP, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273 (Neue deutsche Geschichte 2, 21993) S. 172.

58 VOLTMER, Reichsstadt (wie Anm. 12) S. 26.

59 Vgl. u. a. Hubertus SEIBERT, Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 152 (2004) S. 53-95, hier S. 61-65; BÖN-

erstellten Befund eines „stetig zunehmenden Stadtbezug[s] hinsichtlich der Grundlagen und Praxis der Herrschaftsausübung“ bei den Saliern nur zuzustimmen⁶⁰.

Bei dem Verhalten Heinrichs V. gegenüber den sich entwickelnden Kommunen der Bischofsstädte am Rhein sieht man wieder, dass er die städtischen Führungsgruppen der Kathedralstädte weniger konzeptionell als vielmehr punktuell einband oder auf deren Wünsche einging. Diese und andere Beispiele zeigen dennoch, dass die Herrscher wussten, auf wen sie – zwischen Herren, *familia* und *coniuratio* – die Entwicklung von Märkten und werdenden Städten stützen konnten, aber auch, mit wem sie dabei zu rechnen hatten. Freilich ist mit einem Eindruck der Skepsis zu schließen: „Es ist wohl auch eine anachronistische Vorstellung, Männer wie Herzog Konrad von Zähringen, König Konrad III. oder Friedrich Barbarossa über die Planzeichnungen von Freiburg, Hagenau oder Gelnhausen gebeugt zu sehen“⁶¹.

NEN, Aspekte (wie Anm. 1) S. 224; DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 31) S. 154; und den Beitrag von Gerhard LUBICH im vorliegenden Band.

60 BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 1) Zitat S. 274, der eben „keine ‚planvoll betriebene Städtepolitik‘“ (ebd.) sieht. Ähnlich z. B. auch schon DIESTELKAMP, König (wie Anm. 51) S. 294.

61 Berent SCHWINEKÖPER, Die Problematik von Begriffen wie Stauferstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen, in: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer, hg. von Erich MASCHKE / Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte 6, 1980) S. 95-172, Zitat S. 129.

Adel und Reform im Rheinland

JENS LIEVEN

Glaubt man einem an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert im Stift Cappenberg gefälschten Diplom Heinrichs V., das allem Anschein nach auf eine echte Vorlage zurückgeht, so suchte Graf Gottfried von Cappenberg im Jahr 1122 mit seinem Gefolge den Hoftag des Kaisers in Worms auf. Angeblich bestätigte der Salier ihm dort die Tradition des kurz zuvor auf der Stammburg Gottfrieds gegründeten Stifts¹ an Norbert von Xanten und entsprach seiner Bitte, den in Cappenberg lebenden Brüdern das *patrocinium imperialis* zu gewähren². Sollte sich der Graf – so wie dies der Rechtsinhalt der Urkunde nahe legt – tatsächlich an Heinrich gewandt haben, dann müssen für diesen Umstand sehr schwer wiegende Gründe vorgelegen haben. Immerhin hatte der Cappenberger ein Jahr zuvor die Huld des Kaisers verloren, als er sich Herzog Lothar von Sachsen anschloss und gemeinsam mit diesem Bischof Dietrich von Münster, der durch den Salier vertrieben worden war, mit Waffengewalt wieder in die Bischofsstadt zurückführte und dabei der alte Dom in Flammen aufging³. Erst nachdem Gottfried im Vorfeld des Wormser Reichstags Geiseln gestellt und – wie dem gefälschten Diplom weiterhin zu entnehmen ist – Norbert von Xanten sich höchst selbst für ihn verwandt hatte, soll Heinrich V. bereit gewesen sein, die *offensa regia* zu verzeihen, den Grafen wieder in seine Huld aufzunehmen und dem Cappenberger Stift das gewünschte Privileg zu verleihen⁴.

Der historische Kontext der Cappenberger Stiftsgründung lässt genügend Raum für die Annahme, dass Gottfried tatsächlich beträchtliche Anstrengungen unternahm, um wieder in die Huld Heinrichs V. zu gelangen und Rückhalt beim Kaiser zu finden. Immerhin sah sich der Graf schon bald nach Gründung des Cappenberger Stifts mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten konfrontiert – Schwierigkeiten, über die die *Vita* Gottfrieds ebenso wie die *Vita* (A) Norberts von Xanten im Einzelnen Auskunft geben⁵, die hier aber nicht im Detail rekapitu-

1 Vgl. hierzu Wolfgang BOCKHORST, Die Anfänge des Stifts Cappenberg, in: Studien zum Prämonstratenserorden, hg. von Irene CRUSIUS / Helmut FLACHENECKER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 185, 2003) S. 68 ff.

2 Urkundenbuch der Stadt Lünen bis 1341, bearb. von Wolfgang BOCKHORST / Fredy NIKOLWITZ (1991) Nr. 2 (= MGH DD H V. 241).

3 *Chronica regia Coloniensis*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 18, 1880) S. 59.

4 Zum Fälschungscharakter der Urkunde und zum Hinweis auf eine echte Vorlage vgl. in Anlehnung an Herbert GRUNDMANN, Der Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stifts Cappenberg (Münstersche Forschungen 12, 1959) S. 69 ff. insbesondere Manfred PETRY, Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstifts Cappenberg in Westfalen (1122–1200), 1. Teil, Archiv für Diplomatik 18 (1972) S. 241–249.

5 *Vita Godefridi comitis Cappenbergensis*, hg. von Philipp JAFFÉ (MGH SS 12, 1856) S. 518; *Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis*, hg. von Roger WILMANS (MGH SS 12, 1856) S. 688.

liert werden müssen⁶. Festzuhalten ist lediglich, dass Gottfried vor allem wegen der Auffassung seiner Burg zum Zweck der Stiftsgründung in die Kritik geriet und dass man ihm mit Blick auf die Burg Cappenberg nachdrücklich zu bedenken gab, *ne tantae honestatis tantaeque spectabilis castrum desereret*⁷. Allein bei Kritik und Ratschlägen blieb es nicht. Vielmehr sah sich der Cappenberger bald nach der Stiftsgründung massiven Drohungen und Anfeindungen seines Verwandten, des Grafen Friedrich von Arnsberg, ausgesetzt, *quia castrum Cappenbergense dominatum Westfaliae tenuerat*⁸. Desgleichen kam auch Bischof Dietrich II. von Münster die Cappenberger Stiftsgründung nicht sonderlich gelegen, so dass er den Versuch unternahm, die Burg im Vorfeld der Stiftsgründung durch Tausch zu erwerben⁹. Es spricht zudem Bände, wenn der Bischof, nachdem sein Vorhaben, in den Besitz der Burg zu gelangen, gescheitert war, sich erst auf Veranlassung (*rogatu*) seines Metropoliten bereit fand, den Grundstein der Cappenberger Stiftskirche zu legen und die Weihe vorzunehmen¹⁰, während zuvor eine durch den Cappenberger angeblich in Aussicht gestellte Schenkung von 105 Ministerialen nicht vermocht hatte, ihn dazu zu bewegen¹¹.

Die Widerstände, von denen im Zusammenhang mit der Gründung Cappenberg die Rede ist, und ihre ausführliche Darstellung in den Viten Norberts und Gottfrieds sind zu einem gewissen Teil fraglos dem hagiographischen Genre geschuldet, dem die beiden zentralen narrativen Quellen zur Frühgeschichte des Stifts verpflichtet sind¹². Dementsprechend ist einerseits kaum anzunehmen, dass sich die Episoden um die Stiftsgründung in allen Einzelheiten so ereigneten, wie sie geschildert werden. Andererseits sind aber ausgehend von dem jeweiligen hagiographisch aufgeladenen ‚Drehbuch‘ mit seinen Protagonisten und den ihnen zugewiesenen Rollen – entlang der sich in den Viten abzeichnenden Konfliktlinien – Handlungsstränge und Personenkreise auszumachen, die als Vergleichsmaßstab für die zahlreichen anderen, mitunter aber weniger gut dokumentierten adligen Stifts- und Klostergründungen des früheren 12. Jahrhunderts geeignet sein dürften. Sicher zu Recht hat zwar schon Joachim Ehlers darauf hingewiesen, dass die Cappenberger Gegebenheiten sich vor allem mit Blick auf die „voll-

6 Vgl. hierzu ausführlich Wilhelm KOHL, Die frühen Prämonstratenserklöster Nordwestdeutschlands im Spannungsfeld der großen Familien, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE / Werner RÖSENER / Thomas ZOTZ (1984) S. 393-414, hier S. 396 ff. sowie Andreas LEISTIKOW, Die Geschichte der Grafen von Cappenberg und ihrer Stiftsgründungen – Cappenberg, Varlar und Ilbenstadt (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 10, 2000) S. 36 ff.

7 Vita Godefridi (wie Anm. 5) S. 519.

8 Vita Norberti (wie Anm. 5) S. 688.

9 Vita Godefridi (wie Anm. 5) S. 519.

10 Westfälisches Urkundenbuch 2, hg. von Heinrich August ERHARD (1851) Nr. 200 und Nr. 231. Vgl. hierzu GRUNDMANN, Der Cappenberger Barbarosakopf (wie Anm. 4) S. 77 ff. sowie Manfred PETRY, Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstifts Cappenberg in Westfalen (1122–1200) 2. Teil, Archiv für Diplomatik 19 (1973) S. 29-150, hier S. 55 ff.

11 Vita Godefridi (wie Anm. 5) S. 519.

12 Vgl. Wilhelm WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1, hg. von Franz-Josef SCHMALE (1976) S. 377 f.

kommene Abkehr von irdischer Würde und Rangfolge zugunsten einer präzise bestimmten *imitatio Christi*¹³, mit Blick also auf die Radikalität des religiösen Impetus und die damit verbundenen sozialen Implikationen deutlich von den meisten Stifts- und Klostergründungen des Adels im 12. Jahrhundert abhebt¹³. Dessen ungeachtet erscheint die Berücksichtigung der Cappenberger Verhältnisse aber dennoch lohnend. Immerhin legen die Quellen, welche die – offensichtlich von der gängigen Praxis abweichende – Stiftsgründung kommentieren, das allgemeine Aufsehen offen, das die Gründung Cappenberg auf verschiedenen Ebenen erregte, so dass sie zugleich auch deutlich machen, worauf es den Zeitgenossen eigentlich ankam, sollte die Gründung und Ausstattung einer geistlichen Gemeinschaft sich in allseits anerkannten Bahnen bewegen. Das heißt mit anderen Worten: Die konkreten Streitpunkte, die im Rahmen der Cappenberger Stiftsgründung begegnen, markieren mit ihrer Rückbindung an bestimmte Wertvorstellungen der Zeitgenossen jene Themenfelder, die zueinander in Beziehung gesetzt und vergleichend in den Blick genommen werden können, wenn es darum geht, Motive und Hintergründe zu umreißen, die im frühen 12. Jahrhundert bei Gründungen geistlicher Gemeinschaften – über die zweifellos vorhandenen religiösen Beweggründe hinaus – eine Rolle spielten¹⁴. Konkret zu benennen sind diese Themenfelder mit der Trias: Burg, Herrschaft und Familie.

Bevor im Folgenden auf die Gründung geistlicher Gemeinschaften zu Beginn des 12. Jahrhunderts nicht in Westfalen, sondern vor allem in der Region zwischen Rhein und Maas einzugehen sein wird, empfiehlt sich zunächst ein Blick zurück, um die einzelnen Befunde besser einordnen zu können: Vergleichsweise dicht ist die Überlieferung im niederlothringischen Raum für das St. Vitus-Stift Elten, das Graf Wichmann von Hamaland vor 968 gründete¹⁵. Erstmals wird das Stift am 29. Juni des Jahres 968 erwähnt, als Otto der Große auf Intervention seiner Gemahlin Adelheid und des Bischofs Theoderich von Metz dem schon aus Eigengut des Grafen Wichmann reich ausgestatteten *monasterium* Königsgut im Salland, in der Grafschaft Naardingerland und in der Grafschaft Hamaland tra-

13 Vgl. Joachim EHLERS, Adlige Stiftung und persönliche Konversion. Zur Sozialgeschichte früher Prämonstratenserkonvente, in: Geschichte und Verfassungsgefüge (Frankfurter Historische Abhandlungen 5, 1973) S. 33-39, Zitat S. 43. Zu nennen wäre etwa: die Konversion des Gründers, seines Bruders und seiner Frau, die damit einhergehende Tradition des gesamten Eigenbesitzes sowie die Auffassung der Burg Cappenberg.

14 Vgl. hierzu Gerhard STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfälzen, Burgen und Herrensitzen (VuF Sonderband 29/1 und 29/2, 1984).

15 Uwe LUDWIG, Graf Wichmann von Hamaland und die Gründung des Frauenstifts Elten, in: Herrschaft, Liturgie, Raum. Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen, hg. von Katrinette BODARWÉ / Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 1, 2002) S. 81-100; Thorsten FISCHER, Probleme um Adela und Balderich – Zur Geschichte eines niederrheinischen Grafenpaares um 1000, in: Mittelalter an Rhein und Maas. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, hg. von THOMAS SCHILP / Uwe LUDWIG (Studien zur Geschichte und Kultur Nordwesteuropas 8, 2004) S. 87-106.

dierte, das Wichmann bis dahin zu Lehen besessen hatte¹⁶. Ein weiteres Privileg stellte der Kaiser dem Stift auf Bitten des Grafen am 3. August 970 in Apulien aus. Darin bestätigte Otto der Große die von Wichmann aus seiner *hereditas* vorgenommene Ausstattung mit 17 namentlich genannten Höfen sowie mit weiteren nicht einzeln genannten Gütern in vier friesischen Grafschaften¹⁷. Wohl nicht nur zur Sicherung seines Seelenheils, wie es in einer weiteren, lediglich als *Deperditum* bekannten Urkunde anscheinend hieß, sondern auch, um seine Gründung weiter abzusichern, unterstellte Wichmann das Eltener Stift sodann dem Schutz der römischen Kirche und bestimmte, dass jährlich ein Pfund Silber *ad limina beati Petri princeps apostolorum Romam* zu zahlen sei¹⁸. Für die Absicht des Grafen, den Fortbestand des Stifts auf Dauer sicherzustellen und die Besitzrechte der Kommunität gewahrt zu wissen, spricht schließlich auch ein Diplom Ottos II. Mit dieser Urkunde nahm der Kaiser im Jahr 973 den Konvent, der in diesem Zusammenhang erstmals unter der Leitung der Wichmann-Tochter Liutgard begegnet, nach dem Vorbild Quedlinburgs, Essens und Gandersheims in seinen Schutz¹⁹ und wandelte damit die Gründung der Hamaländer Grafenfamilie, die in der Eltener Stiftskirche ihre letzte Ruhestätte fand²⁰, in ein Reichsstift um.

Bald nachdem Wichmann auf diese Weise für die Zukunft seiner Gründung gesorgt hatte, dann aber gestorben war, machte seine zweite Tochter Adela Erbsprüche geltend und bemächtigte sich nach dem Tod Liutgards, die sie – der Polemik Alpertus von Metz zufolge – vergiftet haben soll²¹, der Stiftsgüter²². Wie einer Urkunde Ottos III. zu entnehmen ist, gab sie diese erst wieder im Rahmen eines Vergleichs heraus, den der Kaiser 996 in Nijmegen vermittelte²³. Offensichtlich konnte demnach das Stift Elten seine Selbständigkeit nur bewahren, weil es aus dem Besitz der Gründerfamilie in das Eigentum des Königs übergegangen war, dem sich damit zugleich die Möglichkeit eröffnete, seine Herrschaft in Lothringen weiter zu stabilisieren²⁴. In ähnlicher Weise ist dies wohl auch für das

16 Rheinisches Urkundenbuch 2. Ältere Urkunden bis 1100. Elten – Köln, S. Ursula, bearb. von Erich WISPLINGHOFF (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 57, 1994) Nr. 146.

17 Rheinisches Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 147

18 Rheinisches Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 148.

19 Rheinisches Urkundenbuch (wie Anm. 16) Nr. 149.

20 Günter BINDING / Wilhelm JANBEN / Friedrich K. JUNGKLAAB, Burg und Stift Elten am Niederrhein. Archäologische Untersuchungen der Jahre 1964/65 (Rheinische Ausgrabungen 8, 1970) S. 77-88.

21 Alpertus Mettensis, *De diversitate temporum et fragmentum de Deoderico primo episcopo Mettensi*, hg. von Hans VAN RIJ (1980) S. 12.

22 Vgl. hierzu im Einzelnen Friedrich Wilhelm OEDIGER, *Adelas Kampf um Elten*, in: *Vom Leben am Niederrhein* (1972) S. 217-235, hier S. 224 ff.

23 Rheinisches Urkundenbuch 2 (wie Anm. 16) Nr. 150.

24 Zu den Verhältnissen in Lothringen während des 10. Jahrhunderts vgl. Gerd ALTHOFF, *Die Rheinlande im 10. Jahrhundert – eine königsferne Landschaft?*, in: *Die Rheinlande und das Reich*, hg. von Manfred GROTEN (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 34, 2007) S. 27-43.

Frauenstift Essen anzunehmen²⁵, ebenso wie für das Frauenstift Vilich²⁶, dessen Gründer, der *vir nobilis* Megingoz und seine Gemahlin Gerberga, die Leitung der geistlichen Gemeinschaft ihrer Tochter anvertrauten²⁷, das Stift zugleich aber Otto III. übergaben, der es im Jahr 987 in seinen Schutz nahm²⁸. Andere, zunächst als Eigenkirchen des Adels gegründete geistliche Gemeinschaften, die nicht in den Genuss des Königsschutzes kamen, gerieten dagegen – wie zum Beispiel das Stift Rees²⁹ oder das Kloster Brauweiler – in bischöfliche Abhängigkeit oder waren – wie zum Beispiel Zyfflich³⁰ – kaum von Bedeutung, weil Adelsfehden und Besitzstreitigkeiten sie zugrunde richteten.

Man sieht also, dass noch im 10. und 11. Jahrhundert der Adel häufig auf das Königtum angewiesen war, wenn es darum ging, geistlichen Gemeinschaften Schutz zu gewähren, sie nicht in die Abhängigkeit Dritter geraten zu lassen und ihnen damit Dauer zu verleihen³¹. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts stellt sich dagegen die Situation in der überwiegenden Zahl der Fälle anders dar³²: Für die Stifts- und Klostergründungen des lothringischen Adels, um den es im Folgenden gehen soll, ist mit Klosterrath ein vergleichsweise früher Fall auszumachen. Wie der anonyme Verfasser der *Annales Rodenses* berichtet, traf dort im Jahr 1104 der flämische *peregrinus* Ailbert auf den hochbetagten Grafen Adalbert von Saffenberg, der sich auf seiner Burg Rode (*castrum Rodense*) aufhielt, und erbat sich von diesem ein Stück Land, um es urbar zu machen und um sich dort als Eremit

25 Thomas SCHILP, Altfrið oder Gerswind. Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstifts Essen, in: *Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen*, hg. von DEMS. / Günther BERGHAUS / Michael SCHLAGHECK (2000) S. 29-42.

26 Severin CORSTEN, Megingoz und Gerberga, Gründer des Stiftes Vilich, *Bonner Geschichtsblätter* 30 (1978) S. 7-25, hier S. 22 f.; Helga GIERSEPE, Das Kanonissenstift Vilich von seiner Gründung bis zum 15. Jahrhundert (1993) S. 43 ff.; Letha BÖRINGER, Der Kaiser und die Stiftsdamen: Die Gründung des Frauenstifts Vilich im Spannungsfeld von religiösem Leben und adliger Welt, *Bonner Geschichtsblätter* 53/54 (2004) S. 57-77, hier S. 67 f.

27 *Vita Adelheidis abbatissae Vilicensis*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15,2, 1888) S. 762.

28 MGH D O III. 32.

29 Die *Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 1, bearb. von Friedrich Wilhelm OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21, 1954-1961) Nr. 1047.

30 Die Erzdiözese Köln um 1300. Die Kirchen des Archidiakonates Xanten, bearb. von Friedrich Wilhelm OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 12, 1969) S. 321 f.; Wilhelm CLASSEN, Das Erzbistum Köln. Archidiakonot von Xanten (*Germania Sacra* III/1, 1938) S. 185 ff.

31 Vgl. dazu auch am Beispiel Schwabens: Karl SCHMID, Adel und Reform in Schwaben, in: *Investiturestreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 277-294, hier S. 305 f. Zur Behauptung königlicher Autorität während des 10. Jahrhunderts in Niederlothringen vgl. Egon BOSHOF, Königtum und adlige Herrschaftsbildung am Niederrhein im 9. und 10. Jahrhundert, in: *Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein*, hg. von Klaus FLINK / Wilhelm JANSSEN (Klever Archiv 4, 1983) S. 9-40, hier S. 23 ff.

32 Privilegien für geistliche Gemeinschaften, die auch den Königsschutz umfassen, begegnen wieder in staufischer Zeit (vgl. hierzu beispielsweise Ingrid EHLERS-KISSELER, Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln (*Rheinisches Archiv* 137, 1997) S. 384 ff.). Dabei scheint die Initiative aber vom Königtum auszugehen, so dass mit einer anderen Motivation zu rechnen ist. Vgl. zum Rheinland in Staufischer Zeit Manfred GROTEN, Das Reich im Rheinland (12.-14. Jahrhundert), in: *Die Rheinlande und das Reich*, hg. von DEMS. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 34, 2007) S. 45-70.

niederzulassen. Der Graf kam dem Wunsch Ailberts nach und tradierte ihm ein an der Burg angrenzendes Areal (*locus contiguus castro*)³³, das den Vorstellungen des *peregrinus* entsprochen haben soll. Nach Errichtung einer hölzernen Kapelle folgten weitere Stiftungen Adalberts und seiner Umgebung³⁴, bis Ende 1108 Bischof Otbert von Lüttich die Krypta der neuen Steinkirche konsekrieren konnte, die damals anstelle der zuvor provisorisch errichteten Holzkapelle erbaut wurde³⁵. Wie die *Annales Rodenses* in Übereinstimmung mit der urkundlichen Überlieferung weiterhin zu erkennen geben, verzichtete Adalbert von Saffenberg in diesem Zusammenhang *pro salute anime sue* auf seine Rechte als Eigenkirchenerherr und verlieh der entstehenden geistlichen Gemeinschaft die weltliche Immunität, reklamierte jedoch zugleich für sich und seine Nachkommen (*ipsi et successores sui*) das Recht des Kirchenschutzes³⁶. Im Jahr 1110 starb Graf Adalbert von Saffenberg und wurde auf Veranlassung seines Sohnes (*a filio*) – wie er es zu Lebzeiten bestimmt hatte – in der Krypta (*in medio cripte ante ipsum altare*) beigesetzt. Für das Seelenheil seines Vaters (*pro anima patris*) stiftete Adolf von Saffenberg schließlich vier Kirchenzehnten im Haspengau (*in Haspania*) und tradierte sie zusammen mit einem Stück Land dem Altar, vor dem sein Vater bestattet worden war³⁷.

In ähnlicher Weise ging etwas mehr als ein Jahrzehnt später die Gründung des Stifts Wassenberg vonstatten³⁸. Die als Transsumpt aus dem Jahr 1263 erhaltene Gründungsurkunde überliefert³⁹, dass ein nicht näher bezeichneter *comes Gerhardus* im Jahr 1118 die Kirche der Heiligen Maria und des heiligen Georg errichten ließ *pro animee mee et patris mei aliorumque predecessorum meorum remedio in meo allodio* – auf seinem Eigengut also für sein und seines Vaters Seelenheil sowie für das Seelenheil seiner übrigen Vorgänger. Der Stifter, der mit Graf Gerhard I. von Geldern oder seinem gleichnamigen Sohn identifiziert werden kann, erreichte zudem die Befreiung der Kirche von allen Servitien mit Ausnahme der Synodalabgaben und die Übertragung von Gütern aus dem Kreis seiner Ministerialen. Darüber hinaus tradierte auch er der Kirche verschiedene Liegenschaften, die der am Fuß des Burgbergs angesiedelten geistlichen Gemeinschaft als Lebensunterhalt dienen sollten. Die Vogtei über den Stiftsbesitz behielt

33 *Annales Rodenses*. Kroniek van Kloosterrade. Tekst en vertaling, bearb. von Louis AUGUSTUS (Publicaties Rijksarchief Limburg 3, 1995) S. 74.

34 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 84 ff.

35 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 74.

36 Oorkondenboek van de abdij Kloosterrade 1108–1381, bearb. von M.S. POLAK und E.C. DIJKHOF (2004) Nr. 1. Die Urkunde diente anscheinend als Vorlage für die entsprechende Passage der *Annales Rodenses* (wie Anm. 32) S. 88. Eine Synopse beider Texte bietet Wolfgang GÄRTNER, Das Chorherrenstift Kloosterrath in der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts, *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 97 (1991) S. 33–220, hier S. 70.

37 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 94.

38 Zur Gründung vgl. schon Anton SCHUFFELS, *Das Sankt-Georg-Stift zu Wassenberg bis zum Ausgang des Mittelalters* (1911) S. 9 ff.

39 *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 1, hg. von Theodor Josef LACOMBLET (1840 / ND 1960) Nr. 289.

der Graf sich selbst und jenem vor, der künftig Erbe der Burg und des Allods Wassenberg sein würde, wobei er hierfür nichts außer das Gebet der Brüder forderte. Nach Ausweis des Wassenberger Memorienbuchs, in dem zum 24. Oktober *Gerhardus Longus comes Gelrie* als *fundator et dotator* des Konvents verzeichnet ist⁴⁰, wurde des Gründers in Messe und Liturgie gedacht. Ob er allerdings auch in der Stiftskirche seine letzte Ruhestätte gefunden hat, ist nicht mehr sicher zu ermitteln. Darauf hindeuten könnte immerhin, dass man während einer Grabungskampagne im Jahr 1954 an der nördlichen Pfeilerreihe des Mittelschiffs auf ein aus Tuffstein gemauertes, durch romanische Fliesen in Wechsellage besonders gekennzeichnetes Kopfnischengrab stieß, das der zweiten, offenbar kurz nach 1118 begonnenen Bauphase zugeordnet werden muss⁴¹. Wie mitunter vermutet wurde, könnte dieses Grab „ein Mitglied der Stifterfamilie aufgenommen haben“⁴², beweisen läßt sich dies allerdings nicht⁴³, zumal auch weitere Bestattungen von Mitgliedern der Stifterfamilie nicht belegt sind.

Zur Frühgeschichte des Prämonstratenserinnen-Stifts Bedburg, das Graf Arnold I. von Kleve (1117-1147) wahrscheinlich zwischen 1121 und 1124 gründete und das der Klever Grafenfamilie bis ins 14. Jahrhundert hinein als Grablege diente⁴⁴, haben sich keine zeitnahen Quellen erhalten. Nach Ausweis einer vor 1174 ausgefertigten Urkunde Erzbischof Philipps von Köln hatte *Arnold(us) comes de Clive pro remedio animae sue* das Stift gegründet⁴⁵. Sicher anzunehmen ist, dass die Gründung Bedburgs vor 1138 erfolgte, als der Kölner Erzbischof die Bedburger Frauengemeinschaft vom Neußer Rhein- und Markt Zoll befreite und sie sich demnach wirtschaftlich bereits soweit entfaltet haben muss, dass sie Handel treiben konnte⁴⁶. 1143 nahm Papst Coelestin II. das Stift in seinen Schutz und gewährte ihm das Recht der freien Sepultur. Darüber hinaus bestätigte er der Ge-

40 Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutphen tot op den Slag van Worringen, 5 Juni 1288, hg. von Ludolf Anne Jan WILT BARON SLOET (1872-1876) Nr. 261: *XXIV Octobris obiit dominus Gerhardus Longus comes Gelrie, qui fuit fundator et dotator huius ecclesie in Wassenberg.*

41 Vgl. hierzu Peter Josef THOLEN, Ausgrabungen in der Georgskirche 1954, in: Kirchengeschichte des Wassenberger Raumes, hg. von Heribert HEINRICHS / Jakob BROICH (1958) S. 57 ff. sowie Kurt BÖHNER und Peter Josef THOLEN, Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Wassenberg, in: Früher Kirchenbau im Kreis Heinsberg (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 8, 1987) S. 204.

42 Hans Erich KUHACH / Albert VERBEEK, Romanische Baukunst an Rhein und Maas. Katalog der vorromanischen und romanischen Denkmäler 2 (1976) S. 1213.

43 Vgl. hierzu allgemein auch Michael BORGOLTE, Stiftergrab und Eigenkirche. Ein Begriffspaar der Mittelalterarchäologie in historischer Kritik, Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters 13 (1985) S. 27-38, hier S. 31 ff., der mit Recht vor allzu leichtfertigen Schlüssen in dieser Hinsicht warnt.

44 Vgl. hierzu und zum Folgenden Jens LIEVEN, Adel, Herrschaft und Memoria. Studien zur Erinnerungskultur der Grafen von Kleve und Geldern im Hochmittelalter (1020-1250) (Schriften der Heresbach-Stiftung 15, 2009) S. 100 ff.

45 Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (wie Anm. 39) Nr. 463: *Arnoldus comes de clive locum quendam in Bedebur dictum deo et b. semper uirgini marie pro remedio anime sue contulit, ea conditione, ut ibi perpetuo diuinum esset seruitium.*

46 Vgl. EHLERS-KISSELER, Die Anfänge der Prämonstratenser (wie Anm. 32) S. 45.

meinschaft Besitz in der Gegend um Kleve sowie noch unkultiviertes Land (*terra palustra*), welches ihr *Bertha comitissa et nepos eius Theodericus* tradiert hatten. Hinter dem *nepos Theodericus* der Papsturkunde verbirgt sich Dietrich II. von Kleve, der 1162 zusammen mit seiner Gemahlin Adelheid von Sulzbach *ob remedium animarum nostrarum et predecessorum nostrorum* umfangreiche Liegenschaften stiftete und in diesem Zusammenhang verfügte, die Bedburger Brüder und Schwestern sollten am 20. Februar und am 27. Juli mit Messen, Vigilien und Fürbitten das Jahrzeitgedächtnis seiner Eltern feierlich begehen⁴⁷.

Auch die Anfänge des um 1128/29 gegründeten St. Gangolf-Stifts in Heinsberg⁴⁸ lassen sich nur in groben Umrissen rekonstruieren⁴⁹. Nach einer im Jahr 1170 ausgefertigten Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg gründete seine Großmutter *Oda matrona* das Stift mit Zustimmung ihrer beiden Söhne Gerhard und Goswin *pro salute animarum suarum parentum quoque [...] in castro Henesbergis*. In diesem Zusammenhang stattete sie die geistliche Gemeinschaft aus mit *mancipiis, agris, decimis ex proprio allodio*⁵⁰. Auch hier spielte also das Seelenheil und die Memoria sowohl der Stifter als auch ihrer Vorfahren eine wichtige Rolle. Zu beobachten ist ferner die Ausstattung der Gründung mit Eigengut und die Nähe zur Burg, so wie dies im Fall Klosterraths, Wassenbergs und Bedburgs ebenfalls festzustellen ist. Eine 1165 ausgefertigte Urkunde Bischof Alexanders II. von Lüttich lässt zudem erkennen, dass Goswin II. von Heinsberg und seine Gemahlin mit dem Marienstift eine zweite *basilicam monti suo collateralem* gründeten, von der es – wohl in bewußter Anlehnung an die Urkunde der Grafen von Saffenberg für Klosterrath⁵¹ – im Jahr 1180 heißt, über sie hätte sich der Herr von Heinsberg für sich selbst und seine Erben die mit dem Besitz der Burg verbundene Vogteigewalt vorbehalten⁵². In Heinsberg lässt sich demnach in späterer Zeit die auch sonst zu beobachtende Konvergenz von Burgbesitz und Kirchenschutz feststellen, so dass mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass Oda und ihre beiden Söhne schon bei der Gründung des St. Gangolf-Stifts in ähnlicher Weise verfahren. Ebenfalls lässt sich nachweisen, dass die

47 Das älteste Totenbuch des Stiftes Xanten, hg. von Friedrich Wilhelm OEDIGER, (Die Stiftskirche des Heiligen Virktor zu Xanten II/3, 1958) S. 61: *27 E VI Kal. Aug. Anno dominice incarnationis Mmo. C. LXIII VI Kal. Aug. o(biit) Ida comitissa de Cliue p.m. soror n(ost)ra, mater comitis Theoderici de Cliue, filia ducis Godefridi senioris de Lotharingia, pro cuius memoria habemus mansum in Thorenburg et dimidium in Well(er)*.

48 Zur Datierung der Gründung vgl. Severin CORSTEN, Die Gründung des St. Gangolfus-Stiftes in Heinsberg, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977/78) S. 221-250, hier S. 225 f.

49 Den gestreckten Gründungsvorgang, der erst nach 1144 einen Abschluss gefunden zu haben scheint, zeichnet Ursula LEWALD, Burg, Kloster, Stift, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung I, hg. von Hans PATZE (VuF 19, 1976) S. 155-180, hier S. 175 ff. im Einzelnen nach.

50 Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (wie Anm. 39) Nr. 436.

51 Vgl. hierzu bereits Hermann AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft Immunität und Vogtei (1920) S. 326 mit Anm. 114 sowie vor allem Wolfgang PETERS, Klosterrath und die Anfänge des Marienstifts in Heinsberg, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 201 (1998) S. 7-17.

52 Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (wie Anm. 39) Nr. 476.

Stiftskirche, die wahrscheinlich 1144 zerstört⁵³ und bald danach als dreischiffige Basilika mit Querhaus wiedererrichtet wurde, bereits in frühen Jahren als Grablege genutzt wurde. Bestattungen, für die eine entsprechende Zeitstellung in Frage kommen, sind im Inneren der Kirche archäologisch nachgewiesen⁵⁴. Ob sich darunter auch Gräber der Herren von Heinsberg befinden, ist allerdings nicht sicher auszumachen. Ausschließen lässt sich dies jedoch nicht, immerhin erwähnt Philipp von Heinsberg in seiner Urkunde des Jahres 1170 allein seine Großmutter Oda, seinen Onkel Gerhard und seinen Vater Goswin II. Von seinem Großvater ist dagegen keine Rede, was darauf hindeuten könnte, dass die Gründung St. Gangolfs mit dem Tod Goswins I. von Heinsberg in Zusammenhang stand, dessen Tod allgemein für den 1. April 1128 angenommen wird und der demzufolge in St. Gangolf seine letzte Ruhestätte gefunden haben könnte.

Aufschlussreich sind weiterhin die Verhältnisse im Kloster Steinfeld, obschon Graf Dietrich I. von Are im Jahr 1121 das Kloster an Erzbischof Friedrich I. von Köln veräußerte und Steinfeld insofern nur sehr bedingt mit den zuvor genannten Beispielen vergleichbar ist. Gleichwohl sind auch hier eine Reihe von Parallelen auszumachen. Wie die über den Handel des Jahres 1121 ausgefertigte Urkunde deutlich macht, war Steinfeld eine Gründung der Vorfahren Dietrichs von Are⁵⁵, die aber im Lauf der Zeit durch die Nachlässigkeit seiner Leiter fast vollständig ruiniert worden war (*pene annullatum*)⁵⁶. Anlässlich des Erwerbs ließ der Erzbischof, der in Steinfeld Reformkanoniker einführte, weiter festhalten, *ut nullus advocatus sit eiusdem aecclesiae preter ipsum iam sepe memoratum comitem et quicumque heredum eius ei in possessione castelli Ara legitime successerit*, dass also die Vogteigewalt über das Stift kein anderer als Dietrich I. von Are selbst und dereinst die Erben, die ihm im Besitz der Burg Are nachfolgen würden, ausüben sollten⁵⁷.

Auch im Fall Steinfelds tritt demnach die enge Verbindung von Burg, Stift und Vogtei zutage, selbst wenn die Grafen von Are nach der Übertragung des Klosters an den Kölner Erzbischof über das Recht des Kirchenschutzes nur noch im Rahmen des Lehenrechts und der Vasallität verfügten und dadurch – anders als

53 Annales Rodenses (wie Anm. 33) S. 92.

54 Die frühen Bestattungen dokumentieren Wilhelm PIEPERS / Albert VERBEEK, Baugeschichtliche Untersuchungen an der Kirche St. Gangolf in Heinsberg, in: Die Kunstdenkmäler des Rheinlandes. Baugeschichtliche Untersuchungen I (1975) S. 69 f. sowie Wilhelm PIEPERS, Ausgrabungen in der ehemaligen Stiftskirche von Heinsberg, in: Früher Kirchenbau im Kreis Heinsberg (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 8, 1987) S. 130 ff. Zu den Bestattungen des späteren Mittelalters vgl. daneben auch Paul CLEMEN, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 8, III. Die Kunstdenkmäler des Kreises Heinsberg (1906) S. 514-518.

55 Vgl. hierzu Friedrich Wilhelm OEDIGER, Steinfeld. Zur Gründung des ersten Klosters und zur Verwandtschaft der Grafen von Are und Limburg, in: Vom Leben am Niederrhein. Aufsätze aus dem Bereich des alten Erzbistums Köln (1973) S. 95-10, hier S. 103.

56 Urkundenbuch der Abtei Steinfeld, bearb. von Ingrid JOESTER (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 60, 1976) Nr. 2.

57 Urkundenbuch der Abtei Steinfeld (wie Anm. 56) Nr. 2. Vgl. hierzu auch Ute BADER, Geschichte der Grafen von Are bis zur Hochstadenschen Schenkung (1246) (Rheinisches Archiv 107, 1979) S. 131 f.

die zuvor genannten Fälle – unmittelbar in die Abhängigkeit des Kölner Erzbischofs geraten waren⁵⁸. Weiterhin fällt auf, dass alle angeführten Gemeinschaften der monastischen Reform beziehungsweise der Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhunderts nahestanden. Einige scheinen zudem nach dem Vorbild Klostersrats gegründet worden zu sein. Für diesen Befund konnte zuletzt vor allem Manfred Groten wahrscheinlich machen, dass die Stifter bei der Gründung regulierter Kanonikerkonvente absichtsvoll vorgingen, um so unabhängig vom bischöflich kontrollierten Siegburger Reformkreis⁵⁹ ihrer Reformgesinnung Ausdruck zu verleihen und letztlich Gemeinschaften zu gründen, die sich „einer vollen Einbindung in das Netz der bischöflichen Eigenkirchen widersetzen“⁶⁰. Greift man die eingangs am Beispiel der Cappenberger Stiftsgründung entwickelten Themenfelder auf, so läßt sich dieser Gedanke weiter fortführen.

Bis etwa zur Mitte des 11. Jahrhunderts war die lothringische Pfalzgrafenfamilie der Ezzonen/Hezeliniden die mit Abstand einflußreichste Adelsfamilie im Rheinland. Verwandt mit Ottonen und Saliern⁶¹ übte sie Comitatsrechte im Zülpichgau, im Bonngau, in Hattuarien (Düffelgau und Mühlgau), im Ruhrgau rechts des Rheins sowie vermutlich im Keldagau aus⁶². Hinzu kamen zahlreiche Abteien, denen die Töchter Ezzos und Mathildes vorstanden⁶³, sowie nicht zuletzt der Kölner Erzstuhl, den mit Hermann II. von Köln ein Sohn des Pfalzgrafen bis 1056 inne hatte. In nur wenigen Jahren ging den Ezzonen dann allerdings der größte Teil ihrer Besitz- und Herrschaftsrechte wieder verloren. Bereits 1045 waren Duisburg und Kaiserswerth an das Reich zurückgefallen⁶⁴, 1047 wurden die Ezzonen im Bonngau und Ahrgau aus dem Grafenamt verdrängt, bald nach 1047 ging die Tomburg in den Besitz der Kölner Erzbischöfe über⁶⁵ und 1059/60 trat Pfalzgraf Heinrich infolge der für ihn wenig glücklich verlaufenden Auseinandersetzung mit Erzbischof Anno II. auch den Siebberg an die Kölner Kirche

58 Vgl. hierzu ausführlich Wolfgang PETERS, Die Grafen von Are und die Neugründung des Klosters Steinfeld im 12. Jahrhundert, *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 182 (1979) S. 46-61, hier S. 54.

59 Vgl. hierzu grundlegend Josef SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (*Rheinisches Archiv* 53, 1959) S. 35 ff.

60 Manfred GROTEN, Reformbewegungen und Reformgesinnungen im Erzbistum Köln, in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich*, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 97-118, hier S. 118.

61 Vgl. hierzu im Einzelnen: Helmuth KLUGER, Propter claritatem generis. Genealogisches zur Familie der Ezzonen, in: *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag*, hg. von Hanna VOLLRATH / Stefan WEINFURTER (1993) S. 223-258, hier S. 226 ff.

62 Vgl. Ulrich NONN, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im frühen Mittelalter (*Bonner Historische Forschungen* 49, 1983) S. 87 f., S. 177 und S. 180-187 (passim).

63 Vgl. Winfrid GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (1989).

64 Brauweiler Geschichtsquellen. *Fundatio monasterii Brunwilarensis*, hg. von Hermann PABST, *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 12 (1872) S. 147-192, hier S. 167 f.

65 Brauweiler Geschichtsquellen (wie Anm. 64) S. 180.

ab⁶⁶. Das Machtvakuum, das mit zunehmender Erosion des ezzonischen Einflusses im Rheinland zu entstehen drohte, füllten bekanntermaßen die Kölner Metropoliten, die seit Anno II. verstärkt eigene Suprematieansprüche anmeldeten⁶⁷. Sie traten gewissermaßen an die Stelle der Ezzonen und begegneten seither nicht selten als Lehnsherren derer, die zuvor mit einiger Wahrscheinlichkeit Vasallen der lothringischen Pfalzgrafen waren⁶⁸. Durch die Vergabe von Kirchengut und Vogteien brachten die Kölner Erzbischöfe Grafenadel und freie Herren dazu, sich ihnen zu kommendieren und damit in eine rechtlich fundierte, vertikale Sozialbeziehung einzutreten. Wie schon Eugen Ewig zeigen konnte, gehörten zu diesem Kreis auch die Grafen von Saffenberg, die Grafen von Wassenberg-Geldern und die Grafen von Tomburg-Kleve⁶⁹.

Nahezu zeitgleich lassen sich deutliche Anzeichen für die Intensivierung und Verdichtung adliger Herrschaft ausmachen. So etwa bei den Grafen von Wassenberg-Geldern, die schon 1086/87 in der *villa* Echt nahe Roermond zu Lasten des Maastrichter St. Servatius-Stifts aktiv wurden und mit Hilfe ihrer Vogteigewalt weiterreichende Besitz- und Herrschaftsrechte für sich in Anspruch nahmen⁷⁰. In ähnlicher Weise ging auch der Graf von Kleve vor. Wie das Beispiel der Xantener Altarvogtei zeigt, hatte Arnold I. von Kleve zusammen mit Gerhard von Hochstaden im Jahr 1122 die Zensualen des Heiligen Viktor auf der rechten Rheinseite (*censuales sancti Victoris ubicumque locorum trans Renum manentes*) vor seine Vogteigerichte zitiert und von ihnen Abgaben gefordert, obwohl sie sich ihm nur in Fällen *de pace violata pugnando sive latrocinio* zu verantworten hatten, ansonsten aber einem eigenen Zensor unterstanden, der – vom Xantener Propst dazu bestellt – einmal jährlich in der Eingangshalle der Xantener Stiftskirche *sine advocali banno* Gericht halten sollte⁷¹.

Deutlich ablesbar ist vor diesem Hintergrund das Bestreben des Adels, auf der Grundlage des Kirchenschutzes und der damit verbundenen Hochgerichtsbar-

66 Vgl. Ursula LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts, Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979) S. 120-168, hier S. 147 ff.

67 Vgl. Georg JENAL, Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) und sein politisches Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Territorialpolitik im 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 8,1, 1984) S. 140 ff.

68 Für die Grafen von Are/Hochstaden, die Grafen von Saffenberg und Nörvenich vgl. schon Georg DROEGE, Pfalzgrafschaft, Grafschaften und allodiale Herrschaften zwischen Maas und Rhein in salisch-staufischer Zeit, Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1961) S. 1-21, hier S. 7 ff. und S. 10 ff.; für die Grafen von Kleve und die Grafen von Geldern vgl. unlängst LIEVEN, Adel, Herrschaft und Memoria (wie Anm. 44) S. 28 ff.

69 Vgl. Eugen EWIG, Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von Freunden und Schülern (1960) S. 210-246, hier S. 226 ff.

70 Iocundi Translatio sancti Servatii, hg. von Rudolf KÖPKE (MGH SS 12, 1968) S. 123 ff. und MGH D H IV. 394. Vgl. hierzu auch Guido ROTTHOFF, Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit. Das Reichsgut in den heutigen Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich (Rheinisches Archiv 44, 1953) S. 65.

71 Urkundenbuch des Stiftes Xanten 1 (vor 590)-1359, bearb. von Peter WEILER (Veröffentlichungen des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes 2, 1935) Nr. 15.

keit⁷² konkurrierende Gerichtsrechte einzuebnen und damit Personenverbände, die durch ein eigenes Standesgericht der Vogteigewalt weitgehend entzogen waren, der eigenen Herrschaft möglichst umfassend zu unterwerfen, sie auf diese Weise zu verdichten und zu intensivieren. Man sieht also, dass die großen Vasallen des Kölner Erzbischofs die Möglichkeit besaßen, durchaus unabhängig von ihrem Lehnsherrn und teils sogar gegen seine Interessen zu agieren, wenn es um die Durchsetzung eigener Herrschaftsansprüche ging. Stützen konnten sie sich dabei auf ihre Burgen, die zweifellos als Mittel der Übermächtigung in den Verteilungskämpfen des ausgehenden 11. Jahrhunderts genutzt wurden. Plausibel erklären lässt sich vor diesem Hintergrund wohl auch die Lage jener Burgen, die – wie Wassenberg und Heinsberg oder Are und Saffenberg – in nur relativ geringer Entfernung zueinander errichtet wurden. In diesem Fall scheint die Dichte der Burgen anzudeuten, dass die Voraussetzungen zur Herrschaftsverdichtung in diesem Raum besonders günstig und die Notwendigkeit zur Herrschaftssicherung entsprechend groß gewesen sein dürfte. Trifft dies zu, so wäre die Errichtung von Burgen durch verschiedene Herren auf engem Raum zunächst als Resultat einer Konkurrenzsituation zu werten, in der die Rivalen mit Hilfe des Burgenbaus ihre Chancen auf den Ausbau von Herrschaft wahren oder doch wenigstens Ansprüche glaubhaft formulieren und vertreten konnten⁷³.

Das Herrschaftspotential einer Burg, von dem auch in der Vita Norberti mit Blick auf Cappenberg die Rede ist⁷⁴, konkretisiert die Narratio einer zu Beginn des 12. Jahrhunderts gefälschten Urkunde über die Gründung der Abtei Siegburg, in der es heißt: „Wegen der natürlichen Festigkeit des Platzes hatten verwegene und leichtfertige Menschen, denen Übeltat als Gesetz und Lust am Straßenraub als Gerechtigkeit erschien, sich manchmal dort festgesetzt und nicht nur aus den Gütern unserer Kirche, sondern auch aus den Gütern der Umwohnenden auf grausame Weise Beute weggeschleppt, was wir nicht nur von den Bewohnern erfahren, sondern in unseren Tagen zum Unrecht und zur Verwüstung der Kirche mit eigenen Augen gesehen haben“⁷⁵. Wahrscheinlich dürfte Heinrich IV. aus ähnlichen Gründen gehandelt haben, als er 1101 auf die Klagen des Abtes von Prüm reagierte, *cum exercitu* gegen Graf Heinrich von Limburg vorging und dessen *castella* zerstörte, nachdem dieser der Prümer Abtei das Gut Pronsfeld entfremdet hatte und nicht bereit war, es wieder herauszugeben.

72 Vgl. hierzu Hermann HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (21958) S. 137.

73 Anders Manfred GROTEN, Die Stunde der Burgherren. Zum Wandel adliger Lebensformen in den nördlichen Rheinlanden in der späten Salierzeit, Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002) S. 74–110, hier S. 100.

74 Vgl. oben Anm. 8.

75 Urkunden und Quellen zur Geschichte von Siegburg 1 (948) 1065–1399, bearb. von Erich WISPLINGHOFF (1985) Nr. 12: *Propter munitionem loci naturalem audaces et temerarii homines, quibus malevolentia lex ac latrocinandi libido iusticia videbatur, se quandoque illuc recipiebant et non solum in bonis ecclesiae nostrae, sed etiam in circumiacentibus predas crudeliter agebant, quod non solum ab incolis recognovimus, sed nostris diebus in iniuriam et desolationem ecclesiae nostrae vidimus.*

Burgen waren also ein nicht unerheblicher Machtfaktor, mit dessen Hilfe das Umland beherrscht und unterworfen werden konnte, und zwar unabhängig davon, ob dies zu Recht geschah oder nicht. War niemand da, der den Burgherrn in seine Schranken weisen konnte, herrschte dieser von seiner Burg aus – sozusagen wie ein König – aus eigenem Recht⁷⁶. Für ihre Herren dürften Burgen, die als weithin sichtbare Zeichen der Macht und der politischen Handlungsfähigkeit verstanden werden konnten⁷⁷, zudem einen hohen identitätsstiftenden Wert besessen haben, wenn sie seit den letzten Dezennien des 11. Jahrhunderts zunehmend als Namenbestandteil begegnen⁷⁸. Explizit ist dies etwa für Gottfried von Boullion bezeugt, über den es bei Giselbert von Mons heißt: *Gosscelone duce Lothoringie – qui dux dicebatur Bullionis castris – quod quidem castrum proprium erat alloidum*⁷⁹. In dieselbe Richtung deuten auch die *Gesta abbatum Trudonensium*, wenn dort Gerhard I. von Wassenberg-Geldern und Goswin I. von Heinsberg apostrophiert werden als: *Gerhardus scilicet de castello quod dicitur de Guassenberge, et Gozwinus, avunculus eius, de castello quod dicitur Heinesberge*⁸⁰.

Mit diesem Phänomen eng verknüpft scheint eine Funktion der Adelsburg zu sein, die in den *Annales Rodenses* zu fassen ist. Dort heißt es im Zusammenhang mit dem Tod Adalberts I. von Saffenberg, er sei auf seiner gleichnamigen Burg gestorben – dort, wo er seinen Wohnsitz hatte – *ubi eius proprie habitationis erat sedes*⁸¹, was immerhin zeigt, dass bereits bei Adelsburgen des frühen 12. Jahrhunderts mit einer Art Residenzcharakter zu rechnen ist. Der Leichnam des Grafen wurde freilich nach Klosterrath überführt, um dort bestattet zu werden, wo Adalbert I. die Gründung des Stifts in unmittelbarer Nähe zu seiner Burg Rode – ausdrücklich ist von einem *locus contiguus castro* die Rede⁸² – betrieb, nach der er sich aber – anders als die Grafen von Wassenberg-Geldern, die Grafen von Tomburg-Kleve oder auch die Herren von Heinsberg-Falkenburg – nicht zubenannte. Wie der ausgesprochen reiche und kunstvoll ausgeführte Kapitell- und Säulenschmuck der ersten, zwischen 1108 und 1123 anzusetzenden Bauphase der Klosterrather Stiftskirche nahe legt⁸³, dürfte aber auch diese Begräbnisstätte –

76 Vgl. Karl SCHMID, *Geblüt – Herrschaft – Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Selbstverständnis des Adels im Mittelalter*, hg. von Thomas ZOTZ / Dieter MERTENS (VuF 44, 1998) S. 103.

77 Vgl. allgemein Joachim ZEUNE, *Burgen. Symbole der Macht. Ein neues Bild der mittelalterlichen Burg* (1996) S. 42 ff. sowie Thomas BILLER, *Die Adelsburg in Deutschland. Entstehung, Form und Bedeutung* (1993) S. 101 ff.

78 Vgl. GROTEN, *Die Stunde der Burgherren* (wie Anm. 73) S. 84 ff.; so auch schon Karl Schmid, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfagen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“*, *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 105 (1957) S. 1-62, hier S. 30 ff.

79 *La Chronique de Gislebert de Mons*, hg. von Leon VANDERKINDERE (Commission Royale d'Histoire. Recueil des textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique 6, 1904) S. 9.

80 *Rodulfi Gesta abbatum Trudonensium continuatio prima*, hg. von Rudolf KÖPKE (MGH SS 10, 1852) S. 240 f.

81 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 94.

82 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 74.

83 Vgl. Helmut DEUTZ, *Geistliches und geistiges Leben im Regularkanonikerstift Klosterrath im 12. und 13. Jahrhundert* (Bonner Historische Forschungen 54, 1990) S. 63 f.; Klaus HARDER, *Die*

ähnlich wie für die Grafen von Kleve die unweit der Klever Burg gelegene Bedburger Stiftskirche⁸⁴ – gleichsam als äußeres Signum der durch Herkunft und Geblüt vermittelten Adelsqualität des Stifters sowie als Ausdruck der Bedürfnisse, Ansprüche und Möglichkeiten seines Geschlechts gehalten haben.

In allen Fällen ist somit das ‚Haus‘ des Stifters in den Gründungsvorgang miteinbezogen. Das betrifft jedoch nicht nur die dingliche, das heißt die räumliche und materielle, sondern auch die personale, die soziale und rechtliche Dimension des Hauses. Denn „neben dem Gebäude (*aedificium*), der Behausung und dem Wohnsitz (*habitatio*), spielt auch die dieser Behausung zugeordnete, in ihr lebende Personengemeinschaft, die Gruppe (*consortium*), die unter einem Dach wohnt“⁸⁵ und die als *familia* bezeichnet wird, eine nicht unerhebliche Rolle. Sieht man von Adolf von Saffenberg ab, der den *Annales Rodenses* zufolge einziger Sohn und Erbe Adalberts von Saffenberg und seiner Gemahlin Mathilde war⁸⁶, ist jedenfalls immer wieder festzustellen, dass die Stifter zusammen mit ihren nächsten Verwandten und Ministerialen agierten, mit ihrer Hilfe das von ihnen gegründete Stift weiter ausstatteten und in seiner Existenz sicherten. Neben dieser gleichsam horizontal ausgreifenden Gruppe ist aber auch ein vertikaler sozialer Bezugsrahmen auszumachen. Abgesteckt wird dieser Bezugsrahmen, der sich als Abstammungsgemeinschaft zu erkennen gibt, vor allem durch die Memorialbestimmungen der in den Blick genommenen Quellen. So ist es praktisch immer der Erbe des Allods, der für das Seelenheil des Vaters, der Eltern oder allgemein der Vorfahren stiftet und der damit, das heißt in der Sorge um das Seelenheil der verstorbenen Ahnen (*predecessores*), eine Solidargemeinschaft zwischen Lebenden und Toten begründet. Welches Motiv dabei neben dem religiös-ethischen Impetus eine Rolle spielte, bringt die Gründungsurkunde des Stifts Wassenberg auf den Punkt. Dort heißt es, der *comes Gerhardus* stiftete *pro animee mee et patris mei aliorumque predecessorum meorum remedio*⁸⁷. Er schließt also den Vater in die Reihe der Vorgänger mit ein, so dass er sich selbst als deren Nachfahre und als Nachfolger zugleich versteht und damit deutlich macht, wem er nicht nur in biologischer, sondern auch in kultureller beziehungsweise historischer Hinsicht sei-

Abteikirche von Klostersath. Baugeschichte und Bedeutung – De Abdijkerk te Rolduc. Bouwgeschiedenis en Betekenis (CLAVIS Kunsthistorische Monografieën 18, 1998) S. 85-92 sowie insbesondere Elizabeth DEN HARTOG, On dating the abbey church of Rolduc (Klostersath) and its Romanesque sculpture, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 74 (2011) S. 3-28, hier S. 11 f. und S. 18 ff.

84 Vgl. LIEVEN, Adel, Herrschaft und Memoria (wie Anm. 44) S. 100 ff.

85 Otto Gerhard OEXLE, Haus und Ökonomie im früheren Mittelalter, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, hg. von DEMS. / Gerd ALTHOFF / Dieter GEUENICH / Joachim WOLLASCH (1988) S. 101-122, hier S. 102.

86 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 74: *Comes iste (= Adalbertus) nobilis fuit natione sed propectus etate, cuius etiam inter cetera, que habuit plurima, proprium fuit allodium huius Rodensis parrochie. Uxor vero comitis vocabatur Mathildis, magne in Christo – ut ferebatur – devotionis, que illi iam seni ex etate parili unicum genuerat filium nomine Adolphum, utriusque dilectiorem super aurum et topazion, solus quippe fuit heres illorum.*

87 Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I (wie Anm. 39) Nr. 286.

nen im *comes*-Titel zum Ausdruck kommenden Status und Adelsrang verdankt. Diese retrospektive Ebene der Memoria gewinnt zugleich aber eine prospektive Dimension, wenn in der Urkunde mit Blick auf die Wahrnehmung der Vogtei der künftige Erbe des Allods und der Burg Wassenberg genannt und damit ein in die Zukunft gerichteter, gleichsam dynastisch begründeter Herrschaftsanspruch formuliert wird, der etwa den im Lehnrecht gründenden Suprematieansprüchen des Erzbischofs von Köln diametral entgegensteht, weil Herrschaft in diesem Zusammenhang historisch-genealogisch, nicht aber lehnsrechtlich begründet wird.

Anders als noch im 10. und frühen 11. Jahrhundert kommt in den angesprochenen Stiftsgründungen des frühen 12. Jahrhunderts somit das Bewußtsein des Adels zum Ausdruck, kraft eigener Potenz zur Herrschaft berufen zu sein. Die dadurch akzentuierte Unabhängigkeit von regionalen Zwischengewalten war freilich nur von wenigen so zu realisieren, dass sie auch politisch wirksam wurde. Deutlich wird dies im zur Zeit Heinrichs V. zunächst königsoffenen Lothringen⁸⁸, als sich unter Führung Friedrichs I. von Köln der Adel des Rhein-Maasraums gegen den Salier erhob, was die Kölner Königschronik mit dem viel zitierten Satz kommentiert: *Coniuratio Coloniae facta est pro libertate*⁸⁹. Soweit zu sehen ist, konnten oder wollten sich der lothringischen Adelsfronde, der auch Heinrich von Limburg und Gottfried von Löwen angehörten⁹⁰, nur Gerhard I. von Wassenberg-Geldern und Dietrich I. Tomburg-Kleve entziehen, während etwa über Dietrich von Are bekannt ist, dass er 1114 bei Andernach gegen Heinrich V. kämpfte und allem Anschein nach nicht unerheblich zum Sieg der Aufständischen über das kaiserliche Heer beitrug⁹¹. Darauf, dass die Grafen von Kleve und Geldern dem Salier die Treue hielten, deutet die Kölner Königschronik hin, in der es zum Jahr 1114 heißt: „Der Erzbischof von Köln und die vorgenannten *principes* verheerten Andernach, Sinzig und auch anderen Reichsbesitz. Sie nahmen viele Burgen ein,

88 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Salier in den Rheinlanden, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 327-340, hier S. 335 sowie den Beitrag von Caspar Ehlers in diesem Band.

89 *Chronica regia Coloniensis* (wie Anm. 3) S. 52. Vgl. hierzu ausführlich Wolfgang PETERS, *Coniuratio facta est pro libertate*. Zu den coniurationes in Mainz, Köln und Lüttich in den Jahren 1105/06, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 51 (1987) S. 303-312, hier S. 311 f. sowie Joachim DEETERS, Die Kölner Coniuratio von 1112, in: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, hg. von Hugo STEHKÄMPER (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60, 1971) S. 125-148.

90 Vgl. Werner SCHOPPMANN, La formation et le développement territoriale du duché de Limbourg du XIe siècle jusqu'en 1288 (*Bulletin de la Société Verviétoise d'archéologie et d'histoire* 51, 1964) S. 50 f. sowie Walter MOHR, *Geschichte des Herzogtums Lothringen. Teil II. Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant (11. - 13. Jahrhundert)* (1976) S. 77 f.

91 *Chronica regia Coloniensis* (wie Anm. 3) S. 55: *Ibi Theodericus comes (=Theodericus de Ara), miles fortissimus, magna pars victoriae, totus cum suis hostibus instans, more leonis circumquaque strages immensas operatur; plures ingenui et militares trucidantur et capiuntur; inter quos et Bertolfus dux Karinthiorum, imperatori fidissimus, captus, ipsius comitis Theoderici custodie mancipatur. Nullus preterea principalium virorum ex parte Coloniensium aut captus referatur aut occisus preter Heinricum comitem de Kesle, virum egregium, qui per fraudem suorum, equorum pedibus suffocatus, Colonia iuxta ecclesiam maiorem beati Petri honorifice tumulatus est.*

verwüsteten die *regiones Theoderici et Gerhardi* und überzogen Dortmund mit Brand und Raub⁹². Die *Annales Patherbrunnenses* wissen darüber hinaus zum Jahr 1115 von einem Kölner Übergriff auf das *praesidium Wischele Theoderici* zu berichten⁹³, das bereits Erich Wisplinghoff mit Wissel bei Kleve identifiziert⁹⁴. Insofern liegt es nahe, in den beiden Grafen, welche die Kölner Königschronik im Zusammenhang mit der Verwüstung des Reichsguts erwähnt, die Grafen von Kleve und Geldern zu sehen. Hinzu kommt, dass ihre Vorfahren nach Aussage der *Annales Rodenses* in unmittelbarer Nähe zu Reichsgutkomplexen ihre Burgen errichtet hatten⁹⁵ und nach Beilegung des Konflikts mit Heinrich V. aus dem Kreis der erzbischöflichen Vasallen als einzige regelmäßig im engeren Umfeld des Saliers begegnen⁹⁶.

Nimmt man im Vergleich dazu beispielsweise den bayerischen „Reformadel“ in den Blick, so fällt auf, dass insbesondere sein Verhältnis zum Reichsoberhaupt ein anderes war als dies für den Adel Niederlothringens auszumachen ist. In Bayern waren es vor allem Diepold III. von Vohburg, Otto von Habsberg-Kastl und Berengar I. von Sulzbach, die sich – ähnlich wie anderenorts auch⁹⁷ – mit großem Ernst zu den religiösen Ideen der Reformbewegung bekannten und schon früh zum engsten Umfeld des letzten Saliers gehörten. 1104 empörte sich die – untereinander verwandte – Adelsclique zusammen mit Heinrich V. gegen den gebannten Kaiser und gehörte bis zum Ende des letzten Saliers zu seinen engsten Vertrauten. Sie ermöglichten es dem jungen König zu Beginn seiner Herrschaft, Bischof Konrad I. von Salzburg in Anwesenheit des päpstlichen Legaten in Mainz mit Ring und Stab zu investieren, sie begleiteten Heinrich V. 1110/11 auf dem Romzug, berieten ihn bei den Verhandlungen in S. Maria in Turri⁹⁸ und fielen – wie etwa Berengar von Sulzbach – 1119 aufgrund der Unterstützung, die

92 Ebd., S. 54.

93 *Annales Patherbrunnenses*. Eine verlorene Quellschrift des 12. Jahrhunderts aus Bruchstücken wieder hergestellt, hg. von Paul SCHEFFER-BOICHORST (1870) S. 130: *Colonienses Wischele praesidium Theoderici destrunt*.

94 Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I. Erzbischof von Köln (1100–1131) (1951) S. 29 f. mit Anm. 30.

95 *Annales Rodenses* (wie Anm. 33) S. 68: *Fuerunt in Flandriensi provintia duo nobiles, germani fratres, apud seculum preclari et potentes, quorum alter Gerardus et alter vocabatur Rutgerus, invicti videlicet patrie et reipublice tutores. Unde gravissimis contra se exortis a principibus terre illius preliis contulerunt se obsequio Romani Imperatoris, qui locavit Gerardum apud Wasenberch et Rutgerum apud Clive traditis utrique tot et tantis terrarum beneficiis, ut et ipsi et eorum posterit ex rerum felicitate principes facti sint huius regionis*.

96 MGH DD H V. 223, 233, 234, 235, 238, 260, 261, 276.

97 Vgl. hierzu auch Hermann JAKOBS, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef Fleckenstein (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 87–115 sowie unlängst Joachim WOLLASCH, Heremannus ex marchione monachus, in: *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben*. Festschrift für Thomas Zotz, hg. v. Andreas Bihrer, Mathias Kälble und Heinz Krieg (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Forschungen 175, 2009) S. 179–192.

98 Vgl. hierzu im Einzelnen Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich*, hg. von DEMS. (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1–45.

er dem Kaiser zuteil werden ließ, dem päpstlichen Bann anheim⁹⁹. Eine derart eng mit Heinrich V. verbundene und zugleich im Gedanken der monastischen Reform vereinte Adelsgruppe, die maßgeblich an der Erhebung des letzten Saliers zum König mitgewirkt hatte¹⁰⁰, gab es in Niederlothringen nicht. Im Gegenteil, hielten 1106 Herzog Heinrich von Niederlothringen und Bischof Otbert von Lüttich Heinrich IV. die Treue, traten dem Heer Heinrichs V. bei Visé an der Maas entgegen und fügten ihm eine Niederlage zu¹⁰¹. Anerkennung fand der Sohn Heinrichs IV. in Niederlothringen erst nach dem Tod des alten Kaisers; Gerhard I. von Geldern, der später einer der engsten Verbündeten Heinrichs V. in Niederlothringen war, begegnet erstmals 1107 an dessen Seite¹⁰². Als Erzbischof Friedrich I. von Köln sich 1114 gegen Heinrich V. stellte¹⁰³, ist es neben dem Grafen von Saffenberg, welcher im Besitz der Kölner Domvogtei war, vor allem die Familie der Grafen von Are, die sich – trotz nicht unbeträchtlicher Spannungen wegen der Bonner Stiftspräpositur¹⁰⁴ – dem Kölner Metropolit angeschlossen und offen gegen den Kaiser opponierte. Noch 1122 zog Heinrich V. schließlich gegen die Herren von Heinsberg ins Feld und zerstörte die Falkenburg¹⁰⁵. Unter den Adligen Niederlothringens, für die sich eine Affinität zu monastischen Reformideen ihrer Zeit ausmachen lassen, sind es lediglich die Grafen von Kleve und Geldern, die dem letzten Salier treu ergeben waren.

Über die Königsnähe hinaus markiert für sie aber ebenso wie auch für die Herren von Heinsberg, die Grafen von Are und die Grafen von Saffenberg die Gründung von geistlichen Gemeinschaften in unmittelbarer Nähe zu ihren Burgen sowie die – im Vergleich zum 10. und 11. Jahrhundert – kleinräumiger strukturierte, zugleich aber stabiler ausgeprägte Adels Herrschaft jenen Ort, an dem sie sich innerhalb der Gesellschaft befanden. Die Anziehungskraft, welche die monastische Reformbewegung auf die adligen Kloster- beziehungsweise Stiftsgründer des früheren 12. Jahrhunderts ausgeübt hat, ist insofern auch in Niederlothringen sicher kein Zufall gewesen. Indem sie sich der Reformströmungen jenseits der Siegburger Prägung bedienten, waren sie in der Lage, sich der Suprematie des Kölner Metropolitens ein Stück weit zu entziehen. Zugleich und darüber hinaus

99 Walther HOLTZMANN, Zu Geschichte des Investiturstreits (englische Analekten II), Neues Archiv 50 (1935) S. 246-319, hier S. 318 f.

100 Vgl. etwa Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056 – 1159) (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 48 ff. sowie Jürgen DENDORFER, Adlige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23, 2004) S. 393-400.

101 Gerold VON MEYER-KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 5 (1097-1106) (1904) S. 359 ff.

102 MGH DH V. 24.

103 Vgl. Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 151-158.

104 Vgl. hierzu Manfred Groten, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im hohen Mittelalter. Zur Geschichte des Kölner Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109, 1980) S. 130 ff.

105 Chronica regia Coloniensis (wie Anm. 3) S. 60: Imperator Falkenburg, castrum comitis Gozwini, captum diruit.

vermochten sie aber mithilfe der Vogtei selbst als Garanten jener Friedens- und Rechtsordnung aufzutreten, auf die der von ihnen gegründete Konvent jeweils basierte. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Gründungen geistlicher Gemeinschaften nicht zuletzt als Mittel der sozialen Selbstbehauptung charakterisieren. Mit ihrer Hilfe brachten die Stifter ihren Adel zum Ausdruck, einen Adel, dessen Qualität letztlich in der Vergangenheit ihres durch die Totenmemoria vergegenwärtigten Geschlechts gründete und der die ihm zukommende Herrschaft nicht vermittelt durch Amtsauftrag und Vasallität, sondern vielmehr als einen dem Geschlecht eigenen Wesenszug definierte.

Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur norddeutschen Opposition gegen Heinrich V.

MATTHIAS BECHER

Am 23. Mai des Jahres 1125 starb Kaiser Heinrich V.; da er keinen Sohn hinterließ, musste eine echte Neuwahl durchgeführt werden. Angesichts der politisch schwierigen Lage Heinrichs V. während seiner letzten Jahre erscheint es allerdings ohnehin fraglich, ob die Fürsten sich für einen seiner Abkömmlinge entschieden hätten. Seinen Neffen Friedrich von Schwaben wollte die Mehrheit von ihnen jedenfalls nicht, obwohl dieser zuletzt sogar auf Distanz zum Kaiser gegangen war¹. Daher standen 1125 weitere Kandidaten zur Debatte, Markgraf Leopold von Österreich und Herzog Lothar von Sachsen, der schließlich auch gewählt wurde². Außerdem wurde aber noch Karl der Gute, Graf von Flandern, in Betracht gezogen. Dem gräflichen Notar und Geschichtsschreiber Galbert von Brügge zufolge hatten die Fürsten des Reiches den Kanzler des Kölner Erzbischofs und den Grafen Gottfried von Namur nach Flandern entsandt, um den Grafen zu bitten, *ut imperii honores et dignitates regias cum suis facultatibus pro sola caritate assumeret*³. Gemeinhin gilt Erzbischof Friedrich von Köln als die

-
- 1 Vgl. Jürgen DENDORFER, Fidi milites? Die Staufer und Kaiser Heinrich V., in: Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich, hg. von Hubertus SEIBERT / Jürgen DENDORFER (Mittelalter-Forschungen 18, 2005) S. 213-265; zur Bewertung der Herrschaft Heinrichs V. insgesamt vgl. Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalischen-frühstauferischen Reich, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-45, ND in: DERS., Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Helmuth KLUGER / Hubertus SEIBERT / Werner BOMM (2005) S. 289-333.
 - 2 Johann F. BÖHMER / Wolfgang PETKE, Lothar III. 1125 (1075)-1137 (Reg. Imp. 4/1,1, 1994) Nr. 92; vgl. zuletzt Bernd SCHNEIDMÜLLER, 1125 – Unruhe als politische Kraft im mittelalterlichen Reich, in: Staufer & Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter, hg. von Werner HECHBERGER / Florian SCHULLER (2009) S. 30-49.
 - 3 De multro, traditione et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum, hg. von Henri PIRENNE, Histoire du meurtre de Charles le Bon (Collection de Textes [10], 1891) c. 4, S. 8 f.: [...] *Heinricus imperator Romanus diem obiit et desolatum est regnum imperii illius et sine herede exheredatum. Igitur sapientiores in clero et populo regni Romanorum et Teutonicorum satagebant omnibus modis, quem sibi ad imperium regni providerent virum nobilem tam genere quam moribus. Igitur circumspicis terrarum et regnorum principibus considerate inierunt consilium, quatenus illi sapientiores et potentiores in regno legatos idoneos, scilicet cancellarium archiepiscopi Coloniensis civitatis et cum eo comitem Godefridum, sollempniter transmitterent ad consulem Flandriarum Karolum Pium ex parte totius cleri et ex parte totius populi regni et imperii Teutonicorum, expostulantes et obsecrantes potentiam et pietatem ipsius, ut imperii honores et dignitates regias cum suis facultatibus pro sola caritate assumeret. Omnes enim meliores tam in clero quam in populo eligendum sibi cum iustissimo desiderio expectabant, ut si Deo donante ad ipsos dignaretur ascendere coronatione et imperii exaltatione unanimiter sublimarent ac regem illum lege predecessorum catholicorum imperatorum constituerent. Cumque legationem et expostulationem audisset Karolus comes consilium cum nobilibus et paribus suae terrae subiit, quid super hoc ageret. At illi, qui ipsum iusto amore et dilectionis virtute dilexerant et ut patrem venerantur, ceperunt dolere et discessum eius deflere et ruinam patriae gravem fore, si forte eam*

treibende Kraft hinter diesem Angebot⁴. Nachdem Karl sich mit seinen Großen beraten hatte, lehnte er allerdings ab. Otto von Freising bestätigt diese Geschichte und zählt Karl sogar zu den offiziellen Thronkandidaten des Jahres 1125⁵. Karl der Gute hatte sich bis dahin in der Reichspolitik in keiner Weise hervorgetan, im gewissen Sinne war er nicht einmal Angehöriger des Reiches. Zwar besaß er auch einige Gebiete diesseits der Reichsgrenze, aber Flandern insgesamt war doch ein französisches Fürstentum mit einem starken Hang zur Autonomie, um es vorsichtig zu sagen. Immerhin hatte Karl den französischen König Ludwig VI. unterstützt, als Kaiser Heinrich V. 1124 Frankreich militärisch bedrohte. Angesichts dieser Distanz zum Reich erscheint das Angebot an ihn, römischer König zu werden, auf den ersten Blick sehr überraschend. Flandern war wirtschaftlich und politisch die dominierende Macht im nördlichen Grenzgebiet zwischen Frankreich und dem Reich, und sein Graf war von daher vielleicht sogar eine gute Wahl für die Thronkandidatur – zumindest aus Kölner Sicht. Dennoch scheint die ablehnende Haltung Karls gegenüber seiner Thronkandidatur den Eindruck zu bestätigen: Es war kein guter Einfall Friedrichs von Köln, auf den Grafen von Flandern zu setzen. Die Probleme dieser Kandidatur dürften ihm durchaus bewusst gewesen sein – warum hat er sie dennoch betrieben? Bislang hat sich allein Heinrich Sproemberg mit der Kandidatur Karls intensiver beschäftigt und auf die Interessengegensätze des Erzbischofs und Herzog Lothars in Westfalen verwiesen⁶. Dezipierter äußerte sich Heinz Stob: Friedrich habe die flämische Thron-

desereret. Tandem illi traditores pessimi, qui vitae ipsius inimicabantur, consuluerunt ei, ut regnum et eius honores praepererent inter Teutonicos persuadentes ei quantae gloriae et quantae famae sibi foret regem Romanorum esse. Laborabant miseri illi qua astutia, quibus dolis carerent eo, quem postmodum, dum amovere non poterant, viventem tradiderunt pro lege Dei et hominum cum ipsis decertantem. Remansit itaque in comitatu suo Karolus comes pro expostulatione suorum dilectorum [...]; vgl. auch die neuere Edition: Galbertus notarius Brugensis De multro, traditione, et occasione gloriosi karoli comitis Flandriarum, hg. von Jeff RIDER (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis 131, 1994) c. 4, S. 11/13; zur Identifizierung des Grafen Gottfried vgl. Wilhelm BERNHARDI, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1879) S. 9; zur Quelle insgesamt vgl. Gerd ALTHOFF / Stephanie COUÉ, Pragmatische Geschichtsschreibung und Krisen. II. Der Mord an Karl dem Guten (1127) und die Werke Galberts von Brügge und Walters von Théroouanne, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER / Klaus GRUBMÜLLER / Nikolaus STAUBACH (Münstersche Mittelalter-Schriften 65, 1992) S. 108-129; Jeff RIDER / Alan V. MURRAY, Galbert of Bruges and the Historiography of Medieval Flanders (2009).

- 4 Vgl. Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I., Erzbischof von Köln (1100-1131) (1951) S. 41 f.; Wolfgang ZIEGLER, Studien zur staufischen Opposition unter Lothar III. (1125-1137), *Concilium Medii Aevi* 10 (2007) S. 67-101, hier S. 84 f.
- 5 Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ 45, 1912) VII 17, S. 333: *Anno ab incarnatione Domini MCXXV defuncto absque herede Heinrico V principes Moguntiae conveniunt, ibique habito de successore consilio IIII regni optimates Lotharius dux Saxonum, Fridericus dux Suevorum, Leopaldus marchio Orientalis, Karolus comes Flandriae, ad regnum designantur.*
- 6 Heinrich SPROEMBERG, Eine rheinische Königskandidatur im Jahre 1125, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. FS Franz Steinbach zum 65. Geburtstag* (1960) S. 50-70, hier S. 56 f.

folge favorisiert, „um Sachsens Vordringen zum Rhein aufzuhalten“⁷. Ulrich Nonn verwies auch auf kirchenpolitische Gegensätze zwischen dem Kölner Erzbischof und Lothar von Sachsen⁸. Für Ulrich Reuling war Karl der Gute schließlich ein idealer Kompromisskandidat⁹, zumal er in die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Fürsten nicht verwickelt gewesen sei – so der erste Anschein¹⁰. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass Karl durchaus über Beziehungen nach Westfalen verfügte und zumindest mittelbar – nämlich über seine Verwandten – in die Kämpfe der ausgehenden Salierzeit involviert war.

Karl der Gute, Paderborn und die Grafen von Werl

Karl der Gute hatte vor allem eine bewegte Kindheit und Jugend durchlebt. Er war der Sohn König Knuts II. von Dänemark, der 1086 ermordet wurde¹¹. Seine Mutter Adela von Flandern floh daraufhin zusammen mit dem vielleicht 1084 geborenen Karl in ihre Heimat, während sie ihre Töchter Ingrid und Cäcilie in Dänemark zurückließ¹². Kurz darauf ehelichte sie Herzog Roger von Apulien, während ihr Sohn Karl am Hof seines Großvaters Robert I. und seines Onkels Robert II. aufwuchs¹³. Nach dessen Tod 1111 blieb der dänische Königssohn auch unter Balduin VII. in Flandern und war ein enger Vertrauter seines Vetters. Als dieser 1119 starb, ohne einen Erben zu hinterlassen, trat Karl Balduins Nachfolge an und musste sich zunächst gegen Wilhelm von Ypern, einen illegitimen Neffen seines Vorgängers, durchsetzen¹⁴. 1123 wurde ihm, der bereits eine Pilgerfahrt ins Heilige Land unternommen hatte, die Krone des Königreichs Jerusalem angeboten. Sein persönlicher Hintergrund hätte 1125 also seine Wahl zum

7 Heinz STOOB, Zur Königswahl Lothars von Sachsen im Jahre 1125, in: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger 2*, hg. von Helmut BEUMANN (*Mitteldeutsche Forschungen 74/2*, 1974) S. 438-461, hier S. 451; vgl. auch Wolfgang PETKE, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125-1137)* (*Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 5*, 1985) S. 272 mit Anm. 16; Dieter BERG, *England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert* (1987) S. 313 Anm. 41.

8 Ulrich NONN, *Geblütsrecht, Wahlrecht, Königswahl. Die Wahl Lothars von Supplinburg 1125*, *GWU 44* (1993) S. 146-157, hier S. 153 f.

9 Ulrich REULING, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64*, 1979) S. 151; vgl. ebenso S. 145 f.

10 BÖHMER / PETKE, *Regesten* (wie Anm. 2) Nr. 89, der die führende Rolle Erzbischof Friedrichs bei diesem Angebot allerdings vorsichtig anzweifelt.

11 Vgl. Heinrich NEU, *Karl I. der Gute, Graf von Flandern*, in: *NDB 11* (1977) S. 227; Marc RYCKAERT, *Karl der Gute*, in: *LexMA 5* (1991) Sp. 991 f.

12 *Ex Vitis Kanuti regis*, hg. von Georg WAITZ (*MGH SS 29*, 1892) S. 5 f.; *Ex Saxonis Gestis Danorum*, hg. von Georg WAITZ (*MGH SS 29*, 1892) S. 69; *Walter von Théroutanne, Vita Karoli comitis Flandriae*, hg. von Rudolf KÖPKE (*MG SS 12*, 1856) c. 2, S. 537-561, hier S. 540.

13 François-Louis GANSHOF, *La Flandre sous les premiers comtes* (1944) S. 112 f.

14 Vgl. auch Heinrich SPROEMBERG, *Clementia, Gräfin von Flandern*, *Revue Belge de Philologie et d'Histoire 42* (1964) S. 1203-1241, zit. nach dem ND in: DERS., *Mittelalter und demokratische Geschichtsschreibung. Ausgewählte Abhandlungen* (*Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 18*, 1971) S. 192-220, hier S. 209-215.

römischen König vollauf gerechtfertigt: Er war der Sohn eines Königs und war bereits zuvor als würdig angesehen worden, König im Heiligen Land zu werden.

Daneben hatte Karl aber auch eine Verbindung nach Deutschland, die bislang übersehen wurde. Im Jahr 1101 bestätigte Bischof Heinrich II. von Paderborn die Privilegien des in seiner Bischofsstadt gelegenen Klosters Abdinghof. Als erster Laienzeuge wird *Karolus, filius regis Danorum*, genannt¹⁵. Bei ihm handelt es sich also um den nachmaligen Grafen von Flandern, sofern die Angabe zuverlässig ist. Gerade an diesem Punkt könnte man Zweifel hegen, denn die betreffende Urkunde gehört zum Komplex der vieldiskutierten Abdinghofer Fälschungen. Den Forschungen von Klemens Honselmann zufolge gehen diese allerdings größtenteils auf echte Vorlagen zurück. Allein diese Urkunde bezeichnet Honselmann als totale Fälschung, weil die Bischöfe von Paderborn in dieser Zeit ansonsten keine Privilegienbestätigungen ausgestellt hätten¹⁶. Weniger skeptisch ist er in Bezug auf die Zeugenreihen der Paderborner Bestätigungsurkunden allgemein, die echten Urkunden entnommen seien¹⁷. So werden in der erwähnten Urkunde neben Karl zahlreiche weitere Persönlichkeiten des Paderborner Bistums aus der Zeit um 1100 genannt. Zu ihnen gehören etwa Abt Thietmar von Helmarshausen, der Paderborner Dompropst Roggerus, der Domdekan Reinboldus, der Propst des Busdorfstiftes namens Konrad und weitere Angehörige des Paderborner Domkapitels¹⁸. Auch von den Laienzeugen lassen sich zumindest Graf Erpho von Padberg und Graf Liupold von Werl, ein Bruder des Paderborner Bischofs, ebenfalls dieser Zeit zuordnen¹⁹. Daher darf diese Zeugenreihe für echt gehalten werden, gerade auch was Karl, den Sohn des Dänenkönigs, angeht: Wie hätte der Abdinghofer Fälscher sonst auf die Idee verfallen sollen, einen Zeugen anzuführen, den man in Paderborn eigentlich nicht erwarten konnte?

15 Westfälisches Urkundenbuch I. Regesta Historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus I, hg. von Heinrich A. ERHARD (1847) Nr. 171, S. 134.

16 Klemens HONSELMANN, Die sogenannten Abdinghofer Fälschungen. Echte Traditionsnotizen in der Aufmachung von Siegelurkunden, Westfälische Zeitschrift 100 (1950) S. 292-356, hier S. 297 f. sowie S. 306 Anm. 68.

17 HONSELMANN, Fälschungen (wie Anm. 16) S. 298.

18 Zu Abt Thietmar vgl. Eckhard FREISE, Adelsstiftung, Reichsabtei, Bischofskloster – Konvent der Kalligraphen, Künstler und Fälscher. Zur Geschichte der Äbte und Mönche von Helmarshausen (997-1196), in: Helmarshausen. Buchkultur und Goldschmiedekunst im Hochmittelalter, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER (2003) S. 9-44, hier S. 24-26; zu den Angehörigen des Paderborner Domkapitels Maria HANNEKEN, Die ständische Zusammensetzung des Paderborner Domkapitels, Westfälische Zeitschrift 90/II (1934) S. 70-170, hier S. 84, S. 90; zu den Dignitären des Kapitels auch Hans Jürgen BRANDT, Paderborn – Domstift St. Maria, Kilian, Liborius und Ulrich, in: Westfälisches Klosterbuch 2, hg. von Karl HENGST (1994) S. 175-205, hier S. 183.

19 Zu Erpho vgl. Aloys SCHWERSMANN, Das Benediktinerkloster Flechtdorf in Waldeck (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 51, 1984) S. 68-89, besonders S. 80; Gabriele MEIER, Die Bischöfe von Paderborn im Hochmittelalter (Paderborner Theologische Studien 17, 1987) S. 88; zu Liupold vgl. Paul LEIDINGER, Die Grafen von Werl und Werl-Amsberg (ca. 980-1124). Genealogie und Aspekte ihrer politischen Geschichte in ottonischer und salischer Zeit, in: Das Herzogtum Westfalen 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisierung 1803, hg. von Harm KLUETING / Jens FOKEN (2009) S. 119-170, hier S. 151.

Warum aber hielt sich der dänisch-flandrische Prinz damals in Paderborn auf? Den allgemeinen Hintergrund könnten die guten wirtschaftlichen Kontakte Paderborns nach Flandern abgeben²⁰. Darüber hinaus ist aber auch nach Motiven zu suchen, die in der Person Karls des Guten liegen. Bislang hat sich nur die ältere landesgeschichtliche Forschung mit diesem Problem beschäftigt und die Vermutung aufgestellt, Karl habe in Paderborn seine Studien vervollständigt²¹. Zwar war die Paderborner Domschule im 11. und 12. Jahrhundert durchaus bedeutend, aber warum sollte man am flandrischen Hof auf den Gedanken gekommen sein, Karl ausgerechnet nach Paderborn zu schicken? Als zweite Erklärung bieten sich verwandtschaftliche Bande an. Immerhin besaß Karl Beziehungen familiärer Art nach Sachsen: Seine Großmutter Gertrud, die Gemahlin Roberts I. von Flandern, gilt als Tochter Herzog Bernhards II. aus dem Hause der Billunger²². Die Billunger hatten zwar in der Paderborner Diözese auch einige Grafschaften inne, aber der Schwerpunkt ihrer Macht lag doch deutlich weiter östlich, rund um Lüneburg. So kann diese mutmaßliche Verwandtschaft Karls Anwesenheit in Paderborn ebenfalls nicht erklären. Zudem bleibt zu prüfen, ob die Annahmen über Gertruds Herkunft überhaupt zutreffen.

Zweifelhaft erscheint dies vor allem, weil ihr Name im Nekrolog des billungischen Hausklosters in Lüneburg fehlt²³. Wäre die an einem 4. August verstorbene Gertrud tatsächlich die Tochter Herzog Bernhards II. gewesen, so ist dieses Schweigen kaum zu erklären²⁴. Weiter irritiert, dass sie in der sächsischen Ge-

-
- 20 Matthias BECHER, Zwischen Reichspolitik und regionaler Orientierung: Paderborn im Hochmittelalter (1050-1200), in: Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region 1. Das Mittelalter. Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, hg. von Frank GÖTTMANN / Karl HÜSER / Jörg JARNUT (1999) S. 120-196, hier S. 164.
- 21 Vgl. Friedrich SCHRÖDER, Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl (1036-112) Teil 2, Westfälische Zeitschrift 75/II (1917) S. 62-104, hier S. 96; zum Stand der Bildung im Paderborn des 11. und 12. Jahrhunderts vgl. Klemens HONSELMANN, Aus der Blütezeit der Paderborner Domschule, in: Von der Domschule zum Gymnasium Theodorianum in Paderborn hg. von Klemens HONSELMANN (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 3, 1962) S. 51-64; BECHER, Reichspolitik (wie Anm. 20) S. 170-173.
- 22 Charles VERLINDEN, Robert I^{er} le Frison, comte de Flandre (1935) S. 27-39; Ruth BORK, Die Billunger. Mit Beiträgen zur Geschichte des deutsch-wendischen Grenzraumes im 10. und 11. Jahrhundert (1951) S. 170; Nicolas HUYGEHBAERT, Gertrude de Saxe, Biographie nationale 39 (1976) Sp. 429; Erich H. P. CORDFUNKE, Gravinnen van Holland. Huwelijk en huwelijkspolitiek van de Graven uit het hollandse huis (1987) S. 45; vgl. auch die Stammtafeln bei Hans Joachim FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951); Ernst SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens 2/1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS. (1997) S. 180.
- 23 Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg, hg. von Gerd ALTHOFF / Joachim WOLLASCH (MHG Libri memoriales N.S. 2, 1983); vgl. die Zusammenstellung bei Nathalie KRUPPA, Billunger und ihre Klöster, Concilium medii aevi 12 (2009) S. 1-41, hier S. 9, Anm. 34; die Vf.in selbst führt Gertrud allerdings als Tochter Herzog Bernhards II. auf, S. 8; grundlegend zur Gedenküberlieferung der Billunger Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel der Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47, 1984).
- 24 Necrologium Egmundense, hg. von Otto A. OPPERMANN, in: Fontes Egmundenses (1933) S. 107; vgl. BORK, Billunger (wie Anm. 22) S. 171.

schichtsschreibung im Zusammenhang mit den Billungern nicht erwähnt wird. Zu nennen wäre hier etwa der an der Herzogsfamilie durchaus interessierte Adam von Bremen²⁵. Auch das Schweigen des Annalista Saxo, dem immerhin eine andere Familienbeziehung zwischen den Billungern und den Grafen von Flandern bekannt war, gibt zu denken²⁶. Schließlich ist noch anzumerken, dass Gertrud recht nahe mit ihrem Gemahl Robert von Flandern verwandt gewesen wäre. Dieser war über seine Urgroßmutter ein Nachfahre Hermann Billungs, während Gertrud dessen Urenkelin gewesen sein soll. Beide wären also im 3. bzw. 5. Grad miteinander verwandt gewesen – nach kanonischem Recht ein Ehehindernis. Soweit wir wissen, hat aber keiner der zahlreichen Feinde Roberts diesen Vorwurf erhoben.

Die flandrischen Quellen äußern sich über Gertruds Herkunft nur sehr unbestimmt. Die Lebensbeschreibung ihres Enkels Karl bezeichnet sie lediglich als *clara Saxonum stirpe progenita*²⁷. Nach einer vor 1111 in St. Bertin aufgezeichneten Genealogie der flandrischen Grafen war Gertrud die Tochter *Bernhardi Saxonum comitis*²⁸. Schon der Editor dieser Quelle, Ludwig Bethmann, bezog diese Angabe auf Herzog Bernhard von Sachsen, obwohl „nur“ von einem Grafen die Rede ist. Eindeutiger im billungischen Sinne scheint auf den ersten Blick Lambert von St. Omer zu sein. Um 1120 bezeichnete er Gertrud in seinem *Liber Floridus* als *filia Bernardi ducis Saxonum*²⁹. Davon hängt vermutlich die *Flandria generosa* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ab, in der Gertrud ebenfalls als Tochter des Sachsenherzogs Bernhard angesprochen wurde³⁰. Lambert fußt jedoch seinerseits deutlich auf der *Genealogia Bertiniana*, die Gertrud einfach nur als Tochter eines sächsischen Grafen anspricht.

Gertrud war in erster Ehe mit dem Grafen Florentius I. von Holland bzw. von Westfriesland verheiratet, der 1061 ermordet wurde. Erst 1063 heiratete sie Robert, den jüngeren Sohn des Grafen Balduin V. von Flandern. Robert übte zunächst für Gertruds minderjährigen Sohn Dietrich die Regentschaft über Westfriesland aus, weswegen er den Beinamen ‚der Friese‘ erhielt³¹. Nach dem Tod

25 Zur Darstellung der Billunger bei Adam vgl. Florian HARTMANN, Konstruierte Konflikte. Die sächsischen Herzöge in der Kirchengeschichte Adams von Bremen, in: Geschichtsbilder. Konstruktion – Reflexion – Transformation, hg. von Christian KLEIN / Peter f. SAEVERIN / Holger SÜDKAMP (Europäische Geschichtsdarstellungen 7, 2005) S. 109-129.

26 Annalista Saxo a. 1002, 1037, hg. von Klaus NASS (MGH SS 37, 2006) S. 283 f., S. 375; vgl. Klaus NASS, Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (Schriften der MGH 41, 1996) S. 285.

27 Walter von Théroouanne, *Vita Karoli comitis* (wie Anm. 12) c. 2, S. 540.

28 *Genealogia comitum Flandriae Bertiniana* Cod. 1 (MGH SS 9, 1851) S. 306; vgl. Hans PATZE, Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 100 (1964) S. 8-81, hier S. 18, ND in: Ausgewählte Aufsätze von Hans Patze, hg. von Peter JOHANEK / Ernst SCHUBERT / Matthias WERNER (VuF 50, 2002) S. 109-249, hier S. 120.

29 Lamberti *genealogia comitum Flandriae*, hg. von Ludwig BETHMANN (MGH SS 9, 1851) c. 3, S. 309; vgl. Christian HÜNEMÖRDER, Lambert V. St. Omer, in: *Lex.MA* 5 (1991) Sp. 1626.

30 *Flandria generosa* (MGH SS 9, 1851) c. 16, S. 321.

31 Léon VANDERKINDERE, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge* (1899) S. 127, S. 304.

seines älteren Bruders Balduin VI. 1070 erhob Robert Anspruch auf Flandern. Im folgenden Jahr besiegte er seinen Neffen Arnulf III., der im Kampf fiel, und übernahm die Herrschaft in Flandern³². Im Zusammenhang mit diesen Kämpfen meldet die *Flandria generosa*, Robert der Friese habe sich nach einem ersten, erfolglosen Einfall in Flandern *consilio soceris sui Bernardi ducis Saxonum* nach Friesland zurückgezogen³³. Auf den ersten Blick scheint diese Nachricht Gertrud den Billungern zuzuweisen, weil ihr Vater Bernhard als Herzog bezeichnet wird. Allerdings war Herzog Bernhard II. von Sachsen damals schon längst – nämlich 1059 – verstorben. Dies veranlasste etwa Charles Verlinden, die gesamte Nachricht als unglaubwürdig abzulehnen³⁴. Zu bedenken ist aber, dass es in Sachsen zu dieser Zeit noch einen weiteren mächtigen Adligen namens Bernhard gab, den Grafen Bernhard III. von Werl. Dieser war zum fraglichen Zeitpunkt noch am Leben und gehörte auf Grund seiner verwandtschaftlichen Nähe zum salischen Herrscherhaus – er war ein Vetter Heinrichs IV. – zu den ersten Adligen im Reich³⁵. Für ihn würde auch die räumliche Nähe seines Herrschaftsschwerpunktes in Westfalen zu Flandern sprechen, weshalb ihm ein unmittelbares Eingreifen zu Gunsten seines Schwiegersohnes leichter möglich gewesen sein dürfte als den Billungern vom östlichen Sachsen aus.

Eine andere Quelle spricht Gertrud noch deutlicher als Angehörige der Werler Grafenfamilie an. Dem Anhang VI der Sächsischen Weltchronik (Rezension C), einer niederdeutschen Genealogie der Grafen von Flandern, zufolge war sie eine Schwester Bischof Heinrichs von Paderborn und des Grafen Konrad von Werl-Arnsberg: *Gerdruth aver (...), de wedewe Florencii des Vresen, de Roberte den jungen gewonnen hadde unde sinen broder Philippum, du was suster bischop Heinrikes von Palborne unde greven Conrades; de waren vedderen greven Vrederikes van Arnesberge*³⁶. Dieser Text wurde vermutlich zwischen 1133 und 1168 verfasst und basiert auf der in St. Bertin entstandenen Genealogie der Grafen von Flandern³⁷. Mehr lässt sich über diese Quelle leider nicht sagen, doch hat ihr Autor die wenig präzise Angabe der Vorlage, Gertruds Vater sei der *comes Saxonum* Bernhard gewesen, nicht auf Herzog Bernhard II. bezogen, sondern auf den Grafen Bernhard III. von Werl, den Vater der im Anhang VI der Sächsischen Weltchronik erwähnten Geschwister, also der Gräfin Gertrud, des Bischofs Hein-

32 GANSHOF, La Flandre (wie Anm. 13) S. 48 f.; VERLINDEN, Robert (wie Anm. 22) S. 14, S. 29 ff., bes. S. 36 f.; vgl. auch WALTER MOHR, Richilde vom Hennegau und Robert der Friese. Thesen zu einer Neubewertung der Quellen, *Revue belge de philologie et d'histoire* 58 (1980) S. 777-796 und *Revue belge de philologie et d'histoire* 59 (1981) S. 265-291.

33 *Flandria generosa* (wie Anm. 30) c. 17, S. 322.

34 VERLINDEN, Robert (wie Anm. 22) S. 53.

35 Graf Bernhard ist zumindest bis 1066, möglicherweise sogar bis 1069 bezeugt, zu ihm vgl. Paul LEIDINGER, Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochmittelalters (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 5, 1965) S. 109 ff.; DERS., Grafen (wie Anm. 19) S. 140 ff.

36 Sächsische Weltchronik, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Deutsche Chroniken 2, 1877), Anhang VI, S. 277.

37 NASS, *Annalista Saxo* (wie Anm. 26) S. 285 f.

rich von Paderborn und des Grafen Konrad. Da aber schon in der Genealogie aus St. Bertin lediglich von einem Grafen Bernhard die Rede gewesen war, hat auch schon ihr Verfasser vermutlich diesen Werler Grafen gemeint, den Vater Bischof Heinrichs von Paderborn und Graf Konrads II. von Werl. Gertrud kann also mit größerer Wahrscheinlichkeit dem Werler Grafenhaus zugeordnet werden.

Mit diesem Ergebnis ist zunächst einmal der Aufenthalt des jungen Karl des Guten in Paderborn im Jahr 1103 erklärt: Er besuchte damals seinen Großonkel, Heinrich II. von Paderborn, und bezeugte bei dieser Gelegenheit eine Rechtsbehandlung des Bischofs. Wichtiger ist aber, dass Karl der Gute als Thronkandidat Erzbischof Friedrichs von Köln und anderer Fürsten im Jahr 1125 in einem ganz anderen genealogischen Zusammenhang stand als bisher angenommen: Karl stammte über seine Großmutter Gertrud nicht etwa von den längst ausgestorbenen Billungern ab, sondern von den Grafen von Werl, die in den Kämpfen zwischen Heinrich V. und oppositionellen Fürsten eine nicht unwichtige Rolle gespielt hatten. Es wird also in einem zweiten Schritt zu prüfen sein, wie die Grafen von Werl sich in den Auseinandersetzungen mit Heinrich positioniert hatten, um die Kandidatur Karls des Guten 1125 noch besser einordnen zu können.

Die Grafen von Werl und die Auseinandersetzungen Heinrichs V. mit den oppositionellen Fürsten

Heinrich V. stand bei seiner Kaiserkrönung im Jahr 1111 im Zenit seiner Macht. Allerdings hatte sein Versuch, den Konflikt mit dem Papst auf Kosten der Reichsbischöfe zu lösen, Misstrauen gesät. Danach, so hat Jürgen Dendorfer jüngst gezeigt, gelang es dem Kaiser immer seltener, „die Großen des Reiches zu integrieren“³⁸. Hatte er bis dahin darauf geachtet, im Konsens mit den Fürsten zu herrschen, so häuften sich in den Jahren zwischen 1112 und 1114 die Konflikte zwischen ihm und einzelnen Großen³⁹. Schon zu Beginn des Jahres 1112 kam es zu einer schweren Auseinandersetzung mit Markgraf Rudolf von Stade und Herzog Lothar von Sachsen. Der Kaiser konnte die beiden dank der Unterstützung durch eine große Mehrheit der Fürsten rasch zu einer Unterwerfung zwingen. Der 1112 ausbrechende Streit um das Erbe der Grafen von Weimar-Orlamünde aber brachte die meisten sächsischen Großen gegen den Kaiser auf. Dieser reagierte ausschließlich mit Waffengewalt und ließ die Güter seiner Gegner verwüsten und eine ihrer Versammlungen gewaltsam zerstreuen. Nur gegen erhebliche Zugeständnisse gewährte er ihnen Verzeihung. Damals ließ Heinrich V. auch seinen Kanzler, Erzbischof Adalbert von Mainz, gefangen setzen, angeblich weil er sich

38 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 141.

39 Vgl. hierzu und zum Folgenden DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 141 ff.; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 68-81.

gegen ihn verschworen hatte⁴⁰. Selbst seine 1114 in Mainz prachtvoll gefeierte Hochzeit mit Mathilde von England nutzte der Kaiser, um gegen angebliche oder tatsächliche Gegner vorzugehen. Ludwig von Thüringen wurde festgenommen, und Lothar von Sachsen musste sich barfuß und im Büßergewand erneut unterwerfen. In Mainz wurde noch für das gleiche Jahr ein Feldzug gegen die Friesen beschlossen, in dessen Vorfeld Heinrich sich aber auch noch mit Erzbischof Friedrich von Köln überwarf⁴¹. Am Niederrhein konnte sich der Kaiser militärisch jedoch nicht durchsetzen, was wohl auch die Sachsen dazu veranlasste, sich unter der Führung Herzog Lothars erneut zu erheben.

Die Gründe für diese Entwicklung hat Dendorfer jüngst sorgfältig eruiert. Wie aber verhielten sich damals die Grafen von Werl? Sie waren zu dieser Zeit das bedeutendste westfälische Adelsgeschlecht und hatten im Streit zwischen *regnum* und *sacerdotium* bis dahin stets auf kaiserlicher Seite gestanden. Ein zentraler Bezugspunkt ihrer Politik war außerdem der Erzbischof von Köln, weil der Schwerpunkt ihrer Besitzungen in der Erzdiözese lag. Die daraus resultierende Konkurrenzsituation führte immer wieder zu Spannungen, aber es gab durchaus auch Zeiten guter Beziehungen. An der Spitze der Familie standen damals zwei Brüder, die Grafen Friedrich der Streitbare von Arnsberg und Heinrich von Rietberg⁴². Entgegen der Tradition ihrer Familie beteiligten auch sie sich am Kampf gegen Heinrich V. und taten sich dabei sogar besonders hervor⁴³. Gegen den Arnsberger und den Erzbischof von Köln richteten sich daher auch die militärischen Kraftanstrengungen des Kaisers, bis sich die ostsächsischen Fürsten unter der Führung Herzog Lothars ebenfalls dem Aufstand anschlossen. Am 11. Februar 1115 kam es am Welfesholz bei Eisleben zu einer offenen Feldschlacht, bei der Heinrich V. vernichtend geschlagen wurde⁴⁴. Das westfälische Aufgebot wurde unter anderem von den Brüdern Friedrich von Arnsberg und Heinrich von Rietberg angeführt⁴⁵. Ihr Onkel, Bischof Heinrich von Paderborn, wechselte allerdings erst nach 1116 die Seiten⁴⁶.

40 Zu den Gründen vgl. etwa Christoph WALDECKER, Zwischen Kaiser, Kurie, Klerus und kämpferischen Laien. Die Mainzer Erzbischöfe im Zeitraum 1100 bis 1160 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 101, 2002) S. 51 ff.

41 Vgl. dazu auch Christian HILLEN, Zum Friesenzug Heinrichs V. von 1114, HJb 120 (2000) S. 284-290.

42 Zu ihnen, vor allem zu Friedrich von Arnsberg, vgl. LEIDINGER, Grafen (wie Anm. 19) S. 157 ff.; Diana ZUNKER, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft (1106-1235) (Historische Studien 472, 2003) S. 306-313.

43 Paul SCHEFFER-BOICHORST, Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts (1870) ad 1114, S. 127 f.; zu dieser Quelle vgl. Franz-Josef SCHMALE, „Paderborner“ oder „Korveyer“ Annalen, DA 30 (1974) S. 505-526.

44 Zu dessen Vorgeschichte und Folgen vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 22) S. 352 ff.

45 SCHEFFER-BOICHORST, Annales Patherbrunnenses (wie Anm. 43) ad 1115, S. 129; vgl. Albert K. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum (Schriften der Historischen Kommission Westfalens 5, 1963) S. 30 f.

46 Noch 1116 befand er sich während der Auseinandersetzungen um Worms im Heer Herzog Friedrichs II. von Schwaben, SCHEFFER-BOICHORST, Annales Patherbrunnenses (wie Anm. 43) ad 1116, S. 132.

Nach der Niederlage am Welfesholz verlor der Kaiser sämtliche Stützpunkte in Norddeutschland zwischen Ostsachsen und dem Niederrhein. Im November musste er sogar eine Reichsversammlung in Mainz absagen, weil die Bürger der Stadt sich gegen ihn erhoben hatten und ihn schließlich dazu zwangen, ihren Erzbischof Adalbert freizulassen. Dieser suchte sogleich ein enges Bündnis mit Friedrich von Köln und den norddeutschen Fürsten mit Lothar an der Spitze. Angesichts dieser machtvollen Opposition zog es Heinrich V. vor, 1116 nach Italien zu ziehen, um das Erbe der Markgräfin Mathilde an sich zu bringen. Die Verteidigung seiner nordalpinen Interessen überließ er seinem Neffen Herzog Friedrich II. von Schwaben. Aber auch in Italien und vor allem gegenüber der Kurie konnte sich Heinrich V. nicht recht durchsetzen. Als nördlich der Alpen die oppositionellen Fürsten in Würzburg eine allgemeine Versammlung abhalten wollten, auf der sie den Kaiser zur Verantwortung zu ziehen und gegebenenfalls sogar abzusetzen gedachten, kehrte dieser im Herbst 1118 überstürzt nach Deutschland zurück. Damit konnte er diese Versammlung verhindern. Außerdem begann er von Lothringen aus, um die Fürsten zu werben⁴⁷. Im Falle Friedrichs von Arnsberg hatte er Erfolg: In den folgenden Jahren stand der Graf wieder fest auf Seiten des Kaisers⁴⁸.

Warum hat Friedrich der Streitbare so rasch erneut die Fronten gewechselt? Dies hing mit der immer dominanter werdenden Position Herzog Lothars in Sachsen zusammen. Gleich nach seinem Sieg am Welfesholz erschien er zusammen mit seinen Verbündeten – unter ihnen die Brüder Friedrich der Streitbare und Heinrich von Rietberg – in Westfalen, eroberte das kaiserliche Dortmund und belagerte die Stadt Münster, deren Bürger schließlich auf seine Seite übergingen. Im Jahr 1116 gelang es ihm, den kaisertreuen Bischof Mazo von Verden abzusetzen und mit Thietmar einen Kandidaten seiner Wahl zu dessen Nachfolger zu erheben⁴⁹. Entsprechendes glückte ihm auch in Münster: Nachdem 1118 Bischof Burchard verstorben war, machte Lothar seinen Verwandten Dietrich von Winzenburg zu dessen Nachfolger. Friedrich der Streitbare, der seine Stellung im Bistum Münster ebenfalls ausbauen wollte, hatte das Nachsehen⁵⁰. Dabei kam Lothar zugute, dass in den Jahren 1116 und 1117 Otto II. von Northeim, Gertrud von Haldensleben und Gertrud von Braunschweig starben, deren Erbe er ganz oder wenigstens teilweise an sich bringen konnte. Das Northeimer Erbe stärkte Lothars Stellung in der Diözese Paderborn. Auch dies brachte ihn in einen Ge-

47 Anselm von Gembloux, *Continuatio Sigeberti Chronica*, hg. von Ludwig BETHMANN (MGH SS 6, 1854) ad 1118, S. 377.

48 Vgl. LEIDINGER, Grafen (wie Anm. 19) S. 163 ff.

49 SCHEFFER-BOICHORST, *Annales Patherbrunnenses* (wie Anm. 43) ad 1116, S. 132 f.; vgl. SCHRÖDER, *Geschichte 2* (wie Anm. 21) S. 90 f.; Marie-Luise CRONE, *Untersuchungen zur Reichskirchenpolitik Lothars III. (1125-1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie* (1982) S. 31, S. 33; MEIER, *Bischöfe* (wie Anm. 19) S. 119.

50 Vgl. Heinz STOOB, *Westfalen und Niederlothringen in der Politik Lothars III.*, in: *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*, hg. von Norbert KAMP / Joachim WOLLASCH (1982) S. 350-371, hier S. 359 ff.; MEIER, *Bischöfe* (wie Anm. 19) S. 117 f.

gensatz zu Friedrich von Arnsberg, der 1115 die Nachfolge seines verstorbenen Bruders Heinrich als Vogt des Paderborner Hochstifts angetreten hatte. Lothar erschien im Jahr 1118 möglicherweise sogar persönlich vor Paderborn⁵¹. Ansonsten überließ er die Vertretung seiner Interessen seinem treuen Gefolgsmann Wido von Schwalenberg. Weitere Anhänger Lothars in der Paderborner Diözese waren die Grafen von Calvelage-Ravensberg und von Schaumburg.

Friedrich der Streitbare scheint die von Lothar und dessen Gefolgsleuten ausgehende Gefahr erkannt zu haben und hat sich vermutlich daher Heinrich V. wieder angenähert. Im Jahr 1119 unterstützte er in Osnabrück den kaiserlichen Bischofskandidaten, der sich aber nicht durchsetzen konnte⁵². Als der Kaiser im gleichen Jahr in dem von seinem Bischof verlassenen Münster das Weihnachtsfest feierte, war Friedrich von Arnsberg bei ihm. Anschließend führte der Graf das kaiserliche Heer bis nach Goslar⁵³. Lothar und andere sächsische Fürsten versöhnten sich dort mit dem Kaiser, was den Herzog aber nicht hinderte, kurz darauf gegen Friedrich den Streitbaren vorzugehen. Noch im gleichen Jahr 1120 verlor dieser die Burg Rüdberg, die ältere Burg in Arnsberg, an ungenannte Feinde, zu denen vermutlich auch Lothar zu zählen ist⁵⁴. Diesem war es immerhin gelungen, die Brüder Gottfried und Otto von Cappenberg auf seine Seite zu ziehen, was umso bemerkenswerter ist, als Gottfried mit Ida, der Erbtöchter Friedrichs von Arnsberg, verheiratet war. Im Jahr darauf eroberte Herzog Lothar das kaiserlich gesinnte Münster, das in Flammen aufging⁵⁵. Nur in der Diözese Paderborn konnte sich Friedrich der Streitbare anscheinend noch sicher fühlen, zumal auch sein Onkel Bischof Heinrich um 1119 wieder zur kaiserlichen

51 Additamenta zum Westfälischen Urkunden-Buch, hg. von Roger WILMANS (1877, ND 1973) Nr. 30, S. 32; HONSELMANN, Fälschungen (wie Anm. 16) Nr. 12, S. 338; vgl. Herbert W. VOGT, Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106-1125 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57, 1959) S. 112 ff., S. 161; Joseph PRINZ, Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288), in: Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches, hg. von Wilhelm KOHL (1983) S. 337-399, hier S. 367; MEIER, Bischöfe (wie Anm. 19) S. 117; vorsichtiger BÖHMER / PETKE, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 38.

52 Vgl. dazu Angelika SPICKER-WENDT / Hartmut KLUGER, Osnabrugensis eccl. (Osnabrück), in: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis V/1: Archiepiscopatus Coloniensis, hg. von Odilo ENGELS / Stefan WEINFURTER (1982) S. 159 f. mit Anm. 320.

53 Ekkehard, Chronicon ad 1120, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 6, 1893) S. 255; Ekkehard, Chronicon, Recensio IV ad 1120, hg. von Franz-Josef SCHMALE, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von DEMS. / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 344.

54 SCHEFFER-BOICHORST, Annales Patherbrunnenses (wie Anm. 43) ad 1120, S. 139: *Castellum comitis Fritherici Rudenberg quidam ex hostibus eius ex insidiis occupant*; Chron. Regia Coloniensis. Rez. I ad 1120, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 18, 1880) S. 59; vgl. VOGT, Herzogtum (wie Anm. 51) S. 24, S. 161; Joseph PRINZ, Der Zerfall Engerns und die Schlacht am Welfesholze, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur Geschichtlichen Landeskunde, hg. von Heinz STOOB (1970) S. 75-112, hier S. 104; STOOB, Westfalen (wie Anm. 50) S. 362; MEIER, Bischöfe (wie Anm. 19) S. 124.

55 Vgl. Manfred BALZER, Die Stadtwerdung. Entwicklungen und Wandlungen vom 9. bis 12. Jahrhundert, in: Geschichte der Stadt Münster 1, hg. von Franz-Josef JAKOBI (1993) S. 53-89, hier S. 70 f.

Partei übergegangen war⁵⁶. Als aber Friedrich von Arnsberg am 11. Februar 1124 verstarb, geriet die Werler Grafenfamilie in eine tiefe Krise. Friedrichs Schwiegersohn Gottfried von Cappenberg war schon vorher aus Reue über die Behandlung der Stadt Münster dem neuen Orden der Prämonstratenser beigetreten und hatte auch seine Gemahlin zu diesem Schritt veranlasst⁵⁷. Es gab also niemanden mehr, der die Familie fortführen konnte. Erst nach Gottfrieds Tod 1127 verließ Ida das Kloster wieder, um kurz darauf den niederländischen Grafen Gottfried von Cuyk zu heiraten. Mit ihm begründete sie das jüngere Arnsberger Grafenhaus. Lothar von Sachsen stieß sofort in das durch den Tod Friedrichs des Streitbaren entstandene Vakuum hinein. Auf seinen Befehl hin wurden die Burgen Rietberg und Wewelsburg zerstört, da sich in ihnen noch Anhänger des Arnsbergers aufhielten⁵⁸. Vor allem erreichte er, dass die Vogtei über das Paderborner Hochstift an Widukind von Schwalenberg übergang⁵⁹.

Bis hierher seien die Gegensätze zwischen den Grafen von Werl und Lothar von Sachsen skizziert. Man kann sich gut vorstellen, dass Karl der Gute aus seiner sicheren Position in Flandern diese Kämpfe mit besonderem Interesse verfolgte und dabei durchaus mit seinen Verwandten sympathisierte. Er war daher vermutlich kein Freund Lothars von Sachsen und wäre als König dessen Ambitionen entgegengetreten. Dies wiederum hätte den Interessen des Kölner Erzbischofs entsprochen, der in Westfalen eigene Ziele verfolgte – auch in der Diözese Paderborn. Dort hatte er 1120 das Kloster Flechtdorf erworben und der Siegburger Reform angeschlossen. Aber auch seine Einstellung zu Heinrich V. und zu Lothar von Sachsen entsprach in etwa der Haltung Friedrichs von Arnsberg. Seit dem Jahr 1119 näherte sich Erzbischof Friedrich dem Kaiser wieder an und versuchte, zwischen diesem und den Fürsten zu vermitteln⁶⁰. Anfang 1120 erklärte er in Goslar seine grundsätzliche Loyalität gegenüber dem Kaiser und stand anders

56 MEIER, Bischöfe (wie Anm. 19) S. 121.

57 Vgl. PRINZ, Zerfall (wie Anm. 54) S. 104 ff.; DERS., Das hohe Mittelalter (wie Anm. 51) S. 367 ff.; MEIER, Bischöfe (wie Anm. 19) S. 124 f., S. 127; Andreas LEISTIKOW, Die Geschichte der Grafen von Cappenberg und ihrer Stiftsgründungen Cappenberg, Varlar und Ilbenstadt (2000) S. 24 ff.; Wolfgang BOCKHORST, Die Grafen von Cappenberg und die Anfänge des Stifts Cappenberg, in: Studien zum Prämonstratenserorden, hg. von Irene CRUSIUS / Helmut FLACHENECKER (Studien zur Germania Sacra 25, 2003) S. 57-74; LEIDINGER, Grafen (wie Anm. 19) S. 16 ff.; Edeltraud BALZER, Adel – Kirche – Stiftung. Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert (Westfalia Sacra 15, 2006) S. 187 ff.

58 SCHEFFER-BOICHORST, Annales Patherbrunnenses (wie Anm. 43) ad 1124, S. 145 f.; vgl. STOOB, Westfalen (wie Anm. 50) S. 364.

59 Vgl. Friedhelm FORWICK, Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Grafen von Schwalenberg (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 5, 1963) S. 38 f.; MEIER, Bischöfe (wie Anm. 19) S. 127.

60 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Zeit der späten Salier (1056-1125), in: Rheinische Geschichte 1/3: Hohes Mittelalter, hg. von Franz PETRI / Georg DROEGE (1983) S. 121-198, hier S. 144 ff.; DERS., Erzbischöfe und Bischofskirche von Köln, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 1-29, hier S. 27 ff.; Franz-Reiner ERKENS, Die Kölner Kirche und das Reich in der Regierungszeit Lothars von Supplinburg, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von Hanna VOLLRATH / Stefan WEINFURTER (Kölner Historische Abhandlungen 39, 1993) S. 283-321, hier S. 291 f.

als etwa Lothar auch zu seinem Wort. Der Kölner Erzbischof hielt sich von da an mehrfach in der Umgebung des Saliers auf. Er hat das Wormser Konkordat von 1122 nicht nur als zweiter nach dem Mainzer Erzbischof unterschrieben, sondern hat es als Erzkanzler auch möglicherweise eigenhändig rekognosziert⁶¹. Auch danach scheint sein Verhältnis zu Heinrich V. vergleichsweise gut geblieben zu sein.

Zusammenfassung und Ausblick

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass sich Erzbischof Friedrich von Köln nach dem Tod Heinrichs V. um ein Gegengewicht zu Lothar von Sachsen bemühte. Dies war umso wichtiger, falls dieser tatsächlich schon unmittelbar nach dem Tod Heinrichs V. als aussichtsreichster Thronkandidat galt⁶², auch wenn er nicht, wie lange Zeit von der Forschung angenommen, von Adalbert von Mainz favorisiert wurde⁶³. Für den Kölner Erzbischof bot Karl der Gute einige Vorteile: Der Graf verfügte über familiäre Beziehungen zu den Grafen von Werl, die unter Lothar besonders gelitten hatten. Daher konnte Friedrich hoffen, dass Karl als König die Feindschaft seiner Verwandten mit Lothar fortführen würde. Aber der Erzbischof dachte bei seinen Überlegungen nicht nur an Westfalen, sondern auch an Niederlothringen. Denn Lothar beherrschte nicht nur das Herzogtum Sachsen, sondern er verfügte auch im Westen des Reiches über großen Einfluss. Sein Stiefvater Dietrich II. war Herzog von Oberlothringen, 1115 gefolgt von dessen Sohn und Lothars Halbbruder Simon. Dietrichs Tochter, Lothars Halbschwester Gertrud/Petronilla, heiratete 1113 Florentius II. von Holland und führte seit 1122 die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Dietrich VI. Lothars Schwägerin Gertrud von Northeim war mit dem Grafen Otto von Rheineck verheiratet, und ihr Sohn aus erster Ehe, Wilhelm von Ballenstedt, beanspruchte die Pfalzgrafschaft bei Rhein⁶⁴. Auch diese Konstellation mag aus

61 MGH Constitutiones I, Nr. 107, hg. von Ludwig WEILAND (1893) S. 159 f.; vgl. ERKENS, Kölner Kirche (wie Anm. 59) S. 292.

62 Zu möglichen Sondierungen vor der Wahl allgemein vgl. Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Reg. Imp. 7, 1987) S. 46; nach der Kaiserchronik eines anonymen Regensburger Geistlichen, hg. von Edward SCHRÖDER (MGH Deutsche Chroniken 1, 1895) V. 16 traten einige geistliche Große, darunter wohl auch Adalbert von Mainz, schon im Vorfeld an Lothar heran; vgl. BERNHARDI, Jahrbücher (wie Anm. 3) S. 21 f.; REULING, Kur (wie Anm. 9) S. 146; NONN, Geblütsrecht (wie Anm. 8) S. 150 f.; laut BÖHMER / PETKE, Regesten (wie Anm. 2) Nr. †91, ist diese Nachricht jedoch eine spätere Fiktion.

63 So etwa noch STOOB, Königswahl (wie Anm. 7) S. 454; gegen eine entschiedene Parteinahme Adalberts für Lothar haben Lothar SPEER, Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Reiches im frühen 12. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 3, 1983) hier S. 59 ff., S. 81 ff., und Ludwig VONES, Der gescheiterte Königsmacher. Erzbischof Adalbert I. von Mainz und die Wahl von 1125, HJb 115 (1995) S. 85-124, hier S. 100 ff., allerdings bedenkenswerte Einwände vorgebracht; vgl. auch PETKE, Kanzlei (wie Anm. 7) S. 272; BÖHMER / PETKE, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 92.

64 Vgl. STOOB, Westfalen (wie Anm. 50) S. 352 f., S. 358; zu den genannten Personen vgl. auch PETKE, Kanzlei (wie Anm. 7) S. 252 f., S. 379-389.

Sicht des Kölner Erzbischofs für den Grafen von Flandern als Thronkandidaten gesprochen haben, da dieser sich ebenso wie er selbst von Lothars Dominanz bedroht fühlen musste. Aber weder dies noch Karls mutmaßliches Interesse an Westfalen und am Schicksal des Erbes der Grafen von Werl konnten ihn zu einem Engagement im Reich bewegen: Er verzichtete auf die Thronkandidatur, bot dem neuen König aber erst Anfang Januar 1127 seine Huldigung an⁶⁵.

Nachdem Karl der Gute abgelehnt hatte, als Thronkandidat anzutreten, scheint Friedrich die Wahl Lothars mitgetragen zu haben. Außerdem setzte er ihm in Aachen die Krone aufs Haupt. Dennoch blieb sein Verhältnis zum neuen König sehr gespannt⁶⁶. Nur selten hielt er sich an dessen Hof auf und mehr noch: Zweimal besuchte Lothar Köln, um das Weihnachtsfest zu feiern, und beide Male verließ der Erzbischof vorher seine Bischofsstadt. Entweder konnte er sich nicht mit dem neuen Herrscher abfinden oder dieser konnte Friedrich dessen Eintreten für einen anderen Thronkandidaten nicht verzeihen. Dagegen gelang es Lothar, seinen Einfluss weiter auszudehnen, schließlich sogar bis nach Flandern. Bereits 1127 wurde Karl der Gute von seinen flandrischen Feinden ermordet. Dietrich von Elsaß, der Halbbruder Simons von Oberlothringen, erhob Ansprüche auf die Nachfolge, unterstützt von Lothars Halbschwester Petronilla von Holland und daher wohl auch vom König selbst⁶⁷. Dank französischer Hilfe vermochte sich zwar zunächst sein Konkurrent Wilhelm Clito durchzusetzen, als dieser aber schon 1128 im Kampf fiel, konnte Dietrich die Herrschaft über Flandern antreten. Am Ende waren die politischen Bande zwischen dem Reich und Flandern doch gestärkt, aber ganz anders als Erzbischof Friedrich dies einige Jahre zuvor geplant hatte.

65 BÖHMER / PETKE, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 136.

66 CRONE, Reichskirchenpolitik (wie Anm. 49) S. 52 ff.; ERKENS, Kölner Kirche (wie Anm. 60) S. 293 f.

67 BÖHMER / PETKE, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 161; vgl. auch BERG, England (wie Anm. 7) S. 329 f.

Das Krisenjahr 1111 und dessen Folgen – Überlegungen zu den Exkommunikationen Heinrichs V.

WOLF ZÖLLER

Ähnlich wie seinen Vater stürzte die Frage der Investitur auch den letzten salischen Herrscher in schwere Konflikte mit dem Reformpapsttum. Den Abkommen vom Februar 1111 in S. Maria in Turri und Sutri war ein allzu kurzes Nachleben beschieden, um ihnen einen für die Beilegung des Streits bahnbrechenden Charakter zusprechen zu können. An ihre Stelle trat nur zwei Monate später die schon bald als „Privileg“ verurteilte Übereinkunft bei Ponte Mammolo, welche für fast ein Jahrzehnt den weiteren Konflikt um die Besetzung der Bistümer bestimmen sollte. In dieser Zeit, speziell während des Pontifikats Paschalis' II., kam es zu zahlreichen Exkommunikationen Heinrichs V., die den Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden und in vergleichender Perspektive untersucht werden sollen, um schließlich Interdependenzen in der Urteilsfindung und etwaige Konfliktlinien in dieser letzten Phase des Investiturstreits aufzeigen zu können.

Kuno von Praeneste und die Bannung Heinrichs V. in Jerusalem 1111

Die Ereignisse im Kontext des ersten Romzuges Heinrichs V. sind hinlänglich bekannt und brauchen hier nicht ausgeführt zu werden¹. Nach einer erfolgreichen Phase stark konsensual geprägter Reichspolitik konnte sich der König mit den Fürsten im Rücken und einem wohl beträchtlichen Heer gen Italien wenden, um die Kaiserkrönung anzustreben und die Probleme um die Investitur nach Vorverhandlungen nun endgültig zu regeln². Am 4. und 9. Februar 1111 waren die Par-

1 Die Fülle der Sekundärliteratur zu diesem Problemkreis ist kaum zu überblicken, weshalb an dieser Stelle lediglich auf die jüngeren Darstellungen verwiesen sei. Eine Revision des gängigen Urteils über die Herrschaft Heinrichs V. mit Verweis auf die ältere Literatur findet sich bei Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abh. zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-45; eine überzeugende neue Bewertung der Regierung des letzten Saliers liefert Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 115-170; siehe auch Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 48-81 sowie einführend Egon BOSHOFF, Die Salier (2008) S. 265-303; die gründlichste Darstellung der historischen Zusammenhänge immer noch bei Gerhard MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bde. 5-7 (1904-1909).

2 Zum Charakter einer ersten Regierungsphase Heinrichs V. bis zum Italienzug 1110/1111 siehe DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 122-139. Für die im Folgenden geschilderten Ereignisse des „Krisenjahres“ 1111, ihre Genese und Auswirkungen vgl. zusätzlich zu der in Anm. 1 genannten Literatur Stanley CHODOROW, Paschal II, Henry V, and the Origins of the Crisis of 1111, in: Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages, hg. von James R. SWEENEY / Stanley CHODOROW (1989) S. 3-25; DERS., Ideology and Canon Law in the Crisis of 1111, in: Proceed-

teien in S. Maria in Turri bzw. Sutri zu jenen folgenschweren Beschlüssen gekommen, deren Verkündung am Tag der geplanten Kaiserkrönung, dem 12. Februar 1111, zu tumultartigen Szenen in der Peterskirche führte, die damit endeten, dass Heinrich V. den Papst samt der anwesenden Kardinäle gefangen nahm und unter blutigen Kämpfen aus Rom abzog³. Im Zuge der Festsetzung machte Paschalis II. schließlich weitreichende Zugeständnisse an den König, die am 11./12. April bei Ponte Mammolo bzw. Sette Fratte in ein neues Abkommen mündeten⁴, welches, nachdem die Kardinäle zugestimmt hatten, zur Freilassung der Gefangenen und zur Kaiserkrönung Heinrichs V. führte⁵. Die Geschehnisse hatten sowohl für den weiteren Verlauf des Pontifikats Paschalis' II. als auch für die Herrschaft des letzten Saliers schwerwiegende Folgen, mündeten sie doch in einen wiederaufflammenden Kampf zwischen *regnum* und *sacerdotium*. Als dessen Höhepunkte können die Exkommunikationen des weströmischen Kaisers angesehen werden. Auf kirchlicher Seite übernahm jedoch nicht der Papst die Initiative; es waren seine Kardinäle, die den Verlauf des Konflikts vorgeben sollten – Vorboten eines Zeitalters verstärkt konsensualer Herrschaft, in dem sowohl die höchsten weltlichen als auch geistlichen Gewalten auf Erden zunehmend auf die Zustimmung der Großen angewiesen waren⁶.

Während der gewaltsamen Auseinandersetzungen am 12. Februar in Rom war es zweien dieser kurialen Großen gelungen, der Gefangennahme zu entgehen, nämlich den Kardinälen Johannes von Tusculum und Leo von Ostia⁷. Zwei weitere Mitglieder des Kardinalkollegiums, Richard von Albano und Kuno von Præneste, waren auf Legationsreisen unterwegs⁸. Noch während der Gefangenschaft des Papstes und ihrer *fratres* ergriffen nun mindestens zwei der namentlich genannten Kardinäle die Initiative und begannen offenbar ihrem Verständnis nach *vices domini Paschalis* zu agieren; dies zumindest lässt sich von Johannes von Tusculum behaupten, der sich in einem Brief an Richard von Albano entspre-

ings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law, hg. von Stephan KUTTNER (Monumenta iuris canonici, Reihe C., Subsidia 5, 1976) S. 55-80; Leidulf MELVE, Inventing the Public Sphere. The Public Debate during the Investiture Contest, c. 1030-1122 (Brill's Studies in Intellectual History 154, 2007) S. 620-640; darüber hinaus siehe die grundlegenden Monographien von Carlo SERVATIUS, Papst Paschalis II., 1099-1118 (Päpste und Papsttum 14, 1979) und Glauco M. CANTARELLA, Pasquale II e il suo tempo (Nuovo Medioevo 54, 1997) sowie DERS., La costruzione de la verità. Pasquale II, un papa alle strette (Studio storici 178-179, 1987).

3 MGH Const. 1 (1893), hg. von Ludwig WEILAND, S. 137-139, Nr. 83-86 gibt das Vertragswerk von S. Maria in Turri wieder, ebd., S. 139-142, Nr. 87-90 diejenigen von Sutri.

4 Die genaue Ortsbestimmung nach Walther HOLTZMANN, Zur Geschichte des Investiturstreits. Englische Analekten II, NA 50 (1935) S. 246-319, hier S. 297.

5 MGH Const. 1, S. 142-144.

6 Zu dieser Einschätzung gelangen DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 118 und Johannes LAUDAGE, Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 23-53, hier S. 40.

7 Rudolf HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049-1130 (1977) S. 141 f. und S. 150 f.

8 HÜLS, Kardinäle (wie Anm. 7) S. 93 ff. und S. 113-116.

chend äußerte⁹. Der zweite, über dessen Maßnahmen wir unterrichtet sind, ist Kuno von Praeneste¹⁰. Es ist das Verdienst Rudolf Hiestands, die Tätigkeit des Kardinalbischofs in dieser für die römische Kirche kritischen Lage zum ersten Mal eingehender beleuchtet zu haben: Kuno, der zu jener Zeit als Legat im lateinischen Osten weilte, griff im Sommer 1111 in Jerusalem zu drastischen Schritten und exkommunizierte Heinrich V. *ecclesie Hierosolymitane consilio*, aller Wahrscheinlichkeit nach also auf einer Synode, zumindest aber im Rahmen einer Versammlung des höheren Klerus des Patriarchats¹¹. Damit war der letzte salische Herrscher erneut aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, in die er im Winter 1104/1105 im Zuge der Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten Bischof Gebhard von Konstanz wiederaufgenommen worden war, nachdem Paschalis II. auf der Lateransynode 1102 über seinen Vater, alle Schismatiker und damit auch über die Parteigänger Heinrichs IV. den Bann verhängt hatte¹².

Über das Geschehen in Jerusalem Mitte 1111 wissen wir aus einem Legationsbericht Kunos von der Lateransynode des Jahres 1116, den Ekkehard von Aura im Kontext seiner Darstellung des römischen Konzils überliefert¹³. Auf diesem musste sich Kuno im Nachhinein der Bestätigung seiner Tätigkeit durch Paschalis II. versichern, denn, soviel sei vorweggenommen, die kuriale Politik gegenüber Heinrich V. gestaltete sich nach der Gefangennahme Papst Paschalis und seiner Kardinäle und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des „Pravilegs“ von Ponte Mammolo in den Folgejahren als höchst delikats und auch vielstimmig. Hiestand

⁹ It. Pont. 2, hg. von Paul f. KEHR (1907) S. 31, Nr. 2; die Edition findet sich bei MIGNE (MIGNE PL 160, 1854) c. 1037-1040: *Joannes, Dei gratia, Tusculanus episcopus, agens vices domini Paschalis papae victi Jesu Christi [...]*.

¹⁰ Rudolf HIESTAND, Legat, Kaiser und Basileus. Bischof Kuno von Praeneste und die Krise des Papsttums von 1111/1112, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Karl Jordan zum 65. Geburtstag, hg. von Horst FUHRMANN / Hans E. MAYER / Klaus WRIEDT (Kieler Historische Studien 16, 1972) S. 141-152; DERS., Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten. Vom Konzil von Clermont bis zum 4. Kreuzzug (1972) 1, S. 149-156; HÜLS, Kardinäle (wie Anm. 7) S. 113-116; Gustav SCHOENE, Kardinallegat Kuno, Bischof von Präneste. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit Kaiser Heinrichs V. (1857); fehlerhaft und daher nur begrenzt nützlich ist Ernst MÜNCH, Kardinal Kuno von Urach. Sein Leben und seine Wirksamkeit, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst 5 (1832) S. 24-51.

¹¹ HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 144; Ekkehardi chronica, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972) Recensio III, S. 322.

¹² Annales Hildesheimenses ad. a. 1104, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 52; SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 175; das Urteil der Lateransynode 1102 nach Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio I, S. 180; vgl. SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 153 und Uta-Renate BLUMENTHAL, The Early Councils of Pope Paschal II. 1100-1110 (Studies and Texts 43, 1978) S. 19 f.

¹³ Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio III, S. 322: *Et domnus Prenestinus consequenter subiunxit, qualiter pro sedis illius legatione Hierosolimis audierit regem Henricum post sacramenta obsides et oscula in ipsa beati Petri ecclesia domnum papam tenuisse captum et indigne tractatum, potiora ecclesie membra, cardinales videlicet, exutos, tractos et male tractatos, nobiles quoque Romanos occisos et captivos et populi stragem factam audiens ingemuerit et pro huiusmodi facinoribus ecclesie Hierosolymitane consilio, zelo Dei animatus, excommunicationis sententiam in regem dictavit [...]*.

hat zu Recht die Frage nach der Legitimation bzw. rechtlichen Grundlage aufgeworfen, die Kuno zu der Bannung Heinrichs V. im fernen Jerusalem berechtigten. Mit Verweis auf die Chronik von Montecassino, die von der regen Korrespondenz Johannes' von Tusculum kündigt¹⁴, lässt sich vermuten, dass dieser neben Richard von Albano womöglich auch Kuno von Praeneste in Form eines Briefes über die Ereignisse des Februar 1111 aufgeklärt haben könnte¹⁵. Das Selbst- und Amtsverständnis des Johannes von Tusculum, das sich in der erwähnten Selbsttitulatur *agens vices domini Paschalis papae vincti Jesu Christi* ausdrückte¹⁶, mag man ähnlich für Kuno postulieren, zumal er als *legatus ex latere* mehr Vollmachten besaß als Johannes von Tusculum¹⁷. Wie Hiestand ausführte, zeigt ein genauer Blick auf die Wiedergabe Ekkehards weiterhin, dass die Bannung in Jerusalem lediglich als Reaktion auf den Eidbruch, die Festsetzung Paschalis' II. und die damit zusammenhängenden Gewalttätigkeiten Heinrichs V. verhängt wurde - offenbar in Unkenntnis des Ausgangs der Gefangenschaft, was auch an der Titulierung Heinrichs V. als *rex* sichtbar wird¹⁸. Dieser Sachverhalt impliziert, dass der Legat Mitte 1111 im Heiligen Land der Auffassung gewesen sein muss, für einen Papst zu handeln, der rechtsunfähig, weil gefangen, war¹⁹.

Zu dem regionalhistorischen Kontext der Jerusalemer Exkommunikation, der Einbettung derselben in die Geschichte der Kreuzzüge und Kreuzfahrerherrschaften also, sollen im Folgenden über die Ausführungen Hiestands hinaus weitere Überlegungen angestellt werden, die die Bannsentenz in ihrer Genese noch eingehender zu verstehen helfen. Hiestand hat bereits die Widernisse der Kommunikation zwischen dem lateinischen Osten und dem Abendland in seine Betrachtungen einbezogen und angedeutet, dass sie ein abwartendes Handeln Kunos im Sommer 1111 fast ausschlossen, denn anders als seine Amtsbrüder im Westen hätte es ihn Wochen oder gar Monate gekostet, um über den aktuellen Stand der Dinge aufgeklärt zu werden²⁰. Dem Kardinallegaten war es also nicht möglich, auf die neuesten Entwicklungen in dem Konflikt zu reagieren - wollte er zur Tat schreiten, so musste er es unverzüglich tun, im Rahmen seiner Legation ins Heilige Land. Dies mag erklären, wieso Kuno so prompt Maßnahmen ergriff. Darüber hinaus darf mit Hiestand vermutet werden, dass Kuno ganz bewusst die Unterstützung der Kirche der *civitas sancta* zu gewinnen suchte, um der Bannung

14 *Chronica monasterii Casinensis* IV 39, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 506 f.: *Iohannes interea Tusculanensis episcopus per epistolas non cessabat confortare, sollicitare ac roborare animos fidelium ad succurrendum et auxilium ferendum sedi apostolice afflictæ ac destitute.*

15 HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 146.

16 Vgl. Anm. 9.

17 HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 147.

18 Vgl. Anm. 13.

19 HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 147.

20 Zu den schwierigen Kommunikationsbedingungen zwischen lateinischem Osten und Westen siehe vor allem die einschlägige Arbeit von John H. PRYOR, *Geography, Technology and War. Studies in the Maritime History of the Mediterranean, 649-1571* (Past and Present Publications, 1988) und seine gesammelten Aufsätze in DERS., *Commerce, Shipping and Naval Warfare in the Medieval Mediterranean* (Variorum Collected Studies 259, 1987).

Heinrichs V. durch das Ansehen der *mater ecclesiarum*, deren Verehrung als eine der heiligsten Stätten der Christenheit trotz mancher Skandale nie abbricht, Gewicht zu verleihen²¹. Erhärtet wird diese Annahme durch die Tatsache, dass der Kardinalbischof neben Jerusalem auch das neue Rom und somit ein weiteres Patriarchat zu einer Verdammung der Gewalttaten zu bewegen gedachte. Deswegen kehrte Kuno nach der Kirchenversammlung von Jerusalem im Sommer 1111 auch keineswegs direkt nach Italien zurück, sondern schlug den Weg nach Konstantinopel ein, wo er Heinrich V. auf einem weiteren Konzil erneut exkommunizierte²². Dass wir von Bemühungen um das Patriarchat von Antiochia nichts wissen, lässt sich leicht erklären, hatte der Papst doch gerade erst in einem heiklen Konflikt zwischen den Patriarchaten Antiochia und Jerusalem um die Kirchenstruktur der *orientalis ecclesia* zugunsten der letzteren Kirche entschieden, ein Urteil, dass kein geringerer als Kuno dem König und dem Patriarchen von Jerusalem überbrachte²³.

Diese Entscheidung zugunsten des Patriarchats von Jerusalem, dessen Diözangrenzen fortan mit den Grenzen des Königreichs Jerusalem übereinstimmen sollten und in das somit alle von den Königen von Jerusalem eroberten Kirchen einzugliedern waren, schuf in Jerusalem ein günstiges Klima für eine Verdammung Heinrichs V. durch den päpstlichen Legaten²⁴. Auch der Umstand, dass ein bedeutender Auftrag der Legation Kunos höchstwahrscheinlich darin bestand, Gibelin, dem Erzbischof von Arles und Elekt von Jerusalem, die päpstliche Genehmigung zu dessen Translation, vielleicht sogar das Pallium für dessen neue Diözese zu überbringen²⁵, bestätigt diesen Befund, denn der wichtigste Mann innerhalb der Kirche Jerusalems hätte sich angesichts dieser Situation den Plänen Kunos wohl nur schwerlich verstellen können. Gibelin war im Übrigen bis zu seiner Wahl zum Patriarchen von Jerusalem im Winter 1109/1110 selbst als Legat

21 HIESTAND, Die päpstlichen Legaten (wie Anm. 10) I, S. 155. Zu einem derartigen Skandal siehe unten Anm. 48.

22 HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 148-151; Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio III, S. 322.

23 Gegen HIESTAND, Die päpstlichen Legaten (wie Anm. 10) S. 155, wo er Kunos Rekurs auf die Pentarchieidee erwägt, können seine eigenen Ausführungen über den Streit zwischen Jerusalem und Antiochia um das Erzbistum Tyrus und dessen Suffragane angeführt werden; siehe dazu DERS., Die päpstlichen Legaten (wie Anm. 10) S. 151 ff. Die Beschlüsse Paschalis II. in dieser Frage finden sich in DERS., Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande (Abh. Göttingen 136, Vorarbeiten zum Oriens Pontificius 3, 1985) S. 107 ff., Nr. 9 und 10. Über die Beziehungen zwischen Paschalis II. und den Kreuzfahrerherrschaften in dieser Frage handelt auch John G. ROWE, Paschal II and the Latin Orient, *Speculum* 32 (1957) S. 470-501 und DERS., The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre (1100-1187), *Bulletin of the John Rylands Library* 43 (1960/61) S. 160-189.

24 Innerhalb der Kreuzzugsforschung wird das Konzil von Jerusalem sonst kaum besprochen oder gar in einen (kirchen)politischen Kontext gestellt. Reinhold RÖHRICHT, *Geschichte des Königreichs Jerusalem, 1100-1291* (1898) S. 98 nimmt an, die Synode sei abgehalten worden, weil König Balduin I. den Papst im Hinblick auf den Streit um die Diözesanstruktur beschwichtigen wollte. Zum Zeitpunkt der Versammlung hatte sich Paschalis II. jedoch bereits zugunsten der Kirche Jerusalems ausgesprochen wie die in Anm. 23 aufgeführten Entscheidungen belegen.

25 HIESTAND, Die päpstlichen Legaten (wie Anm. 10) S. 147 und S. 150 nach BOUQUET 15, S. 40, Nr. 59.

Paschalis' II. im Heiligen Land tätig, so dass der designierte neue Patriarch von Jerusalem dem Papst nicht minder verbunden gewesen sein wird als der Kardinalbischof von Praeneste²⁶.

Auch der Blick auf weitere prominente Persönlichkeiten, die im Sommer 1111 das *consilium ecclesie Hierosolymitane* gebildet und Kuno beraten haben dürften, erweist sich als lohnenswert. Hierdurch wird ein Netzwerk an Personen aufgedeckt, deren gemeinsame Herkunft und Bekanntschaft aus früheren Tagen in dieser Notsituation manchen Zwist zu überwinden und das Ergebnis der Versammlung mitzubestimmen half; ihre Spuren führen uns in die nordfranzösischen Landstriche der Picardie und des Artois sowie nach Flandern, d.h. in den nordwestlichen Teil der Erzdiözese Reims.

Der erste im Bunde und die treibende Kraft hinter der Bannung Heinrichs V. war ohne Zweifel Kardinalbischof Kuno von Praeneste²⁷. Der Bericht Ekkehards vom Laterankonzil 1116 macht deutlich, dass Kuno nicht nur in den beiden genannten Patriarchaten Jerusalem und Konstantinopel das Anathem über Heinrich verhängte, sondern dieses auf dem Rückweg von seiner Legation ins Heilige Land auch noch ein drittes Mal aussprach, und zwar in Ungarn²⁸. Hier traf Kunos Initiative auf fruchtbaren Boden, denn König Koloman hatte vermutlich 1106 in Guastalla auf das Investiturrecht verzichtet, was ihn als treuen Verfechter der päpstlichen Belange auswies; zudem dürfte das Verhältnis zwischen dem deutschen und dem ungarischen Herrscher nicht allzu harmonisch ausgesehen haben, denn Heinrich V. war 1108 in Ungarn einmarschiert, um statt Koloman dessen Bruder mit militärischer Hilfe zur Königswürde zu verhelfen²⁹. Auch während seiner zweiten Legation für Paschalis II., die ihn bekanntermaßen nach Frankreich und ins Reich führte, sprach Kuno mehrmals das Anathem über Heinrich V. aus, genauer gesagt in Beauvais, Reims, Köln, Sachsen und Châlons³⁰. In der Forschung gilt er daher als einer der radikalsten Gegner Heinrichs V.

26 Zu Gibelins Karriere im lateinischen Osten siehe zusammenfassend Klaus-Peter KIRSTEIN, Die lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Von der Eroberung der Heiligen Stadt durch die Kreuzfahrer 1099 bis zum Ende der Kreuzfahrerstaaten 1291 (Berliner Historischen Studien 35, Ordensstudien 16, 2002) S. 187-201. Zu Gibelins Stellung auf dem Konzil von 1111 ebd., S. 200f.

27 Neben der in Anm. 10 genannte Literatur siehe Peter SEGL, Kuno von Praeneste, NDB 13 (1982) S. 300 f. und Charles DEREINE, Conon, in: DHGE 13 (1956) Sp. 467-70.

28 Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio III, S. 322 ff.: [...] *ecclesie Hierosolymitane consilio, zelo Dei animatus, excommunicationis sententiam in regem dictavit et eandem in Grecia, Ungaria, Saxonia, Lotharingia, Francia in V conciliis consilio predictarum ecclesiarum renovando confirmavit*, [...].

29 Egon BOSCHOF, Südosteuropa in der späten Salierzeit, in: Europa an der Wende (wie Anm. 6) S. 68-78, hier S. 76 ff.; Lothar WALDMÜLLER, Die Synoden in Dalmatien, Kroatien und Ungarn. Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Arpaden (1311) (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, 1987) S. 137 f. Zur Synode von Guastalla und der Datierung des Investiturverzichts König Kolomans siehe die kritischen Bemerkungen von BLUMENTHAL, The Early Councils (wie Anm. 12) S. 38.

30 Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263, 1935) S. 198-212 und Otto SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., 1056-1125 (Diss. 1912) S. 94-106.

Kuno gehörte zum Nukleus der Regularkanonikergemeinschaft von Arrouaise, deren Kanoniker dem strengeren *ordo novus* zuzurechnen sind und ihren Namen offenbar von dem gleichnamigen Wald erhielten, den sie als ihre Wüste, ihren *eremos* wählten³¹. Im Jahr 1097 wurde er Vorsteher der Gemeinschaft, bis Paschalis II. 1107 auf dem Konzil von Troyes auf ihn aufmerksam wurde und ihn an die Kurie berief³². Über die Vergangenheit des Kardinals erfahren wir lediglich aus der *Fundatio monasterii Arroasiensis*, wobei die gelieferten Informationen interessant, aber spärlich sind: Kuno, der der *gens Teutonicus* entstamme, sei des Studiums wegen nach England gegangen, wo er den *canonice professionis habitum* erhielt und der Kapelle Wilhelms des Eroberers und seiner Frau Mathilde angehörte³³. Es verwundert nicht, dass der Papst gerade Kuno mit einer Legation ins Heilige Land beauftragte, denn mindestens drei Personen des hohen Klerus des Patriarchats Jerusalem waren Kuno aus seiner Zeit als Kapellan am Hof Wilhelms des Eroberers oder als Kanoniker von Arrouaise wohl eng vertraut.

Die Rede ist erstens von dem Erzbischof von Caesarea und ehemaligen Patriarchen von Jerusalem Ebremar³⁴, dem Kuno in einem Brief des Bischofs Lambert von Arras aus dem Jahre 1105 Grüße übermitteln ließ³⁵. Ebremar stammte aus dem Ort Chocques bei Béthune in der Diözese Thérouanne, wo er unter dem Archidiakon Lambert, dem eben genannten späteren Bischof von Arras, seine Karriere innerhalb des Klerus begann³⁶. Kuno wiederum kannte Lambert von Arras als Förderer der Regularkanonikergemeinschaft von Arrouaise; er fungierte in zahlreichen Dokumenten des Bischofs als Zeuge³⁷. Der Brief beweist, dass Kuno und Ebremar sich kannten, vermutlich aus der Zeit vor dem ersten Kreuzzug, und Ebremar bemühte sich sehr um seine Beziehungen in die Heimat, regte er doch von Jerusalem aus im Jahr 1104 eine Gebetsverbrüderung mit der Kirche von Arras an³⁸.

Der 1111 amtierende Archidiakon der Titelkirche Jerusalems, der Kirche vom Heiligen Grab, kam ebenfalls aus dem Ort Chocques³⁹. Es handelt sich um Arnulf, der 1099 zum ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem gewählt, aber

31 Ludo MILIS, L'ordre des chanoines réguliers d'Arrouaise. Son histoire et son organisation, de la foundation de l'abbaye-mère (vers 1090) à la fin des chapitres annuels (1471), 2 Bde. (Faculté van de Letteren en Wijsbegeerte, Rijksuniversiteit te Gent, Werken 147-148, 1969).

32 Ebd. S. 98-106.

33 *Fundatio monasterii Arroasiensis*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15,2, 1888) S. 1119.

34 KIRSTEIN, Patriarchen (wie Anm. 26) S. 179-187.

35 Claire GIORDANENGO, Le registre de Lambert évêque d'Arras (1093-1115) (Sources d'histoire medieval 34, 2007) S. 434 ff., Nr. 77.

36 KIRSTEIN, Patriarchen (wie Anm. 26) S. 179.

37 Zu Lambert von Arras siehe neben dem in Anm. 35 genannten Werk die Arbeit von Lotte KÉRY, Die Errichtung des Bistums Arras 1093/1094 (Beihefte der Francia 33, 1994) S. 353-367.

38 Kaspar ELM, Fratres und Sorores Sanctissimi Sepulcri. Beiträge zu 'fraternitas', 'familia' und weiblichem Religiosentum im Umkreis des Kapitels vom Hlg. Grab, FmSt 9 (1975) S. 287-333, hier S. 295; GIORDANENGO, Le registre (wie Anm. 35) S. 432 ff., Nr. 76.

39 Charles MOELLER, Les Flamands du Ternois au Royaume de Jérusalem, in: Mélanges Paul Fredericq. Hommage de la Société pour le progrès des études philologiques et historiques (1904) S. 189-204.

nie durch den Papst bestätigt worden war, bevor er 1112 abermals dazu auserkoren wurde, die Leitung der Kirche Jerusalems zu übernehmen⁴⁰. Sowohl Arnulf als auch Kuno hatten im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts enge Kontakte zum Hof Wilhelms des Eroberers, Kuno wie gesagt als Kapellan, Arnulf als Lehrer von Cäcilia, einer Tochter Wilhelms, während ihrer Zeit als Nonne in La Sainte Trinité in Caen⁴¹. Eine persönliche Bekanntschaft zwischen Kuno und Arnulf erscheint daher zumindest sehr plausibel.

Die dritte Person, die Kuno im Heiligen Land wiedergetroffen haben wird, ist der Dekan Aichard⁴², der uns 1107 im Zuge einer Delegation an die römische Kurie begegnet⁴³. Dieser ist mit dem *A. Morinorum archidiaconum* zu identifizieren, den Lambert von Arras in dem erwähnten Brief von 1105 an den damaligen Patriarchen Ebremer nannte und als Boten nach Jerusalem zu entsenden gedachte⁴⁴. Aichard hatte also, bevor er im Heiligen Land Dekan wurde und dort verblieb, die Stellung eines Archidiacons von Thérouanne inne, der Bischofsstadt, die im Hochmittelalter auch unter ihrem antiken Namen Morinum geläufig war. Unterstützt wird diese Identifizierung durch die Vita des Bischofs Johannes von Thérouanne, die davon berichtet, dass dieser nach seinem Amtsantritt 1099 *probatae religionis viros* versammelte, darunter einen *Achardus*, der bis dato ein eremitisches Leben in Arrouaise geführt hatte⁴⁵. Zu jener Zeit war Kuno noch Vorsteher der Gemeinschaft gewesen, so dass ohne größere Bedenken angenommen werden darf, dass Kuno während seiner Legation in Jerusalem einem ehemaligen Mitbruder begegnete, der spätestens im folgenden Jahr, gegen Ende 1112 zum Prior der Kanoniker vom *Templum Domini*, des in eine lateinische Kirche umgewandelten Felsendoms, aufstieg⁴⁶. Könnte der Legat seinen ehemaligen Mitbruder als Dank für dessen Zustimmung auf dem Jerusalemer Konzil protegiert haben⁴⁷?

40 KIRSTEIN, Patriarchen (wie Anm. 26) S. 91-129 mit Zusammenstellung der älteren Literatur.

41 Zu Arnulfs Karriere in der normannischen Kirche siehe auch Cristina DONDI, The Liturgy of the Canons Regular of the Holy Sepulchre of Jerusalem. A Study and a Catalogue of the Manuscript Sources (Bibliotheca Victorina 16, 2004) S. 49-57.

42 Zu Aichards Person und vor allem zu seinem literarischen Werk siehe Paul LEHMANN, Die mittel-lateinischen Dichtungen der Prioren des Tempels von Jerusalem Acardus und Gaufridus, in: Corona quærnea. Festgabe. Karl Strecker zur 80. Geburtstage dargebracht (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 6, 1941) S. 296-330; Rudolf HIESTAND, Gaufridus abbas Templi Domini: An Underestimated Figure in the Early History of the Kingdom of Jerusalem, in: The Experience of Crusading 2: Defining the Crusader Kingdom, hg. von Peter W. EDBURY / Jonathan P. PHILLIPS (2003) S. 48-59 und jüngst Eyal POLEG, On the Book of Maccabees: An Unpublished Poem by Geoffrey, Prior of the Templum Domini, Crusades 9 (2010) S. 13-56.

43 Willelmi Tyrensis Archiepiscopi Chronicon XI 12, hg. von Robert B. C. HUYGENS (CC Cont. Med. 63, 1986) S. 513.

44 Vgl. Anm. 35.

45 Vita Iohannis episcopi Teruanensis (MGH SS 15,2, 1888) S. 1143: *Statim igitur ut episcopalis cathedram dignitatis accepit, probatae religionis viros de diversis electos monasteriis congregavit, [...] Ex eorum namque numero fuerunt dominus Achardus, qui in loco qui nunc monasterium Sancti Nicolai in Arida-Gramantia dicitur heremiticam duxerat vitam, [...]*.

46 MILIS, L'ordre des chanoines (wie Anm. 31) S. 103.

47 DONDI, Liturgy (wie Anm. 41) S. 55.

Derartige Mutmaßungen müssen Spekulation bleiben, ganz im Gegensatz zu der Bekanntschaft Kunos von Praeneste mit drei hochrangigen Persönlichkeiten des jerusalemitanischen Patriarchklerus, die der Kardinallegat nutzen konnte, um auf der Kirchenversammlung in Jerusalem zu einer einmütigen Entscheidungsfindung zu gelangen, die den vorgestellten Personen zudem die Möglichkeit bot, nach längeren Querelen um das Patriarchat der heiligen Stadt Geschlossenheit zu beweisen und verlorenes Ansehen zurückzugewinnen⁴⁸. Bei der Überwindung etwaiger Animositäten dürfte also die gemeinsame Herkunft von Kuno, Ebremar, Arnulf und Aichard geholfen haben. Sie alle prägte ein und dasselbe kirchliche Milieu im flandrisch-nordfranzösischen „Grenzraum“ des auslaufenden 11. Jahrhunderts, dem durchaus einflussreiche kirchenreformerische Ansätze entsprangen, auf die an dieser Stelle zumindest einige Schlaglichter geworfen werden sollen.

So kann Reims, der Metropolitansitz der Region, unter Erzbischof Gervasius (1055-1067) als frühes Zentrum der Kanonikerreform in Frankreich gelten, aus dem wir 1067 zum ersten Mal im Zuge der hochmittelalterlichen Reform des kanonikalen Lebens gesichert von der Befolgung der *regula beati Augustini* hören – ein Vorgang, an dem der Reimser Archidiakon Odo von Châtillon, der spätere Papst Urban II., offenbar maßgeblich beteiligt war und der auf die Bedeutung seines Pontifikats für die Ausbreitung des Augustinerchorherrentums vorausweist⁴⁹. Eine besondere Anziehungskraft übte ferner das berühmte Reformstift St.-Quentin de Beauvais aus, in dem Ivo von Chartres wirkte und dem die bereits

48 Angesprochen sind hier die langjährigen komplexen Auseinandersetzungen um das Patriarchenamt Jerusalems, an denen Arnulf, Ebremar und Aichard maßgeblich beteiligt waren und Papst Paschalis II. ernste Kritik äußerte. Diese können hier unmöglich in extenso besprochen werden; hierzu sei verwiesen auf KIRSTEIN, Patriarchen (wie Anm. 23) S. 184ff und HIESTAND, Papsturkunden (wie Anm. 23) S. 104-107, Nr. 8 aus dem Dezember 1107, hier S. 105, wo Paschalis II. ausführt: *Ecclesie uestre scandalis tanto uehementius urimur, quanto minus pro locorum longioribus intersticiis eorum curationibus possumus imminere, ob hoc presertim, quia Ierosolimitana ciuitas et Sepulcri dominici reuerentia illustris est et in medio multarum posita nationum, quarum alie Christianam fidem, alie Latine puritatis consuetudinem irridere conantur.*

49 Es geht hier um die Bestätigungen der Restauration der Dionysiuskirche in Reims durch König Philipp I. von Frankreich und Papst Alexander II., auf die Charles DEREINE, *Vie commune, règle de Saint Augustin et chanoines réguliers au XIe siècle*, RHE 41 (1946) S. 365-406, hier S. 375 verweist; zu den monastischen Regeln des Heiligen Augustinus und ihrer Überlieferungsgeschichte insgesamt siehe Luc VERHEIJEN, *La Règle de Saint Augustin*, 2 Bde. (Études augustiniennes, 1967); auf die Diskussion um die noch ältere Hs. Paris, BnF lat. 1877, die das *Praeceptum Augustini* enthält und nach Daniel MISONNE, *La législation canoniale de Saint-Ruf d'Avignon à ses origines. Règle de saint Augustin et coutumier*, *Annales du midi* 75 (1963) S. 471-489 in die Frühphase der 1039 gegründeten Kanonikergemeinschaft von St.-Ruf gehört, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Odo/Urban jedenfalls war als Archidiakon an der Bestellung der Reimser Dionysiuskirche mit Regularkanonikern durch Erzbischof Gervasius *volente et concedente* beteiligt, vgl. dazu Alfons BECKER, *Papst Urban II. (1088-1099) 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit* (Schriften der MGH 19, 1964) S. 35, Anm. 93 mit Bezug auf *Gallia christiana in provinciis ecclesiasticis distributa* 10: *De provincia Remensi* (1751) Instrumenta Nr. 23, Sp. 26. Leiter der Reimser Domschule und Lehrer Urbans II. zu jener Zeit war Bruno der Kartäuser, der zu einer der prominentesten Figuren der neuen eremitischen Strömungen des späteren 11. Jahrhunderts werden sollte und dem sich Odo auch als Papst noch sehr verbunden fühlte.

erwähnten Bischöfe Lambert von Arras und Johannes von Thérouanne angehört hatten, bevor sie sich dann als Förderer der Kirchenreform in ihren Diözesen auszeichneten⁵⁰. Es ist sogar vermutet worden, dass auch Arnulf von Chocques seine Ausbildung in St.-Quentin erhielt⁵¹. Um die Wende zum 12. Jahrhundert schließlich entwickelte die bereits vorgestellte Regularkanonikergemeinschaft von Arrouaise die größte reformerische Strahlkraft in den nordwestlichen Teilen der Kirchenprovinz Reims, bildete sie doch einen eigenen Reformverband aus, dem in der Mitte des 12. Jahrhunderts nahezu zwanzig Stifte angehörten.

Wenn nun mit diesen Ausführungen der personale wie kirchenpolitische Hintergrund der jerusalemitanischen Kirchenversammlung des Sommers 1111 erläutert wurde, der in mancher Hinsicht den Ausgang der Synode zu verstehen hilft, so muss im Folgenden gefragt werden, inwiefern das Urteil des Konzils und die Aktivitäten des Kardinallegaten Kuno von Praeneste auf die weitere Auseinandersetzung zwischen Kurie und Kaiser während des Pontifikats Paschalis II. einwirkten.

Die Synoden von Rom und Vienne 1112

Im März 1112 tagte in Rom die berühmte Lateransynode, auf der von kurialer Seite unter Mitwirkung vornehmlich mittel- und süditalienischer Bischöfe kirchenrechtlich auf die Ereignisse des Vorjahres reagierte wurde⁵². Auch Kuno von Praeneste nahm an dem Konzil teil⁵³, dessen Ergebnisse - die Verdammung des

50 Céline DUMONT, L'abbaye de Saint-Quentin de Beauvais (XIe-XIIIe siècles), *Positions des thèses de l'École des chartes* (1991) S. 55-61; Ludo MILIS, Le Coutumier de Saint-Quentin de Beauvais, *Sacris Erudiri* 21 (1978) S. 435-481; Rolf SPRANDEL, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (*Pariser Historische Studien* 1, 1962). Zur Kirchen- und insbesondere der Klerusreform in der Diözese Thérouanne und in Flandern insgesamt siehe Brigitte MEIJNS, Aken of Jeruzalem? Het ontstaan en de hervorming van de kanonikale instellingen in Vlaanderen tot circa 1155 (2000); Charles DEREINE, Les prédicateurs "apostoliques" dans les diocèses de Thérouanne, Tournai et Cambrai-Arras durant les années 1075-1125, *Analecta Praemonstratensia* 59 (1983) S. 171-189; zur Person des Bischofs Johannes von Warneton siehe jüngst Benoît-Michel TOCK, Jean de Warneton, évêque de Thérouanne (1099-1130), un grégorien?, in: *Le diocèse de Thérouanne au Moyen âge*, hg. von Jeff RIDER (2010) S. 107-118.

51 So KIRSTEIN, Patriarchen (wie Anm. 26) S. 96 ohne jedoch klare Quellenbelege vorzubringen.

52 Zum Folgenden vgl. Georg GRESSER, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049-1123 (*Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen*, 2006); SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 309-325; Uta-Renate BLUMENTHAL, Opposition to Pope Paschal II. Some Comments on the Lateran Council of 1112, *AHC* 10 (1978) S. 82-98 und Peter R. MCKEON, The Lateran Council of 1112, the Heresy of Lay Investiture and the Excommunication of Henry V, *Medievalia et Humanistica* 17 (1966) S. 3-12, dessen Analyse in manchen Punkten allerdings überholt ist. Die Beschlüsse der Synode finden sich in *MGH Const.* 1, S. 570-574, Nr. 399 und 400 sowie in *Le liber pontificalis* 2, hg. von Louis DUCHESNE (1892) S. 369 ff.

53 Die Frage, ob Kunos Legatentätigkeit den Synodalen schon im Vorfeld des Treffens bekannt war und ihre Positionierung beeinflusste, lässt sich nur schwer beantworten. Einen Anhaltspunkt könnte die von Alexios I. Komnenos im Januar 1112 initiierte Korrespondenz zwischen dem Basileus und Papst Paschalis II. bilden, von der das Register des Petrus Diaconus sowie die Chronik von Montecassino zeugt. Aus ihr geht hervor, dass der byzantinische Herrscher über die Untaten

päpstlichen Investiturprivilegs von Ponte Mammolo und das Glaubensbekenntnis des Papstes – zeigen, in welcher prekären Lage Paschalis II. im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1111 geraten war⁵⁴. Ohne an dieser Stelle genauer auf die Resonanz, ja die Empörung eingehen zu können, die das Geschehen von Ponte Mammolo auslöste, seien hier dennoch zumindest die Grundlinien der Krise nochmals skizziert. Zwei Briefe Paschalis' II. aus dem Juli und dem Oktober 1111⁵⁵, der erste adressiert an eine Kardinalsopposition unter Johannes von Tusculum und Leo von Ostia, der zweite an Heinrich V., machen deutlich, dass der Zusammenhalt zwischen Papst und Kardinalskollegium in jenen Monaten schwer erschüttert war⁵⁶, was sich auch in der bis auf ein Minimum eingeschrumpften Urkundenproduktion der Kurie ausdrückte⁵⁷. Vorwürfe wurden laut, die Zugeständnisse an den deutschen Herrscher seien als häretisch zu bezeichnen – ein Urteil, welches auch auf ihren Urheber ausgedehnt wurde: Zweifel an dessen Rechtgläubigkeit waren die Folge⁵⁸. Paschalis II. scheint in jenen Monaten gar an Rücktritt gedacht zu haben; es ist gar gemutmaßt worden, dass eine Absetzung des Papstes im Raum stand⁵⁹, aber soweit sollte es nicht kommen. Der Brief an die Kardinalsopposition vom Juli 1111, allen voran an Johannes von Tusculum und Leo von Ostia, mag zu einem Umdenken geführt haben⁶⁰. In jedem Fall war es dem Papst noch im selben Jahr möglich, Bruno von Segni, einen seiner schärfsten Kritiker, zum Verzicht auf die Abtwürde von Montecassino zu drängen, unterstützt sogar von Leo von

Heinrichs V. informiert war, als er die diplomatischen Kontakte aufnahm, was HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 148-151 zu der überzeugenden These verleitet, Kuno könnte die Quelle für die Informationen gewesen sein, weilte dieser doch gegen Ende des Jahres 1111 in Konstantinopel. Der überlieferte Wortlaut des kaiserlichen Schreibens erwähnt eine Bannung Heinrichs V. jedoch nicht, so dass letztlich nicht bewiesen werden kann, dass Paschalis II. schon vor der Lateransynode 1112 von den Aktionen seines Legaten im Osten wusste, auch wenn es schwer vorstellbar ist, dass die Exkommunikation Heinrichs V. von den byzantinischen Gesandten verschwiegen worden war. Zu dem diplomatischen Austausch im Allgemeinen siehe u. a. Ralph-Johannes LILIE, Das „Zweikaiserproblem“ und sein Einfluß auf die Außenpolitik der Komnenen, *Byzantinische Forschungen* 9 (1985) S. 219-243, hier S. 221 und Johannes KODER, Die letzte Gesandtschaft Alexios' I. Komnenos bei Paschalis II., in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. von Ernst-Dieter HEHL / Ingrid H. RINGEL / Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6, 2002) S. 127-135.

54 Zusammenfassend SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 296-302.

55 *It. Pont.* 1, S. 7, Nr. 12; MIGNE PL 163, Sp. 290 f.; *Monumenta Bambergensia*, hg. von Philipp JAFFÉ (*Bibliotheca rerum Germanicarum* 5, 1869) S. 283 f., Nr. 158.

56 Luigi PELLEGRINI, Orientamenti di politica ecclesiastica e tensio all'interno del collegio cardinalizio nella prima metà del secolo XII, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della "Societas Christiana" dei secoli XI-XII. Papato, cardinalato ed episcopato. Atti della 5a settimana internazionale di studio. Mendola, 26-31 agosto 1971* (*Miscellanea del Centro di studi medievali* 7, 1974) S. 445-475.

57 Hierauf haben HIESTAND, Kuno von Praeneste (wie Anm. 10) S. 142 und LAUDAGE, Rom und das Papsttum (wie Anm. 6) S. 36 f. hingewiesen.

58 BLUMENTHAL, Opposition (wie Anm. 52) S. 91 f. nach Bernhard GIGALSKI, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte-Cassino 1049-1123. Sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte im Zeitalter des Investiturstreites und zur theologischen Literaturgeschichte des Mittelalters (1898); reservierter dagegen LAUDAGE, Rom und das Papsttum (wie Anm. 6) S. 37 ff. Die verschiedenen Interpretationen beziehen sich auf Bruno *episcopi Signini epistolae quatuor*, hg. von Ernst SACKUR (*MGH Ldl* 2, 1892) S. 563 ff.

59 SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 298 ff.; BLUMENTHAL, Opposition (wie Anm. 52) S. 85 mit Verweis auf JAFFÉ, *Monumenta Bambergensia* (wie Anm. 55) S. 287 ff., Nr. 161.

60 Dies nimmt LAUDAGE, Rom und das Papsttum (wie Anm. 6) S. 40 an.

Ostia, der im Juli noch zu den führenden Kritikern des Papstes gezählt hatte⁶¹. Anfang Februar 1112, noch vor der Lateransynode also, wurde dann der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta wieder für Paschalis II. als Datar tätig⁶². Außerhalb Italiens konnte Ivo von Chartres eine geplante antipäpstliche Synode in Anse verhindern⁶³. Kurzum: es lassen sich Anzeichen finden, die aus Sicht des Kirchenoberhaupts für eine Besserung der Lage sprachen. Gleichwohl sah sich der Papst auf der römischen Synode im März 1112 dazu genötigt, seinen innerkirchlichen Gegnern sehr weit entgegen zu kommen. Dass die Resultate der Versammlung insgesamt wohl als Kompromiss verstanden werden können, zeigt schon ein Blick auf die Zusammensetzung des sechsköpfigen Gremiums, welches den Beschlusstext der Verdammung des „Pravilegs“ aufsetzte. Dieses wurde nämlich offenbar zu nahezu gleichen Teilen aus radikaleren und gemäßigeren Kräften gebildet⁶⁴.

Für eine Rezeption der von Kuno verhängten Exkommunikationen Heinrichs V. finden sich im Umfeld des römischen Konzils keinerlei Indizien. Die auf uns gekommenen Versionen der im Lateran getroffenen Entschlüsse lassen nicht erkennen, dass sich die Synodalen mit den erfolgten Exkommunikationen Heinrichs V. auseinandersetzten oder diese in irgendeiner Form aufgriffen. In diesem Umstand ist allerdings keine grundsätzliche Ablehnung gegenüber dem von Kuno von Praeneste eingeschlagenen Kurs zu erblicken; vielmehr hatten die Ereignisse den Kardinal während dessen Abwesenheit im östlichen Mittelmeerraum in mancher Hinsicht eingeholt. Denn als die gefangenen Kardinäle im April 1111 schworen, der deutsche Herrscher würde für das Unrecht, was er begangen habe,

61 SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 300 ff.

62 MIGNE PL 163, Sp. 297.

63 Ivonis episcopi Carnotensis epistolae ad litem investiturarum spectantes, hg. von Ernst SACKUR (MGH Ldl 2, 1892) S. 647-654, Nr. 2.

64 BLUMENTHAL, *Opposition* (wie Anm. 52) S. 92; MGH Const. 1, S. 573: *Hec carta dictata est a Girardo Engolismensi, Leone Ostiensi, Gregorio Terracinensi, Gualone Leonensi episcopis, a Roberto cardinali tituli Sancti Eusebii, Gregorio tituli Sanctorum apostolorum, communi aliorum consilio*. Auf die Gesinnung der genannten Personen kann wie folgt geschlossen werden: Sowohl Robert von S. Eusebio als auch Gregor von Santi Apostoli schieden noch im gleichen Jahr aus dem Kardinalskollegium aus, ebenso wie zwei weitere Kardinäle, die die *dampnatio* erst verspätet unterzeichneten, nämlich Petrus von S. Sisto und Albericus von S. Sabina, vgl. GRESSER, *Synoden* (wie Anm. 52) S. 402, Anm. 439. Auch Bruno von Segni und Johannes von Tusculum, die bereits als Kritiker Paschalis II. ausgewiesen wurden, ratifizierten die Verdammung erst nachträglich. Sie alle dürften damit zu der Opposition gegen den Papst zu zählen sein. Galo von Saint-Pol de Léon nahm als Abgesandter des Erzbischofs Guido von Vienne an der Lateransynode teil, welcher zu den schärfsten Gegnern der päpstlichen Politik zählte, wie weiter unten noch gezeigt werden wird. Galo war ebenfalls auf der Synode von Vienne im September 1112 zugegen, auf der ein weitaus radikaleres kirchenpolitisches Programm ausgegeben wurde als auf der Lateransynode. Daher ist er wahrscheinlich, dass Galo ebenfalls zur Gruppe der Oppositionellen gehörte. Die gemäßigeren Kräfte im Gremium wurden durch Girard von Angoulême und Leo von Ostia repräsentiert. Der letztere stand wie gesagt schon im Kontext der Absetzung Brunos von Segnis wieder in den Diensten Papst Paschalis II. Girard von Angoulême kann gemäß den Ausführungen von SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 314 f. zu der gemäßigten Partei gerechnet werden. Die Einschätzung wird durch sein Fehlen auf der Synode von Vienne untermauert. Somit bleibt noch der Bischof von Terracina, dessen Zuordnung jedoch schwierig erscheint und hier unterbleiben muss.

nicht belangt und darüber hinaus in Zukunft auch niemals exkommuniziert werden, sicherten sie Heinrich V. Straffreiheit für eben die Vergehen zu, die in Jerusalem gemäß den Ausführungen Ekkehards von Aura zu seinem Ausschluss aus der Glaubensgemeinde geführt hatten⁶⁵. Damit scheinen die Maßnahmen des Kardinallegaten fast obsolet geworden zu sein – Paschalis II. lehnte eine Exkommunikation Heinrichs V. angesichts der Zusicherungen von Ponte Mammolo ab, bekannte sich aber, vielleicht stattdessen, demonstrativ zu den Grundlagen, die seine Vorgänger Gregor VII., Urban II. und auch er selbst im Hinblick auf die Investiturfrage vor 1111 gelegt hatten. Mit diesem Kurs setzte er sich auf der Lateransynode von 1112 durch und blieb dieser Politik auch in Zukunft treu⁶⁶.

Einige Kardinäle zeigten sich keineswegs zufrieden mit einer derartigen Politik. Vier von ihnen schieden noch im Frühjahr bzw. Sommer 1112 aus dem Kardinalskollegium aus, vermutlich weil Paschalis II. erfolgreich gegen die Dissidenten vorgegangen war⁶⁷. Dafür manifestierte sich nun außerhalb Italiens, vor allem in Frankreich, die Unzufriedenheit mit dem auf der Lateransynode vorgegebenen kirchenpolitischen Programm. Noch im selben Jahr fanden sich mehrere französische Prälaten unter Leitung des päpstlichen Legaten und Erzbischofs Guido von Vienne im September in dessen Bischofsstadt zu einer Synode ein, auf der sie Heinrich V. erneut exkommunizierten⁶⁸.

Auch für den versammelten gallikanischen Klerus bildete das „Pravileg“ von Ponte Mammolo nun den Stein des Anstoßes. Dementsprechend finden sich im Kontext der Synode von Vienne ebenfalls keine Hinweise für einen Rekurs auf die schon von Kuno von Praeneste vorgenommenen Bannungen des salischen Kaisers. Der im „Pravileg“ festgeschriebene Rückschritt in Sachen Investiturstreit

65 Iuramentum in anima papae (MGH Const. 1) S. 142 f., Nr. 92: *Domnus papa Paschalis non inquietabit domnum regem Heinricum neque eius regnum de investitura episcopatum et abbatiarum neque de iniuria sibi inflata et suis in persona et bonis, neque aliquod malum reddet sibi vel alicui persone pro hac causa, et penitus in personam regis Heinrici nunquam anathema ponet*. Die Exkommunikation Heinrichs V. in Jerusalem erfolgte, wie oben bereits erläutert, als Reaktion auf den Eidbruch und die Gewalttätigkeiten des deutschen Königs. Ob Kuno während seiner ersten Legatenreise von den Vorgängen von Ponte Mammolo erfuhr und diese etwa in Konstantinopel oder Ungarn mit in seine Urteilsfindung einschloss, lässt sich nicht beantworten. Bei Ekkehard heißt es wörtlich, Kuno habe die Bannung in Jerusalem *in Grecia, Ungaria, Saxonia, Lotharingia, Francia, in V conciliis consilio predictarum ecclesiarum renovando* bestätigt; vgl. das Zitat aus der Chronik Ekkehards von Aura in Anm. 13.

66 Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio III, S. 336: *Nam domnus apostolicus propter securitatem, quam regi licet coactus fecerit, diffitetur illum se anathematis vinculo colligasse, [...];* JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (wie Anm. 55) S. 288, Nr. 161: [...] *pro eo quod domnus P[aschalis] non audet vos propter factas inter vos et ipsum securitates excommunicare*. DUCHESNE, Le liber pontificalis 2 (wie Anm. 52) S. 370: *Quamvis, ait, conditio iuramentis preposita ab ipso et suis minus observata sit, neque enim servaverunt nobis quod ab eis iuratum est, ego tamen eum nunquam anathematizabo, nunquam de investituris...et cohercitionis instantiam repulerunt*. Vgl. BLUMENTHAL, Opposition (wie Anm. 52) S. 91; SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 331.

67 Siehe Anm. 54.

68 Beate SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH Schriften 45, 1998) S. 362-373; SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 320-324; Mary E. STROLL, Calixtus II. A Pope Born to Rule (Studies in the History of Christian Thought 116, 2004) S. 46-52.

musste schwerer wiegen als die Misshandlung des Papstes und der Kardinäle. Ferner war, wie oben beschrieben, mit einer Bezugnahme auf die von Kuno verhängten Strafmaßnahmen nichts zu gewinnen⁶⁹. Folglich exkommunizierte man Heinrich V. in Vienne wegen des von diesem erzwungenen *nefandissimum et detestabile scriptum*⁷⁰. Die These, dass man erst im Zuge der Verhandlungen von der Exkommunikation Heinrichs V. erfahren habe, lässt sich nicht halten⁷¹; eine Wiederholung, Bekräftigung oder Bestätigung der Bannungen, die Kuno von Praeneste aussprach, wäre also durchaus möglich gewesen. Doch auch in weiteren Punkten beschränkten die französischen Prälaten einen neuen Weg, denn sie erklärten die Laieninvestitur zur Häresie und das *iuramentum* für ungültig, welches Heinrich V. vor der Verfolgung schützte⁷². Auf diese Weise ließ sich die Bannsentenz gegenüber dem eidlichen Versprechen von Ponte Mammolo absichern.

Was die Motivation für die Bannung Heinrichs V. anbelangt, so schienen in Vienne wie in Jerusalem neben den Geschehnissen des Frühjahrs 1111 auch andere Gesichtspunkte eine Rolle zu spielen. Waren es in Jerusalem ein Streit um die Diözesanstruktur und persönliche Verbundenheit zu Paschalis II. und seinem Legaten, so nahmen auf der burgundischen Synode, die mit Rat und Unterstützung Ludwigs VI. von Frankreich tagte, offenbar profanpolitische Erwägungen Einfluss auf die Entscheidungsfindung. Man war nämlich gewillt, militärisch gegen den gebannten deutschen Herrscher vorzugehen, und erbat von Papst Paschalis, er möge eine *remissio peccatorum* für dieses Unterfangen in Aussicht stellen⁷³. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass es den französischen Bischöfen in Vienne in erster Linie darum ging, diejenigen Maßnahmen nachzuholen, die ihrer Meinung nach in Reaktion auf das „Privileg“ zu ergreifen, Anfang des Jahres 1112 in Rom aber unterblieben waren. An Papst Paschalis erging ein lediglich informierendes, ja mit Vorwürfen gespicktes Synodalschreiben, das hier

69 Siehe Anm. 65.

70 SCHILLING, Guido von Vienne (wie Anm. 68) S. 368 nach MANSI 21, Sp. 74 f.

71 MCKEON, Lateran Council (wie Anm. 52) S. 9 Anm. 49; dagegen SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 321 f. und SCHILLING, Guido von Vienne (wie Anm. 58) S. 369 f.

72 Stefan BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2, 1991) S. 21, Nr. 22; ferner MANSI 21, Sp. 74: *Scriptum illud seu privilegium, quod a domno Paschali papa violenter Henricus rex de investituris, de anathemata in persona sua, non sponte extorsit, in virtute sancti Spiritus damnamus atque irritum esse, et nullius beatae memoriae iudicamus fueri*. Im Vergleich zu der *dampnatio* der Lateransynode muss besonders auf den Wiener Zusatz *de anathemata in persona sua* aufmerksam gemacht werden.

73 Den Einfluss Ludwig VI. von Frankreich nennt Suger, *Vie de Louis le Gros*, hg. von Henri WAQUET (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 11, 1929) c. 10, S. 66; hinsichtlich der politischen Implikationen der Exkommunikation Heinrichs V. in Vienne siehe SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 322 f.; zur zeitgenössischen Wahrnehmung Heinrichs V. in Frankreich siehe Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Regni aut ecclesie turbator*. Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern*. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hg. von Franz STAAB (1994) S. 195-220; der Aufruf zur Sündenvergebung für eine mögliche militärische Unternehmung in dem Synodalschreiben der Wiener Konzilsväter bei MIGNE PL 163, Sp. 465 f. = DUCHESNE, *Le liber pontificalis* (wie Anm. 52) S. 373.

nicht näher analysiert werden braucht⁷⁴. Paschalis II. blieb bei seiner oben skizzierten politischen Linie, und konterte die Spitzen, indem er die Beschlüsse von Vienne in derart allgemeiner Form bestätigte, dass seine Antwort für einen Gebrauch innerhalb einer Auseinandersetzung mit dem Kaiser gänzlich unbrauchbar war⁷⁵.

Resümierend wird man sagen können, dass die beiden besprochenen Synoden des Jahres 1112 zeigen, dass sich nach dem April 1111 als Reaktion auf das „Privileg“ von Ponte Mammolo die Schwerpunkte der Auseinandersetzungen derart verlagerten, dass der jurisdiktionelle Kurs, den Kuno von Praeneste auf seiner ersten Legationsreise einschlug, weder von Papst Paschalis II., noch von dessen Kritikern weiter verfolgt werden konnte.

Die zweite Legation Kunos von Praeneste 1114/1115

Die bis dato geschilderten antikaiserlichen Aktionen haben im Reich nur ein sehr geringes Echo hervorgerufen⁷⁶. Einzig im Kontext der Inhaftierung Erzbischof Adalberts von Mainz klingen Zusammenhänge zwischen einer Opposition im Reich und den Exkommunikationen des deutschen Herrschers an: unter den zahlreichen Gründen, die für das Vorgehen Heinrichs V. gegen Adalbert vorgebracht wurden, findet sich auch der Vorwurf, dieser habe zu den Wiener Beschlüssen geraten⁷⁷. Abgesehen von dieser Episode scheint die Opposition gegen Heinrich V. im Reich allerdings vornehmlich auf die Herrschaftspraxis des Saliers nach dem Erfolg von Ponte Mammolo und seiner Kaiserkrönung zurückzuführen zu sein. Wie Jürgen Dendorfer herausstellte, verzichtete Heinrich V. nach 1111 zusehends auf die Zustimmung der Großen, die noch vor dem ersten Italienzug seinen Regierungsstil geprägt und stabilisiert hatten⁷⁸. Der immer stärker werdende Widerstand der Fürsten schuf letztlich die Grundlage dafür, dass Heinrich V. im Jahre 1115 sogar auf Reichsboden exkommuniziert werden konnte.

Als Protagonist des Kampfes gegen Heinrich V. in den Jahren 1114/1115 begegnet uns abermals Kuno von Praeneste. Er wurde von Paschalis II. mit einer zweiten Legation beauftragt, die ihn diesmal nach Frankreich und Deutschland führte, wo er den deutschen Herrscher insgesamt fünf Mal exkommunizierte: im Dezember 1114 in Beauvais, im März 1115 in Reims, einen Monat darauf in Köln, im Juni 1115 in Châlons-sur-Marne und zwischen den letzten beiden Aufenthalten in Sachsen. Seine erneute Bestellung zum Legaten zeigt, dass Kuno

74 Siehe die ausführliche Interpretation von SCHILLING, Guido von Vienne (wie Anm. 68) S. 369 f.

75 Zur päpstlichen Antwort ebd., S. 371; ediert in MANSI 21, Sp. 76; vgl. insgesamt Uta-Renate BLUMENTHAL, The Correspondence of Pope Paschal II and Guido of Vienne, 1111-1116, in: Supplementum Festivum. Studies in Honor of Paul Oskar Kristeller, hg. von James HANKINS / John MONFASANI / Fredrick PURNELL (Medieval and Renaissance Texts and Studies 49, 1987) S. 1-11.

76 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 153 ff. und S. 160.

77 SCHILLING, Guido von Vienne (wie Anm. 68) S. 372 f.; Manfred STIMMING, Mainzer Urkundenbuch I. Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) (1932) S. 359, Nr. 451.

78 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 1) S. 139 ff.

weiterhin in der Gunst des Papstes stand⁷⁹, wenngleich er nach eigenem Ausweis nicht zu den gemäßigten Kräften innerhalb der Kurie gezählt werden sollte⁸⁰. Ob aber sein Vorgehen in den Jahren 1114/1115 den Kaiser betreffend in Einklang mit den Absichten des Papstes stand, ist wiederum schwer abzuschätzen. Ein Brief Kunos an den Erzbischof Friedrich von Köln macht deutlich, dass im Reich Zweifel an der Legitimität seiner Bannsprüche aufgekommen war. Der Fokus dieser Kritik ist allerdings nicht leicht auszumachen, ging es neben der generellen Berechtigung Kunos offenbar auch um die Frage, inwiefern der Legat, als er in Deutschland aktiv wurde, die Grenzen seines Legationsbezirks verlassen hatte⁸¹. Eine interessante Aussage des Erzbischofs von Köln lässt keine eindeutigen Rückschlüsse auf die kuriale Position zu: Der rheinische Metropolit verkündete Bischof Otto von Bamberg, Kuno von Praeneste habe in Beauvais die Exkommunikation über Heinrich V. *cum aliis tribus episcopis noviter a Romana sede directis* verhängt⁸². Die Frage ist nun, ob die Entsendung dreier Bischöfe aus Rom eine päpstliche Unterstützung des Urteils impliziert, was nur bejaht werden kann, wenn man davon ausgeht, dass die Prälaten mit Kenntnis der geplanten Bannung nach Beauvais gereist waren. Ohne Zweifel aber legitimierte Paschalis II. die von Kuno getätigten Bannsprüche spätestens auf dem Laterankonzil von 1116, worauf weiter unter noch eingegangen wird. Welche Gründe und Motive Kuno zu den neuerlichen Exkommunikationen Heinrich V. bewegten, muss letztlich offen bleiben. Theodor Schieffer meint, er habe mit den Exkommunikationen auf Reichsboden die Opposition der Fürsten schüren wollen⁸³, ohne diese These jedoch durch stichfeste Quellenbelege abzusichern. Dank einer Beobachtung von Stefan Weiß gewinnt diese Auffassung jedoch an Plausibilität, denn Kuno von Praeneste rechtfertigte seine Exkommunikationen Heinrichs V. auf dieselbe Art und Weise wie Gregor VII. seine Absetzung Heinrichs IV. legitimiert hatte, nämlich unter Berufung auf das Vorbild des Heiligen Ambrosius⁸⁴. Man könnte also annehmen, dass Kuno seine Handlungen als Maßnahmen zur Schwächung der Machtbasis Heinrichs V. verstand.

Trotz des rigorosen Vorgehens während seiner zweiten Legation unterschied sich Kunos Handeln in mancher Hinsicht von dem anderer radikaler Kreise. Im

79 Nach dem Laterankonzil von 1112 kann Kuno zudem mehrmals in der Nähe Paschalis II. angetroffen werden, vgl. HÜLS, Kardinäle (wie Anm. 7) S. 113 f. für die entsprechenden Belege.

80 Germ. Pont. 4, 4, hg. von Hermann JAKOBS (1978) S. 125 f., Nr. 231; Albert BRACKMANN, Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II., NA 37 (1912) S. 615-632, hier S. 629 ff., Nr. 3: [...] *rex Alemannie H[einricus], totius ecclesie tyrannus et hostis, gravisus est valde tum de eius morte tum de domini Iohannis Caetani electione, qui semper parti eius favere solebat, quia sic tandem omnem Romanam ecclesiam sibi subiugare [speravit] [...]*.

81 JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (wie Anm. 55) S. 512, Nr. 18: *Denuntiamus vobis in nomine Domini, ut non cito moveamini a vestro sensu tam dictis pseudofratrum nostrorum quam aliorum dicentium: non pertinere ad nos excommunicare regem, quia nec rex nobis commisit nec de parochia nostra esse videtur.*

82 JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (wie Anm. 55) S. 296, Nr. 167.

83 SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten (wie Anm. 30) S. 201.

84 Stefan WEISS, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198) (Beihefte zu J. f. Böhmer, Regesta Imperii 13, 1995) S. 69.

Unterschied zu den französischen Bischöfen, die auf dem Konzil von Vienne ihre Obödienz von der päpstlichen Bekräftigung ihrer Entschlüsse abhängig machten, äußerte Kuno keine derartigen Zweifel an der Autorität des Papstes. Der Bischof von Praeneste legte insgesamt andere Schwerpunkte innerhalb des Konflikts mit Heinrich V.; die Investiturfrage lag nicht im Zentrum seines Interesses. Nur in einem Fall, nämlich zu Beginn seiner zweiten Legation auf der Synode von Beauvais im Dezember 1114, wissen wir von einem Investiturverbot Kunos von Praeneste⁸⁵. Doch fiel dieses deutlich gemäßigter aus als jenes von Vienne, denn es erklärte das Verbot der Investitur nicht zum Dogma und die Vergabe kirchlicher Dinge durch einen Laien folglich auch nicht zur Häresie⁸⁶. Man sollte die spärlichen Auskünfte der Quellen mit Bezug auf den Stellenwert des Problemkreises Investitur für den ehemaligen Prior der Regularkanoniker von Arrouaise nicht überbewerten, aber es scheint, als ob das Thema innerhalb seiner kirchenpolitischen Agenda keinen besonders großen Platz einnahm. Wäre ihm die Investiturfrage wichtiger gewesen, hätte er sich womöglich mehr dem papstkritischen Votum eines Guido von Vienne oder eines Bruno von Segni genähert, denen die Zugeständnisse des „Pravileg“ als ein unerhörter Verstoß gegen die Glaubensgrundsätze der Kirche erschienen. Vielleicht mag man in einem solchen Befund den Grund erblicken, wieso Paschalis II. weiterhin an Kuno von Praeneste festhielt und dieser sich nicht vom Papst distanzierte, was letztlich zu einer dritten Legation des Kardinalbischofs führen sollte.

Die Lateransynode von 1116 – Ein Fazit

Vergegenwärtigt man sich den Verlauf der Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* während des Pontifikats Paschalis II. vor dem Hintergrund einer Erörterung der Fastensynode im März 1116, so erkennt man, wie einschneidend die Krise war, in die die Kurie im Zuge des ersten Italienzuges Heinrichs V. geriet. Ziemlich genau vier Jahre nach dem Laterankonzil 1112 brachen die alten Wunden wieder auf; Papst Paschalis II. wurde erneut mit Häresievorwürfen konfrontiert und abermals zeichneten sich verschiedene Parteiungen innerhalb der Kurie ab⁸⁷. Wieder war es Bruno von Segni, der das „Pravileg“ als Häresie bezeichnete, während die gemäßigten Kräfte wohl von Johannes von Gaeta, dem

85 BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 72) S. 22, Nr. 23; JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (wie Anm. 55) S. 512, Nr. 18: [...] *attendantes quod beatus Ambrosius Theodosium imperatorem Romanum [...] excommunicavit [...]*.

86 Das Urteil von Beauvais lautete: *Nos sanctorum patrum [...] interdicens nequis investituram episcopatus, abbatie, vel cuiuslibet ecclesiastice dignitatis a manu imperatoris, regis, principis vel cuiuslibet laice persone accipiat*. Vgl. dagegen der Kanon aus Vienne: *Igitur dictante Spiritu sancto investituram omnem rei ecclesiastice de manu laica heresim iudicavimus esse, [...]*. Siehe BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 72) S. 21 f., Nr. 22 und Nr. 23.

87 Zum Folgenden siehe GRESSER, Synoden (wie Anm. 52) S. 418-427 und SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 2) S. 330 ff. Über Verlauf und Ergebnisse des Konzils wissen wir lediglich durch Ekkehardi chronica (wie Anm. 11) Recensio III, S. 318-325.

späteren Papst Gelasius II., angeführt wurden, der namentlich genannt wird und zur Verteidigung Papst Paschalis II. ansetzte.

Nach wie vor offen erschien das Verhältnis des Papstes zu den Exkommunikationen, die Kuno von Praeneste und Guido von Vienne über Heinrich V. verhängt hatten, was scheinbar zum Streitpunkt zwischen den Kardinalsgruppierungen geriet. Kuno wandte sich daher unmittelbar an den Papst und bat um eine klare Stellungnahme zu seinem Vorgehen, woraufhin Paschalis Kunos Vollmachten als *legatus ex latere* bestätigte, auf die Gewalt der Apostelfürsten zurückführte und sich zu den Urteilen des Kardinals bekannte⁸⁸. Die Tatsache aber, dass ein solcher Schritt im Nachhinein notwendig war, führt uns die Zweifel vor Augen, die einige Konzilsteilnehmer hinsichtlich der Legitimität der über den Kaiser verhängten Exkommunikationen bedrückt haben müssen. Augenscheinlich hatte Paschalis II. bis dato eine klare Positionierung vermieden, eine Haltung, die seiner angeschlagenen Stellung nach dem „Pravileg“ von Ponte Mammolo geschuldet war und wohl dazu beitrug, dass in den Jahren 1111 bis 1115 derart häufig zum äußersten kirchenrechtlichen Mittel gegen Heinrich V. gegriffen wurde und auch gegriffen werden konnte.

88 Heinrich V. hingegen betonte, Paschalis II. habe ihm gegenüber einen päpstlichen Auftrag für Kunos Tun dementiert und dieses für nichtig erklärt, so die persönliche Aussage des Kaisers gegenüber Bischof Hartwig von Regensburg in JAFFÉ, *Monumenta Bambergensia* (wie Anm. 55) S. 307 f., Nr. 175 und S. 313 ff., Nr. 178. Angesichts des zum Teil propagandistischen Zwecks der Schreiben bezweifelt SERVATIUS, *Paschalis II.* (wie Anm. 2) S. 333 den Wahrheitsgehalt der Aussage, während GRESSER, *Synoden* (wie Anm. 52) S. 415, Anm. 525 von einer zweigleisigen Politik Paschalis' II. ausgeht.

Rom zwischen Kaiser und Papst – die Universalgewalten und die Ewige Stadt

JOCHEN JOHRENDT

Rom steht wie keine zweite Stadt in einem ganz besonderen Verhältnis zu den beiden Universalgewalten, zu Kaisertum und Papsttum¹. Dies kam beim Kaiser etwa in seiner Titulatur als *imperator Romanorum* zum Ausdruck, seit Heinrich V. bereits in der Königstitulatur als *Romanorum rex*². Der Rombezug des Papsttums scheint nicht extra herausgearbeitet werden zu müssen. Auch wenn der Bischof von Rom sich im Laufe der Geschichte zum Papst entwickelte, so kappte das Papsttum auch als universale Institution doch nie seine römischen Wurzeln. Gleichwohl führte der Wandel des Papsttums auch zu einer fundamentalen Veränderung der vom Papst geleiteten römischen Kirche. Die römische Kirche des 10. Jahrhunderts war etwas völlig anderes als die römische Kirche des beginnenden 12. Jahrhunderts – nicht nur von ihrem Anspruch her, sondern auch faktisch. Das Römische schien nun immer mehr im Universalen aufzugehen, die *ecclesia Romana* mit der *ecclesia universalis* gleichbedeutend zu sein³. Auch in der seit dem 13. Jahrhundert zu fassenden griffigen Formel *ubi papa ibi Roma* kommt die schwindende Bedeutung der Stadt Rom zum Ausdruck⁴. Der Papst trat an die

-
- 1 Die Rolle Roms als Stadt der beiden Universalgewalten wird erstaunlicherweise bei Elke GOEZ, *Papsttum und Kaisertum im Mittelalter* (2009), in systematischer Weise nicht thematisiert; was auch für Heike Johanna MIERAU, *Kaiser und Papst im Mittelalter* (2010) gilt, die jedoch an einzelnen Stellen auf dieses Problem hinweist. Für den Zusammenhang in der Salierzeit hat Ernst-Dieter HEHL, *König – Kaiser – Papst. Gedankliche Kategorien eines Konflikts*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 7-26, verdeutlicht, dass es jedoch im Konflikt der Salierzeit nicht um einen Konflikt zwischen den beiden Universalgewalten Kaisertum und Papsttum, sondern um einen Konflikt zwischen den salischen Herrschern und den Päpsten ging. Rom wird in seiner Skizze allein mit Blick auf den Patricius-Titel der salischen Herrscher seit Heinrich III. erwähnt, ebd. S. 11 f.
 - 2 Vgl. dazu zusammenfassend Jörg SCHWARZ, *Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 22, 2003) S. 17-22. Zwar lässt sich der Titel *Romanorum rex* bereits bei Heinrich II. finden, doch bleiben die Verwendungen vor Heinrich V. Einzelfälle. Erst mit Heinrich V. wird der Titel durch die Kanzlei regelmäßig angewendet. Zu den rechtlichen Hintergründen der Titulatur, die seit den Tagen Heinrichs IV. auf den römisch-deutschen König angewandt wurde vgl. Tilman STRUVE, *Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreits* (SB Mainz, 1999) S. 5 f.
 - 3 Vgl. dazu allgemein Horst FUHRMANN, „*Ecclesia Romana – Ecclesia Universalis*“, in: *Rom im hohen Mittelalter. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert*. Reinhard Elze zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE (1992) S. 41-45.
 - 4 Vgl. dazu nach wie vor Michele MACCARRONE, „*Ubi est papa, ibi est Roma*“, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter*. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum, hg. von Hubert MORDEK (1983) S. 371-382; vgl. dazu demnächst auch Jochen JOHRENDT, *Ubi papa, ibi Roma? Die Nutzung der Zentralitätsfunktion Roms durch die Päpste*, in: *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen im mittelalterlichen Europa*, Workshop (Villa Vigoni [Lovenjo di Me-

Stelle Roms, was verdeutlichte, dass die Stadt für die auf den Papst bezogene Christenheit durch die Kurie und ihren jeweiligen Aufenthaltsort ersetzt wurde. Und auch bei der römischen Kirche, die in der offiziellen Titulatur der Kardinäle genannt wurde, war das Römische – oder verkürzt gesagt Rom – weniger die konkrete Stadt Rom, sondern ein durchaus amorphes Konglomerat von mit der Ewigen Stadt verbundene Vorstellungen, die wir in den Romideen der unterschiedlichen Regionen und Jahrhunderte zu bündeln suchen, auch wenn die konkreten „Romideen“ weniger konsistent waren als es das Forschungslabel „Romidee“ glauben machen will.

Rom war nicht nur die konkrete Stadt, sondern über die Vorstellungen von Rom auch immer mit den beiden Universalgewalten verbunden. Rom scheint sogar ein zentraler Bezugspunkt beider zu sein – und man möchte fast meinen: nicht nur die Romidee, sondern auch die konkrete Stadt Rom. So drückte es auch Bernhard von Clairvaux aus, als er Konrad III. die rhetorische Frage stellte: „Und ist Rom nicht ebenso wie es Sitz des Papstes ist auch das Haupt des Reiches?“⁵ Rom kommt demnach für beide Universalgewalten eine Funktion zu: Als *apostolica sedes* für das Papsttum und als *caput imperii* für das Kaisertum. Bernhard drückt damit nach allgemeiner Auffassung nur etwas aus, was bereits seit den Tagen Konrads II. allgemein anerkannt war. Denn Rom war nun nicht mehr nur allein die Bischofsstadt des Papstes und durch den abseits der bewohnten Stadt gelegenen Lateranpalast dessen *sedes apostolica*, sondern es war nun auch das Haupt des Reiches, wie es Konrad II. erstmals – und für seine kaiserlichen Nachfolger prägend – auf dem Revers der Kaiserbulle festhalten ließ⁶. Das von Konrad II. entwickelte Muster dürfte auch Heinrich V. verwendet haben, auch wenn kein Original der von ihm verwendeten Kaiserbullen erhalten ist⁷. Rom war damit

naggio], 16. bis 19. Juni 2010), Bd. 2: Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts, hg. von Cristina ANDENNA / Gordon BLENNEMANN / Klaus HERBERS / Gert MELVILLE (Aurora 1/2) (im Druck).

- 5 Bernhard von Clairvaux. Sämtliche Werke lateinisch/deutsch 3, hg. von Gerhard B. WINKLER (1992) S. 135, Z. 5: *Nonne ut Apostolica Sedes, ita et caput imperii Roma est?*
- 6 Zur Übernahme des Verses *Roma caput mundi tenet orbis frena rotundi* vgl. Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio, 2 Bde. (Studien der Bibliothek Warburg 17, 1929, Teilnachdruck 1957) S. 227.
- 7 Von Heinrich IV. und Heinrich V. bietet Otto POSSE, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, Band I: 751-1347 (1909) keine Gold- oder Bleibullen, die dem von Konrad II. erstmals geprägtem Typus entsprechen. Heinrich IV. hatte auf das Revers seiner Königsbulle *ROMA CAPUT MUNDI* schreiben lassen, vgl. ebd. Tafel 16, Nr. 5 und 6. Eine Gold- oder Bleibulle Heinrichs V. ist nicht überliefert, existierte jedoch, vgl. etwa am Beispiel des Wormser Konkordats den Bericht von Boso im Liber Pontificalis, Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé, hg. von Louis DUCHESNE / Cyrille VOGEL, 3 Bde. (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2e sér., 1886-1957) hier Bd. 2, S. 378. Doch die Goldbulle war bereits 1139 verschwunden, vgl. demnächst die Bemerkungen von Thiel zur Edition des Stückes im Rahmen der Edition der Urkunden Heinrichs V. Seit Sommer 1110 taucht auch auf den Siegeln Heinrichs V. der zuvor bereits in dem Urkundentext von seiner Kanzlei benutzte Terminus *Romanorum rex* auf, vgl. dazu Alfred GAWLIK, Ein neues Siegel Heinrichs V. aus seiner Königszeit, in: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard HARTEL (1987) S. 529-536; SCHWARZ, Herrscher- und Reichstitel (wie Anm. 2) S. 19 f.

nicht nur im Titel Heinrichs V. präsent, der sich vor seiner Kaiserkrönung *Romanorum rex* und danach *Romanorum imperator* nannte, sondern auch auf einem der zentralen kaiserlichen Präsentationsmittel, auf den unter Urkunden angebrachten Bullen. Diesen Rombezug nutzte Heinrich V. und setzte ihn bewusst ein. Nicht nur Historiographen der Zeit verbanden Rom mit dem Kaisertum, sondern auch der zukünftige Kaiser selbst⁸.

Rom und die Kaiser gehören also unweigerlich zusammen, eine Binsenweisheit möchte man meinen. In der Diskussion ist – abgesehen von einem grundlegenden Beitrag von Gerd Tellenbach aus dem Jahre 1982 – immer wieder ein herausragende Bedeutung der Ewigen Stadt für das Kaisertum betont worden, wobei meines Erachtens nach nicht immer deutlich genug zwischen den mit Rom verbundenen Ideen und der tatsächlichen Stadt unterschieden wurde, vor allem zwischen dem Willen einiger Historiographen und dem konkreten Handeln der Herrscher. Die Bedeutung des mit antikem Gedankengut aufgewerteten Roms für die Kaiser hatte Knut Görich in seiner Dissertation für Otto III. und dessen *renovatio*-Politik in Frage gestellt, an anderer Stelle und in geringerem Umfang ist dies jüngst auch für Barbarossa geschehen⁹. Es liegt also nahe, auch für Heinrich V. nach der Bedeutung der Ewigen Stadt für diesen Herrscher zu fragen.

Zuvor möchte ich jedoch in einigen kurzen Strichen die Entwicklung der Stadt in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts skizzieren, um zu verdeutlichen, was sich seit den Tagen Heinrichs III. für die Stadt geändert hatte, wie die grundlegenden Verwerfungen dieser Epoche auf Rom rückgewirkt hatten. In der Zeit des Adelpapsttums – vor der epochemachenden Synode von Sutri im Jahre 1046 – entstammte der Papst der adeligen Führungsschicht Roms. Die Besetzung der Kathedra Petri war das Ergebnis eines Kräftespiels der lokalen Gewalten. Aus der Perspektive Roms führte das dazu, dass stets ein Römer Papst wurde, dass das Papsttum direkt mit der Stadt und deren führenden Kreisen verbunden war¹⁰. Das

⁸ So stellt etwa Benzo von Alba einen direkten Zusammenhang zwischen der Beherrschung der Stadt Rom und der Herrschaftsausübung im Kaiserreich (*imperium*) her, vgl. Benzo von Alba. *Sieben Bücher an Kaiser Heinrich IV.*, hg. und übers. von Hans SEYFFERT (MGH SS rer. Germ. 65, 1996) lib. VI c. 6, S. 566, Z. 16: *Roma, cesar, subiugata possides imperium*. Zum Rombezug der kaiserlichen Herrschaft bei Benzo von Alba vgl. Tilman STRUVE, *Kaisertum und Romgedanke in salischer Zeit*, DA 44 (1988) S. 424-454, hier S. 437-440.

⁹ Vgl. Knut GÖRICH, *Otto III., Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie* (Historische Forschungen 18, ²1995); sowie für ein breiteres Publikum jüngst auch DERS., *Aurea Roma: Kaiser, Papst und Rom um das Jahr 1000*, in: *Rom – Nabel der Welt. Macht, Glaube, Kultur von der Antike bis heute*, hg. von Jochen JOHRENDT / Romedio SCHMITZ-ESSER (2010) S. 49-66; zu Barbarossa vgl. jetzt Jochen JOHRENDT, *Barbarossa, das Kaisertum und Rom*, in: *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – politische Praxis*, hg. von Stefan BURKHARDT u. a. (2010) S. 75-107.

¹⁰ Zu dieser Phase des Papsttums vgl. als Überblicksdarstellungen Heinrich FICHTENAU, *Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert*, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum*, hg. von Hubert MORDEK (1983) S. 117-124; Gerd TELLENBACH, *Zur Geschichte der Päpste im 10. und frühen 11. Jahrhundert*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag*, hg. von Lutz FENSKE / Werner RÖSENER / Thomas ZOTZ (1984) S. 165-177; Harald

änderte sich grundlegend mit der Einsetzung der Reformpäpste und der damit verbundenen so genannten papstgeschichtlichen Wende¹¹. Denn abgesehen von der Ausnahme Gregor VII. waren die anderen Reformpäpste durchweg Fremde in der Stadt und blieben dies¹². Die enge Verbindung von Papsttum und führenden Schichten Roms war damit aufgebrochen. Hinzu kam ab 1084 noch das Wibertinische Schisma, das bis zur Jahrhundertwende andauerte. Nicht nur der römische Klerus war hier gespalten, welchen der jeweiligen Päpste er unterstützen sollte, den ehemaligen Ravennater Erzbischof Clemens (III.) oder Viktor III. und Urban II.¹³ Auch für die Stadt, seine Einwohner und die führenden Schichten hatte dieses Schisma zur Folge, dass ein entscheidender Bezugspunkt wesentlich an Bedeutung verlor, denn keines der vorherigen Schismen hatte über 15 Jahre gedauert und in jedes der vorherigen Schismen war eine römische Adelspartei durch einen eigenen Kandidaten involviert – es ging folglich auch sehr direkt um die Interessen der Römer. Im wibertinischen Schisma entstammte jedoch keiner der Kandidaten einer der Adelsparteien. Und welche Folgen diese Verwerfungen haben konnten – aus der Perspektive der Römer bisweilen vermutlich nicht so sehr die Auseinandersetzung um ihren Bischof, sondern der Kampf anderer Interessensgruppen gegeneinander – hatten 1084 die Normannen deutlich gemacht. Von Gregor VII. gegen Heinrich IV. und dessen Papst Clemens (III.) zu Hilfe gerufen, befreiten sie nicht nur Gregor, sondern machten ganze Stadtteile dem Erdboden gleich¹⁴. Die zwölf Monate zwischen dem Tod Gregors VII. und der Wahl Viktors III. und dann wieder sechs Monate zwischen dem Tod Viktors III. und der Wahl Urbans II. mochte die Orientierung der Römer am Papst der Re-

ZIMMERMANN, Die Päpste des „dunklen Jahrhunderts“, in: Gestalten der Kirchengeschichte 11, Das Papsttum 1, hg. von Martin GRESCHAT (1985) S. 129-139; DERS., Der Bischof von Rom im saeculum obscurum, in: Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio. Ricerche e testimonianze, hg. von Michele MACCARRONE (1991) S. 643-660; Sebastian SCHOLZ, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (Historische Forschungen 26, 2006). Speziell zu den Päpsten aus der Familie der Tuskulaner vgl. Klaus-Jürgen HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012-1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum 4, 1973).

- 11 Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER, *Motu proprio*. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, HJb 122 (2002) S. 27-41; zu den Folgen für die Gesamtkirche sowie die unterschiedlichen Regionen Europas vgl. den Sammelband Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. von Jochen JOHRENDT / Harald MÜLLER (Neue Abh. Göttingen 2, 2008) sowie Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, hg. von Jochen JOHRENDT / Harald MÜLLER (Abh. Göttingen, NF 19, 2012).
- 12 Vgl. dazu Jochen JOHRENDT, Des étrangers comme évêques de Rome. Les papes originaires du Nord des Alpes aux temps ottoniens et saliens, in: Actes des journées d'études sur la mobilité des clercs, hg. von Philippe DEPREUX (2013, im Druck).
- 13 Vgl. dazu die knappen Bemerkungen bei Tommaso DI CARPEGNA FALCONIERI, Il clero di Roma nel medioevo. Istituzioni e politica cittadina (secoli VIII-XIII) (2002) S. 66-70.
- 14 Zu den Beziehungen Gregor VII. zu den Römern und zum römischen Adel vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2001) S. 313-318 sowie Herbert Edward John COWDREY, Pope Gregory VII (1073-1085) (1998) S. 314 f., S. 320-329, zu den Verwüstungen durch die Normannen ebd. S. 438.

formerpartei nicht unbedingt gefördert haben¹⁵. Derartige Sedisvakanzten hatte es in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht gegeben. Verglichen mit der Zeit vor 1046 und auch der Epoche Heinrichs III. ist die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts für Rom zugespitzt formuliert als eine Phase abnehmender Präsenz beider Universalgewalten zu charakterisieren. Das Kaisertum entwickelte in Rom keine Kraft, wie das sofortige Zurückweichen Heinrichs IV. vor den heranrückenden Normannen belegt – und das Schisma sowie die längere Abwesenheit der Päpste ließ auch die andere Universalgewalt als deutlichen Orientierungspunkt ausfallen –, was sich auch in den Datierungen der römischen Notariatsinstrumente bemerkbar machte¹⁶, die nun von den gewohnten Formen abwichen und damit ein Spiegelbild des durch das Schisma diffus gewordenen Handlungsrahmens darstellen¹⁷: Eine Reihe von Datierungen, die sich entweder an Clemens (III.) oder diesem und Heinrich IV. orientieren, sind noch als eine Fortsetzung der gängigen Praxis zu interpretieren, wobei der Kaiser aufgrund der veränderten politischen Situation mit einbezogen wurde¹⁸. Doch in den letzten Jahren des 11.

15 Gregor VII. war am 25. Mai 1085 in Salerno verstorben, Viktor III. wurde am 24. Mai 1086 in Rom gewählt und verstarb am 16. September 1087. Urban II. wurde am 12. März 1088 in Terracina gewählt.

16 Zum methodischen Vorgehen vgl. die Bemerkungen von Jürgen PETERSOHN, Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171, QFIAB 59 (1979) S. 158-197, hier S. 189-194, der dafür plädierte, Lücken in der Datierung der Notariatsinstrumente als eine Art Orientierungslosigkeit bei den Ausstellern bzw. Petenten der Notariatsinstrumente zu deuten. Darauf aufbauend auch Kai-Michael SPRENGER, Die Klöster von Pavia zwischen Friedrich I. und Alexander III. Zu einem verlorenen Mandat Friedrich Barbarossas und den Auswirkungen des Schismas in Pavia, QFIAB 77 (1997) S. 18-50; Werner GOEZ, Zur Geschichte des Alexander-Schismas im nordöstlichen Mittelitalien, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, hg. von Franz-Reiner ERKENS / Hartmut WOLFF (Passauer Historische Forschungen 12, 2002) S. 519-540; sowie Jochen JOHRENDT, *Cum universo clero ac populo eis subiecto, id ipsum eodem modo fecerunt*. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger, QFIAB 84 (2004) S. 38-68, bes. S. 41-44 (methodische Grundlage und Literatur).

17 Die klassische und bis zum Ende des Pontifikates Gregors VII. allgemein angewandte Form der Datierung in römischen Notariatsinstrumenten ist die Datierung allein nach Pontifikatsjahren des amtierenden Papstes in der Form *anno [...] pontificatus domini nostri [...] papae*, woran sich die Indiktion oder die Monatsangabe anschließt. Die Notariatsinstrumente des 11. Jahrhunderts weisen bis zum Ende des Pontifikates Gregors VII. – bei immer wieder vorkommenden Abweichungen – insgesamt eine relativ konstante Ausrichtung an diesem Datierungsstil auf.

18 Mit der Erhebung Clemens' (III.) sind erste Abweichungen dahingehend festzustellen, dass nun nach Papst und Kaiser bzw. in Einzelfällen auch nach dem Kaiser allein datiert wird, so etwa das im Februar 1085 ausgestellte und über das Archiv von SS. Cosma e Damiano überlieferte Stück bei Pietro FEDELE, Carte del monastero dei SS. Cosma e Damiano in Mica Aurea, secoli X e XI, Archivio della Società Romana di Storia di Patria 21 (1898) S. 459-534, 22 (1899) S. 25-107 und S. 343-487; Wiederabdruck mit einem Vorwort sowie einem durch Paolo PAVAN erstellten Index mit demselben Titel als Monographie (Codice diplomatico di Roma e della regione romana 1, 1981) hier S. 216, Nr. 93; nach Papst- und Kaiserjahren datiert auch ein Stück vom 29. Mai 1085, Edition bei Ecclesiae S. Mariae in via Lata Tabularium, hg. von Ludwig Moritz HARTMANN / Margarete MERORES (1899-1905) Nr. 113, S. 30 sowie vom 28. Juli 1087 ebd. Nr. 117, S. 33; sowie wohl von 1086 das Instrument bei Cartario di S. Maria in Campo Marzio (986-1199), hg. von Enrico CARUSI (Miscellanea della Società romana di storia patria 17, 1948) Nr. 22, S. 48. Als mangelndes Wissen um den Pontifikatsbeginn Clemens' (III.) ist wohl die Datierung in ebd.

Jahrhunderts folgen dann Notariatsinstrumente, die das Inkarnationsjahr nicht mehr begleitend zur Datierung nach Pontifikats- oder Kaiserjahren benutzen¹⁹, sondern den zeitlichen Orientierungsrahmen nun völlig von Papst und Kaiser lösen und allein nach Inkarnationsjahren datieren.²⁰ Diese Datierungsform ohne den Bezug auf eine der beiden Universalgewalten war Ausdruck dafür, dass die Römer zusehends auf sich selbst verwiesen waren, beide Universalgewalten letztlich auch eine Lücke hinterlassen hatten, welche die Römer schließen mussten, wenn sie ihr Gemeinwesen funktionsfähig halten wollten. Doch wie gestaltet sich die Perspektive von Kaisertum und Papsttum auf das so beschriebene Rom am Beginn des 12. Jahrhunderts? Wozu brauchten sie Rom? Was bedeutete ihnen die Stadt, was waren sie bereit, für die faktische Beherrschung dieser Stadt zu investieren?

Für Heinrich V. hat vor kurzem Jürgen Petersohn nochmals deutlich gemacht, dass dieser Salier ein erstaunlich enges Verhältnis zu Rom hatte²¹. Heinrich begann seine Beziehung zur Stadt Rom für die Römer recht schmeichelhaft, da er ihnen Mitte Januar 1111 sein Kommen ankündigte und sich dabei an *consulibus et senatui, populo Romano, maioribus et minoribus* wandte, die Stadt als *caput et sedem nostri imperii* bezeichnete und schließlich sogar mitteilte, dass er die Stadt ehren und bereichern wolle wie ein Herr die Getreuen, ein Vater die Söhne, wie ein Bürger die Mitbürger²². Der zukünftige Kaiser als Mitbürger der Römer, das war eine ungewöhnliche Reverenz den Römern gegenüber, die in keiner Tradition

Nr. 23, S. 49, Z. 2 zu interpretieren, die allein den Pontifikat angibt, jedoch kein Jahr: *Anno domini Clementi pape*.

- 19 Die Kombination von Pontifikats- und Inkarnationsjahren wird innerhalb der Papsturkunden bei den Großen Datierungen der feierlichen und einfachen Privilegien im 12. Jahrhundert verwendet. Bei den römischen Notariatsinstrumenten wird sie schon rasch zu Beginn des 12. Jahrhunderts zum Standard. Auffällig sind lediglich Notariatsinstrumente, die nach Inkarnations- und Kaiserjahre datieren, wie ein Stück vom Januar 1100 bei FEDELE, *Carte* (wie Anm. 18) Nr. 98, S. 225.
- 20 Derartige Notariatsinstrumente, die allein nach Inkarnationsjahren datieren, sind: ein Stück vom 27. März 1096 bei FEDELE, *Carte* (wie Anm. 18) Nr. 94, S. 217, Nr. 95, S. 219-221, Datierung auf S. 221 vom 5. Dezember 1097, Nr. 96, S. 222 vom 26. Juli 1098; Nr. 97, S. 223 vom 28. Dezember 1099; ein Instrument vom 9. August 1097, Edition bei Tabularium, hg. von HARTMANN / MERORES (wie Anm. 18) Nr. 122, S. 37 sowie ebd., Nr. 123, S. 38 auf den 3. März 1099; Pietro FEDELE, *Tabularium S. Mariae Novae ab anno 982 ad ann. 1200*, *Archivio della Società Romana di Storia di Patria* 23 (1900) S. 171-237; Teil 2 ebd. 24 (1901) S. 159-196, Teil 3 ebd. 25 (1902) S. 169-209, und Teil 4, ebd. 26 (1903) S. 21-141, hier Teil 1, Nr. 29, S. 233 vom 6. Juni 1092 sowie ebd., Nr. 30, S. 234 vom 31. Mai 1093.
- 21 Jürgen PETERSOHN, *Capitolium conscendimus – Kaiser Heinrich V. und Rom* (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main 47/1, 2009); betont hatte dies zuvor auch Claudia ZEY, *Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/23. Neue Überlegungen zum Abschluss des Wormser Konkordats*, *DA* 56 (2000) S. 447-504, bes. S. 477-483.
- 22 MGH D H V. 64; vgl. dazu auch Gerd TELLENBACH, *Kaiser, Rom und Renovatio. Ein Beitrag zu einem großen Thema*, in: *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des frühen Mittelalters*, hg. von Norbert KAMP / Joachim WOLLASCH (1982) S. 231-253, hier S. 246; Wiederabdruck in: *DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze* 2 (1988) S. 770-792.

zu den kaiserlichen Vorgängern Heinrichs V. stand²³. Ob sich die Römer jedoch noch an die Gepflogenheiten beim ersten Rombesuch eines Kaisers in allen Details erinnerten, ist fraglich. Immerhin betrat Heinrich V. Rom damals 27 Jahre nach dem letzten Rombesuch seines Vaters²⁴. Wie sein Vater erhielt er nach der Kaiserkrönung den Titel des *patricius Romanorum* verliehen²⁵ und wie Heinrich IV. hielt er sich in Rom insgesamt etwa 15 Wochen auf²⁶. Damit überragen die beiden Salier mit der absoluten Dauer ihres Aufenthaltes in der Ewigen Stadt alle anderen Kaiser zwischen Otto III. und Ludwig dem Bayern²⁷. Heinrich V. zog viermal nach Rom. Im Zuge seiner Kaiserkrönung war er dort sechs Tage, und zwischen Mitte März 1117 und Anfang Juni 1118 mit Unterbrechungen nochmals etwa 15 Wochen, wobei diese drei Aufenthalte zwischen März 1117 und Juni 1118 in der Regel zum zweiten Romzug Heinrichs V. zusammengezogen werden²⁸.

Die Aufenthaltsdauer Heinrichs V. in Rom spricht folglich deutlich für ein Interesse des letzten Saliers an der *urbs*. Wie sieht es mit anderen Parametern aus²⁹? Werfen wir dazu einen Blick auf die Urkunden. Unter den 331 Urkundenummern, welche die von Matthias Thiel vorgelegte Edition zählt, befinden sich 106 Stücke für italienische Empfänger. Gut ein Drittel der überlieferten Urkunden ging damit nach Italien, was die Bedeutung Italiens für Heinrich V. deutlich macht³⁰. In die Stadt, als deren Mitbürger sich Heinrich V. im Januar 1111 bezeichnet hatte gingen lediglich vier Stücke, darunter die genannte Ankündigung seines Eintreffens in Rom³¹, seine Eidesleistung gegenüber dem Volk von Rom am 12. Februar 1111³², die Ankündigung seiner Ankunft in Verbindung mit Ge-

23 Vgl. dazu PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 15 f.; DERS., *Kaisertum und Rom in spätsalischer und staufischer Zeit. Romidee und Rompolitik von Heinrich V. bis Friedrich II.* (Schriften der MGH 62, 2010) S. 19.

24 TELLENBACH, *Kaiser* (wie Anm. 22) S. 237.

25 PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 18; zum Patricius-Titel der Salierzeit jedoch lediglich bis zu Heinrich IV. vgl. Guido MARTIN, *Der salische Herrscher als Patricius Romanorum. Zur Einflußnahme Heinrichs III. und Heinrichs IV. auf die Besetzung der Cathedra Petri*, *FmSt* 28 (1994) S. 257-296; sowie Hanna VOLLRATH, *Kaisertum und Patriziat in den Anfängen des Investiturstreits*, *ZKG* 85 (1974) S. 11-44.

26 Vgl. die Übersicht bei TELLENBACH, *Kaiser* (wie Anm. 22) S. 251. Ein deutlicher Unterschied liegt jedoch in der Aufenthaltsdauer in Italien. Während Heinrich IV. sich in Italien über zehneinhalb Jahre aufhielt, verweilte Heinrich V. in Italien lediglich drei Jahre und drei Monate.

27 Vgl. ebd. S. 250-252.

28 Vgl. ebd. S. 251.

29 Vor einer Überbewertung von „statistischen Daten“ warnt PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 31.

30 Vgl. dazu generell den Überblick über alle Salier bei Jörg W. BUSCH, *Die Diplome der Salier als Spiegel ihrer Italienpolitik*, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 283-302. Er geht – vor der Edition durch Thiel – noch von einer anderen Zahlenbasis aus, und stellt generell auch fest, dass von den 1304 von ihm berücksichtigten Salierdiplomen 376 nach Italien gingen, mithin etwas weniger als ein Drittel, vgl. ebd., S. 285. Doch bei näherer Betrachtung fällt der deutlich höhere Anteil der italienischen Empfänger bei Heinrich V. im Vergleich zu seinem Vater auf, da Heinrich IV. 21% seiner Diplome für italienische Empfänger ausstellen ließ, Heinrich V. hingegen 30%.

31 MGH D H V. 64.

32 MGH D H V. *67.

schenken an den Stadtpräfekten Petrus und die Römer von April/Mai 1116³³ sowie von Mitte März 1117 eine Besitzbestätigung für den Grafen Ptolemeo II. von Tusculum³⁴. Als Urkunde im klassischen Sinne ist unter den genannten Stücken sogar allein die Urkunde zugunsten Ptolemeo II. zu verstehen, der mit Bertha, der Tochter Heinrichs V. verheiratet war. Das Gros der italienischen Empfänger, 95 der genannten 106 Urkunden, sind für oberitalienische Empfänger ausgestellt worden³⁵. Die engen Beziehungen zwischen dem salischen Herrscherhof und einzelnen oberitalienischen Empfängern kommen auch darin zum Ausdruck, dass immerhin 16 dieser Urkunden nicht erbeten wurden, als Heinrich V. in Oberitalien weilte. In diesen Fällen zogen die Empfänger über die Alpen, nach Regensburg, Speyer, Worms oder Böblingen, um dort eine Urkunde von Heinrich V. zu erhalten³⁶. In Oberitalien bemühten sich kirchliche Institutionen deutlich um Urkunden des letzten Saliers. In Rom gibt es hingegen – zumindest nach Ausweis der Überlieferung³⁷ – keinen einzigen Hinweis darauf. Nicht einmal eine Fälschung auf Heinrich V. existiert³⁸.

Urkunden sind auf Dauer angelegte Dokumente. Sie sollen in der Regel Besitzungen und Rechte langfristig absichern. Dazu werden sie vom Herrscher ausgestellt und in der Regel von den späteren Empfängern erbeten. Sie werden zudem von Institutionen erbeten, die man für die dauerhafte Absicherung der eigenen Besitzungen und Rechte als nützlich erachtete. Die Urkunden bezeugen damit eine Tiefendimension der Beziehungen zwischen Herrscher und Empfänger, bescheinigen der ausstellenden Institution eine Art Zukunftsfähigkeit im konkreten Rechtsraum des Empfängers. Man scheute etwa in Treviso die Reise über die Alpen an den kaiserlichen Hof nicht, weil man dem dort erbetenen Diplom Heinrichs V. auch für die Zukunft eine Bedeutung beimaß, die über den konkreten Augenblick hinausreichte. Dem Kaiser beziehungsweise dem Kaisertum wurde von diesen Petenten auch über die Person Heinrichs V. eine für die oberitalienischen Verhältnisse wichtige Dimension zugeschrieben. Doch im Falle Roms

33 MGH D H V. *181

34 MGH D H V. *201.

35 Zudem wurde über die Hälfte der Diplome erst auf dem zweiten Italienzug Heinrichs V. ausgestellt, vgl. BUSCH, *Diplome der Salier* (wie Anm. 30) S. 290 – auffallend ist bei Heinrich V. jedoch die Zurückhaltung der Empfänger aus dem Bereich der Kirchenprovinz Mailand, vgl. ebd. S. 299 f.

36 MGH DD H V. 86, 107, 118, 120, 121, 122, 137, *139, *140, 143, 148, 250, 253, *256, 267 u. 268. Vgl. dazu Rudolf SCHIEFFER: *Urkunden, die über die Alpen getragen wurden*, in: *Turbata per aequora mundi. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens*, hg. von Olaf B. RADER (MGH Studien und Texte 29, 2001) S. 37–47, hier S. 45.

37 Zur spezifisch römischen Überlieferungssituation vgl. Matthias THUMSER, *Die Urkunden des Dominikanerinnenkonvents von San Sisto vecchio in Rom*, QFIAB 69 (1989) S. 379–393, hier S. 380–386.

38 Auf Heinrich IV. war noch eine Fälschung zugunsten des suburbikarischen Bistums Porto erstellt worden, MGH D H IV. †453.

muss man konstatieren, dass keine der wohl über 300 römischen Kirchen an Heinrich V. herantrat³⁹.

Könnte dies als ein Indikator für den Erfolg der Rompolitik Heinrichs V. herangezogen werden, so ist dieses Ergebnis vom Wollen des letzten Saliers zu trennen. Denn sein Bemühen um Einfluss in der Stadt ist deutlich zu erkennen. Rom war für Heinrich V. offenbar nicht allein der Ort, an dem er die Kaiserkrone empfing. So berichten die *Annales Romani*, dass der Salier bei seinem zweiten Rombesuch im Frühjahr 1117 Geldmittel einsetzte, um die Römer auf seine Seite zu ziehen. Sie führen aus, dass gleichsam als Folge dieses Zuwendungen die *maxima pars de populo Romanorum ei fidelitatem fecerunt*⁴⁰. Derartige Geldzuwendungen waren üblich, ebenso die Folgeerscheinung des Treueides von Seiten der Römer. Die Halbwertszeit dieser Treueide sollte man jedoch aufgrund des bisweilen doch sehr pragmatischen Handelns nicht zu hoch ansetzen, wie die *Annales Romani* selbst darlegen. Nach dem Tod Stephans IX. schworen die Römer gegen entsprechende Geldleistungen Benedikt X. einen Treueid⁴¹. Als sich dann jedoch nicht Benedikt X., sondern Nikolaus II. dank der tatkräftigen Unterstützung Herzog Gottfrieds des Bärtigen durchsetzte, mussten sie auch Nikolaus II. einen Treueid leisten. Dafür griffen die Römer zu einem ebenso einfachen wie verblüffenden Mittel: Sie benutzten für Nikolaus II. die linke Hand, da sie mit der rechten bereits Benedikt X. die Treue geschworen hatten: *Quia manu dextra fidelitatem fecimus domino nostro papa Benedicto; tibi vero sinystram damus*⁴². Damit war das Problem der Treueide gelöst. Die amüsante Episode aus den Tagen Nikolaus' II. sollte die dauerhafte Wirkung des Treueides, den die Römer Heinrich V. leisteten, zwar nicht gänzlich in seiner Wirkung in Frage stellen⁴³. Doch macht

39 Der ca. 1320 abgefasste, so genannte Turiner Katalog, ein Verzeichnis der römischen Kirchen, nennt nicht weniger als 414 Kirchen, eine genaue Zahl der Kirchen zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist jedoch nicht zu fassen. Die Editionen des Turiner Katalogs findet sich bei: Christian HUELSEN, *Le chiese di Roma nel medio evo* (1927) S. 26-43; *Catalogo di Torino*, in: *Codice topografico della città di Roma 3*, hg. von Roberto VALENTINI / Giuseppe ZUCCHETTI (*Fonti per la storia d'Italia* 90, 1946) S. 291-318.

40 *Annales Romani*, hg. von Louis DUCHESNE / Cyrille VOGEL, in: *Liber Pontificalis 2*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 329-350, hier S. 344, Z. 12; *Annales Romani*, hg. von Georg Heinrich PERTZ (*MGH SS 5*, 1844) S. 468-480, hier S. 477, Z. 7 f.; auch der *Liber Pontificalis* bemerkt zum Einzug Heinrichs V. nach Rom: *Fit ei processio, empta potius quam indicta*, *Liber Pontificalis 3*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 153; vgl. dazu auch PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 21.

41 *Annales Romani*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 40) S. 334, Z. 15-25 = *Annales Romani*, hg. von PERTZ (wie Anm. 40) S. 470, Z. 39-51.

42 *Annales Romani*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 40) S. 335, Z. 9 f. = *Annales Romani*, hg. von PERTZ (wie Anm. 40) S. 471, Z. 18 f.

43 PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 8, warnt völlig zu Recht davor, nicht „Beurteilungsklischees, die vor allem den Vorwurf der Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit der Römer tradierten“, unreflektiert auf den Leim zu gehen. Der Vorwurf der Käuflichkeit und Treulosigkeit ist eine Konstante in der Geschichte der Ewigen Stadt. Gleichwohl ist es doch bemerkenswert, dass etwa Boso in seiner *Vita Alexanders III.* schreibt, dass Rom immer der Ort sei, an dem man für Geld alles bekomme, *Liber pontificalis 2*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 414, Z. 14-16: *Et quia Roma si inveniret emptorem se venalem preberet, non defuerunt multi ex eodem populo qui suscepta pecunia Giudoni h [...] fidelitatem iurare presumerent*. Zu diesem

sie deutlich, dass sich Parteiwechsel in Rom schnell vollziehen können, der geleistete Treueid nicht ohne Weiteres als eine dauerhafte Bindung Roms an den Kaiser zu bewerten ist.

Außer Frage steht hingegen, dass der zweite Rombesuch Heinrichs V. ein außergewöhnliches Moment einvernehmlicher Beziehungen zwischen den hochmittelalterlichen Kaisern und der Stadt Rom ist. Heinrich bestätigte bei diesem Besuch nicht nur den Stadtpräfekten Petrus, sondern er bestieg auch gemeinsam mit den führenden Personen Roms, *cum universis ordinibus*⁴⁴, das Kapitol, wodurch der Einklang zwischen Kaiser und Stadt in einer wohl vorbereiteten Inszenierung öffentlich zur Schau gestellt wurde. Das waren ungewöhnliche Schritte, zumal wenn man beides zusammen sieht. Denn durch die Einsetzung des Präfekten hatte der Kaiser seinen Anspruch auf eine Oberherrschaft über Rom in eine konkrete Tat umgesetzt. Die sich anschließende Inszenierung einer *Entente cordiale* zwischen Kaiser und Stadt auf dem Kapitol hatte verdeutlicht, dass Rom diese Oberherrschaft dem Anschein nach auch akzeptierte und mittrug⁴⁵. Einen derartigen Akt sah das gesamte weitere Hochmittelalter nicht mehr.

Doch das wechselseitige Einvernehmen ging sogar noch weiter. Denn die Verbindungen des Kaisers zu den Führungsschichten Roms wurden noch intensiviert, indem Kaiser Heinrich V. seine Tochter Bertha mit dem Grafen Ptolemeo II. von Tusculum verheiratete – auch dies blieb in seiner Qualität ein singulärer Fall der direkten Verbindung eines Kaisers mit den führenden Schichten Roms⁴⁶. Die enge Verbindung zur führenden Adelschicht Roms wird auch nach dem Tod Paschalis' II. deutlich, als die Römer in Übereinstimmung mit Heinrich V. gegen den nach Gaeta ausgewichenen Gelasius II. mit Mauritius von Braga einen Gegenpapst erhoben, der den Namen Gregor (VIII.) annahm. Erneut handeln Kaiser und Römer hier anscheinend gemeinsam. Und schließlich plante Heinrich V. auch für das Jahr 1122/23 einen weiteren Romzug, der dann jedoch nicht ausgeführt wurde⁴⁷. Man wird zurecht sagen können, dass Heinrich V. ein außerordentliches Interesse an der Stadt Rom zeigte und damit ab seinem zweiten Romzug von 1117 auch Erfolg hatte⁴⁸.

beliebten Motiv der Romkritik vgl. Josef BENZINGER, *Invectiva in Romam. Romkritik im Mittelalter vom 9. bis zum 12. Jahrhundert* (Historische Studien 404, 1968) S. 55-57, S. 68 f.

44 MGH D H V. 200.

45 Vgl. dazu PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 23-28.

46 Gegen die von der Forschung behauptete voreheliche Geburt Berthas hat sich dezidiert ausgesprochen Claudia ZEY, *Frauen und Töchter der salischen Herrscher. Zum Wandel salischer Heiratspolitik in der Krise*, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 47-98, hier S. 90-93, dort auch die ältere Literatur zu diesem Thema.

47 Vgl. dazu ZEY, *Romzugsplan* (wie Anm. 21) S. 474 f.; zustimmend zu diesen Ergebnissen von Zey auch Beate SCHILLING, *Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik*, DA 58 (2002) S. 123-191, hier S. 178.

48 Die Intensität der Beziehungen betont neben PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) bereits ZEY, *Romzugsplan* (wie Anm. 21) S. 477-483.

Wie stand es um das Verhältnis der anderen Universalgewalt zur Stadt Rom? Papst und Stadt waren bei weitem nicht mehr im selben Maße aufeinander bezogen, wie dies noch vor 1046 der Fall gewesen war. Die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts bildet hier einen epochalen Einschnitt. Das gilt nicht nur für die Entwicklung des Papsttums allgemein, sondern ebenso für das Verhältnis von Päpsten und Stadt. Aus der Perspektive der Stadt bedeutete dies eine Distanzierung des Papstes von Rom, ein Heraustreten des römischen Bischofs aus der stadtrömischen Einbettung. Die Universalisierung des päpstlichen Amtes brachte im Gegenzug eine Reduktion der Bezüge zum konkreten Ort.

Das wurde etwa daran deutlich, dass die Stadt Rom seit dem Papstwahldekret Nikolaus' II. aus dem Jahre 1059 bei der Erhebung des Papstes keine entscheidende Rolle mehr spielte⁴⁹. Die Ewige Stadt war für die Legitimation des Amtsantrittes nach dem Selbstverständnis des Papsttums nicht mehr notwendig. Doch auch in den Ausdrucksmitteln des päpstlichen Amtes trat Rom in den Hintergrund, beispielsweise in der Gestaltung der päpstlichen Bullen. Die unter den Reformpäpsten eingeführte *aurea Roma* wurde unter Alexander II. wieder verdrängt, durch dessen eigenen Namen. Der Name des Papstes hatte damit die Ewige Stadt ersetzt, der Namensstempel des jeweiligen Amtsinhabers die *aurea Roma*⁵⁰. Die Entwicklung der Bleibullen findet dann auch bei der anderen Seite der Bulle, beim Apostelstempel, mit Paschalis II. einen Abschluss. Dieser war es auch, der nunmehr regelmäßig als *catholice ecclesie episcopus* unterschrieben⁵¹.

49 So die Regelung im Papstwahldekret: *Quod si [...] electio fieri in urbe non possit [...] ius potestatis obtineant eligere apostolice sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint*, Detlev JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1986) S. 105A, Z. 92-101; sowie jetzt die Edition durch denselben bei MGH Conc. 8, Nr. 43, S. 386, Z. 4-7. Zur Sache vgl. neben der bei Jasper angegebenen Literatur nun auch Dieter HÄGERMANN, Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits. Stephan IX. (1057-1058), Benedikt X. (1058) und Nikolaus II. (1058-1061) (Päpste und Papsttum 36, 2008) S. 102-127, jedoch fast ausschließlich seine älteren Forschungspositionen zusammenfassend.

50 Vgl. allgemein Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, 22000) S. 54-56; Wilhelm EWALD, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV: Hilfswissenschaften und Altertümer, 1914) S. 214-216, Abbildungen auf Tafel 35 und 36 am Ende des Buches; Julius VON PFLUGK-HARTTUNG, Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (1901) S. 45-58; ebenso Erich KITTEL, Siegel (Bibliothek der Kunst- und Antiquitätenfreunde 11, 1970) S. 383-386; zur Entwicklung des Bildprogramms auf den päpstlichen Bleibullen unter den Reformpäpsten vgl. Ingo HERKLOTZ, Bildpropaganda und monumentale Selbstdarstellung des Papsttums, in: Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts, hg. von Ernst-Dieter HEHL / Ingrid Heike RINGEL / Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6, 2002) S. 273-291, die Abbildungen der Bullen finden sich als Nachzeichnungen ebd. nach S. 180. Vgl. jetzt auch Manfred GROTEN, Die gesichtslose Macht. Die Papstbullen des 11. Jahrhunderts als Amtszeichen, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 38, 2012) S. 199-219.

51 Die auch bereits zuvor nachzuweisende Unterschriftenform ist erst seit Paschalis II. (1099-1118) „regelmäßig und gehäuft“ zu fassen, ab Calixt II. ist sie so gut wie ausschließlich in Verwendung, vgl. dazu Georg MAY, Ego N.N. Catholice Ecclesie Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes (Kanonistische Studien und Texte 43, 1995) S. 100 u. 112.

Rom verschwand damit aus der Amtsbezeichnung des Papstes, tauchte in dessen Urkunden nicht mehr im selben Maße auf.

Auch die personalen Bande zwischen Rom und dem Papsttum lockerten sich. Das begann mit der Wahl des Papstes, die nach dem Papstwahldekret Nikolaus' II. eben nicht mehr durch Klerus und Volk erfolgte, sondern durch das Kardinalskollegium. Und die prägenden Personen des Kardinalskollegiums kamen seit den Tagen Leos IX. nicht aus Rom, waren keine Römer, sondern Fremde, wie die Päpste, die sie wählten. Die Mitwirkung der Römer beziehungsweise des römischen Klerus an der Wahl eines Papstes bestand lediglich in einer Zustimmung zur dieser⁵². Auch das Verhältnis zum städtischen Klerus gestaltete sich seit Leo IX. zunehmend als schwierig, da sich der römische Klerus als reformresistent erwies. Und dabei stand der Klerus nicht allein, sondern wurde von Teilen des römischen Adels unterstützt. Denn die Familien sahen den Lebensstil ihrer geistlichen Verwandten gefährdet, als Gregor VII. sie etwa aufforderte, sich entweder von ihren Frauen oder ihrem kirchlichen Amt zu trennen⁵³. Das Reformpapsttum hatte damit nicht nur die Bevormundung durch den römischen Adel abgestreift, sondern die führenden Kreise der Stadt auch bei der Ausübung einer andernorts angestrebten konsensualen Herrschaftspraxis vor den Kopf gestoßen⁵⁴.

Zu dieser zeremoniellen, herrschaftspraktischen und personellen Distanz kam noch die zunehmende Abwesenheit der Päpste, die sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts nicht mehr regelmäßig in Rom aufhielten⁵⁵. Seinen Ausgang hatte die längere Abwesenheit der Päpste in der Mitte des 11. Jahrhunderts genommen, als die frühen Reformpäpste – und unter ihnen vor allem Leo IX. – die Gesamtkirche

52 So die Regelung des Papstwahldekrets nach der Wahl durch die Kardinäle: [...] *sicque reliquis clerus et populus ad consensum nove electionis accedant*, JASPER, Papstwahldekret (wie Anm. 49) S. 102, Z. 55-57; sowie MGH Conc. 8, Nr. 43, S. 384, Z. 17 f.

53 Bonizonis episcopi Sutrii Liber ad amicum, hg. von Ernst DÜMMLER, in: MGH Ldl 1 (1891) S. 568-620, hier S. 603, Z. 18-23. Vgl. dazu COWDREY, Gregory VII (wie Anm. 14) S. 319.

54 Zur konsensualen Herrschaftspraxis vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67, 2000) S. 53-87. Wie wichtig die konsensuale Herrschaftspraxis als ein Zusammenwirken von Papst und führendem Adel im 8. und 9. Jahrhundert war, betonte zuletzt mit Bezug auf Schneidmüller Klaus HERBERS, Päpstliche Autorität und päpstliche Entscheidungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, in: Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 69, 2007) S. 7-30, hier S. 28 f.

55 Gerd Tellenbach bemerkte 1982, dass hinsichtlich der Herrschaftsausübung der Päpste in der Stadt Rom die An- und Abwesenheit der Päpste zu berücksichtigen wäre und regte eine Studie an, die dies über mehrere Jahrhunderte verfolgen sollte; TELLENBACH, Kaiser (wie Anm. 22) S. 239 mit Anm. 30. Vgl. inzwischen die Studie von Agostino PARAVICINI BAGLIANI, La mobilità della Curia Romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: Società e istituzioni dell'Italia comunale: l'esempio di Perugia (secoli XII-XIV) 1 (1988) hier S. 155-278, dessen Untersuchung von Lucius III. bis zu Benedikt XI. reicht (1181-1304). Einen fast wortgleichen Wiederabdruck jedoch ohne die wertvollen Anhänge bildet DERS., La mobilità della corte papale nel secolo XIII, in: Itineranza pontificia. La mobilità della Curia papale nel Lazio (secoli XII-XIII), hg. von Sandro CAROCCI (Nuovi studi storici 61, 2003) S. 3-78.

wie eine Diözese zu verwalten suchten⁵⁶. Das Schisma der letzten 15 Jahre des 11. Jahrhunderts hatte dann jedoch dazu geführt, dass es durch das Ringen der Parteien nicht mehr allein zur Abwesenheit der Person des Papstes gekommen war, sondern zu einer mangelnden Präsenz des gesamten päpstlichen Apparates, aus dem sich die Kurie entwickeln sollte.

Doch die physische Abwesenheit des Papstes sollte auch nach der Überwindung des wibertinischen Schismas geradezu ein Charakteristikum der folgenden Papate sein. Gemessen an seiner gesamten Amtszeit war Paschalis II. unter den während der Regierungszeit Heinrichs V. amtierenden Päpsten eindeutig am präsentesten in der Ewigen Stadt. Doch auch er weilte während seines 221-monatigen Pontifikates 47 Monate nicht in Rom, was einem Fünftel seines Pontifikates entspricht⁵⁷. Der nur zwölf Monate amtierende Gelasius II. blieb Rom siebeneinhalb Monate fern⁵⁸, und Calixt II. sah die *urbs* während dessen 70-monatigem Pontifikat 33 Monate nicht, fast die Hälfte seiner Amtszeit⁵⁹. Calixt II. war zudem in Cluny gewählt worden und zog erst 16 Monate nach seiner Wahl nach Rom, wobei er zunächst noch sein altes Bistum Vienne behielt und damit der letzte in der Reihe der *papae qui et episcopi* war⁶⁰. Verglichen mit Heinrich V. waren die Päpste damit deutlich länger in Rom anwesend, doch verglichen mit der Epoche vor 1046 ist zu konstatieren, dass die Abwesenheit der Päpste, die auch mehrere Monate umfassen konnte, nun ein jährlich wiederkehrendes Phänomen war. Und das war im Vergleich zur Zeit vor 1046 eine deutliche Neuerung. Welche Wirkung die Präsenz des Papstes in Rom entfalten konnte, wird daran deutlich, dass häufig – man möchte schon fast sagen regelmäßig – in

56 Vgl. dazu Jochen JOHRENDT, Die Reisen der frühen Reformpäpste – ihre Ursachen und Funktionen, *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 96 (2001) S. 57-94; Thomas WETZSTEIN, Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, in: *Römisches Zentrum*, hg. von JOHRENDT / MÜLLER (wie Anm. 11) S. 47-75, hier S. 60.

57 Die folgenden Angaben geben die sicher belegten Abwesenheiten in chronologischer Reihenfolge an, in Klammern werden die Seiten bei JL geboten: 30. August - 15. November 1100 (S. 706 f.); 7. September - 27. Oktober 1101 (S. 708 f.); 23. September - 12. Dezember 1102 (S. 713); 8. September - 1. Oktober 1105 (S. 721); 30. Januar - 29. April 1106 (S. 724 f.); 16. Juni 1106 - 16. November 1107 (S. 725-733); 4. September - 24. Dezember 1108 (S. 735 f.); 4. Juni - 31. Oktober 1109 (S. 738); 5. Juli 1111 (S. 744); 10. November 1112 - 18. März 1113 (S. 747-749); 4.-7. November 1113 (S. 750); 28. Mai - 21. Juni 1114 (S. 752 f.); 15. Oktober - 18. November 1114 (S. 753 f.); 24. Mai - 18. Oktober 1115 (S. 758 f.); 3. November 1115 (S. 759); 12. März 1117 - 6. Januar 1118 (S. 764-772).

58 Die Angaben wie in Anm. 57: 1. März - 16. Juni 1118 (S. 775-777); 2. September 1118 - 29. Januar 1119 (S. 777-780).

59 Die Angaben wie in Anm. 57: Wahl am 2. Februar 1119 in Cluny, 2. Februar 1119 - 3. Juni 1120 (S. 781-795); 16. Juli - 4. Dezember 1120 (S. 796 f.); 23. April - 27. April 1121 (S. 799 f.); 18.-24. Mai 1121 (S. 800); 29. Mai - 24. Juni 1121 (S. 800 f.); 24. Juli 1121 - 23. Februar 1122 (S. 801-804); 16. September - 13. Oktober 1122 (S. 806); 12. September - 3. Dezember 1123 (S. 813 f.); 14. März 1124 (S. 819).

60 Vgl. zu den *papae qui et episcopi* v. a. Werner GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, *AHP* 8 (1970) S. 27-59 zu Calixt II. jedoch lediglich S. 29. Zu Calixts Wahl bis zum Zug nach Rom vgl. Beate SCHILLING, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (Schriften der MGH 45, 1998) S. 391-403; Mary STROLL, Calixtus II (1119-1124). A Pope Born to Rule (Studies in the History of Christian Traditions 116, 2004) S. 58-64.

Rom ein Aufstand losbricht, bei dem die in Rom rivalisierenden Gruppierungen sich gegenseitig bedrängten, wenn der Papst die Stadt für längere Zeit verlässt⁶¹.

Kurzum, das Verhältnis zwischen dem Papsttum und der Stadt Rom war zu Beginn des Pontifikates Paschalis' II. im Jahre 1100 deutlich distanzierter als noch 20 Jahre zuvor. In einigen Bereichen hatten sich die Entwicklungen geradezu voneinander abgekoppelt. Mit Paschalis II. kehrte nach seiner Erhebung folglich der Papst in eine Stadt zurück, für die seit dem Ausbruch des wibertinischen Schismas die Abwesenheit des Papstes normal war, die sich ohne gesteigerten päpstlichen Einfluss selbst organisiert hatte.

Doch wie gestalteten sich vor diesem Hintergrund die konkreten Kontakte zwischen Rom und den Päpsten während der Regierungszeit Heinrichs V.? Das im Rahmen der *Italia Pontificia* im ersten Band gebotene Material ist die Zusammenstellung der Interaktionen zwischen Päpsten und anderen Akteuren der Stadt. Die Pontificiennummern stehen nicht allein für Urkunden, sondern für jede Form von Kontakt⁶². Dieses Material bietet zu den Kirchen Roms für die vier zu behandelnden Päpste, für Paschalis II., Gelasius II., Gregor (VIII.) und Calixt II. 19 Urkunden, sieben *Spuria* und sechs Weihen⁶³. Gelasius II. stellte in seinem

61 Vgl. etwa der Aufstand von 1108, dazu Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118) (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 76 f.

62 Die Bände 1–4 der *Italia Pontificia* erfassen jedoch so gut wie kaum Legatenurkunden und nicht die Tätigkeit delegierter Richter, so dass dieses Material nachgearbeitet werden müsste, um die ersten Bände auf den Stand der folgenden zu bringen, vgl. zu den Lücken der Bände 1–4 Rudolf HIESTAND, Die unvollendete *Italia Pontificia*, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der *Regesta Pontificum Romanorum* vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. von Rudolf HIESTAND (Abh. Göttingen 3. Folge 261, 2003) S. 47–57, hier S. 50 f. Zum Abschluss der *Italia Pontificia* vgl. den Aufruf des Sekretärs der Pius-Stiftung Klaus HERBERS, 100 Jahre *Italia pontificia* (1906–2006) – Anregungen zur Abrundung, QFIAB 87 (2007) S. 374–379. Zum Gesamtunternehmen der *Italia Pontificia*, den noch vorhandenen Lücken sowie vielfältigen Ansätzen für weiterführende Forschungen auf der Grundlage dieses Materials vgl. Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre *Italia Pontificia*, hg. von Klaus HERBERS / Jochen JOHRENDT (Abh. Göttingen, N. F. 5, 2009).

63 Nach Empfängern sortiert sind dies: Für S. Corce in Jerusalem: (1099–1118): Paschalis II. gesteht S. Croce ein Privileg zu, It. Pont. 1 S. 35, Nr. *1. – Für S. Crisogono: 17. April 1121: Calixt II. bestätigt die der Basilika unterstehenden Kirchen, It. Pont. 1 S. 125, Nr. 5. – Für S. Giovanni in Laterano, ein *Spurium* auf Paschalis II., datiert auf den 5. August 1100, It. Pont. 1 S. 26, Nr. †9, sowie ein weiteres *Spurium* auf den 27. Dezember 1105, It. Pont. 1 S. 26, Nr. †10, ein *Spurium* auf Calixt II. vom 25. Mai 1121, It. Pont. 1 S. 26, Nr. †11; sowie eine echte Urkunde Calixts II. vom 27. März 1123, It. Pont. 1 S. 26, Nr. 12. – Für S. Marcello: (1099–1118): Vor Paschalis II. wird ein Urteil revidiert, das S. Maria de Canella S. Marcello unterstehe, It. Pont. 1 S. 76, Nr. *18; 19. März 1118: Gregor VIII. (Burdinus): Unterstellt die Kirche S. Maria de Canella unter S. Marcello, It. Pont. 1 S. 76, Nr. 19. – Für S. Maria del Polo: (1099–1118): Paschalis II. soll die Kirche geweiht und einen Ablass von 1000 Jahren verliehen haben, It. Pont. 1 S. 86, Nr. †1. – Für S. Maria in Cosmedin: 6. Mai 1123: Calixt II. weiht den Hauptaltar, It. Pont. 1 S. 114, Nr. 1. – Für S. Maria in Sassia (= S. Spirito in Sassia): 24. Februar 1123: Calixt II. weiht den Hauptaltar zu Ehren Mariens, It. Pont. 1 S. 151, Nr. 3. – Für S. Matteo in Merulano: Paschalis II. soll, unterstützt von einigen Kardinälen, am 25. März 1110 die Kirche S. Matteo in Merulano geweiht haben, It. Pont. 1 S. 40, Nr. †1. – Für S. Pietro in Vaticano: Paschalis II. weiht die Basilika am 17. November 1105, It. Pont. 1 S. 140, Nr. *26; Calixt II. am 25. März (1123) im Rahmen des Laterankonzils den Hauptaltar, It. Pont. 1 S. 141, Nr. *27 und erlässt zwei Tage später eine Urkunde zugunsten des Peterskapitels hinsichtlich der Aufteilung der Oblationen, It.

zwölfmonatigen Pontifikat lediglich eine Urkunde für einen römischen Empfänger aus, ebenso der Gegenpapst Gregor (VIII.). Hinzu treten noch Urkunden, welche die Torwächter und Einwohner der Leostadt betreffen⁶⁴ sowie den gesam-

Pont. 1 S. 141, Nr. *28. – Für San Gregorio al Monte Celio: Paschalis II. soll 1108 – so die Inschrift eine Marmortafel – die Gebeine der heiligen Johannes und Paulus nach San Gregorio überführt haben, It. Pont. 1 S. 106, Nr. †6; am 24. November 1115 schlichtet Paschalis II. einen Streit des Abtes von San Gregorio mit anderen zugunsten des Abtes, It. Pont. 1 S. 106, Nr. 7. – Für San Lorenzo in Lucina: 27. Januar 1112: Paschalis II. holt aus einem alten Altar ein Schriftstück, das über die Weihe durch Leo von Ostia berichtet, It. Pont. 1 S. 84, Nr. *1. – Für San Paolo fuori le mura (1099-1118): Paschalis II. sorgt dafür, dass (von Stefano und Cencio Tebaldi) entfremdete Besitzungen wieder in die Hand der Basilika kommen, It. Pont. 1 S. 169, Nr. 17; (1099-1118): Paschalis II. sorgt dafür, dass die eben an die Basilika zurückgeführten Besitzungen nun an Stefano und Cencio Tebaldi vermietet werden, It. Pont. 1 S. 169, Nr. 18. – Für die Sancta Sanctorum: ein Spurium auf Paschalis II., datiert auf den 5. August 1100, It. Pont. 1 S. 32, Nr. †2. – Für Sant'Adriano al Foro Romano: Paschalis II. weihte im August 1100 oder 1101 Sant'Adriano al Foro Romano, It. Pont. 1 S. 69, Nr. *3. – Für Sant'Agnese al Circo Agonale: 28. Januar 1123: Calixt II. weiht die Kirche, It. Pont. 1 S. 95, Nr. 1. – Für Sant'Agnese: 11. Mai 1112: Paschalis II. legt die Anzahl der Kleriker innerhalb des Konventes fest, It. Pont. 1 S. 159, Nr. 2. – Für Santa Francesca al Foro Romano: Paschalis II. willigte wohl 1104 unter Zustimmung des Kardinalbischofs Richard von Albano zu, dass der Subdiakon Petrus der Kirche Santa Francesca al Foro Romano seine Pfründe übergibt, It. Pont. 1 S. 66, Nr. *2; Calixt II. interveniert zweimal zugunsten der Kirche in einer Auseinandersetzung um Besitzungen in Careia, It. Pont. 1 S. 66, Nr. *3 und *4. – Für Santa Maria in Monticelli: (1099-1118): Paschalis II. weiht die Kirche, It. Pont. 1 S. 96, Nr. *1. – Für Santa Maria in Trastevere: 10. Mai 1114: Auf Befehl Paschalis' II. vermietet der Ökonom der Kirche für die Kriegskasse des Papstes Besitzungen der Kirche, It. Pont. 1 S. 128, Nr. *3; 7. Juni 1123: Calixt II. bestätigt der Kirche Besitzungen, It. Pont. 1 S. 129, Nr. 4. – Für Santa Prassede: Paschalis II. bestätigt eine Transaktion zwischen dem Kardinal Romanus von S. Prassede und anderen, It. Pont. 1 S. 51, Nr. *2. – Für SS. Apostoli: (1099-1118): Paschalis II. ernennt den Kanzler Johannes von Gaeta in einem Streit zwischen SS. Apostoli und S. Marco zum delegierten Richter, It. Pont. 1 S. 72, Nr. *2. – Für SS. Ciriaco e Nicola in Via Lata: (1099-1118?) Paschalis II. bestätigt die Besitzungen des Frauenkonventes, It. Pont. 1 S. 80, Nr. 2; (1099-1118): Paschalis II. entsendet die Äbtissin in ein Gebiet, It. Pont. 1 S. 80, Nr. *3; 4. Juni 1124: Calixt II. bestätigt der Äbtissin Lavinia Besitzungen, It. Pont. 1 S. 80, Nr. 4. – Für SS. Quattro Coronati: Paschalis II. befiehlt, in der Kirche nach den Gebeinen von Heiligen zu graben, so die Inschrift einer Marmorplatte, It. Pont. 1 S. 41, Nr. 3; 20. Juni 1116: Paschalis II. weiht die unter Robert Guiskard zerstörte Kirche neu, It. Pont. 1 S. 41, Nr. *4; 24. Mai 1116: Paschalis vereint mit der von ihm aufgebauten Kirche die Kirche S. Maria q. d. in Michaele, It. Pont. 1 S. 41, Nr. 5.

⁶⁴ So verkündete Papst Calixt II. auf dem Ersten Laterankonzil am 27. März 1123 als Kanon 11, dass die Besitzungen der Torhüter der Leostadt, falls diese kinderlos versterben sollten, der römischen Kirche gehören und dass diese generell der Römischen Kirche die Treu zu leisten hätten, It. Pont. 1 S. 184, Nr. 3, Edition bei Conciliorum oecumenicorum decreta, curantibus Josepho ALBERIGO et alteris consulante Huberto JEDIN (³1973) S. 192, c. 11. Dasselbe Anliegen formuliert Calixt II. am 10. Juli 1123 in einer eigenen Papsturkunde, It. Pont. 1 S. 184, Nr. 4, Edition bei Ulysse ROBERT, Bullaire du pape Calixte 2 (1891) hier S. 213, Nr. 410. Darin wird jedoch deutlich, dass die treibende Kraft hinter dieser Bestimmung der Stadtpräfekt Petrus war, denn nachdem die Urkunde die Unsitte beschreibt, dass den Verstorbenen der Besitz entwendet wird, fährt sie fort: *Hanc tam pravam et detestabilem consuetudinem dilectus filius noster Petrus, prefectus Urbis, primum in fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium conventu et postea in generali, quod celebramus, concilio penitus refutavit, et vos evelli et aboleri communibus supplicationibus rogavistis.* Vgl. dazu auch Georg GRESSER, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049-1123 (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen, 2006) S. 485.

ten Klerus und das Volk von Rom⁶⁵ und schließlich noch den Adel Roms, namentlich die Tebaldi und Tuskulaner⁶⁶. Bezeichnend ist bei den Spuria vielleicht, dass lediglich ein einziges auf Calixt II. gefälscht wurde, hingegen sechs auf Paschalis II. Dass Paschalis II. für Rom doppelt so viele Urkunden ausstellte wie Calixt II. entspricht auch dem Gesamtbestand ihrer Urkunden. Denn Paschalis II. stellte in seinem 221-monatigen Pontifikat etwas weniger als doppelt so viele Urkunden aus wie Calixt II. in seinem 70-monatigen⁶⁷. Aus dieser Perspektive scheinen sich die beiden Päpste Paschalis II. und Calixt II. in ihrem Interesse für Rom nicht zu unterscheiden. Verglichen mit der urkundlichen Tätigkeit des Saliens ist ein deutlicher Unterschied zu erkennen. Für die kirchlichen Institutionen Roms war der Papst die klare Bezugsgröße. Hatten sie von Heinrich V. keine einzige Urkunde erhalten, so sind es im Falle der vier genannten Päpste immerhin 19 echte Stücke. Und nicht nur die Kirchen Roms wandten sich zur Bestätigung ihrer Rechte und Besitzungen an den Papst, wie das Beispiel der Tebaldi und Tuskulaner zeigt.

Der Befund ist auf den ersten Blick nicht erstaunlich. Doch spiegelt sich in den 19 echten Stücken sowie den sechs Weihen, zu denen sicherlich ebenso Urkunden ausgestellt wurden, eine intensivere Kommunikation der Päpste mit römischen Empfängern. Denn von Urban II. sind aus seinem immerhin elfjährigen Pontifikat lediglich drei Nachrichten erhalten, die auf eine Urkunde schließen lassen⁶⁸. Mit anderen Worten: Mit Paschalis II. intensiviert sich das Zusammenspiel zwischen römischen Empfängern und dem Papsttum, es wird auf ein neues Niveau gehoben. Dazu mochte auch beigetragen haben, dass Clemens (III.) 1100 starb und Paschalis II. zweier im unmittelbaren Anschluss an den Tod Clemens' (III.) erhobener Gegenpäpste rasch habhaft werden konnte, womit er das Schisma faktisch beendete⁶⁹. Damit gab es für die Römer erstmals seit 15 Jahren keine zwei Päpste, die um die Anerkennung in der Stadt rangen. Paschalis konnte daher auf einer anderen Basis arbeiten, als seine Vorgänger.

Und dieser Papst hatte zur Durchsetzung seines Willens nun auch einen elaborierteren Apparat an der Hand als noch Gregor VII. Diese Entwicklung war von Urban II. angestoßen worden, doch zum einen war Paschalis II. in Rom wesentlich präsenter als Urban II. und zum anderen führte er eingeleitete Entwicklungen entscheidend fort. So ist etwa bei den Schreibern der päpstlichen Urkunden ab

65 Gelasius II. ermahnt Klerus und Volk von Rom, sich von Gregor (VIII.) fernzuhalten, *It. Pont.* 1 S. 13, Nr. 21.

66 Paschalis II. überträgt dem Grafen Ptolemeo 1116 Ariccia, vgl. *It. Pont.* 1 S. 186, Nr. *2, vgl. dazu auch SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 73 und S. 80. Die Tebaldi Stefano und Cencio müssen zunächst entfremdete Besitzungen an San Paolo fuori le mura zurückgeben, bevor sie diese dann mieten können, vgl. *It. Pont.* 1 S. 169, Nr. 17 f. sowie die Nebenregesten ebd., S. 189, Nr. 1 f.

67 Vgl. die Übersicht bei Johannes LAUDAGE, Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 23-53, hier S. 53.

68 Vgl. *It. Pont.* 1 S. 7, Nr. 11; S. 61, Nr. *1 und S. 125, Nr. *4.

69 Zu den Ereignissen vgl. SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 69-71.

1112 eine bemerkenswerte Distanz zu römischen Traditionen zu verzeichnen. Bis dahin war es üblich, dass der Papst zur Ausfertigung seiner Urkunden auf römische Skriniare zurückgriff, sofern er in Rom weilte. Damit brach Paschalis II. und griff in Rom auffallend häufig auf seine eigenen Pfalznotare zurück⁷⁰. Die Umorganisation der päpstlichen Finanzverwaltung Urbans II. setzte Paschalis II. fort⁷¹. Die Nennung von Geldzahlungen, die der Papst zur Umsetzung seiner Ziele eingesetzt habe, verdeutlicht, dass die Umorganisation dem Papst offenbar eine Ausweitung seiner Handlungsmöglichkeiten gestattete – die Paschalis II. nach dem Ende des Schismas nun wieder gezielter zum Ausbau der päpstlichen Herrschaft in und um Rom einsetzen konnte⁷². Hinzu kam, dass nach der Reorganisation der kurialen Ressourcen in Unteritalien unter Urban II. und dem Tod Rogers I. im Jahre 1101 Paschalis II. auch an dieser Front deutlich entlastet war und sein Augenmerk verstärkt auf Mittelitalien und Rom richten konnte⁷³. Diese neue Bewegungsfreiheit versuchte Paschalis II. auch zum Ausbau seiner Stellung in Rom zu nutzen⁷⁴. So wurde Paschalis II. rasch eines 1108 ausgebrochenen Aufstandes in Rom Herr. Mit normannischer Waffenhilfe unterwarf er die opponierenden Adelsparteien. Den Abschluss dieser Herrschaftsherstellung bildet nach der Vita Paschalis II. die Besteigung des Kapitols durch den Papst, auf dem er dann die Wiederherstellung der Ordnung verkündete⁷⁵.

70 Vgl. dazu ebd. S. 59; Paul Fridolin KEHR, *Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert*, *MIÖG Ergb.* 6 (1901) S. 70-112, hier S. 105-107; Paul RABINKAUSKAS, *Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea historiae pontificiae 20 = Collectionis totius 59, 1958) S. 131 und S. 236-241.*

71 SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 63-65. Die umfangreichen Anstrengungen Paschalis' II. um eine finanzielle Stärkung der Kurie kommen auch in seinem Bemühen zum Ausdruck, den englischen König bei der Erhebung des Peterspfennigs in England auszuschalten, vgl. dazu Ole JENSEN, *Der englische Peterspfennig und die Lehensteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter* (1903) S. 42-45; William E. LUNT, *Financial Relations of the Papacy with England to 1327 (Studies in the Anglo-Papal Relations During the Middle Ages 1 = The Medieval Academy of America Publication 33, 1939) S. 38-41.*

72 So berichtet der *Liber Pontificalis* davon, dass Legaten Rogers I. Paschalis nach dessen Erhebung 1.000 Goldunzen überreicht hätten. Weiter heißt es: *susceptum est quam opportunum mandatum*, da Paschalis II. diese Mittel unverzüglich zur Bekämpfung des Gegenpapstes Wibert und dessen Unterstützer eingesetzt habe, *Liber Pontificalis* 3, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 145. Der wirtschaftlichen Gesundung der Kurie dienten auch die Aktionen Paschalis' II. in der Umgebung Roms, zu denen der *Liber Pontificalis* ausführt: *omnes beati Petri possessiones recepit*, ebd., S. 148. Zu den Versuchen Paschalis' II. zur Reorganisation des Patrimonium Petri vgl. Peter PARTNER, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance* (1972) S. 140. Vom Einsatz von Geldmitteln durch Paschalis II. berichtet auch der Brief des Werner von Ancona an Heinrich V., der in die Chronik Sigeberths von Gembloux inseriert ist, *Sigberti Gemblacensis chronica cum continuationibus*, hg. von Ludwig BETHMANN, in: *MGH SS 6* (1844) S. 268-474, hier S. 368 f., auch wenn er mit Vorsicht zu genießen ist.

73 Vgl. zusammenfassend PARTNER, *Lands* (wie Anm. 72) S. 137-140; Glauco Maria CANTARELLA, *Pasquale II e il suo tempo (Nuovo Medioevo 54, 1997) S. 53-57.*

74 Vgl. dazu PARTNER, *Lands* (wie Anm. 72) S. 142-154, der jedoch betont, dass auch Paschalis II. stets auf die Unterstützung durch den römischen Adel angewiesen war, wenn er sich in Rom durchsetzen wollte.

75 *Liber Pontificalis* 3, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 148: [...] *omnia beati Petri possessiones recepit, [...] Parum post Capitolium ascendit: Hic, inquit, Montem altum et cetera*

All diese Bestrebungen kommen auch in einer zunehmenden institutionellen Verfestigung der Kurie zum Ausdruck. Es ist kein Zufall, dass unter Paschalis II. die zeitgenössische Geschichtsschreibung vermehrt von der *curia Romana* spricht, sondern es ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die Kurie sich nun ausformt, dass dem Papst nun ein fest gefügter Apparat zur Verfügung steht⁷⁶. Hinsichtlich der Rechtsordnung scheint Paschalis II. sehr um einen verstärkten päpstlichen Einfluss bemüht gewesen zu sein⁷⁷, namentlich die Besetzung des Präfekten der Stadt, des höchsten Zivilbeamten der Stadt Rom, der richterliche und polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen hatte⁷⁸. Kurzum: Paschalis II. war um eine Intensivierung der päpstlichen Herrschaft in Rom bemüht, wobei ihm durch die Veränderung des Papsttums andere Mittel zur Durchsetzung seiner Politik zur Verfügung standen, als seinen Vorgängern. Und damit hatte er offenbar zunächst auch Erfolg, wie die im Vergleich zu seinem Vorgänger hohe Zahl an Urkunden belegt, die man in Rom von Paschalis II. haben wollte. Dass man sich mit dem Pontifikat Paschalis' II. in den Notariatsinstrumenten bei der Datierung wieder an den Pontifikatsjahren orientierte⁷⁹, verdeutlicht ebenso, dass das Papsttum mit Paschalis II. in der Stadt Rom wieder präsent war, zu Teilen erfolgreich an die Stellung vor dem wibertinischen Schisma wieder anknüpfte.

Nach dieser Skizze der kaiserlichen und der päpstlichen Perspektive auf Rom ist in einem dritten Schritt nach der Stellung Roms „zwischen Kaiser und Papst“ zu fragen, wie es der Titel des Beitrags formuliert. Betrachtet man die Intensität der Kontakte aus der Stadt zu den beiden Universalgewalten, so ist rasch klar, dass die Päpste eine wichtigere Bezugsgröße waren, was schlicht an ihrer stärkeren physischen Präsenz lag. Der Kaiser weilte nur einen Bruchteil seiner Zeit in Italien und dort wiederum in der Regel in Oberitalien – dort bestand ein wesentlich engeres Band zum Kaiser als in Mittelitalien und Rom⁸⁰. Doch ist zu fragen, ob sich die Gewichte in Rom unter Heinrich V. – wie man zunächst annehmen möchte – tatsächlich zugunsten des Kaisers verschoben. Steckte dahinter eine Strategie Heinrichs V., der durch einen verstärkten Rombezug seiner Herrschaft

beati Petri patrimonia de Stephani Alberti manibus evellenda sunt [...] Vgl. dazu auch SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 76 f.

76 Vgl. Karl JORDAN, Die Entstehung der römischen Kurie. Ein Versuch, ZRG kan. 28 (1939) S. 97-152, hier S. 129-131.

77 Allgemein zur Ausweitung der richterlichen Zuständigkeiten unter der Aufsicht des Papstes SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 65-67. Zu den *iudices palatii* vgl. Reinhard ELZE, Das „Sacrum Palatium Lateranense“, Studi Gregoriani 4 (1952) S. 27-54. Wiederabdruck in: DERS., Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik, ausgewählte Aufsätze, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE (1982) I S. 27-54.

78 Zum Präfekten vgl. SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 64; vor allem nach wie vor Theodor HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, AUF 4 (1912) S. 419-562, hier S. 473-478.

79 Siehe dazu oben die Ausführungen bei Anm. 16-20. Mit Paschalis II. setzt wieder die normale Datierung nach Pontifikatsjahren ein, wobei nun die Inkarnationsjahre neben die Pontifikatsjahre treten.

80 Vgl. dazu ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 21) S. 480-482, dort weitere Literatur.

weggebrochene Legitimität wettzumachen suchte? War Rom das Feld, auf dem Papsttum und Kaisertum ihren Konflikt austrugen, auf dem die Universalgewalten miteinander rangen? Konzentrierte sich in der Stadt Rom der grundsätzliche Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt? War der zweite Rombesuch Heinrichs V. – allem Anschein nach ein politischer Erfolg des Saliers – ein Sieg des Kaisertums über das Papsttum?

Was war überhaupt das Ziel der Rompolitik Heinrichs V.? Und war die Investitur des Stadtpräfekten ein Punkt, auf den der Kaiser hingearbeitet hatte, um damit seine Rompolitik stützen zu können? Nach allgemeiner Einschätzung war es Heinrich V. mit der Bestätigung des Stadtpräfekten Petrus gelungen, seinem Anspruch auf Oberhoheit wirkungsvoll Geltung verschafft zu haben. Doch war dies der Ausfluss einer Rompolitik gewesen? Ich meine nein. In gewisser Weise war Heinrich V. sogar nur der Lückenbüßer – den er jedoch durchaus geschickt gab. Doch was genau war passiert?

In der Karwoche des Jahres 1116 war der Stadtpräfekt Petrus gestorben. Paschalis II. suchte die Gunst der Stunde zu nutzen und das Amt mit einem Mitglied der Familie Pierleoni zu besetzen, die Paschalis II. mehrfach und massiv unterstützt hatte, vor allem in den Auseinandersetzungen mit Heinrich V. Doch das Vorhaben Paschalis' II. führte dazu, dass Teile der Stadt unter der Leitung der Tuskulaner einen eigenen Kandidaten zum Stadtpräfekten erklärten, Petrus, einen Tuskulaner. Es gelang dieser Partei, den Widerstand gegen Paschalis II. derart zu bündeln, dass der Papst die Stadt verlassen musste. Der neue Stadtpräfekt Petrus hatte damit sein Amt *via factis* erhalten, jedoch keine Legitimation durch eine höhere Autorität – der Papst war nicht mehr *in urbe*. Petrus und die ihn unterstützende Partei – die *Annales Romani* sprechen von den *consules* – wandten sich daher kurzerhand an Heinrich V. und veranlassten ihn, nach Rom zu ziehen⁸¹.

Das ist der Ausgangspunkt für den zweiten Romzug Heinrichs V.: Paschalis II. hatte durch seine Abreise aus Rom eine Lücke hinterlassen, welche einzunehmen die gegen den Papst agierende Adelsopposition den Kaiser bat. Dieser reiste auch umgehend zu seinem zweiten Rombesuch und erkannte Petrus als Stadtpräfekten an. Die Abwesenheit des Papstes bei einem Kaiserbesuch war singular⁸². 1117 setzte Heinrich V. jedoch nicht nur Petrus zum Stadtpräfekten ein – wozu die

81 *Annales Romani*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 40) S. 344, Z. 10 f. = *Annales Romani*, hg. von PERTZ (wie Anm. 40) S. 477, Z. 4-7: *Postea vero prefectus et consules miserunt legatos ad imperatorem H. III ut Romam venisset. Ille vero cum talia audisset, gravius est valde; nihil moratus est, cum magno exercitu Romam petiit.*

82 SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 332, erklärt die Abwesenheit Paschalis' II. damit, dass der Papst offenbar eine Begegnung mit Heinrich V. vermeiden wollte. Der Kaiser selbst berichtete nach Deutschland, dass Paschalis II. vor dem Terror der Römer geflohen sei, vgl. auch CANTARELLA, Pasquale II (wie Anm. 73) S. 178. Die Abwesenheit des Papstes beim Besuch Heinrichs V. sollte jedoch nicht singular bleiben – vielleicht ist sie nach 1111 sogar etwas für Heinrich V. spezifisches, denn der am 24. Januar in Rom gewählte Gelasius II. verließ die Stadt am 1. März fluchtartig, in derselben Nacht, in der Heinrich V. nach Rom zurückgekehrt war, so berichtet es der *Liber Pontificalis* aus der Feder Pandulfs, *Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo OSB e del card. Pandolfo 2*, hg. von U. PREROVSKY (*Studia Gratiana* 22, 1978) hier S. 735.

Römer ihn nach Rom gerufen hatten, sondern hielt in der Petersbasilika offenbar auch eine Versammlung ab, zu der er seinen Anhang geladen hatte⁸³. Geschickt hatte Heinrich V. hier die Lücke gefüllt und damit gleichzeitig seinen Anspruch auf Oberherrschaft in Rom artikuliert. Paschalis II. war damit vor vollendete Tatsachen gestellt worden, und so blieb dem Papst – aufgrund mangelnder Ressourcen, mit deren Hilfe er sich militärisch gegen die Tuskulaner hätte durchsetzen können – nichts anderes übrig, als den durch die Adelsopposition installierten Petrus als Stadtpräfekten zu akzeptieren⁸⁴. Eine von Paschalis II. angestrebte Verfügungsgewalt des Papstes über das Amt des Präfekten sah sicherlich anders aus.

Und doch war der Erfolg Heinrichs V. nicht das Ergebnis einer planmäßigen Rompolitik mit langem Atem, sondern das Resultat einer Fehlentscheidung Paschalis' II. Denn erst dessen Versuche, die Präfektur einem Pierleoni zu übertragen, hatten Heinrich V. in Rom eine Handlungsoption eröffnet. Der Kaiser bestätigte der Adelsopposition das, was sie vom Kaiser gefordert hatten – und was sicherlich auch in dessen Interesse lag. Die anschließende gemeinsame Besteigung des Kapitols dürfte Heinrich V. kaum abgelehnt haben, doch scheint es mir ebenso auf der Hand zu liegen, dass diese Inszenierung von römischer Seite geplant und komponiert worden war.

Die Römer machten den Kaiser zum legitimatorischen Kontrapart des Papstes, indem sie ihn zu einem zentralen Punkt des weltlichen römischen Selbstverständnisses führten und damit in die römischen Vorstellungen einbanden. Die Römer nahmen damit vielleicht direkt auf die Besteigung des Kapitols durch Paschalis II. von 1109 Bezug, als der Papst den Sieg über seine Opponenten aus dem römischen Adel verkündete⁸⁵. Heinrich V. trat jedoch nicht als der Verkünder einer neuen kaiserlichen Politik über Rom auf, sondern wurde von den Römern in ihr Bemühen um Eigenständigkeit eingebunden. Nicht der Kaiser hatte hier das Heft in der Hand, sondern die Römer⁸⁶. Der Kaiser nahm das römische

83 PETERSOHN, *Capitolium conscendimus* (wie Anm. 21) S. 21, mit Bezug auf *Liber Pontificalis* 3, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 7) S. 153 f.

84 Zu den Ereignissen vgl. SERVATIUS, *Paschalis II.* (wie Anm. 61) S. 79-81; Werner MALECZEK, *Rombeherrschung und Romerneuerung durch das Papsttum*, in: *Rom im hohen Mittelalter. Studien zu den Romvorstellungen und zur Rompolitik vom 10. bis zum 12. Jahrhundert*. Reinhard Elze zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres gewidmet, hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG / Ludwig SCHMUGGE (1992) S. 15-27, hier S. 22; PETERSOHN, *Kaisertum* (wie Anm. 23) S. 22 f.; CANTARELLA, *Pasquale II* (wie Anm. 73) S. 172-178.

85 Siehe oben bei Anm. 75. Vgl. auch Ferdinand GREGOROVIVUS, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrhundert 2*, hg. von Waldemar KAMPF (1978) hier S. 142 f.

86 Ein Interesse Heinrichs V. an einer dauerhaften Beherrschung Roms ist aufgrund seiner Handlungen während seines zweiten Romzugs kaum abzulesen. So bemerkte schon TELLENBACH, *Kaiser* (wie Anm. 22) S. 243: „Allem nach hatte die Beherrschung Roms und der Römer in der Wirklichkeit des Reiches, in dem geschichtlichen Wirken der Kaiser nach dem Tode Ottos III. nur eine begrenzte Bedeutung.“ Anders hingegen Steffen DIEFENBACH, *Beobachtungen zum antiken Rom im hohen Mittelalter. Städtische Topographie als Herrschafts- und Erinnerungsraum*, *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte* 97 (2002) S. 40-88, hier S. 59, der ausführt, dass Barbarossa – wie Otto III. – Rom „nicht nur als ideellen, aber fernen Referenzpunkt des Kaisertums betrachtete.“

Anliegen auf und sanktionierte die von den Römern bereits vor der Einsetzung des Stadtpräfekten durch Heinrich V. geschaffenen Fakten.

Eine gezielte Politik Heinrichs V. ist hingegen hinter der Heirat seiner Tochter Bertha mit Ptolemeo II. von Tuskulum – dies war ein nicht auf den Moment ausgerichteter Schritt, sondern eine dauerhafte Festlegung des Saliers⁸⁷. Doch ansonsten scheint es mir richtiger, von der Region aus zu denken, nach den Bedürfnissen vor Ort – denn in diesem Lichte erscheinen kaiserliche Romidee und -politik oft genug als die Adaption römischer Vorstellungen und nicht als genuin kaiserliche⁸⁸. Die Leistung Heinrichs V. war es, das Wasser des römischen Widerstandes gegen ein erstarkendes päpstliches Regiment in Rom auf seine Mühlen geleitet zu haben.

Ermöglichte diese Situation ein gewandeltes Papsttum, dessen Absenz im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts die Entwicklung einer gesteigerten Selbständigkeit der römischen Führungsschicht befördert hatte. Im Ringen um den Stadtpräfekten können wir die Folgen für die weitere Entwicklung des Römischen Gemeinwesens gut erkennen: es bot die Möglichkeit einer Schaukelpolitik, bei der sich die führenden Kräfte an den Kaiser oder den Papst wenden konnten. Die Stellung der *urbs* zwischen Kaiser und Papst bot ihr die Möglichkeit, die beiden Universalgewalten für eigene Interessen einzuspinnen. Dazu bot sich vor allem der Kaiser an, da den Kaisern in der Regel die notwendigen Ressourcen fehlten, um eine eigene aktive Rompolitik zu betreiben. Oft genug waren die scheinbar kaiserlichen Interessen der Mantel, hinter dem sich originär römische Interessen versteckten. Das meint in der Zeit Heinrichs V. noch die Interessen führender Adelskreise. Dass diese die Geschicke Roms maßgeblich bestimmten, wurde auch am Begräbnisort Paschalis' II. deutlich. Dessen Vita berichtet davon, dass Paschalis II. in der Peterskirche beigesetzt werden wollte. Doch die *consules* – vermutlich derselbe Personenkreis, der 1117 Heinrich V. nach Rom eingeladen hatte – verhinderten dies durch Gewalt, so dass Paschalis II. im Lateran beigesetzt werden musste⁸⁹. Offenbar hatte man Paschalis II. auch über dessen Tod hinaus nicht verziehen, dass er den päpstlichen Einfluss auf die Ewige Stadt hatte steigern wollen.

87 Dabei setzte Heinrich V. jedoch auf die falschen Kreise, denn nicht den Tuskulaner, sondern den Pierleoni und den Frangipane gehörte die Zukunft.

88 In diesem Sinne ist auch die „kaiserliche Partei“ in Rom nichts vom Kaiser Geschaffenes, und somit Vorsicht mit der Etikettierung von römischen Interessen als „kaiserliche Partei“ geboten, wie dies etwa bei SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 81, geschieht.

89 Die Nachricht vom Verbot einer Bestattung in St. Peter durch die *consules* entstammt den *Annales Romani*, hg. von DUCHESNE / VOGEL (wie Anm. 40) S. 344, Z. 22 f. = *Annales Romani*, hg. von PERTZ (wie Anm. 40) S. 477, Z. 20 f.; zur Situation vgl. auch SERVATIUS, Paschalis II. (wie Anm. 61) S. 79-81 und S. 84 f.; Michael BORGOLTE, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 95, 1989) S. 147 f.; Jochen JOHRENDT, Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.-13. Jahrhundert) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 122, 2011) S. 281.

Aus der Perspektive Roms bildet die Regierungszeit Heinrichs V. eine wichtige Phase in der Entwicklung der Stadt hin zu einer eigenständigen Größe, die ihrem Selbstverständnis nach mit den beiden Universalgewalten verbunden war und im Verlauf des weiteren 12. Jahrhunderts immer deutlicher beide in einer Art Schaukelpolitik gegeneinander auszuspielen und damit die eigenen Stellung zu festigen, die Position der *urbs* im Dreiergespann von Kaiser, Papst und Rom zu stärken versuchte.

Heinrich V. im Diskurs Bologneser Gelehrter

FLORIAN HARTMANN

Der Bericht Burchards von Ursberg aus dem Jahr 1230 über die Anfänge der Rechtswissenschaft in Bologna ist weithin bekannt: „Zur Zeit des Kaisers [Lothar III.] erneuerte der Dominus Wernerius auf Bitten der Gräfin Mathilde die Gesetzbücher, die lange Zeit vernachlässigt worden waren und denen sich niemand gewidmet hatte, und unterteilte sie so, wie sie einst von Kaiser Justinian zusammengestellt worden waren, wobei er vielleicht an einigen Stellen wenige Worte hinzufügte. In diesen sind die Bestimmungen des genannten Kaisers enthalten, gewissermaßen der Anfang und die Einführung des *ius civile*“¹. Trotz des zeitlichen Abstandes von über 100 Jahren und trotz der chronologischen Ungereimtheiten – Mathilde war zur Zeit Kaiser Lothars III. bereits längst verstorben – prägte der kurze Bericht über die Tätigkeit des Legisten Werner oder Irnerius² nachhaltig das Wissen von der frühen Bologneser Jurisprudenz³ und nicht zuletzt vom Beginn des *studium* in Bologna⁴. Irnerius stand zunächst als praktizierender

-
- 1 Burchard von Ursberg: *Chronicon*, hg. von Oswald HOLDER-EGGER / Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. 16, 1916) S. 15 f.: *Eisdem quoque temporibus dominus Wernerius libros legum, qui dudum neglecti fuerant, nec quisquam in eis studuerat, ad petitionem Mathilde comitisse renovavit et, secundum quod olim a dive recordationis imperatore Iustiniano compilati fuerant, paucis forte verbis alicubi interpositis eos distinxit. In quibus continentur instituta prefati imperatoris, quasi principium et introductio iuris civilis*; Übersetzung aus Burchard von Ursberg: *Chronicon*, hg. und übersetzt von Matthias BECHER unter Mitarbeit von Florian HARTMANN / Alheydis PLASSMANN, in: *Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 18b, 2006) S. 100-310*, hier S. 128.
 - 2 Zu ihm vgl. aus der unüberschaubaren Menge an Publikationen vor allem Enrico SPAGNESI, *Wernerius Bononiensis iudex: La figura storica d'Irnerio* (1970); Wulf Eckart VOSS, *Irnerius Rechtsberater der Mathilde. Seine Rolle und seine Bedeutung im Investiturstreit*, in: *I poteri dei Canossa da Reggio Emilia all'Europa (Atti del convegno internazionale di studi, Reggio Emilia – Carpineti, 29-31 ottobre 1992, 1994) S. 73-88*; Giuseppe MAZZANTI, *Irnerio: contributo a una biografia*, in: *Rivista internazionale di diritto comune* 11 (2000) S. 117-182.
 - 3 Zu den Anfängen des Studiums in Bologna vgl. Giorgio CENCETTI, *Sulle origini dello Studio di Bologna*, *Rivista Storica Italiana*, VI s., 5 (1940) S. 248-258; DERS., *Studium fuit Bononie*, *Studi Medievali* 7 (1966) S. 781-834; Giovanni SANTINI, *La contessa Matilde, lo 'studium' e Bologna 'città aperta' dell'XI sec.*, in: *Studi Matildici II. Atti e memorie del II convegno di studi matildici (Modena/Reggio Emilia, 1-3 maggio) (1971) S. 409-427*; Girolamo ARNALDI, *Alle origini dello Studio di Bologna*, in: *Le sedi della cultura nell'Emilia Romagna 2: L'età comunale (1984) S. 99-115*; Helmut G. WALTHER, *Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter*, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von Johannes FRIED (VuF 30, 1986) S. 121-162; zuletzt auch Carlo DOLCINI, *Lo Studium fino al XIII secolo*, in: *Storia di Bologna 2: Bologna nel Medioevo*, hg. von Ovidio CAPITANI (2007) S. 477-498.
 - 4 Die Literatur zu diesem Feld ist Legion. Jüngst vor allem Johannes FRIED, *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts*, *Viator* 21 (1990) S. 103-145; DERS., ... „auf Bitten der Gräfin Mathilde“. *Werner von Bologna und Irnerius, mit einem Exkurs von Gundula Grebner*, in: *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz*, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 171-201; aus der älteren Forschung sei verwiesen auf Hermann KANTOROWICZ / Beryl SMALLEY, *An English Theologian's View of Roman Law: Pepo, Irnerius, Ralph Niger* (*Mediaeval and Renaissance Studies* 1, 1943) S. 237-253; ND

Jurist ab etwa 1100 Mathilde von Canossa als Berater zur Seite⁵. Kurz nach ihrem Tod ist er ins kaiserliche Gefolge übergetreten. Dort legitimierte er 1118 den Einfluss Heinrichs V. auf die Wahl von Mauritius Burdinus zu Papst Gregor (VIII.)⁶.

Singulär war diese prokaiserliche Positionierung eines Bologneser Rechtsgelehrten freilich nicht. Insgesamt gelten die Bologneser Gelehrten des römischen Rechts geradezu als ein Instrument des Kaisers im ideologischen Kampf zwischen Reich und Papsttum⁷, entsprechend hat Heinrich V. 1116 laut Enrico Spagnesi das Bologneser Studium des römischen Rechts fördern und privilegieren wollen⁸. Was für die Jurisprudenz im Speziellen gilt, hat die Forschung generell auf das *studium* in Bologna zu übertragen versucht. Ausgangspunkt war stets die Diskussion um die vermeintlich ersten Bologneser Lehrer Peppo und Imerius⁹.

in: Hermann KANTOROWICZ, *Rechtshistorische Schriften* (Feiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 30, 1970) S. 231-244; Knut Wolfgang NÖRR, *Zur Herkunft des Imerius*, ZRG RA 82 (1965) S. 327-329; Gina FASOLI, *Ancora un'ipotesi sull'inizio dell'insegnamento di Peppone e di Imerio*, *Atti e memorie della deputazione di storia patria per le province di Romagna*. N.S. 21 (1971) S. 1-19; MAZZANTI, *Imerio* (wie Anm. 2) mit weiterer Literatur; dort auch die erneut aufgegriffene und mit weiteren Argumenten untermauerte These, Imerius/Werner sei Theologe gewesen.

- 5 Vgl. VOSS, *Imerius* (wie Anm. 2) S. 75; zu Mathildes vermeintlichem Einfluss auf das Studium in Bologna vgl. Ennio CORTESE, *Il diritto nella storia medievale 2: Il basso medioevo* (1995) S. 60.
- 6 Vgl. Landulph de sancto Paulo: *Historia Mediolanensis* c. 45, hg. von Ludwig Conrad BETHMANN/Philipp JAFFÉ (MGH SS 20, 1868) S. 17-49, hier S. 40; hg. von Carlo CASTIGLIONE (*Rerum Italicarum Scriptores*, Nuova edizione 5.3, 1934) S. 28 f.; Grundlegend immer noch Carl ERDMANN, *Mauritius Burdinus* (Gregor VIII.), *QFIAB* 19 (1927) S. 205-261, hier S. 221-223; Paolo BREZZI, *Roma e l'impero medievale (774-1252)* (*Storia di Roma* 10, 1947) S. 292 f.; vgl. FRIED, ... auf Bitten der Gräfin Mathilde (wie Anm. 4) S. 190 f.
- 7 Pierre RACINE, *Bologne au temps de Gratien*, *Revue de droit canonique* 48 (1998) S. 263-284, hier S. 279; zur Unterscheidung zwischen dem Mathildischen Zirkel der gregorianischen Kanonisten auf der einen und der konkreten jurisdiktionellen Praxis auf der anderen Seite vgl. Francesca ROVERSI-MONACO, *Il 'circolo' giuridico di Matilde: da Bonizone a Imerio*, in: *Bologna nel medioevo*, hg. von Ovidio CAPITANI (2007) S. 387-409.
- 8 Enrico SPAGNESI, *Wernerius Bononiensis iudex* (wie Anm. 2); die einleitend zitierte Passage Burchards von Ursberg wurde lange Zeit als Ausgangspunkt für die These genommen, Mathilde habe als Vikarin des Kaisers das Studium in Bologna initiiert, so Luigi SIMEONI, *Bologna e la politica italiana di Enrico V*, *Atti e memorie della R. deputazione di storia patria per l'Emilia e la Romagna* 2 (1937) S. 147-166; CENCETTI, *origini* (wie Anm. 3); mit bezeichnendem Bezug auf den Beginn des Rechtsstudium wird diese Interpretation aufgegriffen von Carlo Guido MOR, *I giudici della contessa Matilde e la rinascita del diritto romano*, in: *Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza della Università di Modena*. N.S. 15-18 = *Studi in memoria di B. Donati Bologna* (1954) S. 43-77. Vgl. aber die kritischen Anmerkungen von Antonio PADOA SCHIOPPA, in der Prefazione der Edition: *Guarnerius iurisperitissimus, Liber divinarum sententiarum*, hg. von Giuseppe MAZZANTI (CISAM. Testi, studi e strumenti 14, 1999); Einwände anderer Art gegen die Annahme, Imerius habe in Bologna das Studium begründet, bei FRIED, ... auf Bitten der Gräfin Mathilde (wie Anm. 4); vgl. aber die Kritik an FRIEDS Thesen von PADOVANI; zum aktuellen Forschungsstand über Imerius/Werner sei auch verwiesen auf MAZZANTI, *Imerio* (wie Anm. 2) mit weiterer Literatur.
- 9 So in der einflussreichen Studie von Alfred HESSEL, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116-1280* (*Historische Studien* 76, 1910) S. 60-63; ähnlich Giovanni DE VERGOTTINI, *Lo studio di Bologna, l'impero, il papato* (1954); zur Rezeption und Kritik dieser Thesen vgl. das Nachwort in dem Nachdruck von de Vergottinis Aufsatz: Carlo DOLCINI, *Postilla su Pepo e Imerio*, in: *Lo Studio di Bologna, l'impero, il papato*, hg. von DE VERGOTTINI (1996) S. 83-100.

Der folgende Beitrag soll einmal nicht die Bologneser Rechtswissenschaft, sondern das wesentlich weniger erforschte *studium in artibus* und dort aufgrund der Quellenlage insbesondere das Studium der Briefrhetorik in den Blick nehmen. In einem ersten Schritt werden dazu Inhalte und Träger des Rhetorikstudiums in Bologna zur Zeit Heinrichs V. beschrieben¹⁰. In einem zweiten Teil geht es dann um die Einbettung dieses Studiums in die politische Landkarte unter der Fragestellung, ob – wie die zumeist kaisertreuen Legisten¹¹ – auch die Rhetoriklehrer eine dezidierte Positionierung erkennen lassen.

Träger und Inhalte des Rhetorikstudiums zur Zeit Heinrichs V.

Das Rhetorikstudium konzentrierte sich damals im Wesentlichen auf das *dictamen*, also auf die Unterweisung im kunstgerechten Prosastil. Dabei galt die besondere Aufmerksamkeit der Briefrhetorik, die sich Fragen der Stilistik, der sozial adäquaten Briefanrede und der schlüssigen Argumentation widmete. Die *dictatores*, Autoren der *artes dictandi* und zuständig für die Unterweisung in der *ars dictaminis*¹², waren in der Regel Lehrer mit exzellentem Ruf, die miteinander um die Studenten rivalisierten¹³. So heißt es zur Zeit Heinrichs V. in dem Brief eines Studenten an einen umworbenen Lehrer beispielsweise: [...] *gratia Dei, reverentissime magister et domine, [...] vos [...] in arte dictaminis fecit vehementer pre-*

10 An jüngeren, stets lediglich holzschnittartigen Einführungen in die *ars dictaminis* vgl. Malcolm RICHARDSON, *The Ars dictaminis, the Formulary, and Medieval Epistolary Practices*, in: *Letter-Writing Manuals and Instruction from Antiquity to the Present: Historical and Bibliographic Studies*, hg. von Carol POSTER / Linda C. MITCHELL (2007) S. 52-66; Enrico ARTIFONI, *Repubblicanesimo comunale e democrazia moderna* (in *Margine a Giovanni Villani*, IX, 10: "Sapere giudicare e reggere la nostra repubblica secondo la politica"), *Bollettino Roncioniano* 6 (2006): *Il governo della città nell'Italia comunale. Una prima forma di democrazia?*, S. 21-33; Carol Dana LANHAM, *Writing Instruction from Late Antiquity to the Twelfth Century*, in: *A Short History of Writing Instruction from Ancient Greece to Modern America*, hg. von James James Jerome MURPHY (2001) S. 79-121; Grundlegend immer noch James Jerome MURPHY, *Rhetoric in the Middle Ages. A History of Rhetorical Theory from Augustine to the Renaissance* (1974) S. 194-268; vgl. auch Florian HARTMANN, *multas quoque preces feret vobis inclitus ordo virorum. Zur ars dictaminis im kommunalen Italien*, in: *cum verbis ut Italici solent ornatissimis. Funktionen der Beredsamkeit im kommunalen Italien. Funzioni dell'eloquenza nell'Italia comunale*, hg. von DEMS. (Super alta perennis. Studien zur Wirkung der klassischen Antike 9, 2010) S. 111-132; für einen Überblick über die einzelnen Werke samt ihrer Verbreitung und Überlieferung vgl. die beiden Repertorien von Franz Josef WORSTBROCK / Monika KLAES / Jutta LÜTTEN, *Repertorium der artes dictandi des Mittelalters. Teil I: Von den Anfängen bis um 1200* (Münstersche Mittelalterschriften 66, 1992); Anne-Marie TURCAN-VERKERK, *Répertoire chronologique des théories de l'art d'écrire en prose (milieu du XIe s.-années 1230). Auteur, oeuvre(s), inc., édition(s) ou manuscrit(s)*, *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 64 (2006) S. 193-239.

11 Am Beispiel des Imerius vgl. FRIED, ...auf Bitten der Gräfin Mathilde (wie Anm. 4) S. 174.

12 Zur begrifflichen Unterscheidung bezeichnet im Folgenden *ars dictaminis* die Gattung, *ars dictandi* dagegen das einzelne Lehrwerk, vgl. Martín CAMARGO, *Ars dictaminis. Ars dictandi, Typologie des sources du Moyen Âge occidental* 60 (1991) S. 20 f.

13 Vgl. etwa das Urteil Franz Josef WORSTBROCKS, *Anfänge der mittelalterlichen Ars dictandi*, *FmSt* 23 (1989) S. 1-42, hier S. 3, über Adalbertus Samaritanus und Hugo von Bologna: „Beide waren, wenn ihre rasche und über Generationen anhaltende Wirkung dafür ein Zeugnis ist, Leute von Ruf“.

*ditum. [...] Inde est quod tot et tanti [scholares] alios [magistros] relinquunt et ad vos certatim undique concurrunt. Aput vos enim idiote cito sunt litterati, balbutientes cito sunt eloquentes*¹⁴.

Oft waren die *dictatores* zugleich praktisch im Dienste einflussreicher Persönlichkeiten oder Institutionen tätig. Ihr Unterricht war überaus gut besucht¹⁵. Schließlich bot die genaue Kenntnis der briefrhetorischen Regeln reichen Lohn¹⁶. Studenten schlossen sich üblicherweise in größerer Zahl zusammen, um renommierte Lehrer zu gewinnen, wie in einer Bologneser *ars dictandi* von 1159 beschrieben. *Noveritis igitur nos esse C numero scolares qui unanimiter de fontis vestri rivulo cupimus saciari [...] Quius rei causa vos manifeste maxime deprecor quatinus si sedet vestro arbitrio circa festum beati Michaelis bononiam veniatis nos secundum scientiam adeo nobis collatam docturi et a nobis magna munera suscepturi*¹⁷. Der so angeflehte Lehrer, ein *dictaminum professionis minister*, nahm die Einladung unter der Bedingung an, dass die Schule geeignet sei und sein Gasthaus fern von den studentenüblichen Kneipen läge¹⁸.

Die *magistri* werden regelmäßig als *nobiles* bezeichnet¹⁹. Magister Bernhard unterrichtete laut seinem Selbstzeugnis *multas sodalium et varias fidelium cater-*

14 Hugo von Bologna: *Rationes dictandi prosaice*, hg. von Ludwig ROCKINGER, in: DERS., *Briefsteller und formelbücher des elften (!) bis vierzehnten Jahrhunderts* (Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 1863-1864) S. 53-94, hier S. 83; die stete Wiederholung der Beschreibung typischer *Dictatores* verschafft dieser Sichtweise schließlich eine allgemein anerkannte Gültigkeit.

15 Vgl. Bernardus Bononiensis, *Multiplures epistole que diversis et variis negotiis utiliter possunt accomodari*, hg. von Virgilio PINI (Bibliotheca di 'Quadrivium' 7, 1969) Nr. 6, S. 15, mit folgendem Inhalt: Ein Autor, der mittlerweile seinerseits zum Lehrer der *ars dictaminis* avanciert war, lehrte angeblich mehr als 100 Schüler die *ars dictaminis*. Daher bat er seinen Lehrer um Übersendung von dessen *Rationes dictandi*, um mit diesem Lehrbuch seine Schülerschar zu unterrichten. In seinem Antwortschreiben an den bittenden Schüler hebt auch der Lehrer die Größe seiner Schülerschar hervor, es seien *multa sodalium et varias fidelium caterva* beziehungsweise *diversa sociorum agmina* oder *nobiles viri*.

16 Vgl. etwa die Bestimmung aus den Statuten von Viterbo: *Cronache e Statuti della città di Viterbo*, hg. von Ignazio CIAMPI (1872) III. 36/37, S. 506: *Cum comuni utilitati liceat omnibus expedire ut magister Fratellus civis noster dictet missivas et remissivas litteras pro Comuni, statuimus quod postestas et camerarius et unusquisque eorum in solidum teneantur dare et facere dari infra primos tres menses sui regiminis et officii VI mediales grani et totidem salmas puri vini pro mercede laboris suo. [...] Et ipse magister litteras sibi ad dictandum comissas pro ipso Comuni a potestate vel iudice, (scribat) quam utilius et pulcrius extimabit, ut scripta Communis nostri, que se diffuderint et publicent circumquaque, sint ad decus civitatis et notarii honorem. [...] Item pro bono statu et augmento Communis Viterbii, cum intersit nostra viros sapientes habere, duximus statuendum quod magister Fratellus predictus ab omni collecta, datione et exactione [...] perpetuo sit immunis. Zu dem Zitat vgl. Fortunato DONATI: "Lettere politiche del secolo XIII sulla guerra del 1260 fra Siena e Firenze", *Bullettino senese di storia patria* 3 (1896) S. 222-232, besonders S. 226 f.; zu den materiellen Vorteilen, die sich aus der Kenntnis des *dictamen* ergaben vgl. William D. PATT, *Early „ars dictaminis“ as Response to a Changing Society*, *Viator* 9 (1978) S. 133-155, hier S. 134; ähnlich HARTMANN, *Multas queque preces* (wie Anm. 10).*

17 Briefsammlung des Magister Guido, Savignano sul Rubicone, Biblioteca dell'Accademia dei Filopatridi, Ms. 45, f. 142v.

18 Briefsammlung des Magister Guido, Savignano sul Rubicone, Biblioteca dell'Accademia dei Filopatridi, Ms. 45, f. 142v.: *quatinus scolas aptas et idoneas invenire ac hospitium remotum a ganaeis presentialiter cupias*.

19 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 82.

vas beziehungsweise *diversa sociorum agmina* und *diversos socios et nobiles viros*²⁰. Sowohl Lehrer als auch Studenten der *ars dictaminis*, die neben dem Schulgeld auch noch Geld für Bücher aufbringen mussten, können wir wohl im Umfeld der führenden städtischen Familien verorten. In diese Richtung weist auch die Tätigkeit Boncompagnos da Signa im Gefolge des Podestà Hugolino Gosia in Ancona²¹. Zudem bezeichnete sich Boncompagno als Patenonkel des Grafen Guido Guerra²²: Auch der Magister Guido²³ war mit dem Hause der Conti Guidi vertraut²⁴.

Diese und weitere Beispiele zeigen, welche Bedeutung das Studium schon in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in Bologna gewonnen hatte. Vor allem aber ist zu bedenken, welche Breitenwirkung die hier zitierten *artes dictandi* entfalteten. Sie waren an eine große Zahl von Studenten zumeist höheren Standes gerichtet und dürften, wenn man es so ausdrücken möchte, den Diskurs in den städtischen Eliten widergespiegelt und beeinflusst haben. Kaum ein Genre eignet sich so sehr dazu, Adressaten mit Ordnungsmustern und sozialem Wissen zu prägen²⁵, wie Lehr- und Schulbücher²⁶. Wenn also die *artes dictandi* über

20 Bernardus Bononiensis, *Multiplies epistole* (wie Anm. 15) Nr. 6, S. 16.

21 Boncompagno da Signa, *Liber de obsidione Ancone*, hg. von Giulio C. ZIMOLO (*Rerum Italicarum Scriptores*, Nuova edizione 6.3, 1937); zur schillernden Person des Boncompagno Carl SUTTER, *Aus Leben und Schriften des Magister Boncompagno* (1894); Robert L. BENSON, *Protohumanism and the Narrative Technique in Early Thirteenth-Century Italian 'Ars Dictaminis'*, in: *Boccaccio: Secoli di vita* (Atti del Congresso Internazionale: Boccaccio, 17-18 Ottobre 1975), hg. von Marga COTTINO-JONES / Edward F. TUTTLE (1977) S. 31-50; Ronald G. WITT, *Medieval 'Ars dictaminis' and the Beginnings of the Humanism: A New Construction of the Problem*, *Renaissance Quarterly* 35 (1982) S. 1-35; DERS., *Boncompagno and the Defense of Rhetoric*, *The Journal of Medieval and Renaissance Studies* 15 (1985) S. 1-31.

22 Boncompagno da Signa, *Boncompagnus*, I, 25,11, nach der online-Edition, besorgt von Steven M. WIGHT 1999, <http://scrineum.unipv.it/wight/bonindx.htm>: *Littere consolationis quas direxi comitisse Waldrade commatri mee post mortem viri sui Guidonis Guerre comitis palatini*.

23 Vgl. auch mit weiteren Beispielen: HARTMANN, *Multas queque preces* (wie Anm. 10); zu Magister Guido zuletzt auch Anne-Marie TURCAN-VERKERK, *La Ratio in dictamina les Precepta prosaici dictaminis secundum Tullium et Bernard de Bologne* (ou: $1 + 4 = 5$), in: *Parva pro magnis munera. Études de littérature tardo-antique et médiévale offertes à François Dolbeau par ses élèves*, hg. von Monique GOULLET (*Instrumenta patristica et mediaevalia. Research on the Inheritance of Early and Medieval Christianity* 51, 2009) S. 919-956.

24 Zu den Guidi, vgl. die gut kommentierte Edition der gräflichen Dokumente von Natale RAUTY, *Documenti per la storia dei Conti Guidi in Toscana - Le origini e i primi secoli (887-1164)* (*Documenti di storia italiana. Serie 2*, 10, 2003); Augusto VASINA, *I conti Guidi e la Romagna*, in: *La lunga storia di una stirpe comitale. I conti Guidi tra Romagna e Toscana* (Atti del Convegno di studi. Modigliana-Poppi, 28-31 agosto 2003) (*Biblioteca storica Toscana* 57, 2009) S. 1-17; zu den Conti Guidi in diesen Briefen vgl. auch Francesco STELLA / Elisabeta BARTOLI, *Nuovi testi di ars dictandi del XII secolo: i 'Modi Dictaminum' di maestro Guido e l'insegnamento della lettera d'amore. Con edizione delle epistole A e di Imelda, Studi mediolatini e volgari* 55 (2009) S. 109-136; HARTMANN, *Multas quoque preces* (wie Anm. 10).

25 Beziehungsweise mit kategorialen Wissen, dazu Achim LANDWEHR, *Macht – Diskurs – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003) S. 71-117.

26 Peter L. BERGER / Thomas LUCKMANN, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie* (1969); Achim LANDWEHR, *Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an 'Wissen' als Kategorie historischer Forschung*, in: *Geschichte(n) der Wirklichkeit*, hg. von DEMS. (*Documenta Augustana* 11, 2002) S. 61-89; DERS., *Diskursgeschichte als Ge-*

ihren eigentlichen Aufgabenbereich – die brieftheoretische Unterweisung – hinaus politische, ideologische Deutungsmuster vorgaben, dann gewinnen diese dadurch eine besondere Relevanz, dass die ersten kommunalen *artes dictandi* ihren Sitz mitten im Leben der entstehenden Kommune Bolognas hatten. Die Rationalität, die hinter den *artes dictandi* steckte, konnte also, da diese Texte von der Gruppe der Studenten als verbindlich angesehen wurde, auch zur Norm ihres sozialen Handelns werden²⁷.

Mit diesen Vorbemerkungen komme ich zum eigentlichen Thema und zur Frage, wie sich das Verhältnis der Bologneser Rhetoriklehrer zu Heinrich V. definieren lässt, und zwar in Abgrenzung zur Bologneser Jurisprudenz.

Die Bologneser *dictatores* und Heinrich V.

Politische Positionierungen spielten in der *ars dictaminis* von Beginn an eine Rolle. Das Erstlingswerk dieser Gattung, das *Breviarium* des Mönchs Alberich von Montecassino, ist dem Kontext der „Propaganda“²⁸ zugunsten der Gregorianischen Partei im so genannten Investiturstreit zuzuordnen. Der Konflikt ist wahrscheinlich sogar Anlass zum Verfassen des *Breviarium* gewesen²⁹. Alberichs Haltung gegen Heinrich IV. ist belegt durch sein Werk *Contra Henricum imperatorem De electione pontificis*³⁰. In seinem brieftheoretischen *Breviarium* bezeichnet er Wibert/Clemens III. und Cadalus als *sancte persecutores ecclesie*, als *discipline eversores apostolice*, und gar als *salutis inimici humane*, und so weiter bis zu den Schlusspunkten *Antichristi apostoli* oder als *sagitte [...] de pharetra*

schichte des Politischen, in: Foucault: Diskursanalyse der Politik. Eine Einführung, hg. von Brigitte KERCHNER / Silke SCHNEIDER (2006) S. 104-122; als Beispiel sehr fruchtbarer Anwendung dieser Konzepte auf mediävistische Fragestellungen vgl. Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25, 2008); Brian STOCK: *The Implications of Literacy: Written Language and Models of Interpretation in the Eleventh and Twelfth Centuries* (1983) besonders S. 522: „[H]ow individuals behave towards each other and how the group [...] behaves towards the outside world, will bear some relation to attitudes formed during the educational experience“.

27 Vgl. mit ähnlichen Annahmen, wenn auch in anderem Kontext, STOCK, *The Implications of Literacy* (wie Anm. 26) S. 523.

28 Der Begriff schon bei Carl ERDMANN, *Die Anfänge der staatlichen Propaganda im Investiturstreit*, HZ 154 (1936) S. 491-512. Der Begriff ist freilich anachronistisch. Dass im Kontext des Investiturstreits gleichwohl versucht wurde, Öffentlichkeiten zu erreichen und für sich zu gewinnen, hat Leidulf MELVE, *Inventing the Public Sphere. The Public Debate During the Investiture Contest* (c. 1030-1122) (Brill's Studies in Intellectual History 154, 2007) zeigen können; vgl. aber Monika SUCHAN, *Publizistik im Zeitalter Heinrichs IV. Anfänge päpstlicher und kaiserlicher Propaganda im Investiturstreit*, in: *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit* (11.-16. Jahrhundert), hg. von Karel HRUZA (Forschung zur Geschichte des Mittelalters 6, 2002) S. 29-45.

29 Florian HARTMANN, *Das Enchiridion de prosis et rithmis Alberichs von Montecassino und die Flores rhetorici*, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 89 (2009) S. 1-30.

30 Petrus Diaconus, *De viris illustribus Casinensis coenobii* (MIGNE PL 173, 1854) Sp. 1003-1050, hier Sp. 1033.

*Satane producte*³¹. Man sieht an diesen Beispielen auch, wie dieses *Breviarium* methodisch vorging, nämlich noch vernehmlich über die Bereitstellung von mustergültigen Stilvorbildern³².

Zur Abfassungszeit der ersten Bologneser *ars dictandi*, der *praecepta dictaminum* des Adalbertus Samaritanus, befand sich Bologna in einem ebenso komplizierten wie wechselhaften Spannungsfeld zwischen Kaiser Heinrich V., Papst Paschalis II. und Mathilde von Canossa³³. Fast auf den Monat zeitgleich mit der Abfassung der *praecepta dictaminum* starb die Markgräfin Mathilde von Canossa am 24. Juli 1115. Etwa in der Zeit, ob ursächlich mit Mathildes Tod verbunden, ist unklar, erhoben sich die Bologneser und positionierten sich mit der Zerstörung der kaiserlichen Burg in Bologna gegen den Kaiser – und möglicherweise auch gegen Mathilde³⁴. Heinrich V. und Mathilde galten in Bologna damals als enge Verbündete³⁵, die als Vertreter traditioneller Herrschaftsformen die Freiheitsbestrebungen der aufstrebenden Stadtgemeinde beschnitten. In dem Zerstörungsakt

31 Alberico di Montecassino, *Breviarium de dictamine*, hg. von Filippo BOGNINI (Edizione nazionale dei testi mediolatini 21, ser. I, 12, 2008) c. 71, S. 62; er setzt die Reihung negativer Beschreibungen fort mit den Worten *Assur virge, Belial progenies, perditiōnis filii, qui adversantur et extolluntur supra omne, quod Deus dicitur aut colitur, veluti teterrimi dracones aut sufflant aut fetore venenate pecunie mentes hominum fedant, fidemque multorum vento perfidie vacillantem novi heresiarche perturbant*.

32 Zu den langen Diskussionen um die stilistischen Unterschiede zwischen dem Werk Alberichs und den Bologneser dictatores vgl. Franz-Josef SCHMALE, *Die Bologneser Schule der Ars dictandi*, DA 13 (1957) S. 16-34, besonders S. 29; DERS., Einleitung, in: Adalbertus Samaritanus: *Praecepta dictaminum*, hg. von DEMS. (MGH Die deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters 500-1500. Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3, 1961) S. 1-4; William D. PATT, *The Early 'Ars dictaminis' as Response to a Changing Society*, Viator 9 (1978) S. 133-155, hier S. 135 f., S. 139; ihm folgend CAMARGO, *Ars dictaminis* (wie Anm. 12) S. 30 f.; WORSTBROCK, *Anfänge der mittelalterlichen Ars dictandi* (wie Anm. 13) S. 1-42, S. 5, S. 13 f.; einen Überblick über die Forschungsgeschichte bietet HARTMANN, *Enchiridion* (wie Anm. 29) S. 3-6.

33 Vgl. den knappen Überblick bei RACINE, *Bologne au temps de Gratien* (wie Anm. 7).

34 Vgl. zu dieser Aktion SIMEONI, *Bologna e la politica italiana* (wie Anm. 8) S. 156; Paola FOSCHI, *Storia di una presenza e di una assenza: Il castello imperiale di Bologna*, *Civiltà padana* 3 (1990) S. 129-139, hier S. 130; beide bringen in Anlehnung an HESSEL, *Bologna* (wie Anm. 9), die Zerstörung mit einer Erhebung in Verbindung, die auf den Tod der Markgräfin hin ausgebrochen sei. Bedenken gegen einen Zusammenhang zwischen Mathildes Tod und der Zerstörung der Burg meldet Matthias THIEL in den Vorbemerkungen der Urkunden Heinrichs V. in der künftigen Edition bei den MGH an. An dieser Stelle danke ich herzlich Frau Prof. Dr. Elke GOEZ dafür, mir diese Vorbemerkungen zur Verfügung gestellt zu haben.

35 Vgl. etwa den Bericht DONIZOS, *Vita di Matilde di Canossa*, hg. von Paolo GOLINELLI (2008) II, 1255, S. 218: *Liguris regni regimen dedit in vice regis*; vgl. zur Interpretation dieser Passage als vermeintlichen Beleg für ein Reichsvikariat Mathildes SIMEONI, *Bologna e la politica italiana* (wie Anm. 8); in dieser Interpretationslinie wird dann auch Beginn des Studiums in Bologna mit einem kaiserlich autorisierten Auftrag dieser Vicaria Mathilde erklärt, vgl. CENCETTI: *Sulle origini dello Studio di Bologna* (wie Anm. 8); Mario NOBILI, *La cultura politica alla corte di Matilde di Canossa*, in: *Le sedi della cultura nell'Emilia Romagna*, hg. von Ovidio CAPITANI (1983) S. 217-236, hier S. 230; MOR: *I giudici della contessa Matilde* (wie Anm. 8); gegen die Einflussnahme des Reiches auf das Studium schon VERGOTTINI, *Lo studio di Bologna* (wie Anm. 9) S. 15: „l'insegnamento di Imerio si svolse senza una autorizzazione o riconoscimento ufficiale da parte, sia pure indirettamente attraverso Matilde, dell'Impero“. Dessen weiter gehende These, VERGOTTINI, *Lo studio di Bologna* (wie Anm. 9) S. 15, wonach Imerius schon seit dem 11. Jahrhundert das Recht gelehrt habe, hat FRIED, ... auf Bitten der Markgräfin Mathilde (wie Anm. 4) schlüssig widerlegt.

der kaiserlichen Burg wurde also lediglich eine Haltung radikal zum Ausdruck gebracht, die bereits vorher im Umfeld der Stadt Bologna verbreitet gewesen war. Die erste Bologneser *ars dictandi* fällt also in eine Zeit, die einerseits kritisch, andererseits aber auch noch völlig offen erschien: Das Erbe der sterbenden Mathilde umstritten³⁶, die Folgen ihres bevorstehenden Todes noch unklar und mögliche Reaktionen des Kaisers auf renitentes Verhalten des *popolo Bolognese* noch nicht absehbar³⁷.

Der einzige Beleg für diesen Zerstörungsakt durch den *popolo Bolognese* ist dem Zusatz einer – nur in der Abschrift eines Entwurfes erhaltenen – Urkunde Heinrichs V. für die Bürger Bolognas am 15. Mai 1116 zu verdanken³⁸. Keine weitere Quelle berichtet von diesem Ereignis. Die zeitgenössischen *artes dictandi* erlauben aber zumindest einen Einblick in das Denken der Zeit.

Diese *artes dictandi*, soviel hier kurz zu ihrer Beschreibung, bestanden in der Regel aus einem brieftheoretischen Teil und einer Reihe zumeist fiktiver Musterbriefe. Die Selektion, oder treffender: die gezielte Fiktion von Musterbriefen erfolgte aber nicht beliebig. Ob in ihnen also ein positives oder negatives Bild von Papst, Kommune oder Kaiser gezeichnet wurde, lag allein in der Hand des *dictator*. Auch dort, wo er authentische Briefe in die Sammlung seiner Musterbriefe inserierte, blieb es seine freie Entscheidung, welche Briefe er dort aufnahm und welche er wegen stilistischer Schwächen oder inhaltlich-politischer Ausrichtungen, die ihm missfielen, nicht aufnahm. So fingierte der Bologneser *dictator* Adalbertus Samaritanus einen Musterbrief³⁹, in dem es über Heinrich V. heißt *nuper in Italia tyrannidem exercens*⁴⁰. Die Worte sind Papst Paschalis II. in den Mund gelegt und geben in etwa auch dessen tatsächliche Verlautbarungen wieder⁴¹. Denn Paschalis hatte 1115 auch andernorts, analog zum Kernanliegen des

36 Vgl. Augusto VASINA, La città e il contado dagli albori del Comune alla pace di Costanza (1116-1183), in: Storia di Bologna 2: Bologna nel Medioevo, hg. von Ovidio CAPITANI (2007) S. 439-476, hier S. 445.

37 Vgl. RACINE, Bologne au temps de Gratien (wie Anm. 7) S. 267: „... la destruction d’un château impérial, au lendemain de la disparition de la comtesse Mathilde, alors que les domaines des Canossa se trouvaient dans une situation incertaine“.

38 Vgl. MGH D H V. 179; THIEL beruft sich in seinen Vorbemerkungen zu dieser Urkunde maßgeblich auf Sigonius’ *Historia de rebus Bononiensibus* aus dem Jahr 1586. Doch dessen Quellen sind gänzlich unbekannt und beschränken sich möglicherweise einzig auf die Angaben aus dem problematischen Urkundenentwurf von 1116 im *Registrum grossum*. Insofern können Sigonius’ Hinweise auch bloße Interpretationen in einer Weise sein, wie es der Autor aus seiner Perspektive für angemessen oder glaubhaft hielt; der ausführlichste Bericht zu der Urkunden ist immer noch SIMEONI, *Bologna e la politica italiana di Enrico V* (wie Anm. 8).

39 Als fingierte Stilübung wird dieses Schreiben auch eingeschätzt von SCHMALE, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 62 Anm. 2.

40 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) Nr. 11, S. 63.

41 Vgl. aber den ja ebenso im freundlichen Ton gehaltenen Brief im Codex Udalrici, hg. von Philipp JAFFÉ (1869) Nr. 163, S. 290 f.; zur Frage der Echtheit einzelner Briefe Heinrichs IV. im Codex Udalrici oder ihrem Charakter als bloßen Stilübungen vgl. Franz-Josef SCHMALE, Die Bemühungen Innocenz’ II. um seine Anerkennung in Deutschland, *ZKG* 65 (1954) S. 240-269, hier S. 254; ausführlicher DERS., *Fiktionen im Codex Udalrici*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 20 (1957) S. 437-474; DERS., Einleitung, in: *Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV.*, neu übersetzt von DEMS. (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom

Musterbriefes, die Ungültigkeit des Privilegs von Sutri erklärt, allerdings wegen seiner Eidesbindung immer noch die Exkommunikation Heinrichs V. vermieden⁴². Doch selbst wenn Adalbertus hier auf eine authentische Vorlage Papst Paschalis' II. zurückgegriffen hätte, ist zu bedenken: Er wählte den Brief und das Thema mit der unmissverständlichen Positionierung zu einem in weiten Kreisen relevanten Problem bewusst aus, nicht etwa, weil der Brief aktuell gewesen wäre, noch weniger, weil er stilistisch überragend gewesen wäre (denn Adalbertus hat ihn ohnehin stilistisch überarbeitet), sondern weil die Aussage für ihn immer noch oder erneut Gültigkeit und Relevanz besaß.

Immerhin war auch 1115 noch nicht erkennbar, wie sich Paschalis II. zu dem 1111 gewaltsam erzwungenen Privileg und zu einer denkbaren Exkommunikation des Kaisers stellen würde⁴³. Das Thema trieb die Zeitgenossen um; und so ist eine – wenn auch fingierte – Stellungnahme des Papstes zu dieser schwebenden Frage kaum überraschend, und hat ihre kommunikative Funktion auch in fiktiver Form im Rahmen rhetorischer Lehre.

Ähnlich verhält es sich mit einem weiteren Musterbrief. Es handelt sich um ein Schreiben Papst Paschalis' II. an Heinrich V. Vom Ton her ist er zunächst durchaus freundlich gehalten. Liest man diesen Brief allerdings vor dem Hintergrund der politischen Situation im Mai 1115, so enthält er eine Reihe versteckter Angriffe auf Heinrich V. Deswegen muss es drei Monate nach Heinrichs V. vernichtender Niederlage am Welfesholz 1115⁴⁴ erstaunen, wenn Paschalis in diesem fiktiven Schreiben an Heinrich schreibt: *hoc, quod, quocumque te verteris, reddit victorem, hoc est, quod te facit rebellium subiugatorem*⁴⁵.

Es klingt fast ironisch. Und tatsächlich ist der Einsatz von Ironie in Briefen des 12. Jahrhunderts belegt⁴⁶; er wird entsprechend sogar in den *artes dictandi* expli-

Stein-Gedächtnisausgabe 12, ⁵2006) S. 1-49, hier S. 9; gegen SCHMALE versucht Peter CLASSEN, Heinrichs IV. Briefe im Codex Carolinus, DA 20 (1964) S. 115-129, die Echtheit der Briefe zu belegen. Einstweilen muss die Frage wohl offen bleiben, zumal CLASSEN, S. 129, nicht ausschließen möchte, dass andere, von SCHMALE bislang nicht verdächtigte Briefe, fingiert sein könnten.

42 Zur ambivalenten Haltung Paschalis' II. zwischen Heinrich V. und den Reformern unter der Führung Guidos von Vienne vgl. Glauco Maria CANTARELLA, Pasquale II e il suo tempo (Nuovo Medioevo 54, 1997) bes. 134-142; Uta-Renate BLUMENTHAL, The Correspondence of Pope Paschal II and Guido of Vienne 1111-1116, in: Supplementum festivum. Studies in Honor of Paul Oscar Kristeller, hg. von James HANKINS / John MONFASANI / Frederick PURNELL (Medieval and Renaissance Texts and Studies 49, 1987) S. 1-11, besonders S. 10.

43 CANTARELLA, Pasquale II (wie Anm. 42) S. 167 f., geht von lang anhaltenden Bemühungen Paschalis' II. aus, einen ernsthaften Ausgleich mit Heinrich V. zu finden; vgl. Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099-1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14, 1979).

44 Zur Kontextualisierung der Schlacht, die auch das Ende von Heinrichs V. Herrschaft über Sachsen bedeutete, vgl. Jürgen DENDORFER, Heinrich V. König und Große am Ende der Salierzeit, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 115-170, besonders S. 152.

45 Adalbertus Samaritanus, Praecepta dictaminum (wie Anm. 32) Nr. 7, S. 52.

46 Zur Ironie in den Briefen des 12. Jahrhunderts vgl. C. Stephen JAEGER, Ironie und Subtext in lateinischen Briefen des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Gespräche – Boten – Briefe. Körperge-

zit empfohlen und gelehrt. Boncompagno da Signa beispielsweise bietet in seinem *Boncompagnus* betitelten Werk den Musterbrief eines Vaters an seinen studierenden Sohn mit der Bitte, nicht zu fleißig zu studieren⁴⁷. Erst anschließend bemerkt Boncompagno, dass man diesen Brief auch in ironischem Ton an einen faulen Studenten schicken könne⁴⁸. Der ironisch-kritische Unterton im zitierten Brief von Paschalis II. an Heinrich V. wird umso deutlicher, wenn der Papst den König im Folgenden ganz konkret zur richtigen Ausübung seiner Herrschaft ermahnt, in einer Weise, die zwar durchaus banal und allgemeingültig ist, sich im konkreten Fall aber mit den damals tatsächlich angeprangerten Defiziten Heinrichs V. deckt – und in den authentischen Briefen des Papstes sonst nicht belegt ist⁴⁹.

Gerade 1115, als Heinrich V. Anhang im Reich verloren und Vertraute am Hof wegen unzureichender Partizipation an reichsweiten Entscheidungen vergrault hatte, hieß es bei Adalbertus in jenem Brief Paschalis' II.: *Recordare, quia, licet*

dächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter, hg. von Horst WENZEL (Philologische Studien und Quellen 143, 1997) S. 177-192.

- 47 Boncompagno da Signa, Boncompagno, online hg. von Steven M. WIGHT, abrufbar unter <http://scrineum.unipv.it/wight/bonindx.htm>, c. 1.4,1: *Commotus relationibus plurimorum tibi duxi has litteras destinare, in quibus dilectioni tue significo, que michi de tuo studio referuntur. Dicitur enim, quod ante pulsationem initialis tintinnabuli surgis preter consuetudinem ad legendum, in ingressu scholarum es primus et ultimus in regressu. Postquam autem reverteris ad hospitium diem totum, continuas in lectionibus, quas audisti, immo quod plus est, variis cogitationibus dum comedis anxiaris, et etiam in sompno, in quo animalium virtutum quies esse deberet, sub quadam ymaginatione disputas et lectiones repetis dormiendo, quoniam cooperante virtute imitativa ipsi anime per ymaginationem presentatur forma studendi. Unde virtutum naturalium impetus invalescit, qui linguam promere ymaginata contra naturam compellit. Preterea nutris barbam, comam et ungues, mundis non uteris vestimentis, non visitas socios, non salutas amicos, non interponis gaudia curis, quibus de causis famam tuam plurimum dehonestas. Considerare namque deberes, quod omnis plenitudo vicina est effusioni et quod plus et quod minus idem operari cernuntur. Natura quidem non vult plus neque minus, sed moderamini] gaudet. Unde omne multum] vel repletum plenitudinem et indigentiam abicit et contempnit. Multi enim per studii nimietatem incurabiles egritudines et morbos incurrunt, de quibus aliqui moriuntur et aliqui substantiali humiditate consumpta de die in diem vergunt ad interitum, quod est deterius quam privatio ipsa vitalis. Alii vero efficiuntur maniaci, quorum aliqui se ad astra provehi et angelorum sociari agminibus verisimiliter arbitrantur, et aliqui credunt se consistere iuxta cadavera et tumulos defunctorum ac infernalium monstra videre. Unde flebiles voces emittunt, quia mininge cerebri humore melancholico sunt replete, sed quando materia melancholia reprimitur, ad inferiores partes rident, et cum iterato ascendit, plangunt sicque vitam suam in risu et in luctu consumunt. In quibusdam autem oppilatur verus opticus, per quem transeunt radii visuales, et ita visibili virtute privantur. Precor te itaque, fili, ut ita modum habeas in studendo, quod non capiaris propter studium extra modum, quia malo, quod dicatur: 'Filius tuus revertitur competenti scientia redimitus', quam referatur: 'Sine dubio philosophus erat, sed propter nimietatem studii debitum humanitatis exsolvit.*
- 48 Boncompagno da Signa, Boncompagno, online hg. von Steven M. WIGHT, abrufbar unter <http://scrineum.unipv.it/wight/bonindx.htm>, c. 1.4,2: *Notula, qua doctrina datur, quid sit yronia et eius effectus. Nota, quod premissa narratio destinari potest etiam illi, qui huc et illuc vagatur et studere contempnit, et dicitur hec species yronie, in qua delinquens afficitur maiori pudore. Yronia enim est plana et demulcens verborum positio cum indignatione animi et subsannatione. Verumtamen, si videretur ille, qui proponit yroniam, per gestus comprehendi posset voluntas loquentis. In absentia nempe manifestum delictum et immunda conscientia recipientem accusat. Gestus autem illorum, qui subsannant et yronias proponunt, subtiliter et utiliter in libro quem feci De gestibus et motibus corporum humanorum notavi.*
- 49 Vgl. etwa die Durchsicht der Briefe Paschalis' II. (MIGNE PL 163, 1854) Sp. 51-443.

*sis rex, mortalis tamen es. Prudentes et Deum timentes viri lateri tuo indesinenter inhereant. Semper in mente habeas Roboam, filium Salomonis, qui contempsit consilium senum et adhesit fatuo consilio iuvenum, ob quam causam imminutum est regnum. Iustos enim viros et sapientes regibus adherere regni est supplementum, fatuos et lascivos adolescentes maximum detrimentum*⁵⁰.

Der Tenor dieses – um es erneut zu betonen – fingierten Briefes ist bemerkenswert. Er kann in seiner Stilistik und Wortwahl durchaus als Muster aufgefasst werden, denn den primären Zweck eines Musterbriefes in einer *ars dictandi*, die Bereitstellung mustergültiger Stilbeispiele, erfüllt das Schreiben durchaus. Die weitere Ausrichtung macht den Brief dann aber auch zu einem Kommentar der aktuellen politischen Situation. Seit 1111 stand Heinrichs Herrschaft „im Gegensatz zu den konsensualen Formen der Anfangsjahre“, wie Jürgen Dendorfer herausgearbeitet hat⁵¹. Heinrich hatte die Großen – nicht nur in Sachsen – gegen sich aufgebracht, Reichsbischöfe in wesentlichen Entscheidungen übergangen, brüskiert und sogar gefangen gesetzt und vor allem sein Handeln in den Augen der Großen unvorhersehbar erscheinen lassen⁵².

Man wird unterstellen können, dass diese Entwicklungen den Gelehrten in Bologna nicht verborgen geblieben sind. Als Thema waren diese vermeintlichen Schwierigkeiten und Anmaßungen des Kaisers in aller Munde. Heinrichs V. Konflikte mit Rom und mit den Großen des Reiches prägten gewissermaßen den Diskurs. „Denke an Salomons Sohn Roboas, der den Rat der Weisen verachtet hat und den dummen Ratschlägen der Jugend gefolgt ist!“⁵³ Fängt man hier den Diskurs einflussreicher städtischer Familien Bolognas, also gewissermaßen der Trägerschicht der aufstrebenden Kommune ein, zu der auch Adalbertus Samaritanus selbst gehörte⁵⁴?

Versteht man den Brief als Teil eines Diskurses und einer Haltung im Kreise der Bologneser Bürgerschaft, einer Haltung also, die letztlich auch in der fast gleichzeitigen Zerstörung der kaiserlichen Burg ihren Ausdruck fand, dann lassen sich möglicherweise auch andere Teile des Briefes anders einordnen. So lässt Adalbert den Papst im Exordium, also im Briefanfang, auf den ersten Blick recht unverfänglich den Kaiser ansprechen: *Dici non potest, dilectissime fili, Romanorum maxime princeps, hostium subiugator, humilium sublevator, inclite triumphator, iustitiae cultor, pravitatis depopulator, pacis amator, quanto gaudio cor tripudiat, quanta letitia mens iubilat, cum nostris auribus a compluribus refertur*

50 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) Nr. 7, S. 53.

51 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 44) S. 169.

52 Den langen Prozess zunehmender Entfremdung der Großen von ihrem Kaiser von 1111 bis 1115 schildert eindringlich DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 44) S. 141-159.

53 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) Nr. 7, S. 53: *Semper in mente habeas Roboam filium Salomonis, qui contempsit consilium senum et adhesit fatuo consilio iuvenum.*

54 Nach SCHMALE, Einleitung, in der Edition von Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 7, stammte Adalbertus aus der „besonders im 13. Jahrhundert bedeutenden Bologneser Familie der Samaritani“.

*te per tramitem iustitiae incedentem calumnias pravorum hominum extra regni tui limitem depellere [...]*⁵⁵.

Papst Paschalis II. also, den Heinrich V. kurz zuvor 1111 gefangen genommen und zum Privileg von Sutri gezwungen hatte, bezeichnete seinen Peiniger mit einer Fülle schmeichelnder Epitheta. Im Kontext des zweiten Papstbriefes, den Adalbertus Samaritanus in derselben Briefsammlung wenige Seiten später fingierte und der Heinrich V. als Tyrann bezeichnete, dessen Privileg kassiert wurde, wirken diese Epitheta, die gleichsam das Königsideal repräsentieren, angesichts der Zeitumstände von 1115 ebenfalls fast ironisch. „Durch die sprachliche Überhöhung der Norm entsteht nicht eine falsche, sondern eine ideale Welt, die für den, der der Norm zuwiderhandelt, einen Vorwurf bedeutet“⁵⁶. Die Vermutung, die Intitulatio in dieser sprachlichen Form als Ironie zu deuten, festigt sich umso mehr, wenn man die Interpunktion des Editors Franz Josef Schmale ignoriert, beziehungsweise Passagen dieser Anrede anders interpunktiert: *princeps hostium, subiugator humilium, sublevator inclite, triumphator iustitiae, cultor pravitatis, depopulator pacis*. Zwar fügt sich diese Interpunktion nicht bis zum Ende in die Syntax des Satzes, passagenweise allerdings klingt diese ins Gegenteilige weisende Lesart durchaus mit. Die Intitulatio symbolisiert sprachlich zwar ein Königsideal, dahinter versteckt sich aber offenbar die Rüge dafür, dass Heinrich V. genau diese Eigenschaften vermissen ließ.

Dass dann in diesen wenigen Zeilen gleich zwei Mal *pravus* bzw. *pravitas* verwendet wird, muss an die persiflierte Bezeichnung des Privilegs von Sutri erinnern, das man seit der Synode von Vienne 1112 bekanntlich in den Kreisen der Reformpartei als *privileg* bezeichnete⁵⁷. Und obendrein ist es befremdlich, wenn es solche Begeisterungstürme ausgelöst haben soll, dass der Kaiser endlich die *homines pravi* aus dem Reich vertrieben hat. Wäre dieses Verhalten für einen christlichen Kaiser nicht selbstverständlich? Welche Feinde hat Heinrich V. überhaupt 1115 erfolgreich vertrieben, und wer sind eigentlich die *pravi*, wenn nicht der Urheber des *privileg* selbst?

Wenn der Urheber dieser Musterbriefe schon der Ansicht war, einen muster-gültigen Papstbrief an den Kaiser exemplifizieren zu müssen, dann hatte er die freie Wahl, welchen Inhalt und welchen Stil er für diese Stilübung wählte. Die Fassung, die er schließlich wählte, war kein Zufallsprodukt. Es wurde – inklusive der Bezeichnung Heinrichs als Tyrann – zudem von großen und wechselnden Schülerscharen rezipiert und verbreitet⁵⁸ und prägte „die Vorstellungswelt und

55 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) Nr. 7, S. 52.

56 JAEGER, Ironie und Subtext in lateinischen Briefen (wie Anm. 47) S. 188.

57 BLUMENTAHL, *The Correspondence of Pope Paschal II* (wie Anm. 42) S. 10.

58 Zu den Schülern und den Schulen der *ars dictaminis* vgl. SCHMALE, Die Bologneser Schule der *Ars dictandi* (wie Anm. 32); allgemein auch DERS., Zu den Anfängen bürgerlicher Kultur im Mittelalter, *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 58 (1963) S. 149-161; vgl. generell zum damaligen Studium in Bologna CENCETTI, *Sulle origini dello Studio di Bologna* (wie Anm. 3); DERS., *Studium fuit Bononie* (wie Anm. 3); ARNALDI, *Alle origini dello Studio di Bologna* (wie Anm. 3).

das Gedankengut“ der Schüler⁵⁹, war zugleich Ausdruck des Elitendiskurses in der Bologneser Kommune. Zu diesem Befund passt auch die mehrfache, durchweg positive Bewertung des damaligen Bologneser Bischofs Viktor in diesen Musterbriefen, der als treuer Anhänger Paschalis' II. und Gelasius' II. gilt und offenbar mit Heinrich V. in Konflikt stand⁶⁰.

Adalberts Zeitgenosse Hugo von Bologna schließt sich in seinen *Rationes dictandi* 1119 oder 1120 dieser Tendenz an. Im Rahmen der Salutationslehre schreibt er über die etikettenkonforme Anredeformeln für Briefe an den Kaiser: *Sciendum est itaque, si papa imperatori [...] mittat, quod servus servorum dei H[einrico] Cesari Romanorum imperatori augusto dilecto in Christo filio salutem et apostolicam benedictionem*⁶¹.

Es folgt der Zusatz: *Si vero [imperator] hostis ecclesie: salutem pro merito, vel salutem cum meruerit [...]*⁶².

Und für das Salutationsmuster *Ab imperatore ad papam* heißt es: *C[alixto] Romane sedis vel prime sedis pontifici dei gratia patri universali H[einricus] Cesar licet indignus Romanorum inperator augustus debite subiectionis reverentiam*⁶³.

In Analogie zum Bescheidenheitstopos von Äbten und Bischöfen bezeichnet sich der Kaiser als unwürdig. Die bei Kaisern sonst nicht belegte *licet-indignus*-Formel in der Titulatur statt des üblichen *Dei gratia* mag heute vielleicht nebensächlich anmuten, war in einer Zeit, die eigens Sammlungen von *salutationes* kannte, um auf dem heiklen Feld der Briefanrede keinen Fehler zu begehen, ein Sakrileg und sicher kein Zufall⁶⁴!

Als es beispielsweise 1158 zum Zerwürfnis zwischen Friedrich Barbarossa und Papst Hadrian IV. kam, heißt es, der Kaiser habe zu einer ungeheuerlichen Maßnahme gegriffen. Rahewin führt dazu aus: „Er befahl seinem Notar in Briefanreden den Namen des Kaisers voranzustellen, den des Papstes aber ans Ende zu stellen und diesen im Singular anzusprechen. [...] So hat diese Frage von Reden und Anreden der Feindschaft zwischen ihnen noch mehr Zündstoff gegeben“⁶⁵.

59 So schon die auf nur zehn Zeilen angedeutete These bei SCHMALE, Bologneser Schule (wie Anm. 32) S. 27, der die damit aufgezeigte Forschungsrichtung allerdings nie weiter verfolgt hat.

60 Nennungen bei Adalbertus Samaritanus, *Praeceta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 48, S. 49, S. 65, S. 73: zur romtreuen Haltung Viktors vgl. VERGOTTINI, *Lo studio di Bologna* (wie Anm. 9) S. 20; VASINA, *La città e il* (wie Anm. 36) S. 445, der auf den Befund aufmerksam macht, dass Heinrich V. in seinem Privileg für Bologna 1116 den Bischof unerwähnt lässt, und deutet diese Ignoranz als Anzeichen eines Konfliktes.

61 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 61.

62 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 61.

63 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 61.

64 Grundlegend zur Briefanrede und immer noch unverzichtbar Carol Dana LANHAM, *Salutatio Formulas in Latin Letters to 1200: Syntax, Style, and Theory* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 22, 1975).

65 Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici imperatoris*, hg. von Georg WAITZ / Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. 46, ³1912), IV, 21, S. 260 f.: *Iubet notario, ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur. Qui mos scribendi cum antiquitus in usu esset communi, a modernis ob quandam personarum reverentiam et honorem putatur immutatus. Aiebat siquidem imperator aut papam de-*

Die unerhörte *licet-indignus*-Formel und das Fehlen des *Dei gratia* sind in diesen Kontext zu stellen. An einen belanglosen Zufall mag man da nicht glauben.

Für die Briefsammlung, die im Kontext von Hugos *Rationes dictandi prosaice* überliefert wird, gilt der gleiche Befund. Zweimal wird Heinrich V. in diesen Musterbriefen erwähnt. Im ersten Fall klagt ein *presbiter* seinem Freund gegenüber über materielle Nöte. In dem fiktiven Brief heißt es: *Imperator namque per Italiam transiens meum castrum obsedit, debellavit, dissipavit. [...] Preterea relictis modis quibus aliquid possem acquirere divinorum lectioni vaco librorum. Quapropter caritatem vestram usque ad nos extendite [...]*⁶⁶.

Ein Klagebrief dieser Art, mit der Bitte um Hilfe in der Not, gehörte in jede *ars dictandi*. Es ist aber bezeichnend, dass Hugo aus der Vielzahl denkbarer Ursachen für die materielle Not – und nochmals: die *dictatores* waren in der Auswahl völlig frei – gerade und ausschließlich das Vorgehen des Kaisers verantwortlich machte.

Ein weiterer Brief Heinrichs V., hier an alle *Ytalie fideles*, weist in dieselbe Richtung. Das Schreiben entfernt sich stilistisch so weit von dem Gebrauch der Kanzlei, dass es offenbar gar nicht erst den Anschein erwecken sollte, ein authentischer Brief zu sein⁶⁷. Im Exordium, also einer Art *Arenga*, gibt der *dictator* in diesem fiktiven Fall aber nicht die Auffassung der kaiserlichen Kanzlei wieder, sondern überhöht den Herrschaftsanspruch in einer geradezu überheblichen Art: *Omnibus [...] manifestum esse credimus, nostrę clementię imperium [...] Romanorum regno divino munere presidere, naturali quoque iure ac precessorum prudentia [...] antiqua potentia universo orbi dominari debere*⁶⁸.

„Unsere Herrschaft muss die ganze Welt *dominieren*“. *Dominari* ist im Kanzleigebrauch der Zeit unüblich, in seiner Bedeutung als ‚gewaltsam herrschen‘ hat es in der republikanischen Antike einen durchaus negativen Beiklang. So wird *dominari* in den Urkunden Heinrichs IV. nur in einer 1156 gefälschten Urkunde verwendet, dort bezeichnenderweise in der Junktur: *ut semper dominatur iniquitas*⁶⁹. Für die personifizierte Ungerechtigkeit ist das Verb *dominari* treffend, nicht in der Selbstbeschreibung kaiserlicher Milde. Bei Heinrich V. ist ein Wort

bere servare suorum antecessorum ad personam imperialem scribendi consuetudinem, aut se ipsum antiquorum principum morem in suis epistolis oportere observare.

66 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 86.

67 Die Datierung der Briefsammlung auf 1125-1130 nach WORSTBROCK, Hugo von Bologna, in: *Repertorium* (wie Anm. 10) S. 80-84, hier S. 81, ist nicht zwingend. Der genannte Brief eines Kaisers anlässlich des unerwünschten Empfanges eines vom Kaiser nicht anerkannten Papstes ist wohl auf 1119 zu datieren und kann seine Funktion wohl auch nur erfüllt haben, wenn er den Schülern zeitnah vorgelegt worden ist.

68 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 92.

69 MGH D H IV. 309; in den deutschen Briefsammlungen zur Zeit Heinrichs IV. ist *dominari* selten belegt; vgl. den gewohnt pejorativen Bedeutungsgehalt in den Regensburger Rhetorischen Briefen, Nr. 9, S. 314: *ecclesia sancta neque regit neque regitur: non regit, quia non est qui obsequatur, non regitur, quia non habet veros pastores, ut impleatur quod scriptum est: 'et effeminati dominantur eorum'*, nach Jesaja 3.4-5: *et dabo pueros principes eorum et effeminati dominabuntur eis et inruet populus vir ad virum unusquisque ad proximum suum tumultuabitur puer contra senem et ignobilis contra nobilem.*

aus dem Bedeutungsfeld *dominari* in einer in Bergoglio bei Mailand 1116 ausgestellten Urkunde belegt: *iubemus, ut eadem abbatia [...] nullius personę [...] violentiam sive dominationem patiatur*⁷⁰.

Dominari gehört also semantisch in die Nähe der *violentia*. Bei Hugo aber ist es der Kaiser, der dominiert. Diese Übertreibung kaiserlicher Selbstdarstellung paart sich in dem Brief mit durchaus authentischen Benennungen kaiserlicher Herrschaftsvorstellungen. Im fiktiven Exordium fällt die unerhörte Arroganz kaiserlicher Anmaßung also auch deswegen auf, weil sich der Brief an anderer Stelle so eng an die Originale hält und dabei auch Gedanken der zeitgenössischen Bologneser Juristen aufgreift. Immerhin hatte Heinrich V. zeitgleich in Innerius einen römischen Rechtskundigen gewonnen, der für die Ausarbeitung einer neuen Kaiserideologie auf Grundlage des römischen Rechts verantwortlich gemacht wird⁷¹. *Dominari* entspricht hier wohl der Bologneser Wahrnehmung kaiserlicher Herrschaft.

Direkt im Anschluss an dieses Exordium klagt der Autor des fiktiven Briefes über die Beschädigung königlicher Amtswürde, da die Römer einen Häretiker als Papst in ihrer Stadt empfangen hätten, ohne auf die kaiserliche Zustimmung zu warten: *Verum ad presens quosdam sedicionarios occursantes factiosos passim per Italiam et maxime infra Urbis muros adesse audivimus, qui nos vi de regno expellere vel imperii coronam sedicionibus minuere, et nostros quo et in quo possunt fideles vel blande sibi ascissere (!) seu minis et infestationum sarcina opprimere cogitant temptant et incessanter satagunt, ut enim omittamus offensio-nem, cetera facultatis ac dignitatis damna et dedecora, num quid regiam potestatem parum leserunt, cum heresiarcham quendam sine nostro iussu vel voluntate sub nomine pape communiter susceperunt*⁷²?

Heinrich forderte die Italiener daher zur Unterstützung gegen den häretischen Papst, offensichtlich Kalixt II., auf und stellte schließlich die Empfänger vor die Wahl, entweder den Papst abzusetzen oder aber darauf zu warten, dass er das Verbrechen rächen und das ganze Land mit Feuer und Schwert verwüsten würde: [...] *vel illum dignitate privare vel nos hoc scelus ulturum terram ferro et igni populaturum procaciter expectare*⁷³.

70 In den Urkunden Heinrichs V. (wie Anm. 38) ist *dominari* in anderem Kontext neutral belegt, allerdings nicht zur Beschreibung kaiserlicher Herrschaft in Italien; MGH D H V. 175: *Precipientes etiam, ut neque presens episcopus neque futurorum quisquam pontificum seu cuiusquam potestatis persona de prefatis rebus et possessionibus, que clero et sacerdotibus Mantuanę ecclesię, sicut iam diximus, a fidelibus largite sunt, necnon et quas in posterum iuste et legaliter adquirere poterint, aliquam inferre presumat adversitatem aut controversiam, sed liceat eis per hoc nostrę sanctionis preceptum quieto et pacifico iure eas tenere et possidere, dominari ac perfrui*; zur negativen Konnotation des substantivs *dominatio* vgl. MGH D H V. 186: [...] *precipimus atque iubemus, ut eadem abbatia sancti Maximini confessoris Christi preciosissimi nulli umquam sedı vel ecclesię quolibet ingenio vel quacumque occasione subdatur, nullius personę magne vel parve violentiam sive dominationem patiatur*.

71 Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum sacrum imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbe-gründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (1972) S. 59.

72 Hugo von Bologna, Rationes dictandi prosaice (wie Anm. 14) S. 93.

73 Hugo von Bologna, Rationes dictandi prosaice (wie Anm. 14) S. 93.

Heinrich wird hier also als vermeintlich unerbittlicher Tyrann inszeniert. Ist die Ausdrucksweise auch überzogen fiktiv, in der Sache liegt der Brief durchaus mit den realen Entwicklungen auf einer Linie. Im Frühjahr 1120 zog Kalixt II. erstmals seit seiner Wahl in Cluny nach Italien, wurde in Rom ehrenvoll empfangen, während der Gegenpapst Gregor (VIII.) im Angesicht des nahenden Kalixt II. nach Sutri fliehen musste. In einem Schreiben vom 11. Juni 1120 teilte Kalixt II. mit, dass er sicher und ehrenvoll in Rom empfangen worden sei und öffentliche Treueschwüre von Seiten der mächtigsten Laien in Rom entgegen genommen habe⁷⁴. Der fiktive Brief bei Hugo von Bologna greift also sachlich auf reale Begebenheiten zurück, gibt ihnen aber eine stilistisch andere, keinesfalls zufällige Färbung.

Die Bologneser *artes dictandi* zur Zeit Heinrich V. lassen also als einzige Quelle die kaiserkritische Haltung der Bologneser in diesen Jahren erkennen. Die beiden frühesten Bologneser *artes dictandi* folgen in ihrer antikaiserlichen Ausrichtung der Tendenz von Alberichs *Breviarium*. Wenn die hier vorgeschlagene Interpretation stimmig ist, dann werden diese Schreiben – und mit ihnen letztlich alle *artes dictandi* – zu bemerkenswerten Dokumenten eines weiter verbreiteten Diskurses. Das *studium in artibus* in Bologna, wo diese *artes dictandi* Anwendung fanden, entspricht in der politischen Ausrichtung offenbar der Stellung der Stadt Bologna selbst, die 1115 die kaiserliche Burg zerstört hatten.

Jene Bologneser Bürger aber, die 1116 von Heinrich V. – im Beisein des Irnerius – das Privileg für ihre Stadt erbat und dabei auch Verzeihung für die Zerstörung der Burg erhielten, waren Juristen⁷⁵. Bei der Benennung der Urheber der Zerstörung des kaiserlichen *castrum* wird mit dem Wort *popolo* recht deutlich auf die Frühform der Kommune verwiesen⁷⁶. Jedenfalls in der Erinnerung der Bologneser Kommune im 13. Jahrhundert, die das *Registrum Grossum* dokumentiert, werden die neuen Elemente der städtischen Regierung betont⁷⁷. Es war nach Aussage der Urkunde also die Gesamtheit der Bürgerschaft, die 1115 die kaiserliche Burg zerstört hat. Um von dem Kaiser Verzeihung zu erbeten, mussten die beiden Bologneser Juristen bis ins rund 50 Kilometer entfernte Governolo, 20 Kilometer südlich von Verona, ziehen, an einen Ort, der schon für Mathilde eine besondere strategische Relevanz gehabt hatte⁷⁸. Dort scheint die Urkunde dann aber überhaupt nicht ausgefertigt worden zu sein⁷⁹. Die diplomwidrige Datierung

74 Bullaire du pape Calixte II 1119-1124, hg. von Ulysse ROBERT (1891) I, Nr. 176, S. 261.

75 MGH D H V. 179: *Hec omnia impetrata sunt ab Alberto Grasso et Vgone de Ansaldo*; vgl. Gina FASOLI, Bologna nell'età medievale (1115-1506), in: Storia di Bologna, hg. von Antonio FERRI/Giancarlo ROVERSI (2005) S. 127-184, hier S. 134.

76 Vgl. John Kenneth HYDE, Commune, University, and Society in Early Medieval Bologna, in: Universities in Politics. Case Studies from the Late Middle Ages and Early Modern Period, hg. von John W. BALWIN / Richard A. GOLDTHWAITE (1972) S. 17-46, besonders S. 31.

77 Vgl. Giorgio TAMBA, I documenti del governo del Comune bolognese (1116-1512). Lineamenti della struttura istituzionale della città durante il Medioevo (Quaderni Culturali Bolognese 6, 1978) S. 7.

78 Vgl. den Beitrag von Elke GOEZ in diesem Band.

79 Vgl. mit überzeugenden Argumenten Matthias THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

des Protokolls und die falsche Intitulatio Heinrichs V. lassen vermuten, dass es sich bei der ausschließlich im Bologneser *Registrum grossum* überlieferten Abschrift lediglich um den – von einem italienischen, kanzleifremden Notar verantworteten – Entwurf handelt⁸⁰, der möglicherweise durch die eigenhändige Unterschrift des Kanzlers „für die Reinschrift freigegeben“ wurde⁸¹: *In nomine sancte et individue trinitatis. Anno domini millesimo centesimo sextodecimo, idus madii, indictione nona. Henricus dei gratia Romanus imperator quartus cesar augustus*.⁸² Zu der Reinschrift ist es aber ausweislich der kanzleiwidrigen Formeln nicht mehr gekommen. Gleichwohl haben die Bologneser diesen Entwurf in ihr *Registrum grossum* aufgenommen, inklusive der im Entwurf nur lose mit dem eigentlichen Privileg verbundenen Vergebung für die Zerstörung der kaiserlichen Burg. Matthias Thiel verweist auf ein ähnliches Diplom der Stadt Mantua, das einige Bologneser möglicherweise dazu veranlasst habe, ein ähnliches Privileg für ihre Stadt zu erwirken⁸³.

Dass der Kanzler die „kanzleiwidrige“, völlig singuläre Form der Intitulatio für die Reinschrift freigegeben habe, wie Thiel vermutet, muss jedoch befremden. Der Text war in der vorliegenden Form und mit der unzureichenden Verbindung des Privilegs mit der nachgetragenen Vergebung für die Zerstörung der Burg sicher noch nicht reif für eine Reinschrift. Man möchte hier eher an einen in Bologna entstandenen Entwurf denken, den die genannten Bologneser nach Governolo trugen, um auf dessen Basis das ersehnte Privileg zu erhalten. Allerdings vergeblich, denn das Privileg blieb offensichtlich nicht nur unausgefertigt; es wurde nicht einmal in eine für ein Privileg adäquate Form gebracht. Thiel moniert insbesondere die untypische Intitulatio „wegen des Titels cesar, zu beanstanden gewesen wäre auch die Devotionsformel *dei gratia*“: *Henricus dei gratia Romanus imperator quartus cesar augustus* lautet die Intitulatio der Urkunde⁸⁴. Genau diese kanzleiwidrige Intitulatio findet sich aber nahezu zeitgleich bei Adalbertus Samaritanus in seinen *Praecepta dictaminum: He. Cesar Dei gratia Romanorum imperator augustus*⁸⁵. Dort freilich dient sie als Intitulatio nicht in einer Urkunde, sondern in einem Brief an den Papst. In Briefen erscheint regelmäßig die Formel *Dei gratia*. In dem Entwurf der Urkunde von 1116 wurde die in Briefen übliche Formel, die einem im *dictamen* geschulten Notar geläufig sein durfte, fälschlich auf das kaiserliche Diplom übertragen, wo allerdings die Devotionsformel *divina favente clementia* üblich war⁸⁶. Die Übereinstimmung der Intitulatio bei Adalbertus Samaritanus und in derjenigen Privileg von 1116 macht

80 THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

81 THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

82 MGH D H V. 179.

83 THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

84 MGH D H V. 179.

85 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 55.

86 Vgl. zu diesem Phänomen in anderem Kontext zur Zeit Friedrich Barbarossas Albert BRACKMANN, *Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas*, *Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse* 32 (1927) S. 379-392, hier S. 389.

eine Entstehung des Entwurfs in Bologna wahrscheinlich, belegt daneben aber auch die Verbreitung von Adalberts Texten im Umkreis Bologneser Notare.

Ist das Privileg 1116 also gar nicht in der Form ausgestellt worden, die uns das *Registrum grossum* überliefert, dann dürfte es zu der dort suggerierten Aussöhnung zwischen Heinrich V. und den Bolognesern in dieser umfassenden Form vielleicht gar nicht gekommen sein. Das einige Tage zuvor für Mantua ausgestellte Privileg hatte die Bologneser ihrerseits möglicherweise zu dem gleichen Schritt veranlasst⁸⁷. Den vom Kaiser dann aber nicht ausgefertigten Entwurf archivierten die Bologneser gleichwohl für spätere Zwecke, ehe er sogar in das *Registrum grossum* aufgenommen wurde. Warum es zu der Ausfertigung „mit Sicherheit nicht gekommen [ist]“, bleibt Spekulation⁸⁸. Dass aber Heinrich V. das Verhalten der Bologneser während seiner Abwesenheit nicht verborgen geblieben ist, ist wohl unbestritten. Sollte sich die hier vorgeschlagene Interpretation der Bologneser *artes dictandi* bewahrheiten, ließe sich auch die Zurückhaltung des Kaisers gegenüber den Bolognesern erklären. Vielleicht hat dieser in Reaktion auf das renitente Verhalten einiger Bologneser bewusst die Ausfertigung des Privilegs verweigert, zumal wenn ihm die partiell kaiserkritische Haltung einer Bologneser zu jener Zeit bekannt geworden ist.

Dass die in Governolo erschienenen Juristen, die um das Privileg und um Verzeihung baten, die Gesamtheit der Stadt vertraten, ist ohnehin nicht mit Sicherheit zu belegen. Sie gar zu den Konsuln ähnlichen Repräsentanten der Kommune zu erklären, wie es Gina Fasoli und John Kenneth Hyde versuchten, ist wohl kaum zulässig⁸⁹. Insofern ist auch die Aussage Fasolis zu hinterfragen, die angesichts der Unterschrift des Irnerius unter diese Urkunde urteilt, Kommune und Studium machten stets gemeinsame Sache⁹⁰. Irnerius' Rolle als Begründer des Rechtsstudiums in Bologna ist bereits in Zweifel gezogen worden⁹¹. Und sein Zusammenwirken als kaiserfreundlicher Jurist mit anderen Bologneser Juristen – ein Zusammenwirken, das bezeichnenderweise nicht in Bologna selbst, sondern in Governolo inszeniert wurde, – lässt große Teile der Kommune, das *studium* und insbesondere das *studium in artibus* außen vor. Da in Governolo, im Übrigen einem bevorzugten Sitz der Markgräfin Mathilde, keine Urkunde, sondern wohl nur ein Entwurf ausgestellt wurde⁹², der von Seiten der Bologneser gar keine Leistungen verlangte, muss eine Zustimmung des *popolo Bolognese* in seiner Gesamtheit auch gar nicht vorausgesetzt werden⁹³.

87 THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

88 THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

89 So aber HYDE, *Commune, University, and Society* (wie Anm. 76) S. 31, der das Fehlen des Titels Konsul als bewusste Strategie des Irnerius versteht, der damit die Anerkennung der dem Kaiser noch ungewohnten und womöglich gefährlichen Institution habe vermeiden wollen.

90 FASOLI, *Bologna nell'età medievale* (wie Anm. 75) S. 135.

91 FRIED., ...auf Bitten der Gräfin Mathilde (wie Anm. 4); für die ältere Forschung vgl. FASOLI, *Bologna nell'età medievale* (wie Anm. 75) S. 137.

92 Vgl. THIEL, Vorbemerkungen (wie Anm. 34).

93 Man denke etwa an das vergleichbar unautorisierte Verhalten der berühmten Lodeser Vertreter, die 1154 in Konstanz vermeintlich im Namen ihrer Kommune ein Eingreifen Friedrich Barba-

Die Positionierung der Bologneser gegen Irnerius – sichtbar gemacht an seiner Exilierung – deckt sich mit der Grundtendenz der Bologneser *artes dictandi*. Wenn Fasoli konstatiert: „Comune e Studio compagno [...] insieme“⁹⁴, dann verkennt sie die Unterschiede zwischen den praktizierenden Juristen und ihrer antik fundierten Vorstellung des Kaiserrechts⁹⁵ auf der einen und der auf Alberich von Montecassino und dem Reformpapsttum⁹⁶ fußenden Lehre vom *dictamen* auf der anderen Seite. Das Privileg von 1116, mit dem Heinrich V. nichts gewann und das die Bologneser Bürger nichts kostete, kann demnach kaum als breite Zustimmung der gesamten Kommune Bologna für den Kaiser missverstanden werden. Zwar sollte der Kaiser Verzeihung gewähren, aber ob die Missetäter tatsächlich mit einem Mal ihre Überzeugung wechselten und sich fortan dem Kaiser anschlossen, ist völlig ungewiss. Denn erstens ist dieses Privileg offenbar nie ausgestellt worden und zweitens ist nicht mehr zu klären, inwieweit die Petition der wenigen Bologneser Bürger, die sich 1116 in Governolo um die Urkunde des Kaisers bemühten, überhaupt als repräsentativ für die Kommune gelten kann. Der in Bologna anerkannte Bischof Viktor jedenfalls stand auf der Seite von Paschalis II. und Gelasius II., das Gleiche scheint für die *dictatores* zu gelten und dürfte auch für die entstehende Kommune Bologna zutreffen⁹⁷.

Ein Beispiel als Korrektiv: Ein *dictator* aus Pavia

Sobald dann die ursprünglich antikaiserliche *ars dictaminis* zu einem verbreiteten Medium in der Rhetoriklehre der Kommunen avanciert war, ließ sie sich auch von anderer Seite nutzbar machen, wie etwa von der um 1120 in Pavia entstandenen *Aurea Gemma* des Henricus Francigena⁹⁸. Auch dessen Briefmuster sind fiktiv⁹⁹. Aber da fiktiv nicht gleich beliebig ist, folgte die Erfindungsgabe des *dictator* dem Diskurs in der Stadt Pavia.

Es entspricht also durchaus der Paveser Perspektive, wenn Henricus Francigena einen Brief der Konsuln von Pavia an Heinrich V. mit den Worten beginnt: „Weil wir, größter aller Fürsten, auf Eure Huld vertrauen und Euch mehr als alle

rossas gegen Mailand erreichen konnten, ohne dabei im Auftrag und Wissen ihrer Kommune zu handeln. Sie wurden sogar nachträglich dafür gescholten, dabei gegen den Willen ihrer Kommune gehandelt zu haben.

94 FASOLI, Bologna nell'età medievale (wie Anm. 75) S. 135.

95 Zu dieser Verbindung schon HESSEL, Bologna (wie Anm. 9) S. 61 f.

96 Es sei nochmals erlaubt zu verweisen auf HARTMANN, Enchiridion (wie Anm. 29).

97 Vgl. VERGOTTINI, Lo studio di Bologna (wie Anm. 9) S. 20, mit Anm. 1. Dass für viele Veränderungen zu Beginn des 12. Jahrhunderts in den italienischen Städten die politischen Turbulenzen zwischen regnum und sacerdotium mit verantwortlich waren konstatierte jüngst Ronald WITT, Rhetoric and Reform During the Eleventh and Twelfth Centuries, in: Textual Cultures of Medieval Italy, hg. von William ROBINS (2011), bes. S. 53-79, S. 65.

98 STELLA/BARTOLI, Nuovi testi di ars dictandi (wie Anm. 23) S. 111; ODEBRECHT, Briefmuster des Henricus Francigena, Archiv für Urkundenforschung 14 (1936) S. 231-261, besonders S. 242-261; zur Lokalisierung in Pavia vgl. auch WORSTBROCK, Henricus Francigena in: Repertorium, hg. von DEMS. / KLAES / LÜTTEN (wie Anm. 10) S. 71-79, hier S. 72.

99 ODEBRECHT, Briefmuster (wie Anm. 98) S. 235.

anderen Städte Italiens treu sind und immer bleiben wollen, freuen wir uns voller Glück, sooft wir von Eurem Wohlbefinden hören“.¹⁰⁰

Schon die vorbehaltlose Anerkennung Heinrichs V. ist für frühere Bologneser *artes dictandi* nicht nur unbelegt, sondern letztlich auch undenkbar. Sie entspricht nicht der Deutungsmatrix Alberichs von Montecassino oder der Bologneser *dictatores*. Die Musterbriefe der Pavese *Aurea Gemma* werden dann mit Stoßrichtung auf Papst Kalixt II. wesentlich polemischer. So heißt es in einem fiktiven Brief Papst Gregors (VIII.) an Heinrich V.: „Rom, Ursprung allen Übels, muss mit dem Feuer der Vernichtung zerstört werden, damit endlich in allen Ländern der Welt die Zerwürfnisse ein Ende nehmen. Ist Rom unterworfen, werden leichter, als Ihr ahnt, alle anderen beruhigt, tobt Rom, so wird auch alles übrige in endlosen Streitigkeiten zerschunden“¹⁰¹.

Gregor (VIII.) hatte 1120 vor Kalixt II. aus Rom fliehen müssen, im April 1121 wurde er gefangen gesetzt. In diese kurze Zeitspanne ist der Brief einzuordnen. Auch wenn er fiktiv ist, spiegelt er jene Deutungs- und Verstehensmuster wider, die der Grundhaltung salischer Anhänger entsprachen. Es ist geradezu undenkbar, dass um 1120 diese Haltung von einem Anhänger der päpstlichen Reformpartei um Gelasius II. oder Kalixt II. niedergeschrieben worden wäre, auch wenn es sich nur um eine Sammlung fiktiver Musterbriefe handelte. So wie der Bologneser Adalbertus Samaritanus in einem fiktiven Brief Heinrich V. als Tyrannen beschreibt und jedwede negative Beschreibung des Papstes Paschalis II. unterlässt, so ergreift der Pavese Henricus Francigena genau die entgegengesetzte Partei. Das Entscheidende ist: Beide *dictatores* treffen die Entscheidung bewusst. In Bologna tendenziell gegen Heinrich V., in Pavia für ihn.

Ausblick

Das *studium in artibus* in Bologna entspricht in der politisch-ideologischen Ausrichtung offenbar der Stellung des *popolo Bolognese*. Dieser Befund scheint mit der kaiserfreundlichen Ausrichtung der Jurisprudenz im Widerspruch zu stehen. Irnerius, in Bologna und im Umfeld von Mathilde tätig, stand mit seiner antiken Rechtskenntnis dem Kaiser zur Seite. Auch jene Bologneser Bürger, die 1116 von Heinrich V. – im Beisein von Irnerius – das Privileg für ihre Stadt erbat und dabei auch Verzeihung für die Zerstörung der kaiserlichen Burg erhofften, waren

100 Henricus Francigena, Briefmuster (wie Anm. 98) Nr. 31, S. 259: *Quoniam, gloriosissime principum, de vestre excellentie gratia non modicam confidentiam habemus, cui fideles pre cunctis Italicis regni populis deo teste persistimus et semper esse desideramus, quotiens vos vestrosque sospites atque regni vestri letis auribus incolumitatem accipimus, nihil est quod nobis letius accidere possit.*

101 Henricus Francigena, Briefmuster (wie Anm. 98) Nr. 30, S. 258: *Annitendum est igitur Romam omnium malorum originem, persecutionum genere desinat redundare. Qua subiecta, levius quam putetis cetera sedabuntur; qua fuerente, continuis reliqua discordiis vexabuntur.*

Juristen¹⁰². Wenn John Kenneth Hyde konstatiert: „In his imperialism [...] Irnerius established a tradition which remains strong in the Bolognese school for a long time“¹⁰³, dann beschränkt sich die Aussage eben auf die Rechtsschule¹⁰⁴. Es ist dann auch leicht erklärbar, dass man zwar in den Urkunden Heinrichs V. Einflüsse „früher Bologneser Jurisprudenz“ nachgewiesen hat¹⁰⁵, das Bologneser *dictamen* in der Kanzlei des Kaisers aber noch keine Spuren hinterlassen hat¹⁰⁶.

Dass die Lehrer *in artibus* – und große Teile der Bologneser Kommune – eine andere Meinung vertraten, wird oft vernachlässigt oder übersehen, weil die renommierte Bologneser Rechtswissenschaft viel stärker im Fokus der Forschung steht als die vermeintlich randständigen Artisten. Den Rechtsgelehrten standen offenbar das *studium in artibus* und vielleicht auch die Mehrzahl des *popolo* gegenüber. Die Verbannung des Kaiserfreundes Irnerius deckte sich mit der Grundhaltung in den Bologneser *artes dictandi* – oder anders ausgedrückt: Die Bologneser *artes dictandi* spiegeln den Diskurs der entstehenden Bologneser Kommune wider. Bedenkt man, dass die *artes dictandi* dafür verfasst wurden, einer breiten Schülerschar jene Kommunikationsregeln vorzugeben, die dann auch tatsächlich umgesetzt wurden, dann lässt sich ermesen, welche Auswirkung die deutliche Positionierung der Bologneser *dictatores* gegen Heinrich V. hatte. Die Aussagen der *dictatores* sind eben keine bloßen Stilregeln, die im Elfenbeinturm einiger Gelehrter erdacht und angewandt wurden, sondern sie prägten sprachlich und mental die Kommunikation in den Kommunen.

Die Ausrichtung der *Praecepta dictaminum* des Adalbertus ging dabei auch über die Positionierung zwischen Paschalis II. und Heinrich V. hinaus. Indirekt unterstreicht Adalbertus den iurisdiktionellen Primat des Papstes, wenn er in seinem fünften Briefmuster den Bischof von Bologna an Papst Paschalis schreiben lässt: *Sedem apostolicam, pater reverentissime, super re dubia consulere, ut debuimus, equum duximus. Iuxta sacrorum enim canonum instituta cuncte difficiliores questiones, omnia obscuriora negotia, cunctarum causarum perplexe sententiae huic sacrosanctae matri ecclesiae quasi capiti sunt offerende eiusque iudicio ventilande ac diffiniende*¹⁰⁷. Das Antwortschreiben Paschalis' II., das im übrigen auch Hugo von Bologna in seinen *Rationes dictandi prosaice* überliefert¹⁰⁸, nimmt beispielsweise die reformkirchliche Forderung auf, in Rechtsfragen

102 MGH D H V. 179: *Hec omnia impetrata sunt ab Alberto Grasso et Vgone de Ansaldo*; vgl. FASOLI, Bologna nell'età medievale (wie Anm. 75) S. 134.

103 HYDE, Commune, University, and Society (wie Anm. 76) S. 32.

104 So auch Giralomo ARNALDI, Alle origini dello Studio di Bologna, in: Le sedi della cultura nell'Emilia Romagna 2: L'età comunale (1984) S. 99-115, besonders S. 110.

105 FRIED, Die Rezeption Bologneser Wissenschaft (wie Anm. 4) S. 136 f., Zitat S. 136.

106 In der gesamten Briefsammlung des Udalrich fehlen diese Einflüsse; vgl. FRIED, Die Rezeption Bologneser Wissenschaft (wie Anm. 4) S. 135; dass Udalrich von einer Lombardischen Arengensammlung beeinflusst gewesen sei, wie Franz-Josef SCHMALE, Fiktionen im Codex Udalrici (wie Anm. 41); DERS., Einleitung (wie Anm. 41) vermutet, wird mehrheitlich bezweifelt, vgl. Peter CLASSEN, Heinrichs IV. Briefe (wie Anm. 41).

107 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 48; ähnlich bei Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 84.

108 Hugo von Bologna, *Rationes dictandi prosaice* (wie Anm. 14) S. 85

direkt an den Bischof von Rom zu appellieren: *Nam quia sedem apostolicam, ut debuisti, consulere decrevisti, letum me reddidisti*¹⁰⁹. In diesem Briefpaar, das um zwei weitere Briefe zu erweitern ist¹¹⁰, spiegelt sich letztlich auch der Bedeutungsanstieg der Dekretalen insgesamt wider, der sich mit der Gregorianischen Reform nachweisen lässt¹¹¹.

Denn wenn man seit dem späten 11. Jahrhundert „zur Durchsetzung von Rechtsänderungen Fälschungen mit dem Etikett einer Papstdekretale [fabrizierte]“, während man zuvor eher falsche Konzilsbeschlüsse erfand, dann deutet dieser Wechsel auf den gestiegenen Wert päpstlicher Äußerungen im Kontext des Reformpapsttums hin¹¹². War die wachsende Bedeutung der Dekretale auch möglicherweise nicht direkt auf Zentralisierungsbestrebungen der Kurie zurückzuführen¹¹³, so war sie doch auch eine Folge der zunehmenden Zentralisierung, die wiederum eine zwangsläufige Begleiterscheinung bei der Umsetzung des päpstlichen Primats war¹¹⁴. Dazu passt, dass Papst Paschalis II. in einem weiteren Briefmuster den Bologneser Bischof Viktor verpflichtet, in einem komplizierten Rechtsfall, der dem Papst zu Ohren gekommen war, dringend in konkret benannter Form tätig zu werden¹¹⁵. Der Fall geht auf einen Brief Gregors des Großen zurück, ist hier aber, wie drei weitere Briefe bei Adalbertus Samaritanus¹¹⁶, wörtlich der Kanonessammlung Anselms von Lucca entnommen¹¹⁷. So verweisen diese Briefe in bemerkenswerter Weise auf die Nähe zur Reformkirche.

Mit diesen in den Briefmustern greifbaren Bezügen auf reformkirchliche Ansprüche zeigen die beiden frühen Bologneser *artes dictandi* letztlich genau jene reformkirchliche Ausrichtung, die sich auch in den Bewertung Heinrichs V. erkennen lässt. Wenn Adalbertus Samaritanus und noch mehr Hugo von Bologna zudem kommunales Gedankengut erkennen lassen¹¹⁸, dann spiegeln die *artes*

109 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 49.

110 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 55 f., S. 65.

111 Lotte KÉRY, Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie, in: Römische Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., hg. von Jochen JOHRENDT / Harald MÜLLER (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse. N. F. 2: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden, 2008) S. 19-45, hier S. 22; ausführlich Peter LANDAU, Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts, ZRG KA 86 (2000) S. 86-131, hier S. 89.

112 LANDAU, Rechtsfortbildung (wie Anm. 111); Gründe für diesen Wandel sieht Gérard FRANSEN, *Décrétales et collections des décrétales* (1972) S. 13, vor allem in der neuartigen Ausbildung der zuständigen Richter.

113 So nachdrücklich FRANSEN, *Décrétales* (wie Anm. 112) S. 13.

114 Vgl. KÉRY, Dekretalenrecht (wie Anm. 111) S. 24.

115 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 65 f.

116 Adalbertus Samaritanus, *Praecepta dictaminum* (wie Anm. 32) S. 63-65.

117 Vgl. Anselm von Lucca, *Collectio canonum. Una cum collectione minore*, hg. von Friedrich THANER (1906–1915) X, 19, S. 491; Gregorius Magnus, *Registrum Epistolarum*, hg. von Dag NORBERG (Corpus Christianorum. Series Latina 140/140 A, 1982) XI, 30, S. 918 f.; hier aber mit geringer Übereinstimmung als in der *Collectio canonum*.

118 Vgl. Florian HARTMANN, *Decet ergo cives cum civibus concorditer vivere. Ideal und Identität in kommunalen artes dictandi Oberitaliens*, in: *Diversität und Rhetorik in Mittelalter und Renaissance*, hg. von Georg STRACK / Julia KNÖDLER (2011) S. 41-62.

dictandi genau jene Mischung aus religiösen und kommunalen Entwicklungen, die die Forschung als eine der Ursachen oder als Begleiterscheinung der Kommunebildung ausgemacht hat¹¹⁹.

119 Vgl. Albert VERMEESCH, *Essai sur les Origines et la Signification de la Commune dans le Nord de la France (XIe et XIIe siècles)* (1966); Gerhard DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 7, 1967); Hagen KELLER, *Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte*, *FmSt* 10 (1976) S. 169-211; zu den reformkirchlichen Ansätzen in den Kommunen vor allem Olaf ZUMHAGEN, *Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der Pataria* (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 58, 2002); zum reformkirchlichen Diskurs in den oberitalienischen Kommunen STOCK, *The Implications of Literacy* (wie Anm. 26); Hagen KELLER, *Einwohnergemeinde und Kommune. Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert*, *HZ* 224 (1977) S. 561-579, hier S. 570: zur Wechselwirkung zwischen der laikalen Führungsschicht und den Denkgewohnheiten der Kleriker in Mailand vgl. auch Renato BORDONE, *La società cittadina del regno d'Italia. Formazione e sviluppo delle caratteristiche urbane nei secoli XI e XII* (Deputazione subalpina di storia patria. Bibliotheca storica subalpina 202, 1987) S. 49; Barbara SASSE TATEO, *Forme dell'organizzazione scolastica nell'Italia dei Comuni*, *Archivio Storico Italiano* 150 (1992) S. 19-56, S. 51.

Zwischen Reichszugehörigkeit und Eigenständigkeit: Heinrich V. und Italien Ein Werkstattbericht¹

ELKE GOEZ

Nachdem Heinrich IV. 1095 nach langem unfreiwilligem Aufenthalt Italien endlich verlassen konnte, blieb das Reich südlich der Alpen praktisch sich selbst überlassen; Heinrich IV. ließ danach keine einzige Urkunde mehr für einen italienischen Empfänger ausfertigen. Zwischen 1097 und 1110 war Italien für die Salier nach Ausweis ihrer Urkunden verloren². Die regionalisierende Abgrenzung, von einer unumkehrbaren Entfremdung ist ebensowenig zu sprechen wie von einer definitiven Abspaltung, des italienischen Reichsteils von demjenigen nördlich der Alpen setzte aber schon viel früher ein. Sie hat in ihrem Beginn keinen ursächlichen Zusammenhang mit der Herrschaft Heinrichs IV. oder Heinrichs V.

Im Folgenden möchte ich einige wenige Punkte ansprechen, in denen ‚separatistische‘ Tendenzen fassbar werden und in einem zweiten Teil zeigen, wie Heinrich V. versuchte, darauf zu reagieren.

Akribisch konnte Eckhard Müller-Mertens³ nachweisen, dass während des Investiturstreites verstärkt zwischen dem *regnum Italicum* und dem *regnum Teutonicum* unterschieden wurde und dies nicht nur bei den Reformkräften, die im Dauerkonflikt mit Heinrich IV. lagen⁴. Dass Mathilde von Canossa 1084 von den *in Theutonicorum regno* lebenden Reformanhängern spricht und diese von denjenigen in Italien abgrenzt⁵, verwundert nicht, dürfte sie den Sprachgebrauch doch aus den Briefen Gregors VII. übernommen haben⁶. Dass aber auch Benzo von

1 Die Vortragsform wurde beibehalten. Der Beitrag ist sich seiner Vorläufigkeit bewusst. So kommen beispielsweise die italienischen Mitarbeiter Heinrichs V. gar nicht zur Sprache. Seine persönlichen Netzwerke südlich der Alpen sollen gesondert untersucht werden. Zum Selbstbewußtsein Italiens und seiner Abgrenzung zum Reich nördlich der Alpen im 13. Jahrhundert vgl. Ingeborg BRAISCH, *Eigenbild und Fremdverständnis im Duecento*. Teil 1: Saba Malaspina; Teil 2: Salimbene da Parma (2010).

2 Vgl. Jörg BUSCH, *Die Diplome der Salier als Spiegel ihrer Italienpolitik*, in: *Die Salier am Niederrhein*, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 283-302, hier S. 293.

3 Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren Mittelalter* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970).

4 Vgl. auch Heinz THOMAS, *Die Wahrnehmung der „Anderen“ im Spiegel schwäbischer und oberitalienischer Schriftzeugnisse des 10. und 11. Jahrhunderts*, in: *Schwaben und Italien im Hochmittelalter*, hg. von Helmut MAURER / Hansmartin SCHWARZMAIER / Thomas ZOTZ (VuF 52, 2001) S. 53-82.

5 Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Tuszien, hg. von Elke GOEZ / Werner GOEZ (MGH Laienfürsten- und Dynastenerkunden der Kaiserzeit II, 1998) UMath. 38; MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicum* (wie Anm. 3) S. 317.

6 So schreibt er beispielsweise in einem Brief an seine Getreuen in Mailand über die Geistlichen und Fürsten *in Teutonicis partibus*; vgl. *Das Register Gregors VII.*, hg. von Erich CASPAR (MGH *Epistolae selectae* 2/1-2, 1920, unv. ND 1990) Reg. IV, 7, S. 305. MÜLLER-MERTENS, *Regnum*

Alba vielfach von den Deutschen spricht⁷ und sogar der Gegenpapst Wibert von Ravenna das Blutvergießen *in Italico et Teutonico regno* beklagt⁸, erhellt schlagartig, dass sich das Bewusstsein von zwei voneinander klar unterscheidbaren, vielleicht sogar abgegrenzten Reichen auch in kaisernahen Kreisen bereits festgesetzt hatte. Selbst Heinrich V. spricht in einer am 19. Mai 1111 durch seine italienische Kanzlei in Verona ausgefertigten Urkunde für Cristallo di Premeriaco von der Intervention seiner *principes tam Theotonici quam Italici regni atque Lombardici*⁹. Zweifellos widersprach diese Aufteilung dem Denken des letzten Saliers, doch er bewies in Italien ein feines Gespür für regionale Befindlichkeiten und ging im Umgang mit Städten, Klöstern und weltlichen Fürsten auf deren Selbstverständnis ein; wovon noch zu sprechen sein wird. Doch selbst ihm unterliefen Fehler in der Einschätzung der Empfindlichkeiten der erwachenden ‚italianità‘. So brachte Heinrich V. die Römer erheblich gegen sich auf, als er die Sicherheitseide *in lingua Teutonica* leistete und eben nicht in Latein¹⁰; ob sich der Salier bewusst war, mit seiner wohl kaum absichtlich provozierenden Sprachwahl der Abgrenzung beider Reiche gegeneinander weiteren Vorschub geleistet zu haben, ist unwahrscheinlich.

Untrügliche Zeichen des wachsenden italienischen Bewusstseins sind die Eigennamen. Vor allem in Oberitalien einschließlich der Toskana mehren sich italianisierende Namenszusätze. So findet sich 1073 in einem Placitum Mathildes von Canossa ein Rainerius *Toccacoscia*¹¹. Aus dem Umkreis Luccas stammen Hermingarda genannt Galliarda¹², Moricunda genannt Bonadonna¹³ oder Teberga genannt Bellinda¹⁴. In Siena taucht der Beiname *Abraciadonna* auf¹⁵, in Florenz

Teutonicorum (wie Anm. 3) S. 317, geht mit Sicherheit davon aus, dass Gregors VII. Briefe Mathilde als Vorlage dienten.

7 Vgl. MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicorum* (wie Anm. 3) S. 321-324 mit Anm. 1068.

8 *Decretum Wiberti vel Clementis papae*, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Ldl I, 1891, unv. ND 1956) S. 621-626, hier S. 625: *Quantae enim humani sanguinis effusiones in Italico et Teutonico regno occasione predicationis eorum factae sint, quantae ecclesiarum destructiones, quanti viduarum et orphanum gemitus, postremo quantae universi pene Romani regni depopulationes, lucidius ex eorum gemitibus, qui obprimuntur, quam nostra relatione comprobatur*. Vgl. auch MÜLLER-MERTENS, *Regnum Teutonicorum* (wie Anm. 3) S. 317.

9 MGH D H V. 75.

10 *Chronica monasterii Casinensis*, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) IV, 36, S. 503. *Romanis vero instantibus, ut honorem et libertatem urbis sacramento firmaret, callide illos cesar circumvenire cupiens Teutonica lingua iusta suum velle iuravit. Nonnulli autem ex Romanis hoc agnoscentes et fraudem esse in negotio proclamantes in urbem se receperunt*. Vgl. auch Jürgen PETERSOHN, *Kaisertum und Rom in spätsalischer und staufischer Zeit. Romidee und Rompolitik von Heinrich V. bis Friedrich II.* (MGH Schriften 62, 2010) S. 20.

11 DMath. 7, 1073 Februar 8 ausgefertigt in Lucca zugunsten des Klosters S. Salvatore e Santa Giustina in Lucca.

12 R° Archivio di Stato di Lucca. Regesti, vol. I: Pergamene del Diplomatico, 2 Teile (1911) I/I, Nr. 109.

13 R° Archivio di Stato di Lucca (wie Anm. 12) I/I, Nr. 83.

14 R° Archivio di Stato di Lucca (wie Anm. 12) I/I, Nr. 25.

15 Lodovico ZDEKAUER, *Studi sul documento privato italiano*, in: *Studi senesi a. VII*, fasc. 2-3, S. 230; Luigi CHIAPPELLI, *La formazione storica del Comune cittadino in Italia*, in: *Archivio storico Italiano* 88/I (1930) S. 3-59, 88/II (1930) S. 3-56, hier S. 7 Anm. 3.

*Buccascimbia*¹⁶ und in Voghera nannte man einen gewissen Bernardus *Bellabarba*¹⁷. Bemerkenswert ist auch das Aufkommen neuer, schönheitsbezogener Frauennamen wie Bonissima, Speciosa, Serena oder sogar Italia, was Luigi Chiappelli für spezifisch italienisch hielt¹⁸. Dass die überwiegende Menge der Namensbeispiele aus Regionen stammt, die in engem Kontakt zu den Markgrafen von Canossa standen, mag ein Zufall sein und bedarf vor einer endgültigen Wertung weiterer sprachgeschichtlicher Untersuchungen. Gerade die Urkunden Mathildes von Canossa jedoch sind eine wichtige Quelle für das Vordringen des Italienischen in das Latein der Urkundensprache¹⁹.

Die Manifestation des gesteigerten Eigenbewusstseins in Reichsitalien in den neuen Eigen- und Beinamen muss nicht zwangsläufig auf aggressiv separatistische Tendenzen schließen lassen; sie sind eher Zeugnis für einen langsamen Abgrenzungsprozess. Das neue Gefühl der „italianità“ findet sich nämlich durchaus auch bei kaisertreuen Schriftstellern. So preist der Verfasser der *Versus de Asia et de universi mundi rota* Italien und hebt Rom als *in imperio [...] caput* hervor²⁰. Petrus Damiani rühmt Petrus Bennonis, der den Grundbesitz für die Gründung von San Gregorio in Conca zur Verfügung gestellt hatte, als *decus regni* und *lux Italiae*²¹ und ein Pisaner Autor betrauert 1088 den Tod eines Pisaner Bürgers zusammen mit ganz Italien²².

In diesem Prozess der Selbstwerdung konnten leicht Irritationen über die fremden Herrscher entstehen. So beklagt Bonizo in seinem *Liber ad amicum*, dass Italien seit dem Langobardensturm so schwer unter landfremden Machthabern zu leiden hatte²³.

Luigi Chiappelli konstatierte ohne Quellenangaben, dass Italien während des 11. Jahrhunderts Zusammenhalt und gemeinsame Identität in einer ganz eigenen Frömmigkeit gefunden habe²⁴. Bedauerlicherweise fehlen bislang tragfähige

16 Vgl. Robert DAVIDSOHN, Forschungen zur Geschichte von Florenz I (1896-1908) S. 161.

17 Antonio CAVAGNA SANGIULIANI, Documenti vogheresi dell' archivio di stato di Milano (Corpus Chartarum Italiae 35, 1910) Nr. 10.

18 Vgl. CHIAPPELLI, *Formazione* (wie Anm. 15) S. 8.

19 Für entsprechende Hinweise danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. Peter Christian Jacobsen, Universität Erlangen.

20 Karl STRECKER, *Der Rhythmus de Asia et de universi mundi rota*, in: Beilage zum Jahresberichte des kgl. Luisen-Gymnasiums zu Berlin (1909) S. 21: 27: *Italia olim a Grecis / obessesa acquiritur, deinde autem a Saturno / nomen tale censitur; longa est in circuitu, / lata minus panditur. 28: Habet lacumque Venacum, / Avernum et Lucrinum / fluviumque Eridanum / et Tiberim maximum. Sic tepentes manat fontes / Baias, gemmas tribuit. 29: Tuscia atque Etruria / iuncta finem Tiberis, ubi Romula est sita / et est civis nobilis; in imperio est caput / cunctisque provinciis.*

21 Text bei Margareta LOKRANTZ, *L'opera poetica di S. Pier Damiani* (1964) S. 73, Nr. XCIX. Zur wenig erfolgreichen Gründung vgl. Pier Damiani e il monastero di San Gregorio in Conca nella Romagna del secolo XI, hg. von Nicolangelo D'ACUNTO (2008).

22 Edélestand DU MERIL, *Poésies populaires latines antérieures au 12e siècle* (1843) S. 247; vgl. auch CHIAPPELLI, *Formazione* (wie Anm. 15) S. 9.

23 An vielen Stellen des Werks wird deutlich, dass Italien zum Schlachtfeld erniedrigt und schamlos ausgeplündert wurde, vgl. z. B. Bonizonis episcopi Sutriensis liber ad amicum, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH Ld I, 1891 / ND 1961) S. 568-620, hier S. 583-584.

24 Vgl. CHIAPPELLI, *Formazione* (wie Anm. 15).

Indizien für diese spezifische Frömmigkeit. Zu denken wäre in erster Linie an die Vallombrosanische Frömmigkeit, denn in den Urkunden der Reformabtei tritt neben die Furcht vor Gottes Zorn als Stiftungs- und Schenkungsbegründung die Liebe zum Allmächtigen²⁵. Auch Heinrich V. begründet auf italienischem Boden seine – wenigen – Schenkungen an Klöster gelegentlich mit *amor Dei*²⁶. Ob die Kanzlei hier der privaten Frömmigkeit des Kaisers Ausdruck verlieh oder versuchte, sich an ‚italienische Empfindungen‘ anzupassen, ist nicht zu entscheiden. Zudem sind die bislang ausgewerteten Quellenbefunde zu wenig deutlich, um tatsächlich auf eine spezifisch italienische Frömmigkeit schließen zu lassen.

Betrachtet man die bislang zusammengetragenen Indizien, so verdichtet sich der Eindruck, dass sich im italienischen Teil des Reiches das Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem nördlichen Teil abschwächte. Untermuert wird dieser Befund durch den Umstand, dass nach 1077 das Desinteresse an Herrscherurkunden eklatant hervortritt. Kaum ein italienischer Empfänger machte sich noch die Mühe, für den Erhalt einer Königsurkunde die beschwerliche Reise nach Norden anzutreten²⁷. Der Herrscher musste schon persönlich südlich der Alpen präsent sein, um Abnehmer für seine Diplome zu finden. Nur zwischen den beiden Italienszügen Heinrichs V. und unmittelbar nach dem Ende des zweiten Italienszugs war dies anders. Aber selbst dann nahmen nur relativ wenige italienische Empfänger die Reise nach Norden auf sich²⁸.

25 Werner GOEZ, Ausprägungen hochmittelalterlicher Frömmigkeit in Vallombrosanischen Urkunden, in: *Consuetudines monasticae* 85, hg. von Joachim F. ANGERER (1982) S. 229-247.

26 MGH D H V. 159, 1116 März 12: Im Königsgericht schützt Heinrich V. die Besitzungen des Klosters San Zaccaria und San Pancrazio in Venedig. *Pro dei amore* sei das Urteil erfolgt. *Pro omnipotentis dei amore* nimmt er die Bewohner der Isola Comacina und diejenigen von Menaggio in seinen Schutz, MGH D H V. 182.

27 Vgl. grundsätzlich zur Kommunikation der beiden Reichsteile Wolfgang HUSCHNER, *Transalpine Kommunikation im Mittelalter. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9.-11. Jahrhundert)* (MGH Schriften 52, 2003).

28 Vgl. BUSCH, *Diplome* (wie Anm. 2) S. 294. Die Empfänger waren: Bischöfliche Kirche von Brixen (MGH D H V. 86; 1111 Juli 4, Regensburg); Kloster Fruttuaria (MGH D H V. 107; 1112 Oktober 8, Speyer); Heinrich von Carrara und seine Familie (MGH D H V. 118; 1114 Januar 23, Worms); die Bischofskirche von Treviso (MGH DD H V. 120, 121, 122; 1114 Januar 25, Worms und 1114 Februar 6, Speyer); Kloster Pomposa (MGH D H V. 137; 1114 September 13, Speyer); die erzbischöfliche Kirche von Ravenna (MGH D H V. *139; 1114); Kloster Borgo San Sepolcro (MGH D H V. *140; 1114?); Cremona (MGH D H V. 143; 1115 Juni 3, Worms); Kloster Polirone (MGH D H V. 148; 1115 Dezember 20, Speyer); Piacenza (MGH D H V. 217; (1119) April 26, Aachen); Domkapitel von Lucca (MGH D H V. 250; 1123 Februar 10, Speyer); Kanonikerstift San Frediano in Lucca (MGH D H V. 253; 1123 März 12, Speyer); Jakob, Philipp und Manfred von Bulgaro (MGH D H V. *256; wohl 1123 März); Kloster Polirone (MGH D H V. *262; 1123 November 16 (oder Dezember 17), Aachen); Kloster Camaldoli (MGH D H V. 267; 1124 Juli 25, Worms); Kongregation von Vallombrosa (MGH D H V. 268; 1124 August 5, Böbingen). Ohne sichere Datierung, aber nach dem Aufbruch Heinrichs V. zum ersten Italienszug ergingen folgende Urkunden für italienische Empfänger, wobei nicht sicher ist, ob die Dokumente südlich oder nördlich der Alpen ausgefertigt wurden: Für Assisi (MGH D H V. *306); Locarno von Bisuschio (MGH D H V. *307); Kloster Bobbio (MGH D H V. *308); Priorat SS. Pietro e Paolo zu Castello Cerro (MGH D H V. *309); Grafen von Castello (MGH D H V. *310); Burgleute von Monteveglio (MGH D H V. *318); Markgraf Rainer von Montferrat (MGH D H V. *319); Kloster San Salvatore zu Pavia (MGH D H V. *322); Piacenza (MGH D H V. *323); Kloster San Salva-

Noch weit bedrohlicher als das langsame, teilweise unterschwellige Sich-Abgrenzen waren gewaltsame Akte gegen die Reichspräsenz, deren berühmtestes Beispiel die Zerstörung der innerstädtischen Pfalz von Pavia nach dem Tod Heinrichs II. ist. Trotz der bei Wipo eindrucksvoll geschilderten Brandrede Konrads II.²⁹ und militärischer Strafmaßnahmen gegen Pavia³⁰ gelang es den Saliern nicht, eine neue Pfalz innerhalb der Mauern der in Opposition verharrenden Stadt zu errichten³¹. Dies war umso schmerzlicher, als sich in Pavia eine Kasse des Reiches befand³². Da diese noch lange nach der Zerstörung der Pfalz erwähnt wird, darf man davon ausgehen, dass die königliche Verwaltung in Pavia einen neuen Mittelpunkt gefunden hatte; wahrscheinlich San Pietro in Ciel d'oro³³. Wohl erst in der frühen Stauferzeit wurde die Pfalz dann nach S. Salvatore verlegt³⁴.

Pavia war aber kein Einzelfall! Schon 1001 wurde die *curtis regis* in Pisa zerstört³⁵, 1063 das *palatium domini imperatoris* vor die Mauern verlegt³⁶. In Ravenna musste das *palatium imperatoris* ebenfalls den ummauerten Stadtbezirk verlassen³⁷; ebenso in Turin³⁸ und 1081 schließlich in Lucca³⁹. Cremona,

tore di Sesto bei Lucca (MGH D H V. *326); Kloster San Donato di Scozola in Sesto Calende (MGH D H V. *327).

- 29 Wiponis gesta Chuonradi II, hg. von Heinrich BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. in usum schol. 61,2, 1878) S. 30.
- 30 Vgl. Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankreich und in den fränkischen Nachfolgerstaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts I (Kölner historische Abhandlungen 14, 1968) S. 491.
- 31 Vgl. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 491-492; DERS., Königs-, Bischofs- und Stadtpfalz im „Regnum Italiae“ vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut BEUMANN (1974) S. 400-419, hier S. 411-412; DERS., Das „Palatium“ von Pavia und die „Honorantiae civitatis Papiae“, in: Atti del 4° congresso internazionale di studi sull'alto Medio Evo: Pavia capitale di regno, 10-14 settembre 1967 (1969) S. 189-220.
- 32 Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. imperatorem libri VII. Benzo von Alba, Sieben Bücher an Kaiser Heinrich IV., hg. u. übers. von Hans SEYFFERT (MGH SS Rer. Germ. in usum schol. 65, 1996) S. 108-110, erwähnt diese Kasse: *pro aecclesiis igitur ruinam minantibus restaurandis et pontibus fabricandis et xenodochiis reparandis diversisque usibus regalis milicie reconciliandis non solum apud Romanum palacium, sed etiam Papię est constitutum publicum gazophylatium, ut habeat manus imperialis unde letificet gubernandos sub alis*. Vgl. auch BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 513.
- 33 Vgl. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 489-490, S. 514.
- 34 Erstmals ist sie 1162 erwähnt; MGH Const. I, Nr. 211; Vgl. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 492, S. 607-608.
- 35 Vgl. Fedor SCHNEIDER, Toscanische Studien I, QFIAB 11 (1908) S. 25-65, S. 245-318, hier S. 27; CHIAPPELLI, Formazione (wie Anm. 15) S. 7 Anm. 2.
- 36 Vgl. SCHNEIDER, Toscanische Studien I (wie Anm. 35) S. 45-48. Vgl. auch Hagen KELLER, Der Gerichtsort in oberitalienischen und toskanischen Städten. Untersuchungen zur Stellung der Stadt im Herrschaftssystem des Regnum Italicum vom 9. bis 11. Jahrhundert, QFIAB 49 (1969) S. 1-72.
- 37 Wiponis gesta Chuonradi II (wie Anm. 29) c. 13, S. 34-35; Harry BRESSLAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. I (1879/1884) S. 130; CHIAPPELLI, Formazione (wie Anm. 15) S. 7 Anm. 2.
- 38 Vgl. BRESSLAU, Konrad II (wie Anm. 37) S. 67 Anm. 1.
- 39 1081 verzichtet Heinrich IV. auf eine Pfalz in Lucca, nachdem die alte Pfalz zwischen 1077 und 1081 wohl zerstört wurde; vgl. MGH D H IV. 334; BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 494;

Bologna und Mantua erreichten die Verlegung zu Zeiten Heinrichs V., worauf zurückzukommen sein wird. Zwar gibt Carlrichard Brühl zu bedenken, dass Stadtpfalzen für die späten Salier erheblich an Bedeutung verloren hatten⁴⁰ und die Verlagerung der kaiserlichen Pfalzen den Vorteil hatte, im Konfliktfall nicht in den Mauern eingeschlossen zu sein⁴¹, doch liegen die Nachteile klar auf der Hand. Hagen Keller konnte zeigen, welchen Machtverlust es für die Markgrafen von Canossa bedeutete, nicht mehr innerhalb der Mauern Luccas Recht sprechen zu dürfen⁴². Das für jedermann sichtbare Herausdrängen der Krongewalt aus den italienischen Städten kann nur als faktischer Machtverlust gewertet werden.

Mindestens ebenso bedrohlich war die Parteinahme vor allem der Metropole Mailand, aber auch der wichtigen Städte Cremona, Lodi und Piacenza für König Konrad, als sich dieser 1093 gegen seinen Vater, Heinrich IV., erhob⁴³. Ob Konrad, der eigentlich die Salierherrschaft in Oberitalien nach dem Tod seiner Großmutter, Adelheid von Turin, festigen sollte⁴⁴, tatsächlich ein völlig eigenständiges Königreich Italien aufbauen wollte, ist unklar. Es scheint vielmehr, als sei er vor allem ein willkommenes Instrument zur Schwächung Heinrichs IV. gewesen. Der aufständische König und die Hochzeit Mathildes von Canossa mit Welf V.⁴⁵ konnten die Salierherrschaft südlich der Alpen für mehrere Jahre paralysieren. Kaum hatte sich jedoch nach der Trennung Mathildes von Welf V. die politische Wirkmächtigkeit Konrads verflüchtigt, schwand sein Rückhalt in Oberitalien dramatisch. Bis 1097 konnte er sich in Mailand halten⁴⁶; danach versuchte Heinrich IV. durch *missi*, seinen Einfluss in Italien wenigstens rudimentär zu erneuern⁴⁷. Allerdings ohne Erfolg, denn, wie Claudia Zey zeigen konnte, ist Mailand das Symbol des Machtverlusts des römisch-deutschen Königs in Oberitalien schlechthin, der in dieser Stadt unter Heinrich V. seinen Höhepunkt erreicht⁴⁸.

BRÜHL, Stadtpfalz (wie Anm. 31) S. 412; KELLER, Gerichtsort (wie Anm. 36). Inhaltlich gehört die Verzichtserklärung zum Vertrag Heinrichs V. mit den Bürgern von Bologna, vgl. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 494.

40 Vgl. Brühl, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 495.

41 Vgl. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 495. Vgl. auch BRÜHL, Stadtpfalz (wie Anm. 31) S. 400-419.

42 KELLER, Gerichtsort (wie Anm. 36).

43 Vgl. Elke GOEZ, Der Thronfolger als Rivale: König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn, HJb 116 (1996) S. 1-49.

44 Vgl. GOEZ, Thronfolger (wie Anm. 43) S. 23-24.

45 Vgl. Elke GOEZ, Welf V. und Mathilde von Canossa, in: Welf IV. Schlüsselfigur einer Wendezeit. Regionale und europäische Perspektiven, hg. von Dieter R. BAUER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft. Reihe B, Nr. 24, 2004) S. 360-381.

46 Letztmals ist *Albertus iudex et missus domni secundi Chunradi regis* am 25. August 1097 in Mailand als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs von Cremona bezeugt; Ettore FALCONI, Le carte cremonesi dei secoli VIII-XII, vol. 2: Documenti dei fondi cremonesi (1073-1162) (1984) Nr. 241. Konrad selbst dürfte sich damals bereits in Borgo San Donino aufgehalten haben; vgl. GOEZ, Thronfolger (wie Anm. 43) S. 38; Claudia ZEY, Im Zentrum des Streits. Mailand und die oberitalienischen Kommunen zwischen regnum und sacerdotium, in: Vom Umbruch zur Erneuerung. Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (MittelalterStudien 13, 2006) S. 595-611, hier S. 598.

47 Vgl. GOEZ, Thronfolger (wie Anm. 43) S. 38-39.

48 Vgl. ZEY, Zentrum (wie Anm. 46) S. 599-609.

Wie genau Heinrich V. im Augenblick der Machtübernahme von den Befindlichkeiten Italiens unterrichtet war, ist unklar. Bis zum Beginn seines ersten Italienzuges gibt es keine einzige Urkunde für einen Empfänger südlich der Alpen; sicheres Indiz für das politische Desinteresse Reichsitaliens am Salier, das dem König nicht verborgen geblieben sein konnte! Ebensowenig konnte er das völlige Schweigen italienischer Quellen über seine Person bis zum Beginn des ersten Italienzuges ignorieren; ein untrügliches Zeichen, dass man südlich der Alpen offenbar keine Sehnsucht nach einer starken Kaisermacht empfand. Dieser sich seit der Eskalation des sog. Investiturstreites immer stärker zuspitzenden Entfremdung wollte Heinrich V. entgegensteuern mit dem Ziel, den königlichen Einfluss südlich der Alpen wieder zur Geltung zu bringen und möglichst zu steigern⁴⁹. Hierfür standen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung, wobei ich weder auf die Rolle seiner Gemahlin Mathilde noch auf die Bedeutung der Bologneser Rechtsgelehrten, allen voran des Irnerius, eingehen werde, da hierzu eigene Beiträge vorgesehen sind.

Neben der körperlichen Präsenz südlich der Alpen standen dem Kaiser Repräsentation, Publizistik, seine Urkundenvergabe und – nach 1115 – das Mathildische Erbe zur Verfügung. Auf die Verheiratung seiner natürlichen Tochter Bertha mit Graf Ptolomeus II. von Tusculum sei aus Zeitgründen hier nur kurz verwiesen⁵⁰.

Dass Heinrich V. gemessen an seinen Vorgängern vergleichsweise kurz in Italien weilte, spricht keineswegs gegen sein Ziel, der Krongewalt im Süden wieder mehr Strahlkraft zu verleihen. Zwar befand er sich während der 18 Jahre und 9 Monate seiner Herrschaftszeit nur 3 Jahre und 2 Monate südlich der Alpen⁵¹, dafür erließ er aber 37 % seiner Urkunden zugunsten italienischer Empfänger – den überwiegenden Teil, nämlich 98%, davon während seiner beiden Italienzüge – und rangiert damit unter den Saliern auf Platz zwei hinter Konrad II.⁵² Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in Italien nimmt er freilich den letzten Platz ein. Seit seinem Herrschaftsantritt führt Heinrich V. den Titel *rex Romanorum*, was als aggressive Antwort auf die *rex Theutonicorum*-Polemik Gregors VII. und seines Umfeldes gewertet werden kann⁵³. Offenbar war er beim Aufbruch zum ersten Italienzug „erfüllt vom Gedanken eines epochalen Ereignisses“⁵⁴; hierzu passt, dass er für die Vorbereitung ein neues Siegel schneiden ließ: Die Figur des Herrschers wirkt deutlich gestreckt; die sehr hohe Bügelkrone verleiht ihm zusätzliches Gewicht. Die Umschrift lautet: *Heinricus Dei gratia Quintus Romanorum*

49 Vgl. Claudia ZEY, Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/23. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, DA 56 (2000) S. 447-504, hier S. 477-478.

50 Vgl. MGH D H V. *201; Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 (1890-1909) S. 72-73; ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 483.

51 Vgl. BUSCH, Diplome (wie Anm. 2) S. 284.

52 Vgl. BUSCH, Diplome (wie Anm. 2) S. 288.

53 Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 478.

54 Stefan WEINFURTER, Das Jahrhundert der Salier (1024-1125) (2004) S. 175. Vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, 1111 – Das Kaisertum Heinrichs V. als europäisches Ereignis, in: Die Salier. Macht im Wandel (2011) S. 36-45.

Rex. Damit ist der Titel *Romanorum rex* erstmals auf einem echten Königssiegel nachweisbar⁵⁵. Das neue Siegel propagierte zusammen mit dem neuen Titel die Auffassung des Hofes, „daß die Herrschaft des Königs auf das Römische Imperium zu beziehen und daß dieser Rechtsanspruch automatisch mit dem deutschen Königtum verknüpft sei“⁵⁶. Wohl schon 1109 war Bischof Burchard von Münster zum neuen Kanzler für Italien bestimmt worden⁵⁷; sicheres Zeichen dafür, dass Heinrich V. mit aller Kraft versuchen wollte, den Südteil seines Reiches eng an sich zu binden.

Großen Wert legte der letzte Salier während des ersten Italienzuges auf seine Inszenierung und die Dokumentation seiner Taten aus der Sicht des Hofes⁵⁸. Wohl wissend, dass der erste Eindruck entscheidend sein könnte, sammelte er ein gewaltiges Heer, das sich Mitte August 1110 in mehreren Zügen nach Süden bewegte⁵⁹; in Roncaglia vereinten sich die Truppenteile⁶⁰. Die vielbeachtete Heerschau wurde zur perfekt inszenierten Demonstration eines mächtigen Kaisers⁶¹, die ihre Wirkung nicht verfehlte, denn noch 2 Jahre später schreibt der Bischof von Acqui, die Furcht, die Heinrichs V. martialisches Auftreten verbreitet habe, sei in den Herzen der oberitalienischen Potentaten noch sehr lebendig⁶².

Um den Italienzug im Sinne Heinrichs dokumentieren und für Propagandazwecke verschriften zu lassen, beauftragte er den aus Irland stammenden Scholaster und Hofkapellan David sowie namentlich nicht genannte Gelehrte damit, Berichte des Romzugs zu verfassen⁶³ und sich nach ihrer Rückkehr bereitzuhalten, um über

55 Zum neuen Siegel vgl. Alfred GAWLIK, Ein neues Siegel Heinrichs V. aus seiner Königszeit, in: Geschichte und ihre Quellen. FS für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard HÄRTEL (1987) S. 529-536. Nach der Kaiserkrönung verwendete Heinrich V. selbstverständlich ein neues Siegel. Eine Abbildung bei SCHNEIDMÜLLER, Kaisertum (wie Anm. 54) S. 43 Abb. 4 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Urk. Passau 38).

56 Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099-1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 248.

57 Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 478-479. Bischof Burchard ist als italienischer Kanzler des Saliers Teilnehmer einer Gesandtschaft Heinrichs V., die am 28. September 1109 in Guastalla mit Mathilde von Canossa zusammentrifft; vgl. UMATH, 118 (wie Anm. 4). Friedrich HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 54 ff. und Heinz WOLTER, Monasterium (Münster), Art. Buchardus, in: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis ab initio usque ad annum MCXCVIII, Series 5: Germania I: Archiepiscopatus Coloniensis, hg. von Stefan WEINFURTER / Odilo ENGELS (1982) S. 128, gaben als Amtsbeginn noch 27.12.1110 an.

58 Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 479.

59 Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VI (wie Anm. 50) S. 129.

60 Vgl. Hans-Jochen STÜLLEIN, Das Itinerar Heinrichs V. in Deutschland (1971) S. 46-47.

61 Vgl. Ottonis episcopi Frisingensis chronica sive Historia de duabus civitatibus, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. in usum schol. 45, 1912) VII, 14, S. 325-326.

62 Codex Udalrici, in: Monumenta Bambergensia, hg. von Philippus JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 1-469, hier Nr. 161, S. 287-289, S. 288: *Neque multum magno exercitu indigetis. Vestra est enim adhuc Longobardia; dum terror, quem ei incussistis, in corde eius vivit.*

63 Die Aufzeichnungen des irischen Scholasters sind verloren, wurden aber von Ekkehard, Wilhelm von Malmesbury und Ordericus Vitalis rezipiert, vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 479 Anm. 111.

das Erlebte Auskünfte zu erteilen⁶⁴. Allerdings haben sich selbst in den Bericht Davids, der von Ekkehard rezipiert wurde, unbewusste Hinweise auf die Fremdheit des Saliers in Italien eingeschlichen. So habe der König das Weihnachtsfest 1110 in Florenz gefeiert „unter dem ungeheueren Jubel der Seinen und mit einem erstaunlichen und von den Bürgern dieser Stadt noch nie gesehenen Prunk und Aufwand“⁶⁵.

Um ganz sicher zu gehen, dass die Ereignisse südlich der Alpen richtig interpretiert wurden, betätigte sich der Kaiser während des zweiten Italienszuges sogar selbst als Publizist⁶⁶, nachdem er schon im Umfeld der Kaiserkrönung bemüht war, seine Sicht der Vorgänge öffentlich zu machen⁶⁷! Um die Macht der Schriftlichkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wissend schrieb er um die Mitte des Jahres 1116⁶⁸ und wohl im März 1117⁶⁹ an Bischof Hartwig von Regensburg, um ihn mit neuesten Nachrichten aus Rom zu versorgen. Dabei bemühte sich der Kaiser ein – reichlich realitätsfernes – Bild des einträchtigen Miteinander von Papst und Kaiser zu vermitteln⁷⁰, das Bischof Hartwig im Reich verbreiten sollte. Es gäbe keine Zusammenarbeit des Papstes mit Guido von Vienne, der Papst habe sich nicht brieflich an die Feinde des Saliers gewandt und er sei auch nicht von der Exkommunikation bedroht⁷¹. Ausdrücklich weist der Kaiser den Regensburger Bischof darauf hin, dass er mit den kaiserlichen Informationen argumentieren

64 Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V., hg. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) III S. 254. Vgl. Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich. Vorträge der Tagung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte vom 11. bis 13. September 1991 in Trier, hg. von Stefan WEINFURTER (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-46, hier S. 33.

65 Frutolfs und Ekkehards Chroniken (wie Anm. 64) Ekkehard III, S. 300: [...] *apud Florentiam dominicę nativitatis gaudiam cum ingenti suorum tripudio et mirando ac eatenus illius patrię civibus nunquam viso decore et honore percelebravit*. Vgl. auch MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VI (wie Anm. 50) S. 134 Anm. 45.

66 Die Taktik war nicht ganz neu; auch Gregor VII. hatte sich als Publizist betätigt. Dass sich Heinrich V. den Papst aber bewusst zum Vorbild nahm, ist auszuschließen. Vgl. Stefan BEULERTZ, Gregor VII. als "Publizist". Zur Wirkung des Schreibens Reg. VIII, 21, *Archivum historiae pontificiae* 32 (1994) S. 7-29. Zu einem fiktiven Brief Heinrichs V. an die Getreuen in Italien vgl. Florian HARTMANN, Tyrannus oder iustitie cultor? Heinrich V. und die Bologneser Gelehrten, in diesem Band.

67 MGH Const. 1, Nr. 100 (Encyclica Heinrici V.), 101 (Relatio Caesarea Altera). Vgl. auch ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 451 mit Anm. 15.

68 MGH D H V. 185.

69 MGH D H V. 200.

70 MGH D H V. 185: *Qui tamen verę pacis concordiam inter nos et papam omni dubitate remota retulerunt*.

71 MGH D H V. 200: *Affirmavit [Paschalis II.], quia ipse numquam nos excommunicaverit, filio suo, quem consecravit, quem benedixit, quia numquam maledixerit...Hec ideo tuę transmittimus caritati, ut pernoscas nullum periculum excommunicationis imminere nostrę dignitati et ut liberius quod ratio postulat, obviare possis adversum nos insurgenti fatuorum temeritati*.

solle, für den Fall, dass er mit entsprechenden Gerüchten konfrontiert werden würde⁷².

Die Sorge vor negativen Berichten über seine Person war nicht unbegründet, denn seine Gegner prangerten Heinrich V. nach 1111 in wirkungsvollen Bildern an. Die Chronik von Monte Cassino beschimpfte die verhassten deutschen Eindringlinge als „Cymbri“⁷³ und brandmarkte den Kaiser als betrügerisches Subjekt⁷⁴. Der Rhythmus *de captivitate Paschalis papae* bezeichnet den Kaiser als „*vexillifer et principalis armiger*“ des Antichrist und bittet den heiligen Petrus den giftigen Skorpion Heinrich zu vernichten⁷⁵, gegen dessen Schändlichkeit „des Herodes Schlechtigkeit und Neros Grausamkeit eine *sanctitas*“⁷⁶ gewesen seien. Auch Bischof Johannes von Tusculum äußerte sich unter dem Eindruck der Ereignisse von 1111 in einem Brief an Richard von Alba äußerst negativ über den Salier⁷⁷. Die in den Bologneser *artes dictandi* überlieferten fiktiven Briefe aus der Zeit Heinrichs V., die lebhaftes Stimmungsbilder liefern, wurden allerdings erst nach dem Tod des letzten Salierkaisers kopiert und damit verbreitet; der Codex Udalrici kannte sie noch nicht⁷⁸.

Aber es gab auch prokaiserliche italienische Stimmen. Schon 1112 forderte Bischof Azo von Acqui Heinrich V. auf, baldmöglichst nach Italien zurückzukehren⁷⁹ und die stets an der Seite des Herrschers zu findende Abtei Farfa stilisierte Heinrich V. zum *piissimus augustus*⁸⁰ und gottgetreuen Rächer seines Vaters⁸¹.

Diese Kräfte galt es zu stärken. Daher präsentierte sich der Kaiser während des zweiten Italienzuges ganz anders als auf dem ersten. Hatte der erste Italienzug ganz unter dem Vorzeichen der Kaiserkrönung gestanden, diente der zweite Italienzug vornehmlich der Sicherung des Mathildischen Erbes und der Stabilisierung der Salierherrschaft in Oberitalien, das dem stark geschwächten Herrscher eine neue Machtbasis bereiten sollte. Gleichzeitig galt es Heinrich V. als Garant des

72 MGH D H V. 185.

73 Die Chronik von Montecassino, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 505. Vgl. Heinrich BANNIZA VON BAZAN, Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen (1927) S. 41.

74 Die Chronik von Montecassino (wie Anm. 73) S. 503: Nach dem Einzug Heinrichs V. in Rom, wird dessen Verhalten als verschlagen bezeichnet. *Romanis vero instantibus, ut honorem et libertatem urbis sacramento firmaret, callide illos cesar circumvenire cupiens Teutonica lingua iustum velle iuravit*. Vgl. BANNIZA VON BAZAN, Persönlichkeit (wie Anm. 73) S. 41.

75 Rhythmus de captivitate Paschalis papae, hg. von Ernst Dümmler (MGH Ldl 2, 1892) S. 673-675, hier S. 675: *Quondam quidam predixerat, / Quod antichristus venerat. / Hic eius est vexillifer / Et principalis armiger. / Vivus descendat baratrum, / ut Dathan ivit tartarum*.

76 BANNIZA VON BAZAN, Persönlichkeit (wie Anm. 73) S. 41.

77 Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VI (wie Anm. 50) S. 375-376; BANNIZA VON BAZAN, Persönlichkeit (wie Anm. 73) S. 42.

78 Vgl. HARTMANN, Tyrannus (wie Anm. 66).

79 Codex Udalrici, in: Monumenta Bambergensia, hg. von Philippus JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 1-469, Nr. 161, S. 287-289, hier S. 288: *Igitur, ut inimicorum vestrorum consilia exinaniri faciatis, consulere praesumo: ut in Italiam venire festinetis*.

80 Gregorii Catinensis monachi Farfensis orthodoxa defensio imperialis, hg. von Lothar VON HEINEMANN (MGH Ldl 2, 1892) S. 534-542, hier S. 539. Vgl. auch MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VI (wie Anm. 50) S. 188 ff.; BANNIZA VON BAZAN, Persönlichkeit (wie Anm. 73) S. 43-44.

81 Vgl. Gregorii Catinensis monachi Farfensis orthodoxa defensio imperialis (wie Anm. 80) S. 539.

Rechtes und der Gerechtigkeit im Bewusstsein Oberitaliens zu verankern, weshalb der zweite Italienzug mit einer beeindruckenden Serie von Gerichtsurkunden beginnt⁸², wobei die Begünstigung der Klöster innerhalb der geistlichen Empfängergruppe deutlich wird⁸³.

Zugleich intensivierte Heinrich V. die Städtepolitik. Zwar standen ihm Novara und Arezzo zunächst feindselig gegenüber und wurden durch die Zerstörung ihrer Mauern in die Schranken gewiesen⁸⁴, doch vermochte Novara die Huld des Saliers zurückzugewinnen und erhielt auf dem zweiten Italienzug ein umfangreiches Privileg⁸⁵. Mailand verweigerte beim ersten Italienzug alle Zahlung und Dienste, hielt sich aber mit offener Aggression zurück, wobei schon die Nichterweisung der Leistungen einen ungeheuerlichen Affront bedeutete. Während des zweiten Italienzuges eskalierte die Lage und Heinrich V. wurde durch eine Mailänder Provinzialsynode exkommuniziert⁸⁶. Von dieser Zuspitzung profitierte Novara, das der Salier als Gegengewicht zu Mailand sah⁸⁷; wollte der Kaiser kommunale Anhänger gewinnen, musste er sich im andauernden Städtestreit instrumentalisieren lassen.

Im Umgang mit den Städten bewies Heinrich V. große Rücksicht auf das kommunale Selbstbewusstsein. Der letzte Salier vollzog „den Schritt von der realistischen Wahrnehmung des Gegenübers zur Anerkennung seiner Individualität“ und machte „diese zur Grundlage der angestrebten Beziehungen“⁸⁸. Deutlich wird die Neuausrichtung zunächst in der Romkorrespondenz, die einen „radikalen Wechsel gegenüber der Romkonzeption seines Vaters“ offenbarte⁸⁹. Der künftige Kaiser schrieb nicht nur allein an das weltliche Rom, sondern bediente sich der genauen Terminologie und der funktionalen Abstufungen, die der Selbstbezeichnung der Adressaten entsprach. Rom wurde dabei als „Haupt und Sitz unseres Imperiums“ tituliert, das geehrt und bereichert werden sollte, „wie der Herr die

82 MGH DD H V. *156 (für Graf Ansedise und seinen Bruder), 158 (zugunsten des Klosters S. Giorgio Maggiore und Santo Stefano zu Venedig), 159 (zugunsten des Klosters San Zaccaria und San Pancrazio zu Venedig), 162 (zugunsten des Klosters Santo Stefano zu Padua), 163 (zugunsten des Klosters San Felice e Fortunato und Santo Stefano zu Ammiana), 164 (zugunsten des Klosters San Michele zu Candiana), *165 (zugunsten der Vasallen der Bischofskirche von Padua), *166 (zugunsten des Klosters San Ilario bei Venedig), 168 (zugunsten der Domkanoniker von Parma), 173 (zugunsten des Klosters Santa Maria zu Pomposa), 178 (zugunsten des Klosters San Salvatore zu Pavia). Erst Monate später, im Dezember 1116, sitzt Heinrich V. erneut zugunsten eines Klosters, San Vitale zu Ravenna, zu Gericht: MGH D H V. *197.

83 Vgl. BUSCH, *Diplome* (wie Anm. 2) S. 294-295.

84 Vgl. Ferdinand OPLL, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125-1190)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 6, 1986) S. 192 (zu Arezzo), S. 353 (Novara).

85 MGH D H V. 193. Arezzo erhielt dagegen nur die zudem verunechtete Bestätigung der Verleihungen Heinrichs IV.; MGH D H V. 62.

86 Vgl. ZEY, *Zentrum* (wie Anm. 46) S. 609.

87 Novara sollte durch die erste offizielle Anerkennung der Stadtbefestigung wohl zum Gegengewicht gegen Mailand aufgebaut werden; vgl. OPLL, *Stadt und Reich* (wie Anm. 84) S. 354.

88 PETERSOHN, *Kaisertum* (wie Anm. 10) S. 16. Vgl. auch Jürgen PETERSOHN, *Romidee und Rompolitik in der späten Salierzeit*, in: *Die Salier. Macht im Wandel* (wie Anm. 54) S. 51-57.

89 PETERSOHN, *Kaisertum* (wie Anm. 10) S. 15-16.

Getreuen, der Vater die Söhne und der Bürger die Mitbürger⁹⁰. In dem stilistischen Meisterwerk schmeichelt der Salier dem römischen Selbstbewusstsein und vergibt sich dennoch nichts, denn selbstverständlich waren die Römer dem Kaisertum untergeordnet, wenn sie auch einen besonderen Rang in seiner Gunst einnahmen⁹¹. Heinrich V. hatte das römische Gemeinwesen als „strukturiertes, weltlich-kommunales Gefüge“ erkannt⁹², was Chancen und Risiken in sich barg. Fürderhin musste in Rom eine Balance zwischen nunmehr drei Potenzen gefunden werden: Kaiser, Papst und Kommune⁹³.

Was Jürgen Petersohn für Rom herausgearbeitet hat, lässt sich auf andere Städte übertragen. Obwohl die Bischöfe immer stärker mit den nach Autonomie strebenden Städten zu kämpfen hatten, stellte sich der letzte Salier nicht als Schutzmacht an ihre Seite, sondern unterstützte die Städte und Einwohnerschaften⁹⁴.

Bologna⁹⁵, Cremona⁹⁶, Mantua⁹⁷, Piacenza⁹⁸, Lucca⁹⁹, Novara¹⁰⁰ und Turin¹⁰¹ erhielten unterschiedlich weitreichende, in jedem Fall aber die Kommunen stärkende Privilegien¹⁰². In der Arenga der Urkunde für Mantua (10. Mai 1116) betont der Herrscher, dass treue Dienste angemessene Belohnungen verdienen und erinnert an die Treue der Mantuaner Bürger auch in schlechten Zeiten¹⁰³. Er be-

90 MGH D H V. 64: *Divina disponente gratia postquam regnum patrum nostrorum intravimus, Urbem, caput et sedem nostri imperii, pio affectu visere optavimus et eam more magnorum predecessorum exaltare, honorare et ditare, ut dominus fideles, ut pater filios, ut civis concives, deprecivimus*. Vgl. PETERSOHN, Kaisertum (wie Anm. 10) S. 17.

91 Vgl. PETERSOHN, Kaisertum (wie Anm. 10) S. 18.

92 PETERSOHN, Kaisertum (wie Anm. 10) S. 19.

93 Vgl. PETERSOHN, Kaisertum (wie Anm. 10) S. 19.

94 Vgl. BUSCH, Diplome (wie Anm. 2) S. 297. Auch im Reich nördlich der Alpen verfolgte Heinrich V. eine zukunftsweisende Städtepolitik, vgl. Gerold BÖNNEN, Speyer und Worms im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 54) S. 140-149; Sebastian SCHOLZ, Die Urkundeninschriften in Speyer (1111), Mainz (1135) und Worms (1184). Funktion und Bedeutung, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 54) S. 162-165; DERS., Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 54) S. 166-173. Vgl. auch Gerold BÖNNEN, Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 207-281; Stefan WEINFURTER, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, FmSt 36 (2002) S. 317-335.

95 MGH D H V. 179. Zum Einfluss der Juristen auf die Urkundengestaltung vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 49) S. 481-482 mit Anm. 118.

96 Nachdem Heinrich V. schon 1111 *amore principum suorum et etiam civium Cremonensium* zugunsten von Sant'Agata vor Cremona urkundete, privilegierte er die Stadt selbst 1115; MGH DD H V. 74, 143.

97 MGH D H V. 174.

98 MGH D H V. 217. Die Urkunde wurde erst 1119 in Aachen ausgefertigt.

99 MGH D H V. 192.

100 MGH D H V. 193.

101 MGH D H V. 190.

102 Eine Studie zur Stadt- und Wirtschaftspolitik Heinrichs V. ist in Vorbereitung.

103 MGH D H V. 174: *Preclarum quippe Romani decus imperii statusque rei publice miseram ac detestabilem his maxime periculosis temporibus ruinam pateretur, nisi a nobis utrumque multifario nisu prudentis consilii atque fere continuo bellicosi laboris exercicio sustineretur, regeretur ac defenderetur. Hec autem periculosi temporis instantia continuique, quibus agitur, labores propter iusticiam, quam tuemur, fideles ab infidelibus, amicos ab inimicis tamquam gra-*

stätigt ihnen Freiheiten von Ufergeldern und Zöllen, verzichtete auf Herrschaftsrechte des Königs in der Neu- und Altstadt, bewilligte die Verlegung der königlichen Pfalz in den Borgo San Giovanni außerhalb der Mauern, und überließ ihnen Insel und Burg Rivalta. Diese Burg hatte die Stadt als permanente Provokation empfunden und 1114 nach der irrigen Nachricht vom Tode Mathildes von Canossa zerstört¹⁰⁴. Geschickt spielt der Wortlaut auf die Zwei-Schwerter-Lehre an und propagandisierte spätsalische Herrscherideologie südlich der Alpen¹⁰⁵. Es muss Heinrich V. bewusst gewesen sein, dass er mit seiner Verfügung den Wünschen der Mantuaner sehr weit entgegenkam, aber nur durch die Bestätigung des – ohnehin nicht revidierbaren – Status quo konnte er sich die Bürger gewogen machen.

Noch einen Schritt weiter geht das Privileg für die Einwohnerschaft Bolognas vom 15. Mai 1116¹⁰⁶. Auch hier war eine Reichsburg zerstört worden. Auch in diesem Fall musste der Kaiser den Bürgern trotz des Affronts entgegenkommen. So gewährte er ihnen freien Verkehr auf dem Po zwischen der Lombardei und Venedig; befreite sie von Abgaben in und um Ferrara, verbot schifffahrtsbehindernde Baumaßnahmen am Reno, beschränkte das Recht toskanischer Kaufleute von der Trasse der Via Emilia abzuweichen, begrenzte das Fodrum, schränkte die Beherbergungspflichten ein und gewährte Straffreiheit wegen der Zerstörung der Burg. Heinrich V. begegnet als Wirtschaftspolitiker, der verhasste Pflichten abmildert, wobei Steuererleichterungen und die Reduzierung der Beherbergungspflichten allein auf Kosten des Reiches gingen¹⁰⁷. Der Preis der Treue seiner städtischen Anhänger in Italien war hoch, aber nur im Einvernehmen mit den Kommunen konnten kaiserliche Machtpositionen in Italien stabilisiert werden. Dass Heinrich V. zugleich Einnahmen aus Italien einziehen wollte, beweist die Urkundenbestätigung für Sant'Antimo, die den ersten Beleg für Kanzleibühren bietet¹⁰⁸.

num a paleis nos edocent discernere, et utriusque in presenti rei publice defensione, quam tueri conamur, manifeste merentur, quam nunc et postmodum digni sunt et a deo et a nobis retributionem accipere.

104 Vgl. Romolo QUAZZA, Mantova attraverso i secoli (1933) S. 29; OPLL, Stadt und Reich (wie Anm. 84) S. 344; Thomas GROSS, Lothar III. und die Mathildischen Güter (Europäische Hochschulschriften 3, Nr. 419, 1990) S. 244.

105 MGH D H V. 174: *Cum vero apostolo dicente rex non sine causa, sed ad vindictam malefactorum laudemque bonorum portat gladium, bonis dare laudem et immensam remunerationem, malefactores autem digna punire vindicta, honori regio felix est eternumque consilium.* Vgl. Rom. 13, 4 und 1. Petr. 2, 14.

106 MGH D H V. 179. Die Zerstörung der Rocca dürfte sich entgegen der Ansicht OPLLs, Stadt und Reich (wie Anm. 84) S. 212, und HARTMANNs, Tyrannus (wie Anm. 66), weniger gegen Mathilde von Canossa gerichtet haben, die zum Zeitpunkt der Zerstörung 1115 ihre Macht in Bologna längst verloren hatte, sondern direkt gegen Heinrich V.

107 Zur Rolle der Bologneser Rechtsgelehrten bei der Abfassung des Urkundenwortlauts vgl. HARTMANN, Tyrannus (wie Anm. 66).

108 MGH D H V. *203: *Pro suprascripto vero negotio ista ecclesia, partim quod volendo ac nolendo expendit, partim quod frater germanus eius Fortiguerra nomine ab ipsa violenter abstulit vel alii pro eo M libras fuerunt, absque CX libras, quas dedit pro precepto, quod imperator Henricus, voluntate Rabodonis marchionis Tuscie, fecit huic ecclesie de cunctis supradictis. In loco*

Zugleich erkannte der Salier, in welchen Städten das Reich seine Macht verloren hatte. Der Rückgang der Herrscherurkunden für Empfänger im Metropolitanbezirk Mailand, dem alten Kernraum des Regnum Italicum, war dramatisch. Nur noch 17% der Empfänger stammten aus dieser Region¹⁰⁹. Stattdessen orientierte sich Heinrich in den Nordosten und erließ 40% seiner Urkunden für den Metropolitanbezirk Aquileja, „um der Königsherrschaft ein neues italienisches Standbein zu sichern“¹¹⁰; teilweise deckungsgleich mit dem Erbe der Markgräfin Mathilde von Canossa.

Das Mathildische Erbe sollte den Herrscher für Verluste im Norden entschädigen und ihn in Italien materiell handlungsfähiger machen¹¹¹. Offenbar hatte die Markgräfin von Canossa in ihren letzten Lebensjahren einen Politikwechsel vollzogen. Denn obwohl sie über die römischen Vorgänge von 1111 informiert war und durch ihren Heerführer, Arduin de Palude, erfolgreich beim Kaiser um die Freilassung zweier ihr eng vertrauter Bischöfe bat, empfing sie Heinrich V. vom 6. bis 8. Mai 1111 in ihrer Burg Bianello¹¹²; Gesandtschaftskontakt hatte bereits seit 1109 bestanden¹¹³. Die nach Auskunft Donizos ohne Dolmetscher geführten Verhandlungen¹¹⁴ mündeten in einem festen Abkommen¹¹⁵: Mathilde erlangte die Lösung von der Reichsacht¹¹⁶ und setzte Heinrich V. zu ihrem Erben ein. Im Gegenzug übertrug ihr der Kaiser die – ohne erkennbare reale Macht ausgestattete – Statthalterschaft für Oberitalien; von einem förmlichen Vizekönigtum in Italien kann nicht die Rede sein¹¹⁷.

Turricli est actum. Vgl. Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien II (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1, 1971) S. 704 mit Anm. 22a, der die angegebenen 110 Pfund für Lucchese Münze hält. BRÜHL, Fodrum I (wie Anm. 30) S. 648, kennt nur Belege aus der Herrschaftszeit Heinrichs VI.

109 Vgl. BUSCH, Diplome (wie Anm. 2) S. 299.

110 BUSCH, Diplome (wie Anm. 2) S. 301.

111 Vgl. WEINFURTER, Jahrhundert (wie Anm. 54) S. 182.

112 Vita Mathildis celeberrimae principis Italiae carmine scripta a Donizone presbytero, qui in arce Canusina vixit, hg. von Luigi SIMEONI, in: Ludovico Antonio MURATORI, RIS n.s. V/II, Bologna 1940 (Faksimileausgabe: Vita der Mathilde von Canossa, Codex Vaticanus Latinus 4922, hg. von Paolo GOLINELLI, übersetzt durch Axel JANECK, 1984) Donizo II, vv. 1250-1259; Alfred OVERMANN, Gräfin Mathilde von Tuscan. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115-1230 und ihre Regesten (1892/1895) Reg. 125c., S. 184.

113 UMATH. 118. 1109 September 28 urkundet Mathilde von Canossa in Gegenwart einer königlichen Gesandtschaft. Charlotte SCHROTH-KÖHLER, Die Fälscherwerkstatt von S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 18, 1982) S. 97-99, hält das Stück für eine Fälschung, jedoch ohne stichhaltige Beweise. Vgl. auch Elke GOEZ, Mathilde von Canossa, im Druck.

114 Donizo (wie Anm. 112) II, v. 1252-1253: *Theutonica lingua refurunt pariter sua dicta:/ Non erat interpres ullus sibi quippe necesse.*

115 Donizo (wie Anm. 112) II, v. 1257 spricht von *firmum foedus*. Vgl. auch Paolo GOLINELLI, Die Lage Italiens nach dem Investiturstreit. Die Frage der mathildischen Erbschaft, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, Beiträge zu Ehren von Werner Goetz, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 54-67, hier S. 60.

116 Vgl. GOLINELLI, Lage (wie Anm. 115) S. 59.

117 Donizo (wie Anm. 112) II, vv. 1254-1256: *Huic promisit similem se rex nunquam reperire;/ Cui Liguris regni regimen dedit in vice regis:/ Nomine quam matris verbis claris vocitavit.*

Es war einer der wichtigsten Stimmungstests für Heinrich V., wie er im Machtbereich Mathildes nach deren Tod aufgenommen werden würde. Überraschenderweise mit warmen Worten hieß Donizo, der panegyrische Geschichtsschreiber der Canusiner, Heinrich V. als neuen Burgherrn willkommen und deutete es als besonderes Omen, dass dessen Gemahlin Mathilde hieß¹¹⁸. Ohne Zögern schloss er sich dem Salier an! Ähnlich verhielten sich auch die anderen, außerhalb der Toskana gelegenen Machtbereiche Mathildes¹¹⁹. Nur einen Monat nach seiner Ankunft urkundete der Kaiser im April in Reggio Emilia¹²⁰ und in Canossa selbst, wo er das Burgkloster Sant'Apollonio in seinen Schutz nahm¹²¹, die Grablege der ältesten Canusiner¹²². Demonstrativ stiftete er an diesem Ort für sich und seine Frau ein Seelgerät¹²³, eines der wenigen, aber umso wichtigeren Memorialzeugnisse des letzten Saliers aus Oberitalien¹²⁴. Eine weitere, bislang kaum beachtete, mit einer umfänglichen Armenspeisung verbundene Seelgerätstiftung tätigte Heinrich V. im Kloster San Nazaro e Celso bei Verona¹²⁵.

Bei der Stiftung für Canossa verschenkte der Kaiser mit Selbstverständlichkeit canusinischen Grundbesitz. Als er wenig später in Governolo, einem bevorzugten Aufenthaltsort Mathildes, den Klöstern Polirone und San Benedetto zu Gonzaga eine Schenkung zukommen ließ, hatte er die wichtigsten weltlichen Gefolgsleute der letzten Canusinerin um sich versammelt; von Opposition gegen den im Konflikt mit dem Papsttum stehenden Kaiser findet sich in den Stammländern der

118 Donizo (wie Anm. 112) II, vv. 1542-1549: *Plangere cessa: gaudia specta, stabis honeste;/ Cesar honorat, teque decorat, sis sua semper./ Plangere noli: culmen honoris tu retinebis;/ Alta Mathildis mortua, vivit splendida, felix:/ Quae nova mater regna beate, teque beabit;/ Et super illam commemoratam, nomine talis./ Cesaris hostes sint procul omnes, ipse beetur;/ Et sua coniunx fulgida prorsus, vivat in aevum.*

119 Vgl. GOLINELLI, Lage (wie Anm. 115) S. 60.

120 MGH D H V. 168.

121 MGH D H V. 169.

122 Vgl. Elke GOEZ, Ein neuer Typ der europäischen Fürstin?, in: Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 161-194, hier S. 187.

123 Schon MGH D H V. 169 für Sant' Apollonio di Canossa wurde *ob peccatorum nostrorum remissionem* ausgefertigt. Wohl unmittelbar im Anschluss daran, richtete der Herrscher ein Seelgerät dort ein; MGH D H V. *170. Der dabei gestiftete Mansus in Fanum stammt mit Sicherheit aus dem Mathildischen Erbe.

124 Eine Studie zur Memorialpflege Heinrichs V. in Italien ist in Vorbereitung.

125 MGH D H V. 194: [...] *sub nostrę auctoritatis defensionem suscipimus, ea videlicet ratione, quod idem abbas pro hostibus triumphandis ac mentis et corporis sospitate cotidie missam celebrare et, cum dominus de huius mundi exilio voluerit vocare, omni nostro anniversario pro nostrę et patris nostri animę ac parentum nostrorum remedio duodecim missas a fratribus cantari atque centum pauperes pascere dignas professione promisit.* Vgl. Karl SCHMID, Die Sorge der Salier um ihre Memoria. Zeugnisse, Erwägungen und Fragen, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von DEMS. / Joachim WOLLASCH (1984) S. 666-726, hier S. 680-681. Liturgisches Gedenken und Armenfürsorge gehörten im Rahmen der sozialcaritativen Fürsorgepflicht zusammen, vgl. Joachim WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, FmSt 9 (1975) S. 268-286, hier S. 275-276.

Canusiner keine Spur¹²⁶. Dass Heinrich V. für die Anerkennung seiner Macht im Mathildischen Erbe bereit war, den regionalen Gepflogenheiten bis in die Ausgestaltung der Urkunden entgegenzukommen, zeigt eben jene Schenkung, die im Stil einer canusinischen Notariatsurkunde ausgestellt wurde und eine eigenhändige Kreuzunterfertigung des Herrschers zeigt, die seit den Tagen des Markgrafen Bonifaz eine Besonderheit der canusinischen Unterfertigung war¹²⁷. Zudem hatte der letzte Salier schon während der Vorbereitung zu seinem zweiten Italienzug vorbeugend für gute Stimmung gesorgt und Mathildes Lieblingskloster Polirone im Gedenken an die Markgräfin in seinen Schutz genommen und ihm alle Stiftungen Mathildes bestätigt¹²⁸. Eine Maßnahme, die in den Stammländern der Canusiner wohl kaum unbemerkt geblieben sein dürfte.

Weniger kooperativ verhielten sich die toskanischen Machtbereiche Mathildes, doch hier hatte die Canusinerin selbst kontinuierlich an Boden verloren. Das aufstrebende Florenz hielt sich fern und nahm von der kaiserlichen Präsenz in Italien demonstrativ keine Notiz. Lucca stieß auf Grund des Privilegs Heinrichs V. ungeliebte Gastungspflichten ab, verdrängte die Pfalz aus den Mauern und suchte nur deshalb die Nähe des Kaisers, um Dank erlassener Zölle sowie der Garantie sicherer Reisewege für Luccheser Kaufleute im Konkurrenzkampf mit Florenz bestehen zu können¹²⁹.

Aus Pisa erreichten Gesandte Heinrich V. und bekundeten das Interesse der Stadt. Zum Dank für die – extrem kurzlebige – Eroberung Mallorcas stiftete der Salier *gloria nostri imperii* an die Domfabrica¹³⁰, um den Weiterbau des Mariendomes zu fördern, für den bereits 1103 Mathilde eine Schenkung getätigt hatte¹³¹. Die kaiserliche Beteiligung am Pisaner Dombau darf als weiteres Memorialzeug-

126 MGH D H V. 177. Unter den Anwesenden war auch Mathildes wichtigster Heerführer und Berater ihrer späten Jahre Arduin de Palude.

127 Zu den Unterfertigungen vgl. Caterina SANTORO, *Le sottoscrizioni dei Signori di Canossa*, in: *Studi di paleografia, diplomatica, storia e araldica in onore de Cesare Manaresi* (1953) S. 261-289; Werner GOEZ, „Mathilda Dei gratia si quid est“. Die Urkunden-Unterfertigung der Burgherinnen von Canossa, DA 47 (1991) S. 379-394.

128 MGH D H V. 148; 1115 Dezember 20.

129 MGH D H V. 192.

130 MGH D H V. 189. In der Urkunde wird die Bitte städtischer Gesandter eigens erwähnt. Natürlich kann die Stiftung nicht mit dem Engagement der Salier für Speyer verglichen werden. Vgl. hierzu Stefan WEINFURTER, *Herrschaftslegitimation und Königsautorität im Wandel. Die Salier und ihr Dom zu Speyer*, in: *Die Salier und das Reich 1: Salier, Adel und Reichsverfassung*, hg. von DEMS. (1991) S. 55-96; Caspar EHLERS, *Die salischen Kaisergräber im Speyerer Dom*, in: *Die Salier. Macht im Wandel* (wie Anm. 54) S. 202-209. DERS., *Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert? Das Speyerer Domkapitel und Heinrich V.* in: Robert Folz (1910-1996). *Mittler zwischen Frankreich und Deutschland. Actes du Colloque „Idée d'empire et royauté au moyen âge: Un regard Franco-allemand sur l'oeuvre de Robert Folz“*, Dijon 2001, hg. von Franz J. FELTEN / Pierre MONNET / Alain SAINT-DENIS (*Geschichtliche Landeskunde* 60, 2007) S. 35-49; DERS., *Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751-1250)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125, 1996).

131 UMath. 74. Das Schenkungsgut der Urkunden Mathildes von Canossa und Heinrichs V. ist identisch. Bei den Höfen Pappiana und Livorno handelte es sich um Reichslehen. Offenbar wollte die Domfabrica schnellstmöglich eine Bestätigung der Stiftung durch Mathildes Erben, wobei in der Urkunde des Kaisers bewusst darauf verzichtet wurde, von einer Bestätigung zu sprechen.

nis gewertet werden, da sie an Gebetsverpflichtungen für ihn selbst und den *status imperii* geknüpft war.

Völlig fern vom Kaiser hielten sich die toskanischen Gefolgsleute Mathildes. Die mächtigen Grafenfamilien hatten seit Beginn des 12. Jahrhunderts ihre Macht weitgehend von den Canusinern emanzipiert und waren nun nicht bereit, neue Abhängigkeiten einzugehen. Da Mathilde in der Toskana kaum über Allodialbesitz verfügte, hatte Heinrich V. die Markgrafschaft nicht in eigener Hand behalten, sondern an einen neuen Amtsträger, Radbod, ausgegeben, über dessen Wirkmächtigkeit kaum etwas bekannt ist¹³².

Trotz der Bemühungen Heinrichs V. war sein Einfluss auf Italien auf ein relativ eng begrenztes Gebiet in Oberitalien mit Schwerpunkten in den Mathildischen Gütern und dem Metropolitansprengel von Aquileja zusammengeschrumpft. Hinzu kamen einzelne Städte, deren kommunales Werden vom Kaiser gefördert wurde, wodurch sich die Beherrschung Italiens für die Nachfolger der Salier noch weiter komplizierte. Vorsorglich hatte Heinrich V. *missi* in Italien zurückgelassen, als er nach dem Ende des zweiten Italienzuges nordwärts über die Alpen zog, um mit ihrer Hilfe engeren Kontakt halten zu können. Allerdings zeitigte diese Maßnahme auch negative Reaktionen. So klagten die Konsuln von Pavia bitter über die Übergriffe der *missi* und der Kaiser musste den Pavesen schließlich drei entfremdete Höfe restituieren¹³³.

Weite Teile Italiens entzogen sich dem Kontakt mit Heinrich V. völlig¹³⁴, ohne dass er in der Lage gewesen wäre, gebührende Beachtung einzufordern. Ohnmächtig stand er der inneren Abgrenzung Italiens gegenüber, die sich auch unter seinen Nachfolgern nicht mehr stoppen ließ. Allerdings hat Italien während der Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. nicht versucht, die salische Herrschaft ganz abzuschütteln und ein eigenes Königreich aufzurichten, obwohl sich 1077 und mit der Erhebung König Konrads günstige Gelegenheiten geboten hätten¹³⁵. Aber

132 Vgl. GOLINELLI, Lage (wie Anm. 115) S. 60. Ganz ohne Einfluss ist Radbod nicht geblieben, denn Heinrichs V. Urkundenbestätigung für Kloster Sant'Antimo erfolgte auf seine Bitte; vgl. MGH DH V. *203.

133 MGH DH V. *322.

134 Ein umfassender Vergleich aller Regionen Italiens hinsichtlich des Empfangs von Königs- und Papsturkunden steht noch aus. Einen ersten Ansatz bietet Jochen JOHRENDT, Italien als Empfängerlandschaft (1046-1198). Ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. von Klaus HERBERS / Jochen JOHRENDT (2009) S. 183-214.

135 Zu wenig wurde bislang die Rolle der Reichsministerialität in Reichsitalien berücksichtigt. Persönlichkeiten wie der seit 1093/94 bezeugte Reichsministeriale Werner, der als Markgraf von Spoleto und Ancona eine vorbildgebende Karriere machte und dessen Nachkommen bis in das 13. Jahrhundert hinein in Italien nachweisbar sind, vernetzten die beiden Reichsteile nachhaltig miteinander. Vgl. hierzu – allerdings mit einem Schwerpunkt in der Stauferzeit – Knut SCHULZ, Die süddeutsche Ministerialität in der Verwaltung Reichsitaliens, in: Schwaben und Italien im Hochmittelalter, hg. von Helmut MAUERER / Hansmartin SCHWARZMAIER / Thomas ZOTZ (VuF 52, 2001), S. 175-202. Zu Werner, der 1104 versuchte, dem kaiserlichen Papst in Rom Geltung zu verschaffen, vgl. Julius FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1868-1874) S. 246-247; MEYER VON KNONAU, Jahrbücher V (wie Anm. 46) S. 273-277; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 104) S. 218, S. 230; Klaus SCHUBRING, Die Herren

die schrittweise Regionalisierung unter den Augen der fernen Krongewalt war für die Eigenentwicklung weitaus günstiger als ein harter Konfrontationskurs. Unbewusst unterstützte Heinrich V. diesen Prozess, indem er sicher vor 1115, wahrscheinlich jedoch schon in Vorbereitung seines ersten Italienzuges, die Fürsten und Städte Italiens aufforderte, innerhalb ihrer Gebiete für Recht und Ordnung sowie vor allem für den Schutz der Kirchen zu sorgen¹³⁶. Damit förderte er die Regionalisierung und die klare Ausformung von Räumen, die sich wesentlich durch soziale Beziehungen und Netzwerke definierten¹³⁷ und die ihrerseits eine Voraussetzung für das verbreitete Aufkommen protonationaler Ideen in Italien bildeten.

von Lützelhardt. Beiträge zur Bestimmung ihrer Herkunft, Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 40 (1981) (Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff 1, Stuttgart 1982), S. 262-283, S. 266-267, S 282-283.

136 MGH D H V. 142.

137 Vgl. Caspar EHLERS, Ort – Region – Reich. Mobilität als Herrschaftsfaktor, in diesem Band.

Scire et posse. Ludwig VI. von Frankreich

ROLF GROSSE

Als der König in die Jahre kam, plagten ihn nicht nur alte Kriegsverletzungen, sondern auch, wie einst seinen Vater, eine gewisse Fettleibigkeit. Ohne sie, so wagt sein Biograph Suger von Saint-Denis zu behaupten, hätte er alle Feinde besiegt und ausgelöscht. Im Kreis seiner engsten Berater habe Ludwig oft darüber geklagt, dass es ihm in jungen Jahren an Wissen gemangelt habe; und nun fehle ihm die Kraft. *Scire et posse* träten eben nur selten, eigentlich nie gemeinsam auf¹.

Ludwigs Äußerung mag ein wenig verwundern. Denn schon als junger Mann verfügte er über ein hohes Maß an Lebenserfahrung². Seine Kindheit war alles andere als glücklich. 1081 als ältester Sohn Philipps I. geboren, musste er, gerade zehnjährig, miterleben, wie seine Mutter, die Königin Bertha, vom Vater verstoßen wurde. An ihre Stelle trat Bertrada von Montfort, die aber mit dem Grafen Fulko von Anjou vermählt war und deshalb von Philipp entführt wurde³. Der Bischof von Senlis erklärte sich bereit, die beiden zu trauen, und dieser Ehe entstammten drei Kinder: Philipp, Florus und Caecilia. Die Namensgebung lässt vermuten, dass dem ältesten, Philipp, eine wichtige Rolle bei der Thronfolge zugedacht war. Wenngleich Berichte, Bertrada habe ihren Stiefsohn gefangen setzen oder gar vergiften wollen, erfunden sein mögen, so deutet doch manches darauf hin, dass die Nachfolge nicht unumstritten war⁴. Ludwig wird zwar seit 1100 als *rex designatus* bezeichnet, aber es fällt auf, dass er im Unterschied zu

-
- ¹ *Tante enim scientie et industrie sexagenarius erat, ut, si impingati corporis molestia jugis non resisteret, omnem universaliter hostem superando contereret. Unde sepe intimis ingemiscendo querebatur: „Heu! Inquit, misere condicioni, que scire et posse insimul aut vix aut nunquam admittit! Si enim juvenis scissem aut modo senex possem, efficacissime multa regna perdomassem.“* Suger, *Vie de Louis VI le Gros*, hg. von Henri WAQUET (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 11, ²1929) c. 33, S. 270. Die Vita Ludwigs VI. ist etwa auf die Jahre 1137-1144 zu datieren.
 - ² Die maßgebliche Studie zur Herrschaft Ludwigs VI. stammt von Éric BOURNAZEL, *Louis VI le Gros* (2007). Einen lesenswerten Überblick gewährt auch Dietrich LOHRMANN, *Ludwig VI. (1108-1137)*, in: *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498*, hg. von Joachim EHLERS / Heribert MÜLLER / Bernd SCHNEIDMÜLLER (Beck'sche Reihe 1723, 2006) S. 115-125, S. 362 f. Die Urkunden Ludwigs liegen in einer mustergültigen Edition vor: *Recueil des actes de Louis VI, roi de France (1108-1137)*, Bde. 1-4, hg. von Jean DUFOUR (Chartes et diplômes, 1992-94); siehe auch DERS., *Louis VI, roi de France (1108-1137), à la lumière des actes royaux et des sources narratives*, Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. *Comptes rendus* (1990) S. 456-482. Wertvoll ist nach wie vor das Regestenwerk von Achille LUCHAIRE, *Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081-1137). Avec une introduction historique* (1890).
 - ³ Zu Philipps zweiter Ehe siehe Augustin FLICHE, *Le règne de Philippe, roi de France (1060-1108)* (1912) S. 40-77; Rolf GROSSE, *Philipp I. (1060-1108)*, in: *Könige* (wie Anm. 2) S. 113-126; BOURNAZEL, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 31-48.
 - ⁴ LUCHAIRE, *Annales* (wie Anm. 2) S. 8, Nr. 13; vgl. Andrew W. LEWIS, *Le sang royal. La famille capétienne et l'État, France, X^e-XIV^e siècle* (Bibliothèque des Histoires, 1986) S. 81-86.

seinen Vorgängern nicht zu Lebzeiten des Vaters zum König geweiht wurde⁵. Als Begründung ließe sich anführen, dass die Exkommunikation, mit der Philipp I. wegen seines Ehebruchs belegt war, eine Weihe in Reims erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht hätte. Aber auch nach Aufhebung des Banns unternahm man keine Anstrengung, die Krönung nachzuholen⁶. Es ist daher durchaus denkbar, dass angesichts der zunehmenden Regierungsunfähigkeit Philipps I. zwar die Notwendigkeit klar war, den ältesten Sohn Ludwig an der Herrschaft zu beteiligen⁷; es mag aber auf die Königin Bertrada zurückgehen, dass die Weihe unterblieb, um eine endgültige Entscheidung über die Thronfolge, bei der auch die Kinder aus der zweiten Ehe hätten Berücksichtigung finden können, hinauszuschieben. Für den Einfluss Bertradas spricht zudem, dass Ludwig 1104 das an der Grenze zur Normandie strategisch wichtig gelegene Mantes an seinen Halbbruder abtreten musste⁸.

In dasselbe Jahr fällt auch die Hochzeit Philipps mit der Tochter eines Adligen aus der Île-de-France. Wenige Monate später verlobt sich Ludwig mit der Tochter des Seneschalls Guido von Rochefort, einer Kusine seiner Schwägerin⁹. Zu dieser Verbindung, wie überhaupt zu seinem Liebesleben, bemerkt Jean Dufour, es habe die Grenzen der Krondomäne nicht überschritten¹⁰. Bei der Wahl der Ehefrauen Ludwigs und seines Halbbruders ist jedenfalls kein Rangunterschied zu bemerken¹¹. Vielmehr scheint Philipp bemüht, mit der Gründung einer Familie in jungen Jahren zu zeigen, dass er die Zukunft der kapetingischen Dynastie sichert. Manches erinnert an die Rivalität Karls des Großen mit seinem Bruder Karlmann¹².

5 LUCHAIRE, *Annales* (wie Anm. 2) S. 6, Nr. 8; vgl. LEWIS, *Sang royal* (wie Anm. 4) S. 82.

6 Zur Exkommunikation Philipps im Jahre 1094 und ihrer Aufhebung 1104 siehe ALFONS BECKER, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049-1119)* (Schriften der Universität des Saarlandes, 1955) S. 86-88, S. 112-114.

7 Belege für eine Mitregentschaft bringt DUFOUR, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 462 mit Anm. 33.

8 LUCHAIRE, *Annales* (wie Anm. 2) S. 19, Nr. 32. Vgl. BOURNAZEL, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 65. Mantes lag in der Grafschaft Vexin, die Philipp um 1101/02 an Ludwig übertragen hatte; vgl. BOURNAZEL, *Louis VI*, S. 39. Bei der Erhebung des Banners, der Oriflamme, im Jahr 1124 (vgl. unten bei Anm. 66) behauptete Ludwig, er sei als Graf des Vexin zugleich Lehnsmann des hl. Dionysius und Bannerträger der Abtei Saint-Denis. Für das Selbstverständnis des französischen Königtums war das Vexin also bedeutend. Ob die Abtretung von Mantes an Philipp, den Königssohn aus zweiter Ehe, als Anerkennung künftiger Thronansprüche zu verstehen ist?

9 LUCHAIRE, *Annales* (wie Anm. 2) S. 19, Nr. 32. Die Verbindung wurde 1107 wieder gelöst. Zum familiären Hintergrund der Braut und der Trennung Ludwigs von ihr siehe BOURNAZEL, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 55 f., S. 66 f.

10 DUFOUR, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 464.

11 LEWIS, *Sang royal* (wie Anm. 4) S. 82.

12 Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Die Karolinger* (Urban Taschenbücher 411, 42006) S. 71. Das Reitersiegel, das Ludwig seit 1106 benutzte, führt dem Betrachter vor Augen, wie schlecht er im Sattel saß. Eine Abbildung des Siegels findet sich bei Martine DALAS, *Corpus des sceaux français du Moyen Âge 2. Les sceaux des rois et de régence* (1991) S. 144, Nr. 65, sowie DUFOUR, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 464. Betont wird seine Körpergröße, die auch Ordericus Vitalis erwähnt: *Erat enim ore facundus, statura procerus, pallidus et corpulentus*. The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis 6, XII/21, hg. von Marjorie CHIBNALL (1998) S. 256.

Wie wenig gesichert Ludwigs Stellung war, sollte sich 1108 beim Tod des Vaters zeigen. Noch am Ort der Beisetzung, in Saint-Benoît-sur-Loire, entschied man, hauptsächlich auf den Rat Ivos von Chartres, sich nach Orléans zu begeben, um Ludwig zum König zu weihen¹³. Dies sollte, so weiß Suger zu berichten, *citissime*, möglichst schnell erfolgen, um Machenschaften gottloser Menschen zuvorkommen: *Consulte ergo agitur et, potissimum dictante venerabili et sapientissimo viro Ivone, Carnotensi episcopo, ut, ad refellendam impiorum machinationem citissime Aurelianis conveniant ejusque exaltacioni operam dare mature festinent*¹⁴.

Ivo von Chartres wird sogar noch deutlicher und spricht von der Gefahr, das Interregnum könne missbraucht werden, um das Königtum einer anderen Person zu übertragen oder zumindest zu verkleinern: *Erant enim quidam regni perturbatores, qui ad hoc omni studio uigilabant, ut aut regnum in aliam personam transferretur, aut non mediocriter minueretur*¹⁵.

Ludwig galt keinesfalls als der einzig mögliche Kandidat, und seine Stellung war ernsthaft in Gefahr. Wenngleich Namen nicht genannt werden, dürfte es Philipp gewesen sein, der ihm das Königtum streitig machte. Um dies zu verhindern, musste Ludwig geweiht werden. Reims schied als Ort aus, da es dort keinen anerkannten Metropolen gab und Papst Paschalis II. die Stadt mit dem Interdikt belegt hatte¹⁶. So fiel die Entscheidung auf das nicht weit entfernte Orléans. Dort sollte der Erzbischof von Sens die Weihe spenden. Wenn gegen Orléans Vorbehalte geäußert wurden, so zeigt dies, dass sich in Frankreich bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts Verfassungsstrukturen formten, die bis weit in die Neuzeit hinein fortbestanden. Obgleich Orléans als Ort des Sacre nicht ohne Tradition war, hatte sich der Anspruch von Reims im Denken der Zeitgenossen bereits so stark verfestigt, dass Ivo ein juristisches Gutachten anfertigen musste, um die Rechtmäßigkeit der Weihe unter Beweis zu stellen¹⁷.

Eine schwierige Jugend, ein Bruder bzw. Halbbruder, der auch als Thronfolger infrage kommt, das sind Parallelen, wenngleich vage Parallelen, will man Ludwig VI. mit Heinrich V. vergleichen¹⁸. Es sind nicht die einzigen Berührungs-

13 LUCHAIRE, Annales (wie Anm. 2) S. 30 f., Nr. 57. Vgl. BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 89-96.

14 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 14, S. 84-86.

15 Christof ROLKER, Edition von Epistola 189, Francia 34/1 (2007) S. 153-157, hier S. 154.

16 [...] *quia consecratio regis Remis ab archiepiscopo ecclesie nondum intronizato sine summa perturbatione et sanguinis effusione celebrari non poterat. Loco non conueniebat, quia ciuitas sub anathemate posita erat.* ROLKER, Epistola (wie Anm. 15) S. 156. Zur kirchenpolitischen Lage in Reims, wo die königliche Partei den Archidiakon Gervasius, die päpstliche den Dompropst Rudolf zum Erzbischof gewählt hatte, vgl. BECKER, Studien (wie Anm. 6) S. 123-125, sowie Patrick DEMOUY, Genèse d'une cathédrale. Les archevêques de Reims et leur Église aux XI^e et XII^e siècles (2005) S. 619 f.

17 Bei dem Gutachten handelt es sich um den Brief Nr. 189, ROLKER, Edition (wie Anm. 15) S. 153-157. Die Bedeutung von Reims skizziert Jacques LE GOFF, Reims, Krönungsstadt (Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek 58, 1997).

18 Zu Heinrichs früher Jugend vgl. die Bemerkungen von Gerd ALTHOFF, Heinrich V. (1106-1125), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximili-

punkte. Zwar musste Ludwig, wie Suger eigens betont¹⁹, seinen Vater nicht aus der Herrschaft verdrängen, aber nach schwierigen Anfängen stand er vor ähnlichen Herausforderungen wie Heinrich V. Im Unterschied zum Salier meisterte er sie fast alle und fand zukunftsweisende Lösungen, die die Geschichte Frankreichs prägen sollten. Um dies zu verdeutlichen, fassen wir seine Beziehungen zum Papsttum und den Großen des regnum in den Blick wie auch die Gegnerschaft zum anglonormannischen und zum deutschen Reich. Zudem gehen wir auf den Karlsmythos und das Bild Heinrichs V. in französischen Quellen ein.

Papsttum und Karlstradition

So gefährlich die Situation 1108 für Ludwig VI. war, es bleibt doch festzuhalten, dass die Probleme aus einem rein familiären Gegensatz resultierten. Nichts spricht dafür, dass sich zwei Kandidaten oder Parteiungen mit unterschiedlichen Programmen gegenüberstanden. Wie Philipp I. Jahre zuvor wegen seiner Eheaffäre, nicht wegen seines Verhaltens im Investiturstreit exkommuniziert worden war, so hatte auch dieser Konflikt, anders als der Parteiwechsel des deutschen Thronfolgers Konrad, nichts mit den großen Fragen der Zeit zu tun²⁰. Es war das Verdienst Ivos von Chartres, eines der einflussreichsten Köpfe des französischen Episkopats, dass sich eine ernste Krise vermeiden ließ. Als Anhänger der Kirchenreform hatte er den Ehebruch Philipps I. scharf verurteilt und war für seine kompromisslose Haltung sogar in den Kerker gewandert²¹. Gleichwohl setzte er sich nach Philipps Tod für einen reibungslosen Übergang der Herrschaft ein. In seinem Gutachten zum Ort der Weihe, Orléans und nicht Reims, betont er, eine intakte Königsherrschaft und das Wohlergehen der Kirche gingen Hand in Hand, und bringt damit zum Ausdruck, dass in Frankreich zu Beginn des 12. Jahrhunderts beide Gewalten miteinander versöhnt sind. Aufeinander angewiesen, stützen sie sich gegenseitig: *quia si consecratio regis differretur, regni status et ecclesie pax grauitur periclitaretur*²². Von einem Konflikt ist nichts mehr zu spüren. Dies verdankt sich der Tatsache, dass der Investiturstreit, die Auseinandersetzung zwischen regnum und sacerdotium, in Frankreich niemals die grundsätzlichen

an I. (919-1519), hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 183-200, hier S. 181 f.

19 [...] *hic etiam mirabile ostendens animi generositatem, cum toto tempore vite sue nec pro matris repudio nec etiam pro superducta Andegavensi ipsum in aliquo offendere aut regni ejus dominacionem defraudando in aliquo, sicut alii consueverunt juvenes, curaverit perturbare.* Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 13, S. 82.

20 Treffend bemerkt BECKER, Studien (wie Anm. 6) S. 88: „Philipp I. wurde ausdrücklich nur wegen seines Ehebruchs verurteilt, nicht etwa wegen des Festhaltens an der Investitur oder Hinderung der Kirchenreform.“ Zum Abfall Konrads von seinem Vater vgl. Stefan WEINFURTER, Das Jahrhundert der Salier (1024-1125) (2004) S. 164-167.

21 Zu Ivos Haltung siehe jetzt Jean-Hervé FOULON, Église et réforme au Moyen Âge. Papauté, milieux réformateurs et ecclésiologie dans les Pays de la Loire au tournant des XI^e-XII^e siècles (Bibliothèque du Moyen Âge 27, 2008) S. 250-258.

22 ROLKER, Edition (wie Anm. 15) S. 156; vgl. auch S. 154: [...] *et pro integritate regni et pro tranquillitate ecclesiarum* [...].

Formen angenommen hat wie im Reich²³. König und Episkopat ließen sich nicht zu einem Absageschreiben an den Papst hinreißen. Angesichts der eingeschränkten territorialen Basis des Königtums war die Besetzung der Kronbistümer auch für die kapetingische Monarchie entscheidend. Gleichwohl vermied es Philipp I. bei strittigen Bischofswahlen, eine allzu starre Haltung einzunehmen. Seine Politik zeichnete sich durch Flexibilität und die Fähigkeit zu Kompromissen aus. Und den Episkopat schützte die Nähe zum Königtum davor, in die Abhängigkeit des Adels zu geraten.

Wollen wir die Herrschaft Ludwigs VI. richtig einschätzen, müssen wir noch weiter zurückgreifen. Im Unterschied zum deutschen Herrscher, aber auch zu einer Reihe von französischen Fürsten spielte der kapetingische König in den Anfängen der Kirchenreform keine entscheidende Rolle. Hielten Leo IX. und Heinrich III. gemeinsam Synoden ab, so war Heinrich I. von Frankreich 1049 beim Konzil in Reims nicht zugegen²⁴. Die Vermutung, er habe sich bewusst auf einen Kriegszug begeben, um dem Papst auszuweichen, sollte hinterfragt werden. Der zeitgenössische Bericht weiß von der Bitte des Königs, die Kirchenversammlung zu verschieben, um an ihr teilnehmen zu können: [...] *se suosque pontifices cum abbatibus cogi ad comprimendam pervicaciam sibi resistentium, ideoque non posse occurrere illi in praefixo termino ad peragendum concilium. Unde adventum suum in Franciam in aliud tempus differat, quo, absolutus huiusmodi negociis, eum debito cum honore suscipiat*²⁵. So ist nicht auszuschließen, dass Leo das Konzil mit Absicht auf einen Termin legte, zu dem der Herrscher nicht erscheinen konnte. Frankreich bot dem Papst die Möglichkeit, aus eigener Macht aktiv zu werden. Der König sollte nicht dieselbe Rolle spielen wie der Kaiser.

Bemerkenswert erscheint uns in diesem Zusammenhang die von Eckhard Müller-Mertens gemachte Beobachtung, dass sich der Begriff des Imperiums erst seit der Kaiserkrönung Konrads II. auf das gesamte Reich der Salier südlich wie nördlich der Alpen ausdehnte²⁶. Zuvor hatte sich das Kaisertum nur auf Rom und die päpstlichen Besitzungen in Mittelitalien bezogen. Etwa zur selben Zeit, da sich die Idee vom Römischen Reich wandelte, im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts, griff auch das Papsttum über Rom hinaus: Durch Reisen, die ihn über Italien und die Alpen nach Deutschland und Frankreich führten, brachte Leo IX. seine uni-

23 Vgl. Rolf GROSSE, L'Église de France et l'autorité de Pierre (X^e-XII^e siècle), *Revue d'histoire de l'Église de France* 96 (2010) S. 263-276, hier S. 268-271.

24 Zum Folgenden siehe GROSSE, L'Église (wie Anm. 23) S. 272 f., sowie DERS., *Ubi papa, ibi Roma* – Papstreisen nach Frankreich im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen*, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 38, 2012) S. 325-346, hier S. 328-332. Den Verlauf der Synode von Reims beschreibt Georg GRESSER, *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049-1123* (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, 2006) S. 17-21.

25 Anselm von Saint-Remi, *Historia dedicationis ecclesiae beati Remigii Remensis*, hg. von Detlev JASPER, *Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 1023-1059* (MGH Conc. 8, 2010) c. 15, S. 231.

26 Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Römisches Reich im Frühmittelalter: kaiserlich-päpstliches Kondominat, salischer Herrschaftsverband*, HZ 288 (2009) S. 51-92.

versale Amtsgewalt vor Ort zur Geltung. So gewannen Papsttum und Kaisertum geradezu im Gleichschritt eine neue, viel weiter reichende Dimension als zuvor. Während der Nachfolger Petri an Macht und Autorität gewann, geriet Heinrich IV. durch die gewandelte Vorstellung vom Kaisertum in stärkere Abhängigkeit vom Papst als dies für seine ottonischen Vorgänger gegolten hatte. Nicht nur wurde die Kaiserwürde, die sich mittlerweile auf alle Teile seines Herrschaftsreichs bezog, vom Papst verliehen. Auch die Kirchenreform barg Konfliktstoff; denn sobald dem deutschen Herrscher die Initiative entglitt und an den Nachfolger Petri überging, drohte das Verhalten des Saliers bei ihrer Durchsetzung zum ersten Prüfstein zu werden. Dies galt nicht für den kapetingischen König. Anders als im Reich blieb der Investiturstreit in Frankreich innerkirchlich geprägt. Der Papst und seine Legaten kämpften nicht gegen den König, sondern gegen Geistliche, die sich der Kirchenreform verschlossen.

Dieser Umstand ermöglichte es dem Kapetinger, den Investiturstreit weitgehend unbeschadet zu überstehen. Nachdem Philipp I. im Jahr 1104 von der Exkommunikation gelöst worden war, stand einer vollkommenen Bereinigung seines Verhältnisses zum Papsttum kein Hindernis mehr im Weg. Während im Reich die Frage der Investitur erst gut zwei Jahrzehnte später geklärt wurde, brauchte in Frankreich keine förmliche Vereinbarung geschlossen zu werden. Man verständigte sich auf eine *via media*, eine Praxis, die den Forderungen der Reformbewegung entsprach, ohne die Kirchenhoheit des Königs infrage zu stellen²⁷. In welchem Maße sich die Verhältnisse in Frankreich von denen im Reich unterschieden, wurde deutlich, als Paschalis II. im Jahr 1106 eine Einladung Heinrichs V. annahm, dann aber seine Reisepläne änderte und nach Frankreich zog²⁸. Wahrscheinlich fürchtete er, bei Verhandlungen auf Reichsgebiet unter zu großem Druck zu stehen. Frankreich hingegen bot ihm sicheren Rückhalt. Höhepunkt der Reise war der Besuch des Klosters Saint-Denis, wo es zu der berühmten Begegnung mit Philipp I. und dem Thronfolger Ludwig kam. Damit folgte Paschalis dem Vorbild Stephans II., der 754 vor den Langobarden Hilfe suchend ins Frankenreich gereist war und in Saint-Denis Pippin den Jüngeren gemeinsam mit seinen beiden Söhnen salbte. Abt Suger von Saint-Denis, dem wir die Schilderung der Begegnung von 1107 verdanken, stellt sie in fränkische Tradition und sieht in ihr ein neues, diesmal päpstlich-kapetingisches Bündnis: *Cum quibus [scil. Philipp I. und dem Thronfolger Ludwig] de statu ecclesie, ut sapiens sapienter agens, familiariter contulit eosque blande demulcens, beato Petro sibique ejus vicario supplicat opem ferre, ecclesiam manuteneri, et, sicut antecessorum regum Francorum Karoli Magni et aliorum mos inolevit, tyrannis et ecclesie hostibus et potissimum Henrico imperatori audacter resistere*²⁹. Mag dies auch

27 Vgl. FOULON, *Église* (wie Anm. 21) S. 270-279, S. 454-458.

28 Diese Reise behandeln Beate SCHILLING, *Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich 1106/07* (mit Itineraranhang und Karte), *Francia* 28/1 (2001) S. 115-158, hier S. 124-142 und S. 147-156, sowie GROSSE, *Ubi papa* (wie Anm. 24) S. 335-338.

29 Suger, *Vie de Louis VI* (wie Anm. 1) c. 10, S. 54.

ein wenig übertrieben sein, so belegt doch die persönliche Begegnung des Papstes mit dem König und dessen Thronfolger, wie problemlos sich das Verhältnis der beiden Gewalten in Frankreich inzwischen gestaltete. Von Saint-Denis brach Paschalis, begleitet von königlichen Würdenträgern, zu Verhandlungen mit Heinrich V. in Châlons-en-Champagne auf. Frankreich und sein König wurden zur entscheidenden Stütze des Papsttums. Es orientierte sich nicht mehr am Kaiser, sondern am Kapetinger.

Anders als Heinrich V. trat Ludwig seine Regierung also zu einem Zeitpunkt an, da der Konflikt mit Rom beigelegt war. Sehr früh hatte er erkannt, dass Treue zum Papst und Loyalität dem Herrscher gegenüber sich nicht gegenseitig ausschließen: *Concessi etiam, ut absque mala voluntate ex nostra parte Romano pape obedientes sint sicut apostolico et mihi serviant sicut domino*, lesen wir in einem Diplom, das er 1104 als Thronfolger den Domkanonikern von Beauvais gewährte³⁰. Wie das Kaisertum die Würde des deutschen Herrschers erhöhte, so steigerte das Bündnis mit dem Papsttum Rang und Prestige des französischen Königs. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Fürsten wie der Herzog der Normandie oder der Graf der Champagne bereits vor der Jahrhundertwende Kontakt zum Papsttum gesucht hatten³¹. Wilhelm von Poitiers, der Biograph Wilhelms des Eroberers, ist voll des Lobes für Alexander II. und hebt als eine seiner größten Taten hervor, dass er die Eroberung Englands unterstützt und dem Normannerherzog ein *uexillum [...] uelut suffragium sancti Petri* mit auf den Weg gegeben habe³². Sein Respekt vor dem Nachfolger Petri hielt den Herzog allerdings nicht davon ab, sich gegen jegliche Minderung seiner Machtfülle zu wehren. Er sei zwar bereit, päpstliche Legaten zu empfangen; sollte es aber ein normannischer Mönch wagen, gegen ihn in Rom zu klagen, werde er ihn am nächsten Baum aufknüpfen³³. So schroffe Töne sind aus der Champagne, der Heimat Papst Urbans II., nicht zu hören³⁴. Wohl 1082 nahmen Graf Tedbald I., seine Gemahlin Adela und ihr Sohn Odo an einer von den päpstlichen Legaten Hugo von Die und Amat von Oloron geleiteten Synode in Meaux teil, die u.a. den Bischof Ursio von

30 Recueil des actes (wie Anm. 2) S. 14, Nr. 8; vgl. FOULON, Église (wie Anm. 21) S. 271.

31 Vgl. Jean-Hervé FOULON, Réflexions autour de l'application de la réforme pontificale en France. Le cas du val de Loire, *Revue d'histoire de l'Église de France* 96 (2010) S. 107-134, hier S. 111.

32 The Gesta Guillelmi of William of Poitiers, pars II/3, hg. von Ralph H. C. DAVIS / Marjorie CHIBNALL (Oxford Medieval Texts, 1998) S. 104. Vgl. Herbert E. J. COWDREY, Lanfranc. Scholar, Monk, and Archbishop (2003) S. 31. Der kreuzförmige Aufbau an der Mastspitze des Schiffes Wilhelms des Eroberers, sichtbar auf dem Teppich von Bayeux, stellt vielleicht diese Petersfahne dar; vgl. die Abbildung bei David M. WILSON, Der Teppich von Bayeux (2003) S. 42.

33 [...] *dixit se quidem legatos papae de fide et religione christiana ut communis patris libenter suscepturum, sed si quis monachorum de terra sua calumniam sibi contrariam inferret, ad altiorum quercum uicinae siluae per capicium irreuerenter suspensurum*. Orderic Vitalis, lib. III (wie Anm. 12) S. 94.

34 Zur reformfreundlichen Einstellung in der Grafschaft siehe Michel BUR, La formation du comté de Champagne v. 950-v. 1150 (*Mémoires des Annales de l'Est* 54, 1977) S. 220-229.

Soissons absetzte³⁵. Im Unterschied zum Kapetinger arbeiteten der Herzog der Normandie und der Graf der Champagne mit den Reformern zusammen und erkannten, dass die Unterstützung durch Rom ihre eigene Position nicht schwächte, sondern stärkte. Ihre guten Beziehungen zum Papst ermöglichten es zudem, sich vom gebannten König abzugrenzen, ohne offen gegen ihn zu rebellieren.

Dem Beispiel der Fürsten folgten nun auch Ludwig und sein Vater. Sie holten also eine Entwicklung nach, die bereits Jahrzehnte zuvor in den Fürstentümern eingesetzt hatte. Gute Beziehungen zum Papst waren die Voraussetzung dafür, die Funktion des Königs in ganz Frankreich ausfüllen zu können. War das Verhältnis zerrüttet, dann blieb dem Kapetinger nur noch eine Nebenrolle. Als Urban II. im Jahr 1095 in Clermont zum Kreuzzug aufrief, stand der (bei dieser Gelegenheit erneut verurteilte) König im Abseits – genau wie Heinrich IV. Das von Ordericus Vitalis formulierte Idealbild: *Ecce sacerdotium et regnum, clericalis ordo et laicalis ad conducendum phalanges Dei concordant*, konnte sich so nicht erfüllen³⁶. Anders als später der Salier mussten Philipp und Ludwig jedoch nicht von den Großen zu einem Ausgleich mit Rom gedrängt werden. Sie suchten ihn aus eigenem Antrieb und in ihrem eigenen Interesse³⁷. Das Bündnis, das sie mit dem Papsttum eingingen, ließ sich aus karolingischer Tradition ableiten und gewann somit einen anderen Charakter als die engen Kontakte, die manche Fürsten mit dem Nachfolger Petri unterhielten³⁸. Es hob den König deutlich von ihnen ab.

Der päpstlich-kapetingische Bund von 1107 ist in der Darstellung Sugers gegen Heinrich V. gerichtet³⁹. Dies vermittelt den Eindruck, die Karlstradition habe der Abgrenzung vom Imperium gedient. Tatsächlich diente sie in erster Linie der Herrschaftssicherung innerhalb des regnums. Der Legitimationsbereich des Königs umfasste zwar das gesamte Reich. Seine faktische Macht, der Sanktionsbereich, beschränkte sich jedoch auf die Krondomäne mit der Île-de-France als zentraler Landschaft. Der größere Teil Frankreichs wurde von mächtigen Fürstentümern geprägt, deren Inhaber gegen oder mit dem Kapetinger Bündnisse schmiedeten⁴⁰. Während der Herzog der Normandie und der Graf der Champagne ihre Stellung innerhalb des eigenen Fürstentums auszubauen suchten, konnte der

35 Vgl. Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263, 1935) S. 130 f., sowie (mit Hinweisen zum Datum) Odette PONTAL, Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215 (1995) S. 185 f.

36 Ordericus Vitalis, lib. IX/2 (wie Anm. 12) S. 18. Vgl. Alfons BECKER, Papst Urban II. (1088-1099), Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit (MGH Schriften 19, 1964) S. 222 f.

37 Siehe die Bemerkungen von BECKER, Studien (wie Anm. 6) S. 112-114; zur Situation im Reich WEINFURTER, Jahrhundert (wie Anm. 20) S. 180-186.

38 Zur karolingischen Tradition des Bündnisses vgl. oben bei Anm. 29.

39 Ebd.

40 Zum regnum Francorum unter den frühen Kapetingern siehe Jean DUNBABIN, France in the Making, 843-1180 (²2000) S. 133-357, sowie Olivier GUYOTJEANNIN, Rois et princes, in: Le Moyen Âge. Le roi, l'Église, les grands, le peuple, 481-1514, hg. von Philippe CONTAMINE (Histoire de la France politique 1, 2002) S. 119-146.

Kapetinger die Zusammenarbeit mit Rom nutzen, um als Nachfolger Karls des Großen seine Rolle als Herrscher des gesamten Reichs zu betonen.

Der kapetingische Hof musste allerdings auf der Hut sein, dass ihm die Fürsten die Karlstradition nicht streitig machten. Auf die karolingische Abstammung vieler französischer Adelsfamilien weist Ordericus Vitalis hin⁴¹. Welche Gefahr damit verbunden sein konnte, zeigt die seit ca. 1040 belegte Prophezeiung, die kapetingische Herrschaft werde nur sieben Generationen dauern⁴². Auch in der altfranzösischen Heldenepik blieb Karl der Große lebendig. Am Anfang der Chansons de geste steht das Rolandslied, dessen ältester überlieferter Text wohl auf die Jahre kurz vor 1100 zu datieren ist⁴³. Wenngleich die Frage nach der Entstehung und dem Autor der Chanson de Roland sowie ihrer älteren mündlichen Tradition nach wie vor umstritten ist⁴⁴, fällt doch auf, dass die früheste, heute in Oxford aufbewahrte Handschrift sehr wahrscheinlich im anglonormannischen Machtbereich entstand. Zudem berichtet Wilhelm von Malmesbury, vor Beginn der Schlacht von Hastings (1066) habe man eine *cantilena Rollandi* angestimmt: *Tunc cantilena Rollandi inchoata, ut martium uiri exemplum pugnatores accenderet, in clamatoque Dei auxilio prelium consertum bellatumque acriter, neutris in multam diei horam cedentibus*⁴⁵.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die altfranzösische Heldenepik die Gestaltung des Teppichs von Bayeux beeinflusst haben könnte⁴⁶. So

41 Siehe Walther KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900-1270). Weltkaiser und Einzelkönige 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9, 1975) S. 507; vgl. auch LEWIS, Sang royal (wie Anm. 4) S. 78.

42 Ex Historia relationis S. Walarici, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 9, 1829) c. 4, S. 695. Eine Reaktion darauf war die Ende des 12. Jahrhunderts im Werk des Andreas von Marchiennes entwickelte Vorstellung, mit König Ludwig VIII. werde die Herrschaft wieder *ad progeniem Karoli Magni* zurückkehren; denn Ludwigs Mutter, Elisabeth von Hennegau, war karolingischer Abstammung. Grundlegend dazu Karl Ferdinand WERNER, Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des „Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli“, Die Welt als Geschichte 12 (1952) S. 203-225; ND in: DERS., Structures politiques du monde franc (VI^e-XII^e siècles). Études sur les origines de la France et de l'Allemagne (Collected Studies Series CS 93, 1979) Nr. VIII; vgl. zusammenfassend DERS., Reditus ad stirpem Karoli, in: Lex.MA 7 (1995) Sp. 537 f.

43 Einen Überblick zum Inhalt und Forschungsstand bieten Jules HORRENT, Roland (Chanson de), in: Le Moyen Âge, hg. von Geneviève HASENOHR / Michel ZINK (Dictionnaire des Lettres Françaises 1, 1992) S. 1299-1304, sowie Egbert KAISER, Nachwort: Das altfranzösische Rolandslied, in: Das altfranzösische Rolandslied. Zweisprachig, hg. von Wolf STEINSIECK (Reclams Universal-Bibliothek 2746, 1999) S. 391-434.

44 Hans-Erich KELLER, Autour de Roland. Recherches sur la chanson de geste (Nouvelle bibliothèque du Moyen Âge 14, 1989) S. 37-107 vertritt sogar die Ansicht, die Oxforder Handschrift habe eine Version des Rolandslieds zum Inhalt, die Mitte des 12. Jahrhunderts wohl in Saint-Denis auf Initiative Sugers verfasst worden sei. Dem widerspricht jedoch die Datierung des überlieferten Texts auf die Jahre kurz vor 1100; vgl. Kaiser, Nachwort (wie Anm. 43) S. 402.

45 William of Malmesbury, Gesta regum Anglorum. The History of the English Kings 1, lib. III/242, hg. von R. A. B. MYNORS / R. M. THOMSON / W. WINTERBOTTOM (Oxford Medieval Texts, 1998) S. 454.

46 Vgl. Benjamin BUSSMANN, Die Historisierung der Herrscherbilder (ca. 1000-1200) (Europäische Geschichtsdarstellungen 13, 2006) S. 150 f. und S. 226-232, sowie Shirley Ann BROWN, Cognate Imagery: the Bear, Harold and the Bayeux Tapestry, in: King Harold II and the Bayeux Tapestry,

soll die Schilderung des kriegerischen Erzbischofs Turpin von Reims im Rolandslied Parallelen aufweisen zu der Art, wie Bischof Odo von Bayeux, der Halbbruder Herzog Wilhelms, auf dem Teppich von Bayeux dargestellt ist⁴⁷. Wenn Odo Turpin entspricht, dann liegt der Schluss nahe, Wilhelm den Eroberer in Beziehung zu Karl dem Großen zu setzen.

Wir erinnern uns, dass Wilhelm bei der Invasion Englands die Petersfahne, die Alexander II. ihm übersandt hatte, mit sich führte⁴⁸. Auch Karl der Große verfügt im Rolandslied über ein Banner, die Oriflamme, die ihm der Papst verliehen hat⁴⁹. In der Baligantepisode zieht der Kaiser an der Spitze der Franken gegen die Sarazenen⁵⁰. Auf dem Teppich von Bayeux kämpfen die *Franci*, nicht die *Normanni*, unter Führung Wilhelms gegen die Engländer⁵¹. Es scheint also durchaus möglich, dass man sich am anglonormannischen Hof in der Nachfolge des Frankenherrschers sah, und dies umso mehr, als Karl, so das Rolandslied, England dem Papst unterworfen habe: *Vers Engleterre passat il la mer salse, / Ad oes seint Perre en cunquist le chevage*⁵². Gegen fremde Ansprüche auf die Karlstradition mussten sich die Kapetinger wehren. Indem Philipp I. und sein Sohn den Papst 1107 gerade in Saint-Denis empfingen, führten sie allen Beteiligten vor Augen, dass sie es waren, die in der Nachfolge der Karolinger standen.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der Name des Thronfolgers, Ludwig, den zuvor nur karolingische Herrscher trugen. Philipp I. wird seinen Sohn nicht ohne Bedacht so genannt haben. In der um 1114–1121 verfassten Vita des Bischofs Arnulf von Soissons lesen wir, der Heilige habe, noch zu seiner Zeit als Abt von Saint-Médard, der Königin Bertha prophezeit, sie werde einem

hg. von Gale R. OWEN-CROCKER (Publications of the Manchester Centre for Anglo-Saxon Studies, 2005) S. 149-160, hier S. 152-160.

47 Dieser Auffassung sind Charles Reginald DODWELL, *The Bayeux Tapestry and the French Secular Epic*, Burlington Magazine 108 (1966) S. 549-560, hier S. 557; ND in: *The Study of the Bayeux Tapestry*, hg. von Richard GAMESON (1977) S. 47-62, hier S. 56 f., und Rita LEJEUNE, *Le caractère de l'archevêque Turpin et les événements contemporains de la Chanson de Roland (Version d'Oxford)*, in: Société Rencesvals. IV^e Congrès international. Heidelberg, 28 août-2 septembre 1967. Actes et Mémoires (1969) S. 9-21. Zur Darstellung Odos auf dem Teppich siehe auch Sarah Larratt KEEFER, *Body Language: a Graphic Commentary by the Horses of the Bayeux Tapestry*, in: OWEN-CROCKER, *King Harold II* (wie Anm. 46) S. 93-108, hier S. 105-108.

48 Vgl. oben bei Anm. 32.

49 Das altfranzösische Rolandslied (wie Anm. 43) V. 3093-3095 S. 238 f.: *Gefreid d'Anjou portet l'orieflambe: / Seint Piere fut, si aveit num Romaine; / Mais de Munjoie iloec out pris eschange.* – „Geoffroi von Anjou trägt die Oriflamme. / Sie gehörte dem heiligen Petrus und trug den Namen Romaine, / Aber hat dort den Namen Monjoie angenommen.“

50 Ebd., V. 3084-3095 S. 236-238.

51 Vgl. WILSON, *Teppich* (wie Anm. 32) S. 172 f.: *Hic ceciderunt simul Angli et Franci in prelio* (Inscription 65 f.), *Hic Franci pugnant et ceciderunt qui erant cum Haroldo* (Inscription 68-70). Zur Diskussion über die Identitäten (*Franci* und *Normanni*) siehe Pierre BAUDUIN, *Autour de la tapisserie de Bayeux: conquêtes, identités et légitimation*, in: *La tapisserie de Bayeux: une chronique des temps vikings?* Actes du colloque international de Bayeux, 29 et 30 mars 2007, hg. von Sylvette LEMAGNEN (2009) S. 29-43, hier S. 33 f.

52 „Nach England fuhr er über das salzige Meer, / Und erzwang dort für den Heiligen Petrus die Abgabe“ V. 372 f., *Das altfranzösische Rolandslied* (wie Anm. 43) S. 34 f. Zur möglichen Bedeutung Karls des Großen für die anglonormannische Herrscherideologie siehe David C. DOUGLAS, *William the Conqueror. The Norman Impact upon England* (1964) S. 261.

Sohn das Leben schenken, *quem in sacro fonte vocabit Ludovicum, qui que post patris decessum regnum tenebit Francorum*⁵³. Diese Nachricht legitimierte nicht nur den Thronanspruch Ludwigs gegenüber seinem Halbbruder, sondern führte auch die Namensgebung auf die Weissagung eines Heiligen zurück. Die Anknüpfung an die karolingische Vergangenheit entsprach göttlichem Willen. Die Berufung der Kapetinger auf das Erbe Karls des Großen, die wir in jener Zeit zu erkennen vermögen, erwächst aus der Rivalität zu den Fürsten, vor allem dem Herzog der Normandie und König von England.

England und das Reich

Die Eroberung Englands durch die Normannen hatte das Kräfteverhältnis im französischen regnum aus dem Gleichgewicht gebracht⁵⁴. Wie im deutschen Reich Sachsen ein ständiger Unruheherd war, so stellte in Frankreich das anglo-normannische Reich, das direkt an die Krondomäne grenzte, eine Bedrohung für den Kapetinger dar, zumal es seit 1106 wieder unter einem Herrscher, Heinrich I. Beauclerc, vereinigt war. Welche Gefahr von dort drohte, sollte Ludwig 1111 erfahren, als er sich zu einem Hoftag außerhalb von Paris begeben hatte⁵⁵. Seine Abwesenheit nutzte der mit Heinrich I. verbündete Graf von Meulan, um in Paris einzufallen und sich in einem Handstreich der Île de la Cité zu bemächtigen. Er zerstörte die Seinebrücken, sodass Ludwig der Zugang zu seinem eigenen Palast verwehrt blieb. Nur mit Hilfe der Pariser Bevölkerung vermochte er, der Lage Herr zu werden und den Grafen in die Flucht zu schlagen. Die militärischen Auseinandersetzungen mit Heinrich I. und Versuche, Konflikte in dessen Familie zu nutzen, um die Normandie und England voneinander zu trennen, ziehen sich wie ein roter Faden durch die Regierungszeit Ludwigs VI. Erfolg war seinen Bemühungen nicht beschieden, er sollte sein Ziel nicht erreichen. Beauclerc konnte durch die Ehe Heinrichs V. mit seiner Tochter Mathilde sogar im Rücken des Kapetingers Fuß fassen⁵⁶.

Dass in diesem Zusammenhang für Ludwig VI. auch sein besonderes Verhältnis zum Nachfolger Petri mit Problemen behaftet war, zeigte sich erstmals 1119, bei der Flucht Gelasius' II. nach Frankreich⁵⁷. Gelasius starb zwar bald nach seiner Ankunft. Wenn Suger dies mit den Worten kommentiert, sein Tod habe

53 Vita sancti Arnulfi episcopi Suessionensis auctore Hariulfo II/3 (MIGNE PL 174, 1854, ND 1976) Sp. 1405. Vgl. LEWIS, Sang royal (wie Anm. 4) S. 80 f., sowie Olivier GUYOTJEANNIN, La gloire du prince, in: CONTAMINE, Le Moyen Âge (wie Anm. 40) S. 238.

54 Siehe dazu die Studien von Dieter BERG, England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglo-normannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert (1987) passim, sowie Donald MATTHEW, Britain and the Continent, 1000-1300 (Britain and Europe, 2005) S. 26-36 und S. 78-82.

55 LUCHAIRE, Annales (wie Anm. 2) S. 59, Nr. 111; vgl. Rolf GROSSE, Saint-Denis zwischen Adel und König. Die Zeit vor Suger (1053-1122) (Beihefte der Francia 57, 2002) S. 153 f.

56 Zu der Eheverbindung siehe BERG, England (wie Anm. 54) S. 237-243.

57 Zur Frankreichreise Gelasius' II. vgl. BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 141, sowie GROSSE, Ubi papa (wie Anm. 24) S. 338 f.

Römer wie Franken geschont⁵⁸, so wird deutlich, dass Gelasius nicht unbedingt willkommen war. Das französische Exil des Papstes drohte, den Kapetinger in dessen Auseinsetzung mit dem Kaiser hineinzuziehen. Gewährte er Gelasius Unterstützung, lief er Gefahr, sich den Salier zum Feind zu machen, und dies zu einer Zeit, da er Krieg gegen dessen Schwiegervater, Heinrich I., führte.

Die Auseinsetzung mit England beeinflusste nur kurze Zeit später auch seine Beziehung zu Calixt II., der, 1119 in Cluny zum Papst gewählt, noch länger als ein Jahr in Frankreich blieb, bevor er nach Rom aufbrach⁵⁹. Gegen Calixt scheint Ludwig keine Vorbehalte empfunden zu haben, zumal er ihm durch seine 1115 geschlossene Ehe mit Adelheid von Maurienne, einer Nichte des Papstes, verwandtschaftlich verbunden war. In gleicher Weise wie Paschalis zwölf Jahre zuvor führte auch Calixt von Frankreich aus Verhandlungen mit dem Salier, diesmal in Mouzon. Zu diesen Gesprächen reiste er von Reims aus an, wo zur selben Zeit das Konzil tagte, an dem auch Ludwig teilnahm⁶⁰. Der König nutzte die Kirchenversammlung, um seinen Gegner, Heinrich I. von England, anzuklagen. Ordericus Vitalis berichtet davon und schildert auch das äußere Erscheinungsbild des Herrschers: *Ludouicus rex cum principibus Francorum sinodum introiuit, in consistorium ubi papa residens omnibus praeeminebat conscendit, querimoniamque suam rationabiliter deprompsit. Erat enim ore facundus, statura procerus, pallidus et corpulentus. „Ad hanc“ inquit „sanctam concionem pro inuestigando consilio cum baronibus meis uenio, domine papa et uos O seniores audite me obsecro. Rex Anglorum qui iam dudum michi confoederatus extitit michi meisque subiectis plurimas infestationes et iniurias ingessit. Normanniam quae de regno meo est uiolenter inuasit [...]“⁶¹.*

Calixt vermied es jedoch geschickt, klar Position zu beziehen und sich damit in einen innerfranzösischen Konflikt verwickeln zu lassen. Lediglich ein Treffen mit dem Anglonormannen kündigte er an, das jedoch ohne greifbares Ergebnis blieb. So gingen Ludwigs Hoffnungen nicht in Erfüllung. Obwohl der Papst auf seine Unterstützung angewiesen war, ließ er sich nicht von ihm instrumentalisieren. Éric Bournazel wertet das Verhalten Calixts als „habile médiation“ und resümiert: „Au reste, la démarche adoptée par le pontife de venir auprès d’Henri I^{er} montre bien que celui-ci est en position de force, au moins pour le moment, même s’il

58 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 27, S. 202: *Cui cum dominus rex occurrere maturaret, nunciatum est eundem summum pontificem, podagrico morbo diu laborantem, tam Romanis quam Francis vite depositione pepercisse.*

59 Den Aufenthalt Calixts II. in Frankreich behandelt ausführlich Beate SCHILLING, Guido von Vienne. Papst Calixt II. (MGH Schriften 45, 1998) S. 390-465, S. 687-706 (mit einer Karte des Itinerars S. 724). Siehe auch BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 141-143, S. 148-150, sowie GROSSE, *Ubi papa* (wie Anm. 24) S. 339 f.

60 Zum Konzil von Reims vgl. DEMOUY, Genèse (wie Anm. 16) S. 399-401.

61 Orderic Vitalis 6, lib. XII/21 (wie Anm. 12) S. 256. In einem Schreiben, das Ludwig 1121 an Calixt II. richtet, spricht er seinen körperlichen Zustand zum Zeitpunkt des Reimser Konzils an: *Ut enim caetera dimittam, illud inter alia meminerit paternitas vestra quod quamvis gravi, ut scitis, laborarem infirmitate, molestia corporis vehementer urgente, Remensi tamen concilio, cum labore quidem nostro, sed cum honore vestro interesse studuimus.* Recueil des actes (wie Anm. 30) S. 371, Nr. 178.

aspire à ce que se terminent les troubles en Normandie qui contribuent à diminuer son autorité. Quant à Louis VI, dans sa situation, il n'a pas grand-chose à attendre [...]»⁶². Das Bündnis mit dem Nachfolger Petri steigerte zwar den Glanz des kapetingischen Königtums, aber zugleich konnte es das deutsch-englische Bündnis stärken und den Konflikt des Papstes mit dem Kaiser nach Frankreich tragen.

Eine direkte Konfrontation Ludwigs VI. mit Heinrich V. zeichnet sich 1124 ab, als der Kaiser wohl in Absprache mit seinem Schwiegervater ein Heer nach Westen führt⁶³. Durch die Schilderung Sugers und die Narratio eines Diploms für Saint-Denis sind wir über dieses Ereignis genau informiert⁶⁴. Als Ludwig von den Plänen des Saliers erfährt, begibt er sich nach Saint-Denis. Dort sind die Schreine mit den Reliquien des hl. Dionysius und seiner Begleiter Rusticus und Eleutherius ausgestellt, denn die Franzosen genießen das Vorrecht, *ut, si regnum aliud regnum Francorum invadere audeat, ipse beatus et admirabilis defensor cum sociis suis tanquam ad defendendum altari suo superponatur*⁶⁵. Der König erweist den Heiligen seine Referenz, nimmt ein Banner vom Altar des Klosterpatrons und erklärt sich selbst zu dessen Lehnsmann⁶⁶. Von Saint-Denis aus eilt er nach Reims, wo sich das königliche Heer sammelt. Es besteht nicht nur aus Truppen der Krondomäne. Sein Aufruf, *ut eum tota Francia sequatur*⁶⁷, verhallt nicht ungehört. Auch die Grafen von Flandern, Vermandois, Troyes und Nevers stoßen mit ihren Mannschaften dazu, ebenso der Herzog von Burgund und der Pfalzgraf von Blois⁶⁸. Die Beschreibung der Truppenaufstellung, die Suger bietet, mag an die entsprechende Szene im Rolandslied erinnern, die das Heer Karls des Großen schildert. Ob der Abt von Saint-Denis sie kannte und Ludwig in Parallele zu Karl dem Großen stellen wollte⁶⁹? Auf Berührungspunkte der Chanson de Roland zum Teppich von Bayeux wiesen wir bereits hin und sprachen die Möglichkeit an, dass Wilhelm der Eroberer sich in der Nachfolge des Kaisers sah⁷⁰. Das Banner,

62 BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 150.

63 Zur Invasion Heinrichs V. und dem Akt von Saint-Denis vgl. KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 41) 1 (1974) S. 190-196; BERG, England (wie Anm. 54) S. 298-306, sowie zuletzt ALTHOFF, Heinrich V. (wie Anm. 18) S. 199 und BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 167-171.

64 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 28, S. 218-231; Recueil des actes (wie Anm. 30) S. 458, Nr. 220; siehe auch Suger, Gesta Sugerii abbatis I/4, in: Suger, Œuvres I, hg. von Françoise GASPARRI (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 37, 1996) S. 66. Vgl. LUCHAIRE, Annales (wie Anm. 2) S. 160 f., Nr. 348 f.

65 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 28, S. 220.

66 Den Hintergrund der Lehnsbindung behandelt GROSSE, Saint-Denis (wie Anm. 55) S. 30-35.

67 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 28, S. 220.

68 Ebd., c. 28, S. 224 f. Der Herzog von Aquitanien sowie die Grafen der Bretagne und von Anjou konnten aufgrund der *vie proximitas et temporis brevitatis* nicht an dem militärischen Unternehmen teilnehmen; BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 424 Anm. 56 sieht allerdings die Möglichkeit, dass sie später mit kleineren Truppen dazustießen.

69 Dies erscheint uns naheliegender als die von KELLER, Autour de Roland (wie Anm. 44) S. 50-59 vertretene Ansicht, der Autor des Rolandslieds folge bei der Beschreibung des Heeres (wie übrigens auch der Oriflamme) der Ludwigsvita Sugers. Zur Heeresaufstellung siehe Das altfranzösische Rolandslied (wie Anm. 43) V. 3026-3095, S. 232-239.

70 Vgl. oben das Zitat bei Anm. 52.

das Wilhelm bei seiner Eroberung Englands führt, wurde ihm von Alexander verliehen. Auch Karl erhielt sein Banner, die Oriflamme, vom Papst. Ludwig VI. hingegen nimmt das *vexillum* vom Altar des Klosterpatrons. Es zeigt sich jedoch, dass Suger in seiner Vita Ludwigs VI. immer wieder Parallelen zwischen seiner Kirche, Saint-Denis, und Rom zieht⁷¹. Vielleicht diente dies auch dem Ziel, dem Banner des Kapetingers denselben Rang zuzuschreiben wie den Fahnen Karls des Großen und Wilhelms des Eroberers.

Bei seinem Kampf gegen Heinrich V. bleibt Ludwig nicht auf sich allein gestellt. Die Schilderung Sugers, man habe die Invasion des Saliers als Angriff auf das gesamte Reich empfunden, ist vielleicht überzogen⁷². Der geschlossene Widerstand, auf den Heinrich V. stößt, lässt sich eher aus der Furcht der Fürsten erklären, der Anglonormanne werde durch das Bündnis mit dem Salier allzu stark. Die Großen dürften vor allem in ihrem eigenen Interesse gehandelt haben. So gesehen unterscheidet sich das Unternehmen von 1124 nur wenig von den militärischen Aktionen, die der Kapetinger gegen Herzöge oder Grafen seines regnum führte⁷³. Was den Kampf gegen Heinrich V. jedoch auszeichnet, ist, dass er unter dem Schutz des hl. Dionysius steht. Ludwig VI. tritt nicht nur an die Spitze eines Heeres, das aus Truppen weiter Teile Frankreichs gebildet wird. Er vertraut sich auch dem Heiligen an, der als Schüler des Apostels Paulus Gallien zum Christentum bekehrte: *Dionisium specialem patronum et singularem post Deum regni protectorem [...] tam precibus quam beneficiis precordialiter pulsat ut regnum defendat, personam conservet, hostibus more solito resistat*⁷⁴. Ludwig und seine Entourage haben die Tragweite des Ereignisses von 1124 durchaus empfunden. In den Arengen der Königsurkunden finden sich fortan Hinweise auf das ganze regnum als königlichen Machtbereich⁷⁵.

Das Banner, das Ludwig in Saint-Denis erhält, trägt seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert den Namen Oriflamme⁷⁶. Bis ins 15. Jahrhundert wird es von den Königen vor Feldzügen vom Märtyreraltar der Abtei erhoben und im Kriege mitgeführt. Zugleich stellt man die Heiligenschreine auf dem Altar aus. Diese Zeremonie ist 1124 erstmals belegt. Werfen wir einen Blick nach Osten, so sehen wir, dass zu jenem Zeitpunkt die Herrschaft des Kaisers von seiner Kon-

71 Belege bei ROLF GROSSE, Saint-Denis und das Papsttum zur Zeit des Abtes Suger, in: *L'Église de France et la papauté (X^e-XIII^e siècle) / Die französische Kirche und das Papsttum (10.-13. Jahrhundert)*, hg. von ROLF GROSSE (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1, 1993) S. 219-238, hier S. 236 f.

72 Vgl. oben Anm. 65.

73 Vgl. LOHRMANN, Ludwig VI. (wie Anm. 2) S. 122 f.

74 Suger, *Vie de Louis VI* (wie Anm. 1) c. 28, S. 220. Zu den Legenden, die sich um den hl. Dionysius rankten, siehe Alexander PATSCHOVSKY, Dionysius von Paris, in: *Lex.MA* 3 (1986) Sp. 1077-1079.

75 Vgl. BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 382.

76 Vgl. Carl ERDMANN, Kaiserfahne und Blutfahne, *Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse* (1932) S. 868-899, hier S. 893. Die Oriflamme war ein mehrzipfliges Banner aus roter Seide ohne Bildmotiv. Vgl. Philippe CONTAMINE, Oriflamme, in: *Lex.MA* 6 (1993) Sp. 1454 f., sowie die bei GROSSE, Saint-Denis (wie Anm. 55) S. 32 Anm. 91 genannte Literatur.

frontation mit den Großen gekennzeichnet ist. Im Reich sind es die Fürsten, die in den Krisen der Salierzeit die Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen. Der Herrscher hat seine integrative Kraft verloren⁷⁷. In Frankreich hingegen führt die Auseinandersetzung mit Heinrich V. dazu, dass der Adel sich hinter dem König schart und sich an ihm orientiert. So kann das regnum zu einer eigenen Identität finden. Der Akt von Saint-Denis begründet die Tradition, nach der sich der König bei Feldzügen unter den Schutz des hl. Dionysius stellt. „König und Reich wurden durch ihn sichtbar zur Einheit“, fasst Joachim Ehlers prägnant zusammen⁷⁸. Die Bezeichnung für das vexillum, das der König in Saint-Denis erhält, Oriflamme, ist dem Rolandslied entlehnt, in dem das Banner Karls des Großen diesen Namen trägt⁷⁹. Damit tritt der Kapetinger im Rückblick dem Salier nicht nur als König ganz Frankreichs, sondern auch als Nachfolger Karls des Großen gegenüber. Die Herrschaft Ludwigs VI. trägt maßgeblich zur Entstehung dieses Selbstverständnisses bei.

Despotischer Kaiser und christlicher König der Franken

Eine militärische Auseinandersetzung bleibt 1124 aus, denn der Kaiser bricht seinen Feldzug in Metz ab⁸⁰. Die Truppen Ludwigs VI. kehren wieder in ihre Heimat zurück. Der König begibt sich nach Saint-Denis und trägt die Heiligenschreine, die während des Kriegs auf dem Altar ausgestellt waren, hinab in die Krypta⁸¹. Den Tod Heinrichs V. in Jahresfrist versteht Suger als Strafe dafür, dass er das Königreich und die Kirche in Unordnung gebracht habe: *Imperator ergo theutonicus, eo vilescens facto et de die in diem declinans, infra anni circulum extremum agens diem, antiquorum verificavit sentenciam, neminem nobilem aut ignobilem, regni aut ecclesie turbatorem, cujus causa aut controversia sanctorum corpora sublevantur, anni fore superstitem, sed ita vel intra deperire*⁸². Damit bringt Suger die in französischen Quellen einhellig negative Sicht Heinrichs V. zum Ausdruck⁸³. Sein Verhalten gegenüber dem Vater und dem Papsttum wie

77 WEINFURTER, Jahrhundert (wie Anm. 20) S. 175-186.

78 Joachim EHLERS, Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich, in: Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter, hg. von Helmut BEUMANN (Nationes 4, 1983) S. 15-47, hier S. 22; ND in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. von Martin KINTZINGER / Bernd SCHNEIDMÜLLER (Berliner Historische Studien 21, 1996) S. 288-324, hier S. 295.

79 Vgl. oben Anm. 49.

80 Siehe dazu KIENAST, Deutschland und Frankreich (wie Anm. 63) S. 192; BERG, England (wie Anm. 54) S. 306, sowie BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 2) S. 170 f.

81 Suger, Vie de Louis VI (wie Anm. 1) c. 28, S. 229.

82 Ebd., c. 28, S. 230.

83 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Regni aut ecclesie turbator*. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hg. von Franz STAAB (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86, 1994) S. 195-222; DERS., Wahrnehmungsmuster und Verhaltensformen in den fränkischen Nachfolgereichen, in: Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56, 2002) S. 263-302, hier

auch sein Überfall im Jahr 1124 machen ihn zum Despoten und Unmenschen. Suger bezeichnet ihn als „Mann, dem Sohnesliebe und Menschlichkeit fremd“ sind und der seinen Vater in schändlicher Gefangenschaft hielt⁸⁴. Ihm stellt er Ludwig VI. gegenüber, der als Thronfolger gemeinsam mit seinem Vater und der *ecclesia Gallicana* Papst Paschalis II. empfängt und berät⁸⁵.

Als der Papst sich nach der Begegnung von Saint-Denis zu Verhandlungen mit Heinrich V. nach Châlons begibt, trifft er dort auf eine deutsche Gesandtschaft, der es am nötigen Respekt mangelt. Ihr Auftritt ist so schauerhaft, dass man den Eindruck gewinnen muss, sie sei gekommen, um Furcht zu verbreiten, nicht um ernsthaft zu verhandeln: *tumultuantes magis ad terrendum quam ad ratiocinandum*. In ebenso dunklen Farben schildert Suger die Gefangennahme Paschalis' vier Jahre später. Schon auf dem Weg nach Rom wadet Heinrichs Heer durch Blut. Die Kaiserkrönung wird mit mehr Pomp gefeiert als der Triumphzug eines römischen Feldherrn, der aus Afrika zurückkehrt. Die Gefangennahme des Papstes und der Kardinäle ist ein Verbrechen ohne Vorbild. Es ist Ludwig zu verdanken, so Suger, dass das Konzil von Vienne zusammentritt und den Kaiser bannt. Mit seinem Tod finden eine *pessima vita* und ein *tirannicus principatus* ihr Ende.

Diese Darstellung darf keinesfalls zu der Auffassung verleiten, Suger habe einer grundsätzlichen Abneigung gegen die Deutschen und ihren Kaiser Ausdruck verleihen wollen. Denn Lothar III., dessen Herrschaft er im direkten Anschluss an den Tod Heinrichs V. schildert, erscheint in positivem Licht, handelt er doch im Einvernehmen mit dem Papst. Suger misst das Verhalten des Kaisers also nicht nach nationalen Maßstäben. Für ihn zählt nur die Einstellung gegenüber dem Nachfolger Petri⁸⁶. In dieser Hinsicht verhält sich Ludwig VI. vorbildlich, Heinrich V. hingegen abscheulich.

Bleiben wir in der Zeit Lothars III., für den Suger Sympathien hegt. Als es 1130 zum päpstlichen Schisma zwischen Anaklet und Innocenz kommt, begibt sich Innocenz nach Frankreich⁸⁷. Dort kann er Ludwig VI. und die französische Kirche rasch für sich gewinnen. Nachdem er auch die Anerkennung durch Lothar III. erlangt hat, veranstaltet er das Konzil von Reims⁸⁸. Diese Versammlung dient nicht nur der Exkommunikation Anaklets. Sie bildet auch den Rahmen für eine Königskrönung. Denn gut zwei Wochen zuvor war Philipp, der bereits

S. 295 f., und Georg JOSTKLEIGREWE, Das Bild des Anderen. Entstehung und Wirkung deutsch-französischer Fremdbilder in der volkssprachlichen Literatur und Historiographie des 12. bis 14. Jahrhunderts (Orbis mediaevalis. Vorstellungswelten des Mittelalters 9, 2008) S. 315-318.

84 Suger, *Vie de Louis VI* (wie Anm. 1) c. 10, S. 50: *vir affectus paterni et tocius humanitatis exers, qui et genitorem Henricum crudelissime persecutus exheredavit et, ut ferebatur, nequissima captione tenens [...]*.

85 Ebd., S. 54-56. Die folgenden Belegstellen finden sich S. 56, S. 60-68.

86 Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.-12. Jahrhundert), HZ 200 (1965) S. 1-60, hier S. 40 f.; ND in: DERS., *Structures politiques* (wie Anm. 42) Nr. X.

87 Zu dieser Papstreise siehe GROSSE, *Ubi papa* (wie Anm. 24) S. 340-342.

88 Vgl. DEMOUY, *Genèse* (wie Anm. 16) S. 401 f. sowie BOURNAZEL, *Louis VI* (wie Anm. 2) S. 194-197.

1129 geweihte Thronfolger, bei einem Unfall ums Leben gekommen⁸⁹. Ludwig VI. hatte selbst erfahren, wie wichtig es war, die Nachfolge frühzeitig zu regeln. Er nutzte die Anwesenheit des Papstes und ließ seinen zweiten Sohn, den späteren Ludwig VII., von ihm in der Kathedrale zu Reims weihen.

Es war der erste Sacre eines westfränkisch-französischen Königs durch den Papst seit dem Ludwigs des Stämmers durch Johannes VIII. 878 in Troyes⁹⁰. Zugleich stand er in der Tradition der von Stephan II. gespendeten Salbung Pip-pins, des ersten karolingischen Königs. Aber man fand sogar einen Anknüpfungspunkt in noch fernerer Vergangenheit. Die zeitgenössische Chronik von Morigny berichtet, Ludwig VII. sei mit dem himmlischen Öl gesalbt worden, das bereits der hl. Remigius für die Taufe Chlodwigs verwendet habe: *oleo quo sanctus Remigius per angelicam manum sibi presentato Clodoveum regem Francorum in christianum unxerat*⁹¹. Dies ist der früheste Beleg dafür, dass bei der Weihe des französischen Königs die Sainte Ampoule eine Rolle spielte⁹². Der Reimser Akt stellte Ludwig in die bruchlose Nachfolge des ersten christlichen Frankenherrschers. Innocenz soll bei diesem Anlass geäußert haben, Ludwig VI. besitze das Imperium über die Franken⁹³. Die Vorstellung eines imperialen Königtums ist in der französischen Historiographie nicht selten und bereits seit dem 10. Jahrhundert belegt⁹⁴. Sie gewinnt aber einen besonderen Akzent dadurch, dass sie auch vom Papst, der die Kaiserwürde verleiht, akzeptiert und damit legitimiert wird. Als Nachfolger des großen Karl und Schützer des Papsttums gebührt dem französischen König das Imperium.

Mit der Reimser Weihe hatte Ludwig VI., dessen Gesundheit schon damals Anlass zur Sorge gab, seine Nachfolge geregelt. Probleme wie bei seinem eigenen Herrschaftsantritt waren nicht zu erwarten. Auch eine passende Ehefrau sollte er für seinen Sohn, den späteren Ludwig VII., finden. Mit Eleonore handelte es sich um die Erbtochter Herzog Wilhelms von Aquitanien⁹⁵. Wilhelm war auf der Pilgerfahrt nach Santiago gestorben. Vor dem Aufbruch hatte er Land und Tochter unter den Schutz seines Lehnsherrn, des Königs, gestellt. Ludwig nutzt diese Situation, um Eleonore dem Thronfolger zur Frau zu geben. Die Ehe wird im Sommer 1137 in Bordeaux geschlossen, Ludwig wenige Wochen später in Poitiers zum Herzog von Aquitanien erhoben. Damit greift das kapetingische König-

89 LUCHAIRE, *Annales* (wie Anm. 2) S. 219, Nr. 474.

90 Vgl. Dorothee ARNOLD, Johannes VIII. Päpstliche Herrschaft in den karolingischen Teilreichen am Ende des 9. Jahrhunderts (*Europäische Hochschulschriften* XXIII/797, 2005) S. 102.

91 *La chronique de Morigny* (1095-1152), lib. II/15, hg. von Léon MIROT (*Collection de textes* 41, 1912) S. 60.

92 Vgl. Percy Ernst SCHRAMM, *Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. zum 16. Jahrhundert. Ein Kapitel aus der Geschichte des abendländischen Staates* 1 (1960) S. 147.

93 *La chronique de Morigny*, lib. II/15 (wie Anm. 91) S. 58: [...] *rex obtine, qui super nobilissimam Francorum gentem tenes imperium*.

94 Vgl. WERNER, *Das hochmittelalterliche Imperium* (wie Anm. 86) S. 14-18.

95 Zu dieser Eheverbindung siehe Ursula VONES-LIEBENSTEIN, *Eleonore von Aquitanien. Herrscherin zwischen zwei Reichen (Persönlichkeit und Geschichte* 160/161, 2000) S. 15-19, sowie Ralph V. TURNER, *Eleanor of Aquitaine, Queen of France, Queen of England* (2009) S. 39-49.

tum erstmals nach Süden, in die Gebiete jenseits der Loire, aus und scheint dem anglonormannischen Herrscher ein ebenbürtiger Gegenspieler zu werden.

Fazit

Wäre er noch bei Kräften, dann könne er viele Reiche erobern. Diese Worte schiebt Suger dem von Alter und Krankheit geplagten Ludwig in den Mund⁹⁶. Das Selbstbewusstsein, das daraus spricht, ist nicht unberechtigt. Denn im Unterschied zum Salier vermochte er fast alle Probleme, die sich ihm stellten, zu lösen. Dies wird deutlich an seinen Beziehungen zum Papsttum und den Großen des regnum, in der Gegnerschaft zum anglonormannischen und zum deutschen Reich. Trotz der Intrigen seiner Stiefmutter war es ihm gelungen, die Nachfolge des Vaters anzutreten. Dabei konnte er sich auf einen Episkopat stützen, der sich seit der Lösung Philipps I. vom Bann wieder nach dem König richtete. Durch geschicktes Verhalten im Investiturstreit wurden die Kapetinger zum engen Verbündeten des Papstes. 1121 forderten die deutschen Fürsten ihren Kaiser auf, dem apostolischen Stuhl zu gehorchen⁹⁷. Im selben Jahr bezeichnet sich Ludwig VI. in einem Brief an Calixt II. als *proprius Romanae ecclesiae filius* und erinnert ihn an die unerschütterliche Papsttreue Frankreichs: *Novit autem experientia vestra regnum Francorum, in obsequiis promptum, in necessitatibus amicum vobis extitisse, nec a fidelitate Romanae ecclesiae precibus aut promissionibus imperatoris nos avelli unquam potuisse*⁹⁸. Seine Ergebenheit Rom gegenüber war zu einer Selbstverständlichkeit geworden, die das Ansehen der Krone nur noch steigern konnte. Damit war er dem Kaiser weit voraus. Für den deutschen Herrscher stellte die Beziehung zum Papsttum eine Belastung dar. Der französische König wusste von ihr zu profitieren und mit der Nachfolge Karls des Großen zu verbinden.

Der Versuch Ludwigs, den Papst zur Unterstützung im Kampf gegen die Anglonormannen zu bewegen, misslang allerdings ebenso wie das Bemühen, die Normandie von England zu trennen. Aber der Tod Heinrichs I. Beaulerc Ende 1135 gab ihm die Möglichkeit, die Übernahme der Herrschaft durch das angevinische Grafenhaus fürs Erste zu verhindern⁹⁹. Unter dem neuen König, Stephan von Blois, sollte es zu einer allmählichen Lösung der Normandie von England kommen. Wenngleich dem Kapetinger der entscheidende Schlag gegen den Anglonormannen nicht gelang, zeigte sich doch beim Einfall des Saliers 1124, dass Ludwig der doppelten Bedrohung durch Heinrich I. und dessen Schwiegersohn gewachsen war. Ludwig trat dem Salier nicht alleine entgegen, sondern mit

96 Siehe oben Anm. 1.

97 *Hoc est consilium in quod convenerunt principes de controversia inter domnum inperatorem et regnum: (1) Domnus inperator apostolice sedi obediat.* MGH Const. 1 (1843) S. 158, Nr. 106; vgl. WEINFURTER, Jahrhundert (wie Anm. 20) S. 180.

98 *Recueil des actes* (wie Anm. 30) S. 371 f., Nr. 178.

99 Zum Verhältnis Ludwigs VI. zu Stephan von Blois, dem Nachfolger Heinrichs I., siehe David CROUCH, *King Stephen and Northern France*, in: *King Stephen's Reign (1135-1154)*, hg. von Paul DALTON / Graeme J. WHITE (2008) S. 44-57.

einem Aufgebot, zu dem auch die Fürsten Truppen gesandt hatten. Die karolingische Tradition, die der König für sich in Anspruch nahm, stellte ihn über die Fürsten, auch den Herzog der Normandie. Anders als im deutschen Reich mussten Krisen nicht von den Großen gegen den Herrscher gelöst werden. Das *regnum Francorum* bildete mehr als nur eine ideelle Einheit. Die Verwendung der Oriflamme und der Sainte Ampoule trugen wesentlich zur Entstehung eines Königsmythos bei, einer *religion royale*, die bis zum Ausgang des Ancien régime gültig blieb¹⁰⁰. Wenn Ludwig äußerte, Wissen und Können träten nur selten gemeinsam auf, dann trifft dies auf ihn kaum zu. Nicht nur die Ehe, die er klug für seinen Sohn arrangierte, zeigt, dass der König *scire et posse* miteinander vereinte.

100 Grundlegend dazu sind die beiden Werke von Marc BLOCH, *Die wundertätigen Könige* (1998) sowie SCHRAMM, *König 1-2* (wie Anm. 92).

Bischöfe, Konflikte und Forschungsparadigmen: Der Westen Frankreichs um 1100

THOMAS KOHL

Ein Beitrag mit diesem Titel mag in einem Band über Kaiser Heinrich V. zu- nächst überraschen¹. Drei Gründe sprechen aber für eine Behandlung von Kon- flikten im Loireraum im Rahmen eines Bandes über einen salischen König und seine Zeit: Erstens begegnen uns hier Akteure, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Ereignisse im Reich hatten, insbesondere auf die Konflikte zwischen den Kaisern und Päpsten. Zweitens wurden die Konflikte im Westen unter anderem von Bischöfen und Äbten ausgetragen, die eine ähnliche intellektuelle Prägung hatten wie die sogenannten Reformer im Osten. Möglicherweise kann ein Blick auf sie zu einem besseren Verständnis für die Ursachen und Hintergründe der Konflikte im Reich beitragen. Der dritte Grund sind die im Titel genannten „For- schungsparadigmen“. Es soll nämlich der Versuch unternommen werden, die Beispiele aus dem Westen Frankreichs auch aus den Perspektiven der bestehen- den, mehr oder weniger nationalen Traditionen in der Konfliktforschung zu be- leuchten.

Dass die Zeit Heinrichs V. im Reich eine konfliktreiche Zeit war, muss hier nicht weiter dargelegt werden. Ursachen hierfür waren unter anderem kirchenre- formerische Entwicklungen und daraus resultierende Veränderungen im Verhält- nis von geistlicher und weltlicher Sphäre², der Aufstieg der Städte³ und Verände- rungen im Herrschaftsgefüge etwa durch ein neues Selbstbewusstsein der Fürsten und die Forcierung des Burgenbaus⁴ – all diese Entwicklungen stehen hinter den

-
- 1 Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Tübinger SFB 923 „Bedrohte Ordnungen“.
 - 2 Dazu Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (1981); DERS., *Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert*, Historisches Jahrbuch 122 (2002) S. 27-41; Johannes LAUDAGE, *Nochmals: Wie kam es zum In- vestiturstreit?*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und beginnende 12. Jahrhundert. Positionen der Forschung*, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (2006) S. 133-150; Stefan WEINFURTER, *Das "neue Europa" und die spätsalischen Kaiser. Zusammenfassende Überlegun- gen*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 411-423; Franz-Reiner ERKENS, *Herr- schersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit* (2006).
 - 3 Dazu etwa Gerhard DILCHER, *Die deutsche Bischofsstadt zwischen Umbruch und Erneuerung. Stadtherrliche Rechtspositionen und bürgerliche Emanzipation im Gefolge des Investiturstreits*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung?*, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (wie Anm. 2) S. 499-510; Peter JOHANEK, *Frühe Zentren – werdende Städte*, in: *Vom Umbruch zur Erneue- rung?*, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (wie Anm. 2) S. 511-538 und der Überblick bei Felicitas SCHMIEDER, *Die mittelalterliche Stadt* (2009) S. 66-77.
 - 4 Zu den Fürsten Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel* (Mittelalter-Forschungen 7, 2001); Monika SUCHAN, *Königsherrschaft im Streit. Kon- fliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriflichkeit* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997); zu Burgen und Burgstiften im Reich Oliver AUGÉ, *Aemulatio und Herrschaftssicherung durch sakrale Repräsentation. Zur Symbiose von Burg und Stift bis zur Salierzeit*, in: *Frühformen von Stiftskirchen in Europa. Funktion und Wandel religiöser Gemeinschaften vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*.

zahlreichen Konflikten der Zeit. Konfliktreich war sie auch im Westen Frankreichs, in den Loirefürstentümern Anjou und Blois, im Gebiet der Grafen von Poitiers, die zugleich Herzöge von Aquitanien waren, sowie in der Normandie. So prägend und unvermeidlich schienen gewaltsame Konflikte in diesem Raum, dass in einer Vita des Gründers von Fontevraud, Robert von Arbrissel, der Abschnitt, der sich mit den Wundern des Wanderpredigers befasst, mit dem Satz beginnt: „Wer könnte sagen, wie oft er durch die Gnade Gottes den Frieden zwischen streitenden Königen, Grafen und Fürsten wiederherstellte, die bereits kurz davor waren, gegeneinander in die Schlacht zu ziehen, und wie oft er auch die Herren der Kirche, die sich uneins waren, befriedete?“⁵. Seine Tätigkeit als Vermittler in Konflikten wird so in den Bereich des Numinosen verschoben.

Tatsächlich war der französische Westen, wo Robert überwiegend tätig war, in dieser Zeit Schauplatz großer und kleiner Konflikte, die häufig kriegerisch und unter Anwendung von Gewalt ausgetragen wurden. In Le Mans, das im Folgenden im Zentrum stehen soll, kam es alleine zwischen 1058 und 1116 13-mal zu gewaltsamen Aufständen der Stadtbewohner⁶, dazu kommen noch diverse Belagerungen und Plünderungen im Zusammenhang mit Kriegen zwischen konkurrierenden Herren der Region. Die in dieser Zeit angesiedelten Bischofsgesten in den Fortsetzungen der Actus der Bischöfe von Le Mans wirken wie eine einzige Aneinanderreihung von Konfliktberichten⁷.

Läge Le Mans im Reich, würde man – zumindest als deutscher Forscher – vermutlich dazu neigen, die Häufigkeit der Konflikte in irgendeiner Art mit dem sogenannten Investiturstreit bzw. mit den Entwicklungen der Kirchenreform zu erklären. Örtlich begrenzte Konflikte erscheinen dann als auf die lokale Ebene heruntergebrochene Ausgaben dieses großen, übergreifenden Konflikts. Erst in jüngerer Zeit ist deutlich geworden, wie komplex die Konfliktlinien sein konnten

Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, hg. von Sönke LORENZ / Thomas ZOTZ (2005) S. 207-230.

- 5 Supplementum Historiae Vitae Roberti c. 71.1, hg. von Jaques DALARUN u.a. (Les deux vies de Robert d'Arbrissel fondateur de Fontevraud. Légendes, écrits et témoignages (Disciplina monastica 4, 2006) S. 294. Die Stelle ist nur in einer mittelfranzösischen Übersetzung des 15. Jahrhunderts erhalten: *Qui est celuy qui pourroyt reciter quantes foys, moyamment la grace de Notre Seigneur, a revocqué a paix roys, contes et princes dissidentz et ja prestz a batailler les ungz contre les aultres, mesmes comment les magistre de l'Eglise, ensemble discordans, a souvent pacifiés?* Das Supplementum wurde 1119, drei Jahre nach dem Tod Roberts vom Prior Andreas in Fontevraud geschrieben und sollte die von Äbtissin Petronilla von Chemillé bei Baudri von Bourgeuil im gleichen Jahr in Auftrag gegebene Historia magistri Roberti ergänzen. Da Baudri offenbar keine genauen Kenntnisse über Robert hatte oder diese im Sinne der kirchlichen Orthodoxie glättete, erstellte Andreas eine Ergänzung, die tatsächlich eine eigene Lebensbeschreibung darstellt. Zu Robert allgemein Jacques DALARUN, Robert d'Arbrissel fondateur de Fontevraud (1986) und die Beiträge in: Robert d'Arbrissel et la vie religieuse dans l'Ouest de la France. Actes du colloque de Fontevraud 13-16 décembre, hg. von DEMS. (2004).
- 6 Bruno LEMESLE, Le discours de l'Eglise aux temps grégoriens. Évêques et laïcs dans le Maine aux XIe et XIIe siècles d'après les Actus Pontificum, Annales de Bretagne et des Pays de l'Ouest 102 (1995) S. 17-32, hier S. 19.
- 7 Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium, hg. von Gustave BUSSON / Ambrosius LEDRU (Archives historiques du Maine 2, 1902).

und wie flexibel die Akteure letztlich bei der Einordnung in die – vereinfachend gesagt – unterschiedlichen Parteien vorgingen⁸.

In der Forschung zu Frankreich und zum französischen Westen spielt dieses Deutungsmuster kaum eine Rolle. Und das, obwohl man hier, gerade im Loireräum, eine Reihe von bedeutenden Kirchenmännern findet, eine Generation von Reformern, die alle in den 1090er Jahren oder kurz danach in ihre Ämter kamen und die wesentlich durch den Besuch Papst Urbans im Jahr 1096 geprägt wurden. Diesen Besuch muss man als Gründungsereignis und Durchbruch der sogenannten gregorianischen Reformen im Westen Frankreichs betrachten, wie es jüngst Jean-Hervé Foulon getan hat⁹. Zu dieser Generation Intellektueller, die die kirchliche Reformlandschaft im Westen Frankreichs in den folgenden Jahrzehnten tief beeinflussen sollten, zählten etwa der Abt von Bourgueil und spätere (Erz)Bischof von Dol, Baudri (1089-1107 bzw. 1107-1120, † 1130), Rainaud von Martigné, Bischof von Angers (1102-1125) und später Erzbischof von Reims (1125-1138), Marbod, der Scholaster von Angers, der Bischof von Rennes wurde (1096-1132), Abt Geoffroy von Vendôme (1093-1132), Ivo von Chartres (1090-1115), aber auch der päpstliche Legat Girard von Angoulême (1101-1136), ein Normanne, und schließlich der große Dichter Hildebert von Lavardin, der Bischof von Le Mans (1096-1125) und später Erzbischof von Tours (1125-1134) wurde¹⁰. Aus

8 Siehe etwa Steffen PATZOLD, Monastische Konflikte als geregelte Spiele? Umbruch und Erneuerung in den Klöstern des Reiches im 11. und frühen 12. Jahrhundert, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung?*, hg. von Jörg JARNUT / Matthias WEMHOFF (wie Anm. 2) S. 275-291; Thomas VOGT-HERR, Handlungsspielräume bischöflicher Parteinahme in Westfalen während des Investiturstreits, in: ebd., S. 417-425; Sascha KÄUPER, Verdun, Konstanz und Augsburg. Äbte und Bischöfe im so genannten Investiturstreit, in: ebd., S. 293-319.

9 Jean-Hervé FOULON, *Église et réforme au Moyen Âge. Papauté, milieux réformateurs et ecclésiologie dans les Pays de la Loire au tournant des XIe - XIIe siècles* (Bibliothèque du Moyen Âge 27, 2008). Zur Reise Urbans Alfons BECKER, *Le voyage d'Urbain II en France*, in: *Le concile de Clermont de 1095 et l'appel à la croisade. Actes du colloque universitaire international de Clermont-Ferrand (23-25 juin 1995)* (Collection de l'École Française de Rome 236, 1997) S. 127-140 und noch immer René CROZET, *Le voyage d'Urbain II et ses négociations avec le clergé de France (1095-1096)*, *Revue Historique* 197 (1937) S. 271-310. Grundlegend zu diesem Raum Olivier GUILLOT, *Le comte d'Anjou et son entourage au 11e siècle* (2 Bde., 1972).

10 Die Literatur über diese Männer ist so umfangreich, dass hier lediglich auf ausgewählte Titel verwiesen werden kann: zu Baudri zuletzt Armelle LE HUÉROU, *L'archiepiscopus Dolensis au début du XIIe siècle. Esquisse d'un catalogue des actes de l'archevêque Baudri (1107-1130)*, in: *Le pouvoir et la foi au Moyen Âge en Bretagne et dans l'Europe de l'Ouest. Mélanges en mémoire du professeur Hubert Guillotel*, hg. von Joëlle QUAGHEBEUR / Sylvain SOLEIL (2010) S. 261-279; Marbod: Melissa LURIO, *A Proposed Genealogy of Marbode, Angevin bishop of Rennes, 1096-1123*, *Medieval Prosopography* 26 (2005) S. 51-76; Geoffroy: Einleitung in *Geoffroy de Vendôme*, *Œuvres*, hg. von Geneviève GIORDANENGO (Sources d'histoire médiévale, 26, 1996); Ivo: Christof ROLKER, *Canon Law and the Letters of Ivo of Chartres* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 4/76, 2010) und Rolf SPRANDEL, *Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte* (Pariser historische Studien 1, 1962); Girard: noch immer Theodor SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130* (Historische Studien 263, 1935) S. 184-194 und Otto SCHELLERT, *Girard von Angoulême* (1880); Hildebert: Adolphe DIEUDONNE, *Hildebert de Lavardin, évêque du Mans, archevêque de Tours (1056-1133)*. *Sa vie – ses lettres* (1898); Peter VON MOOS, *Hildebert von Lavardin 1056-1133. Humanitas an der Schwelle des höfischen Zeitalters* (Pariser historische Studien 3, 1965) und Franz X. BARTH, *Hildebert von Lavardin (1056-1133) und das kirchliche Stellenbesetzungs-*

der Lebensbeschreibung Hildeberts stammen auch die Beispiele, auf die im Folgenden eingegangen werden soll. Einige dieser Geistlichen griffen in die Auseinandersetzungen zwischen Heinrich V. und den Päpsten ein – sie haben durch die Aufnahme einzelner ihrer Werke in die „*Libelli de Lite*“ auch die quasi-offizielle Bestätigung als Teilnehmer des Investiturstreits erhalten¹¹. Besonders gut lässt sich das Engagement dieser Männer an den Ereignissen des Jahres 1111 erkennen, die – ganz anders als etwa der Gang nach Canossa – ein Echo bis zum äußersten westlichen Rand Europas fanden¹². Eine wichtige Rolle spielte allen vorweg der Legat in Aquitanien, Girard von Angoulême, auf den die Idee, das Investiturprivileg als „*Pravileg*“ zu bezeichnen und es zu exkommunizieren, zurückgeht¹³. Anschließend gehörte er zu den Gesandten des Papstes zum Kaiser. Der strenge Abt Geoffroy von Vendôme warf dem Papst dagegen recht unverblümt vor, dass er nicht ins Martyrium gegangen war, während Hildebert von Le Mans den Papst wortgewaltig zu trösten versuchte¹⁴, es dabei jedoch auffällig mied, dem neugekrönten Kaiser Vorwürfe zu machen, denn er hatte – wohl im Zusammenhang mit der Verlobung mit Mathilde – diesen noch kurz zuvor in Lobgesängen gefeiert und ihm seine Ergebenheit versichert¹⁵.

Bleibt man im weiteren Feld der Kirchenreformen, ist der Westen Frankreichs auch aus einem anderen Grund interessant: Hier entfalteten Wanderprediger eine besondere Wirkung und forderten damit die etablierten kirchlichen Autoritäten heraus. Dabei bewegten sie sich am Rande des Erlaubten, wie Robert von Arbrissel, der schließlich in Fontevraud ein Doppelkloster unter weiblicher Leitung gründete¹⁶, oder jenseits des Erlaubten, wie Heinrich von Lausanne, auf den noch genauer einzugehen sein wird.

recht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 34-36, 1906). Siehe zu allen außer Girard auch die aktuelle Zusammenstellung bei FOULON, *Église* (wie Anm. 9) S. 126-167.

11 Geoffroy, Hildebert, Ivo und Marbod.

12 Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Europäisierte Salier. Eine Einführung*, in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von DEMS. / Stefan WEINFURTER (2007) S. 1-6, hier S. 1.

13 Paschalis II. *concilium Lateranense 1112*, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Const. 1, 1893) Nr. 399, S. 571 f. und *Historia pontificum et comitum Engolismensium*, hg. von Jacques BOUSSARD (Bibliothèque elzévirienne. NS. Études et documents, 1957) c. 35, S. 30.

14 Geoffroy de Vendôme, hg. von Geneviève GIORDANEGNO (Sources d'histoire médiévale 26, 1996) Ep. 126, S. 251-254, wo er am Beispiel der Apostel Petrus und Paulus die Freuden des Martyriums im Angesicht der Feinde des Glaubens darlegt, verstärkt in Ep. 134, S. 272-281. Deutlich kulanter gab sich Geoffroy im gleichen Jahr in Ep. 131, S. 268-270; dies hing jedoch sicherlich damit zusammen, dass Geoffroy hier die Zustimmung des Papstes zur umstrittenen Einsetzung des Abtes Paganus in Saint-Aubin d'Angers erbat; Hildeberti *episcopi Cenomanensis epistolae de Paschali papa*, hg. von Ernst SAKUR (MGH *Libelli de lite* 2, 1892) S. 668-673.

15 Zumindest behauptet dies ein 1111 an Hildebert gesandter Brief eines Unbekannten: *Ecce enim quem heri laudum preconii extollebas, quem dilectionis sancte prosequeris officio (...)*. *Excusatio dispensationis pape pro captione sua*, hg. von Ernst SAKUR (MGH *Libelli de lite* 2, 1892) S. 667f.

16 Zur Kritik an Robert vgl. die Briefe Marbods von Rennes und Geoffroys von Vendôme an Robert, beide hg. von Jaques DALARUN u.a. (2006) S. 526-556 und S. 559-576, siehe auch Winfield Scott JESSEE, *Robert d'Arbrissel. Aristocratic Patronage and the Question of Heresy*, *Journal of Medieval History* 20 (1994) S. 221-235.

Angesichts der politischen Umstände im westlichen Frankreich und der guten Überlieferungslage überrascht es nicht, dass für diese Region eine rege Konfliktforschung existiert. Vergleicht man sie mit der deutschen Forschung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede. Während Gerd Althoff und seine Schüler Konfliktaustragung und -lösung auf der Ebene des höchsten Adels und des Königs betrachten und dabei besonderen Wert auf die Rolle von Ritualen und ungeschriebenen Regeln von Herrschaft und Konfliktführung legen¹⁷, widmet sich die Konfliktforschung zum Westen Frankreichs hauptsächlich niedrigeren sozialen Niveaus. Sie legt besonderen Wert auf die Prozesshaftigkeit der Konfliktführung und betont die Bedeutung von Kompromissfindung und Gesichtswahrung¹⁸. Während die deutsche Forschung eher von historiographischen Texten ausgeht, stützten sich die französischen und amerikanischen Untersuchungen zum westlichen Frankreich auf die reichen Urkundenbestände der Region¹⁹. Dabei geht es zumeist um Konflikte zwischen kleinen Adligen, Herren und Kastellanen und geistlichen Institutionen.

Fast allen neueren Arbeiten, woher sie auch stammen, ist gemein, dass sie sich direkt oder indirekt auf rechtsethnologische, sozialanthropologische Modelle berufen, die an akephalen Gesellschaften entwickelt wurden²⁰ und die folglich gar

17 Siehe etwa Gerd ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, *FmSt* 23 (1989) S. 265-290; DERS., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter (2003); DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997); Claudia GARNIER, *Amicus amicus, inimicus inimicus*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46, 2000); Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (2001); Ingmar KRAUSE, Konflikt und Ritual im Herrschaftsbereich der frühen Capetinger. Untersuchungen zur Darstellung und Funktion symbolischen Verhaltens (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 13, 2006), der die Althoffschen Methoden auf die Konflikte der französischen Könige im 10. und frühen 11. Jahrhundert anwendet. Für einen vergleichbaren Ansatz aus der amerikanischen Forschung vgl. Geoffrey KOZIOL, *Begging Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France* (1992).

18 Durch französische Historiker wie Bruno LEMESLE (*Conflicts et justice au Moyen Âge. Normes, loi et résolution des conflits en Anjou aux XIe et XIIe siècles* (2008)) und amerikanische aus dem Kreis um Stephen WHITE (S. die Beiträge in: *Feuding and Peace-Making in Eleventh-Century France*, hg. von DEMS. (2005); Belle Stoddard TUTEN, *Disputing Corpses: Le Ronceray d'Angers versus Saint-Nicolas d'Angers, ca. 1080-1140*, *Medieval Perspectives* 10 (1995) S. 178-188; DIES., *Politics, Holiness, and Property in Angers, 1080-1130*, *French Historical Studies* 24 (2001) S. 601-619; DIES., *Women and Ordeals*, in: *Conflict in Medieval Europe. Changing Perspectives on Society and Culture*, hg. von Warren C. BROWN / Piotr GÓRECKI (2003) S. 163-174). Zur amerikanischen Forschung S. Warren C. BROWN / Piotr GÓRECKI, *What Conflict Means. The Making of Medieval Conflict Studies in the United States, 1970-2000*, in: ebd. S. 1-35, zur französischen Forschung Stephen WHITE, *From Peace to Power: The Study of Disputes in Medieval France*, in: *Medieval Transformations: Texts, Power and Gifts in Context*, hg. von Esther COHEN / Mayke de JONG (2001) S. 203-218.

19 Ausnahme ist LEMESLE, *Conflicts* (wie Anm. 18) S. 203-211, der auch Briefliteratur einbezieht.

20 Simon ROBERTS, *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie* (1981); John L. COMAROFF / Simon ROBERTS, *Rules and Processes. The Cultural Logic of Dispute in an African Context* (1981).

keine Form zentraler Herrschaft in die Theorienbildung einbeziehen²¹. Nun zeigt schon ein kurzer Blick in die Quellen sehr deutlich, dass vom Fehlen von Herrschaft keine Rede sein kann, schon gar nicht im Reich, aber auch nicht in Frankreich. Im Gegenteil: Herrschaft ist ein so präsentenes Faktum, dass man sie, wie dies etwa Thomas Bisson tut, als diejenige Beziehungsart bezeichnen kann, welche die Gesellschaft stärker als alles andere strukturiert²². Diese Herrschaft war aber nicht in einer Person konzentriert, sondern es gab eine Vielzahl von Menschen und Institutionen, die auf unterschiedlicher Grundlage Herrschaft beanspruchten. Zugespitzt gesagt: Wir haben keinesfalls Herrschaftslosigkeit, sondern sehr viele Herrschende, wenn auch unterschiedlicher Qualität.

Weitere Differenzen zeigen sich, wenn man die ermittelten Ursachen für die Heftigkeit der Konflikte in der Forschung zu Deutschland und Frankreich in den Jahrzehnten vor und nach 1100 betrachtet. In Deutschland werden die Auseinandersetzungen, wie bereits erwähnt, klassischerweise auf irgendeine Art mit dem sogenannten Investiturstreit erklärt – die Verwerfungen zwischen Kaiser und Papst infolge der Anwendung und Durchsetzung kirchenreformerscher Ideen führten zu Schismen, Aufständen sowie Bürgerkriegen und ermöglichten so unter anderem den Aufstieg der Fürsten und der Städte²³. In Frankreich laufen die Begründungen zumeist anders: Hier wurden die Konflikte – zumindest bis in die 1990er Jahre – überwiegend im Kontext der Feudalisierung der Gesellschaft gedeutet, sei es als Teil des beginnenden zweiten Feudalzeitalters nach Bloch²⁴, sei es als Folge einer „mutation“ oder „révolution féodale“ um 1000²⁵. Die Feudalgesellschaft sei gekennzeichnet gewesen durch die Schwäche der Grafen als letztem Überrest einer karolingischen Ordnung und den Aufstieg der Seigneuren

21 Vgl. etwa Patrick J. GEARY, *Vivre en conflit dans une France sans état. Typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050-1200)*, *Annales* 41 (1986) S. 1107-1133 (englisch in: DERS., *Living With the Dead in the Middle Ages* (1994) S. 125-160).

22 Thomas N. BISSON, *Medieval Lordship*, *Speculum* 70 (1995) S. 743-759 und DERS. *The "Feudal Revolution"*, *Past & Present* 142 (1994) S. 6-42. Bissons Thesen lösten eine ertragreiche Debatte aus, vgl. Dominique BARTHÉLEMY, *The "Feudal Revolution" I*, *Past & Present* 152 (1996) S. 196-205; Stephen WHITE, *The "Feudal Revolution" II*, *Past & Present* 152 (1996) S. 205-223 (wieder in: *Feuding and Peace-Making in Eleventh-Century France*, hg. von DEMS. (2005)); Timothy REUTER, *The "Feudal Revolution" III*, *Past & Present* 155 (1997) S. 177-195; Chris WICKHAM, *The "Feudal Revolution" IV*, *Past & Present* 155 (1997) S. 196-208; Thomas N. BISSON, *Reply*, *Past & Present* 155 (1997) S. 208-225.

23 Anstelle einer Vielzahl an Belegen: Wilfried HARTMANN, *Der Investiturstreit* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 21, 2007) S. 50-56.

24 Marc BLOCH, *Die Feudalgesellschaft* (1982) (frz. 1939/40).

25 Grundlegend Georges DUBY, *La société aux XIe et XIIe siècles dans la région mâconnaise* (Bibliothèque générale de l'École Pratique des Hautes Études 6, 1953). Fast kanonisch wurde diese Epochalisierung durch die Synthese von Jean-Pierre POLY / Éric BOURNAZEL, *La mutation féodale. Xe-XII siècles* (Nouvelle Cléo 16, 1980, weitere Auflagen 1991 und 2004). Die Besprechung der zweiten Auflage durch Dominique BARTHÉLEMY, *La mutation féodale a-t-elle eu lieu?* (Note critique), *Annales E.S.C.* 3 (1992) S. 767f. löste eine heftige Debatte darüber aus, ob die Vorstellung einer „mutation féodale“ angemessen ist, zunächst in: Jean-Pierre POLY / Éric BOURNAZEL, *Que faut-il préférer au „mutationisme“? Ou le problème de changement sociale*, *Revue historique de droit française et étranger* 72 (1994) S. 401-412; Dominique BARTHÉLEMY, *Encore de débat sur l'an mil*, *Revue historique de droit française et étranger* 73 (1995) S. 349-360.

bei einer machtpolitischen Schwäche des Königs im größten Teil Frankreichs, auch im Untersuchungsgebiet²⁶. Auch hier sind selbstverständlich die Kirchenreformen („réformes dites grégoriennes“) ein wichtiges Forschungsthema, in letzter Zeit sogar zunehmend, doch erscheinen sie hier eher als geistesgeschichtliches Problem, nicht so sehr als konflikttreibende Entwicklung²⁷.

Diese unterschiedlichen Fragestellungen und Deutungen haben viele Gründe, die forschungsgeschichtlich bis ins 18. und 19. Jahrhundert zurückreichen. Letztlich hängen sie mit den verschiedenen Wegen Deutschlands und Frankreichs zum Nationalstaat zusammen, aufgrund derer unterschiedliche Epochen als Höhe- oder Tiefpunkte in den ‚nationalen‘ Entwicklung galten. Sie haben ihre Ursachen aber auch in der unterschiedlichen Überlieferungslage: Diese wird in Frankreich ganz wesentlich von Urkunden, genauer von Privaturkunden dominiert, während im gleichen Zeitraum im Osten erzählende Quellen im Mittelpunkt stehen. Es erscheint daher reizvoll, als Kontrast gerade einen historiographischen Text aus Frankreich in den Blick zu nehmen. Möglicherweise lässt sich so perspektivisch ein angemesseneres Bild über Formen und Deutungen von Konfliktführung und -lösung in der Zeit um 1100 erhalten.

Als Beispiel sollen hier zwei Episoden aus den Fortsetzungen der Actus der Bischöfe von Le Mans dienen, beide stammen aus den Gesta des Hildebert von Lavardin²⁸. An der Wahl dieses Bischofs und seiner Weihe entzündete sich ab 1096 ein Konflikt, der mehrere Jahre andauerte und erst durch den Tod des einen Hauptakteurs, König Wilhelms des Roten von England, im Jahr 1100 beendet werden sollte. Das zweite Beispiel stammt aus dem Jahr 1116 und beschreibt die Unruhen, die der Wanderprediger Heinrich von Lausanne in der Stadt auslöste.

Die Wahl Hildeberts und ihre Folgen

Die Grafschaft Maine war spätestens seit dem Aussterben der relativ schwachen Grafen von Maine in männlicher Linie in der Mitte des 11. Jahrhunderts ein Spielball der benachbarten normannischen Herzöge und der Grafen von Anjou. Während die Söhne Wilhelms des Eroberers, Robert und Wilhelm der Rote, zumeist den Titel des Grafen von Maine für sich beanspruchten, erwarb 1092 der Herr der Burg La Flèche, Helias, den Grafentitel von einem Erben des alten Grafengeschlechts. Dieser fühlte sich eher dem angevinischen Grafen Fulk le Réchin verbunden, dessen gleichnamiger Sohn Helias' Tochter geheiratet hatte. Nach dem Tod des noch von Wilhelm dem Eroberer eingesetzten Bischof Hoël 1096

26 Klassisch Jean-François LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987-1108)* (1965); DERS., *La dislocation du "pagus" et le problème des "consuetudines" (Xe-XIe siècles)*, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge, dédiés à la mémoire de Louis Halphen* (1951) S. 401-410.

27 LEMESLE, *Le discours* (wie Anm. 6); DERS., *Conflicts* (wie Anm. 18); vor allem aber FOULON, *Église* (wie Anm. 9). Vgl. jedoch Dominique BARTHELEMY, *La mutation de l'an 1100*, *Journal des savants* (2005) S. 3-28.

28 *Actus* (wie Anm. 7) S. 397-422.

wurde der Scholaster und Archidiakon von Le Mans, Hildebert, mit der Zustimmung von Klerus und Volk an dessen Stelle gesetzt, so wörtlich die *Gesta Hildeberti*²⁹. Wer ihn einsetzte, wird verschwiegen, und so eine kanonische Wahl zumindest impliziert. Wer ihn nicht einsetzte, wird allerdings schnell deutlich, denn es wird berichtet, dass König Wilhelm sich der Weihe des Bischofs widersetze. Als diese dennoch stattfand, begann Wilhelm einen Krieg gegen Graf Helias, weil dieser die Weihe zugelassen hatte. Ordericus Vitalis, der diesen Konflikt ebenfalls recht ausführlich behandelt, erwähnt einen anderen Kandidaten, Geoffroy Brito, den Dekan der Kirche von Le Mans, der später Erzbischof von Rouen wurde und von Wilhelm und angeblich zunächst auch von Graf Helias unterstützt wurde³⁰.

In jedem Fall war Hildeberts Wahl in Le Mans nicht unumstritten: Die Gesten sprechen von Gegnern im Klerus, die ihn bei Wilhelm dem Roten anschwärzten; ein Brief Bischof Ivos von Chartres an Hildebert, in dem er berichtet, Hildebert werde vorgeworfen, dass er als Archidiakon mehrere Kinder gezeugt habe – vermutlich nicht ohne realen Hintergrund –, deutet ebenfalls in diese Richtung³¹. Graf Helias verteidigte jedoch den einmal geweihten und so weit wir wissen kanonisch gewählten Bischof und es kam zum Krieg zwischen Wilhelm und Helias, in dessen Verlauf Helias von Robert de Bellême gefangen genommen und nach Rouen verschleppt wurde³². Graf Fulk le Réchin von Anjou, der Schwiegervater des Helias, reagierte rasch, kam nach Le Mans und ließ dort Truppen zurück³³. Daraufhin zog der König in Richtung Le Mans und zerstörte dabei einen bischöflichen Hof sowie eine Kirche. Aus Angst vor einem Heer der Bürger (*cives*) von Le Mans zog er sich dann aber heimlich in der Nacht zurück³⁴. Zu diesem Zeitpunkt scheint es zwei Konfliktparteien zu geben: Auf der Seite des Bischofs stehen die Grafen Helias und Fulk sowie die *cives* von Le Mans. Auf der Gegenseite finden wir König Wilhelm, seinen Verbündeten Robert von Bellême und einige Kleriker aus Le Mans. Doch bereits hier agieren die Parteien nicht geschlossen: Obwohl Graf Fulk eine angevinische Besatzung in Le Mans zurückließ, waren es die Bürger, die aus der Stadt ausfielen und den König vertrieben.

In der Folge zeigt sich deutlich, dass zwischen Fulk, Helias und den Bürgern deutliche Interessensgegensätze bestanden. Als Helias hörte, dass Fulk nach Le Mans gekommen war, reagierte er nicht erfreut, sondern bekam es mit der Angst zu tun: Er fürchtete, dass der Graf von Anjou sich durch eine Absprache mit Kö-

29 [...] *communi cleri populusque assensu, in eius loco substitutus est*. Actus (wie Anm. 7) S. 398.

30 Ordericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica* X, hg. von Marjorie CHIBNALL (*The Ecclesiastical History* 5, 1975) S. 234-236.

31 Ivo von Chartres (MIGNE PL 162, 1854) Ep. 277, Sp. 279. Vgl. Actus (wie Anm. 7) Anm. 4, S. 399 mit dem Hinweis auf eine Nekrologstelle, in der von einem Sohn Hildeberts namens Gervasius die Rede ist. Zu diesem heute verlorenen Eintrag DIEUDONNÉ (wie Anm. 10) S. 44 f.

32 Actus (wie Anm. 7) S. 400.

33 Nach Angabe der *Annalen von Saint-Aubin d'Angers* (*Chronicon Sancti Albini Andegavis ad a. 1098*, hg. von Paul MARCHEGAY / Émile MABILLE (*Chroniques des églises d'Anjou*, 1869) S. 28 f.) kam Fulk schon am Samstag nach der Gefangennahme des Helias am Mittwoch, dem 28. April nach Le Mans.

34 Actus (wie Anm. 7) S. 401.

nig Wilhelm in den Besitz der Grafschaft bringen wolle. In der Tat behauptet der Eintrag zum Jahr 1098 in den Annalen des Kloster Saint-Aubin in Angers, genau dies sei geschehen³⁵: Fulk habe die Stadt für drei Monate besessen, sie dann aber in Freundschaft dem König überlassen, weil er die Bewohner für betrügerisch und abtrünnig hielt. Nach den Actus rief Helias einige Bürger und Bischof Hildebert zu sich nach Rouen und fragte, ob sie bereit seien, die Stadt dem König zu übertragen, damit er selbst frei komme. Diese stimmten zu, Helias wurde freigelassen und Wilhelm bekam die Stadt, in die er eine starke Garnison setzte³⁶. Spätestens hier zeigt sich, dass die Besetzung des Bischofsstuhls nicht mehr entscheidend war: Es ging Helias, Fulk und Wilhelm um die Herrschaft über Le Mans und die Grafschaft Maine. Die Frage nach dem Bischof war nun so nebensächlich, dass Hildebert sogar als Vermittler zu einem Gefangenen des Königs gehen konnte.

Nach seiner Freilassung zog sich Helias auf seine Burg Château-du-Loir³⁷ zurück, von wo er wenig später einen Überraschungsangriff auf die Stadt unternahm. Er besiegte die Krieger des Königs, die zusammen mit dem *populus* einen Ausfall unternommen hatten – die Bürger der Stadt standen nun zumindest teilweise auf der Seite des Königs – und fiel in die Stadt ein; die Verteidiger brannten daraufhin weite Teile der Stadt ab. Helias konnte nicht in die Stadtfestung eindringen und zog sich schließlich zurück, weil der König mit einem großen Heer heranrückte. Mit Helias flohen zahlreiche Anhänger aus dem *populus*, die anderen Bewohner wurden grausam vom Heer des Königs bestraft, bis dieser dem Treiben Einhalt gebot – so berichten es die Actus³⁸. Nachdem der König die Stadt so für sich gewonnen hatte, kehrte er nach England zurück. Nun scheint der *populus* gespalten: Obwohl Teile mit den Kriegern des Königs gegen den Grafen kämpfen, fliehen Bürger nach der Niederlage Helias' mit ihm in die Wälder; später ist die Rede davon, dass die Besetzung der Stadt durch Helias *consentientibus civibus* erfolgt sei.

In der Folge richtet sich der Blick der Gesta wieder auf Bischof Hildebert. Ein Kleriker aus Le Mans bezichtigte Hildebert der Mitwisserschaft an Helias' Verrat. Daraufhin zwang der König den Bischof, zu sich nach England zu kommen,

35 *MXCVIII: Sequenti anno, Helias, comes Cenomannorum, captus est a Rotberto de Belesma, defectione suorum, IVo kal. Maii, feria IVa, et redditus Wilhelmo secundo regi Anglorum; Fulcoque Andegavorum comes, Rechin cognominatus, Cenomaniam urbem ut suam sequentis abbato recepit; quam tribus mensibus retentam, Cenomensibus, more suo, sibi fraudantibus et a se deficientibus reddidit eam in amicitia praefato regi Anglorum, qui ipsam urbem magis pecunia quam viribus impugnabat jamque pene possidebat.* Chronicon Sancti Albini Andegavis ad a. 1098 (wie Anm. 33) S. 28 f.

36 Der Annalist von Saint-Aubin bemerkt jedoch, dass dieser die Stadt mehr durch Geld als durch Männer halten konnte, vgl. die vorherige Anm.

37 Ca. 40 km südlich von Le Mans an der Grenze zwischen Maine und der Touraine gelegen.

38 Actus (wie Anm. 7) S. 402: *Quo comperto quantus timor simul ac stupor animos civium invaserit, et quanta populi multitudo, cum mulieribus et parvulis, relictis omnibus que habebant, eum secuta sit, et hii qui in civitate remanserant, quam crudeliter et quam inhumane ab hostibus sint oppressi, et miserum est audire, et nimis tediose prolixitatis exponere. Nisi enim regis liberalitas predonum sevientium rapacitatem compesceret, diebus illis, pro certo civitas nostra ad extremum pervenisset excidium.*

wo Hildebert einige Zeit festgehalten wurde und wo er, begabter Dichter der er war, vermutlich einige Epigramme verfasste, unter anderem über die Gefahren des Bierkonsums³⁹. Der König machte ihm schließlich ein Angebot: Gegen eine große Schenkung, mit der das Grab des Heiligen Julian, des Patrons der Bischofskirche von Le Mans, geschmückt werden könne, solle Hildebert den Nordturm der Kathedrale abreißen lassen, weil die Soldaten des Königs von dort bekämpft worden seien. Hildebert schlug das Angebot aus, indem er behauptete, dass es in seiner Region keine geeigneten Künstler dafür gebe, solche seien nur bei Königen zu finden. Ihm wurde schließlich die Rückreise erlaubt, um mit dem Klerus über den Abriss des Turms zu verhandeln. Der Klerus verweigerte selbstverständlich die Zustimmung, wie wir auch aus einem Brief Hildeberts an Wilhelm von 1100 erfahren, den er mit dem Wunsch schloss, dass er vom *rex Angelorum* ebenso viel Barmherzigkeit erhoffe wie vom *rex Anglorum* Milde⁴⁰. Etwa zur gleichen Zeit beschwerte er sich bitterlich bei den päpstlichen Legaten, den Kardinälen Johann und Benedict⁴¹, über das Verhalten des Königs und legte ihnen dar, dass er *tyrannum* [...] *ex necessitate, non ducem ex lege*⁴² annehmen musste, welcher ihn zum Sakrileg zwingen wolle, nämlich zum Abriss der Türme. Hildebert steckte in der Klemme, wie der Autor seiner Gesten darlegt: Verängstigt durch den Befehl des Königs, durch den Stadtbrand, durch die Zerstörung seiner Häuser, durch die Vertreibung der Bürger und vor allem auch die Vertreibung der Kleriker, die vor der Gewalt des Königs aus der Stadt geflohen waren, betete er darum, dass der Zorn Gottes von seiner Stadt und seinem Volk abgewendet würde. Gott erbarmte sich seines Elends, mehr als zu hoffen gewesen war: Der allseits gefürchtete und besonders mächtige König starb im Jahr 1100 bei einem Jagdunfall⁴³.

39 *Nullus amicorum posset meliora monere
Quam tu, quo moneor parcere cervisie.
Cum bibo cervisiam, nichil est turbatus illa;
Sed cum mingo, nichil clarius esse potest.
Terreor inde nimis, quoniam, que spissa bibuntur,
Reddita clara gravi viscera fecereplent.*

Carmina Minora suppl. 4, zitiert nach Carsten WOLLIN, Die Lebenswelt der mittelalterlichen Intellektuellen im Spiegel der lateinischen Epigrammatik, *Mittellateinisches Jahrbuch* 40 (2005) S. 225-261, hier S. 233. Das Biertrinken galt als besonderes Kennzeichen der Anglo-Normannen, weshalb es nahe liegt, eine Entstehung dieses Epigramms über die Verwandlung des trüben Biers in klaren Urin und die daraus folgenden Gesundheitsgefahren in dieser Zeit anzunehmen.

40 Ep. 81, hg. von DIEUDONNÉ (wie Anm. 10) S. 207 f.

41 Zu ihnen SCHIEFFER (wie Anm. 10) S. 163-168.

42 Ep. 8 (12) (MIGNE PL 171, 1893) Sp. 215 f.

43 *Interea presul, de precepto regis vehementer anxius, de urbis incendio, de domorum et omnium rerum suarum destructione, de civium expulsionem, primo tamen de clericorum quos violentia regis ab urbe eliminaverat dispersione mestissimus, Dei omnipotentis clementiam jugiter precabatur, ut ab ecclesia et populo sibi commisso iram indignationis sue dignaretur avertere. Misertus autem Dominus afflictionis illius, indignationem suam, ultra quam sperari poterat, mitigavit, et facies inimicorum ejus ignominia et confusione replevit: ut canticum eorum in luctum, et organum eorum in vocem flentium verteretur. Nam rex ille quondam opulentus qui in virtute sua confidebat, et in multitudine exercitus et divitiarum suarum gloriabatur, qui non tantum domesticis, sed et finitimis circumquaque populis, tanquam leo ferocissimus, terribilis habebatur, repente contritus et usque ad terram humiliatus cum omni gloria sua, velut fumus, evanuit. Dum enim*

Graf Helias erschien – wie zu erwarten war – sofort wieder in Le Mans und begann mit der Unterstützung Graf Fulks eine Belagerung. Ordericus Vitalis berichtet, dass die Anführer der Garnison ihn zu sich riefen und ihm versprachen, dass sie ihn verschonen würden, weil sie nicht wüssten, für wen sie denn kämpften⁴⁴. Sie vereinbarten einen Waffenstillstand und die Entsendung von Boten zu den Brüdern und potentiellen Nachfolgern Wilhelms, Herzog Robert und Heinrich I. Diese zeigten kein Interesse an Le Mans mehr, woraufhin die Garnison sich ergab. Die Übergabe erfolgte interessanterweise in einer für Helias, also den Sieger, demütigenden Art: Helias wurde angewiesen, sich ein weißes Gewand anzuziehen und in die Zitadelle zu kommen. Dort begrüßte ihn die Garnison spöttisch⁴⁵. Gegen die Zahlung einer großen Geldsumme übergaben sie ihm die Festung, erkannten ihn als Grafen an und ließen sich von ihm unter dem Schutz von 200 Rittern durch die Stadt geleiten, die die Garnison vor den aufgebrachten Bürgern beschützen sollten, deren Häuser sie im Jahr zuvor niedergebrannt hatte. Damit befand sich Le Mans endgültig in der Hand des Helias; als Bischof war Hildebert in der Folge unangefochten.

Wie ist diese komplexe Verkettung von Konflikten nun einzuordnen? Handelte es sich in erster Linie um einen rein machtpolitisch motivierten, feudalen Konflikt – obwohl von Vasallität und Lehen überhaupt nicht die Rede ist? Immerhin kämpften hier drei mächtige Herren in wechselnden Allianzen um die Dominanz in Le Mans und die Einsetzung des Bischofs wäre in diesem Zusammenhang eher ein willkommener Anlass zur Auseinandersetzung als ein tiefgreifendes Problem gewesen. Allerdings ließen sich die Konflikte auch als kirchenreformerisch motiviert deuten: Immerhin geht es um die Rechtmäßigkeit einer Bischofseinsetzung, nicht nur im Zusammenhang mit der Frage, wer den Bischof einsetzt, sondern auch um Fragen der Würdigkeit des Klerus, insbesondere seiner asketischen Lebensweise. Diese grundlegenden Probleme wurden dann von weltlichen Mächtigen für ihre Partikularinteressen instrumentalisiert. Man könnte die Ereignisse auch als ein Anzeichen der Verselbständigung der Stadtbevölkerung erzählen: Sie erscheint durchgehend als ein entscheidender Akteur, der sich nicht von den Anderen vereinnahmen lässt – die *cives* bzw. der *populus* verteidigten ihre Stadt gegen alle Angreifer, auch wenn es Graf Helias war, dem die Mehrzahl offenbar zuneigte und gegen den König ohnehin, dem sie schwerbewaffnet entgegenzogen. Ihre Vertreter reisten mit dem Bischof zum gefangenen Helias und verhandelten über seine Freilassung. Zugleich waren sie ganz offenbar die Hauptleidtragenden der Konflikte: Sie mussten die Übergabe der Stadt an Wilhelm, die Präsenz einer eher feindselig gesinnten Garnison, die Zerstörung vieler Häuser durch den

quadam die in silvam, venandi gratia, perrexisset, ab uno ex militibus qui secum ierant sagitta percussus, interiit. Actus (wie Anm. 7) S. 403 f.

44 Ordericus Vitalis X (wie Anm. 30) c. 18: *Verum pro Dei timore et naturali amore parcimus, presertim cum ignoremus cui militantes hanc turrim servemus.*

45 Als „weißen Knappen“ (*candidus bacularis*).

Stadtbrand, die Plünderungen durch Wilhelms Truppen und fast noch den Abriss des Turms der Kathedrale hinnehmen.

Alle diese Deutungsmöglichkeiten finden einen gewissen Rückhalt in den Quellen. Der Intention der Autoren unserer Quellen entsprechen sie jedoch nicht: Im Bericht der *Actus* ist die Person des Bischofs in weiten Teilen des Konfliktberichts völlig an den Rand gedrängt und erscheint kaum. Die ausführliche Schilderung des Kriegsgeschehens dient jedoch vor allem dazu, zu erklären, wie Bischof Hildebert unverschuldet in eine aussichtslose Situation geraten war, in der er entweder ein Sakrileg begehen müsste, indem er den Turm abrisst und damit zugleich die Stadt, seine Kirche, den heiligen Julian und sich selbst erniedrigte, oder aber den Zorn des Königs auf sich ziehen würde, indem er den Turm stehen ließ. In dieser Situation, in der weitgehend zerstörten Stadt, aus der viele Bewohner und auch der Klerus geflohen waren, konnte er nur noch Gott selbst um Hilfe anflehen. Dies, und die unmittelbar folgende Erfüllung der Bitte durch den Tod König Wilhelms, ist der erzählerische Höhe- und Endpunkt der Episode⁴⁶.

Heinrich von Lausanne

16 Jahre später erteilte Hildebert, bevor er sich abermals auf den Weg nach Rom machte, einem Mann die Predigerlaubnis, der in seiner Stadt für heftige Unruhen sorgen sollte⁴⁷. Dieser Mann, Heinrich, in der Forschung als Heinrich der Mönch oder Henri von Lausanne bekannt, war Wanderprediger und ein Vertreter des Ideals der apostolischen Armut. Er konnte rasch eine große Anhängerschaft im Klerus, aber vor allem aus der *plebs* des *suburbium* gewinnen, die ihm den gleichen Rang wie den Propheten der Bibel zusprach⁴⁸. Dies geschah, wie der Autor der *Actus* berichtet, obwohl Heinrich diejenigen, die zu ihm kamen, um ihre Sünden zu bekennen, zu noch größeren Sünden verleitete, indem er sich von ihnen unzünftig berühren ließ. Trotzdem lobten seine Anhänger seine Strenge und Sittenfestigkeit und priesen sie als Vorbild für Mönche und alle nach Regeln lebenden Menschen⁴⁹. Er predigte die gabenlose Ehe, was dem Autor der *Gesta* ein besonderer Graus war, und erlaubte sie auch zwischen Verwandten⁵⁰. Er hetzte das Volk gegen den Klerus auf, so dass es die Kleriker als Heiden und Zöllner

46 Siehe oben Anm. 43.

47 Dazu *Actus* (wie Anm. 7) S. 407-415. Zu Heinrich und insbesondere zur in den 1130er Jahren entstandenen Schrift "Contra Henricum": Monique ZERNER, Au temps de l'appel aux armes contre les hérétiques: du "Contra Henricum" du moine Guillaume aux "Contra hereticos", in: *Inventer l'hérésie? Discours polémiques et pouvoirs avant l'Inquisition*, hg. von DERS. (1998) S. 119-156; siehe auch noch immer Raoul MANSELLI, Il monaco Enrico e la sua eresia. *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 65 (1953) S. 1-63; Ernst WERNER, *Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des Reformpapsttums* (1956) S. 165-176. Zu seinem Aufenthalt in Le Mans LEMESLE, *Le discours* (wie Anm. 6) S. 24-27.

48 *Actus* (wie Anm. 7) S. 408.

49 *Actus* (wie Anm. 7) S. 408: *huius itaque religionem et celibem vitam monachi et viri anachorite et universi regulares deberent imitari.*

50 *Actus* (wie Anm. 7) S. 411.

beschimpfte, ihren Dienern Folter androhte und sich weigerte, mit ihnen Handel zu treiben. Schließlich entschieden die Anhänger Heinrichs, die Häuser der Kleriker zu stürmen, ihren Besitz zu plündern und sie zu steinigen oder aufzuhängen⁵¹. Nur Fulk der Jüngere von Anjou, der inzwischen das Erbe seines Vaters Fulk le Réchin und das seines Schwiegervaters Helias angetreten hatte, und die *optimates* leisteten Widerstand und konnten auch einige Kleriker retten, die den Häretiker zur Rede stellen wollten und dies fast mit dem Leben bezahlt hätten⁵². Daraufhin wagte der Klerus nicht mehr, Heinrich direkt anzusprechen, sondern versuchte – allerdings mit wenig Erfolg – ihn durch einen Brief zu beeindrucken⁵³: Auch der Überbringer kam nur knapp mit dem Leben davon. Als der Bischof zurückkam, zog er in die Vorstadt wo er sich schwere Schmähungen von den Bewohnern anhören musste. Diese erduldet er großmütig, betete aber pausenlos, dass Gott ein Schisma verhindern möge. Gott ließ daraufhin zu, dass der größte Teil des *suburbium* abbrannte. Der Bischof sah seine Chance, ging zum Verführer, der sich nach Saint-Calais (etwa 40 km westlich von Le Mans) zurückgezogen hatte und fragte ihn, welchen Klerikerrang er innehabe. Er antwortete: *Diaconus sum*. Daraufhin forderte der Bischof ihn auf, den korrekten Hymnus zum Tag zu singen. Dies konnte er nicht, auch nicht, nachdem der Bischof angefangen hatte, ihn vorzusingen. So öffentlich bloßgestellt, gestand er seine Verfehlungen und der Bischof verbot ihm daraufhin, in seiner Diözese zu bleiben. Heinrich floh heimlich, sollte aber noch für Jahrzehnte im Süden Frankreichs tätig sein⁵⁴.

Hier sehen wir einen Konflikt zwischen einem Vertreter der apostolischen Armutsbewegung und den etablierten kirchlichen Hierarchien, ein Zusammenhang mit kirchenreformerischen Aspekten ist also evident. In das ‚deutsche‘ Paradigma des (sogenannten) Investiturstreits passt er dennoch nicht, denn es handelt sich ganz offenbar um eine Bewegung, die ihren Rückhalt überwiegend in sozial schwachen Gruppen der Vorstädte hatte. Eine Deutung als feudaler Konflikt im Sinne weiter Teile der französischen und amerikanischen Forschung scheint von vorneherein wenig aussichtsreich.

Auch diese Auseinandersetzung brachte den Bischof in größte Schwierigkeiten, denn er konnte nach seiner Rückkehr zunächst nicht mehr bewirken als sein Klerus. Letztendlich war es wiederum ein Zufall bzw. das Wirken Gottes in Gestalt des Stadtbrands, der Heinrichs Vertreibung ermöglichte, nachdem die Gesprächsversuche erfolglos geblieben waren. Der hohe Klerus stand hier nicht nur

51 Actus (wie Anm. 7) S. 409: *Qua heresi plebs in clerum versa est in furorem, adeo quod famulis eorum minarentur cruciatus, nec eis aliquis vendere vel ab eis emere voluissent, immo habebant eos sicut ethnicos et publicanos. Pretera non tantum edes eorum obruere et bona dissipare, sed illos lapidare aut affigere patibulo decreverant [...].*

52 Actus (wie Anm. 7) S. 409 f.

53 Actus (wie Anm. 7) S. 410: *Clerici vero, per quendam canonicum eidem hypocrite litteras, quia vive voce cum eo loqui non audebant, in hunc modum transmisere.*

54 Heinrich wurde 1133 vom Erzbischof von Arles festgenommen und auf der Synode von Pisa verurteilt, predigte aber weiterhin sehr erfolgreich, so dass Bernhard von Clairvaux sich noch 1145 genötigt sah, eine Reise nach Aquitanien zu unternehmen, um dort gegen dessen Häresie zu vorgehen. Actus (wie Anm. 7) S. 437 f.; *Contra Henricum*, hg. von Raoul MANSELLI (wie Anm. 46) S. 44-63; ZERNER, *Au temps* (wie Anm. 47).

Heinrich allein gegenüber, sondern immer wieder der *plebs* bzw. Teilen von ihr. Die *plebs* erscheint in den Actus als frech, unverschämt, ungebildet, verführbar und grundsätzlich im Irrtum⁵⁵ – ganz im Gegensatz zum *populus* und den *cives* des ersten Beispiels, die völlig neutral behandelt werden. Auf der Seite des Bischofs stand nicht nur der hohe Klerus, sondern auch der Fürst und die *optimates*, die wenigstens das Schlimmste, nämlich den Mord an Klerikern verhinderten, ihrerseits aber nichts unternahmen (unternahmen konnten?), um den Häretiker zu vertreiben. Auch in dieser Episode, die vermutlich ein anderer Autor verfasst hat als die übrigen Passagen der Hildebert-Gesten⁵⁶, tritt der Bischof nur recht wenig in Erscheinung: Er erteilt am Anfang die Predigerlaubnis und reist anschließend nach Rom. Er erscheint erst am Schluss des Berichts wieder, zunächst als Opfer der Beschimpfungen, dann als strahlender Sieger über Heinrich. Doch auch dieser Sieg wurde nur durch einen göttlichen Eingriff ermöglicht.

Folgerungen

Welche Schlüsse lassen sich aus diesen beiden Konfliktdarstellungen in den Gesten des Hildebert von Le Mans ziehen? Zunächst einmal handelte es sich um Konflikte, die Bischof Hildebert und seine Kirche existentiell bedrohten. Bemerkenswert ist dabei, dass beide nur durch das Wirken Gottes zu lösen waren: Hildebert selbst war in beiden Fällen machtlos; als entscheidend für die Lösung erwies sich im ersten Fall, dass Gott Hildeberts Gebet erhörte und Wilhelm den Roten sterben ließ, und, im zweiten Fall, dass Gott die Schmähungen gegenüber Hildebert von sich aus bestrafte, indem er zuließ, dass das *suburbium*, wo Heinrichs Anhänger wohnten, zum Teil abbrannte. Erst durch diese günstigen Gelegenheiten, die in modern-säkularer Deutung reine Zufälle waren, wurde die Frage der Herrschaft über Le Mans endgültig im Sinne Hildeberts und Helias' geklärt, und erst durch den Brand fand Hildebert wieder Zugang zur *plebs* und konnte Heinrich der Unwissenheit überführen. Eine Deutung im Sinne der großen Forschungsparadigmen ‚féodalité‘ bzw. ‚Investiturstreit/Kirchenreform‘ erweist sich hier als wenig hilfreich.

Nicht sichtbar (oder zumindest nicht entscheidend) sind die in der Konfliktforschung seit den 1970er Jahren vielbeachteten Kompromisse und Mediationen – auch als Hildebert selbst als Vermittler zwischen Helias und den Bürgern von Le Mans tätig wird, ist die erreichte Lösung nicht dauerhaft. Rituale und konstant erscheinende, allgemein anerkannte Handlungsmuster spielen in den Actus überhaupt keine Rolle, lediglich bei Ordericus Vitalis lässt sich in der Beschreibung der Übergabe der Stadt nach dem Tod König Wilhelms im Ansatz ein Ritual

55 LEMESLE, Le discours (wie Anm. 6) S. 26 f.

56 Vermutlich handelt es sich bei diesem Bericht um eine zeitnahe Interpolation – der Stil unterscheidet sich deutlich von den übrigen Passagen in der Lebensbeschreibung Hildeberts, vgl. Robert LATOUCHE, Essai de critique sur les continuations des Actus, Le Moyen Age Ser. 2, 11 (1907) S. 225-275; LEMESLE, Le discours (wie Anm. 6) S. 24.

erkennen: Graf Helias muss sich hier weiß gekleidet und unbewaffnet demütigen lassen. Auch die hohe Bedeutung der beiderseitigen Gesichtswahrung und der damit möglichen Wiedereingliederung der Parteien in das gesellschaftliche Gefüge ist in den Beispielen nicht zu erkennen. Ganz im Gegenteil: Die Gegner werden bei jeder Gelegenheit gedemütigt – Helias wird in Ketten in Rouen vorgeführt und muss sich später – vor der endgültigen Übergabe der Stadt an ihn – von der Garnison seines Feindes erniedrigen lassen, Hildebert soll zur Strafe selbst den Abriss des Turms seiner Bischofskirche veranlassen, der Klerus und der Bischof müssen sich von der *plebs* und von Heinrich demütigen lassen, während der Bischof es im abschließenden Streitgespräch darauf anlegt, Heinrich in aller Öffentlichkeit als Unwissenden zu entlarven, womit er erreichen will, dass dieser sein Gesicht und damit seine Autorität verliert. Beide Konflikte weisen eine Härte auf, wie wir sie in der gleichen Zeit im Reich finden können, sowohl auf lokaler Ebene, etwa in Speyer und Augsburg, als auch im Bürgerkrieg zwischen Heinrich IV. und Heinrich V., dessen Ende auch erst durch den Tod eines der Protagonisten erreicht wurde.

Fälle, wie die betrachteten aus dem westlichen Frankreich, waren – wie bereits angedeutet – bisher kein Thema der konfliktgeschichtlichen Forschungen nach der anthropologischen Wende in den 1970er Jahren. Gerade das Beispiel Heinrichs von Lausanne spielte aber in einer inzwischen fast vergessenen Form der Konfliktforschung eine Rolle, nämlich der marxistischen⁵⁷. Diese war stets auf der Suche nach Volksaufständen im Feudalismus – hier als Entwicklungsstufe eines sozioökonomischen Systems verstanden, in dem die Kontrolle über Land entscheidend war – und fand sie unter anderem in Häresien⁵⁸. In der Tat ist auffällig, wie sehr die Anhänger Heinrichs als *plebs* und Bewohner des (ärmlichen) *suburbium* gekennzeichnet und abqualifiziert werden. Doch obwohl die Anhänger Heinrichs vermutlich tatsächlich einen geringeren Status hatten und ärmer waren, ist es sicherlich nicht ausreichend, den Konflikt als Funktion dieser sozioökonomischen Differenzen zu deuten.

Der Westen Frankreichs war dem Reich in der Zeit Heinrichs V. durch eine Vielzahl von Akteuren verbunden, die zum Teil regen Einfluss auf das dortige Geschehen nahmen und sich wiederholt einmischten; Bischof Hildebert selbst stand möglicherweise in Kontakt mit dem Kaiser. Ein Vergleich zwischen diesen Regionen beider Reiche scheint – nicht nur im Hinblick auf Konflikte – gewinnbringend und notwendig. Er kann dazu beitragen, sich von etablierten nationalen

57 Etwa WERNER, *Pauperes Christi* (wie Anm. 47) S. 165-176.

58 Diese Interpretationslinie geht im Wesentlichen auf Friedrich Engels zurück und wurde nach dem Zweiten Weltkrieg konkretisiert, S. Robert FOSSIER, *Les mouvements populaires en occident au XIe siècle*, Académie des inscriptions et des belles-lettres. Comptes rendus des séances de l'année 1971, S. 257-269; DERS., *Remarques sur l'étude des "commotions" sociales aux XIe et XIIe siècles*, *Cahiers de Civilisation Médiévale* 16 (1973) S. 45-50; Jean MUSY, *Mouvements populaires et hérésies au XIe siècle en France*, *Revue Historique* 253 (1975) S. 33-76; WERNER, *Pauperes Christi* (wie Anm. 47).

Meistererzählungen zu lösen, nach denen in Frankreich die heftigen Konflikte eine Folge der ‚féodalité‘, im Reich dagegen eine Folge der Verwerfungen der Kirchenreform und des Investiturstreits waren. Ein Vergleich kann zu einem besseren Verständnis des Konfliktgeschehens in Frankreich wie auch im Reich Heinrichs V. beitragen, denn es gibt – wie zu zeigen war – genügend Gründe, in Frankreich eine Rolle kirchenreformerischer Entwicklungen als (Mit)Ursachen von Konflikten anzunehmen ebenso wie umgekehrt bei der Betrachtung des Reichs Veränderungen im herrschaftlichen Gefüge auch unterhalb der Fürsten als konflikttreibend ernst genommen werden müssen. Auch die wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe – etwa das Bevölkerungswachstum und der damit verbundene Aufstieg der Städte – waren ähnlich genug, um in beiden Regionen eine Rolle zu spielen.

Die Untersuchung einiger ausgewählter Konflikte aus Le Mans um 1100 zeigt auch, dass die zurzeit gängigen Modelle in der Konfliktforschung nicht ausreichen, um das Geschehen zu deuten. Die Muster, die in der Forschung bisher beobachtet wurden, eine besondere Bedeutung von Mediation und Kompromissen, von Ritualen und Spielregeln sind hier nicht zu erkennen, stattdessen gelang die Lösung der untersuchten Konflikte nur durch göttliches Wirken, in modern-säkularer Deutung also durch Zufälle. Man könnte nun argumentieren (und hat dies auch – bezogen auf das Reich im Investiturstreit⁵⁹ sowie bezogen auf Frankreich in Hinblick auf die Feudalisierung⁶⁰), dass im 11. Jahrhundert die Regeln der Konfliktführung aus den Fugen geraten waren und die Heftigkeit der Konflikte eben aus diesem Verlust anerkannter Spielregeln resultierte. Dies müsste an den Quellenbeständen anderer Epochen und Räume überprüft werden, aber es scheint dennoch wahrscheinlicher, dass die in Normalfällen gängigen und wirksamen Wege der Konfliktführung und Lösung in existentiellen Konflikten, bei Aufständen, Rebellionen, Kriegen, wie in den angeführten Beispielen, aber auch im Fall des Bürgerkriegs zwischen Heinrich V. und seinem Vater, nicht ausreichten. In diesen Fällen konnte nur Gott selbst eine Lösung herbeiführen, sei es, indem er den Tod eines Menschen herbeiführte – wie bei Wilhelm dem Roten oder auch Rudolf von Rheinfelden, indem er ihm einen Erben verweigerte, wie bei Heinrich V.⁶¹ –, sei es indem er eine Stadtbrand duldete – wie bei Heinrich von Lausanne. Der erfolgreichste Konfliktlöser war derjenige, dessen Gebete Gott erhörte, bzw. dessen Schmähung durch andere er bestrafte, der also eine besonders enge Beziehung zu Gott hatte. Vor diesem Hintergrund ist auch die

59 S. etwa Gerd ALTHOFF, Vom Konflikt zur Krise. Praktiken der Führung und Beilegung von Konflikten, in: Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007) S. 27-45 und Stefan WEINFURTER, Das Ritual der Investitur und die "gratiale Herrschaftsordnung" im Mittelalter, in: Inszenierung und Ritual in Mittelalter und Renaissance, hg. von Andrea VON HÜLSEN-ESCH (2005) S. 135-151.

60 Für eine Übersicht S. die Beiträge in den Debatten um die „mutation féodale“ (s. Anm. 22 und 25).

61 Als Strafe für das Verhalten gegenüber Papst und Kirche bei Ordericus Vitalis X (wie Anm. 30) S. 200.

eingangs zitierte Äußerung aus der Vita des Robert von Arbrissel zu verstehen: Die Lösung schwerer Konflikte, und um solche geht es auch in dem dort angeführten Zitat, ist letztendlich nur Gott möglich. Wer in diesem Feld erfolgreich war, der vollbrachte etwas Übernatürliches und konnte schon deshalb als Heiliger angesehen werden.

Im Osten was Neues – Byzanz, Osteuropa und das Reich (ca. 1100-1125)

DANIEL ZIEMANN

Einleitung

Anders als bei anderen Herrschern jener Zeit sind die nachweisbaren Kontakte Heinrichs V. nach Ostmitteleuropa nicht sehr zahlreich. Der Fokus seiner Politik lag eindeutig nicht auf dem Osten, schließlich waren ja sogar seine Einflussmöglichkeiten in Sachsen nach 1115 faktisch nicht mehr gegeben. Immerhin lassen sich trotzdem einige zumindest zeitweilige Bemühungen ausmachen, die eigene Herrschaft nach Osten auszudehnen. Ein Versuch betraf Ungarn unter König Koloman 1108 und im Jahre 1109 Polen unter Boleslaw III. Beide Versuche blieben letztlich erfolglos.

Der folgende Beitrag möchte ausgehend vom Eingreifen Heinrichs V. in Ungarn in einem kurzen Streifzug einige markante Phänomene im Osten Europas verfolgen. Tatsächlich scheinen sich in jener Zeit in diesem Raum Entwicklungen zu vollziehen, welche für die Zukunft wegweisend werden sollten und maßgeblich zur Etablierung neuer politischer Einheiten beitrugen. Es geht dabei um die Entwicklung dynastischer Herrscher- und Heiligenkulte, die zu jener Zeit fast synchron an mehreren Stellen Ostmittel- und Osteuropas einen besonderen Schub erfahren haben und vor allem in ihrer Nachwirkung maßgeblich Legitimationsstrategien und Identifikationsprozesse der ostmittel- und osteuropäischen Herrschaftsverbände vorantrieben. Neben Ungarn sollen in einem kurzen Streifzug das heutige Serbien, die Kiever Rus und schließlich das heutige Bulgarien zur Sprache kommen.

Ungarn

1107 hatte der von Heinrich V. gefangen gesetzte Svatopluk Böhmen als Herzogtum erhalten. Svatopluk hatte zuvor bereits das Herzogtum seinem Vetter Borivoi mit Hilfe Borislaws III. von Polen und König Kolomans von Ungarn entrisen, bevor er, als er persönlich in Merseburg vor Heinrich V. erschienen war, gefangen genommen worden war. Laut Cosmas von Prag sei es ihm dann durch das Versprechen zur Zahlung von 10 000 Mark Silber gelungen, seine Wiedereinsetzung durch Heinrich V. zu erlangen¹.

¹ Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag (*Cosmae Pragensis Chronica Boemorum*), hg. von Bertold BRETHOLZ / Wilhelm WEINBERGER (MGH SS rer. Germ. N.S. 2, 1923) III, 19-21, S. 183-188; Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, 6 (1106-1116) (1907) S. 61-65.

Auf die Unterstützung Svatopluks von Böhmen rechnete Heinrich V. ein Jahr später, als es zu Auseinandersetzungen mit dem ungarischen König Koloman kam. Ein Zwist zwischen Koloman und seinem Bruder Álmos bildete den Anlass². Der Name Álmos war eine Reminiszenz auf den paganen Vater des Dynastiegründers Árpád aus dem 9. Jh. und damit vielleicht ein Hinweis darauf, dass es sich um mehr als einen bloßen Bruderzwist handelte³. Jener Álmos hatte sich zunächst zu Boleslaw III. nach Polen begeben, musste sich von dort allerdings entfernen, als Boleslaw III. und Koloman von Ungarn sich politisch annäherten. Koloman versprach Hilfe gegen Boleslaws III. Bruder Zbigniew. Álmos musste reagieren und sah sich gezwungen, Heinrich V. um Hilfe zu bitten. Dieser entschloss sich daraufhin zu einem Eingreifen⁴. Im September 1108 zog das Heer mit vornehmlich bayerischen Bischöfen und Fürsten bis Pressburg (Bratislava / Pozsony) und begann die Belagerung. Nachdem deutlich wurde, dass sich die Auseinandersetzung um die Stadt länger hinziehen würde, wurde der Feldzug schließlich abgebrochen und das Heer Heinrichs V. machte sich wieder auf den Rückweg ins Reich⁵.

Ungarn in der Zeit Kolomans war nicht mehr zu vergleichen mit jenem zur Zeit Mitte des 11. Jahrhunderts, als Heinrich III. noch erfolgreich in der Schlacht von Menfö über den ungarischen Königsthron zu bestimmen vermochte. 1102 hatte sich Koloman zum König der Kroaten krönen lassen und 1105 die norddalmatinischen Städte unterworfen. Das *regnum Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae* wurde in Personalunion mit Ungarn vereinigt, wenn es sich auch Elemente einer Selbstverwaltung zu bewahren vermochte⁶.

Koloman, benannt nach einem Heiligen aus Irland⁷, nannte als erster ungarischer König seinen Sohn Stephan und betonte damit bewusst eine dynastische Kontinuität zu Stephan dem Heiligen, jenem 1038 gestorbenen ersten christlichen König Ungarns⁸. Die Wahl des Namens markiert dabei durchaus einen entscheidenden Schritt. Die Kanonisierung Stephans lag nämlich gar nicht so lange zurück. Am 20. August 1083 war sie in Stuhlweißenburg (Alba Regia/ Székes-

2 MEYER VON KNONAU (wie Anm. 1) S. 81-82.

3 Michael DE FERDINANDY, Álmos: die Gestalt eines Gründers in Sage und Geschichte, in: Studien zur ungarischen Frühgeschichte (Südosteuropäische Arbeiten 47, 1956) S. 33-112; KRISTÓ, Hungarian History in the Ninth Century (1996) S. 159-173.

4 MEYER VON KNONAU (wie Anm. 1) S. 82-83.

5 MEYER VON KNONAU (wie Anm. 1) S. 83-87.

6 Allgemein zur Situation und den Strukturen in Ungarn: Pál ENGEL, The Realm of St. Stephen. A History of Medieval Hungary 895-1526, übers. von Tamás PÁLÓSFALVI, engl. Edition hg. von Andrew AYTON (2001) S. 25-48; zu Koloman: Márta F. FONT, Koloman the Learned, King of Hungary (2001).

7 Erich ZÖLLNER, Märtyrer und Realpolitiker. Die österreichischen Landesheiligen Koloman und Leopold, Österreich in Geschichte und Literatur 46 (2002) S. 358-367; Klaus BRANDSTÄTTER, Heiligenkulte im Dienste der Politik: Die österreichischen Heiligen Leopold und Koloman, in: Ostarrichi - Österreich. 1000 Jahre - 1000 Welten. Innsbrucker Historikergespräche 1996, hg. von Hermann J. W. KUPRIAN (1997) S. 63-81; Passio sancti Cholomanni, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 674-678; Coloman (Colman, Kolman), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 1 (1975) Sp. 1100.

8 Zu ihm u. a.: György GYÖRFFY, König Stephan der Heilige (1988).

fehértár) auf Betreiben König Ladislaus' (1077-1095) erfolgt, dicht gefolgt von der Heiligsprechung Heinrichs (Emmerich), des Sohnes Stephans des Heiligen am 04. November. Schon im Juli waren entsprechende Zeremonien Bischof Gerhard von Csanád sowie den beiden Eremiten Zoerard-Andreas und Benedikt in Nitra zuteilgeworden⁹. Nach wie vor ist dabei durchaus umstritten, inwieweit eine päpstliche Einwilligung zu diesen Vorgängen vorlag. Ziemlich deutlich scheint jedoch die Initiative des bis dahin schon seit sieben Jahren ungekrönt herrschenden Königs Ladislaus erkennbar zu sein, welcher die eigenen dynastischen Ansprüche zu untermauern versuchte¹⁰.

In dieser Traditionslinie ist wohl auch die Politik König Kolomans zu interpretieren, der sich und seinen eigenen Sohn in die dynastische Linie des heiligen Stephan eingebettet sehen wollte. Mit diesen Tendenzen geht die Etablierung der entsprechenden Legenden und der Chronistik einher. König Koloman scheint als Initiator hinter der von Bischof Hartwig von Raab (Győr) abgefassten Legende des heiligen Stephan zu stehen, die wohl um 1099 entstand¹¹. Sie ist nach der noch vor 1083 entstandenen *Legenda maior* und der nach 1095 verfassten *Legenda minor* die dritte, sich in weiten Teilen auf die vorangegangenen Legenden stützende Beschreibung des Lebens des heiligen Königs¹². Alle drei Stephanslegenden fließen auch in den Textbestand der sog. Ungarischen Chronik ein¹³. Die auf Hartwig zurückgehenden Passagen betonen den alleinigen Anspruch Kolomans gegen andere Mitglieder der Familie. Diese Tendenz steht dabei in einem breiteren Kontext weiterer Bemühungen um eine bewusste Einordnung Kolomans in die Nachfolge Stephans des Heiligen¹⁴.

Natürlich steht diese Entwicklung in Ungarn nicht alleine, sie folgt entsprechenden Modellen in Böhmen und Polen. Die Vereinnahmungskonkurrenz für den heiligen Adalbert sei hierbei nur als eines von vielen Beispielen genannt¹⁵.

9 Siehe zu diesen Ereignissen mit den Quellenangaben und ausführlicher Literatur Gábor KLANICZAY, *Holy Rulers and Blessed Princesses. Dynastic Cults in Medieval Central Europe*, übers. von Éva PÁLMAJ (2002) S. 124 f.

10 Ebd. S. 125 f.

11 Daniel BAGI, Gallus Anonymus und die Hartvik-Legende über den Erwerb der Alleinherrschaft von Bolesław III. bzw. Koloman dem Buchkundigen, *FmSt* 43 (2009) S. 453-459, hier S. 454; Gábor THOROCZKAY, Anmerkungen zur Frage der Entstehungszeit der Hartvik-Legende des Stephan des Heiligen, *Specimina Nova. Pars Prima, Sectio Medievals* 1 (2001) S. 107-132.

12 *Legenda Sancti Stephani regis maior et minor, atque legenda ab Hartvico episcopo conscripta*, hg. von Emma BARTONIEK, in: *Scriptores Rerum Hungaricarum* 2, hg. von Emericus SZENTPÉTERY (2000) bes. S. 440-447, S. 377-391 (*Legenda maior*), S. 392-440 (*Legenda minor*); hierzu Gyula KRISTÓ, *Magyar historiográfia I. Történetírás a középkori Magyarországon* (2003) S. 33-45; BAGI, Gallus Anonymus (wie Anm. 11) S. 455.

13 BAGI, Gallus Anonymus (wie Anm. 11) S. 455; *Chronici Hungarici compositio seculi XIV*, hg. von Alexander DOMANOVSKY (*Scriptores Rerum Hungaricarum* 1/1, 2000) S. 219-505.

14 BAGI, Gallus Anonymus (wie Anm. 11) S. 455.

15 Kazimierz ŚMIGIEL, Adalbert von Prag. Patron in Polen, in: *Die Renaissance der Nationalpatrone. Erinnerungskulturen in Ostmitteleuropa im 20./21. Jahrhundert*, hg. von Stefan SAMERSKI (2007) S. 62-76; Slawomir GAWLAS, Der hl. Adalbert als Landespatron und die frühe Nationenbildung bei den Polen, in: *Polen und Deutschland vor 1000 Jahren. Die Berliner Tagung über den "Akt von Gnesen"*, hg. von Michael BORGOLTE (2002) S. 193-233; Johannes FRIED, Gnesen, Aachen, Rom. Otto III. und der Kult des hl. Adalbert. Beobachtungen zum älteren Adalbertsleben, in: Ebd.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen nach Polen und Böhmen transportieren diese Modelle dynastischer Heiligkeit, deren Beginn in ganz Mitteleuropa ungefähr auf die Jahrtausendwende fällt¹⁶. Der vieldiskutierte Akt von Gnesen mag dabei als eines der herausragenden Ereignisse eine Art Ausgangspunkt markieren¹⁷.

Das Repertoire in Ungarn ist ähnlich wie in Polen, mit Stephan und seiner Konversion auch ein geeigneter Kandidat gefunden, dessen Regierungszeit jetzt, um 1100, lang genug zurücklag, um seine schriftlich niedergelegte Historisierung zu erfahren. Anders als im Falle Adalberts ist für das ungarische Modell – knapp einhundert Jahre später – nicht die Inanspruchnahme eines prominenten Kirchenmannes, sondern des eigenen Vorfahren für die regierende Herrscherdynastie zu beobachten. Diese Prozesse werden gekoppelt an und gestützt von den Mechanismen der begleitenden Hagiographie und Chronistik. Die Hagiographie scheint hierbei auf einen durchaus politisch motivierten Prozess hinzudeuten und eben nicht auf lokal sich entwickelnde Kulte, die später vereinnahmt wurden¹⁸.

Koloman folgt hier also, wohl hauptsächlich von herrschaftslegitimatorischen Motiven geleitet, den von Ladislaus längst in Gang gebrachten Tendenzen und setzt damit eine Tradition fort, welche für die weitere Zukunft Bestand haben sollte. Dies geschah zu einer Zeit, als im Reich bereits die Entsakralisierung weltlicher Herrschaft im vollen Gange war.

Serbien

Um zu einer vergleichenden Einschätzung zu gelangen, empfiehlt es sich, den Blick zu erweitern und auf andere Regionen Südosteuropas zu blicken. Der Heiligenkult von Herrschern ist seit dem 11. Jahrhundert ein verbreitetes Phänomen. St. Johannes Vladimir, der 1016 von Johannes Vladislav von Makedonien ermordete *knez* von Zeta, ist das früheste mit den Serben in Zusammenhang zu bringende Beispiel¹⁹. Diese frühe Form des Dynastenkultes ist dabei natürlich von dem überaus ausgeprägten Herrscherkult der späteren Nemanjiden zu unterschei-

S. 235-279; DERS., Der hl. Adalbert und Gnesen, *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 50 (1998) S. 41-70.

16 KLANICZAY, *Holy Rulers* (wie Anm. 9) S. 131 zu verwandtschaftlichen Verflechtungen; zur Jahrtausendwende als Schlüsselzeit siehe den Katalog der Ausstellung Europas Mitte um 1000, 3 Bde., hg. von Alfried WIECZOREK/ Hans-Martin HINZ (2000).

17 Von der umfangreichen Literatur sei hier nur auf folgende Werke verwiesen: Johannes FRIED, Otto III. und Boleslaw Chrobry. Das Widmungsbild des Aachener Evangeliars, der „Akt von Gnesen“ und das frühe polnische und ungarische Königtum (²2001); Gerd ALTHOFF, Otto III. (1996) S. 139-146; Gerard LABUDA, Der „Akt von Gnesen“ vom Jahre 1000. Bericht über die Forschungsvorhaben und -ergebnisse, *Questiones Medii Aevi Novae* 5 (2000) S. 146-188.

18 Hierzu KLANICZAY, *Holy Rulers* (wie Anm. 9) S. 130-131.

19 Zusammenfassend mit Literatur Tibor ŽIVKOVIĆ, *Портрети српских владара (IX-XII век)* (2006) S. 67-74; Smilja MARJANOVIĆ-DUŠANIĆ, Patterns of Martyrial Sanctity in the Royal Ideology of Medieval Serbia. Continuity and Change, *Balkanica* 37 (2006) S. 69-79, hier S. 70-71.

den²⁰. Die vielleicht im 12. Jh. entstandene Djuklanin-Chronik überliefert als erste die Legende Johannes Vladimirs²¹. Als gestalterisches Hauptmerkmal ist die Betonung der Ähnlichkeit mit der Leidensgeschichte Christi auszumachen; der Schauplatz seines Todes ist eine Kirche²². Natürlich spielt im Falle Serbiens das byzantinische Vorbild eine größere Rolle als westliche Modelle, jedoch ist die Dukljanin-Chronik, auch wenn ihr altkirchenslavische Vorlagen zugrunde liegen sollen, auf Latein abgefasst und steht im Einflussbereich auch westlicher Traditionen. Auch in diesem Fall ist der enge Zusammenhang von Chronistik und Hagiographie zu beobachten. Jedoch ist diesem Fall Vorsicht angebracht, die handschriftlich erst spät überlieferte Chronik steht nach wie vor im Verdacht, eine Fälschung des Mauro Orbini aus der Zeit um 1600 zu sein²³.

Wie dem auch sei, dieser Strang fand im Falle Johannes Vladimirs keine unmittelbare Fortsetzung, da sich in jenem Gebiet keine dauerhafte Herrschaftsbildung etablieren konnte. Teilherrscher der nächsten Generationen verfielen in einen Dauerzustand gegenseitiger Auseinandersetzungen und mussten letztlich die byzantinische Herrschaft anerkennen. Das Modell des Herrscherkultes jedoch wurde im gleichen Kulturraum zu einem späteren Zeitpunkt reaktiviert.

Der Schwerpunkt des späteren Serbien verlagerte sich im Zuge der byzantinischen Expansion ins Landesinnere, genauer gesagt in die Gegend von Ras, dem heutigen Novi Pazar, das dann nur wenige Jahrzehnte später auch zum Zentrum des serbischen Königreichs avancieren sollte. Dabei sind die Jahre Anfang des 12. Jahrhunderts im Rahmen der byzantinisch-ungarischen Auseinandersetzungen für die Entwicklung eines selbständigen serbischen Reiches entscheidend. Die dortige Dynastie knüpft schließlich mit dem späteren Heiligen Stefan Nemanja (1116-1196) an das in Ungarn bereits etablierte Modell an und bringt es zu einer im europäischen Kontext unvergleichlichen Blüte²⁴. Die Verbindung von Heiligkeit und Dynastie bleibt für die Nemanjiden bestimmend und wirkt bis heute nach.

Kiever Rus

Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich bei den Kiever Rus. Die dortigen Herrschaftsstrukturen sind komplex. Aufgrund der Erbfolgeregelungen, die eine Aufteilung der Herrschaft unter die Söhne und deren Nachkommen vorsahen, waren die Kiever Rus nach dem Tode Jaroslavs des Weisen (1036-1054) in eine Art von

20 Stefan Nemanja nach den Viten des hl. Sava und Stefans des Erstgekrönten, übers., eingel. u. erkl. von Stanislaus HAFNER (Slavische Geschichtsschreiber 2/9, 1962).

21 Tibor ŽIVKOVIĆ, *Gesta Regum Sclavorum* (2009); Slavko MIJUŠKOVIĆ, *Љетопис попа Дукљанина* (1988); *Ljetopis Popa Dukljanina*, hg. von Vladimir MOŠIN (1950); Nikola BANASEVIĆ, *Летопис попа Дукљанина и народна предања* (1971).

22 MARJANOVIĆ-DUŠANIĆ, *Patterns of Martyrial Sanctity* (wie Anm. 19) S. 74.

23 Solange BUJAN, *La chronique du prêtre de Dioclée: un faux document historique*, *Revue des études byzantines* 66 (2008) S. 5-38.

24 *Историја српског народа I* (1981) S. 208-211, 251-262; siehe auch immer noch Konstantin JIREČEK: *Geschichte der Serben, I* (1911) S. 255-279.

mehr oder weniger unabhängigen Nachfolgereichen eingeteilt, die miteinander in einem dauerhaften Konflikt lagen²⁵. Die Enkelgeneration Jaroslavs versuchte 1097 auf einem Fürstentreffen in Ljubeč dem Zustand des Dauerkonflikts ein Ende zu bereiten und dem Prinzip des Vatererbes (Votčina) Vorrang einzuräumen²⁶. Zugleich musste man dabei auch die Unabhängigkeit von Teilen dieser eigenständigen Fürstentümer hinnehmen. Ein entsprechendes Treffen wurde bereits im Jahre 1101 wiederholt, um erneute Streitigkeiten zu schlichten²⁷. Erst mit Heinrichs V. Zeitgenossen Vladimir Monomach (1113-1125), dem Sohn Vsevolods, der in der Geschichtswissenschaft als einer der herausragenden Herrscherpersönlichkeiten gilt, schien der Gedanke einer Reichseinheit wieder eine gewisse Wirkung zu entfalten²⁸. Militärische Erfolge gegen die Kumanen bestimmten sein Bild, das dabei maßgeblich durch die Darstellung seiner Bedeutung in der sog. Nestorchronik, des *Povest' vremennyx let*, geprägt wurde²⁹. Nach dem Tode des Kiever Senioratsherrschers Svjatopulk wurde Vladimir am 20. April 1113 in der Sophienkathedrale von Kiev gekrönt³⁰. Vladimir tritt als Förderer der Kirche ebenso in Erscheinung wie als Gesetzgeber. Innerhalb des für die russisch-ukrainische Forschung so bedeutsamen Gesetzeswerks, des ältesten Teils der *Russkaja Pravda*, scheint unter anderem ein Artikel zur Verdammung überhöhter Zinssätze auf seine Initiative zurückzugehen³¹.

Die Regierungszeit Vladimirs gilt aber auch als Blütezeit der Chronistik und Hagiographie, beispielsweise mit dem Beginn der Abfassung des *Paterikon* des Kiever Höhlenklosters³². Große Aufmerksamkeit hat auch sein belehrendes Werk, *Poučenie*, erfahren. Vladimir soll es 1096 verfasst haben. Es stellt eine Art Fürstenspiegel für seine Söhne dar; wobei es sich nicht um ein eigenständiges Werk sondern vielmehr um Auszüge aus der Fastenliturgie der griechischen Kirche und verschiedenen anderen Werken handelt³³.

25 Simon FRANKLIN / Jonathan SHEPARD, *The Emergence of Rus 750-1200* (1996) S. 245-277.

26 FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 246-249.

27 FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 273.

28 FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 278-319.

29 Manfred HELLMANN, *Das Herrscherbild in der sogenannten Nestorchronik*, in: *Speculum historiae. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung* (Festschrift Johannes Spoerl), hg. von Clemens BAUER / Laetitia BOEHM / Max MÜLLER (1965) S. 224-236.

30 FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 278.

31 V. L. IANIN (Hg.), *Законодательство Древней Руси (Российское законодательство X-XX веков, I, 1984)* S. 67-68; В. Д. ГРЕКОВ, *Правда Русская, I: Тексты* (1940); Teil 2: *Комментарии* (1947) hier I, Artikel 53; Daniel H. KAISER, *The Laws of Rus' - Tenth to Fifteenth Centuries* (*The Laws of Russia, Series I, Medieval Russia, I, 1992*) S. 26; FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 286-287; Günter BARANOWSKI, *Die Russkaja Pravda – ein mittelalterliches Rechtsdenkmal* (*Rechtshistorische Reihe 321, 2005*).

32 *Патерик Киевского Печерского монастыря*, под ред. Д. И. АБРАМОВИЧА (1911); *Das Väterbuch des Kiever Höhlenklosters*, hg. von Dietrich FREYDANK, aus dem Altrussischen-Altkirchenslawischen übers. von Waldtraut FÖRSTER (1989); *Das Paterikon des Kiever Höhlenklosters*, nach d. Ausgabe von Dmitrij Abramovič neu hrsg. von Dmitrij TŠIŽEWSKIJ (*Slavische Propyläen 2, 1964*); Friedrich BUBNER, *Das Kiever Paterikon. Eine Untersuchung zu seiner Struktur und den literarischen Quellen*, Heidelberg 1969; Muriel HEPPPELL, *The Paterikon of the Kievan Monastery of Caves as a Source for Monastic Life in Pre-Mongolian Russia* (1954).

33 Ludolf MÜLLER, *Die Exzerpte aus einer asketischen Rede Basiliius des Grossen im "Poučenie" des Vladimir Monomach, Russia mediaevalis 1* (1973) S. 30-48; Gerhard PODSKALSY, *Christen-*

Die Kompilation der berühmten Nestorchronik in der Redaktion Silvesters, eines Abtes im Vydubickij-Kloster, soll in den Jahren zwischen 1113 und 1118 entstanden sein³⁴. Sie betonte sehr deutlich die Rolle Vladimirs Monomach und wirkte damit auch in die spätere russische Geschichtsschreibung hinein, die meist aus dieser Chronik schöpfte. Natürlich liefert die Chronik nicht nur ein dynastisch und monastisch gefärbtes Bild der Epoche, sie ist gleichzeitig auch Ausdruck der sich endgültig durchsetzenden slawischen Schriftkultur, die Anfang des 12. Jahrhunderts auch im theologischen Bereich gegenüber dem Griechischen die Oberhand gewann. Damit einher geht auch ein innerer Wandel, von einer Translatio zu einer Traditionskultur, zu beobachten nicht nur in der nach wie vor hauptsächlich theologisch geprägten, literarischen Produktion, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht³⁵. Das Herrschermodell eines Vladimir weist weniger Bezüge zu einem Jahrhunderte früher omnipräsenten byzantinischen Basileusmodell auf, stattdessen zeigt es, auch bedingt durch die politische Atmosphäre einer auf Familienbande gegründeten Herrschaft, lokale und fast schon bodenständig zu nennende Züge³⁶.

Für den gegenwärtigen Zusammenhang ist jedoch auch hier das Phänomen der dynastischen Heiligkeit entscheidend. In diesem Fall waren es die beiden von ihrem Halbbruder Swjatopolk 1015 ermordeten Söhne Vladimirs I. (980-1015), Boris und Gleb, die neben und ungefähr zeitgleich mit dem bereits in der Forschung ausführlich behandelten Vladimir selbst, den Status von Heiligen erlangten. In der Nestorchronik werden sie bereits als Heilige dargestellt, wichtige Ereignisse bewusst mit ihnen und dabei meist mit bestimmten rituellen Handlungen an ihrem Grab verknüpft. Auffällig hierbei ist auch der Kontrast zwischen ihrer innerhalb der politischen Geschichte eher untergeordneten Bedeutung und ihrer Vereinnahmung durch den entstehenden bzw. bewusst in Gang gesetzten Kult. Anders als ihr Vater, des durch die Christianisierung ohnehin schon in Richtung der Kanonisierung sich bewegenden Vladimir, sind für Boris und Gleb keine großen historischen Leistungen zu verzeichnen³⁷. Ihre Rolle gründet sich vor

tum und theologische Literatur in der Kiever Rus' (1982) S. 216 f. mit ausführlichen Literaturangaben.

34 An dieser Stelle sei aus der umfangreichen Literatur nur auf folgende Werke verwiesen: Handbuch zur Nestorchronik, hg. von Ludolf MÜLLER, I-IV (Forum Slavicum 48/49/50/56, 1977-2001); Alexej Alexandrovitsch ŠACHMATOV, Разскания о древнейших русских летописных сводах (1908); Jukka KORPELA, Prince, Saint and Apostle. Prince Vladimir Svjatoslavič of Kiev, his Posthumous Life, and the Religious Legitimization of the Russian Great Power (2001) S. 36; Iliana TSCHEKOVA, Genese und kommunikative Funktion der altrussischen Nestorchronik, in: The Medieval Chronicle II: Proceedings of the 2nd International Conference on the Medieval Chronicle, Driebergen, Utrecht, 16 - 21 July 1999, hg. von Erik KOOPER (Costerus NS 144, 2002) S. 250-267.

35 FRANKLIN / SHEPARD, The Emergence of Rus (wie Anm. 25) S. 315.

36 FRANKLIN / SHEPARD, The Emergence of Rus (wie Anm. 25) S. 313-319.

37 Zu Vladimir: Jukka KORPELA, Prince, Saint and Apostle (wie Anm. 34) mit einer ausführlichen Darstellung der Konstruktion seines Kultes; Andrzej POPPE, The Sainthood of Vladimir the Great: Veneration in-the-Making, in: DERS., Christian Russia in the Making (2007) S. 1-52; DERS., The Political Background to the Baptism of Rus'. Byzantine-Russian Relations between 986-989, *Dumbarton Oaks Papers* 30 (1976) S. 197-244.

allem auf ihren Tod³⁸. Ihre Wirkung entfalteten sie erst danach³⁹. Regelmäßig wird auf sie Bezug genommen, wenn es um Schlüsselereignisse der Geschichte geht⁴⁰.

-
- 38 Сказание о Борисе и Глебе, Подг. текста, перевод и комм Л. А. ДМИТРИЕВА (ПЛДР: Начало русской литературы. XI - начало XII века, 1978) S. 278-303, S. 451-456.
- 39 Zu diesem Spektrum: KLANICZAY, Holy Rulers (wie Anm. 9) S. 110-113; Monica WHITE, Byzantine Saints in Rus' and the Cult of Boris and Gleb, in: *Saints and Their Lives on the Periphery: Veneration of Saints in Scandinavia and Eastern Europe (c. 1000-1200)*, hg. von Haki Thor ANTONSSON (2010) S. 95-114; Marina Yurievna PARAMONOVA, The Formation of the Cult of Boris and Gleb and the Problem of External Influences, in: ebd. S. 259-282; DIES., Heiligkeit und Verwandtschaft: Die dynastischen Motive in den lateinischen Wenzelslegenden und den Legenden der Boris und Gleb, in: *Fonctions sociales et politiques du culte des saints dans les sociétés de rite grec et latin au moyen âge et à l'époque moderne = De sociali et politico momento cultus sanctorum medio et in recentiore aevo in hominum ritus Graeci et latini societatis observato: Approche comparative*, hg. von Marek DERWICH / Mikhaïl Vladimirovich DMITRIEV (1999) S. 433-455; Peter A. ROLLAND, Liturgy, Literary Etiquette and Characterization in the *Съказание и Стрась и похвала святыю мученику Бориса и Гльба*, in: *Russian History / Histoire Russe* 33 (2006), 2-4, S. 163-171; Romyana PAVLOVA, Светите мъченици Борис и Глеб, in: *Годишник на Софийски Университет „Свети Климент Охридски“ - Център за славяно-византийски проучвания „Иван Дуйчев“* 92 (2005), 11, S. 75-79; Ludolf MÜLLER, Studien zur altrussischen Legende der Heiligen Boris und Gleb, *Zeitschrift für slavische Philologie* 63 (2004) S. 23-50; DERS., Studien zur altrussischen Legende der Heiligen Boris und Gleb. III. Die Quellen der Chronikerzählung: 2. Die Erzählung über die Schlacht bei Ljubec, *Zeitschrift für slavische Philologie* 64 (2005) S. 245-278; DERS., Studien zur altrussischen Legende der Heiligen Boris und Gleb. III. Die Quellen der Chronikerzählung: 3. Die Namenslisten der Söhne Vladimirs in den Chronikartikeln über die Jahre 980 und 988 und im "Skazanie" über Boris und Gleb, *Zeitschrift für slavische Philologie* 65 (2006) S. 1-24; DERS., Neuere Forschungen über das Leben und die kultische Verehrung der Heiligen Boris und Gleb, in: *Slawistische Studien zum V. Internationalen Slawistenkongress in Sofia 1963*, hg. von Maximilian BRAUN / Erwin KOSCHMIEDER / Irmgard MAHNKEN (1963) S. 295-317; Oleksiy TOLOCHKO, Problems of the Rurikids and Sacral Legitimation, in: *Monotheistic Kingship: The Medieval Variants*, ed. by Aziz AL-AZMEH and János M. BAK (2004) S. 249-268; Iliyana SNEKOVA, Цикълът от произведения за Борис и Глеб – текстологични хипотези (по материали на Похвала за Борис и Глеб в *Повесть Временных Лет* и *Сказание о Борисе и Глебе*), in: *Slavia Orthodoxa: Език и култура. Сборник в чест на д-р Румяна Павлова*, hg. von Súbka BOGDANOVA / Tsenka DOSEVA / Veselka ZHELYAZKOVA / Tsvetana RALEVA / Rostislav STANKOV (2003) S. 411-419; Andrzej POPPE, Losers on Earth, Winners from Heaven. The Assassinations of Boris and Gleb in the Making of Eleventh-Century Rus', *Quaestiones mediaevi novae* 8 (2003) S. 133-168; DERS., Politik und Heiligenverehrung in der Kiever Rus. Der apostelgleiche Herrscher und seine Märtyrersöhne, in: *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, hg. von Jürgen PETERSOHN (1994) S. 403-422; DERS., La naissance du culte de Boris et Gleb, *Cahiers de civilisation médiévale* 24 (1981) S. 29-53; Paul A. HOLLINGSWORTH, Holy Men and the Transformation of Political Space in Medieval Rus', in: *The Cult of Saints in Late Antiquity and the Middle Ages. Essays on the Contribution of Peter Brown*, hg. von James HOWARD-JOHNSTON / Paul Antony HAYWARD (1999) S. 187-213; Marina Yurievna PARAMONOVA, Heiligkeit und Verwandtschaft: Die dynastischen Motive in den lateinischen Wenzelslegenden und den Legenden der Boris und Gleb, in: *Fonctions sociales et politiques du culte des saints dans les sociétés de rite grec et latin au Moyen Age et à l'époque moderne. Approche comparative*, hg. von Marek DERWICH / Michel DMITREV (1999) S. 433-455; Jukka KORPELA, "I krestiša kosti eju". Zur Vorgeschichte des Märtyrkults von Boris und Gleb, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas Ser. NF* 46 (1998) S. 161-176; Richard M. PRICE, Boris and Gleb: Princely Martyrs and Martyrology in Kievan Russia, in: *Martyrs and Martyrologies. Papers Read at the 1992 Summer Meeting and the 1993 Winter Meeting of the Ecclesiastical History Society*, hg. von Diana S. WOOD (1993) S. 105-115; Franklin A. SCIACCA, The History of the Cult of Boris and Gleb (1985); Dietrich FREYDANK, Die altrussische Hagiographie in ihren europäischen

Boris und Gleb waren die jüngeren Söhne Vladimirs I. und vielleicht der Anna Porphyrogenneta⁴¹. Beim Tode Vladimirs I. kam es zu Auseinandersetzungen zwischen seinen Söhnen Svjatopolk von Turov, Svjatoslav, und eben Boris von Rostov und Gleb von Murom. Boris, der noch zu Lebzeiten seines Vaters auf einen Feldzug gegen die Petschenegen entsandt worden war, war das erste Opfer. Als er bei seiner Rückkehr beim Alta-Fluss lagerte, soll er am Sonntag, den 24. Juli 1015, im Auftrag Svjatopolks, der inzwischen die Macht in Kiev übernommen hatte, ermordet worden sein. Am 05. September 1015 traf es Gleb. Man habe ihn vom fernen Murom im Nordosten des Landes geholt und in der Nähe von Smolensk ermordet. Das gleiche Schicksal teilte auch Svjatoslav, der versucht hatte, nach Ungarn zu entkommen⁴². Der Wahrheitsgehalt dieser Darstellung ist natürlich mit einem Fragezeichen zu versehen, schließlich entspringen diese Nachrichten dem später sich manifestierenden Bild der beiden Heiligen.

Über das Martyrium der beiden Brüder berichten mehrere, wohl voneinander abhängige Quellen, eine vor 1072 verfasste anonyme Darstellung (Skazanie) und mit Wundererzählungen bis 1115 ergänzte Darstellung ihres Martyriums, eine 1079-1085 entstandene Vita, eigentlich eine Lectio (Čtenie) des Nestor, und eine in die berühmte altrussische Nestorchronik, *Povest' vremennyx let*, zu den Jahren 1015-19 eingefügte Darstellung ihres Todes⁴³. Die genauen Interdependenzen dieser Erzählungen werden in der Forschung diskutiert. Wahrscheinlich ist die Version der Chronik von der anonymen Version abhängig, doch werden in der Forschung auch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen.

Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts ist eine verstärkte Tendenz zur Verehrung der beiden Brüder Boris und Gleb zu beobachten⁴⁴. Am 20. Mai 1072 wurden sie nach Ansicht der Mehrheit der Forschung kanonisiert⁴⁵. Damit war die Entwick-

Zusammenhängen. Die Berichte über Boris und Gleb als hagiographische Texte, *Zeitschrift für Slavistik* 28 (1983) S. 78-85.

- 40 Konstantin Anatoljevitch SOLOVJEV, *Культ святых Бориса и Глеба во властных отношениях древней Руси XI - начала XII века*, *Вопросы истории* 5 (2002) S. 14-33; V. BILENKIN, "Чтение" преп. Нестора как памятник „глебоборисовского“ культа, *Труды Отдела древнерусской литературы* 47 (1993) S. 54-64.
- 41 Jonathan SHEPARD, *Marriages Towards the Millennium*, in: *Byzantium in the Year 1000*, hg. von Paul MAGDALINO (2003) S. 1-33; Frank KÄMPFER, *Von heidnischer Bildwelt zur christlichen Kunst. Die Bedeutung von Anna Porphyrogenneta für die Initialzündung der altrussischen Kultur*, in: *Millennium Russiae Christianae*, hg. von Gerhard BIRKPELLNER (1993) S. 109-135.
- 42 D. V. LIČAČEV / V. P. ADRIANOVA-PERETC (Hg.), *Повесть временных лет. Ч.1. Текст и перевод, I* (1950) S. 88 f.
- 43 Die Quellen sind ediert in: Сергій БУГОСЛАВСЬКИЙ, *Україно-руські пам'ятки XI–XVIII в.в. про князів Бориса та Гліба (Розвідка й тексти, 1928)*; eine deutsche Übersetzung liegt vor in: *Die altrussischen hagiographischen Erzählungen und liturgischen Dichtungen über die heiligen Boris und Gleb*. Nach d. Ausg. von ABRAMOVIČ in *Auswahl neu hrsg. von LUDOLF MÜLLER (Slavische Propyläen 4, 1967)*.
- 44 Gail LENHOFF, *The Martyred Princes Boris and Gleb: a Socio-Cultural Study of the Cult and the Texts* (1989).
- 45 Andrzej POPPE, *Politik und Heiligenverehrung in der Kiever Rus* (wie Anm. 39) S. 403-422; anders: Ludolf MÜLLER: 'Zur Frage nach dem Zeitpunkt der Kanonisierung der Heiligen Boris und Gleb', in: *The Legacy of Saints Cyril and Methodius to Kiev and Moscow. Proceedings of the International Congress on the Millennium of the Conversion of the Rus' to Christianity*, hg. von

lung aber noch lange nicht abgeschlossen. Am 2. Mai 1115 wurden die Reliquien der Brüder in die neue prächtige Kirche zu Vyšgorod überführt⁴⁶.

Die verstärkte Bedeutung hagiographisch aufgeladener Historiographie wie sie sich anhand der sog. Nestorchronik manifestiert, ist auch in diesem Umfeld eng mit dynastischer Selbstdarstellung verknüpft. Die Heiligkeit der beiden Brüder färbt auf das Herrscherbild Vladimirs ab und untermauert seinen Anspruch. Die Sakralisierung bestimmter Mitglieder der Herrscherdynastie untermauert den eigenen Herrschaftsanspruch. Natürlich sind die Modelle anderen Kulturbereichen entlehnt. Die kulturelle Dominanz des Byzantinischen Reiches prägte die Kiewer Kultur noch lange nach der Christianisierung⁴⁷. Dennoch lassen sich in der konkreten Ausformung jenes Kultes stark regionale Züge erkennen, welche weit in die Zukunft hineinwirken sollten.

Bulgarien

Um diesen Strang weiterzuverfolgen, ist es nützlich, den Blick etwas näher auf das Gebiet des Byzantinischen Reiches zu richten, in diesem Fall auf das heutige Bulgarien, das Anfang des 12. Jahrhunderts unter byzantinischer Herrschaft stand. 1014 hatte Basileios II. mit dem Beinamen Bulgaroktónos (Bulgarentöter) Bulgarien dem Byzantinischen Reich einverleibt⁴⁸.

Obwohl ausführliche Informationen über die Ereignisse in Bulgarien zu jener Zeit fehlen und noch nicht einmal die byzantinischen Statthalter immer namentlich zu benennen sind, steht mit dem griechischen Bischof Theophylakt von Ochrid einsam eine herausragende Figur literarischen Schaffens. Wohl ab 1088/92 hat Theophylakt den Bischofssitz von Ochrid inne. Er stammte aus Euboia, war ein Schüler des Michael Psellos und Erzieher des Konstantinos Dukas, des Sohnes Kaiser Michaels VII. (1071-1078)⁴⁹. Neben zahlreichen Briefen, einer

A.-E. TACHIAOS (1992) S. 321-339; zur Diskussion auch KLANICZAY, *Holy Rulers* (wie Anm. 9) S. 111.

46 FRANKLIN / SHEPARD, *The Emergence of Rus* (wie Anm. 25) S. 315.

47 Peter SCHREINER, *Aspekte der politischen Heiligenverehrung in Byzanz*, in: *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, hg. von Jürgen PETERSOHN (1994) S. 365-381.

48 Hierzu zusammenfassend u. a. Ivan BOŽILOV / Vasil GJUZELEV, *История на средновековна България VII-XIV век* (1999) S. 326-343.

49 Margaret MULLETT, *Theophylact of Ochrid. Reading the Letters of a Byzantine Archbishop* (Birmingham Byzantine and Ottoman Monographs 2, 1997) S. 53-69 und S. 223-247; Maria Dora SPADARO, *La provincia bizantina in due autori del secolo XI: Teofilatto di Achrida e Cecaumeno*, in: *Zwischen Polis, Provinz und Peripherie: Beiträge zur byzantinischen Geschichte und Kultur*, hg. von Lars M. HOFFMANN / Anuscha MONCHIZADEH (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 7, 2005) S. 239-254; Ilka PETKOVA, "Византизм" и "антивизантинизъм" в средновековна България през погледа на един византиец, in: *Международна конференция "Византийското културно наследство и Балканите"*, Септември 6-8, 2001, Пловдив, България, *Сборник доклади* (2003) S. 86-92; Paul DEVOS, *L'auteur de la vie de S. Clément d'Ochrida*, *Analecta Bollandiana* 112 (1994), 1-2, S. 32; Dimitri OBOLENSKY, *Theophylakt of Ohrid*, in: DERS., *Six Byzantine Portraits* (1988) S. 34-82; Paul GAUTIER, *Introduction*, in: *Théophylacte d'Achrida. Discours, traits, poesies*, hg. von P. GAUTIER (*Corpus Fontium Historiae Byzantinae* 16/1, 1980) S. 11-37; Ilija ILIEV, *Теофилакт Охридски, Архиепископ Български*,

Abhandlung über die lateinischen Irrtümer, einer Apologie des Eunuchenwesens sowie zahlreichen Gedichten verfasste er eine am 6. Januar 1088 vorgetragene panegyrische Rede an Kaiser Alexios I. Komnenos (1081-1118)⁵⁰. Bekannt wurde er unter anderem durch seine Kommentare zu den vier Evangelien, welche später ins Altkirchenslavische übersetzt wurden und dort eine außerordentlich wirkmächtige Verbreitung fanden⁵¹. Sein letztes datierbares Werk stammt aus dem Jahre 1108⁵². Die meisten seiner Werke können zeitlich nicht exakt eingeordnet werden. Besonderen Einfluss hatten allerdings seine hagiographischen Werke, die Vita des Heiligen Kliment von Ochrid⁵³ und das Martyrium der fünfzehn Märtyrer von Tiberiupolis⁵⁴. Kliment von Ochrid, der als einer der Schüler Kyrill und Methods gilt, ist eine der Hauptfiguren im kollektiven Gedächtnis Bulgariens, wenn man diesen Begriff denn benutzen möchte. Nach Kyrill und Method selbst ist er – zumindest für den bulgarischen Raum – wohl eine der prominentesten Heiligen der orthodoxen Kirche. Die Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten zu dieser Vita unterstreichen ihre Bedeutung ebenso wie ihre Hauptfigur⁵⁵. Die Vita gilt als literarisch ausgefeilt. Sie betont die Qualität der Heiligen der Gegenwart im Vergleich mit ihren antiken Vorbildern. Die Vita setzt die Kenntnis der Viten Kyrills und Methods voraus und stellt Kliment in diesen Kontext. Inhaltlich wird dabei kaum Neues hinzugefügt⁵⁶. Von Kliment selbst wird dessen Flucht zusammen mit den anderen Schülern nach Bulgarien zum damaligen Herrscher Boris, der nach seiner Taufe Michael hieß, geschildert⁵⁷. Zum Schluss wird das heilsbringende Werk Kliments in Ochrid gewürdigt⁵⁸.

Das andere Werk Theophylakts von Ochrid, das Martyrium der fünfzehn Märtyrer von Tiberiupolis, besteht aus zwei Teilen, einem ersten, das Martyrium im Jahre 362 unter Kaiser Julian Apostata behandelnden und einem zweiten über Martyrien des 9. Jahrhunderts. Dabei geht es um die Christianisierung der Bulga-

История 5/1 (1996) S. 28-33; Gerhard PODSKALSKY, Theophylaktos von Achrida als Exeget in der slavischen Orthodoxie, *Studi sull' Oriente Cristiano* 2/1 (1998) S. 75-84; ausführliche Literaturangaben nebst einer Biographie von Ilija ILIEV in: Кирило-Методиевска енциклопедия IV (2003) S. 53-57.

50 Paul GAUTIER, Le discours de Théophylacte de Bulgarie à l'autocrator Alexis Ier Comnène (6 janvier 1088), *Revue des études byzantines* 20 (1962) S. 93-130; Maria TZIATZI-PAPAGIANNI, Zur panegyrischen Rede des Theophylaktos von Achrida auf Kaiser Alexios I. Komnenos, *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 54 (2004) S. 191-206.

51 Gerhard PODSKALSKY, Theologische Literatur des Mittelalters in Bulgarien und Serbien 865-1459 (2000) S. 234.

52 PODSKALSKY, Theologische Literatur (wie Anm. 50) S. 233.

53 Житие на св. Климент Охридски, hg. von Ilija ILIEV (Гръцки Извори за Българската История IX, 2, 1994) S. 10-41; The Long Life of Saint Clement of Ochrid, hg. von Ilija ILIEV, *Byzantinobulgarica* 9 (1995) S. 62-120.

54 Мъченичество на 15-те Тивериуполски мъченци, hg. von Ilija ILIEV (Гръцки Извори за Българската История IX, 2, 1994) S. 42-79.

55 Siehe hierzu den Artikel von Krasimir STANČEV, in: Кирило-Методиевска енциклопедия II (1995) S. 320-335 mit den umfangreichen Literaturangaben.

56 Zusammenfassend PODSKALSKY, Theologische Literatur (wie Anm. 51) S. 285-287.

57 ILIEV, The Long Life (wie Anm. 53) XIII, 41- XVI, 48, S. 95-97.

58 Ebd. XVIII, 56 – XXIX, 80, S. 98-106.

ren⁵⁹. Diese wird laut der Legende durch die damals noch heidnischen Bulgaren unter ihrem Khan Omurtag bei der Eroberung Adrianopels, des heutigen Edirne, gefangene byzantinische Christen ausgelöst. Im Mittelpunkt steht dabei ein gewisser Kinamon. Er schafft es, Enravota, den Sohn des heidnischen Khans Omurtag, zu bekehren. Enravota erleidet jedoch schließlich durch seinen inzwischen regierenden Bruder Malamir den Märtyrertod⁶⁰. Dabei prophezeit er den Sieg des Christentums. Theophylakt fährt mit der Taufe des bulgarischen Herrschers Boris, der später ebenfalls den Status eines Heiligen erhalten sollte, fort und kreiert damit eine Traditionslinie, welche christliche Herrschaft von einem Märtyrerheiligen ausgehen lässt. Er fügt sich damit in das beliebte Modell seiner Zeit, jedoch bezieht er sich auf ein nicht mehr regierendes Herrschergeschlecht eines inzwischen untergegangenen Reiches. Das von Theophylakt zur Verfügung gestellte Modell ist auch heutzutage noch von erheblicher Wirkmächtigkeit. Im Glauben an den historischen Wert dieser Geschichte deuteten Archäologen die Fundamente einer späteren Kirche in Pliska, der meist als Herrscherresidenz des 9. Jahrhunderts in Bulgarien angesehenen Ruinenstadt, als Grablege Enravotas⁶¹. Stichhaltige Beweise hierfür fehlen indessen noch. Da direkte Bezüge aus dem 9. Jahrhundert fehlen, ist eher davon auszugehen, dass jene Geschichte aus späterer Zeit stammt, wobei sie schon früh entstandene Erzählungen über von den Bulgaren gefangene und verschleppte Christen aufgreift.

Die Vita des Kliment bietet hingegen, auch wenn sie ebenfalls den Herrscher – in diesem Fall Boris/Michael – herausstellt, eine Art Gegenmodell, das Modell einer lokalen, herrscherfernen Heiligkeit. Kliment entfernt sich ausdrücklich vom Herrscherhof in den entlegenen Südwesten Bulgariens, dort entfaltet er seine Wirkung. Damit wären lokale Identifikationspunkte geschaffen, die in politischer Hinsicht für die Byzantiner in Bulgarien herrschaftsstabilisierend wirken konnten. Hinzu kommt bei Theophylakt von Ochrid natürlich die Bedeutung des Griechischen als Sprache hinzu. Es ist schwer zu beurteilen, inwieweit es Bestrebungen gab, das inzwischen wohl auch als Sprache der Liturgie etablierte Altkirchenslawische zu ersetzen. Immerhin wies die Forschung schon mehrfach darauf hin, dass vor der politischen Wiederherstellung der Unabhängigkeit Bulgariens im Zweiten Bulgarischen Reich keinerlei altkirchenslawische Manuskripte erhalten sind⁶². Das Griechische als Sprache war ohne Zweifel ein wichtiger Faktor für Theophylakt von Ochrid, wie im Übrigen auch aus den Viten eine gewisse Geringschätzung des in Konstantinopel erzogenen Literaten gegenüber den aus

59 Zusammenfassend wiederum PODSKALSKY, *Theologische Literatur* (wie Anm. 51) S. 287-288.

60 ИЛЕВ, *Мъченичество на 15-те* (wie Anm. 54) S. 29-33, S. 63-67.

61 Pavel GEORGIEV, *Мартириумът в Плиска и началото на християнството в България* (1993) S. 102-130; zu Enravotas siehe: *Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit. Erste Abteilung (641–867)*, nach Vorarbeiten F. Winkelmanns erstellt von Ralph-Johannes LILIE, Claudia LUDWIG, Thomas PRATSCH, Ilse ROCHOW, Beate ZIELKE u. a. (1998–2001) 1518; zu Pliska zusammenfassend mit Literatur Daniel ZIEMANN, *Vom Wandervolk zur Großmacht. Die Genese Bulgariens im frühen Mittelalter 7.-9. Jh.* (2007) S. 317-332.

62 Kujo M. KUEV, *Съдбата на старобългарските ръкописи през вековете* (1979).

seiner Sicht in einem überschaubaren geistigen Horizont verweilenden Einheimischen auszumachen ist⁶³.

Eine ähnliche griechische Vereinnahmung ließe sich auch an einem weiteren bulgarischen Heiligen zeigen, dem Hl. Ivan Rilski, dessen im Gewand des 19. Jahrhunderts gekleidetes Kloster auch heute noch eine der touristischen Hauptattraktionen Bulgariens darstellt⁶⁴. Auch eine der frühesten Viten Ivan Rilskis wurde – wohl neben so genannten volkstümlichen, jedoch erst in Handschriften des 14./15. Jahrhunderts fassbaren Versionen – von einem Griechen auf Griechisch verfasst, in diesem Fall von Georgios Skylitzes zwischen ca. 1166-1183⁶⁵. Spätere Viten beruhen meist auf dieser Version und arbeiten sie aus⁶⁶. Ivan Rilski ist jedoch von der Figur her anders, seine Viten sind mit mehr Wunderglauben und Lokalkolorit durchsetzt. Jedoch, und nur aus diesem Grund wurde auch dieses Beispiel genannt, lassen sich ähnliche Phänomene ausmachen, nämlich die hagiographische Gestaltung und damit Vereinnahmung von Heiligen, deren Verehrung bereits einen wichtigen regionalen Faktor darstellte oder die vielleicht neu geschaffen werden sollte. Dabei spielt die Einheit der damaligen Kirche von Konstantinopel eine Rolle, die Etablierung lokaler Heiligengestalten sollte vielleicht helfen, diese Regionen an Konstantinopel zu binden.

Dynastische Heiligkeit und das Reich

Fragt man nach den Bezügen dieser Entwicklungen zum Deutschen Reich zur Zeit Heinrichs V., so scheinen auf den ersten Blick die Unterschiede stärker als die Gemeinsamkeiten hervorzutreten. Das Reich als politische Größe und die herrschaftliche Rolle des letzten Salierherrschers waren aus den grundlegenden Auseinandersetzungen des Investiturstreites verändert hervorgegangen. Der im Wormser Konkordat formal zu einem Abschluss gekommene Investiturstreit hatte seinen Niederschlag in einem neu zu definierenden Verständnis der Königs- bzw. Kaisergewalt gefunden⁶⁷. Der Prozess der Entsakralisierung des Kaisertums während der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts führte zu einem Herrschaftsver-

63 ILIEV, *The Long Life* (wie Anm. 53) XXI, 63, S. 100.

64 Zu Ivan Rilski siehe zusammenfassend den Artikel von Petăr DINEKOV, in: Кирило-Методиевска енциклопедия II (1995) S. 25-33.

65 Jordan IVANOV, Жития на св. Иван Рилски, in: Годишник на Софийския университет, Историко-филологически факултет 32 (1936) S. 38-51.

66 Zusammenfassend PODSKALSKY, *Theologische Literatur* (wie Anm. 51) S. 291 f.

67 Jürgen DENDORFER, *Das Wormser Konkordat - ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte - Quellenbefunde - Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (2010) S. 299-328; Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Imperium und Regnum im Verhältnis zwischen Wormser Konkordat und Goldener Bulle: Analyse und neue Sicht im Lichte der Konstitutionen*, HZ 284 (2007) S. 561-595; Beate SCHILLING, *Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik*, DA 58 (2002) S. 123-191; Peter CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 411-460.

ständnis, welches den beschriebenen Formen von Sakralisierung weltlicher Herrschaft in Teilen Ostmittel- und Osteuropas zuwiderzulaufen scheint⁶⁸.

Auf der Suche nach Vorbildern und Modellen für die beschriebenen Fälle scheint sich stattdessen eher die Epoche vor dem Investiturstreit anzubieten, eine Epoche, welche Aspekte eines unvermittelten Bezuges des Herrschers zu Gott in den Vordergrund stellte. Die Modelle, die hierfür zur Verfügung standen und als Vorbilder gedient haben könnten, sind daher eher in der ottonischen und früheren salischen Zeit zu suchen. Die dynastische Sakralisierung der Ottonendynastie ist in der Forschung ja bereits ausführlich diskutiert worden, ebenso wie die entsprechenden Tendenzen der Zeit Heinrichs III.⁶⁹ Als frühe Form der Bemühung um eine Sakralisierung ehemaliger Herrscher im Reich bietet sich beispielsweise der Versuch Ottos III. um eine Erhebung Karls des Großen in den Stand eines Heiligen an⁷⁰. Das Vorhaben scheiterte bekanntlich am frühen Tod Ottos III. Dass die Rolle Ottos III. maßgeblich für die Etablierung des frühen ungarischen und polnischen Königtums war, ist von der Forschung ja bereits hinlänglich behandelt

68 Zur dieser Problematik kann an dieser Stelle nur auf einige wenige Beiträge aus der Fülle der Forschung verwiesen werden: Ludger KÖRNTGEN, "Sakrales Königtum" und "Entsakralisierung" in der Polemik um Heinrich IV., in: Heinrich IV., hg. von Gerd ALTHOFF (Vorträge und Forschungen 69, 2009) S. 127-160; Franz Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (2006) S. 190-214; Stefan WEINFURTER, Canossa. Die Entzauberung der Welt (2006) S. 135-152; Arnold ANGENENDT, Geistliche und weltliche Gewalt im Mittelalter, in: Geistliche und weltliche Macht: Das Paderborner Treffen 799 und das Ringen um den Sinn von Geschichte, hg. von Josef MEYER ZU SCHLOCHTERN / Dieter HATTRUP (Paderborner Theologische Studien 27, 2000) S. 1-19; Claudia ZEY, Der sogenannte Investiturstreit, in: Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte, hg. von Stefan WEINFURTER / Frank Martin SIEFARTH (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1, 1998) S. 89-105; Bernhard TÖPFER, Tendenzen zur Entsakralisierung der Herrscherwürde in der Zeit des Investiturstreits, Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 6 (1982) S. 163-171.

69 Zu Heinrich III.: Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen im Konflikt. Das Beispiel Heinrichs III., in: *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Jürgen Petersohn (Vorträge und Forschungen 54/ 3, 2001) S. 79-100; Johannes LAUDAGE, Heinrich III. (1017-1056) – Ein Lebensbild, in: Das salische Kaiser-Evangeliar Codex Aureus Escorialensis, Kommentar Band 1, hg. von Johannes RATHOFER (1999); Johannes FRIED, Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III. in Echternacher Handschriften, in: Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit, hg. von Wilfried HARTMANN / Hartmut BOOCKMANN (1993) S. 41-85; zu den Ottonen: Ludger KÖRNTGEN, Königsherrschaft und Gottes Gnade. Zu Kontext und Funktion sakraler Vorstellungen in Historiographie und Bildzeugnissen der ottonisch-frühsalischen Zeit (2001); Patrick CORBET, Les saints ottoniens. Sainteté dynastique, sainteté royale et sainteté féminine autour de l'an Mil (1986); Stefan SAMERSKI, Heiligenkult und Reichspatronat. Sakrale Topographie im ottonisch-frühsalischen Reich, in: Für Königtum und Himmelreich. 1000 Jahre Bischof Meinwerk von Paderborn. Katalog zur Jubiläumsausstellung im Museum in der Kaiserpfalz und im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn 2009/2010, hg. von Christoph STIEGEMANN / Martin KROKER (2009) S. 138-147; Franz-Reiner ERKENS, Consortium regni - consecratio - sanctitas: Aspekte des Königinnentums im ottonisch-salischen Reich, in: Kunigunde - consors regni. Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002 - 2002), hg. von Stefanie DICK (2004) S. 71-82; Ernst-Dieter HEHL, Maria und das ottonische Königtum. Urkunden, Liturgie, Bilder, Historisches Jahrbuch 117 (1997), 2, S. 271-310; Hagen KELLER, Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, FmSt 16 (1982) S. 74-128.

70 Die Diskussion samt Quellen und Literatur hierzu in: Ludwig FALKENSTEIN, Otto III. und Aachen (MGH Studien und Texte 22, 1998) S. 160-169.

worden⁷¹. Die Ereignisse um die Jahrtausendwende wirkten dabei in die nächsten Jahrzehnte hinein, wie die immer wieder aktualisierten und dabei die Rolle Ottos III. reduzierenden Rückbezüge zeigen⁷². Dieses Phänomen unterstreicht die Präsenz der Ereignisse im sich wandelnden Bewusstsein der jeweils eigenen Vergangenheit in Polen wie auch in Ungarn.

So lässt sich insgesamt der Eindruck gewinnen, dass diese frühen ottonischen Modelle dynastischer Heiligkeit der Jahrtausendwende prägend für die beschriebenen Phänomene in Ungarn und bei den Kiewer Rus' gewirkt haben könnten. Jedoch besaßen sie dort die Möglichkeit einer inhaltlichen Weiterentwicklung, die im Reich hingegen durch die Umwälzungen des Investiturstreits nicht mehr möglich war. Indes scheint der Gedanke herrschaftlicher Heiligkeit auch im Reich eine gewisse Kontinuität erfahren zu haben. Hier sei auf Heinrich II. verwiesen, dessen Verehrung bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jh. greifbar wird⁷³. Nur wenige Jahrzehnte später gelingt indessen Friedrich Barbarossa die Erhebung Karls des Großen in den Heiligenstand⁷⁴. Im Reich scheinen jedoch diese beiden Beispiele weniger der Sakralisierung der herrscherlichen Dynastie zu dienen als vielmehr der Aufwertung regionaler Zentren innerhalb des Reiches, im Falle Heinrichs II. natürlich Bambergs, im Falle Karls des Großen Aachens⁷⁵. Die ursprüngliche Idee Friedrich Barbarossas mag dabei durchaus eine andere gewesen sein; zu einer dauerhaften Verknüpfung des Karlsbildes mit der Stauferdynastie kam es hingegen nicht.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass erste Anstöße vom Reich in der Zeit der Jahrtausendwende ausgegangen sind, so laufen diese Bewegungen ein Jahrhundert später im Reich und in Mittelost- und Osteuropa in verschiedene Richtungen. Die Herrscher des Reiches vermögen nicht wie ihre östlichen aber auch westlichen Nachbarn den Gedanken dynastischer Heiligkeit für die eigene Herrschaftssicherung nutzbar zu machen.

71 FRIED, Otto III. und Boleslaw Chrobry (wie Anm. 17).

72 Siehe die Darstellung der Kronensendung durch den Papst im cap. X der Vita maior des hl. Stephan von Ungarn: Vita S. Stephani I regis auctore Hartvico, hg. von E. SZENTPÉTERY (wie Anm. 12).

73 Stefan WEINFURTER, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (³2002) S. 271.

74 ERICH MEUTHEN, Karl der Große, Barbarossa, Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen, in: Karl der Grosse. Lebenswerk und Nachleben Tl. 4 (1967) S. 54-76; Krzysztof SKWIERCZYŃSKI, De sanctitate meritorum et gloria miraculorum beati Karoli Magni. Kanonizacja jako instrument walki w sporze między imperium i sacerdotium, in: Christianitas romana. Studia ofiarowane Profesorowi Romanowi Michałowskiemu, hg. von Krzysztof SKWIERCZYŃSKI (2009) S. 172-195; Máximo DIAGO HERNANDO, La pervivencia y utilización histórica del mito: los casos de Carlomagno y Frederico I Barbarroja, Memoria, mito y realidad en la historia medieval: XIII Semana de Estudios Medievales, Nájera, del 29 de julio al 2 de agosto 2002, hg. von José-Ignacio de la IGLESIA DUARTE (2003) S. 233-261; Jürgen PETERSOHN, Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. von Jürgen PETERSOHN (Vorträge und Forschungen 42, 1994) S. 101-146.

75 Christine JAKOBI-MIRWALD, *Edificium S. marie ... omni labore et sumptu quo potui edificavi ...*: Der Heilige Karl der Große und seine Aachener Marienkirche, in: Hagiographie und Kunst: Der Heiligenkult in Schrift, Bild und Architektur, hg. von Gottfried KERSCHER (1993) S. 179-194.

Fazit

Die Beispiele aus Mittelost- und Osteuropa waren nicht ganz willkürlich gewählt, jedoch ließen sie sich im Blick auf andere Regionen fortsetzen und ausbauen. Man denke nur an Polen und den Gallus Anonymus, der eben exakt zur gleichen Zeit 1114/1115 seine *Chronica et gesta ducum sive principum Polonorum* abschließt⁷⁶; auch im Falle Polens, wie schon vorher im Falle der Kiever Rus die Nestorchronik, stellt der Gallus Anonymus bekanntlich das erste in Polen entstandene Geschichtswerk dar. Jedoch scheinen hier bestimmte Phänomene eines Dynastiekultes nicht möglich, denn mit Adalbert ist dieser Strang wohl vorzeitig in eine andere Richtung verlaufen.

Die Beispiele genügen jedoch, um bestimmte Phänomene zeigen zu können, die etwa zur gleichen Zeit in verschiedenen Regionen zutage traten, nämlich der Versuch zur Etablierung einer heiligen Herrscherdynastie, die sich bisweilen auf Märtyrer als ihre Vorläufer berufen konnte. Die dafür verwendeten Mittel umfassten die Entstehung hagiographischer Schriften und Chroniken ebenso wie die Beauftragung künstlerischer Werke oder den bewussten Gebrauch von Symbolen. Dabei konnte das ganze zur Verfügung stehende Spektrum ritueller Handlungen, von der bloßen Namensgebung über die Auswahl von Jahrestagen bis hin zu inszenierten Memorialfeiern genutzt werden. Die Deutung der entsprechenden Artefakte und Texte hat daher immer zuerst bei ihrem Entstehungskontext zu beginnen und die Konstruktivität der vermittelten Bilder in den Vordergrund zu stellen. Ihr Wert für Aussagen zu den Hauptpersonen selbst, seien es Stephen der Heilige, die Brüder Boris und Gleb oder andere, mag dabei wohl verblassen.

Die Interpretation als herrschafts- und dynastiesicherndes Element erschöpft dabei indessen noch lange nicht das Potenzial ihrer Ausdeutung. Vielmehr müssen auch die Unterschiede und lokal gefärbten Nuancen in den Blick genommen werden. Zudem dürfen die genannten Texte und Phänomene natürlich nicht auf eine funktionalistische Interpretation reduziert werden.

Während Ungarn und die Kiever Rus, wenn auch in einem völlig unterschiedlichen kirchlichen und auch kulturellen Kontext hier deutliche Gemeinsamkeiten aufweisen, lässt sich in Bulgarien als Teilbereich des Byzantinischen Reiches eine andere Strömung ausmachen, die stärker auf die Vereinnahmung und Einbettung lokaler Entwicklungen abzielt. Die Wirkungen waren durchaus unterschiedlich, Ungarn erreichte die Einbettung in einen christlich abendländischen Kontext, in Serbien sollte sich später ein sehr eigenständiger orthodoxer Dynastiekult entwickeln, Bulgarien musste mit Entstehung des Zweiten Bulgarischen Reiches neue Wege gehen und bei den Kiever Rus scheinen sich Tendenzen einer gewissen Abschottung von anderen Entwicklungen zu etablieren. Das Reich hingegen

76 Galli Anonymi cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum, hg. von Karol MALECZYNSKI (Monumenta Poloniae Historica N.S. 2, 1952); zuletzt hierzu: Johannes FRIED, Kam der Gallus Anonymus aus Bamberg?, DA 65 (2009) S. 497-545; Eduard MÜHLE, Cronicae et gesta ducum sive principum Polonorum: neue Forschungen zum so genannten Gallus Anonymus, ebd., S. 459-496.

entwickelt den Gedanken eher in einem regional bedeutsamen Kontext weiter. Die Detailanalyse würde hier ein noch viel differenzierteres Bild ermöglichen. Für den gegenwärtigen Zweck möge das hier Präsentierte genügen. Raum für weitere Forschungen bietet das Thema allemal.

Die islamische Welt und das christliche Europa zur Zeit Heinrichs V. – Machtverschiebungen und institutionelle Neuansätze

WOLFRAM DREWS

Die globalgeschichtliche Verortung Heinrichs V. im Hinblick auf seine Beziehungen zur islamischen Welt ist eine Herausforderung, scheint Heinrich doch kaum Kontakte dorthin gepflegt, geschweige denn angebahnt zu haben, anders als einige seiner karolingischen oder ottonischen Vorgänger. Gleichwohl lohnt ein Blick auf einige Umbrüche, die sich während seiner Herrschaftszeit im Mittelmeerraum vollzogen.

Machtverschiebungen in der islamischen Welt im 11. und 12. Jahrhundert

Wenige Jahre vor Heinrichs Herrschaftsantritt hatte der erste Kreuzzug mit der Eroberung Jerusalems und der Etablierung von vier europäischen Kreuzfahrerherrschaften im Nahen Osten sein siegreiches Ende gefunden. Auch der Kreuzzug von 1101 hatte noch unter der Herrschaft seines Vaters stattgefunden. Bekanntlich waren europäische Könige nicht am ersten Kreuzzug beteiligt; bei diesem Unternehmen handelte es sich vielmehr um eine bewaffnete Pilgerfahrt, zu der der Papst aufgerufen hatte; daher stand der Zug nominell unter der Leitung eines päpstlichen Legaten. Nicht nur Kaiser Heinrich IV., sondern auch der französische König befand sich zum Zeitpunkt des ersten Kreuzzugs im Kirchenbann, wenn auch aus anderen Gründen. Die Etablierung der Kreuzfahrerherrschaften erfolgte daher ohne Einflussnahme westeuropäischer Monarchen. Auf diesen Punkt wird an späterer Stelle zurückzukommen sein.

Alle späteren Kreuzzugsunternehmungen, beginnend mit dem zweiten Kreuzzug, erreichten ihr jeweiliges Ziel ausnahmslos nicht. Voraussetzung für den überraschenden, vom späteren Muster abweichenden Sieg des ersten Kreuzzugs war unter anderem die Spaltung der nahöstlichen islamischen Welt in zwei antagonistische Machtblöcke Ende des 11. Jahrhunderts¹: Auf der einen Seite standen die ägyptischen Fatimiden, die als siebenerschiitische Machtelite über eine Mehrheit von christlichen, jüdischen und sunnitischen Untertanen herrschten. Die fatimidischen Imam-Kalifen führten von Kairo aus eine schiitische Missionskampagne, die darauf abzielte, alle Muslime zum siebenerschiitischen Bekenntnis, also zur Anerkennung des fatimidischen Kalifen als einzigem rechtmäßigen Oberhaupt der muslimischen Umma, zu bewegen. Nicht nur entsandte der Imam-Kalif Missionare in verschiedene Bereiche des *dār al-Islām*; es gelang ihm auch

1 Tilman NAGEL, Die islamische Welt bis 1500 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 24, 1998).

für einige Zeit, die heiligen Stätten auf der Arabischen Halbinsel sowie Jerusalem als drittheiligste Stadt des Islams seiner Herrschaft zu unterwerfen.

Auf der anderen Seite im innerislamischen Machtkampf stand das sunnitische Kalifat der Abbasiden. Die in Bagdad residierenden Kalifen hatten die tatsächliche Herrschaft schon seit Jahrhunderten an Emire und Sultane übergeben müssen, die formal als ihre Untergebenen amtierten, faktisch aber mehr oder weniger unabhängig agieren konnten. Mitte des 11. Jahrhunderts waren die Abbasiden unter die Vorherrschaft der türkischen Seldschuken geraten, denen es unter Mühen gelang, die sunnitische Abwehr gegen das fatimidische Vordringen zu stabilisieren und die heiligen Stätten erneut unter die Kontrolle des sunnitischen Kalifen zu bringen. Ohne diese innerislamischen Kämpfe ist der Erfolg des ersten Kreuzzugs nicht zu erklären, der gewissermaßen in ein vorübergehendes Machtvakuum vorstieß, das zwischen den beiden rivalisierenden islamischen Machtblöcken bestand².

Jedoch schon während der Herrschaftszeit Heinrichs V. vollzogen sich Prozesse, die zur Etablierung eines neuen Machtzentrums innerhalb der islamischen Welt führen sollten, dem es in der Folge erneut gelingen würde, die sich teils gegenseitig neutralisierenden islamischen Kräfte zu bündeln. Kurz nach seinem Tod, in den Jahren 1127 und 1128, trat Zengī die Herrschaft über Mosul und Aleppo an. Ihm sollte es 1144 gelingen, die erste Kreuzfahrerherrschaft im Osten, die Grafschaft Edessa, für die Muslime zurückzuerobern; in einigen späteren muslimischen Chroniken wird dieses Ereignis als Beginn des Dschihad gegen die Kreuzfahrer angesehen. Sein Sohn Nūr ad-Dīn ging im Zuge des verstärkten Kampfes gegen die Kreuzfahrer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch gegen die arabischen Christen des eigenen Herrschaftsbereiches vor, indem er den bis dato eher nominell inferioren Status der Schutzbefohlenen auch in der Praxis durchzusetzen suchte. In den Diensten Nūr ad-Dīns stieg schließlich Saladin auf, der nach der Eroberung Ägyptens dem schiitischen Gegenkalifat 1171 ein Ende machte, Syrien und Ägypten unter seiner Herrschaft vereinte und dem sunnitischen Kalifat erneut allgemeine Anerkennung verschaffte. Diese Bündelung aller islamischen Kräfte war die Voraussetzung dafür, dass es Saladin in der Folge der für die Christen desaströsen Schlacht von Hattin gelingen konnte, Jerusalem 1187 den Kreuzfahrern zu entreißen und die Kreuzfahrerherrschaften auf Dauer entscheidend zu schwächen³.

Auch in der westlichen islamischen Welt vollzogen sich im 11. und 12. Jahrhundert bedeutsame Machtverschiebungen. Nach dem Ende des umayyadischen Kalifats von Córdoba 1031 entstanden zunächst verschiedene Kleinkönigreiche, die dem Vordringen christlicher Heere aus dem Norden der Iberischen Halbinsel nur wenig Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Dies gelang erst den nordafrikanischen Almoraviden, die dem Vormarsch christlicher Heere ab 1086 Ein-

2 Vgl. Jonathan BERKEY, *The Formation of Islam. Religion and Society in the Near East, 600-1800* (Themes in Islamic History 2, 2003).

3 Vgl. NAGEL, *Die islamische Welt* (wie Anm. 1) S. 112.

halt gebieten konnten. Im Jahre 1118 allerdings ging Zaragoza an die Christen verloren. Nur drei Jahre später entstand in Marokko 1121 unter Führung Ibn Tūmarts die Bewegung der Almohaden, der „Bekennen der Einheit Gottes“; Ibn Tūmart bezeichnete sich ab diesem Zeitpunkt als Mahdī, als „Rechtgeleiteter“, um die religiös konnotierte Opposition zu den Almoraviden anzuzeigen. Den Anhängern dieser strengen Auslegung des Islams, die sich in theologischer Opposition zu ihren almoravidischen Vorgängern sahen, gelang es ab 1148, alle islamischen Herrschaften auf der Iberischen Halbinsel zu unterwerfen. Anders als die Anführer der Almoraviden nahm das Oberhaupt der Almohaden den Kalifentitel an. Der Nachfolger Ibn Tūmarts, ‘Abd al-Mu‘min, wurde 1132 offiziell zum Kalifen (*amīr al-mu‘minīn*) proklamiert⁴.

Festzuhalten bleibt demnach, dass sich zu Lebzeiten Heinrichs V. die Muslime in Ost und West um neue politische Kristallisationspunkte herum zu sammeln begannen; in Syrien war dies zunächst noch kaum erkennbar, doch begann kurz nach 1125 der Aufstieg der Zengiden, deren Herrschaft die Voraussetzungen für den glänzenden Aufschwung des sunnitischen Islams unter den nachfolgenden Ayyubiden, der Dynastie Saladins, schuf. Hervorzuheben ist ebenso, dass diese Neugruppierung muslimischer Kräfte mit einem zumindest partiellen Aufschwung militärischer Interpretationen des Dschihad einherging⁵. Ähnliches ist für die Welt des maghrebinisch-andalusischen Islams zu konstatieren: Zu Lebzeiten Heinrichs V. entstand die Bewegung der Almohaden, die den vermeintlich dekadenten andalusischen Muslimen eine strenge Interpretation des Islams aufzwangen und den Vormarsch der nordspanischen Christen bis ins ausgehende 12. Jahrhundert zumindest aufhalten konnten.

Institutionelle Neuansätze als Reaktion auf die besonderen Bedingungen in der fränkischen Levante

Dem einsetzenden Erstarken muslimischer Kräfte im Heiligen Land begegneten die dortigen Christen mit einem institutionellen Neuansatz: Zum Schutz der Pilger vor muslimischen Übergriffen bildete sich noch zu Lebzeiten Heinrichs V. eine Gemeinschaft von Rittern, der Kern des späteren Templerordens. Albert von Aachen berichtet, dass 700 Pilger, die sich zu Ostern 1119 von Jerusalem aus an den Jordan begeben hatten, auf dem Weg einem mörderischen Überfall zum Opfer fielen⁶. Dieses Ereignis könnte einige Ritter, die unter dem Schutz des Priors vom Heiligen Grab in Jerusalem lebten, in ihrem Entschluss bestärkt haben, ihr

4 Vgl. Jacinto BOSCH VILÁ, *Los Almorávides* (³1998) S. 224 und S. 301: „Los almorávides [...] no se atreven a colocar sobre sí, como audazmente han de hacer los almohades, el título de califa, de *amīr al-mu‘minīn*, que les hubiera colocado en la cima política y religiosa frente al califa de Bagdad. Ellos no quiebran la unidad espiritual del Islam en la cabeza visible del califa, sino que teóricamente la refuerzan, y también prácticamente, a los ojos de los cristianos.“

5 Vgl. BERKEY, *Formation of Islam* (wie Anm. 2) S. 199 f.

6 Vgl. Albert von Aachen, *Historia Ierosolimitana. History of the Journey to Jerusalem*, hg. und übers. von Susan EDINGTON (Oxford Medieval Texts, 2007) XII 33.

bisheriges Leben aufzugeben. Sie wollten die Pilger fortan bewaffnet schützen, weshalb sie Balduin II. darum baten, ihnen einen Anführer zu geben. Der König könnte sich mit geistlichen und weltlichen Magnaten des Reiches auf der sogenannten Reichsversammlung von Nablus im Januar 1120 beraten haben, woraufhin er mit Hugo de Payns einen Anführer einsetzte und der Gemeinschaft Raum in seinem Palast, der al-Aqsa-Moschee, zuwies⁷.

Aus der Rückschau schildert Wilhelm von Tyrus die Anfänge des Templerordens folgendermaßen: *Quidam nobiles viri de equestri ordine, deo devoti, religiosi et timentes deum, in manu domini patriarche Christi servicio se mancipantes, more canonicorum regularium in castitate et obedientia et sine proprio velle perpetuo vivere professi sunt*⁸. Anschließend berichtet Wilhelm, wie die Gruppe vom König von Jerusalem und von den Kanonikern des Felsendoms Wohnstätten zugewiesen bekam. Die Gründung der Gemeinschaft vollzog sich zwar ausschließlich im kirchlichen Bereich, lediglich unter Beteiligung des Patriarchen. Allerdings hebt Wilhelm auch hervor, dass sich die Gründungsgemeinschaft zunächst weltlicher Kleidung bediente (*in habitu fuerunt seculari*), bevor ihnen nach neun Jahren auf dem Konzil von Troyes durch päpstliches und patriarchales Mandat eine Regel nebst Habit vorgeschrieben wurde. Bereits die Unterkunft der Brüder im Königspalast weist ihnen eine Brückenstellung zum politischen Bereich zu: *Qui quoniam iuxta Templum Domini [...] in palatio regio mansionem habent, fratres militiae Templi dicuntur*⁹. Am Ende seines Berichts bemerkt Wilhelm, dass die Templer sich von ihren demütigen Anfängen und den Autoritäten, denen sie ihre Gründung und Bestätigung verdankten, entfernt hätten: [...] *neglecta humilitate [...] domino patriarche Ierosolimitano, a quo et ordinis institutionem et prima beneficia susceperant, se subtraxerunt, obedientiam ei [...] denegantes*¹⁰.

Auch wenn sich die Herausbildung der neuartigen Institution geistlicher Ritterorden ohne Beteiligung Heinrichs V. vollzog und diese zu seinen Lebzeiten über erste Ansätze kaum hinauskam, verdient die Tatsache an sich, dass es zu diesem institutionellen Neuansatz kam, besondere Aufmerksamkeit, vor allem wegen der damit verbundenen Folgewirkungen: Nicht nur handelte es sich bei den Ritterorden gewissermaßen um das stehende Heer der Kreuzfahrerherrschaften¹¹, die deren Überleben zumindest für einige Jahrzehnte zu sichern vermochten. Auch institutionengeschichtlich kann die Herausbildung dieser neuen Form der *vita religiosa* kaum überschätzt werden: Insbesondere in der Anfangszeit

7 Vgl. Marie Luise BULST-THIELE, Die Anfänge des Templerordens. Bernhard von Clairvaux. Cîteaux, Zeitschrift für Kirchengeschichte 104 (1993) S. 312-327, hier S. 312.

8 Wilhelm von Tyrus, Chronicon, hg. von Robert B. C. HUYGENS (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 63, 1986) XII 7, Z. 1-5.

9 Wilhelm von Tyrus, Chronicon (wie Anm. 8) Z. 41 ff.

10 Wilhelm von Tyrus, Chronicon (wie Anm. 8) Z. 45-50.

11 Vgl. BULST-THIELE, Anfänge (wie Anm. 7) S. 314: „Im Gegensatz zu den feudalen Herren waren die Templer frei von allen Bindungen.“ Innozenz II. bestätigte den Templern in seinem großen Privileg *Omne datum optimum* ausdrücklich, dass es ihnen nicht gestattet war, sich eidlich irgendjemandem zu verpflichten. Vgl. ebd., S. 322.

begegnete man einer Form der *militia Christi*, deren Angehörige tatsächlich mit der Waffe in der Hand kämpften, mit erheblichem Argwohn. Erst der Intervention Bernhards von Clairvaux gelang es, die bestehenden Vorbehalte zumindest partiell auszuräumen: Sowohl durch seine mutmaßliche Intervention auf dem Konzil von Troyes 1129 als auch durch seine Schrift zum Lobe der neuen Ritterschaft (*De Laude novae militiae*) vermochte er die anfangs bestehenden Rekrutierungsschwierigkeiten zu beseitigen¹². In Abschnitt 49 der in Troyes bestätigten Tempelregel heißt es: [...] *hoc genus novum religionis, ut videlicet militiam admisceritis et sic religio per militiam armata procedat*. Diese Bestätigung verschaffte dem Orden den nötigen Rückhalt, dessen er allerdings auch zuvor nicht völlig ermangelt hatte: Schon in den 1120er Jahren affiliierte sich Graf Fulko von Anjou, der spätere König von Jerusalem, dem neuen Orden, indem er eine jährliche Spende von 30 Pfund gelobte¹³.

Die schrittweise Herausbildung der Templergemeinschaft verlief zeitlich parallel zum Prozess der allmählichen Militarisierung des Jerusalemer Johanneshospitals, woraus der Johanniterorden hervorgehen sollte. Bereits Papst Paschalis II. hatte in der ersten erhaltenen Papsturkunde für die Johanniter, vermutlich aus dem Jahr 1113, die europäischen Christen dazu aufgefordert, für die Angehörigen des Jerusalemer Johannesspitals zu spenden; das Wirken von dessen Leiter Gerald hebt er mit folgenden Worten hervor: [...] *quod sincere, devote, assidue peregrinorum et pauperum curam gerat*¹⁴. Unter Innozenz II., der sein politisches Überleben im Papstschisma bekanntlich auch der Unterstützung Bernhards verdankte, nahm die päpstliche Unterstützung für die neuen geistlichen Rittergemeinschaften einen beträchtlichen Aufschwung: Innozenz erließ mit dem Privileg *Omne datum optimum* 1139 eine Bestätigung für den Templerorden, den er dem päpstlichen Schutz unterstellte, wobei er zugleich die geistlichen Verdienste der Ritter – durchaus in Übereinstimmung mit der Argumentation Bernhards – betonte. Die Templer werden in der päpstlichen Bulle gleich gegen Anfang als *Dei militia* herausgestellt: [...] *quod in Dei militia specialiter computemini, signum vivifice crucis in vestro pectore assidue circumfertis*¹⁵.

Deutsches Königtum und römisches Kaisertum im Spannungsfeld unterschiedlicher Interpretationen der *militia Christi*

Von Heinrich V. ist kein Engagement zugunsten der neuen Rittergemeinschaften oder für Aktionen bewaffneter Pilgerschaft bekannt. Eine Durchsicht seiner Urkunden ergibt, dass hier die Wortverbindung *militia Christi* oder vergleichbare

12 BULST-THIELE, Anfänge (wie Anm. 7).

13 BULST-THIELE, Anfänge (wie Anm. 7) S. 321.

14 Rudolf HIESTAND, Papsturkunden für Templer und Johanniter. Archivberichte und Texte (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Dritte Folge 77, Vorarbeiten zum *Oriens Pontificus* 1, 1972) S. 203, Nr. 1.

15 HIESTAND, Papsturkunden (wie Anm. 14) S. 205, Nr. 5.

Wendungen ausschließlich im traditionellen Sinn erscheinen, mit Bezug auf die *divina militia* des Mönchtums, so etwa 1110 gegenüber Abt Pontius von Cluny, den der König als Oberhaupt der *divina militia*, der *sancta congregatio domus dei Cluniacensis*, anredet¹⁶. Herzog Dietrich von Lothringen ermahnt er 1106 als einen Streiter Christi, die Kirche nicht zu bedrängen oder gar zu zerstören, sondern sie vielmehr zu schützen: [...] *ne in ecclesiis in ducatu tuo positis interturbari requiem Christi permittas, quia ad hoc tibi permissus est gladius, non ut ecclesiam destruas, sed ut eam sicut Christi miles a pervasione persequentium incessanter defendas*¹⁷. Auch den Bischof Hartwig von Regensburg bezeichnet der Kaiser 1117 als *miles Christi*¹⁸.

Am Gebrauch der Wendung in Heinrichs Korrespondenz mit geistlichen und weltlichen Würdenträgern wird deutlich, dass sich sein Verständnis dieses Konzepts in den traditionellen Bahnen bewegte. Weltliche und geistliche Amtsträger sind aus seiner Perspektive als Vertreter von *regnum* und *sacerdotium* dazu aufgerufen, als *milites Christi* wie die Mönche für die Belange Christi in der Welt zu kämpfen: die Vertreter des Sacerdotiums mit geistlichen Waffen, die des Regnums mit dem weltlichen Schwert, aber für kirchliche Zwecke. Es findet sich bei Heinrich bezeichnenderweise kein Hinweis auf das Aufkommen einer neuen *militia*, die als bewaffnete Pilgerfahrt auf Verlangen und unter Leitung des Papstes die Befreiung des Erbes Christi im Heiligen Land in Angriff genommen hatte. Für den konservativen Sprachgebrauch in Heinrichs Urkunden könnte die Neuerungen gegenüber wenig aufgeschlossene Haltung der Kanzlei zu einem beträchtlichen Teil mitverantwortlich sein¹⁹.

Die Spannung zwischen den beiden unterschiedlichen Ausprägungen der *militia Christi* findet sich auch in der zeitgenössischen Chronik des Ekkehard von Aura. Kurz bevor er vom Tod Heinrichs IV. berichtet, setzt er die Truppen seines Sohnes, also Heinrichs V., mit der *militia Christi* sogar durch Parallelisierung gleich: „Daher erwog die ganze Heerschar des Königs, ja Christi (*universa militia regis, immo Christi*), wenigstens mit dem Schwert den Dingen ein Ende zu bereiten [...]“²⁰. Die neuere Deutung der *militia Christi* findet sich hingegen in Ekkehards separat angefügtem Buch „Der Jerusalempilger“ (*libellus qui dicitur Hierosolimita*): „Es drängt das brennende Herz, dem Vorangehenden etwas hinzuzufügen über die Heerfahrt (*militia vel expeditio*), die in unserer Zeit nicht von Menschen, sondern von Gott angeordnet wurde, und über die Teilnehmer, die aus allen Teilen der Welt, vor allem aber aus den westlichen Königreichen nach Jerusalem strebten“²¹.

16 MGH D H V. 55: [...] *orationum auxilio sanctorum virorum, qui hic deo militaverunt.*

17 MGH D H V. 4.

18 MGH D H V. 200.

19 Für diesen Hinweis danke ich Rolf Große, Paris.

20 Ekkehard von Aura, *Chronica*, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, übers. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 123-377, hier: ad a. 1106, S. 286.

21 Ekkehard, *Chronica* (wie Anm. 20) S. 326.

Ekkehard bezeichnet es anschließend ausdrücklich als sein Anliegen, der offenbar in der Öffentlichkeit geäußerten Kreuzzugskritik, die sich gegen dieses zutreffenderweise als Neuerung bezeichnete Unternehmen richtet, entgegenzutreten: „Dazu zwingt mich auch die unbedingt notwendige Zurückweisung einiger Törichter, ja Schamloser, die stets mit dem alten Irrtum zufrieden, diese Neuerung (*novitas*), die der schon alternden, ja beinahe untergehenden Welt so notwendig (*pernecessaria*) ist, vermessenweise zu tadeln wagen“²². Die Argumentation der Kritiker referiert Ekkehard an späterer Stelle: „Deshalb sollten [...] diejenigen, die in die Fesseln des Genusses verstrickt sind, aufhören, denen Vorwürfe zu machen, die Christus, wenn auch im Frondienst zusammen mit Simon (scil. von Kyrene), das Kreuz nachtragen, weil sie diesen Weg (*iter*), den doch kein göttliches Gesetz vorschreibe, genau genommen aus Unstetigkeit (*vicio mobilitatis*) eingeschlagen hätten [...]“²³. Ekkehard hingegen erkennt den Kreuzfahrern den Rang von wahren Märtyrern zu, „für die die Welt gekreuzigt ist und die selbst für die Welt gekreuzigt sind“²³.

Als bekanntester Kreuzfahrer unter den deutschen Herrschern gilt gemeinhin Friedrich Barbarossa, vornehmlich wegen seines tragischen Endes auf dem dritten Kreuzzug. Friedrich hatte in seiner Jugend bereits am zweiten Kreuzzug teilgenommen. Aber schon der erste Staufer, Konrad III., dürfte zweimal im Heiligen Land gewesen sein: Nicht nur als Teilnehmer des zweiten Kreuzzugs, sondern bereits in seiner Jugend, als seine Abwesenheit während der Königswahl von 1125 auffällt. Ekkehard von Aura berichtet zum Jahr 1124, dass der *consobrinus imperatoris* Konrad durch eine Mondfinsternis so erschreckt worden sei, dass er gelobt habe, nach Jerusalem zu ziehen, um dort für Christus zu kämpfen, „was ihm ziemlich große Gunst verschaffte bei allen, die davon hörten“²⁴. Unmittelbar im Anschluss berichtet Ekkehard von einem Kriegszug Heinrichs V. gegen seine Gegner in Holland – der Kaiser unterstützte das Vorhaben seines Neffen also nicht, denn sonst dürfte Ekkehard darauf hingewiesen haben, weil er zuvor berichtet, „einige“ hätten versprochen, sich Konrad anzuschließen. Gerade weil Ekkehard wiederholt auf zeitgenössische Kreuzzugskritik hinweist und dieser entgegentritt, hätte er sicher nicht unterlassen, etwaige positive Äußerungen des Kaisers entsprechend herauszustellen. Eine frühere Redaktion seiner Chronik könnte immerhin durch Bischof Erlung von Würzburg 1114 anlässlich der Vermählung Heinrichs mit Mathilde dem Herrscherpaar überreicht worden sein, versehen mit einer Widmung des Autors, dem erhaltenen Widmungsbrief an König Heinrich²⁵.

22 Ekkehard, *Chronica* (wie Anm. 20) S. 326.

23 Ekkehard, *Chronica* (wie Anm. 20) S. 330.

24 Ekkehard, *Chronica* (wie Anm. 20) S. 364.

25 Ferdinand GELDNER, Kaiserin Mathilde, die deutsche Königswahl von 1125 und das Gegenkönigtum Konrads III., *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 40 (1977) S. 3-22, hier S. 6; Ekkehard, *Chronica* (wie Anm. 20) S. 206-208.

Der Staufer Konrad dürfte seine erste Jerusalemfahrt also schon 1124 angetreten haben, was seine Abwesenheit beim Tod Heinrichs V. erklären würde²⁶. Gesichert ist allerdings erst die Teilnahme Konrads am zweiten Kreuzzug. Rudolf Hiestand weist in diesem Zusammenhang auf die Privilegierung eines dem hl. Martin geweihten Klosters lateinischer Mönche am Berg Tabor hin, für das Konrad – nach Ausweis des Inventars eines südfranzösischen Johanniterarchivs – während des Kreuzzugs urkundete, obwohl er im Heiligen Land keinerlei herrscherliche Befugnisse hatte. Dies könnte auch die Erklärung dafür sein, dass sich der Stil des im Originalwortlaut nicht erhaltenen Privilegs an Papsturkunden orientierte. Immerhin übte der nicht zum Kaiser gekrönte deutsche König im Heiligen Land Herrschaftsrechte aus, was als Vorgriff auf die angestrebte Kaiserkrönung und daraus ableitbare Rechte gedeutet werden kann.

Noch bedeutsamer ist allerdings die Tatsache, dass sich Konrad unmittelbar vor seiner Abreise aus dem Heiligen Land in einem Brief erstmals als *rex Romanorum augustus* bezeichnet. Nachdem er zunächst in traditioneller Manier als *rex Romanorum* firmiert hatte, war ihm die Teilnahme am Kreuzzug und die Beendigung der Pilgerfahrt offenbar Anlass, sich – auch in Abgrenzung zu den zeitgleich im Osten anwesenden Königen von Frankreich und von Jerusalem – als ein besonderer König herauszustellen²⁷, der nach der Deutung Hiestands die Kirche im Heiligen Land durch Privilegierung „mehrte“²⁸ und so im Vorgriff auf die erwartete römische Krönung kaiserliche Schutz- und Herrschaftsrechte ausübte²⁹. Schon für den ersten staufischen Herrscher besaß der Kreuzzug also ein nicht unbeträchtliches Potential im Rahmen der Legitimation von Herrschaftsansprüchen³⁰.

Die Kreuzzüge, insbesondere die in ihrem Kontext entstandenen Ritterorden, waren ein wesentlicher Faktor bei der Herausbildung der ritterlichen Kultur im Verlauf des 12. Jahrhunderts. Ein auf den ersten Blick überraschendes Moment hochmittelalterlicher Mentalitäts- und Sozialgeschichte liegt darin, dass diese ursprünglich in Milieus des niederen Adels entstandene ritterliche Kultur auch von den europäischen Monarchen, einschließlich des Kaisers, übernommen wurde, die ihrerseits nach dem Vorbild geistlicher Ritterorden, aber auch legendärer ritterlicher Vereinigungen wie der Artusrunde³¹, besondere weltliche Ritterorden

26 Vgl. GELDNER, Kaiserin Mathilde (wie Anm. 25) S. 7.

27 Vgl. Rudolf HIESTAND, „Kaiser“ Konrad III., der zweite Kreuzzug und ein verlorenes Diplom für den Berg Thabor, *Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters* 35 (1979) S. 82-126, hier S. 90 und S. 117. 1148 traf Konrad mit den Königen von Frankreich und Jerusalem, den Magnaten von Jerusalem sowie den Großmeistern der Ritterorden zusammen. Zur bedeutsamen Tatsache, dass der Meister der Johanniter unter der Elite des Königreichs erscheint, ebd., S. 92.

28 Vgl. HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 124.

29 Zur Änderung der Titulatur HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 114 f.: „Der Wechsel ist bewußt während des Kreuzzugs eingeführt worden.“

30 Vgl. HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 118: „[...] so bleibt doch das wichtige Ergebnis, daß die Intitulatio während des Aufenthaltes in Syrien um ein kaiserliches Attribut erweitert wurde.“

31 Vgl. Julian MUNBY / Richard BARBER / Richard BROWN, *Edward III's Round Table at Windsor. The House of the Round Table and the Windsor Festival of 1344* (*Arthurian Studies* 68, 2008).

ins Leben riefen, zum Teil vermutlich unter anderem mit dem Ziel, den Adel ihrer jeweiligen Territorien stärker an sich zu binden. Im 15. Jahrhundert traten sogar Träger der Kaiserkrone einzelnen dieser Ritterorden bei. Kaiser Sigismund – der 1416 in den Hosenbandorden aufgenommen wurde – gründete als König von Ungarn 1408 den Drachenorden³², und Maximilian I., erwählter römischer Kaiser, führte als Erbe der burgundischen Valois den Orden des Goldenen Vlieses fort. Letzterer war bemerkenswerterweise mit der Absicht begründet worden, der Kreuzzugsbewegung zu einem neuen Aufschwung zu verhelfen: Die Ritter des Ordens sollten als neue Argonauten gen Osten ziehen, und zwar nicht mehr ins mythische Kolchis, um das Goldene Vlies zu erringen, sondern nach Jerusalem, um das Grab Christi zu befreien³³. Weniger als ein Jahr nach dem Verlust Konstantinopels an die Osmanen ließ der Herzog von Burgund auf dem Fasanenfest in Lille 1454 das Kreuzzugsgelübde der Ritter erneuern³⁴.

Die Kreuzzüge und die damit verbundene ritterliche Kultur mit den entsprechenden Institutionalisierungsformen waren wesentliche Elemente der europäischen politischen Kultur des hohen und späten Mittelalters, an der seit frühstaufischer Zeit auch die deutschen Könige und Kaiser Anteil hatten. Umso mehr fällt auf, dass der letzte Salier an dieser zukunftsweisenden Bewegung offenbar keinen Anteil nahm. Die Versuche Heinrichs IV., am Kreuzzugsunternehmen teilzunehmen, sind historisch unsicher³⁵. Im Dezember 1074 erklärte er, „an der Spitze eines großen Heeres gegen die Heiden im Heiligen Land“ kämpfen zu wollen³⁶, was er 1102 gegenüber seinem Taufpaten Hugo von Cluny brieflich bekräftigte³⁷. Dies beschränkte sich möglicherweise aber schon auf eine nicht zwingend bewaffnete persönliche Pilgerfahrt³⁸, die der Kaiser 1103 in Mainz nochmals in Aussicht stellte, mit der erklärten Absicht, dadurch die Lösung vom Bann zu bewirken³⁹. Eine – auch nur indirekte – Beteiligung Heinrichs V. an einer unbewaffneten oder bewaffneten Pilgerfahrt ins Heilige Land ist nicht nachweisbar,

32 Vgl. Pál LÓVEI, Hoforden im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung des Drachenordens, in: Sigismundus Rex et Imperator. Kunst und Kultur zur Zeit Sigismunds von Luxemburg. 1387-1437, hg. von Imre TAKÁCS (2006) S. 251-263.

33 Vgl. Heribert MÜLLER, Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 51, 1993).

34 Vgl. Agathe LAFORTUNE-MARTEL, Fête noble en Bourgogne au XVe siècle. Le banquet du Faisan (1454). Aspects politiques, sociaux et culturels (Cahiers d'études médiévales 8, 1984).

35 HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 124.

36 Egon BOSHOF, Die Salier (1987) S. 216, zit. nach Ekkehart ROTTER, Embricho von Mainz und das Mohammed-Bild seiner Zeit, in: Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hg. von Franz STAAB (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86, 1994) S. 69-127, hier S. 69.

37 Epistolae Heinrici IV., in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., übers. von Franz-Josef SCHMALE / Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 12, 1963) S. 51-141, hier S. 101, Nr. 31; Vgl. Gerold MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5 (1904, ND 1965) S. 174.

38 ROTTER, Embricho von Mainz (wie Anm. 25) S. 69.

39 Ekkehard, Chronica (wie Anm. 20) S. 182: *seque sepulchrum Domini visitaturum*. Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher (wie Anm. 33) S. 173 f.

ebenso wenig wie eine Stiftung für eine dortige geistliche Einrichtung, und sei es für die entstehenden geistlichen Ritterorden.

Das Thema „Heinrich V. und die islamische Welt“ umkreist also eine Leerstelle, die sich zufälligerweise auch mit einem Blick auf eine genealogische Übersicht illustrieren lässt: Seine Witwe Mathilde heiratete 1128 in zweiter Ehe Graf Gottfried von Anjou, den Sohn Fulkos V. aus dessen erster Ehe. Schon ihr Bruder, der 1120 auf tragische Weise ums Leben gekommene englische Thronerbe Wilhelm Etheling, hatte 1119 eine gleichnamige Tochter Fulkos V. geheiratet, ohne dass aus dieser Verbindung Nachkommen hervorgegangen wären⁴⁰. Die zweite Ehe des Schwiegervaters der „Kaiserin“ Mathilde führte diesen im darauffolgenden Jahr bezeichnenderweise ins Heilige Land: Er heiratete 1129 die Königin Melisendis von Jerusalem, die Tochter König Balduins II. und der armenischen Prinzessin Morphia von Melitene. Durch seine zweite Ehe wurde Fulko ab 1131 bis zu seinem Tod 1144 König von Jerusalem und Vater der Könige Balduin III. und Amalrich I.

Auf diese Weise war Heinrich V. gewissermaßen *post mortem* genealogisch mit dem Heiligen Land verbunden, doch hatte er zu seinen Lebzeiten keinen aktiven Beitrag zu Kreuzzugsunternehmungen oder zur Unterstützung der fränkischen Siedlung im Heiligen Land geleistet. Heinrichs außenpolitische Aktivitäten beschränkten sich – wie die seiner salischen Vorgänger – weitgehend auf den europäischen Bereich. Zu einer stärkeren Verflechtung mit der byzantinischen und islamischen Welt kam es erst unter seinen staufischen Nachfolgern, nicht nur durch deren stärkeres Engagement im Rahmen der Kreuzzüge, sondern auch durch Heiratsverbindungen nach Sizilien, nach Byzanz und zur Iberischen Halbinsel. Bereits aus der 1146 abgeschlossenen Chronik Ottos von Freising lässt sich mit Hiestand folgern, dass der deutsche König Konrad III. schon vor seiner Kreuznahme zu Speyer „nicht nur imperialen Rang besaß, was nichts Neues bedeutete, sondern kraft seiner Stellung, wie der Papst in kirchlicher Hinsicht, als Schutzherr des Heiligen Landes galt, der dies notfalls gegen Ansprüche des Basileus verteidigen würde“⁴¹. Für diese Vorstellung sind – bezeichnenderweise – keine früheren Belege bekannt. Wenn Hiestands Deutung zutrifft, dass der jeweilige abendländische Kaiser schon in der Zeit vor dem zweiten Kreuzzug in Syrien als Schutzherr angesehen wurde⁴², dann ist es umso bemerkenswerter, dass es sich hier um eine Innovation der Stauferzeit handelt, für die unter den Saliern keine Ansätze namhaft gemacht werden können⁴³.

40 Vgl. GELDNER, Kaiserin Mathilde (wie Anm. 25) S. 3 f.

41 HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 121.

42 Vgl. HIESTAND, Konrad III. (wie Anm. 27) S. 126.

43 Vgl. Hans-Werner GOETZ, Der Erste Kreuzzug im Spiegel der deutschen Geschichtsschreibung, in: *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik*, hg. von Franz STAAB (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86, 1994) S. 139-165, hier S. 162: „Kein Chronist, auch nicht so königstreue Geschichtsschreiber wie Sigebert von Gembloux, deutete auch nur einen schwachen Zusammenhang zwischen Kreuzzug und Königsdynastie an. Der in seiner geschichtstheologischen Atmosphäre bedeutsame erste Kreuzzug konnte daher – über die Chronistik – nicht traditionsbildend

Während der Herrschaftszeit Heinrichs V. wurden – wenn man so will – die Voraussetzungen für die Neujustierung der christlich-islamischen Mächtekonstellation im 12. Jahrhundert geschaffen, wenn auch ohne seine aktive Beteiligung. An erster Stelle ist die Entstehung des neuartigen Instituts der geistlichen Ritterorden zu nennen, die einerseits für das militärische Überleben der Kreuzfahrerherrschaften von entscheidender Bedeutung war, darüber hinaus aber auch eine neue Form christlichen Ordenslebens begründete, deren Einfluss auf die sich herausbildende ritterliche Kultur kaum überschätzt werden kann. Die Kreuzzüge wirkten als ein wesentlicher Stimulus für das entstehende ritterliche Ethos: Ab dem hohen Mittelalter waren Angehörige des niederen wie des hohen Adels, einschließlich der westeuropäischen Monarchen, Angehörige einer kämpfenden *militia Christi*. Mit dieser Eingliederung der Herrscher in eine zumindest partiell egalitäre Adelsgesellschaft – man denke an das Vorbild der Artusrunde für die Gründung des englischen Hosenbandordens – war eine Relativierung des exklusiven Gottesgnadentums der Könige und Kaiser verbunden, was wiederum auf die Neubestimmung des Verhältnisses von *regnum* und *sacerdotium* verweist, die sich während der Herrschaft der Salier vollzog.

Auf der Iberischen Halbinsel stand dieser Entwicklung die Entstehung der Bewegung der Almohaden (nahezu gegensätzlich) gegenüber. Ohne eine direkte Wechselwirkung konstruieren zu wollen, kann konstatiert werden, dass der mit einer religiösen Neubesinnung auf islamischer Seite einhergehende Wechsel zur Dynastie der Almohaden besonders die religiöse Autorität des Herrschers verstärkte, was etwa durch die gewählten Titulaturen *Mahdī* und *Kalif* erkennbar wird. Hingegen führten u. a. die hier thematisierten Prozesse im christlichen Europa und im speziellen in der ausgehenden Salierzeit zu einer Reduktion bzw. Nivellierung der sakralen Aura und Kompetenz von König- und Kaisertum.

für das salische Geschlecht wirken. Den Grund sah zumindest Ekkehard von Aura im Investiturstreit.“

Statt einer Zusammenfassung: Worms, das Reich und Europa – Dimensionen eines gescheiterten Kriegszugs

GERHARD LUBICH

Im August des Jahres 1124 brach Heinrich V. von Worms aus mit einem kleinen Heer zu einem Feldzug gegen Frankreich auf. Wohl ohne französischen Boden zu betreten, brach er den Zug ab und kehrte nach Worms zurück.

Mit diesen dürren Worten lässt sich der Verlauf einer Unternehmung beschreiben, die, für sich genommen, wenig spektakulär scheint. Zumindest hat sie in den deutschen Quellen der Zeit nur ein schwaches Echo gefunden. Lediglich in zwei zeitgenössischen deutschen Geschichtsdarstellungen wird sie überhaupt erwähnt. Am ausführlichsten berichtet Ekkehard von Aura in seiner Chronik¹, und er liefert auch Angaben zu Motiven für den Zug und dessen Abbruch. Der Grund für den Kriegszug Heinrichs habe demnach in einer Hilfeleistung für seinen Schwiegervater bestanden, König Heinrich I. von England, der bereits seit längerem mit Ludwig VI. von Frankreich im offenen Konflikt stand. Der Abbruch des Zuges sei dann in Anbetracht französischer Überlegenheit ausgelöst worden durch das Verhalten der Bewohner von Worms: Diese hatten mit Unterstützung des Herzogs Friedrich von Schwaben ihren Bischof Burchard (oder, in Kurzform: Buggo) in die Stadt zurückgeführt, obwohl Heinrich dem Bischof den Zutritt zur Stadt verboten hatte. Heinrich kehrte umgehend nach Worms zurück, belagerte und eroberte die Stadt, verhängte eine Geldbuße und diktierte seine Bedingungen.

Die zweite zeitgenössische Quelle aus dem Reich, Otto von Freising, gibt keine Motive für den Feldzug an und ordnet ihn irrig als unmittelbare Folge des Wormser Konkordats des Jahres 1122 ein². Dafür widmet sich Otto ausführlich der Belagerung der Stadt, die auch von den Paderborner Annalen³ und im Anschluss daran von der Kölner Königschronik⁴ berichtet wird, wobei diese beiden Berichte den vorhergehenden Feldzug nicht erwähnen.

-
- 1 Ekkehard, *Chronicon, Recensio IV ad 1124*, hg. von Franz-Josef SCHMALE, in: DERS. / Irene SCHMALE-OTT, *Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972)* S. 368.
 - 2 *Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, lib. VII cap. 16, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ 45, 1912) S. 332. – Die Gesamtheit der Erwähnungen auch in Quellen, die außerhalb des Reichsgebiets entstanden sind, findet sich zusammengestellt bei Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Band VII (1909) S. 278 f. Anm. 30.
 - 3 Paul SCHEFFER-BOICHORST, *Annales Patherbrunnenses. Eine verlorene Quellenschrift des 12. Jahrhunderts* (1870) ad 1124, S. 144 f.; der *Passus longa obsidione* (ebd., S. 145) wird in der Edition fälschlich auf ein Diplom „*ante Wormatiam* Mai 1124“ (= MGH D H V. 266 von Mai 30; die Ortsangabe wohl verlesen aus: *data autem Wormatie*) bezogen und eine dementsprechend monatelange Belagerung angenommen; die Urkunde wurde allerdings anlässlich einer Beratung ausgefertigt, vgl. dazu unten S. 324.
 - 4 *Chronica Regia Coloniensis Rez. I ad 1124*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 18, 1880) S. 62.

Die Forschung hat dem missglückten Frankreichzug recht wenig Beachtung geschenkt. Warum auch? Hinsichtlich der Entwicklung der beteiligten Reiche erscheint der Zug vielleicht signifikant, aber ohne eigentliches Ergebnis oder weitere Folgen. Und was Leben und Wirken Heinrichs V. angeht, so bieten sich spektakuläre Themen genug, von seinem Aufstieg gegen den Vater über die Politikwende 1111, das Wormser Konkordat bis hin zum frühen, isolierten Tod Heinrichs. Dementsprechend wird in der einzigen monographischen Würdigung Heinrichs V., die weniger eine Biographie denn ein Beitrag zur Geschichte des „Investiturstreits“ sein will, der Feldzug überhaupt nicht erwähnt⁵. Die kürzeren Lebensbilder Heinrichs V. auch aus jüngerer Zeit widmen dem Unternehmen kaum mehr als Halbsätze, wenn sie das Thema überhaupt ansprechen⁶. Lediglich im Rahmen anderer Fragestellungen finden sich Überlegungen, jedoch auch dort in der Regel in eher bescheidenem Umfang⁷.

In Anbetracht der schlechten Quellenlage und des mangelnden Forschungsinteresses dürfte es wenig Sinn ergeben, dem Unternehmen eine eingehende Untersuchung zu widmen, nicht zuletzt auch deshalb, weil es eigenartig zusammenhanglos erscheint in Hinblick auf die ansonsten so deutlich erkennbaren Probleme und Aktionsfelder des letzten Saliers. Doch trotz – oder vielleicht sogar eher: wegen – dieser isolierten Position eignet sich dieses Ereignisbündel zu einer exemplarischen Darstellung verschiedener Ebenen der Herrschaftsausübung Heinrichs, wobei auch einige Elemente der Beiträge aufgenommen werden können, die in diesem Band versammelt sind.

-
- 5 Adolf WAAS, *Heinrich V. Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers* (1967) befasst sich entgegen dem an eine Biographie erinnernden Titel letztlich mit dem Kaiser/Papst-Konflikt bzw. der Herleitung des Wormser Konkordats aus personalisierter Perspektive.
- 6 Gerd ALTHOFF, *Heinrich V. (1106–1125)*, in: *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519)*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2003) S. 181–200 erwähnt den Zug S. 199 ohne die Querbeziehung zu Worms. – Nicht erwähnt bei Nina KÜHNLE, *Heinrich V. (1106–1125). Der letzte Salier*, in: *Die Salier. Macht im Wandel. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz Speyer. Essays* (2011) S. 18 f.
- 7 So findet das Unternehmen keine Erwähnung in den Beiträgen in: *Salisches Kaisertum und neues Europa. Die Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2007); der dortige Beitrag von Rolf GROSSE, *Frankreichs neue Überlegenheit um 1100*, in: ebd., S. 195–215 hebt auf strukturelle Vorbedingungen ab, wie im ganzen Band die Zeit Heinrichs V. eher selten behandelt wird. – Das Interesse von Jürgen DENDORFER, *Fidī milites? Die Staufer und Kaiser Heinrich V.*, in: *Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich*, hg. von Hubertus SEIBERT / Jürgen DENDORFER (*Mittelalter-Forschungen* 18, 2005) S. 213–265, hier S. 260 ff. richtet sich auf das Verhalten Friedrichs von Schwaben; DERS., *Heinrich V. Könige und Große am Ende der Salierzeit*, in: *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, hg. von Tilman STRUVE (2008) S. 115–170, hier S. 169 f. widmet der Angelegenheit keine Handvoll Sätze. – Aus der älteren Literatur am ausführlichsten Dieter BERG, *England und der Kontinent. Studien zur auswärtigen Politik der anglonormannischen Könige im 11. und 12. Jahrhundert* (1987) S. 300–306; mit dem Fokus auf die Geschichtsschreibung Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Regni aut ecclesie turbator. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung*, in: *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik*, hg. von Franz STAAB (1994) S. 195–222; ein Teilsatz allein bei Theodor SCHIEFFER, *Heinrich V.*, in: *NDB* 8 (1969) S. 320–323, hier S. 323; MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher VII* (wie Anm. 2) S. 271–281.

I. Königsherrschaft vor Ort: Worms

Stadt und Bistum Worms spielten sowohl am Beginn als auch am Ende der salischen Herrschaft eine besondere Rolle. Bis zur Entmachtung des nach Worms benannten Ahnherrn Otto an der Jahrtausendwende war die Stadt zugleich Machtzentrum und Grablege der salischen Familie gewesen⁸. Im 11. Jahrhundert stand Worms jedoch eindeutig im Schatten des benachbarten Bistums Speyer, das nunmehr diese Funktionen wahrnahm und entsprechend gefördert wurde⁹. Erst gegen Ende der salischen Herrschaft trat Worms wieder stärker hervor, insbesondere durch zahlreiche Königsaufenthalte und Hoftage¹⁰. Bekannt ist vor allem das nach dem Verhandlungsort Worms benannte Konkordat des Jahres 1122, durch das der „Investiturstreit“ mit einem Kompromiss beendet wurde¹¹. Ein Kompromiss jedoch, der weder alle grundsätzlichen Konfliktpunkte zwischen Kaisertum und Papsttum noch die Spannungen im Reich endgültig beseitigte. Päpstlich-kaiserliche Unterredungen, die durch das Wormser Konkordat ja nicht obsolet geworden waren, fanden ebenfalls in Worms statt, im Jahr 1124, unmittelbar vor dem Aufbruch Heinrichs nach Frankreich. Möglicherweise begleiteten sogar päpstliche Legaten die Kampagne¹².

Was aber, und dies ist die Ausgangsfrage, lag Heinrich eigentlich an der Rückgewinnung eines Ortes, an dem er, wenig ruhmreich, wichtige Investiturrechte hatte preisgeben müssen? Veranlasste ihn, der offenbar ein ganzes Reich erobern wollte, die Unbotmäßigkeit lediglich einer einzigen Stadt zur Umkehr? Zugestanden: Heinrichs Position in Deutschland war zu diesem Zeitpunkt prekär. Allein im Elsass, am Mittelrhein und in Niederlothringen hatte er noch einen

8 Zum Entwicklungskontext Thomas KOHL / Franz J. FELTEN, Worms – Stadt und Region im frühen Mittelalter von 600-1000, in: *Geschichte der Stadt Worms*, hg. von Gerold BÖNNEN (2005) S. 102-132.

9 Grundlegend nach wie vor die Studie von Caspar EHLERS, *Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751-1250)* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125, 1996).

10 Die Forschungen zu Worms haben sich im letzten Jahrzehnt intensiviert; einen Überblick bietet Hubertus SEIBERT, *Neue Forschungen zu Bistum, Bischöfen und Stadtgemeinde von Worms*, ZGORh 152 (2004) S. 53-96; im vergleichenden und weiterführenden Überblick Gerold BÖNNEN, *Gemeindebildung und kommunale Organisation in Worms und Speyer (1074 bis ca. 1220)*, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 74 (2010) S. 19-56.

11 Eingehend zuletzt Claudia ZEY, *Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/1123. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats*, DA 56 (2000) S. 447-500; Beate SCHILLING, *Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik*, DA 58 (2002) S. 123-191; erstaunlich knapp bei Georg GRESSER, *Die Synoden und Konzilien der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. (1049-1123)* (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, 2006) S. 470-476; summarisch nochmals Claudia ZEY, *Das Wormser Konkordat*, in: *Die Salier. Macht im Wandel* (wie Anm. 6) S. 69-73. – Unter anderer Fragestellung Jürgen DENDORFER, *Das Wormser Konkordat - ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von DEMS. /Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34, 2010) S. 299-328.

12 Zumindest findet sich in D H V. 268, das wohl auf dem Weg in Richtung Frankreich am 5. August 1124 in Böbingen südwestlich von Worms ausgestellt wurde, die Anwesenheit Wilhelms von Praeneste vermerkt; weitere Teilnehmer sind lediglich zu erschließen, vgl. hierzu und zur Chronologie ausführlicher unten, S. 323 f.

gewissen Spielraum gegen eine fast übermächtige Opposition im Rest des Reichs¹³. Entscheidend für Erfolg oder Misserfolg des Feldzugs aber dürfte der Nachschub aus Worms wohl kaum gewesen sein, und der innenpolitische Imageschaden wäre wohl auch später zu reparieren gewesen, insbesondere vor dem Hintergrund eines glänzenden Sieges gegen Frankreich.

Anhaltspunkte dafür, dass Worms eine über das strategische Moment hinausgehende Rolle für Heinrich gespielt haben könnte, liefert die schriftliche Überlieferung nicht. Doch zeigen jüngere Ergebnisse der Bauarchäologie, dass der spätromanische Neubau des Wormser Domes eben nicht, wie man bislang gemeint hat, in der Spätzeit Heinrichs begonnen wurde, sondern möglicherweise bereits mit seinem Herrschaftsantritt im Jahre 1106. Eine Weihezeremonie des Teilneubaus dürfte dann im Jahre 1110 erfolgt sein¹⁴. Als Initiator und Bauherr erscheint Heinrich V. nicht zuletzt deshalb, weil es keinen Wormser Bischof gab: Nach dem Tod Bischof Adalberts im Jahre 1107 dauerte es etwa ein Jahrzehnt, bis wieder ein (vielleicht sogar ein zweiter) Wormser Bischof gewählt wurde¹⁵, und es nahm beinahe noch ein weiteres Jahrzehnt in Anspruch, bis wieder ein Bischof in der Stadt residierte – Heinrich V. hat zunächst eine Neuwahl blockiert, um dann dem städtischen Kandidaten den Zutritt zur Stadt zu untersagen.

Was aber bezweckte Heinrich mit dem Bau eines Doms im bischofslosen Worms? Ließ er ihn, wie der „Spiegel“ es plakativ formuliert hat¹⁶, „aufgrund eines Vater-Sohn-Konfliktes“ errichten, also in demonstrativer Abkehr von seinem Vater? Gründe dafür mag es genügend gegeben haben; immerhin hatte der Vater den Sohn über die Maßen, ja geradezu in ehrverletzendem Umfang zurückgesetzt, und dies bereits in seiner Zeit als Mitkönig, wie DANIEL BRAUCH heraus-

13 Mit den Ausnahmen der Beratungen in Bamberg im April 1124 (DD H V. *263, 264; vgl. dazu unten S. 323) und des Frankreichzuges sind in den erzählenden Quellen sowie nach Ausweis der Ausstellungsorte der Diplomata in den Jahren 1123 bis 1125 keinerlei Bewegungen Heinrichs über dieses Gebiet hinaus nachweisbar; vgl. hierzu auch Hans Hans-Jochen STÜLLEIN, *Das Itinerar Heinrichs V. in Deutschland* (1971) S. 98-109.

14 Zusammenfassend – auch für das Folgende – der knappe, aber hochgradig informative Überblick von Gerold BÖNNEN, *Die Blütezeit des hohen Mittelalters. Von Bischof Burchard zum rheinischen Bund*, in: *Geschichte der Stadt Worms* (wie Anm. 8) S. 133-179, hier S. 147 f.; ausführlicher DERS., *Die Wormser Domweihe 1110, König Heinrich V. und die Reliquienausstattung der Wormser Kirche*, *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 64 (2006) S. 1-25.

15 Die Frage eines möglichen Schismas, das nach späteren Quellen erwägenswert sein könnte, hat Andreas Urban FRIEDMANN, *Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 72, 1994) angeschnitten; dagegen Hubertus SEIBERT, *Reichsbischof und Herrscher. Zu den Beziehungen zwischen Königtum und Wormser Bischöfen in spätsalisch-frühstaufer Zeit* (1107–1217), *ZGORh* 143 (1995) S. 97-144, darauf FRIEDMANN, *Gab es in Worms ein Schisma zur Zeit Kaiser Heinrichs V.?*, *ZGORh* 145 (1997) S. 431-438 bzw. nochmals DERS., *Gab es in Worms ein Schisma zur Zeit Kaiser Heinrichs V.?* Revidierte Fassung des Aufsatzes in *ZGO* 145, *ZGO* 146 (1998) S. 521-528. – Zusammenfassend BÖNNEN, *Blütezeit* (wie Anm. 14) S. 145.

16 So mehrfach Kurt DE SWAAF, *Historiker entreißen den Steinen ihr Geheimnis*, in: *Spiegel online* vom 19.08.2009 (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/0,1518,643099,00.html>, zuletzt aufgerufen am 04.04.2012).

stellt¹⁷. Doch ging die Abneigung gegen den Vater so weit, dass Heinrich den Wormser Dom als Grablege plante, in demonstrativer Abkehr nicht nur vom Vater, sondern von der eigenen Dynastie? Immerhin hätte er damit bereits zu Beginn seiner Herrschaft ein deutliches Zeichen des Neubeginns gesetzt, das im Jahre 1106 sicherlich politisch nicht gänzlich ungeschickt gewesen sein dürfte. Dessen ungeachtet sollte man den Signalcharakter eines solchen Vorgehens, von dem die Quellen keine Notiz nehmen, auch nicht überschätzen. Es scheint wohl weniger eine hochmittelalterliche denn eine neuzeitliche Sicht auf das Phänomen „Grablege“ zu sein, dem familiären und zugleich öffentlichkeitswirksamen *lieu de mémoire* eine geradezu institutionelle Tradition abzuverlangen, erzeugt etwa durch monumentale örtliche Konstanz oder die regelmäßige Bestattung der verstorbenen *patres familiae*. Immerhin zeigen die zeitgenössischen Beispiele der Staufer, Welfen und Zähringer, dass Adelshäuser und ihre Linien in eben dieser Zeit ihre Grablegen (zumeist in Anlehnung an aktuelle Besitz- und Herrschaftsschwerpunkte) immer wieder wechselten¹⁸. Damit änderten sich die genealogischen und institutionellen Bezüge, wie auch Speyer erst nach dem Ende der Salier von der Familiengrablege zur „Kaisergrablege“ wurde, womit die dort vorgenommenen Bestattungen nicht mehr allein im familiären, sondern überdies in institutionell-amtlichen Bezügen zu betrachten und entsprechend zu bewerten sind.

Worms als projektierte Grablege Heinrichs V. – dies könnte allerdings den Abbruch des Frankreichzugs erklären: Nicht der Aufstand der Wormser wäre dann der eigentliche Grund, sondern die damit verbundene Gefährdung der eigenen Grablege. Die Zeit drängte vielleicht in diesem Sommer des Jahres 1124; das Leiden, dem Heinrich ein Dreivierteljahr später erliegen sollte, könnte sich bereits bemerkbar gemacht haben¹⁹. Ein Wunsch Heinrichs ist zwar nicht ausdrücklich

17 Vgl. den Beitrag von Daniel BRAUCH, Heinrich V. und sein Vater in den Jahren 1098-1103, im vorliegenden Band.

18 Diskussion und Literatur bei Gerhard LUBICH, Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter (6.-11. Jahrhundert) (Europäische Geschichtsdarstellungen 16, 2008) S. 225-228.

19 Ekkehard Rec. IV ad a. 1125 (wie Anm. 1) S. 374 berichtet, Heinrich habe schon länger an einer nicht näher spezifizierten Krankheit laboriert, die er geheim gehalten habe (*aegritudine, quam iam diu celaverat, superatus*). Die Anselmi Sigeberti Continatio ad a. 1125 (MGH SS 6, 1844) S. 380 will hierzu Genaueres wissen: *Inde Aquas contendens, morbo drancunculi, qui sibi erat nativus, molestari cepit*. Diese Stelle erinnert stark an Vita Hugonis Marchianensis (1158). Präsentation, édition critique et traduction française, cap. 26, hg. und übers. von Henri PLATELLE / Robert GODDING, Analecta Bollandiana 111 (1993) S. 301-384, hier S. 370: *et ecce dranculo morbo, qui ei nativus erat, a capite descendente, facies ei intumescere cepit, et paulatim procedere ad locum cordis*. Die ebda. Anm. 4 (Text S. 384) mit dem Verweis auf DUCANGE Glossarium mediae et infimae latinitatis, tomus III (1887) col. 192 getroffene Gleichsetzung *dranculus = drancunculus* (mit einer weiteren nicht zu verifizierenden Belegstelle) erscheint ebenso plausibel wie die Deutung als „Geschwür, Geschwulst“, dürfte aber vom Krankheitsbild und -verlauf her nicht unbedingt auf ein Krebsleiden hinzudeuten, das etwa SCHIEFFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 323 annimmt. – Zum Wort, nicht zur Sache vgl. Hermann URTEL, Prolegomena zu einer Studie über die romanischen Krankheitsnamen, Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 67 (NF 30) S. 81-116, hier S. 100.

überliefert, doch wurden seine Gebeine nach der Intestbestattung²⁰ am Sterbeort Utrecht schließlich nach Speyer überführt, wo man aber offenkundig nicht darauf vorbereitet war. Der bereitgestellte Sarkophag war für den Körper Heinrichs zu kurz, weswegen man das Fußende herausschlug und den Sarg notdürftig verlängerte. Einen Platz für den letzten Salier hatte man auch nicht vorgesehen: Man stellte seinen Sarg einfach quer auf die anderen Särge. Heute ruht er in einer Seitennische²¹.

Doch reicht eine solche Indizienkette, so verführerisch sie beim ersten Lesen auch sein mag, keinesfalls aus, um Beweiskraft zu erlangen. Allein das Heinrich für den Domneubau in Worms unterstellte Motiv, die Distanznahme zum Vater, war weniger ein Leitmotiv denn eine Phase in der Herrschaftsgestaltung Heinrichs V. Der Sohn trat bald in vielerlei Hinsicht in die Fußstapfen des Vaters, dem er im Jahre 1114 überdies ein ehrenvolles, mit beträchtlichem Aufwand inszeniertes Begräbnis hatte zuteilwerden lassen²². Die schlechte Vorbereitung in Speyer kann ebenso auf ein letztlich doch überraschendes Ableben hindeuten wie auf den fragmentarischen Charakter des Informationsflusses, der ja selbst, wie HANNA VOLLRATH zeigt²³, dem Herrscher ein planvolles, zukunftsorientiertes Handeln kaum möglich machte. Und schließlich stünde zu erwarten, dass Heinrich in Worms Voraussetzungen für seine *memoria* geschaffen hätte, durch Stiftungen etwa. In Speyer hatten dies bereits seine Vorfahren im Rahmen des Familiengedenkens getan. GABRIEL ZEILINGER weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin²⁴, dass Heinrich V. dann mit seiner Privilegierung Speyers im Jahre 1111 für den plakativ inszenierten vorläufigen Abschluss einer „enormen Integrationsleistung“ gesorgt hat: Das Königtum hatte sozusagen die Bürgerschaft geformt, jenseits aller vorher wie nachher vorhandenen sozialen Differenzierung, es hatte Anteil an der Speyrer „Gebets- und Sakralgemeinschaft“²⁵, der die Salier-

20 Dies meint wohl Ekkehard Rec. IV ad a. 1125 (wie Anm. 1) S. 374, wenn er schildert, der Leichnam sei *more regio* versorgt worden.

21 Zum Grab Heinrichs V. zuletzt Caspar EHLERS, Die salischen Kaisergräber im Speyrer Dom, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 6) S. 202-209, hier S. 207 f. mit der wohl etwas zu apodiktischen Formulierung: „An seinem Wunsch, in Speyer beigesetzt zu werden, darf aber nicht gezweifelt werden“ (S. 208); vgl. noch DERS., Ein Erinnerungsort im 12. Jahrhundert? Das Speyrer Domkapitel und Heinrich V., in: Robert Folz (1910-1996). Mittler zwischen Deutschland und Frankreich. Actes du Colloque „Idée D’Empire et Royauté au Moyen Âge. Un Regard Franco-allemand sur l’Œuvre de Robert Folz“, hg. von Franz J. FELTEN / Pierre MONNET / Alain SAINT-DENIS (Geschichtliche Landeskunde 60, 2007) S. 35-49.

22 Zu den Stationen des Leichnams Heinrich IV. vgl. Caspar EHLERS, Corpus eius in Spiream deportatur. Familienverständnis oder Gefahrenabwehr? Heinrich V. und der Tod Heinrichs IV. zu Lütich. in: Salier, Reich und Niederrhein (wie Anm. 7) S. 99-114; zum Kontext der unter großer fürstlicher Beteiligung stattfindenden Bestattung – so die Annales Patherbrunnenses ad a. 1111 (wie Anm. 3) S. 125 - vgl. noch DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 140 f.

23 Vgl. den Beitrag von Hanna VOLLRATH, Überforderte Könige. Die Salier in ihrem Reich, im vorliegenden Band.

24 Vgl. den Beitrag von Gabriel ZEILINGER, Zwischen *familia* und *coniuratio*. Stadtentwicklung und Städtepolitik im frühen 12. Jahrhundert, im vorliegenden Band.

25 So der Ausdruck von BÖNNEN, Gemeindebildung (wie Anm. 10) S. 38.

memoria bereits übertragen war²⁶. Die Speyrer Privilegien, als Urkundeninschrift am Speyrer Dom verewigt²⁷, zeigen schließlich ein lokaltypisches Mächteverhältnis zwischen Königtum, Bischof und Bürgerschaft, das trotz des deutlichen Einflusses der späten Salier keinesfalls in den Rang einer regelrecht konzeptionellen „Städtepolitik“ erhoben werden sollte – in diesem Punkt treffen sich die spezifischen Überlegungen Gabriel Zeilingers mit den grundsätzlichen Auffassungen Hanna Vollraths²⁸.

Eine Distanznahme Heinrichs V. zu Speyer ist also nicht zu vermerken, die Planung einer Grablege Heinrichs in Worms bleibt unwahrscheinlich – die Frage stellt sich erneut: War der Wormser Aufstand des Jahres 1124 tatsächlich Grund genug, um Heinrich zur Aufgabe des Frankreichfeldzugs zu bewegen? Eine weitere mögliche Antwort auf diese Frage könnte weniger in den kirchlichen als in den weltlichen Wormser Verhältnissen zu suchen sein, die von der jüngeren Forschung verstärkt in den Blick genommen worden sind²⁹. Der „massive Ausbau der königlichen Stellung in Worms“³⁰ spiegelt sich in einer Vielzahl von Faktoren, neben dem bereits erwähnten Neubau des Doms etwa in einer gesteigerten Präsenz des Königtums, in der Errichtung einer Pfalz in Neuhausen und nicht zuletzt in der Privilegierung der Bürgerschaft in zwei Privilegien³¹. Doch zeigt der Vergleich mit dem benachbarten Speyer eine unterschiedliche Akzentsetzung. Die Frage stellt sich, inwiefern Heinrich eigene Handlungsmaximen gerade in Worms verfolgte, oder aber ob er, wie andernorts auch, gezwungen war, auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen.

Die Privilegierung der Wormser Bürgerschaft war im Unterschied zur Privilegierung Speyers nichts, was nahtlos als Fortentwicklung eines ungebrochen positiven Verhältnisses zwischen dem Herrscher und der werdenden Bürgerschaft zu werten ist³². Im Gegenteil: Die Privilegierung der Wormser erfolgte erst nach einem regelrechten Konflikt aus der Zeit, als Heinrichs Herrschaft mit ihrer ersten großen Krise konfrontiert war, die Zeit nach den Vorgängen um das „Privileg“.

26 Zusammenfassend Gerold BÖNNEN, Aspekte gesellschaftlichen und stadtherrschaftlichen Wandels in salierzeitlichen Städten, in: Salier, Reich, Niederrhein (wie Anm. 7) S. 207-281, hier S. 271-274.

27 Zur Typologie der Inschriften vgl. Sebastian SCHOLZ, Die Urkundeninschriften in Speyer (1111), Mainz (1135) und Worms (1184) – Funktion und Bedeutung, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 6) S. 163 ff.; Zum Zusammenhang DERS., Die Urkundeninschriften Kaiser Heinrichs V. für Speyer aus dem Jahr 1111, in: ebd., S. 167-173 sowie Edition und Übersetzung S. 174 f.

28 Vgl. auch BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 26) S. 280: „Es ist nach wie vor nur schwer zu beurteilen, ob man einen eigenen, gleichsam salischen Anteil am starken In-Bewegung-Geraten der städtischen Verfassungsverhältnisse und den damit verschränkten neuen gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen und Gemeinschaften besonders an der Rheinschiene ... in der Zeit um 1100 annehmen kann.“

29 Vgl. neben den im Überblick bei SEIBERT, Forschungen (wie Anm. 10) genannten Arbeiten zuletzt insbesondere die neueren Werke von BÖNNEN (wie Anm. 8, 14, 26).

30 SEIBERT, Forschungen (wie Anm. 10) passim, auch zum Folgenden.

31 DD H V. 108 und †138.

32 BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 26) S. 270 zu den Stationen und Kontexten der Privilegierung der Wormser Bürgerschaft.

Heinrich hatte nach der Rückkehr aus Italien im September 1111 so krank im Wormser Stift St. Cyriakus darnieder gelegen, dass wohl schon sein Ableben erwartet wurde. Folgt man Heinrichs Darstellung der darauf folgenden Ereignisse, so hatte sich Erzbischof Adalbert von Mainz bereits die Reichsinsignien gesichert und die Wormser veranlasst, einen Bischof zu wählen – was Heinrich bis dahin ja verhindert hatte. Eine andere Quelle berichtet ebenfalls davon, dass die Insignien entwendet werden sollten – doch handeln hier die Wormser allein ohne Zutun des Mainzer Bischofs³³. Gleich, welcher Version man Glauben schenkt, Heinrich dürfte sich wohl verraten gefühlt haben, zumindest aber hatte er Grund genug, an der Treue einiger bislang als sicher eingestufte Anhänger zu zweifeln.

Doch erfolgte auf diese dramatischen Vorgänge keine unmittelbare Reaktion. Erst im Herbst des Jahres 1112, nach Jahresfrist also, wurde Heinrich aktiv: Im Oktober erhielten die Wormser Bürger ein Privileg, durch das, dem Speyrer Diplom durchaus vergleichbar, nunmehr auch den Wormser Bürgern Abgabenerleichterungen verliehen wurden³⁴. *Imperialis potestatis est [...] servituti [...] beneficium respondere* – diese Formulierung zeigt, auf welcher Grundlage Heinrich seine Verfügungen traf: Aus der *imperialis potestas*, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit heraus antwortete er auf geleisteten Dienst mit *beneficia*, was der Sache und zumindest dem späteren Kanzleigebrauch nach vielleicht am ehesten mit dem umstrittenen Begriff „Lehen“ wiederzugeben wäre³⁵. Doch braucht man hier nicht Rekurs zu nehmen auf ein tatsächlich formalisiertes Lehnswesen, das der Auffassung der jüngeren Forschung nach in dieser Zeit noch nicht bestand³⁶, darf aber wohl zumindest eine Art Erinnerung an ein personalisiertes Herrschaftsprinzip von Geben, Nehmen und Leihen erblicken, in dem sich der Herrscher an der Spitze der Hierarchie sah. Anders ausgedrückt: Heinrich verstand seine Stadtherrschaft als königliches Hoheitsrecht, als *ius regalis*, als Regalie also³⁷. Dies ist kein Anachronismus, hatte doch die Rezeption des römischen Rechts bereits unter Heinrich IV. eingesetzt³⁸, ohne schon die Planmäßigkeit zu

33 In Heinrichs gegen Adalbert gerichteter Darstellung der Ereignisse übte der Mainzer Zwang aus: *episcopum ibidem clerus et populus me summotenus valente cogitur eligere* (D H V. 110); bei Landulfo de Sancto Paolo historia Mediolanensis a. 1097-1137, c. 27, hg. von Ludwig BETHMANN / Phillip JAFFÉ (MGH SS 20, 1868) S. 31 f., der einen eher dramatisiert denn akkurat anmutenden Bericht liefert, ist Adalbert an den Vorgängen überhaupt nicht beteiligt, sondern allein die Wormser versuchen, die Insignien an sich zu bringen, vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VI (wie Anm. 2) S. 213 ff.

34 D H V. 108.

35 Walter HEINEMEYER, Beneficium – non feudum, sed bonum factum. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, Archiv für Diplomatik 15 (1969) S. 155-236.

36 Die deutsche Forschung hat jüngst auf die international bereits seit längerem in Gang befindliche Diskussion reagiert, vgl. die Beiträge in: Das Lehnswesen im 12. Jahrhundert, hg. von Jürgen DENDORFER / Roman DEUTINGER (wie Anm. 11).

37 Vgl. hierzu Ernst-Dieter HEHL, König – Kaiser – Papst. Gedankliche Kategorien eines Konflikts, in: Salisches Kaisertum (wie Anm. 7) S. 7-26, insbes. S. 22 ff.

38 Zur Thematik grundlegend Tilman STRUVE, Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreits (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 5, 1999).

erreichen, zu der sie etwa mit Hinblick auf das Lehnrecht bis zum Ende des 12. Jahrhunderts noch gelangen sollte³⁹.

Was gab Heinrich den Wormsern im Gegenzug? Wenig – hauptsächlich die Bestätigung älterer Vorrechte, und als einzigen Zugewinn konnten die Wormser den Verzicht Heinrichs auf die Abgaben für die Stadtbesetzung verzeichnen⁴⁰. Vielleicht ist es bezeichnend, dass die Wormser Bürger dieses Diplom dahingehend verfälschten, dass sie Heinrich eine ihnen geltende „besondere Wertschätzung“ in den Mund legten und diese in der Urkunde nachtrugen⁴¹. Ob eine solche positive Grundstimmung nach den Ereignissen vom Herbst 1111 vorlag, scheint eher fraglich. Schließlich folgte der Urkunde ein Vorgang, der zeigt, dass Heinrich noch keineswegs allen Beteiligten vergeben und die Angelegenheit vergessen hatte: Erzbischof Adalbert von Mainz wurde gefangen gesetzt⁴², und auch wenn die eigentlichen Gründe hierfür wohl eher in Adalberts eigenständiger Territorialpolitik lagen und weniger prinzipieller Natur waren⁴³, so thematisierte Heinrich doch die Vorgänge von 1111 in seinem „Manifest“ vom Dezember 1112, in dem er die Inhaftierung Adalberts rechtfertigte⁴⁴. Die Privilegierung der Wormser im Vorfeld der Inhaftierung sollte wohl den Verbleib der Bürger auf der Seite Hein-

39 Aus der jüngeren Literatur zum Thema Jürgen DENDORFER, Roncaglia: Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT / Thomas METZ / Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2010) S. 111-132.

40 Die Warnung von BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 26) S. 232 vor einem zu apodiktischen Blockdenken (Bürger vs. König) ist durchaus berechtigt, wobei Heinrich nach den Vorfällen von 1111 den Wormsern wenn nicht gänzlich antagonistisch, so doch wohl zumindest distanziert oder reserviert gegenüberstand.

41 Zu dieser Ergänzung, die aus der vorläufigen digitalen Edition nicht erkennbar ist, vgl. die Hinweise bei BÖNNEN, Blütezeit (wie Anm. 14) S. 149 sowie DERS., Aspekte (wie Anm. 26) S. 272 f.

42 Ohne Bedenken scheint die Präsenz Adalberts im Juli 1112 im D H V. 104 als *terminus post quem*; in DD H V. 106 und 107 vom Oktober 1112 wird Adalhard zumindest als Erzkanzler genannt; ebenfalls im vernehteten D H V. 108 vom 16. Oktober 1112 (Frankfurt). Am 30. November unterbleibt in D H V. 109 jede Erwähnung Adalberts. Zur Datierung bereits MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VII (wie Anm. 2) S. 259 f.

43 Mit der älteren Literatur Christoph WALDECKER, Zwischen Kaiser, Kurie, Klerus und kämpferischen Laien. Die Mainzer Erzbischöfe 1100 bis 1160 (Quellen und Abhandlungen zur mittelherrnischen Kirchengeschichte 101, 2002) S. 51 ff.– DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 148 vermerkt zu Recht, dass „ein *senatus consultum*, ein Fürstenbeschluß für sein Handeln“ nicht unter den Argumenten Heinrichs zu finden ist; ob der Akt der Gefangennahme aber einen solchen Beschluss notwendig voraussetzte bzw. geraten erscheinen ließ oder ob nicht erst ein Prozess die Partizipation der Allgemeinheit erforderte, ließe sich wohl debattieren. Ebenso undeutlich bleibt letztlich die Stimmung im Reich: Nimmt man den selbstverständlichen Protest Paschalis' II. aus, dann verbleibt lediglich die Stelle Ekkehard Rec. III ad a. 1112 (wie Anm. 1) S. 308 als außen stehendes Zeugnis für die Ereignisse; berichtet wird dort jedoch nicht von einem Rechtsbruch, sondern hinsichtlich der Stimmung im Reich nur davon, dass *vix quisquam* an eine Verschwörung Adalberts glauben wollte – vielleicht auch Heinrich nicht, zumal Ekkehard die Stelle wörtlich aus der Kaiserchronik (!) übernahm (ad a. 1112, ebd., S. 260). Insgesamt scheint Ekkehard die Angelegenheit wenig wertend betrachtet zu haben, und auch bei der Freilassung Adalberts (Ekkehard rec. III. ad a. 1115, ebd., S. 316) schildert er zwar den bedauernden Zustand des Gefangenen, macht aber Heinrich daraus keinen expliziten Vorwurf.

44 D H V. 110.

richs sicherstellen – immerhin war der Obervogt der Wormser Kirche wie Adalbert auch ein Angehöriger der Saarbrücker Grafenfamilie⁴⁵.

Auch die erweiternde Urkunde des Jahres 1114 erscheint – so weit die nur schwierig voneinander zu trennenden originalen und verfälschten Bestandteile auseinander zu halten sind – in ihrer doch eher zurückhaltenden Verleihung weiterer Rechte wie eine Art Beschwichtigungsmaßnahme. Vermittels *iuris nostri potentia*, der Macht „unseren“ Rechts also, wurden Ehebeschränkungen zwischen verschiedenen *familiae* aufgehoben und das sogenannte „Buteil“ erlassen, eine eigentlich von Hörigen zu leistende Abgabe im Sterbefall des Gatten⁴⁶; auch diese Verfügung hatte Speyer bereits 1111 erhalten. Wie in der Wormser Urkunde von 1112 tritt auch hier der Herrschaftsanspruch Heinrichs deutlich hervor, nämlich die eigene kaiserliche Rechtsvollkommenheit.

Doch wie sah Heinrichs Stadtherrschaft eigentlich konkret aus? Diese Frage spricht das Verhältnis zum Bischof als dem eigentlichen Stadtherren an. Die Abwesenheit eines Bischofs hatte Heinrich durch das Aufschieben einer Wahl geradezu forciert. Die dadurch entstandene Lücke konnte das nicht immer präsente Königtum kaum selbst füllen. In auffälligem Maße trat daher eine kirchliche Gruppe hervor, die einen Teil der bischöflichen Funktionen wahrnahm: Die Pröpste der Wormser Stifte. Das Bistum hatte insgesamt fünf Stifte, die nennenswerten Besitz vom Mittelrhein bis nach Mainfranken hin verwalteten⁴⁷. Die administrative Wirkung der Stifte strahlte damit ohnehin in die Region hinein, doch waren die Pröpste gerade auch in der Stadt von Bedeutung: In Ermangelung eines Bischofs oblag ihnen die Seelsorge, zugleich aber auch de facto die Stadtherrschaft⁴⁸. Das Arrangement, das Heinrich mit den Dignitären der Stifte getroffen

45 Odilo ENGELS, Grundlinien der rheinischen Verfassungsgeschichte im 12. Jahrhundert, in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (1988) S. 133-159, hier S. 138-141.

46 Karl Siegfried BADER / Gerhard DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte: Land und Stadt - Bürger und Bauer im alten Europa (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abtlg. Rechtswissenschaft, 1999) S. 339 f. (mit der Literatur in Anm. 35 gerade auch zum Wormser Fall).

47 Einen Überblick über die in oder direkt bei Worms gelegenen Stifte liefert Gerold BÖNNEN, Das geistliche Worms: Stifte, Klöster, Pfarreien und Hospitäler bis zur Reformation, in: Geschichte der Stadt Worms (wie Anm. 8) S. 691-735. – Zu den dort genannten Instituten tritt das Petersstift in Wimpfen, das wohl im 10. Jahrhundert gegründet wurde – vgl. Kurt-Ulrich JÄSCHKE, 1250 Jahre Heilbronn? Grenzgebiet – Durchgangslandschaft – Eigenbereich. Zur Beurteilung von Grenzregionen und Interferenzräumen in Europa, besonders während des Mittelalters, in: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1, 1992) S. 9-147, hier S. 56 ff. mit der älteren Literatur; zum Kontext vgl. Gerhard LUBICH, Früh- und hochmittelalterlicher Adel zwischen Tauber und Neckar. Genese und Prägung adliger Herrschaftsräume im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet, in: Herrschaft und Legitimation: Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland, hg. von Sönke LORENZ / Stefan MOLITOR (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36, 2002) S. 13-48, hier S. 28-33; aus der älteren Literatur wichtig: Heinrich BÜTTNER, Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters, in: Zur frühmittelalterlichen Reichsgeschichte an Rhein, Main und Neckar, hg. von Alois GERLICH (1975) S. 207-236, hier S. 218 ff.

48 So auch BÖNNEN, Blütezeit (wie Anm. 14) S. 145 ff.; zusammengefasst aus S. 147: „Stifte, an ihrer Spitze das Domkapitel, faktisch zentrale Aufgaben in der Organisation des städtischen Ge-

hatte, ging auf einen einfachen rechtlichen Zusammenhang zurück: Ohne einen Bischof lag die Stadtherrschaft beim König und seinen Verwaltern. Dieser rechtsgeschichtlich sogenannte „Leerstand“ wurde in Worms offenbar planvoll betrieben, d.h. ein als Provisorium angelegter Zustand wurde als Dauereinrichtung etabliert. Von diesem Leerstand profitierte Heinrich als Stadtherr politisch wie finanziell, zudem aber auch die Stiftspröpste und deren Familien⁴⁹.

Dieses Arrangement war wohl kaum zufällig entstanden. Immerhin waren die personellen Verbindungen zwischen den Wormser Stiften und der Hofkapelle bzw. Kanzlei Heinrichs von Anbeginn an auffällig eng: Adalbert etwa, Propst des Wormser Stiftes St. Cyriakus, machte Heinrich zunächst zu seinem Kanzler, später dann zum Erzbischof von Mainz; ein anderer Wormser Kleriker wurde sein erster Notar, später dann Propst des Wormser Domstifts⁵⁰. Vielleicht ist es bezeichnend, dass die erste Urkunde Heinrichs für Worms ausgerechnet eine Besitzregelung der Stifte betraf und diese Urkunde im Jahre 1110 ausgestellt wurde – also im Jahr der mutmaßlichen Domweihe und zwei Jahre vor der besprochenen Bürgerurkunde⁵¹.

Alles in allem entsteht der Eindruck, als habe Heinrich in Speyer die Bürger, in Worms aber die Stiftspröpste bevorzugt – und eben deshalb blieb das in Worms betriebene System hinter den Möglichkeiten zurück. Dies betrifft weniger den Sachverhalt, dass im Unterschied zu Frankreich und England der „Leerstand“ in Deutschland nicht sonderlich verbreitet war. Immerhin ist zu beachten, dass ausgerechnet zum Zeitpunkt des Wormser Leerstandes auch das Reichskloster Lorsch nach 1119 ohne Abt blieb, weil Heinrich keinen Nachfolger einsetzte⁵². Vielmehr, und dies ist eines der bemerkenswerten Elemente bei den Wormser Verhältnissen, war die so simpel wie effizient scheinende Wormser Konstruktion durchaus anfällig, wohl nicht zuletzt deswegen, weil nicht alle Bürger von den Verhältnissen profitierten wie etwa die Speyrer von der Bürgerrechtsverleihung. Deutlich wird, dass neben den Dignitären und ihrem Anhang durchaus handlungsfähige Gruppierungen bestanden. Ob aus politischen oder ökonomischen Gründen, oder aber aus spiritueller Unzufriedenheit mit den stiftischen Sachwal-

meinwesens übernommen.“ – Die Bindung an die Rudolf SCHIEFFER, Domkapitel in der Salierzeit, in: *Die Salier. Macht im Wandel* (wie Anm. 6) S. 95-99 zeigt (S. 98), dass die Domkanoniker „hauptsächlich als Repräsentanten des Adels ihrer jeweiligen Region“ einzustufen sind.

49 Vgl. SEIBERT, Reichsbischof (wie Anm. 15) S. 99 ff.

50 Diese Identifikationen gehen zurück auf Friedrich HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 10 f., S. 67-71.

51 MGH D H V. 334 löst den älteren Druck bei Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS (1886) n° 60 S. 51 ab. Zur Bedeutung der Urkunde zusammengefasst BÖNNEN, Aspekte (wie Anm. 26) S. 224 f.– Die zweite Urkunde für ein Wormser Institut ging in Form einer Besitzbestätigung an das Domkapitel (D H V. 89).

52 Vgl. Heinrich RIESE, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1056 – 1137 (Diss. Greifswald, 1911) S. 63; Josef SEMMLER, Die Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis zum Ende der Salierzeit, in: *Die Reichsabtei Lorsch*, Bd. 1, hg. von Friedrich KNÖPP (1973) S. 75-174, hier S. 106 sowie Hans-Peter WEHLT, Reichsabtei und König – dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28, 1970), S. 69 f.

tern und dem Bedürfnis nach „echter“ bischöflicher Autorität – Teile der Wormser Bürgerschaft schritten im Jahre 1116 eigenmächtig zur Wahl eines Bischofs⁵³, während sich Heinrich auf seinem zweiten Italienzug befand. Weder die Stiftspröpste samt ihrem Anhang noch Heinrichs Stellvertreter wie etwa der am Mittelrhein und im Elsass aktive Friedrich von Schwaben⁵⁴ konnten dies verhindern. Eine solche Wahl traf natürlich den Kern der Stadtherrschaft Heinrichs: Der eigentliche Stadtherr war wieder da. Ihm, dem gewählten Bischof, konnte Heinrich lediglich noch den Zutritt zur Stadt untersagen und so seine offenbar nicht überall beliebte Stadtherrschaft aufrechterhalten.

Heinrichs Vorgehen, in Worms weniger die Gemeinschaft der Bürger als ausgewählte Stellvertreter an sich zu binden, entspricht zwar strukturell durchaus der in der späten Salierzeit erkennbaren Tendenz der Herrschaftsdelegation an Funktionselementen, wie sie sich etwa anhand der generell verstärkt eingesetzten Stiftsvögte, Burg- oder Stadtgrafen erkennen lässt⁵⁵ – wobei durch die Trennung von Funktion und Stand nicht mehr zwangsläufig der Adel, sondern insbesondere die Ministerialität profitierte⁵⁶. Doch vernachlässigte diese Strategie das Bürgertum als eine Gruppe, deren Zukunftsfähigkeit natürlich nicht abzusehen war; dementsprechend gespannt blieb die Situation in Worms, bis zum Jahre 1124, als die Wormser erneut die Initiative übernahmen. Diesmal jedoch nicht alleine, sondern gemeinsam mit einem neuen Unterstützer, der lange als eine der wichtigsten Stützen Heinrichs V. gegolten hat: Niemand anderes als Herzog Friedrich II. von Schwaben, der Schwager des Kaisers, führte den von den Bürgern erwählten Bischof in die Stadt zurück. Der Wormser Konflikt hatte spätestens hierdurch die lokale Dimension verlassen und wurde auf der Ebene der Entscheidungsträger im Reich verhandelt – und Fakten wurden ausgerechnet zu dem Zeitpunkt geschaffen, als sich Heinrich auf dem Zug gegen Frankreich befand.

53 SEIBERT, Reichsbischof (wie Anm. 15) S. 104-109 mit der älteren Literatur.

54 *Otonis et Rahewini Gesta Frederici I. imperatoris*, lib. I cap. 12, hg. von Georg WAITZ (MGH SS. rer. Germ. 46, 1912) S. 27 f.; zum Personal der „Stellvertreterschaft“ noch unten, Anm. 80.

55 Diese Ämter sind seit etwa einem Jahrhundert von der Forschung nicht mehr grundsätzlich aufgearbeitet worden; vgl. die Literaturangaben bei BADER/DILCHER, *Deutsche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 46) S. 295 f. (wo die Diskussion schnell auf das besser erforschte Stadtrecht gelenkt wird). Klarheit besteht aber darüber, dass die Ämter nach Ausweis der Überlieferung im späten 11. Jahrhundert aufkommen.

56 Einflussreich in dieser Hinsicht Thomas ZOTZ, *Die Formierung der Ministerialität*, in: *Die Salier und das Reich*, Band 3, hg. von Stefan WEINFURTER (1991) S. 3-50; zur dort weniger angesprochenen städtischen Ministerialität am Wormser Beispiel Knut SCHULZ, *Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen*, erläutert am Beispiel der Stadt Worms, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 32 (1968) S. 148-219 sowie DERS., *Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jahrhundert*, in: *Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen*, hg. von Bernhard DIESTELKAMP (*Städteforschung A* 11, 1982) S. 73-93.

II. Das Reich: König und Fürsten, Regionen und Räume

Zu dem Zeitpunkt, als Friedrich von Schwaben den Wormser Bischof zurückführte, hatte das Verhältnis Heinrichs V. zu den Großen des Reiches bereits eine überaus wechselvolle Geschichte hinter sich, die letztlich die Geschichte eines Scheiterns ist. Hier wie in der Einstufung der Verhältnisse vor Ort lässt sich als ein Grundzug der Politik Heinrichs ausmachen, dass er offenbar gewisse Schwierigkeiten damit hatte, sein Verständnis von Königsherrschaft auf Dauer in eine Praxis münden zu lassen, die ihm eine konfliktfreie Kooperation mit den im Entstehen begriffenen, oft genug zukunftsfähigen neuen Gemeinschaften ermöglicht hätte.

Dabei hatte die Herrschaft Heinrichs durchaus erfolgversprechend angesetzt: Als Teil einer regelrechten „Heils- und Verantwortungsgemeinschaft“⁵⁷ hatte sich Heinrich mit einem Kreis nordbayrischer und sächsischer Adliger verbunden, die von Heinrich IV. nicht hatten integriert werden können⁵⁸. Heinrich V. gelang es in der Folgezeit wohl besser als seinem Vater, die Entscheidung über das Königtum nicht als lediglich innerfamiliäre Angelegenheit, sondern auch als gemeinschaftliche Aufgabe der Großen zu vermitteln – so stellt es zumindest Ekkehard von Aura dar. STEFFEN PATZOLD macht in seinem Beitrag aufmerksam darauf⁵⁹, dass sich diese Sicht der Dinge nicht grundsätzlich von den Argumenten der Gegenseite unterschied. Vielmehr ist auch dort – und in den Briefen Heinrichs IV. liegt immerhin ein Selbstzeugnis und keine historiographische Zuschreibung vor – das *consilium principum* ein leitendes Argument. Generell fällt auf, wie wenig diskrepant die Vorstellungen von *ordo* und der Rolle des Königtums auf beiden Seiten im Grunde waren, selbst wenn die dramatisierten und polemisierenden Darstellungen einen solchen Eindruck erwecken.

Tatsächlich nahm Heinrich – und man darf wohl sagen: wie die meisten seiner Vorgänger, jedoch mit größerer Publizität – in den ersten Jahren seines Königtums den Platz eines *primus inter pares* ein, der eher den Interessenkonsens der Eliten repräsentierte als die Großen seinem Willen und seiner Vorstellung nach dirigierte⁶⁰. Aus der exklusiven „Heilsgemeinschaft“ war nunmehr eine breite

57 Dieser Sachverhalt wurde betont von Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Heinrichs V., in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich, hg. von DEMS. (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1-45, ND in: DERS., Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich, hg. von Helmuth KLUGER / Hubertus SEIBERT / Werner BOMM (2005) S. 289-333 (hiernach im Folgenden zitiert).

58 Hierzu DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) hier S. 122 ff. (auch im Rückgriff auf seine eigenen Studien).

59 Vgl. den Beitrag von Steffen PATZOLD, Kommunikation in bedrohter Ordnung: Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06, im vorliegenden Band.

60 Das Konzept der „konsensualen Herrschaft“ geht zurück auf Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u.a. (Historische Forschungen 67, 2000) S. 53-87. Die dort formulierte Sichtweise scheint mittlerweile geradezu allgemeingültig für die Betrachtung mittelalterlicher Königsherr-

Handlungsgemeinschaft geworden, was in dieser Breite und Geschwindigkeit nicht zuletzt deswegen möglich war, weil es zwischen den Parteilagen des Vater-Sohn-Konflikts keine oder zumindest nur einige wenige grundsätzliche Unterschiede gab. Die Entscheidungen der Reichspolitik wurden mit der Gemeinschaft der Fürsten ausgehandelt, von den Bistumsbesetzungen bis hin zur Außenpolitik, was JÜRGEN DENDORFER jüngst eindrucksvoll nachgezeichnet hat⁶¹. Dass durch den Einfluss der Adligen gerade bei Personalfragen gerne die Herrschaft einer Familie ausgebaut und zu einem regional wirksamen Netzwerk verdichtet wurde, legt etwa der bereits erwähnte Aufstieg der Saarbrücker Grafen nahe, die mit Adalbert den Erzbischof von Mainz, zugleich aber auch den Obervogt der Wormser Kirche stellten⁶².

Dieses Beispiel legt auch nahe, dass bei aller anfänglichen Gemeinsamkeit die entstandenen Verbände sich im Verlauf der Zeit auch gegen den Kaiser richten konnten, was sich vielleicht als ein Teil des Preises betrachten lässt, den Heinrich für seine Königsherrschaft zu bezahlen hatte. Doch war dies nicht die Regel: Im Beitrag von JENS LIEVEN etwa wird für das Rheinland auf das Beispiel der Grafen von Wassenburg-Geldern und Kleve verwiesen, deren Aufstieg sich zwar eben mit der Zeit Heinrichs V. verbindet, für die aber konsequentes, auch an der Stiftungs- und Gründungstätigkeit ablesbares Reformdenken und Parteinahme für den Salier keine Unvereinbarkeit darstellten, selbst zu einer Zeit, als Heinrich kaum mehr Parteigänger in Niederlothringen hatte⁶³. Nicht überall waren also politische Fraktion und kirchliche Ausrichtung so deutlich übereinstimmend wie etwa in Bayern oder Sachsen, von wo Heinrichs frühe Unterstützer stammten.

Der Bruch mit den Kräften, die zur Durchsetzung und Ausbreitung der Herrschaft Heinrichs maßgeblich beigetragen hatten, resultierte letztlich aus dem Misstrauen, das die Vorgänge des Jahres 1111 im Umfeld der Kaiserkrönung hervorrufen mussten⁶⁴. Gewiss betraf die vielleicht nur zum Schein geschlossene,

schaft per se geworden zu sein, das bis zurück in die Karolingerzeit verfolgt wird, vgl. etwa Roman DEUTINGER, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, 2006). – Weitergehende Impulse dürfte die Diskussion durch die Ergebnisse der Frühjahrstagung 2012 des Konstanzer Arbeitskreises erhalten. Grundsätzlich wird man zu fragen haben, ob die Beteiligung von Eliten an der Regierung auf systemisch verankerte „konsensuale“ Elemente hindeutet oder aber als kluge politische Rücksichtnahme zu werten ist, die jedem halbwegs erfolgreich Herrschenden eigen war (und ist).

61 Vgl. etwa DENDORFER, *Heinrich V.* (wie Anm. 7) S. 129-139, wo von einem in dieser Phase „eher reaktiven König“ die Rede ist (S. 138).

62 Vgl. oben Anm. 45.

63 Vgl. den Beitrag von Jens LIEVEN, *Adel und Reform im Rheinland*, im vorliegenden Band.

64 Grundlegend zur Perspektive Heinrichs V. WEINFURTER, *Reformidee* (wie Anm. 57) S. 321-329; zu den Fürsten vgl. Jutta SCHLICK, *König, Fürsten und Reich (1056-1159). Herrschaftsverständnis im Wandel* (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 65-69. – Die Position des Papsttums bei Carlo SERVATIUS, *Paschalis II. (1099-1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik* (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 214-295; Johannes LAUDAGE, *Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert*, in: *Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goetz*, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 23-53; Georg GRESSER, *Synoden und Konzilien* (wie Anm. 11) S. 392-406; zur daraus resultierenden Bannung Wolf ZÖLLER, *Das Krisenjahr 1111 und*

in Rom aber immerhin öffentlich verkündete Verhandlungslösung in erster Linie die Bischöfe des Reiches; doch erfasste sie mittelbar auch deren Anhang, nicht zuletzt deswegen, weil sich im konkreten regionalen Kontext weltliche und geistliche Herrschaft immer stärker personell verzahnt hatten. Die sich anbahnenden Regionalherrschaften der Anhänger Heinrichs waren also bedroht – und die Fürsten der „Handlungsgemeinschaft“ waren mit diesen für sie bedrohlichen Entwicklungen offenbar überraschend konfrontiert worden, zumal Heinrich entgegen der üblichen Praxis bei den Unterhandlungen mit dem Papsttum nur den engsten Kreis der alten „Heilsgemeinschaft“ einbezogen und auf eine weit gestreute Meinungsbildung verzichtet hatte⁶⁵.

Doch dürfte dies Heinrich wohl als eine aufs Ganze betrachtet wenig bedeutende, vielleicht gar dem Papst anzulastende Verstimmung erschienen sein. Für sich persönlich hatte er bedeutende Ziele wie die Kaiserkrönung oder die Lösung des Bannes über seinen Vater erreichen können; überdies dürfte er wohl den Eindruck gewonnen haben, dass er in den norditalienischen Kernzonen um Mailand und (zumindest teilweise) in der Toskana durchaus willkommen war. ELKE GOEZ zeigt in ihrem Beitrag zu diesem Band, wie minutiös die Vorbereitungen und die publizistische Flankierung des Unternehmens betrieben wurden; doch trotz allem Eingehen auf die städtischen Belange blieb die Herrschaft Heinrichs in Italien letztlich auf einige wenige Schwerpunkte beschränkt, die zwar – wie etwa Mailand – durchaus von Bedeutung waren, jedoch keineswegs eine permanente und flächendeckende Herrschaft Heinrichs sicherstellten⁶⁶. Diese Konstellation sollte insbesondere auf dem zweiten, fünf Jahre später unter gänzlich anderen Vorzeichen erfolgenden Italienzug Heinrichs deutlich werden⁶⁷.

Der Sachverhalt, dass die Divergenz der politischen Landschaft in Italien bis auf lokale Ebene spürbar werden konnte, es mitunter gar zu einer Spaltung der kommunalen Öffentlichkeit kam, erschließt sich aus den Beobachtungen FLORIAN HARTMANNs: Entgegen dem, was die Beobachtung etwa der Bologneser Juristen angeht, ergibt die Analyse der *artes dictaminis* einen Hinweis auf die Stimmung im *popolo Bolognese*. Zwar lässt sich – wie ein Vergleich mit Pavia verdeutlicht – nicht zwangsläufig von einer Kaiserfeindlichkeit der Artisten ausgehen, doch zeigt sich gerade in Bologna, wie tief reformkirchliches Gedankengut mittlerweile verankert war⁶⁸; Heinrich dürfte es wohl schwer gefallen sein, gegen eine der-

dessen Folgen – Überlegungen zu den Exkommunikationen Heinrichs V., in diesem Band (weitere Literatur ebd., S. 151 f. Anm. 2). – Eine weiter gefasste Perspektive findet sich bei Bernd SCHNEIDMÜLLER, 1111 – Das Kaisertum Heinrichs V. als europäisches Ereignis, in: Die Salier. Macht im Wandel (wie Anm. 6) S. 37–45.

65 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 139 unter Bezug auf WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 57) S. 324 f.

66 Vgl. den Beitrag von Elke GOEZ, Zwischen Reichszugehörigkeit und Eigenständigkeit: Heinrich V. und Italien, im vorliegenden Band.

67 DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 140.

68 Vgl. den Beitrag von Florian HARTMANN, Heinrich V. im Diskurs Bologneser Gelehrter, im vorliegenden Band.

artige Grundstimmung anzugehen, die eben nicht allein auf die Eliten politisch agierenden Kräfte beschränkt war.

Dabei zeigte Heinrich gerade in Italien durchaus innovative Ansätze, nicht zuletzt in der Behandlung der Stadt Rom. JOCHEN JOHRENDT weist darauf hin, dass die abnehmende Präsenz des Papsttums, einhergehend mit einer „Internationalisierung“ sowohl des Amtes selbst als auch des sich nunmehr institutionalisierenden Verwaltungsapparates, für eine Distanz zwischen Papsttum und der Stadt Rom sorgte. Dies galt zwar nicht auf ideologischer Ebene, also für das idealisierte Rom der „Rom-Idee“, doch ging es etwa den Römern als vorrangig handelnder Partei zunächst um die Wahrung der eigenen Position oder einen möglichen Nutzen aus den sich ergebenden Konstellationen. Der dadurch zunehmend schwindende päpstliche Zugriff war mithin kein in oder über Rom errungener Sieg des Kaisertums - eine den Namen verdienende „Rompolitik“, Teil des kaiserlichen Herrschaftskonzepts, sucht man vergeblich, und der Sachverhalt, dass die Römer trotz allem päpstliche Urkunden stärker nachfragten als kaiserliche, zeigt deutlich, wie wenig Konstanz man dem kaiserlichen Einfluss zutraute⁶⁹.

Nach der Rückkehr vom ersten Italienzug wandelte sich die Regierungspraxis Heinrichs im Reich zusehends, wobei Parallelen zur wenig glücklichen Herrschaft des Vaters zumindest oberflächlich evident erscheinen⁷⁰. Doch dürfte hier weniger eine programmatische Rückbesinnung oder Neuorientierung vorgelegen haben als vielmehr das Resultat eines immer tiefer gehenden Vertrauensverlustes auf beiden Seiten. Heinrich selbst wird unmittelbar nach der Rückkehr zunächst die bereits erwähnte Affäre um Adalbert von Mainz und die Wormser Bürger zu schaffen gemacht haben⁷¹. Gerade die Amtsführung des lange von Heinrich protegierten Adalbert, der weniger im Sinne des Reichs als im Interesse seiner Familie handelte, muss dem Kaiser die Realitäten und Konsequenzen seines bislang praktizierten Systems konsensualen Regierens vor Augen geführt haben. Ganz ähnlich verhielt es sich in Sachsen, wo es in der Frage des Orlamünder Erbes zu Differenzen kam. Wie in der Wormser Bischofsfrage auch stand der königliche Anspruch auf Rechtsvollkommenheit (und das Interesse an Einnahmen) gegen eine lange unangetastet praktizierte Gewohnheit. Das Bestreben, die Initiative zurückzuerlangen, wird in dieser Zeit auch bei den Bistumsbesetzungen deutlich, ebenso aber auch für das Königsgut, das Heinrich etwa am Mittel- und Niederrhein zu reorganisieren und, wo immer möglich, zu rekonstruieren versuchte⁷².

All dies stieß natürlich bei den meisten Profiteuren der bisherigen Herrschaftsführung auf wenig Gegenliebe. So sehr man auch bei Ereignissen wie der Beisetzung Heinrichs IV. oder der Heirat Heinrichs V. mit der englischen Königstochter

69 Vgl. den Beitrag von Jochen JOHRENDT, Rom zwischen Kaiser und Papst – die Universalgewalten und die Ewige Stadt, im vorliegenden Band.

70 Diese Zäsur hat bereits Ekkehard Rec. IV ad a. 1125 (wie Anm. 1) S. 374 bei der Gesamtbeurteilung Heinrichs gefällt; die Forschung hat sich diesem Urteil angeschlossen.

71 Vgl. bereits oben, S. 307-310.

72 Die angesprochenen Sachverhalte sind bestens analysiert und belegt bei DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 141-155.

Mathilde im Jahre 1114 die alte „Handlungsgemeinschaft“ in Szene setzte, so wenig hielt die plakative Gemeinschaftlichkeit den Belastungsproben der konkreten Politik stand. Sachsen war nach den Auseinandersetzungen um das Orlamünder Erbe noch nicht zur Ruhe gekommen; ein von Fürsten und König gemeinschaftlich geplanter Friesenzug hatte das fragile Mächtegleichgewicht am Mittelrhein gestört und den – als letzten unangefochten amtierenden Metropoliten ohnehin um die Lage der Reichskirche besorgten – Kölner Erzbischof Friedrich zu einem Gegner Heinrichs werden lassen⁷³. Als schließlich diese regional eigentlich unterschiedlichen, also von jeweils anderen Adelskreisen getragenen Verbände zu einer Koalition zusammenfanden, den Konflikt eskalieren ließen und Heinrich in der Schlacht am Welfesholz eine schwere Niederlage beibrachten⁷⁴, glich die Lage Heinrichs derjenigen seines Vaters in den 1070er Jahren: Sachsen als „Hort der Opposition“, zudem eine kirchliche Fraktion, die mit den herrschenden Zuständen unzufrieden war, eine mittlerweile ausgesprochene und nochmals verkündete Bannung⁷⁵ – und kein „Canossa“, das sich zumindest als temporärer politischer Ausweg anbot⁷⁶, kein Mittler wie Hugo von Cluny, keine Rückbesinnung auf Gemeinsamkeiten, nur die traurigen Überreste eines aus dem Ruder gelaufenen Neuanfangs, der anscheinend so enthusiastisch begonnen und doch in allseitigem offenen Misstrauen geendet hatte.

Friedrich von Schwaben scheint einer der wenigen gewesen zu sein, die von diesem Wechsel des politischen Klimas profitierten. Trotz der engen Verwandtschaft zum Herrscher – immerhin war Heinrich V. der Onkel der staufischen Brüder – befanden sich die jungen Staufer in den ersten Jahren nicht im nächsten Umkreis des Herrschers. Dies änderte sich zumindest für den wesentlich aktiveren Friedrich im Jahre 1111: Gleichsam aus dem Nichts erscheint er in den Urkunden Heinrichs auf dem Italienzug, bei der Rückkehr ins Reich sowie bei der Beisetzung Heinrichs IV.⁷⁷ Nach Heinrichs eigenen Angaben war Friedrich einer

73 Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I., Erzbischof von Köln (1100-1131) (1951) S. 24-29; der weitere regionale Kontext bei Rudolf SCHIEFFER, Die Zeit der späten Salier (1056-1125), in: Rheinische Geschichte 1/3: Hohes Mittelalter, hg. von Franz PETRI / Georg DROEGE (1983) S. 121-198, hier S. 143 ff; zudem Christian HILLEN, Zum Friesenzug Heinrichs V. von 1114, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 120 (2000) S. 284-290.

74 Vgl. ausführlich J.F. BÖHMER, Regesta Imperii IV.: Lothar III. und ältere Staufer 1125-1197. 1. Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Tl. 1: Lothar III. 1125 (1075) – 1137, bearb. von Wolfgang PETKE (1994) n° 36.

75 Wolf ZÖLLER, Das Krisenjahr 1111 (wie Anm. 64) S. 165-167.

76 Diese bereits ältere Deutung des „Gangs nach Canossa“ ist von den unterstellten Intentionen durchaus vereinbar mit der Neuinterpretation durch Johannes FRIED, Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse, in: Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, hg. von Wilfried HARTMANN / Klaus HERBERS (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 28, 2008) S. 133-197; vgl. hinsichtlich der politisch notwendigen Wirkung auf die Öffentlichkeit nunmehr mit neuen Aspekten die Ausführungen von Hanna VOLLRATH, Lauter Gerüchte? Canossa aus kommunikationsgeschichtlicher Sicht, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 38, 2012) S. 153-198.

77 Ausführlich DENDORFER, Fidi milites? (wie Anm. 7) S. 234-238.

derjenigen, die sich im Rahmen des Wormser Aufstandes vom späteren Herbst dieses Jahres nicht von Adalbert auf dessen Seite hatten ziehen lassen⁷⁸. Während, wie erwähnt, in den folgenden Jahren insbesondere die sächsischen und rheinischen Großen auf Distanz zu Heinrich gingen, blieb Friedrich loyal und profitierte entsprechend. Als Heinrich schließlich zu Beginn des Jahres 1116 erneut nach Italien aufbrach, war Friedrich einer derjenigen, dem der Kaiser die *summa rerum* überließ, wie Otto von Freising die ungewöhnliche, an eine Stellvertreterschaft erinnernde Sachwaltung im nordalpinen Reichsteil nannte⁷⁹. Neben ihm wurden der Graf Gottfried von Calw und wohl auch sein Bruder Konrad mit dieser Aufgabe betraut, wobei letzterem nach Ekkehard eine Art Herzogtum über fränkisches Gebiet zugesprochen wurde⁸⁰.

Dass Friedrich nach der oft bemühten Schilderung Ottos von Freising in seinem Zuständigkeitsgebiet Territorialpolitik auch im Eigeninteresse betrieben haben dürfte⁸¹, verwundert nicht, sondern entspricht lediglich dem Verhalten der anderen Großen vor 1111. Erstaunlicher hingegen ist, dass es offenbar in nur zwei Jahren zu einer grundlegenden Verschiebung der politischen Konstellationen im Reich gekommen sein muss, die nicht ohne Konsequenz für das Verhalten Friedrichs und seine Beziehung zu Heinrich bleiben sollte. Die bislang antagonistische Teilung der Großen in eine pro-heinricianische und eine oppositionelle Fraktion löste sich zusehends auf und machte Platz für eine neue Korporation, die sich einem neuen, konstruktiven Ziel verschrieben hatte, das nicht zwangsläufig mehr an der Person des Herrschers hing: Frieden im Reich sollte geschaffen werden, einem Reich, das nicht mehr der Herrschaftsbereich eines Königs war, sondern als Gemeinschaft der Fürsten verstanden wurde und als solche auch praktiziert werden sollte; der König selbst sollte sich diesem Ziel unterordnen.

78 DH V. 110.

79 *Otonis episcopi Frisingensis Chronica*, lib. VII cap. 15 (wie Anm. 2) S. 333.

80 Die Frage danach, wen man als „Stellvertreter“ betrachten will, hängt von der Beurteilung der Quellen ab. Friedrich von Schwaben ist in den Briefen *Codex Udalrici* epp. 175-177, hg. von Phillip JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum V: Monumenta Bambergensia* (1869) S. 1-469, hier S. 305-312 als Beauftragter Heinrichs genannt, wobei die letzten beiden Briefe auch Gottfried nennen. Beide werden auch genannt in *Otonis et Rahewini Gesta I*, 12 (wie Anm. 54) S. 27, die Konrad jedoch zugunsten Friedrichs des Öfteren zurückstellen, vgl. Lars HAGENEIER, *Die frühen Staufer bei Otto von Freising oder: Wie sind die Gesta Friderici entstanden?*, in: *Grafen, Herzöge, Könige* (wie Anm. 7) S. 363-396, insbes. S. 366-377 (dort auch die ältere Literatur). Friedrich und Konrad erscheinen dann – ohne Gottfried – in *Otonis episcopi Frisingensis Chronica*, lib. VII cap. 15 (wie Anm. 2) S. 333. Die letztgenannte Stelle mag aufgrund des Königtums Konrads kontaminiert sein, wie DENDORFER, *Fidi milites?* (wie Anm. 7) S. 238 Anm. 192 anmerkt, was allerdings für die *Gesta Friderici* als Auftragsarbeit in noch stärkerem Maße zutreffen muss, zumal diese Schrift sicher bei Hofe rezipiert wurde, die Chronik hingegen wohl eher nicht. – Zur Frage des Personals von 1115/1116 noch Gerhard LUBICH, *Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“* (1168). *Herrschaft und Raum in der Francia orientalis von der Karolinger- zur Stauferzeit* (Historische Studien 449, 1996) S. 164 f. insbes. Anm. 163 sowie S. 162-167 zur Verbindung mit dem Bericht Ekkehard *Rec. III ad a. 1116* (wie Anm. 1) S. 316.

81 Zusammenfassend Gerhard LUBICH, *Territorien-, Kloster- und Bistumspolitik in einer Gesellschaft im Wandel. Zur politischen Komponente des Herrschaftsaufbaus der Staufer vor 1138*, in: *Grafen, Herzöge, Könige* (wie Anm. 7) S. 179-212, hier S. 192-199.

Der Weg dorthin, den wiederum JÜRGEN DENDORFER nachgezeichnet hat⁸², lässt das Zögern erahnen, mit dem zunächst die Gefolgsleute, später Heinrich selbst den skizzierten, neuen und ungewohnten Weg einschlugen. Eine Fürsterversammlung in Frankfurt hatte Friedrich von Schwaben im Jahre 1116 noch verhindert, auch wenn – oder vielleicht: gerade weil – es sich nicht um ein Treffen der Opposition handelte. Nach drei Synoden 1117/1118⁸³ wurde erneut ein Treffen anberaumt, diesmal in Würzburg, dem wohl selbst Friedrich Folge zu leisten beabsichtigte. Dies war Grund genug für Heinrich, eilig und für die Fürsten überraschend aus Italien zurückzukehren, was die Zusammenkunft verhinderte. Doch bereits ein halbes Jahr später richtete Heinrich selbst ein Treffen aus, auf Druck sämtlicher weltlicher wie geistlicher Fürsten, wie Ekkehard von Aura betont⁸⁴.

Das erkennbare Bestreben, mit den Fürsten zu einem Ausgleich zu kommen, resultierte wohl nicht allein aus einem Erkenntnisprozess Heinrichs, sondern auch aus den sich erneut abzeichnenden Schwierigkeiten mit dem Papsttum. Die Abhaltung einer Synode in Reims war bereits beschlossen, und Heinrich dürfte sich im Klaren darüber gewesen sein, dass seine Königsherrschaft eine Gegnerschaft von Papsttum und Fürsten zugleich wohl kaum mehr überdauern würde. Heinrich setzte auf die Fürsten, deren Zustimmung er im Verlauf der kaiserlich-päpstlichen Vorverhandlungen von Mouzon immer wieder einholen musste – ein mühseliges Verfahren, das die Verhandlungen wohl letztlich scheitern ließ und zur Bannung Heinrichs in Reims führte⁸⁵. Hinsichtlich des Friedens im Reich hatte Heinrich jedoch die richtige Wahl getroffen. Von der erneuten, nun auch auf Gefolgsleute Heinrichs ausgedehnten Exkommunikation ließen sich die Großen des Reiches offenbar wenig beeindrucken. Vielmehr scheint die Gemeinschaft der Fürsten Heinrich als einen ihren Vorstellungen entsprechenden Herrscher akzeptiert zu haben, ohne sich an der päpstlichen Position auszurichten.

Dass dies keineswegs unbedingte „Königstreue“ bedeutete, zeigt das recht eigenständige Verhalten der staufischen Brüder. Konrad findet sich, wie eine Ur-

82 Bereits DENDORFER, *Fidi milites?* (wie Anm. 7) S. 239-250; DERS., *Heinrich V.* (wie Anm. 7) S. 159-167 (diese Darstellungen wurden auch als Grundlage für die ereignisgeschichtlichen Zusammenhänge im Folgenden verwendet).

83 Heinz WOLTER, *Der Mainzer Konzilsplan von 1117 und die Synoden zu Köln, Gandersheim und Fritzlar im Jahre 1118*, in: *Synodus. Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte. Festschrift für Walter Brandmüller*, hg. von Remigius BAUMER / Evangelos CHRYSOS / Johannes GROHE / Erich MEUTHEN / Karl SCHNITH (1997) S. 209-236; zusammenfassend zuletzt GRESSER, *Synoden und Konzilien* (wie Anm. 11) S. 436-443.

84 Ekkehard *Rec. IV ad a. 1119* (wie Anm. 1) S. 340 ff.

85 Grundlegend (mit Forschungsgang) SCHILLING, *Guido von Vienne. Papst Calixt II.* (Schriften der MGH 45, 1998) S. 418-422; die von SCHLICK, *König, Fürsten und Reich* (wie Anm. 64) S. 78 Anm. 362 als „Verzögerungstaktik Heinrichs V.“ bewertete Umständlichkeit in der Verhandlungsführung Heinrichs ist nach DENDORFER, *Heinrich V.* (wie Anm. 7) S. 244 f. als bewusste und notwendige Rücksichtnahme auf die Großen zu werten. – Kursorisch zum Ablauf noch GRESSER, *Synoden und Konzilien* (wie Anm. 11) S. 459; zu den anvisierten Modalitäten der gescheiterten Einigung genauer SCHILLING, *Wormser Konkordat* (wie Anm. 11) S. 127 f.

kunde schlaglichtartig erhellt⁸⁶, in Kontakt mit bisher oppositionellen Großen in Sachsen. Im Gegenzug blieben auch die staufischen Positionen nicht unantastbar. Mit der Verleihung einer nicht genauer definierten *dignitas iudiciaria* über Franken fand Heinrich einen Ausgleich mit dem Würzburger Bischof, der zu Lasten der (ohnehin wohl nie völlig ausgeschöpften) Ansprüche aus Konrads fränkischer Herzogswürde ging⁸⁷. Gerade aber in der Stadt Würzburg kam es im Jahre 1121 im Zusammenhang mit einer erneuten Zuspitzung des Konfliktes zwischen Adalbert und Heinrich zu einer weiteren Versammlung, auf der die Machtverhältnisse nochmals deutlich formuliert wurden⁸⁸: Die Fürsten erscheinen dort als das *regnum*, das als dritte Partei neben Kirche und Kaiser die Initiative für einen allgemeinen Ausgleich und einen alle Parteien umfassenden Frieden übernimmt; und nochmals schloss sich Heinrich den Fürsten an und versprach, sich ihren Beschlüssen zu fügen.

Und erneut, gerade als ein Ausgleich mit Papsttum und Fürsten zugleich in greifbare Nähe gerückt schien, als auch die Vorverhandlungen für das Wormser Konkordat angelaufen waren, kam es zu einer Affäre, die wohl als ursächlich für das endgültige Scheitern angesehen werden kann. Ausgerechnet in Würzburg verstarb der Bischof, und die Regelung seiner Nachfolge sorgte für eine zwiespältige Wahl, neue Konflikte, zugleich aber auch für neue Koalitionen. Aus der Rückschau wird nicht recht deutlich, wo die Motive der einzelnen Beteiligten am Würzburger Schisma gelegen haben. Fest steht, dass ein kanonisch gewählter Domherr namens Rugger⁸⁹ offenbar Heinrich nicht genehm war, weswegen er lieber auf einen Kandidaten namens Gebhard zurückkam, der jedoch verschiedene Mankos aufwies: Mutmaßlich hatte er weder das kanonische Alter erreicht (er wird von Ekkehard als *adolescens* bezeichnet⁹⁰), noch verfügte er, den man eigenem Bekunden nach erst noch von seinem Studienort hatte holen müssen⁹¹, über geistliche Weihen⁹². Sicherlich nicht abträglich wird Heinrichs Kandidaten seine

86 J.F. BÖHMER, *Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125-1197. 1. Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. Teil. 2: Konrad III. 1138 (1093/94) – 1152*, bearb. von Jan Paul NIEDERKORN / Karel HRUZA (2008), n° 12.

87 LUBICH, *Auf dem Weg* (wie Anm. 80) S. 179-189.

88 DENDORFER, *Heinrich V.* (wie Anm. 7) S. 166 f.

89 Im Grundsatz ist den Ausführungen von Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg, Teil 1. Die Bischofsreihe bis 1254* (Germania Sacra NF 1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, 1962) S. 137 ff sowie DERS., *Das Bistum Würzburg, Teil 4: Das Stift Neumünster* (Germania Sacra NF 1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, 1989) S. 291 f. kaum etwas hinzuzufügen; aufgrund m.E. unhaltbarer genealogischer Spekulationen verfehlt Jan-Paul NIEDERKORN, *Die Erwerbung des Erbes der Grafen von Kumburg-Rothenburg durch Konrad von Staufeu*, *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 57 (1998) S. 11-19, vgl. die Gegenposition bei Gerhard LUBICH, *Der staufische Frühbesitz in Franken: Ein „Erbe auf Umwegen“?*, *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 59 (2000) S. 403-412; vgl. noch RI IV/1, 1 (wie Anm. 86) n° 15.

90 Ekkehard Rec. IV ad a. 1122 (wie Anm. 1) S. 354.

91 Dies ergibt sich aus der Kombination von Ekkehard Rec. IV ad a. 1122 (wie Anm. 1) S. 354 und den autobiographischen Mitteilungen Gebhards selbst im *Codex Udalrici* (wie Anm. 80) n° 233 S. 406.

92 Auch hierzu liegen zwei Zeugnisse vor: Einerseits erneut Ekkehard Rec. IV ad a. 1122 (wie Anm. 1) S. 354: *nulla aecclesiastica promotione*. Der sicherlich korrekt festgestellte Sachverhalt, dass

Herkunft aus der Familie der Henneberger gewesen sein, einem im Norden Frankens begüterten Geschlecht, das bereits seit längerem den Würzburger Burggrafen bzw. Hochstiftsvogt stellte.

Der Sachverhalt, dass Adalbert von Mainz nunmehr Rugger weihte und sich fortan die staufischen Brüder mehr in seinem Umkreis denn an der Seite Heinrichs nachweisen lassen, ist unterschiedlich bewertet worden. Möglicherweise unterstellt es anachronistisch konzeptionelles Handeln auf Seiten der staufischen Brüder, wenn man annimmt, diese hätten aus einer Art territorialpolitischen Defensive heraus ihren Seitenwechsel vollzogen, zumal eine im Verein mit dem Kaiser herbeigeführte hennebergische „Ämterhäufung“ (Bischof und Hochstiftsvogt) auf besonderer Basis (*dignitas iudiciaria*) negative Konsequenzen auch für die staufischen Rechte und Besitzungen in Franken hätte haben können⁹³.

Doch will auf der anderen Seite auch nicht recht einleuchten, warum die Stauferbrüder als mittlerweile in die Gemeinschaft der friedenswilligen Großen integrierte Fürsten⁹⁴ ausgerechnet Adalbert von Mainz unterstützen sollten. Immerhin war Adalbert wie Heinrich auch Konfliktpartei, mehr noch: Er hatte sich im Unterschied zu Heinrich der seit 1119 etablierten Konsensgemeinschaft bis zum

„die Forderung nach Bildung und nach vorherigem Weihegrad ... zum Standardrepertoire der Reformer“ gehörte – so DENDORFER, *Fidi milites?* (wie Anm. 7) S. 255 Anm. 194 – lässt zwar Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schilderung Ekkehards zu, kann sie aber keineswegs völlig entwerfen, zumal sie ja dennoch den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben kann (wie anders hätte sich Ekkehard im gegebenen Fall ausdrücken sollen?). Nicht erwähnt wird in dieser Argumentation die zweite Quelle, die Bezeichnung Gebhards als *laicus* durch Adalbert von Mainz in den *Epistolae Bambergenses*, hg. von Phillip JAFFÉ, in: *Monumenta Bambergensia* (wie Anm. 80) S. 470-536, hier n° 25 S. 520, wobei Adalbert natürlich Partei war. Zudem *e silentio*: Gebhard selbst vermerkt in seinem späteren Rechtfertigungsschreiben *Codex Udalrici* (wie Anm. 80) n°233 S. 408 nichts von einer vorhergehenden Weihe, sondern lediglich, dass er erst bei der Nachuntersuchung im Jahre 1124 durch den Legaten Wilhelm von Praeneste die Priesterweihe erhalten habe. – Gewiss ließe sich aus einer Passage des (echten?) Briefes *Codex Udalrici* n° 235 S. 414, bei dem sich Adalbert von Mainz gegen die päpstlichen Vorhaltungen wegen der von ihm ausgesprochenen Exkommunikation Gebhards mit der Begründung wehrt, Gebhard sei ohne Wahl, ohne Verdienste und allein durch Gewalt *ad tanti sacerdotii gradum* gelangt, durch die Betonung von *tanti* bei gutem Willen auf eine vorgängige niedere Weihe Gebhards schließen; allerdings ist es unklar, ob sich der Brief auf die Ereignisse der Jahre 1121 ff bezieht oder (so etwa Jaffé in seiner Edition) auf die erst 1127 endgültig abgewehrten Ansprüche des Hennebergers; vergleiche hierzu die bei Marlene MEYER-GEBEL, *Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159)* (Bonner Historische Forschungen 55, 1992) S. 35 ff angeführten Kontroversen.

93 Dies habe ich bereits in LUBICH, *Auf dem Weg* (wie Anm. 80) S. 196 ff. formuliert und mit anderem Bezugsrahmen daran festgehalten in LUBICH, *Territorien-, Kloster- und Bistumspolitik* (wie Anm. 81) S. 205 f. Die dagegen von DENDORFER, *Heinrich V.* (wie Anm. 7) S. 254 Anm. 190 geäußerten und gut begründeten Einwände verfangen hinsichtlich der nicht ausdrücklich belegten staufisch-hennebergischen Gegnerschaft nach 1116 im Kern sicherlich, wobei ein alternativer Gegner der Staufer nicht benennbar ist. Von einem Missbrauch der sich ergänzenden Hoheitsrechte von Bischof und Hochstiftsvogt habe ich nicht gesprochen, sondern eher von ihrem Gebrauch; die Erkenntnis, dass beide Elemente sich ergänzen konnten, setzt keineswegs eine anachronistische abstrakt-planerische Konzeptualisierung politisch wirksamer Ämter voraus (also etwa: ein verfassungsgeschichtliches Lehrbuch), sondern lediglich Erfahrung.

94 So DENDORFER, *Fidi milites?* (wie Anm. 7) S. 253-257.

Würzburger Fürstentag 1121 verweigert und stand weitgehend allein⁹⁵. Und: Hatte er durch die schnell vollzogene Weihe Ruggers tatsächlich den *honor* des *regnum* respektiert und den Fürsten das Heft des Handelns überlassen, wie es beschlossen worden war?⁹⁶ War nicht vielmehr die von Adalbert an Rugger vollzogene Weihehandlung voreilig im Bestreben, Fakten zu schaffen, was später gar von päpstlicher Seite bemerkt und getadelt wurde?⁹⁷ Und wenn schon Friedrich den Willen der Fürstengemeinschaft repräsentiert haben soll, warum fanden er dann zusammen mit Adalbert keinen nennenswerten Zuspruch von fürstlicher Seite, sondern lediglich einige wenige sächsische Unterstützer⁹⁸ (wohl kaum Lothar⁹⁹), aber offenbar keine namhaft zu machenden schwäbischen, bayrischen oder fränkischen Großen? All diese Fragen und Erklärungsversuche zeigen, dass es keine einfache Erklärung dieses Sachverhaltes geben kann; vielleicht spiegelt sich in allen Widersprüchlichkeiten die durchaus komplexe Motivlage der fürstlichen Zeitgenossen.

Doch auch die Interessenlage Heinrichs ist alles andere als eindeutig. Wenn nicht einen Bündnispartner in macht- und territorialpolitischer Hinsicht – was konnte Heinrich durch seinen Würzburger Kandidaten eigentlich gewinnen? Es muss abzusehen gewesen sein, dass ein gerade in Angelegenheiten der Investitur an den Tag gelegtes autokratisches Verhalten auf radikale Reformen wie ein rotes Tuch und selbst auf gemäßigte Kräfte wie eine Kampfansage wirken musste. Provozierte Heinrich den Eklat ganz bewusst, um ein Vorgehen gegen Adalbert hervorzurufen, da er sich der Unterstützung der Fürstengemeinschaft sicher glaubte, die ihn ja hinsichtlich der Bischofseinsetzungen selbst gegen das Papsttum und unter Inkaufnahme der Exkommunikation unterstützt hatte? Auch an diesem Punkt ist wohl kaum über Spekulationen hinauszukommen. Doch hängt von der Einstufung eben dieser Fragen letztlich ab, wie man die Entstehungsgeschichte des Wormser Konkordats und seine Bedeutung für die Politik im Reich bewertet; und schließlich lässt sich von hier aus auch auf Ausgang und Ende der Regierungszeit Heinrichs blicken, eine eher selten eingenommene Perspektive¹⁰⁰.

95 Diese isolierte Position betont bereits die ältere Forschung, zusammengefasst etwa bei Lothar PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 5, 1985) S. 277 f.; undeutlich WALDECKER, Mainzer Erzbischöfe (wie Anm. 43) S. 63 f.

96 Quellen: MGH Constitutiones 1, hg. von Ludwig WEILAND (1893) n° 106 S. 158, jetzt ediert als D H V. 230 sowie Ekkehard Rec. IV ad a. 1121 (wie Anm. 1) S. 352 und Die Reichschronik des Annalista Saxo ad a. 1121, hg. von Klaus NASS (MGH SS 37, 2006) S. 570 (dort die entsprechende Passage); Interpretation bei DENDORFER, Heinrich V. (wie Anm. 7) S. 166 ff.

97 Dies geht um die beiden Briefe Codex Udalrici (wie Anm. 80) n° 234 und 235 S. 412 ff., die nicht eindeutig zu datieren sind (vgl. Anm. 92).

98 Ekkehard Rec. IV ad a. 1122 (wie Anm. 1) S. 354; *nonnullisque Saxoniae principibus*; vgl. noch Annales Pegavienses ad a. 1123, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 16, 1859) S. 232-270, hier S. 254.

99 Ruth HILDEBRAND, Herzog Lothar von Sachsen (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 1986) S. 60.

100 Vgl. hierzu bereits oben die Angaben in Anm. 6 und 7.

Die Rolle des Wormser Konkordats hinsichtlich der Beendigung des „Investiturstreits“ ist nur eine Facette der Wirkungsgeschichte dieser Einigung. Das Zustandekommen des Kompromisses verschob die ohnehin komplizierten Machtverhältnisse und Bündniskonstellationen im Reich erneut. Heinrichs Verhältnis zu den mittelrheinischen Fürsten um Adalbert von Mainz lässt sich bis zum Wormser Konkordat als geradezu antagonistische Opposition beschreiben. Die Reichsfürsten hingegen schlugen – mit oder ohne die Staufer – einen eher vermittelnden, auf Integration aller Fraktionen zielenden Weg ein (Würzburger *consilium* von 1121). Nach dem Wormser Konkordat lassen sich dann Heinrich und die rheinischen Erzbischöfe und Großen immer wieder gemeinsam nachweisen¹⁰¹, während die sächsische Opposition ihre eigenen Wege ging, bei den von Gemeinsamkeiten etwa mit bayrischen Fürsten kaum etwas zu bemerken ist. Überraschen mag auch, dass das Papsttum dem deutschen Herrscher in vielen Angelegenheiten weit entgegenkam, und dies ausgerechnet bei den strittigen Bischofswahlen, wie sie neben Würzburg auch in Augsburg oder Trier vorlagen¹⁰².

Gemeinhin wird angenommen, dass auf einem Wormser Hoftag im Sommer 1124 neben anderen Themen auch über die immer noch ungelöste Situation in Würzburg verhandelt wurde¹⁰³. Doch scheint diese Datierung in der Abfolge der Ereignisse nicht unbedingt ganz eindeutig. Folgt man dem Jahresbericht Ekkehard von Aura zu 1124¹⁰⁴, so unternahm Heinrich zunächst eine militärische Expedition *in regione Hollant*, wobei Heinrich den Niederrhein ja bereits im Sommer 1123 friedlich und unter großem Zulauf aufgesucht hatte¹⁰⁵; dem schloss sich ein Treffen in Worms *cum quibusdam optimatibus* während der Fastenzeit an, über das wir nicht weiter unterrichtet sind. Die nächste, auch durch urkundliche Belege abgesicherte Station war Bamberg, wohin *maxime propter Lotharii ducis insolentiam* die Großen aus Sachsen, Bayern und Böhmen einberufen wurden. Die beiden offenbar in diesem Zusammenhang ausgefertigten Diplomata zeigen einen Termin im April vor dem von Ekkehard genannten Datum (7. Mai) und weisen nicht die von ihm als anwesend vermeldeten *singularum provinciarum duces* auf¹⁰⁶.

101 Das von HAUSMANN, Reichskanzlei (wie Anm. 50) S. 38 genannte Diplom, das Adalbert bereits im September 1122 als Zeugen nennt, ist unecht (mittlerweile D H V. †241). Dennoch findet sich Adalbert ab 1122 wieder als Erzkanzler in den Rekognitionszeilen angeführt (ab D H V. *244 bzw. 245). Die Erzbischöfe Friedrich von Köln und Adalbert zeugen etwa in den DD H V. 253, 255 (beide März 1123, Speyer), ebenso auf dem recht gut (etwa von den staufischen Brüdern und einigen westfälischen Bischöfen) besuchten Aufenthalt in Neuhausen bei Worms am 8. Mai 1123 (D H V. 257). Zudem, und hierauf macht WALDECKER, Mainzer Erzbischöfe (wie Anm. 43) S. 64 mit Nachweisen in Anm. 496 aufmerksam, datierte man nach dem Wormser Konkordat in Mainz wieder nach Heinrich.

102 Ausführlich DENDORFER, Fidi milites? (wie Anm. 7) S. 260 f. mit Quellen und Literatur.

103 So etwa DENDORFER, Fidi milites? (wie Anm. 7) S. 261.

104 Ekkehard Rec. IV ad a. 1124 (wie Anm. 1) S. 364 ff.

105 DD H V. 260, 261 (dort u.a. Friedrich von Köln). Zum Hintergrund LIEVEN, Adel und Reform im Rheinland (wie Anm. 63).

106 DD H V. 264, 265 nennen lediglich bayrische Große wie die Wittelsbacher und die Grafen von Scheyern.

Ende Mai 1124 kam es dann erneut zu einem Treffen in Worms, wo sich neben dem Empfänger Adalbert von Mainz und seinem Hochstiftsvogt Arnold mit den Bischöfen von Speyer und Eichstätt, dem Abt von Hirsau und Gottfried von Calw Große aus dem Machtbereich des ebenfalls anwesenden Friedrich von Schwaben finden¹⁰⁷. Gebhard von Henneberg, Heinrichs Kandidat für Würzburg, erscheint in diesem Diplom ebenso wenig wie in der folgenden Urkunde Heinrichs, der sich Ende Juli 1124 offenbar immer noch (oder wieder?) in Worms aufhielt¹⁰⁸. Anwesend waren zu diesem Anlass neben dem wohl gerade erst angekommenen¹⁰⁹ Legaten Wilhelm von Praeneste die Äbte Johannes von Camaldoli und Pontius von Cluny, nochmals Pfalzgraf Gottfried sowie die Grafen Otto und Adolf *preter alios* [...] *quamplures*, wie in der Urkunde formelhaft bemerkt. Auch diese Besetzung ist noch nicht identisch mit derjenigen, die nach Gebhards Bericht die Würzburger Affäre verhandelte¹¹⁰. Doch dürfte Gebhard, dessen eigenes, in Rechtfertigungsabsicht verfasstes Zeugnis natürlich nicht über jeden Zweifel erhaben ist, tatsächlich in Worms anwesend gewesen sein, findet er sich doch als *electus* erwähnt in einer Urkunde vom 5. August; der Hof befand sich mittlerweile in Böbingen, eine gute Tagesreise südwestlich von Worms, möglicherweise auf dem Weg nach Frankreich¹¹¹. Der fehlende Bischofstitel Gebhards¹¹² legt nahe, dass die Würzburger Angelegenheit erst später geregelt wurde. Heinrich hatte eine Überprüfung vor Ort gefordert¹¹³, die der in Böbingen ebenfalls anwesende Legat Wilhelm von Praeneste nach Gebhards Aussagen später auch durchführte, die Wahl dann für gültig erklärte und Gebhard zum Priester weihte¹¹⁴.

Die im letzten Abschnitt untersuchten Quellen geben einen Kreis von Teilnehmern zu erkennen, der alles andere als groß war. Lediglich zu der nicht in einem Diplom erwähnten Sitzung über Gebhards Schicksal dürften sich nennenswert zahlreiche geistliche Große eingefunden haben, die sich dann im Böbinger Diplom nicht mehr finden; unter den weltlichen Großen erscheint nur Gottfried von Calw, bis zum Ende treuer Parteigänger Heinrichs¹¹⁵, als dauerhafte und militärisch potente Präsenz. Wenn sich Heinrich nach dem Wormser Tag also tatsächlich auf dem Weg nach Frankreich befand, auf dem Kriegszug, der den

107 D H V. 266.

108 D H V. 267.

109 Jedenfalls datiert das Empfehlungsschreiben Calixt' II. vom 24. Juni 1124.

110 Codex Udalrici (wie Anm. 80) n° 233 S. 407 f. nennt die Erzbischöfe von Mainz und Köln, namentlich dann die Bischöfe Arnold von Speyer, Gotebold von Utrecht, Gottfried von Trier, Konrad von Toul, Bruno von Straßburg und Berthold von Basel.

111 D H V. 268; zur Richtung bereits MEYER VON KNONAU, Jahrbücher VII (wie Anm. 2) S. 341 sowie STÜLLEIN, Itinerar Heinrichs V. (wie Anm. 13) S. 104; ihm folgt etwa BERG, England und der Kontinent (wie Anm. 7) S. 301.

112 Gebhard erscheint allerdings bereits in den DD H V. 255 und 257 mit dem Bischofstitel.

113 Codex Udalrici (wie Anm. 80) n° 233 S. 408.

114 Codex Udalrici (wie Anm. 80) n° 233 S. 408; dies entsprach der Weisung Calixt' II., vgl. Ulysse ROBERT, Bullaire du pape Calixt II. Essai de restitution (1891, ND 2010) n° 505 S. 333: *si qui sint in vobis episcopi non consecrati consecret*.

115 DENDORFER, Fidi milites? (wie Anm. 7) S. 258 Anm. 204 verweist darauf, dass Gottfried in dieser Phase der urkundlich am häufigsten belegte Große im Umfeld Heinrichs ist.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen dargestellt hat, dann war sein Aufgebot sicherlich nicht sonderlich groß, sein Unternehmen wenig aussichtsreich. Die wenigen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu verifizierenden Teilnehmer sind aber in ihrer Zusammensetzung durchaus schon aussagekräftig. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als hätte es in den Jahren nach dem Wormser Konkordat keine Fürstengemeinschaft mehr gegeben, die als *regnum* die Verantwortung für das Reich hätte übernehmen können. Vielmehr scheinen nach Ausweis der Urkunden regionale Verbände mit dem König gehandelt zu haben, oder aber sie verweigerten sich ihm, wie die sächsische Opposition, aus dem regionalen Zusammenhang heraus.

Dies führt zurück auf ein Zentralproblem der Königsherrschaft, dem sich in diesem Band CASPAR EHLERS gewidmet hat¹¹⁶: Die Intensität hochmittelalterlicher Königsherrschaft hing nicht zuletzt ab von der Erfassung von Regionen. Sieht man ab vom linear angelegten und Orte nennenden Itinerar und untersucht die (zeitlich schwankende) regionale Implementierung, so zeigt sich ein Abbild der Notwendigkeiten (etwa: Erfassung des süddeutschen Raumes hauptsächlich im Zusammenhang mit den Italienzügen), zugleich aber auch eine Art „salischer Kreis“: Wie für den ersten so gelten für den letzten Salier die Kernregionen bzw. „Kleinräume“ Rheinfranken / Speyer und Worms sowie Lothringen / Utrecht.

Doch waren im Jahre 1124 die Möglichkeiten Heinrichs, diese Raumerfassung noch zu gestalten, äußerst gering. Wie sah es aber mit der ideellen Verankerung des Königtums aus, welche Bedeutung hatte Heinrichs Herrschaft noch für das Reich? Man wird keine positive Bilanz ziehen können. Ganz offensichtlich stellte Heinrich nicht mehr das Element dar, das die politische Welt in Lager teilte. Paradoxerweise scheint Heinrich dadurch bedeutungslos geworden zu sein, dass er politisch alles richtig machte: Durch den Kompromiss des Wormser Konkordates hatte er sich mit seinen schärfsten Gegnern versöhnt, seine Bannung war aufgehoben, seine Bischofsbesetzungen erfolgten in Absprache mit dem Papst und die mittelhochrheinischen Großen waren keine Opposition mehr. Das Reich, auch das *regnum* als Fürstengemeinschaft, erschien durch ihn nicht gefährdet, weder konkret noch ideell. Heinrich war also für niemanden mehr eine Bedrohung, konnte aber auf der anderen Seite keine positiven Anreize bieten, ihm zu folgen – seine Ressourcen und seine Macht waren begrenzt. Überspitzt formuliert: Dass die integrative Wirkung des Königtums so gering war, dass es keine Gefolgsleute mehr fand, erstaunt in dessen Situation nicht; der eigentliche Gradmesser aber ist der Sachverhalt, dass es noch nicht einmal mehr zu einem Feindbild taugte, das eine Opposition einen konnte.

Wenn sich damit die „Handlungsgemeinschaft“ der Fürsten erledigt hatte (ob mit oder ohne einen König), dann kämpfte letztlich jeder für sich und seine Interessen, Friedrich von Schwaben ebenso wie Heinrich V. Wenn Friedrich nun während Heinrichs Frankreichzug den Wormser Bischof zurückführte, so mag

116 Vgl. den Beitrag von Caspar EHLERS, Ort, Region, Reich. Mobilität als Herrschaftsfaktor, im vorliegenden Band.

dies durchaus allein in seinem eigenen Interesse gelegen haben, etwa dahingehend, dass er sich Machtzuwachs, Gebietsgewinn oder die Steigerung seines Ansehens versprach. Für Heinrich hingegen gab es dadurch in Worms viel zu verlieren, nicht allein die Stadt Worms als strategischen Stützpunkt oder administratives Zentrum seines verbliebenen Einflussbereichs, sondern auch die Einkünfte aus dem „Leerstand“. Hinzu kam eine aktuelle Konstellation, die zusätzlichen Druck aufbaute: Im Gefolge Heinrichs während des Frankreichzugs befand sich der Legat Wilhelm von Praeneste. Das politische Überleben Heinrichs hing nicht zuletzt davon ab, dass er vom Papsttum als Alleinvertreter des Reichs anerkannt wurde, dass das Papsttum in ihm und nicht in einem anderen Großen oder einem Kollegium von Fürsten den alleinigen Ansprechpartner sah; diese Verbindung war eines der letzten verbliebenen Aktiva auf Heinrichs Seite. Durch die Präsenz des Legaten aber wurde die Wormser Angelegenheit zu einer Frage der Glaubwürdigkeit Heinrichs gegenüber dem Papsttum; hier Schwäche zu zeigen, bedeutete, die Besitzpolitik eines Adligen wie Friedrich oder, je nachdem, wie man die Lage einstufen möchte, den Anspruch der Fürsten auf Verkörperung des Reiches faktisch zu akzeptieren. Worms war symbolisch geworden für die Politik Heinrichs, für seinen Anspruch, gegenüber dem Papsttum das Reich zu verkörpern – und so konnte er sich auch in Gegenwart seiner neuen Vertragspartner keine Schwäche leisten, wollte er weiterhin als Herrscher des Reiches erscheinen. Diese Konstellation verlieh der Wormser Angelegenheit eine Brisanz, die Heinrich zum Abbruch des Zuges und zur Umkehr nötigte. Wenn man so will, dann ließe sich behaupten, dass das Papsttum durch die Präsenz der Legaten den ersten Krieg zwischen Deutschland und Frankreich verhinderte.

III. Europa und darüber hinaus:

Nebeneinander, gegeneinander, miteinander – und aneinander vorbei?

Von all diesen aus der Retrospektive heraus unterstellten Hintergründen zum Abbruch des Zuges wissen die zeitgenössischen verfassten Quellen allerdings nichts. Wenn überhaupt¹¹⁷, dann liefern sie Motive für das Unternehmen in einer Perspektive, die die Dimension des Reichs verlässt: Lässt man mit dem Gros der Forschung die Unterstellung Sugers von St. Denis beiseite, ein Bedürfnis nach Rache für die in Reims verkündete Exkommunikation habe Heinrich zum Zug gegen Frankreich getrieben¹¹⁸, so nennen die nicht-deutschen Quellen in Übereinstimmung mit der Schilderung Ekkehard¹¹⁹ als Ziel Heinrichs V. die Unterstüt-

117 Ohne Motiv etwa Sigiberti *chronographiae auctarium Laudunense* ad a. 1124, hg. von Ludwig BETHMANN (MGH SS 6, 1882) S. 445-447, hier S. 445

118 Suger, *Vie de Louis le Gros*, cap. 28, hg. von Henri WAQUET (*Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age* 11, 21929) S. 220.

119 Ekkehard *Rec. III* ad a. 1124 (wie Anm. 1) S. 368; *Otonis episcopi Frisingensis Chronica*, lib. VII cap. 16 (wie Anm. 2) S. 335. Unser einziger anderer deutscher Gewährsmann, liefert kein Motiv.

zung seines englischen Schwiegervaters und Namensvetters, die Unterstützung König Heinrichs I. von England¹²⁰.

Was aber muss man sich hinter dieser recht pauschalen Aussage konkret vorstellen? Allein die anachronistische Begrifflichkeit legt nahe, dass es sich kaum um eine „konzertierte Aktion“ oder einen „generalstabsmäßig“ geplanten, zeitlich abgestimmten Zangenangriff auf Frankreich gehandelt haben wird. Eine solche Planung setzt zunächst eine Konzeptionalisierung geopolitischer Planspiele voraus, zudem das Vorhandensein eines Kommunikationsnetzes, das die strategische Abstimmung gewährleisten konnte; all dies überforderte wohl die Möglichkeiten der Zeit, um nochmals auf die Überlegungen und die Formulierung von HANNA VOLLRATH zurückzukommen. Konkrete Hinweise auf einen mehr oder minder regelmäßigen, über Anlässe wie die konkrete Heiratsabsprache hinausgehenden Gesandtenaustausch zwischen England und dem Reich sind für diese Zeit nicht vorhanden; die Beziehungen zwischen den Herrschern waren vorhanden, aber weder konstant noch sonderlich intensiv¹²¹. Ohnehin divergierten die vordringlichen Interessen in der Zeit Heinrichs V. nicht unbeträchtlich. Mochte der englischer Seite daran gelegen sein, den starken östlichen Nachbarn des begehrlichen Lehnsherrn Frankreich auf seiner Seite zu wissen, so reduzierte sich das deutsche Interesse, nach dem in der Literatur recht selten gefragt wird, offenbar auf die ökonomischen Aspekte, die bei dem Abschluss des Ehebündnisses recht deutlich wurden¹²². Zum finanziellen Bereich zählt auch die Nachricht Ottos von

120 Diesen folgt auch Judith A. GREEN, *Henry I. King of England and Duke of Normandy* (2006) S. 188.

121 Grundsätzlich zum Thema BERG, *England und der Kontinent* (wie Anm. 7); zur Vorgeschichte jetzt Andreas BIHRER, *Begegnungen zwischen dem ostfränkisch-deutschen Reich und England (850–1100). Kontakte – Konstellationen – Funktionalisierungen – Wirkungen* (Mittelalter-Forschungen 39, 2012). – Als unmittelbare Quellen für die Zeit Heinrichs V. stehen lediglich zwei Briefe zur Verfügung. Das Schreiben Heinrichs V. an Königin Mathilde von England, *Codex Udalrici* (wie Anm. 80) n° 142 S. 259 zeigt den Versuch einer deutschen Kontaktaufnahme, die jedoch wenig konkret ist, vgl. bereits MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher VII* (wie Anm. 2) S. 116 f.- Der Brief, den Walter HOLTZMANN, *Zur Geschichte des Investiturstreits* (Englische Analekten 2), *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 50 (1935) S. 246-319, hier S. 282-301 ediert und Heinrichs Kapellan Burkhard zugeschrieben hat (zustimmend zur Identifikation des Absenders etwa HAUSMANN, *Reichskanzlei* (wie Anm. 50) S. 88) ist ein vereinzelt Zeugnis von Kommunikation unterhalb der Königsebene. Von dort aus auf mehr zu schließen, wie etwa Donald MATTHEW, *Britain and the Continent 1000-13000. The Impact of the Norman Conquest* (2005) S. 76 suggeriert („irrefutable proof of how promptly intelligence was transmitted to England“), scheint in dieser Verallgemeinerung zumindest bedenklich; die Ersetzung von „was“ durch „could be“ dürfte angezeigt sein.

122 Pointiert Claudia ZEY, *Frauen und Töchter der salischen Herrscher. Zum Wandel salischer Heiratspolitik in der Krise*, in: *Salier, Reich, Niederrhein* (wie Anm. 7) S. 47-98, hier S. 84: „Die zehn oder fünfzehntausend Silbermark dürften das wahre Objekt von Heinrichs Begierde gewesen sein“. – Der Großteil der in Anm. 6 und 7 genannten Literatur widmet sich Heinrich V. lediglich als Herrscher des Reiches; seine Hochzeit wird zwar erwähnt, nicht aber bewertet oder in den innenpolitischen Kontext gestellt. – Eine Abwägung der Motive beider Seiten findet sich bei BERG, *England und der Kontinent* (wie Anm. 7) S. 237-241, der auf das „Novum“ (S. 237) verweist und Heinrichs V. Verhalten als „wenig stimmig und ohne Bezug zum bisherigen politischen Handeln“ (S. 240) bezeichnet; die Möglichkeit einer Positionsverbesserung gegenüber dem Papsttum wird erwogen (S. 241). – SCHNEIDMÜLLER, 1111 (wie Anm. 64) S. 38 sieht als

Freising über den Plan einer allgemeinen Steuer, den Heinrich V. auf Zuraten seines Schwiegervaters gefasst haben soll¹²³. Der der Freisinger Bischof stand diesem Wissenstransfer im Übrigen nicht sonderlich positiv gegenüber, platziert er seinen Bericht doch ausgerechnet im Anschluss an die Schilderung der Ereignisse von 1124 und macht das Steuervorhaben verantwortlich für den endgültigen Niedergang Heinrichs.

Ergibt sich also aus der Analyse der direkten Beziehungen kein schlüssiges Bild, so werden bezeichnende Aspekte durch die Beobachtung der Gesamtkonstellation deutlich. Insbesondere in den letzten Jahren Heinrichs V. weist das deutsch-englisch-französisch-päpstliche Vierecksverhältnis eigenartige zeitliche Koinzidenzen und Konstellationen auf, die Spekulationen geradezu herausfordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn man neben den deutsch-päpstlichen Berührungspunkten den Hauptschauplatz der englisch-französischen Auseinandersetzungen berücksichtigt, nämlich die Normandie. Dort – wie im Reich – kam es zu mehreren schnellen Parteiwechseln und Positionsverschiebungen, die in erster Linie einige wenige Akteure betrafen, die neben den politischen Zusammenhängen überdies in dynastisch-genealogischen Beziehungen standen. Doch enden hier die Parallelen. Die korporative Form der Fürstenverantwortung für das bzw. als *regnum* ist in der Normandie so nicht anzutreffen; sie bleibt ein deutscher Sonderweg, geschuldet den Entwicklungen des „Investiturstreit“ genannten Ereigniskomplexes, der im Reich wie nirgendwo anders Wirkmächtigkeit entfaltet hatte.

Das Szenario der Auseinandersetzungen um die Normandie lässt sich wie folgt skizzieren: Der Normanne Wilhelm Clito, als 1102 geborener Sohn des Robert Curthose ein Enkel Wilhelms des Eroberers, versuchte mit Erreichen der Volljährigkeit (1116) den bereits 1106 unter seinem seither inhaftierten Vater erlittenen Verlust der Normandie an seinen anglonormannische Onkel Heinrich I. von England wettzumachen. Mit diesem Anliegen war er ein gleichsam natürlicher Verbündeter Ludwigs VI. von Frankreich, der auf die französische Lehnssuprematie über die Normandie nicht verzichten wollte. Auf der anglonormannischen Seite stand mit William Aetheling der zur Thronfolge ausersehene Sohn Heinrichs I. von England, dem die Großen der Normandie auf Drängen des Vaters hin gehuldigt hatten. Zwischen diesen Parteien lavierte Graf Fulco V. von Anjou, dessen von französischer Seite aus bestehenden Ansprüche auf die Grafschaft Maine ihn eigentlich zu einem Gegner Heinrichs I. und seines Sohnes hätten machen sollen, die dieses Gebiet faktisch beherrschten. Fulcos Beteiligung an den Unter-

Ziel, das Papsttum und dessen französischen Verbündeten zu beeindrucken. – Aus der englischen Perspektive recht unkonkret MATTHEW, *Britain and the Continent* (wie vorige Anm. 121) S. 76, S. 81 f. – GREEN, *Henry I* (wie Anm. 120) S. 118 nimmt die Initiative Heinrichs V. an, ohne ihm aber Motive zu unterstellen; für Heinrich I. von England habe „prestige and a powerful ally“ den Ausschlag gegeben, wobei S. 121 die Eheabrede spezifischer in den größeren Kontext der Kontinentalbeziehungen Heinrichs von England gestellt wird, was größere Überzeugungskraft besitzt; vgl. noch S. 113 zur Finanzierung des Brautpreises.

123 Ottonis episcopi Frisingensis *Chronica*, lib. VII cap. 16 (wie Anm. 2) S. 335.

nehmungen Ludwigs VI. in den Jahren 1116-1118 spricht auch für eine Positionierung bei Ludwig VI., doch sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass Fulco seine älteste Tochter bereits 1113 mit William Aetheling verlobt hatte. Dafür war ihm die Grafschaft Maine zumindest als Lehen Heinrichs I. zuerkannt worden. Im Juni 1119 wurde aus der Verlobung eine Ehe, zwei Monate vor der Schlacht von Brémule, mit der die Rückgewinnungsversuche Wilhelm Clitos und Ludwigs VI. ein jähes Ende fanden. Fulco hatte als beiden Seiten Verpflichteter an der Schlacht nicht teilgenommen. Für Ludwig VI., der die königliche Position in diesen Jahren bedeutend ausgebaut hatte, bedeutete diese Niederlage einen gravierenden Rückschlag¹²⁴.

Anfang Oktober, also nur wenige Wochen nach der Schlacht von Brémule, begann das Reimser Konzil, das die erneute Bannung Heinrichs V. aussprach. Bereits am zweiten Sitzungstag des Konzils agitierte Ludwig VI., der gemeinsam mit Wilhelm Clito angereist war, vehement gegen Heinrich von England, was zu einem Eklat führte, von Papst Calixt II. aber nicht weiter kommentiert wurde¹²⁵. Am Folgetag brach der Papst nach Mouzon auf, um die Verhandlungen mit Heinrich V. zu führen – bestand ein Zusammenhang zwischen dem Scheitern dieser Unterredungen und der aktuellen, durch die Niederlage in der Normandie schwieriger gewordenen Lage des französischen Königs etwa dahingehend, dass der Papst den deutschen Teil einer antifranzösischen Koalition in Schwierigkeiten bringen wollte? Stand also für den Papst das Bündnis mit Frankreich höher als die Frage des Ausgleichs mit dem Kaiser? Wohl kaum, wie ROLF GROSSE in Übereinstimmung mit der Forschung in diesem Band darlegt, zu Recht aber auf die vielfachen Wechselwirkungen jeder Parteinahme hinweist: „Das Bündnis mit dem Nachfolger Petri stärkte zwar den Glanz des kapetingischen Königtums, aber zugleich konnte es das deutsch-englische Bündnis stärken und den Konflikt des Papstes mit dem Kaiser nach Frankreich tragen“¹²⁶.

Ergänzen ließe sich vielleicht, dass der französische Herrscher nach dem Scheitern der Verhandlungen von Mouzon aufgrund der bisherigen Erfahrungen wohl davon ausgehen konnte, dass ein exkommunizierter Kaiser über kurz oder lang wieder auf Schwierigkeiten in seinem eigenen Reich stoßen würde (was ja dann, wie gezeigt, nach einem kurzen „Zwischenhoch“ auch tatsächlich zutraf). Der Papst hingegen konnte annehmen, dass der sich mutmaßlich aufbauende

124 Eric BOURNAZEL, *Louis VI le gros* (2007) S. 71 f. (zu den Grundkonstellationen in der Normandie) sowie aus französischer Perspektive S. 137-151; pointiert zusammengefasst bei Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Die Anglonormannen* (1981) S. 172-176.

125 Quellen und Literatur zuletzt bei GRESSER, *Synoden und Konzilien* (wie Anm. 11) S. 453-460; der Zusammenhang wird nicht recht deutlich bei Odette PONTAL, *Les conciles de la France capétienne jusqu'en 1215* (1995) S. 275-278 und, darauf aufbauend, bei BOURNAZEL, *Louis VI* (wie Anm. 124) S. 148.

126 Vgl. den Beitrag von Rolf GROSSE, *Scire et posse. Ludwig VI. von Frankreich*, im vorliegenden Band (dort auch die französische Literatur); die deutsche Forschung bei GRESSER, *Synoden und Konzilien* (wie Anm. 11) S. 453-460, der (insbes. S. 457 Anm. 57) das Urteil von SCHILLING, *Calixt II.* (wie Anm. 85) S. 432 f. akzeptiert, die ebenfalls von einem selbstbestimmten päpstlichen Kurs ausgeht.

Druck die weiterhin anstehenden deutsch-päpstlichen Verhandlungen beschleunigen würde. Im Zusammenhang betrachtet, erscheint damit das europäische Geschehen als eine Verkettung verschiedenartiger, vordergründig unzusammenhängender Ereignisse (etwa: Schlacht bei Brémule, Heinrichs Rückkehr aus Italien, Konzil von Reims), grundsätzlicher Konflikte mit Parteiungen, deren Situation und Agenda sich schnell wandeln konnte (Mouzon/Reims, Fürstenversammlungen in Deutschland, dortige regionale Parteienbildung), wobei das Personal der nominellen Leitfiguren zwar vergleichsweise begrenzt, der Kreis der mittelbar Betroffenen jedoch fast unüberschaubar groß war.

Auch im Umfeld des deutschen Feldzugs von 1124 ergibt sich unter diesem weiten Betrachtungswinkel eine bemerkenswerte Konstellation. Im Jahre 1123 hatten Wilhelm Clito und Ludwig VI. in der Normandie erneut die Initiative übernommen. Graf Fulco V. positionierte sich nunmehr eindeutig auf der französischen Seite. Aus diesem Jahr datiert die Ehe seiner zweiten Tochter, Sibylle, mit Wilhelm Clito, dem Fulco gar die Grafschaft Maine überließ, die er ja eigentlich als Lehen Heinrichs I. von England innehatte. Mit Heinrich von England war Fulco nicht mehr verwandtschaftlich verbunden, hatte sein Schwiegersohn doch bei der Katastrophe des „White Ship“ bereits im Jahre 1120 den Tod gefunden¹²⁷. Militärisch scheiterte der Versuch der Rückgewinnung der Normandie bereits im März oder April des Jahres 1124¹²⁸, und durch die im selben Jahr durch Calixt II. erfolgte Annullierung der Eheverbindung zwischen Wilhelm Clito und der Angevinin Sibylle wegen zu naher Verwandtschaft war ein Bindeglied der Koalition zumindest beschädigt. Das päpstliche Urteil erfolgte mit einiger Sicherheit vor dem Frankreichzug Heinrichs V.¹²⁹ und ist mutmaßlich auf eine Initiative Heinrichs I. von England zurückzuführen¹³⁰. Ausgerechnet im August 1124, als sich Heinrich auf dem Weg nach Frankreich befand, drängte Calixt die Bischöfe von Chartres, Orléans und Paris nochmals schriftlich, in ihren Diözesen auf die Einhaltung der Sanktionen gegen Wilhelm zu achten¹³¹.

127 GREEN, Henry I (wie Anm. 120) S. 164-167 (mit der älteren Literatur, auch gegen die bestehenden Verschwörungstheorien).

128 The Ecclesiastical History of Orderic Vitalis, lib. XII cap. 39, hg. von Marjorie CHIBNALL (Oxford Medieval Texts, 1978) S. 352. – Die ältere englische Literatur bei BERG, England und der Kontinent (wie Anm. 7) S. 306.

129 Nach PONTAL, Conciles (wie Anm. 125) S. 295 f., der etwa BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 124) S. 166 f. folgt, könnte bereits das Konzil von Chartres vom 12. März 1124 mit der Angelegenheit befasst gewesen sein, worauf jedoch nur Indizien deuten. Das Datum des päpstlichen Entscheids über die Trennung ist nicht überliefert, womit als einziges Datum die Mahnung Calixt' II. vom August 1124 zur Verfügung steht, vgl. Bullaire du pape Calixt II. (wie Anm. 114) n° 507 S. 334; zu diesem Schreiben immer noch heranzuziehen Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263, 1935) S. 215 f.

130 Dies berichtet Ordericus Vitalis lib. XI cap. 37 (wie Anm. 128) S. 164 ff.; die Datierung dieses Vorgehens ist jedoch offen, vgl. die Diskussion in der vorigen Anm. 129.

131 Bullaire du pape Calixt II. (wie Anm. 114) n° 507 S. 334. – Zum aktuellen Legaten, dem Kardinalpriester Johannes von Crema und der weiteren Entwicklung vgl. SCHIEFFER, Legaten (wie Anm. 129) S. 225 f.

Zwei miteinander zusammenhängende Fragen ergeben sich aus dieser Abfolge: Hatte der Papst diesmal aktiv Partei ergriffen, ausgerechnet für das deutsch-englische Bündnis? Auch hier lässt sich nicht mit positiven Argumenten ein Beweis erbringen, weder für noch gegen eine solche Annahme. Es kann lediglich darauf verwiesen werden, dass Calixt' erkennbare Leitlinien nicht den Schluss nahelegen, dass sich der Papst habe instrumentalisieren lassen¹³². Wenn damit, wie bereits zu Eingang dieses Abschnitts behauptet, eine „konzertierte Aktion“ mehrerer Parteien unwahrscheinlich ist, dann stellt sich erneut die Frage nach den Absichten Heinrichs V. Reagierte er vielleicht spontan mit einem Überraschungsangriff auf eine vermutete Schwächung des französischen Königs nach der Niederlage in der Normandie und der Gefährdung des Bündnisses mit dem Grafen von Anjou, Informationen, die ihm vielleicht durch den Legaten zugänglich gemacht worden waren? Die Nachricht Ekkehards von Aura, dass Heinrich für die Frankreichexpedition das Aufgebot für einen Sachsen zielenden Feldzug umlenkte¹³³, kann als Hinweis auf eine ungeplante, aus neuen Konstellationen resultierende ad-hoc-Entscheidung gedeutet werden. Vielleicht erschien Heinrich die Situation wie ein Wink des Schicksals: Ein erfolgreicher Feldzug gegen einen mutmaßlich geschwächten Gegner hätte seine Position im Reich sicher gestärkt, mehr noch als ein Erfolg im Bürgerkrieg gegen die Sachsen, die noch wenige Jahre zuvor Teil der Fürstenkoalition angehört hatten. Der Zeitpunkt musste Heinrich günstig scheinen, hatte er doch einen Teil seiner bisherigen Gegner zufriedengestellt, vielleicht sogar im Gefolge; und dass ihm sein bisheriger Vertrauter Friedrich von Schwaben ausgerechnet in Worms in den Rücken fallen würde, war nicht abzusehen.

Die hier vorausgesetzte mangelnde Informiertheit Heinrichs V.¹³⁴ steht in auffälligem Gegensatz zu dem offenbar recht schnellen, wohl informierten und zielgerichteten Handeln Ludwigs VI. von Frankreich. Nach der Chronologie Sugers, der jedoch die Frühjahrskampagne Heinrichs I. von England und den August-Zug Heinrichs V. zusammenwirft¹³⁵, muss Ludwig frühzeitig vom Aufbruch Heinrichs Kenntnis gehabt und schnell gehandelt haben. Da die Datierungen des Abtes von St. Denis nicht unbedingt wörtlich genommen zu werden brauchen¹³⁶, soll auf das Zeugnis andere Quellen verwiesen werden: Heinrich V. befand sich noch am 5. August in Böbingen in einiger Entfernung zum französischen Gebiet¹³⁷; sein

132 SCHILLING, Calixt II. (wie Anm. 85) S. 542 insbes. im Hinblick auf die Diskussion um das päpstlich-englische Verhältnis; dort auch die ältere Literatur; die Situation im Reich wird ebd., S. 545 ff., betrachtet, ohne jedoch die Verbindung zu England zu berücksichtigen, wie die etwa der von ihr zitierte BERG, England und der Kontinent (wie Anm. 7) S. 306, tut.

133 Ekkehard Rec. IV ad 1124 (wie Anm. 1) S. 368.

134 So auch BERG, England und der Kontinent (wie Anm. 7) S. 306.

135 Vgl. Suger, Vie, cap. 28 (wie Anm. 118) S. 220 sowie insbes Anm. 1 auf S. 220 f.; vgl. auch Achille LUCHAIRE, Louis VI le Gros, annales de sa vie et de son règne (1081-1137), avec une introduction historique (1890) n° 343.

136 Vgl. jedoch die Bemerkungen von BERG, England und der Kontinent (wie Anm. 7) S. 304 f.

137 STÜLLEIN, Itinerar Heinrichs V. (wie Anm. 13) S. 104.

Rückzug fand wohl keine zwei Wochen später am 14. August statt¹³⁸, was kaum Zeit für die Überschreitung der Grenze und größere Kampfhandlungen lässt¹³⁹. Wenn das Unternehmen Heinrichs tatsächlich spontan, dementsprechend schlecht informiert und ohne festen Plan begonnen wurde, dann muss Ludwig beinahe aus dem Stand handlungsfähig gewesen sein.

Hypothesen wie die eben zu den Motiven Heinrichs geäußerte können keine Beweiskraft in Anspruch nehmen. Sie entstehen auf der Basis von Koinzidenzen in dem Bestreben, die Gesamtheit der Quellen in den Blick zu nehmen und zu einem möglichen Sinnzusammenhang zu verdichten. Doch muss nicht notwendig auch ein Kausalzusammenhang bestehen, nur weil zeitliche oder personale Verbindungen vorliegen. Wie auch immer man die Ereignisse im Sommer 1124 bewerten mag, allein die Möglichkeit einer solchen Hypothese macht deutlich, dass die Geschichte Heinrichs V. nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern – zumindest theoretisch – auch immer in Beziehung zu einer europäischen Dimension verstanden werden muss. Dies gilt nicht allein für die Beziehungen zum Papsttum, dessen Wirkungskreis ohnehin immer über das Reich hinausgegangen war, sondern nunmehr verstärkt auch für den politischen Bereich, der sich über die Grenzen der Reiche hinweg zu verzahnen begann. In dieser Hinsicht ist für die Zeit Heinrichs V. ein deutlicher Unterschied festzustellen zur Regierungszeit Heinrichs IV., in der diese Dimensionen kaum begegnen.

Wird im diachronen Vergleich deutlich, in welche Richtung die künftigen Entwicklungen verlaufen sollten, so kann ein Verweis auf Frankreich deutlich machen, unter welcher unterschiedlichen Voraussetzungen die Monarchien in das 12. Jahrhundert eintraten. Insbesondere die unterschiedlichen Dynamiken der Königsherrschaft sorgten dafür, dass Ludwig VI. von Frankreich auf dieser internationalen Bühne eine bessere Figur machte als Heinrich V. und insgesamt als kompetenter Herrscher mit wegweisenden Entscheidungen erscheint. Während es Heinrich V. darum gehen musste, die Position einer monarchischen Spitze in Abstimmung mit den Großen des Reiches zu halten, konnte Ludwig auf Erfolgen aufbauen, die er als König mehr oder weniger allein erreicht hatte und die ihm zunehmend abgehobene, übergeordnete Stellung einbrachten. Wie ROLF GROSSE verdeutlicht, agierte Ludwig auf mehreren Feldern überaus geschickt¹⁴⁰. Das konfliktfreie Auskommen mit dem Papsttum war bereits von verschiedenen Großen praktiziert worden, doch ermöglichte es ihm als dem König, seine übergrei-

138 Das Datum gemäß dem *Auctarium Laudunense ad a. 1124.* (wie Anm. 117) S. 445 (die Seitenangabe bei LUCHAIRE, *Louis VI* (wie Anm. 135) n° 349 S. 161 wäre entsprechend zu berichtigen).

139 Von einem Eindringen Heinrichs nach Frankreich sowie von angeblich 10000 deutschen Toten berichtet allein das eigenartige späte Manuskript F der Ludwigs vita, am besten zugänglich über die Edition von WAQUET (wie Anm. 118) S. 223 Anm. 1; vgl. ebd., S. XXII ff zur Debatte um die mutmaßliche Autorschaft, wobei in diesem Zusammenhang noch immer grundsätzlich zu verweisen ist auf Oswald HOLDER-EGGER, *Zu Sugers Vita Ludovici VI. regis*, in: *Neues Archiv* 26 (1901) S. 186-197. - Die vom Kompilator F genannte Zahl steht im Gegensatz zu den Angaben Ekkehards, der von einem kleinen Aufgebot Heinrichs spricht.

140 Vgl. Rolf GROSSE, *Scire et posse* (wie Anm. 126).

fende Herrschaft zu stabilisieren. Die Berufung und Rückführung auf Karl den Großen wirkte legitimierend für die Institution des französischen Königtums als solchem und nicht die allein für die Person des Königs; als Distinktionsstrategie gegenüber dem Kaiserreich brauchte man sie allerdings nicht. Die Herrschaft des französischen Königs näherte sich immer mehr einem imperialen Königtum, symbolisch verdichtet in der Oriflamme, legitimiert durch die Salbung mit Öl aus der *Sainte Ampoule*, gebilligt vom Papst, getragen von der Gemeinschaft der Fürsten – doch waren diese Fürsten keine eigenständige Korporation, sondern die Verkörperung einer Nation.

Vergleiche dieser Art vermögen unterschiedlich schnelle Entwicklungsgänge durchaus zu beschreiben, sollten aber nicht dazu führen, in alte dualistische Erklärungsmuster und Zuschreibungen zu verfallen, die etwa den Investiturstreit in Deutschland, die Tendenz zur verrechtlichten (Lehns-)Staatlichkeit in Frankreich für alleinverantwortlich erklären. THOMAS KOHL zeigt vielmehr anhand lokaler französischer Befunde auf, wie stark in beiden Reichen traditionelle Praktiken der Konfliktlösung an Wirkmächtigkeit verloren hatten. Die Zeit war sich dieser Veränderungen wohl bewusst, doch fand sich keine praktikable Lösung insbesondere für schwere Konflikte¹⁴¹, wobei Ludwig immer noch stärker in die regionalen Kontexte eingebunden und daher handlungsfähiger als Heinrich war.

Der Blick auf den Zustand beider Reiche führt zu einer letzten Überlegung. So sehr man auch den neuen „nationalen“ Stand der Entwicklungen in Frankreich und Deutschland betont hat¹⁴², so wenig hat man erwogen, dass ein Nationalbewusstsein und ein Entwicklungssprung zu neuer Staatlichkeit durchaus auch Rückwirkungen für die Modalitäten des Krieges hatten. Um beim Beispiel zu bleiben: Das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich im früheren und hohen Mittelalter war zwar weder besonders herzlich noch sonderlich intensiv, aber abgesehen von kleinen regionalen Konflikten seit 978 eigentlich konfliktfrei¹⁴³. Für die Zeit des 11. Jahrhunderts fällt auf, dass sich die deutschen Kriegszüge außerhalb des Reichsgebietes nicht gegen Völker oder Reiche als solche richteten, sondern in aller Regel auf Herrscherpersönlichkeiten zielten, die eine bestehende Abhängigkeit vom Reich oder Bündnisse einseitig lösen wollten¹⁴⁴ und / oder aufgrund einer bestehenden Verwandtschaft eine Rechtfertigung zum Kriegszug boten¹⁴⁵. Die Regierung Heinrichs V. scheint hier eine Neuerung zu bringen: Bereits der frühe Zug nach Böhmen, aber gerade auch die Expedition

141 Vgl. den Beitrag von Thomas KOHL, Bischöfe, Konflikte und Forschungsparadigmen: Der Westen Frankreichs um 1100, im vorliegenden Band.

142 Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1994) S. 239, S. 278 und insbes. S. 282.

143 Ebda. S. 564–570.

144 Hierzu zählen etwa die frühen Grafen von Flandern, gegen die von Heinrich II. eine regelrechte Koalition verschiedener Reiche mobilisiert werden musste.

145 So beispielsweise die Interventionen Heinrichs IV. in Ungarn, vgl. hierzu J.F. BÖHMER, Regesta Imperii III. Salisches Haus 1024–1125. Tl. 2: 1056–1125. 3. Abt.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich IV. 1056 (1050) - 1106. 2. Lief.: 1065–1075, bearb. von Tilman STRUVE unter Mitwirkung von Gerhard LUBICH / Dirk JÄCKEL (2010) n° 597, 712, 713.

nach Frankreich weichen von diesem Muster ab, zumal sie sich gegen sozusagen „entpersonalisierte“ Ziele, mithin: gegen politische Gebilde richteten.

Dieser Entwicklungsstand war aber keineswegs repräsentativ für die Gesamtheit Europas. In Osteuropa etwa, das DANIEL ZIEMANN in den Blick genommen hat¹⁴⁶, zentrierte sich die Herrschaftsbildung zumeist noch um das Streben nach der Etablierung einer Dynastie, wobei die gezielte Vereinnahmung von Märtyrern zudem im Kontext regionaler Konstellationen zu betrachten ist. Dementsprechend verliefen die osteuropäischen Entwicklungen trotz ihrer grundsätzlichen Parallelen keineswegs einheitlich. Die unterschiedlichen Wege der ursprünglich gleichartig erscheinenden Reiche Ungarn, Bulgarien und Serbien sowie den Kiever Rus sind beachtlich; die Differenz etwa zur französischen Konstruktion des *sang royal*¹⁴⁷ und den deutschen, vom „Investiturstreit“ her geprägten Verhältnissen geben hierfür eine Vergleichsfolie für eine Art „Gleichzeitigkeit des Ungleichen“ ab.

Wenn in Osteuropa der Einfluss des deutschen Reiches zumindest zeitweise, wenngleich mitunter auf Umwegen vorhanden war oder zumindest angenommen werden darf, so kann dies für den islamischen Bereich nicht gelten, wenngleich dieser durch die Kreuzzüge nunmehr in den europäischen Horizont gerückt war. WOLFRAM DREWS macht deutlich¹⁴⁸, dass es in der islamischen Welt zwischen den beiden ersten Kreuzzügen durchaus zu Neuansätzen und Schwerpunktverlagerungen kam, die etwa in der Bewegung der Almohaden bis nach Europa hin spürbar wurden, allerdings ohne Auswirkungen auf das Reich. Die zeitgleichen Neuerungen auf der christlichen Gegenseite, die Neufassung der *militia Dei* und die geistlichen Ritterorden, waren Konzepte, denen sich Heinrich V. aber nicht öffnete; dies blieb seinen staufischen Nachfolgern vorbehalten.

Ein Echo fanden diese Entwicklungen zunächst in Frankreich, dem Reich, das Heinrich V. im August 1124 anzugreifen begann, aus Gründen, die selbst ein Überblick über die europäischen Verhältnisse nicht wirklich offenzulegen vermag. Nachgerade wirkt das Unternehmen geradezu wie ein trotziger, wenig reflektierter Abgesang auf eine Epoche, die sich unwiederbringlich dem Ende näherte. Heinrich konnte und wollte vielleicht nicht die Gesamtheit der Veränderungen aufnehmen, die seine Zeit bewegten. Die Königsherrschaft, wie sie im ostfränkischen Reich eigentlich seit karolingischer Zeit recht erfolgreich praktiziert und weiterentwickelt worden war, hatte sich in dieser Form überlebt, ebenso die „splendid isolation“, in der das deutsche König- und Kaisertum mit einem theoretisch universalen Anspruch in faktisch regionaler Begrenzung existiert hatte. Die neue Zeit stellte neue Ansprüche, bot aber auch neue Möglichkeiten;

146 Vgl. den Beitrag von Daniel ZIEMANN, Im Osten was Neues – Byzanz, Osteuropa und das Reich (ca. 1100-1125), im vorliegenden Band.

147 Grundsätzlich Andrew W. LEWIS, *Le sang royal. La famille capétienne et l'Etat France, Xe-XIVe siècle* (1981) S. 86 -91 zum Zustand unter Ludwig VI.; vgl. zur Karolingerabstammung *Bullaire du pape Calixt II.* (wie Anm. 114) n° 263.

148 Vgl. den Beitrag von Wolfram DREWS, Die islamische Welt und das christliche Europa zur Zeit Heinrichs V. Machtverschiebungen und institutionelle Neuansätze, im vorliegenden Band.

die Grundvoraussetzung, in ihr zu bestehen, war ein weiterer, ein zumindest europäischer Horizont.

IV. Epilog

Als Heinrich V. in Utrecht auf dem Sterbebett lag, rief er nochmals diejenigen zusammen, die ihn begleitet hatten, namentlich seine Gattin sowie Friedrich II. von Schwaben; hinzu kamen weitere Große. Nachdem er einen Ratschlag über den Zustand des Reiches gegeben habe, so Ekkehard von Aura, habe er seine Besitzungen dem Herzog Friedrich gleichsam als Erben anvertraut, die Reichsinsignien jedoch auf den Trifels geschickt. Nachdem er die Sterbesakramente erhalten hatte, verschied er am 23. Mai. Sein Körper wurde *more regio* versorgt, dann nach Speyer verbracht und dort unter großem Publikumszuspruch beigesetzt¹⁴⁹.

Ekkehard von Aura schildert das Ableben Heinrichs fast unmittelbar vor dem Ende seiner Chronik, die mit einem kurzen, unheilvollen Bericht über gehäufte Todesfälle im Adel des Reichs schließt. Unter den erwähnten Toten befand sich auch Rugger, der durch Friedrich von Schwaben gestützte Kandidat für den Würzburger Bischofsstuhl. Gebhard von Henneberg, Heinrichs Kandidat für das dieses Bistum, sollte fast ein Vierteljahrhundert später im Jahre 1150 doch noch Würzburger Bischof werden, unter Billigung des mittlerweile zum König aufgestiegenen Konrad III., ehemaliger *dux* in Franken und Bruder des 1147 verstorbenen Herzogs Friedrich II. von Schwaben¹⁵⁰. Ob Friedrich mit Heinrich V. nach den Wormser Vorfällen nochmals einen Ausgleich gefunden hat, ist nicht bekannt. Eine Versöhnungsszene zwischen dem sterbenden Herrscher und seinem staufischen Neffen ist jedenfalls nicht überliefert. Die Urkunden zeigen Friedrich zwar im Januar 1125 nochmals an der Seite seines Onkels, jedoch wohl nur einmalig als regional zuständigen Herzog, nicht aber als Mitglied des Hofes in Kaisernähe¹⁵¹. In den letzten Urkunden Heinrichs ist er nicht mehr erwähnt¹⁵², auch wenn ihn Heinrich, wie erwähnt, an sein Sterbebett gerufen haben soll. Ob als noch von Heinrich designierter Erbe oder nicht – in der umstrittenen und viel diskutierten Wahl vom August 1125 wurde nicht Friedrich zum Nachfolger Heinrichs V. gewählt, sondern der Sachsenherzog Lothar von Süpplingenburg, vielleicht durch, vielleicht gegen die Bemühungen Adalberts von Mainz¹⁵³.

149 Zusammenfassend zuletzt EHLERS, Salische Kaisergräber (wie Anm. 21) S. 207.

150 Zur Einsetzung WENDEHORST, Würzburg (wie Anm. 89) S. 153 f.; die regionale Situation bei LUBICH, Auf dem Weg (wie Anm. 80) S. 226 ff.

151 Friedrich begegnet in den DD H V. 273 und 274, nicht mehr jedoch in D H V. 275 vom selben Tag.

152 D H V. 276 aus Lüttich zeigt nochmals den niederrheinisch-niederlothringischen Adel, während die ohne Zeugenlisten ausgefertigten DD H V. 278 (Aachen, April 14) und 279 (Duisburg, Mai 7) nur noch wenige und insbesondere wenig ranghohe Anwesende zeigen, ohne dass eine Zuordnung etwa nach regionaler Verteilung zu treffen wäre.

153 Quellen und ältere Literatur bei RI IV/1, 1 (wie Anm. 74) n° 92; zur Rolle Adalberts ergänzend heranzuziehen ist Ludwig VONES, Der gescheiterte Königsmacher. Erzbischof Adalbert I. von

Mathilde, die Witwe Heinrichs V., verließ das Reich auffällig schnell, gerufen von ihrem Vater. Sie heiratete bereits im Jahre 1126 erneut, diesmal einen Sohn Fulcos von Anjou – einmal mehr ein durch Heiratspolitik begleiteter Koalitionswechsel im Zusammenhang mit den westfranzösisch-normannischen Verhältnissen. Während Fulco selbst schließlich den europäischen Schauplatz verließ, um durch seine Heirat mit Melisinde zum König von Jerusalem aufzusteigen, blieb Mathilde in England. Nach dem Tode Heinrichs I. im Jahre 1135 beanspruchte sie die Regierung und führte weiterhin den 1117 erworbenen Titel einer Kaiserin, wie er sich auch in der heute noch gebräuchlichen Bezeichnung als „Empress Matilda“ wiederfindet¹⁵⁴.

Ludwig VI. beendete sein Leben als erfolgreicher Herrscher, dem es jedoch nicht gelang, die Normandie für Frankreich zurückzugewinnen. Seinem Protegé Wilhelm Clito hatte er 1125 die französische Grafschaft Flandern vermacht. Doch hätte sich Wilhelm dort erst durchsetzen müssen, was gegen die Interventionen Heinrichs von England und die flandrischen Eigenständigkeitsbestrebungen nur teilweise gelang. Wilhelm starb bereits im Jahre 1128 an den Folgen einer Kampfverletzung. Ein Jahr vor ihm war sein Vetter, Karl der Gute, ermordet worden¹⁵⁵, der im Jahre 1125 als ein möglicher Kandidat für die Nachfolge Heinrichs V. gehandelt wurde. Wie MATTHIAS BECHER zeigt, lag dessen Kandidatur nicht zuletzt im Interesse des Kölner Erzbischofs, wird also durchaus diskutabel gewesen sein. Einen gewisse Unterstützung konnte diese Initiative wohl aus der Absicht schöpfen, die Machtausdehnung Lothars von Süpplingenburg nicht zu groß werden zu lassen. Wenngleich Lothar seinen Herrschaftsschwerpunkt innerhalb Sachsens hatte, so hatte er über seine Halbgeschwister mutmaßlich Einfluss in Niederlothringen und durch weitere Verbindungen bis an den Rhein. Mit Karl dem Guten hätte ihm ein Kandidat entgegengestanden, der über eine gleichsam spiegelbildlich ausgerichtete Position verfügte: Besitzungen und Macht in Flandern/Niederlothringen, sowie genealogische Verbindungen nach Osten über die Grafen von Werl. Doch setzte sich letztlich Lothar durch und festigte seine Macht: Dietrich von Elsass, als Nachfolger Karls ab 1128 Graf von Flandern, war sein entfernter Verwandter; Flandern, wo so viele Stränge europäischer Politik zusammenflossen, gravitierte nunmehr für eine Zeit lang stärker hin nach Osten in Richtung des Reichs¹⁵⁶.

Mainz und die Wahl von 1125, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 115 (1995) S. 85-124.

154 Zu Mathilde nach dem Tode Heinrichs V. grundlegend Marjorie CHIBNALL, *The Empress Matilda: Queen Consort, Queen Mother, and Lady of the English* (1991).

155 Zu den Zusammenhängen ausführlich BOURNAZEL, Louis VI (wie Anm. 124) S. 177-190; kurze Skizzen bei Dietrich LOHRMANN, Ludwig VI., in: *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498*, hg. von Joachim EHLERS / Heribert MÜLLER / Bernd SCHNEIDMÜLLER (22006) S. 127-138, hier S. 136 sowie JÄSCHKE, *Anglonormannen* (wie Anm. 124) S. 176 ff.

156 Vgl. den Beitrag von Matthias BECHER, Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur norddeutschen Opposition gegen Heinrich V., im vorliegenden Band.

Die Protagonisten der Spätzeit Heinrichs V., die wir im Zusammenhang mit dem abgebrochenen Frankreichzug kennengelernt haben, überlebten den letzten Salier also zumeist nur um wenige Jahre. Mit ihnen und ihrer Generation beginnt ein Abschnitt der mittelalterlichen Geschichte, der stärker als zuvor im Zeichen europäischer Zusammenhänge zu betrachten ist. Gewiss beanspruchte der Dualismus der Universalgewalten noch immer einen ganz eigenen Platz innerhalb dieser Wechselwirkungen; doch lässt er sich von nun ab weniger schlüssig isoliert als Angelegenheit von Reich und Papsttum betrachten. Zu stark waren die Verbindungen zwischen den Nationen geworden, zu durchlässig die Grenzen für neue Lebensformen wie die ritterliche, zu eng die sich vertiefenden ökonomischen Bindungen zwischen den urbanen Handelszentren.

Auch das Reich sollte nach der Zeit Heinrichs V. nicht mehr dasselbe sein. Einige wenige Errungenschaften des letzten Saliers waren von zumindest mittelfristiger Dauer, wie etwa die Bestimmungen des Wormser Konkordates, die auch von seinen Nachfolgern in Anspruch genommen wurden. Doch sollte es auf absehbare Zeit weder zu einem derart breiten und aktiven Konsens zwischen Fürsten und Herrscher kommen wie in den Jahren nach 1105/6 oder (mit Einschränkungen) 1119/20. Gewiss basierte Regierungshandeln seit der Zeit Heinrichs V. immer stärker auf Konsens mit den Fürsten, doch spielte in diesem Rahmen weniger die Zustimmung der gesamten Gruppe als die Wahrung der Ehrvorrechte einzelner Großer eine Rolle. Zudem resultierte aus der deutlichen Nivellierung von Königtum und Adelsmacht das Bestreben beider Seiten, lokale Herrschaft eigenständig auszuüben und als Machtgrundlage in Anspruch zu nehmen. Das Königtum stand nunmehr auf dieser Ebene in direkter Konkurrenz zum Adel. Einen Ausweg boten etwa die Städtegründungen, die ein neues Element ins Spiel brachten. Die berühmte „staufige Städtepolitik“ entthob schließlich, denkt man diese Linie weiter, das Königtum der Notwendigkeit, mühsam und letztlich vergeblich Energie in Konflikte um Stadtherrschaften zu investieren, wie Heinrich V. dies noch getan hatte, nicht zuletzt etwa in Worms.

Um den Kreis zu schließen: Im August des Jahres 1124 brach Heinrich V. von Worms aus mit einem kleinen Heer zu einem Feldzug gegen Frankreich auf. Wohl ohne französischen Boden zu betreten, brach er den Zug ab und kehrte nach Worms zurück. Die Ereignisse dieses Zuges als solchem mögen von keiner großen Bedeutung gewesen sein. Die Konstellationen, die mit ihm in Zusammenhang standen, waren es sehr wohl.

Orts- und Personenregister

BEARBEITET VON CHRISTOPH GWISDECK UND MARKUS JANKOWSKI

Aufgenommen wurden geographische Namen sowie Personennamen und Namen von Personengruppen (Orden, Völker u.ä.), hingegen keine Sachbegriffe ebenso wenig wie die Namen moderner Forscher. Unberücksichtigt blieb ebenfalls Heinrich V. Geistliche und Adelige werden grundsätzlich nach ihren Vornamen ausgeworfen und gereiht, auf welche wenigstens bei größeren Familien auch unter dem Namen der Dynastie verwiesen wird. Texte und Anmerkungen einer Seite gelten als Zählseinheiten.

Abkürzungen: Bf. = Bischof (Pl. Bfe.), Bt. = Bistum, dt. = deutsch, Ebf. = Erzbischof (Pl. Ebf.), Ebt. = Erzbistum, Fam. = Familie, frk. = fränkisch, Gem. = Gemahl, Gemahlin, Gf. = Graf (Pl. Gfen.), Gf.in = Gräfin, Hl. = Heiliger, Hzg. = Herzog (Pl. Hzge.), Hzgt. = Herzogtum, Kard. = Kardinal, Kg. = König (Pl. Kge.), Kg.in = Königin, Kl. = Kloster, Ks. = Kaiser, Mgf. = Markgraf (Pl. Mgfen.), Mgf.in = Markgräfin, oström. = oströmisch, Pf. = Pfarrer, röm. = römisch.

- | | |
|--|--|
| Aachen 150, 286 | Adolf, Gf. (II. v. Berg?) 324 |
| Abd -Mu'min 291 | Adolf v. Saffenberg, Gf. 124, 132 |
| Abdinghof, Kl. 140 | Adrianopel → Edirne |
| Adalbert, Hl. 273, 274, 286 | Agnes v. Poitu, Ks.in, Gem. Ks. Heinrichs III. 76 |
| Adalbert, Ebf. v. Hamburg-Bremen 23, 76 | Ägypten 290 |
| Adalbert, Ebf. v. Mainz 39, 91, 144, 146, 149, 165, 308-311, 314, 316, 318, 320-324, 326 | Ahrgau 128 |
| Adalbert, Bf. v. Worms 304, 313 | Aichard, Dekan 158, 159 |
| Adalbert, Gf. v. Saffenberg. 123, 124, 131, 132 | Ailbert 123, 124 |
| Adalbertus Samaritanus 193, 197, 199, 201, 202, 207, 208, 210, 211, 212 | Alba Regia → Székesfehérvár |
| Adam v. Bremen, Chronist 142 | Alberich, Mönch v. Montecassino, Theologe 196, 206, 209, 210 |
| Adela, Gem. Tedbalds I., Gf. v. Champagne 239 | Albericus v. Sabina, Kard. 162 |
| Adela, Tochter Wichmanns 122 | Albert Azzo, Mgf. 73 |
| Adela v. Flandern, Gem. Balduins V., Gf. v. Flandern 139 | Albert v. Aachen, Chronist 291 |
| Adelheid, Ks.in, Gem. Ottos I. 121 | Albuin, Pf. 50 |
| Adelheid v. Maurienne, Kg.in v. Frankreich 244 | Alemannien, Hzgt. 11, 64 |
| Adelheid, Gf.in v. Turin 220 | Aleppo 290 |
| Adelheid, Gem. Dietrichs II. 126 | Alexander II., Bf. v. Lüttich 126 |
| | Alexander II., Papst (1061-1073) 159, 179, 239, 242, 246 |
| | Alexios I. Komnenos, byzant. Ks. 160, 281 |
| | Allensbach 115 |
| | Álmos, Bruder Kolomans 272 |

- Alpen 28, 87, 93, 96, 103, 116, 146, 176, 215, 218, 220, 221, 223, 227, 231, 237
- Alpert v. Metz, Historiograph 122
- Amalrich I., Kg. v. Jerusalem 298
- Amat, Bf. v. Oloren 239
- Ambrosius, Hl. 166
- Anaklet (II.), (Gegen)Papst = Pietro Pierloni 248
- Ancona 195
- Andernach 133
- Andlau 111
- Angers 261
- Anjou 254, 259
- Annalista Saxo, anonym. Historiograph 39, 40
- Anno II., Ebf. v. Köln 32, 33, 73, 76, 103, 128, 129
- Anna Porphyrogenneta, Großfürstin v. Kiew 279
- Anselm II., Bf. v. Lucca 212
- Annweiler 108
- Anse 162
- Antiochia 155
- Apulien 122
- Aquitanien 254
- Arduin de Palude 228, 229
- Ardres 115
- Are, Burg 127, 130
- Gfen. 135
- Arezzo 225
- Aribo, Ebf. v. Mainz 21, 22, 24, 25
- Aribonen 49
- Arnold, Bf. v. Speyer 324
- Arnold I., Gf. v. Kleve 125, 129
- Arnold, Mainzer Hochstiftsvogt 324
- Arnsberg 143, 147
- Arnulf, Patriarch v. Jerusalem 157, 158, 159, 160
- Arnulf, Bf. v. Soissons 242
- Arnulf III., Gf. v. Flandern 143
- Árpad, Großfürst d. Ungarn 272
- Arras 157
- Arrouaise, Kl. 157, 158, 167
- Artois 156
- Augsburg 98, 267, 323
- Augustinus, Hl. 159
- Azo, Bf. v. Acqui 224
- Bagdad 290
- Balduin I., Kg. v. Jerusalem 155
- Balduin II., Kg. v. Jerusalem 292, 298
- Balduin III., Kg. v. Jerusalem 298
- Balduin VI., Gf. v. Flandern 143
- Balduin VII., Gf. v. Flandern 139, 142
- Bamberg 27, 304, 323
- Bardo, Ebf. v. Mainz 16, 17, 21
- Basel 111
- Basileios II., Ks. v. Byzanz 280
- Baudri, Ebf. v. Dol 255
- Bayern, Hzgt. 27, 49, 64, 86, 89, 90, 92, 96, 97, 98, 99, 134, 314, 320
- Beatrix, Mgf.in v. Tuszien 38
- Beauvais, Stadt 156, 165, 166, 167, 239
- Bedburg, Stift 125, 126, 132
- Benedict, Kard. 262
- Benedikt IX., Papst 35
- Benedikt (X.), (Gegen)Papst = Giovanni Mincio von Tusculum 177
- Benzo v. Alba 215, 216
- Berengar I. v. Sulzbach 134
- Bernardus Bononiensis, Magister 195
- Bernhard, Abt v. Clairvaux 170, 293
- Bernhard II., Hzg. v. Sachsen 141, 142, 143
- Bernhard III., Gf. v. Werl 143
- Bertha v. Holland, Kg.in v. Frankreich 233, 242
- Bertha, Tochter Heinrichs V. 176, 178, 189, 221
- Berthold, Bf. v. Basel 324
- Berthold I., Hzg. v. Kärnten 73
- Berthold II., Hzg. v. Schwaben 73, 114
- Bertrada v. Montfort, Kg.in v. Frankreich 233, 234, 250
- Béthune 157

- Billunger 141, 142, 143, 144
 Bingen 61, 66
 Blois 254
 Böblingen 176
 Böbingen 324, 332
 Böhmen 74, 87, 271, 272, 273, 274, 323, 334
 Böckelheim 53, 61, 66
 Boleslaw III. Krzywousty, Fürst. v. Polen 271, 272
 Bologna 191, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 206, 208, 209, 210, 220, 226, 227, 315
 Boncompagno da Signa 195, 200
 Bonifaz v. Tuszien, Mgf. v. Tuszien 230
 Bonizo, Bf. v. Sutri 217
 Bonngau 128
 Bordeaux 249
 Borgo San Giovanni 227
 Boris v. Rostov, Sohn Wladimirs I. 277, 278, 279, 280
 Boris 282
 Boso, Kard. 177
 Bratislava 272
 Brauweiler, Kl. 123
 Breisgau 113
 Brémule 329, 330
 Brun, Bf. v. Merseburg 24, 32
 Bruno, Bf. v. Segni 161, 162, 167
 Bruno, Bf. v. Straßburg 324
 Bulgarien 271, 274, 280, 281, 282, 283, 286, 287, 334
 Burchard, Bf. v. Worms 15, 107, 301
 Burchard d. Rote (v. Holte), Bf. v. Münster 146, 222
 Burchard v. Ursberg, Chronist 191
 Burkhard, Kapellan Heinrichs 327
 Burgund 76
 - Hzgt. 33
 - Königreich 28
 - Feldzüge 76
 Byzanz 271, 280, 286, 298
 Caecilia, Tochter Philipps I. 233
 Cäcilie, Schwester Karls des Guten 139
 Caen 158
 Calixt II., Papst = Guido v. Burgund/
 Guido v. Vienne) 162, 163, 167, 168, 179, 181, 182, 183, 184, 205, 206, 210, 223, 244, 250, 329, 330, 331
 Calvelage-Ravensberg, Gfen. 147
 Canossa 23, 34, 74, 229
 - Gang nach 256, 317
 Cappenberg, Stift 119, 120, 130
 - Burg 120, 121
 - Stiftskirche 120
 Châlons, 156, 165
 Châlons-en-Champagne 239, 248
 Château-du-Loir 261
 Chocques 157
 Chlodwig I., frk. Kg. 249
 Clemens III., Gegenpapst = Wibert, Ebf. v. Ravenna 75, 172, 173, 184, 185, 196, 216
 Clermont 240
 Cluny 47, 96, 181, 206, 244
 Coelestin II., Papst (1143-1144) 125
 Colmar, Stadt 112
 Conca 217
 Corvey, Abt v. 23
 Cosmas v. Prag 271
 Crescentier 34
 Cremona 219, 220, 226
 Dalmatien 272
 David, Hofkapellan 222, 223
 Diepold III. v. Vohburg 134
 Dietbald, Mgf. 65
 Dietrich, Bf. v. Metz 16, 17, 33
 Dietrich I., Bf. v. Münster 119, 120,
 Dietrich II., Bf. v. Münster 146
 Dietrich II., Hzg. v. Oberlothringen 149, 294
 Dietrich v. Elsaß, Gf. v. Flandern 142, 150, 336
 Dietrich I. v. Are, Gf. 127, 133

- Dietrich I., Gf. v. Tomburg-Kleve 133
 Dietrich II., Gf. v. Kleve 126
 Dietrich VI., Gf. v. Holland 149
 Dijon 33
 Dionysius, Hl. 234, 245, 246, 247
 Dionysiuskirche 159
 Dodiko, Gf. 21, 24, 26
 Donau 14
 Donizo v. Canossa, Abt 228, 229
 Dortmund 134, 146
 Duisburg 128
- Ebremar, Ebf. v. Caesarea 157, 158, 159
 Edessa 290
 Edirne 282
 Eichstätt 324
 Egino 23
 Eisleben 145
 Ekkehard v. Aura, Chronist 8, 39, 40, 49,
 50, 51, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 74,
 75, 77, 79, 153, 154, 156, 163, 222,
 223, 294, 295, 299, 301, 309, 313,
 318, 319, 320, 321, 323, 327, 331,
 332, 335
 Eleonore v. Aquitanien, Kg.in v. Frank-
 reich, Kg.in v. England 249
 Eleuthericus 245
 Elisabeth v. Hennegau, Kg.in v. Frank-
 reich 241, 244
 Elsass 111, 112, 113, 303, 312
 Elten, Stift 121, 122
 - Stiftskirche 122
 England 8, 24, 157, 185, 239, 243, 250,
 261, 311, 327, 331, 336
 Enravota, Sohn Omurtags 282
 Eppo, Bf. v. Zeitz 32
 Erfurt 116
 Erlung, Bf. v. Würzburg 47, 48, 295
 Ernst II., Hzg. v. Schwaben 16
 Erzgebirge 74
 Essen, Stift 122, 123
 Euboa 280
- Europa 11, 39, 256, 289, 299, 301, 326,
 334, 336
 - Osteuropa 271, 284, 286, 334
 - Mitteleuropa 274, 286
 - Südosteuropa 274
 Ezzo, Pfgrf. 128
 Ezzonen, lothring. Pfalzgrafen 128, 129
- Falkenburg 135
 Felsendom 158
 Ferrara 227
 Flandern 134, 137, 138, 139, 141, 143,
 148, 150, 156, 160, 336
 - Gfen. 140, 142, 143, 150
 Flechtdorf, Kl. 148
 Florentius I., Gf. v. Holland 142
 Florentius II., Gf. v. Holland 149
 Florenz 216, 223, 230
 Florus, Tochter Philipps I. 233
 Fontevraud 254, 256
 Frangipani, Fam. 189
 Franken (Francia) 64, 86, 89, 90, 92, 96,
 97, 98, 99, 100, 156, 163, 320, 321,
 335
 Frankreich 8, 24, 33, 138, 156, 159, 163,
 165, 237, 238, 239, 240, 243, 247,
 248, 253, 255, 256, 257, 258, 259,
 265, 267, 268, 296, 301, 303, 304,
 305, 307, 311, 312, 324, 326, 327,
 329, 330, 331, 332, 333, 334, 336,
 337
 Frankfurt 319
 Freiburg, Stadt 113, 115, 118
 Friedrich I. von Schwarzenburg, Ebf. v.
 Köln 91, 127, 133, 135, 138, 139,
 144, 145, 146, 148, 149, 150, 166,
 317
 Friedrich I. Barbarossa, röm.-dt. Kg. u.
 Ks. 43, 113, 118, 171, 188, 203, 207,
 208, 209, 285, 286, 295
 Friedrich II., Hzg. v. Schwaben 113, 138,
 138, 146, 301, 312, 313, 317, 318,
 319, 322, 324, 325, 326, 331, 335

- Friedrich der Streitbare, Gf. v. Arnsberg
120, 145, 146, 147, 148
- Friedrich v. Büren 112
- Friesen 145
- Friesland 122, 143
- Westfriesland 142
- Fritzlar, Königspfalz 17, 18
- Frutolf v. Michelsberg, Historiograph 50,
64, 67
- Fulko IV. "le Réchin", Gf. v. Anjou 233,
259, 260, 261, 263, 265
- Fulko V. d. Jüngere, Gf. v. Anjou u. Kg.
v. Jerusalem 265, 293, 298, 328, 329,
330, 331, 336
- Gaeta 178
- Galbert v. Brügge, Historiograph 137
- Gallus Anonymus 286
- Galo v. Saint-Pol de Léon 162
- Gandersheim 122
- Gebhard, Ebf. v. Salzburg (1060-1088)
73
- Gebhard v. Henneberg, Bf. v. Würzburg
320, 321, 324, 335
- Gebhard, Bf. v. Konstanz 153
- Gelasius II., Papst 162, 167, 168, 178,
181, 182, 183, 203, 209, 243, 244
- Geldern, Gfen. 133, 134, 135
- Gelnhausen 118
- Geoffrey Brito. Ebf. v. Rouen 260
- Geoffrey v. Vendôme, Abt 255, 256
- Georg, Hl. 124
- Georgios Skylitzes 283
- Gerald 293
- Gerberga 123
- Gerhard, Bf. v. Csanád 273
- Gerhard I., Graf v. Geldern 124, 125,
131, 133, 135
- Gerhard I., Gf. v. Hochstaden 129
- Gerhardus (I. ?), Gf. v. Geldern) 124, 132
- Gerhard II., Gf. v. Heinsberg 126, 127
- Gertrud, Gem. Florentius II., Gf. v.
Holland 149
- Gertrud, Gem. Roberts I. v. Flandern
141, 142, 143, 144
- Gertrud v. Braunschweig 146
- Gertrud v. Haldensleben 146
- Gertrud v. Northeim 149
- Gervasius, Ebf. v. Reims 159
- Gibelin, Ebf. v. Arles 155, 156
- Girard v. Angoulême 162, 255, 256
- Giselbert v. Mons, Chronist 131
- Gleb v. Murom, Sohn Wladimirs I. 277,
278, 279, 280
- Gleiberg, Burg 77
- Gnesen
- Akt von 274
- Goslar 147, 148
- Goswin I., Gf. v. Heinsberg 126, 127,
131
- Goswin II., Gf. v. Heinsberg 126, 127
- Gotbold, Bf. v. Utrecht 324
- Gottfried, Bf. v. Trier 324
- Gottfried III., der Bärtige, Hzg. v.
Nieder- u. Oberlothringen 177
- Gottfried v. Boullion, Hzg. v. Nieder-
lothringen 131
- Gottfried v. Löwen, Hzg. v. Nieder-
lothringen 133
- Gottfried v. Calw, Pf.grf. 318, 324
- Gottfried v. Cappenberg, Gf. 119, 120,
147, 148
- Gottfried, Gf. v. Cuyk 148
- Gottfried, Gf. v. Namur 137
- Gottfried V., Gf. v. Anjou 298, 336
- Governolo 206, 207, 208, 209, 229
- Gregor v. Santi Apostoli, Kard. 162
- Gregor VI., Papst 35, 36
- Gregor VII., Papst 23, 33, 34, 38, 47, 63,
73, 163, 166, 172, 173, 180, 184,
215, 216, 221, 223
- Gregor (VIII.), (Gegen)Papst, (Mauritius
von Braga) 178, 182, 183, 192, 206
- Grone (Göttingen), Königspfalz 18
- Guastalla 156, 222
- Guidi, Adelsgeschlecht 195

- Guido, Ebf. v. Vienne → Calixt II.
 Guido v. Rochefort, frz. Seneschall 234
 Guido Guerra, Gf. v. Modigliana 195
 Guido v. Bologna, Magister 195
- Hadrian IV., Papst = Nikolas Breakspear
 203
- Hagenau 113, 118
 Halberstadt
 - Bf. 33
- Hamaland, Gft. 121
 Hartwik, Bf. v. Raab 273
 Hartwig, Bf. v. Regensburg 168, 223,
 224, 294
 Haspengau 124
 Hattin 290
 Hattuarien 128
 Heinrich (Emeric), Hl. 273
 Heinrich, Ebf. v. Magdeburg 49, 50, 59
 Heinrich II., Bf. v. Paderborn 140, 143,
 144, 145, 147
 Heinrich II., röm.-dt. Kg. u. Ks. 21, 22,
 24, 25, 26, 90, 169, 219, 285, 333
 Heinrich III., röm.-dt. Kg. u. Ks. 11, 12,
 15, 16, 17, 19, 20, 28, 30, 32, 35, 36,
 37, 39, 40, 46, 76, 77, 90, 99, 100,
 169, 171, 173, 237, 272, 284
 Heinrich IV., röm.-dt. Kg. u. Ks. 12, 23,
 24, 29, 30, 32, 33, 34, 38, 43, 44, 46,
 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,
 67, 69, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80,
 89, 91, 92, 98, 99, 100, 103, 104,
 108, 110, 117, 130, 135, 143, 151,
 153, 166, 169, 170, 172, 173, 175,
 196, 204, 215, 220, 231, 238, 240,
 267, 289, 294, 297, 305, 306, 308,
 313, 314, 315, 316, 317, 332
- Heinrich I., ostfrk. Kg. 73, 76
 Heinrich I., Kg. v. Frankreich 237
 Heinrich I. Beauclerc, Kg. v. England
 243, 244, 250, 263, 301, 327, 328,
 329, 330, 331, 336
- Heinrich v. Limburg, Hzg. v. Nieder-
 lothringen 49, 52, 57, 130, 133, 135
 Heinrich, Pfalzgraf v. Lothringen 128
 Heinrich, Gf. v. Rietberg 145, 146
 Heinrich „v. Lausanne“, Wanderprediger
 256, 259, 264, 265, 266, 267, 268
 Heinsberg; Gft. 126, 130, 131, 135
 Heilbronn, Stadt 108
 Helias, Gf. 259, 260, 261, 263, 265, 266,
 267
 Henricus Francigana 209, 210
 Hermann II., Ebf. v. Köln 128
 Hermann d. Lahme v. Reichenau,
 Chronist 11, 12, 13, 16, 28, 37
 Hermann Billung, Mgf. 142
 Herodes, Agrippa I., Kg. v. Judäa 224
 Hessen
 - Nordhessen 18
 Hezeliniden → Ezzonen
 Hildebert v. Lavardin, Ebf. v. Tours 255,
 256, 260, 261, 262, 263, 264, 266,
 267
 Hildegard, Äbt. v. Kaufungen 16, 17
 Hildegard v. Egisheim, Gem. Friedrichs
 v. Büren 112
 Hirsau 324
 Hoël, Bf. 259
 Holland 295, 323
 Holzheim 18, 19
 Hononius (II.), (Gegen)Papst = Pietro
 Cadalus 196
 Hugo, Ebf. v. Lyon 33
 Hugo, Bf. v. Die 239
 Hugo v. Flavigny, Chronist 33
 Hugo de Payens, Großmeister d. Templer
 292
 Hugo v. Bologna, Magister 193, 203,
 204, 205, 206, 211, 212
 Hugo v. Cluny, Abt 47, 51, 52, 63, 71,
 72, 297, 317
 Hugolino Gosia 195
- Iberische Halbinsel 290, 298, 299

- Ibn Tūmart 291
 Ida, Tochter Gf. Friedrichs v. Arnsberg 147, 148
 Imādaddīn Zangī 290
 Ingelheim 47, 53, 62, 67
 Ingrid, Schwester Karls des Guten 139
 Île-de-France 234, 240
 Innozenz II., Papst = Gregorio Papeschi di Guidoni 248, 249, 292, 293
 Irland 272
 Irnerius; Magister 191, 192, 193, 197, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 221
 Isabelle v. Anjou, Tochter Gf. Fulkos V. v. Anjou 329
 Italien 8, 23, 28, 31, 35, 36, 46, 76, 77, 92, 96, 98, 100, 146, 151, 155, 162, 163, 175, 186, 205, 206, 215, 216, 217, 220, 222, 223, 224, 227, 228, 230, 231, 232, 237, 308, 312, 315, 316, 317, 318, 319, 325, 330
 - Lombardei 227
 - Mittelitalien 185
 - Oberitalien 81, 176, 186, 216, 220, 224, 228, 229, 231
 - Unteritalien 185
 - Züge 86
 Ivan Rilski, Hl. 283
 Ivo, Bf. v. Chartres 159, 162, 235, 236, 255, 260

 Jaroslav I. d. Weise, Großfürst v. Kiew 275, 276
 Jerusalem 63, 78, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 163, 164, 289, 290, 291, 293, 296, 297
 Johann, Kard. 262
 Johannes, Hl. 183
 Johannes VIII., Papst 249
 Johannes v. Tusculum, Kard. 152, 154, 161, 162, 224
 Johannes, Bf. v. Théroouanne 158, 159, 160

 Johannes v. Salisbury, Bf. v. Chartres 24, 31
 Johannes Gratianus → Gregor VI.
 Johannes, Bf. v. Gaeta → Gelasius II.
 Johannes von Camaldoli, Abt 324
 Johannes Vladislav v. Makedonien 274
 Jovan Vladimir 274, 275
 Julian Apostata, röm. Ks. 282
 Julian, Hl. 262, 264
 Justinian, oström. Ks. 191

 Kadeloh, Bf. v. Naumburg 36
 Kairo 289
 Kaiserstuhlstraße 114
 Kaiserwerth 128
 Kalixt II. → Calixt II
 Kamba 25
 Karl d. Große, Ks. 5, 234, 241, 242, 243, 245, 246, 249, 250, 285, 286, 333
 Karl d. Gute, Gf. v. Flandern, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 148, 149, 150, 336
 Karlmann, frk. Kg. 234
 Kassel 16
 Kaufungen, Kl. 15, 16, 17
 Keldagau 128
 Kiew 276, 279
 Kiewer Rus 271, 275, 285, 286, 287, 334
 Kinamon 282
 Kleve 126, 314
 - Burg 132
 - Gfen. 132, 133, 134, 135
 Kliment, Ebf. v. Ochrid 281
 Klosterrath 126, 127, 131
 - Stiftskirche 131
 Knut II., Kg. v. Dänemark 139
 Koblenz, Stadt 61
 Köln, Stadt 47, 50, 103, 150, 156
 - Ebf.(e) 127, 128, 129, 130, 133, 137, 139, 145, 148, 149, 150, 165 → Anno II., Friedrich

- von Schwarzenburg, Hermann
 II., Philipp von Heinsberg
 Kolchis 297
 Koloman, Kg. v. Ungarn (1095-1116)
 156, 271, 272, 273, 274
 Konrad, Propst 140
 Konrad I., Ebf. v. Salzburg 134
 Konrad, Bf. v. Toul 324
 Konrad, Bf. v. Utrecht 77
 Konrad II., röm.-dt. Kg. u. Ks. 16, 20,
 21, 22, 24, 25, 26, 28, 36, 46, 76, 90,
 99, 100, 170, 221, 237
 Konrad III., röm.-dt. Kg. 113, 118, 170,
 295, 296, 298, 335
 Konrad, Sohn Heinrichs IV. u. Mitkg.
 71, 76, 77, 78, 81, 220, 231, 236,
 318, 319, 321
 Konrad d. Rote, Hzg. v. Lothringen 107
 Konrad I., Hzg. v. Zähringen 114, 115,
 118
 Konrad d. Ältere, Gf. 21
 Konrad v. Werl-Arnsberg, Gf. 143, 144
 Konrad II. v. Werl, Gf. 144
 Konstantin X. Dukas, Ks. v. Byzanz 280
 Konstantinopel, Stadt 155, 161, 163,
 283, 297
 Konstanz, Stadt 11, 17, 37, 98, 208
 Kroatien 272
 Kunigunde, Ks.in, Gem. Heinrichs II. 17
 Kuno v. Praeneste, Kard. 151, 152, 153,
 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160,
 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167,
 168
 Kuno, Bf. v. Straßburg 109
 Kuno, Erzieher Heinrichs IV. 76
 Kyril, Bf. v. Todov 277
 Kyrill, Missionar 281

 Ladislaus I., Kg. v. Ungarn 273, 274
 La Sainte Trinité, Kl. 158
 Lambert, Bf. v. Arras 157, 158, 159
 Lambert, Pf. in Ardes 115
 Lambert v. St. Omer, Chronist 142

 Lampert v. Hersfeld, Chronist 23, 29, 30,
 32, 33, 58
 Langobardenreich 28
 Lavinia 183
 Le Mans 254, 259, 260, 261, 262, 263,
 265, 266, 268
 Leo IX., Papst = Bruno von Dagsburg-
 Egisheim 180, 237
 Leopold, Mgf. v. Österreich 137, 138
 Leo v. Ostia, Kard. 152, 161, 162, 183
 Liutgard, Tochter Wichmanns 122
 Lodi (Lombardei, Italien) 220
 Lorsch 311
 Lothar v. Süpplingenburg, Hzg. v.
 Sachsen, röm.-dt. Kg. u. Ks. 89, 119,
 137, 138, 139, 144, 145, 146, 147,
 148, 149, 150, 191, 248, 322, 323,
 336
 Lothringen, Hzgt. 12, 86, 87, 89, 90, 92,
 96, 97, 98, 99, 100, 122, 126, 133,
 146, 156, 325
 - Niederlothringen 121, 123,
 135, 149, 303, 314, 336
 Lucca (Toskana, Italien) 216, 219, 220,
 226, 230
 Ludwig IV. d. Bayer, röm.-dt. Kg. u. Ks.
 175
 Ludwig VI., Kg. v. Frankreich 138, 164,
 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239,
 240, 243, 245, 246, 247, 248, 249,
 250, 251, 301, 328, 329, 330, 331,
 332, 333, 336
 Ludwig VIII., Kg. v. Frankreich 241, 249
 Ludwig „der Springer“, Gf. v. Thüringen
 145
 Lüneburg 141
 Lüttich 44, 47, 49, 50, 81, 89

 Mailand 205, 209, 220, 225, 315
 Maine 259, 261, 309, 330
 Mainfranken 310
 Mainz 297
 Maas 49, 57, 58, 117, 121, 135

- Maastricht, Stift 129
Magdeburg
- Ebf. 96 → Norbert v. Xanten
Magnus, Hzg. v. Sachsen 67
Mainz, Stadt 16, 17, 21, 22, 25, 50, 51,
61, 62, 66, 67, 71, 74, 98, 134, 145,
146
- Ebf.(e) 16, 17, 21, 22, 26, 66,
96, 116, 149 → Adalbert,
Aribo, Bardo
Malamir, bulg. Khan 282
Mallorca 230
Mantua 207, 208, 220, 226
Marbod, Bf. v. Rennes 255
Maria, Hl. 124
Marokko 291
Martin, Hl. 296
Mathilde, röm.-dt. Kg.in u. Ks.in 92,
100, 145, 221, 243, 256, 295, 298,
316, 327, 335, 336
Mathilde, Gem. Wilhelms des Eroberers
157
Mathilde v. Canossa, Mgf.in v. Tuszien
38, 146, 191, 192, 197, 198, 206,
208, 210, 215, 216, 217, 220, 222,
227, 228, 229, 230, 231
Mathilde, Gem. Pfgf. Ezzos 128, 132
Mauritius von Braga → Gregor (VIII.)
Mauro Orbin 275
Maursmünster 111
Maximilian I., röm.-dt. Kg. u. Ks. 297
Mazo, Bf. v. Verden 146
Meaux 239
Meginoz 123
Meinwerk, Bf. v. Paderborn 21, 22, 25
Melisendis, Kg.in v. Jerusalem 298, 336
Menfö 272
Merseburg 271
Method 281
Metz 247
Michael VII. Dukas, Ks. v. Byzanz 280
Michael Psellos 280
Michelsberg, Kl. 50
Montecassino, Kl. 154, 160, 161
Morinum → Théroutanne
Mosul 290
Morphia v. Melitene, armen. Prinzessin
298
Mouzon 244, 319, 329, 330
Münster, Stadt 21, 146, 147, 148
Murom 279
Naardingerland, Gft. 121
Naumburg, Stadt 36
- Bf. 36
Nablus
- Reichsversammlung v. 292
Netolitz 74
Neuhausen 307
Nero, röm. Ks. 224
Nestor 279
Niederlothringen → Lothringen
Niederrhein → Rhein
Nijmegen 122
Nikolaus II., Papst 177, 179, 180
Nitra 273
Norbert v. Xanten, Ebf. v. Magdeburg
119
Nordhausen 49, 64, 65
Normandie 243, 250, 251, 254, 328, 329,
330, 331, 336
Novara 225, 226
Novi Pazar 275
Nūraddīn, Imādaddīn Zangīs Sohn 290
Nürnberg, Stadt 50, 98
Oda, Großmutter Philipps von Heinsberg
126, 127
Odo v. Châtillon, Archidiakon v. Reims
→ Urban II.
Odo, Bf. v. Bayeux 242
Odo v. Champagne, Sohn Gf. Tedbalds I.
239
Omurtag, bulg. Khan 282
Ordericus Vitalis, Chronist 222, 240,
241, 244, 260, 266

- Orléans 235, 236
 Osnabrück 147
 Otbert, Bf. v. Lüttich 49, 52, 57, 124, 135
 Otto, Bf. v. Bamberg 50, 91, 166
 Otto, Bf. v. Freising 6, 138, 298, 301, 318, 327, 328
 Otto, Bf. v. Straßburg 109
 Otto I., röm.-dt. Kg. u. Ks. 73, 76, 121, 122
 Otto II., röm.-dt. Kg. u. Ks. 76, 122
 Otto III., röm.-dt. Kg. u. Ks. 122, 123, 171, 175, 188, 285
 Otto I. v. Northeim, Hzg. v. Bayern 23
 Otto II. v. Northeim, Gf. v. Northeim 146
 Otto v. Cappenberg, Gf. 147
 Otto v. Habsberg-Kastl, Gf. 134
 Otto v. Rheineck, Gf. 149
 Otto, Gf. (v. Salm?) 324
 Oxford 241
- Paderborn, Stadt 21, 22, 25, 139, 141, 144, 147, 148
 - Bfe. 21, 140
 - Diözese 141, 146, 147, 148
 - Domschule 141
- Paris 243
 Paschalis II., Papst 46, 47, 49, 52, 53, 61, 62, 63, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 209, 211, 212, 235, 238, 239, 244, 248, 293, 309
 Paulus, Hl. 183, 246
 Pavia 35, 209, 210, 219, 315
 Payerne, Kl. 112
 Peppo, Magister 192
 Peterlingen, Kl. → Payerne
 Peterskirche 152
- Petronilla, Gem. Florentius' II., Gf. v. Holland 150
 Petrus, Apostel 65, 224, 238, 239, 240, 243, 245, 248, 329
 Petrus v. S. Sisto, Kard. 162
 Petrus Damiani, Theologe 35, 73, 217
 Petrus, Stadtpräfekt von Rom 176, 178, 187, 188
 Petrus Bennonis 217
 Piacenza 35
 Picardie 156
 Philipp v. Heinsberg, Ebf. v. Köln 125, 127
 Philipp I., Kg. v. Frankreich 47, 51, 52, 71, 72, 159, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 250, 301
 Philipp, Sohn Ludwigs VI., Kg. v. Frankreich 248
 Philipp, Sohn Philipps I., Gf. v. Mantes 233, 234, 235, 243
 Piacenza 220, 226
 Pierleoni, Fam. 187, 188, 189
 Pietro Cadalus, Bf. v. Parma → Hononius (II.)
 Pisa 219, 230
 Pippin I. (d. Jüngere), frk. Kg. 238, 249
 Pliska 282
 Poitiers 249, 254
 Pola, Bf. V. 23
 Polen 271, 272, 273, 274, 285, 286
 Ponte Mammolo 8, 152, 162, 163, 164, 165, 168
 Pontius v. Cluny, Abt 294, 324
 Pozsony → Bratislava
 Prämonstratenser 148
 Pressburg → Bratislava
 Pronsfeld 130
 Prüm, Kl. 77
 - Abt 130
 Ptolomeo II., Gf. v. Tusculum 176, 178, 184, 189, 221
- Quedlinburg, Stadt 98, 122

- Radbod, Mgf. 231
Radolfzell 115
Rahewin 203
Rainaud v. Martigné, Ebf. v. Reims 255
Ras → Novi Pazar
Ravenna 219
Rees, Stift 123
Regensburg 61, 63, 64, 74, 98, 176
Reggio Emilia 229
Reginbald, Bf. v. Speyer 107
Reims, Stadt 156, 159, 160, 165, 234, 235, 236, 237, 244, 245, 326, 330
- Erzdiözese 156
- Konzil von 248, 329, 330
- Synode von 319
Reinboldus 140
Remigius, Hl. 249
Rhein 117, 118, 121, 128, 139, 336
- Mittelrhein 91, 303, 310, 312, 316, 317
- Niederrhein 145, 146, 316, 323
- Oberrhein 111
- Pfalzgrafschaft 149
- Rheinfranken 325
- Rheingau 111
- Rheinland 119, 129, 314
- Rheinstraße 114
- Rhein-Maasraum 133
Richard v. Albano, Kard. 152, 153, 183
Richard, Bf. v. Alba 224
Richwin, Pf. 50
Rietberg, Burg 148
Robert v. S. Eusebio, Kard. 162
Robert v. Arbrissel, Gründer Fontevraud 254, 256, 269
Robert, Hz. v. Apulien u. Kalabrien 183
Robert II. Curthose, Hzg. d. Normandie, Sohn Wilhelms I. 259, 263, 328
Robert de Bellême, Earl 260
Robert I. der Friese, Gf. v. Flandern 139, 142, 143
Robert II., Gf. v. Flandern 139
Robert I., Gf. v. Meulan 243
Rode, Burg 123, 131
Roger, Hzg. v. Apulien 139
Roger I., Großgf. v. Sizilien 185
Roggerus 140
Roermond 129
Rom, Stadt 29, 35, 36, 49, 152, 155, 160, 164, 166, 169, 170, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 206, 210, 217, 223, 224, 226, 239, 244, 248, 250, 264, 266, 315, 316
Romanus, Kard. v. Santa Prassede 183
Römisches Imperium 11
Roncaglia 222
Rouen 260, 267
Rüdenberg, Burg 147
Rudolf v. Rheinfelden, Hz. v. Schwaben u. dt. (Gegen)König 268
Rudolf v. Stade, Mgf. 144
Rufach (Rouffach) 110, 111
Rugger 320, 321, 322, 335
Ruhrgau 128
Rusticus 245
Saarbrücken 314
Sachsen, Hzgt. 48, 64, 69, 74, 79, 86, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 139, 141, 143, 145, 146, 149, 156, 163, 165, 243, 271, 314, 316, 317, 320, 323, 331, 336
- Ost- 87, 143, 146
Saffenberg, Burg 130
- Gfen. 129, 135
Saint Bénigne, Kl. 33
Saint-Benoît-sur-Loire 235
Saint Bertin, Kl. 142, 143, 144
Saint-Calais 265
Saint-Denis 241, 242, 245, 246, 247
Saint-Quentin de Beauvais 159, 160
Saint-Ruf, Stift 159
Saint Vanne, Kl. 33
Saladin 290, 291

- Salland 121
 San Gregorio 183
 Santa Maria in Turri 151, 152
 Sankt Alban, Kl. 51
 Sankt Emmeram, Kl. 48
 Sankt Fides, Kl. 112
 Sankt Gangolf, Stift 126, 127
 Sankt Georg, Kl. 116
 Sankt Leodegar, Kl. 106
 Sankt Martin 115
 Schäflarn, Kl. 48
 Schaumburg, Gfen. 147
 Schlettstadt 112
 Schlossberg 114
 Schwaben, Hzgt. 12, 48, 86, 89, 90, 92,
 96, 97, 98, 99
 Schwarzwald 114
 Selz, Kl. 111
 Serbien 271, 274, 275, 287, 334
 Sette Frate 152
 Sibylle v. Anjou, Tocher Fulkos V. 330
 Siegberg 128
 Siegburg 130
 Siena 216
 Sigebert v. Gembloux, Chronist 47, 298
 Sigehart, Gf. 46, 63
 Sigismund (Sigmund) v. Luxemburg,
 röm.-dt. Kg. u. Ks. 297
 Sigonius 198
 Silvester, Abt 277
 Silvester III., (Gegen)Papst 35
 Simon v. Kyrene 295
 Simon, Hzg. v. Oberlothringen 149, 150
 Sinzig 133
 Sizilien 298
 Smolensk 279
 Speyer, Stadt 44, 100, 103, 104, 106,
 107, 108, 109, 117, 176, 267, 298,
 303, 305, 306, 307, 310, 311, 324,
 325, 335
 - Bf. 62, 66
 - Bt. 64
 - Dom 87
 Starnberger See 48
 Steinfeld, Kl. 127
 Stephan II., Papst 238, 249
 Stephan IX., Papst 177
 Stephan I., Kg. v. Ungarn 272, 273, 274
 Stephan v. Blois, Kg. v. England 250
 Stefan Nemanja, Großžupan 275
 Stephan, Sohn Kolomans 272
 Straßburg, Stadt 104, 109, 111
 - Bf. 110
 Stuhlweissenburg → Székesfehérvár
 Suger v. Saint-Denis, Abt 233, 235, 236,
 238, 240, 243, 245, 246, 247, 248,
 250, 326, 331, 332
 Sutri 36, 151, 152, 206
 - Synode v. 171
 - Privileg v. 199, 202
 Svatopluk, Fürst d. Großmähr. Reiches
 271, 272
 Svjatopolk v. Turov, Sohn Wladimirs I.
 279
 Svjatopulk Izjaslavič, Fürst v. Kiew 276
 Svjatoslav, Sohn Wladimirs I. 279
 Swjatopolk Vladimirovič Okajannyj,
 Fürst v. Kiew 277
 Syrien 290, 291, 298
 Székesfehérvár 272
 Tedbald I., Gf. d. Champagne 239, 240
 Tebaldi, Cencio 183, 184
 Tebaldi, Stefano 183, 184
 Tegernsee, Kl. 49
 Terracina, Bf. 162
 Theoderich I., Bf. v. Metz 121
 Theophylaktos, Ebf. v. Ochrid 280, 281,
 282, 283
 Théroutanne, Diözese 157, 160
 Thietmar, Bf. v. Verden 146
 Thietmar, Abt v. Helmarshausen 140
 Thüringen, Hzgt. 98
 Tiberiupolis 282
 Tomburg 128
 Tomburg-Kleve, Gfen. 129, 131

- Toskana 216, 229, 231, 315
Treviso 176
Trier 323
Troyes 157, 249, 293
- Konzil von 292, 293
Turin 219, 226
Turpin, Ebf. v. Reims 242
Turri 134, 151, 152
Tuskulaner 34
Tyros, Ebt. 155
- Ulrich, Prinz v. Böhmen 76
Ungarn 156, 163, 271, 272, 273, 274,
275, 279, 285, 286, 297, 334
Urban II., Papst 63, 159, 163, 172, 173,
184, 185, 239, 240, 255
Ursio, Bf. v. Soissons 239, 240
Utrecht, Stadt 100, 306, 325, 335
- Venedig 227
Verdun 33
Verona 206, 216, 229
Vienne, Stadt 160, 162, 163, 164, 165,
167
- Synode v. 202
- Konzil v. 248
Viktor, Hl. 129
Viktor III., Papst = Daupherius Epiphani
172, 173
Viktor, Bf. v. Bologna 203, 209, 211
Vilich, Stift 123
Visé 49, 57, 58, 59, 135
Vladimir Vsevolodovič Monomach,
Großfürst v. Kiew 276, 277, 280
Volkmar, Truchseß Heinrichs IV. 62
Vsevolod Jaroslavič, Fürst v. Kiew 276
Vysgorod 280
- Wassenberg, Stift 124, 125, 126, 130,
132
- Burg 130, 133
Wassenberg-Geldern, Gfen. 129, 131,
314
- Weimar-Orlamünde, Gfen. 144
Welf IV., Hzg. v. Bayern 49, 73, 220
Welfesholz 89, 91, 145, 146
Werl, Gfen. 139, 143, 144, 145, 148,
149, 150
Werner II., Mgf. v. Ancona u. Hzg. v.
Spoleto 185, 231
Westfalen 21, 87, 120, 121, 138, 139,
143, 146, 148, 149, 150
Wewelsburg 148
Wibert von Ravenna → Clemens (III.)
Wichmann v. Hamaland, Gf. 121, 122
Widukind v. Schwalenberg, Gf. 147, 148
Wilhelm v. Praeneste, Kard. 321, 324,
326
Wilhelm der Eroberer, Kg. v. England
239, 240, 242, 243, 245, 246, 249,
259, 328
- Hof 157, 158
Wilhelm II. Rufus, Kg. v. England 259,
260, 261, 262, 263, 264, 266, 268
Wilhelm Clito, Gf. v. Flandern 150, 328,
329, 330, 336
Wilhelm Etheling → William Aetheling
Wilhelm v. Malmesbury, Chronist 222,
241
Wilhelm v. Poitiers, Chronist 239
Wilhelm v. Tyrus, Chronist 292
Wilhelm v. Ballenstedt, Gf. 149
Wilhelm v. Ypern, Gf. v. Flandern 139
William Aetheling, Sohn Kg. Heinrichs
I. v. England 298, 328, 329
Wipo, Chronist 219
Wissel 134
Wladimir I. Svjatoslavič, Fürst v. Kiew
277, 279
Worms, Stadt 15, 29, 103, 104, 106, 107,
117, 119, 176, 301, 303, 304, 305,
306, 307, 308, 310, 311, 312, 316,
323, 324, 325, 326, 331, 336
- Bf. 15
- Dom 87

- Konkordat 7, 8, 91, 149, 283, 301, 302, 303, 320, 322, 323, 325, 336
- Würzburg, Stadt 39, 40, 50, 64, 74, 94, 98, 146, 319, 320, 322, 323, 324, 335
- Xanten, Propst 129
- Zähringer, Fürstengeschlecht 104, 114
- Zaragoza 291
- Zbigniew, Fürst v. Polen, Bruder Boleslavs III. 272
- Zoerard-Andreas 273
- Zülpichgau 128
- Zyfflich, Stift 123